de Gruyter Lehrbuch

Rechtsentwicklungen in Deutschland

von

Dr. iur. Adolf Laufs

Dr. h. c. Université de Montpellier I
o. Professor an der Universität Heidelberg

4., durchgesehene und ergänzte Auflage

1991

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Die Deutsche Bibliothek — CIP-Einheitsaufnahme

Laufs, Adolf:
Rechtsentwicklungen in Deutschland / von Adolf Laufs. — 4., durchges. u. erg. Aufl. — Berlin; New York: de Gruyter, 1991
(De-Gruyter-Lehrbuch)
ISBN 3-11-013219-2

©
Copyright 1991 by Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz: Satz-Rechen-Zentrum, Berlin 30
Druck: H. Heenemann GmbH & Co., Berlin 42
Buchbinderei: Verlagsbuchbinderei Dieter Mikolai, Berlin 10

Vorwort

Dieses Buch wendet sich nicht allein an zukünftige Rechtshistoriker, sondern an die Rechtsstudenten überhaupt. Jeder junge Jurist soll die historischen Grundlagen des Rechts jedenfalls in den Grundzügen erfahren. Dabei wollen ihm die folgenden ausgewählten Kapitel helfen.

Die erste Auflage des Buches erschien 1973. Nach der günstigen Aufnahme durch die Kritik legten Verlag und Autor es in einer zweiten Ausgabe 1978 vor. Die dritte, neuerlich überarbeitete Auflage 1984 ergänzten zwei knappe zusätzliche Abschnitte (Kap. II, Kap. XII). Diese vierte Auflage bringt insbesondere die Literatur auf den neuesten Stand; auch der Text erfuhr viele Ergänzungen. Für eine Zeitgeschichte des Rechts und Unrechts in der vergangenen DDR fehlt es noch an ausreichenden Vorarbeiten; so muß ein Bericht darüber der nächsten Auflage vorbehalten bleiben. Der Autor dankt seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Referendar Alexander Eichener für tatkräftige Hilfe bei der Überarbeitung des Textes wie der Verzeichnisse und Frau Dr. Dorothee Walther vom Verlag für freundliche Unterstützung.

Heidelberg, April 1991 *Adolf Laufs*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V
Einleitung IX
Ausgewählte Studienliteratur XVIII

I. Deutsches Recht im Mittelalter: Der Sachsenspiegel 1
1. Eike von Repgow und sein Werk 1
2. Beispiele mittelalterlichen Rechtsdenkens 16

II. Stadtrecht 29

III. Die Rezeption des römischen Rechts 42
1. Legisten und Kanonisten 42
2. Die Anfänge des deutschen Juristenstandes 58

IV. Reform und Umbruch 73
1. Die Reichsreform 73
2. Reformation und Reichsrecht 86
3. Der Bauernkrieg 1525 96
4. Constitutio Criminalis Carolina 107

V. Das Heilige Römische Reich deutscher Nation 1648–1806 119
1. Der Westfälische Frieden 119
2. Spätzeit und Ende des Reiches 132

VI. Naturrecht und Aufklärung – große Kodifikationen 145
1. Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 145
2. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie von 1811 159

VII. Die Epoche des Deutschen Bundes (1815–1866) 169
1. Deutsche Bundesakte und Wiener Schlußakte 169
2. Historische Rechtsschule und Pandektenwissenschaft . 182
3. Der Deutsche Bund und die Zivilgesetzgebung 195

VIII. Achtzehnhundertachtundvierzig 207
1. Vorspiele: Die Göttinger Sieben. Das Hambacher Fest. 207
2. Die Paulskirche 220
3. Industrielle Revolution und Kommunistisches Manifest 235

IX. Der konstitutionelle Nationalstaat 249
1. Zur Gründung des Bismarckschen Reiches 249
2. Das Bürgerliche Gesetzbuch 261

X. Versuchte Demokratie: Weimar 276
1. Novemberrevolution 1918 276
2. Das Verfassungswerk 289
3. Fortschritte des Arbeits- und Sozialrechts 304

XI. Die nationalsozialistische Rechtsverwüstung 319
1. Machtergreifung 1933 319
2. Perversion des Rechts 333
3. Der Widerstand gegen Hitler 348

XII. Rechtsentwicklungen im Zeichen des Grundgesetzes 360

Register 377

Einleitung

Rechtsgeschichte im Sinne eines historischen Vorgangs bedeutet die Entwicklung des Rechts insgesamt oder innerhalb einer gewissen Zeitspanne, bestimmter Gemeinschaften, Räume oder Gebiete, schließlich auch — als Dogmengeschichte — die Entwicklung einzelner Rechtsinstitute oder Institutionen. Die Ursachen der Entwicklung des Rechts können verschiedenartig sein: Wirtschaftliche Kräfte, religiöse Antriebe, geistige und wissenschaftliche Anstöße, politische Absichten — kurz: eine Vielzahl von Faktoren bewirkt sie.

Die Entwicklung kann an ältere Rechtsformen und Rechtseinrichtungen anknüpfen; dann sprechen wir von historischer Kontinuität. Oder sie kann zur Übernahme (Aufnahme) fremder Rechtsordnungen oder -einrichtungen führen — Vorgänge, die der Terminus „Rezeption" bezeichnet. In der Verpflanzung von Ideen aus einem Lebenskreis in einen anderen steckt, wie Gerhart Husserl bemerkt, ein Vorgang der „Entzeitung": „Die Ideen werden aus dem Boden der raumzeitlich bedingten Wirklichkeit, in dem sie gewachsen sind und aus dem sie Nahrung empfangen haben, herausgehoben. Sie werden von den langen Wurzeln, die sie in diesem Boden hatten, losgerissen. Von dem Ding, das verpflanzt werden soll, kann nur das in einen neuen Lebensraum tradiert werden, was auf dem neuen Boden wachsen und auch in dem anderen Klima gedeihen kann. Bei einer Verpflanzung von Dingen des Rechts findet die ‚Entzeitung' ihren charakteristischen Ausdruck darin, daß die Rechtsideen (um deren Übernahme es sich handelt) der überlieferten Formen entkleidet werden, in denen sie in dem Rechtskreise ihres Ursprungs auftreten".

Von den Rezeptions-Vorgängen ist die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland schon im Hochmittelalter, doch vornehmlich am Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit das bekannteste Ereignis. Auch die neuere Zeit kennt bedeutende Rezeptions-Vorgänge, vor allem die Aufnahme des französischen Zivilrechts durch andere europäische Völker in der Epoche Napoleons und die Aufnahme des deutschen und schweizerischen Zivilrechts in Asien und Vorderasien (China, Japan, Korea, Thailand, Türkei).

Zuweilen vollziehen sich gleichartige Rechtsentwicklungen in verschiedenen, mehr oder weniger voneinander unabhängigen Rechtskreisen; dies ist das Thema des Entwicklungs-Parallelismus.

Die Geistesbewegung des Historismus hat in ihrer Opposition gegen die Aufklärung und deren Idee von der unwandelbaren menschlichen Natur und dem unveränderlichen Naturrecht das Grundprinzip zu allgemeinerem Bewußtsein gebracht, daß alle Dinge in Bewegung und fortwährender Veränderung begriffen sind. Dieser Grundsatz gilt für greifbare wie vorgestellte Erscheinungen. Die großen philosophischen Gedankenbildungen stehen, wie Ernst Cassirer formuliert, „nicht lediglich abgelöst im leeren Raume des Begriffs und der Abstraktion, sondern sie bewähren sich nach den verschiedensten Seiten hin als lebendige geistige Triebkräfte. Ihr wahrhafter Bestand tritt erst in dieser Mannigfaltigkeit der Wirkungen, die sie auf ihre Zeit und auf die großen Individuen üben, ganz hervor" (Idee und Gestalt, Ausgabe 1971, 159). Dies gilt im besonderen für die Rechtsideen, und umgekehrt hängen die Gedanken mit den sozialen Lebensumständen ihrer Träger unlösbar zusammen.

Jedes Rechtssystem repräsentiert eine bestimmte Phase in der Geschichte der Menschheit. Rechtsordnungen haben eine Geschichte und sind selbst Geschichte. Die Rechtsnorm hat ihre Daseinswurzel immer in einer bestimmten geschichtlichen Situation. Die Rechtssätze und juristischen Sachverhalte, so neu und endgültig sie scheinen, fließen im Strom der Geschichte mit und sind verwoben in dessen zahllose Kausalreihen, die sich unablässig fortsetzen, miteinander verbinden, an ihren Schnittpunkten weitere Ursachenketten entlassen.

Menschliche Erkenntnisfähigkeit reicht nicht hin, diesen Fluß je ganz zu übersehen und zu durchschauen. „Erst das Wort reißt Klüfte auf, die es in Wirklichkeit nicht gibt", sagt Christian Morgenstern; und Heimito von Doderer notiert aphoristisch: „Die Geschichte ist der sozusagen ‚geometrische Ort' aller einmaligen Punkte, welche noch durch eine innerhalb des Vergleichbaren verlaufende Verbindung miteinander in Beziehung gesetzt werden können". Von Richard Koebner stammt der Satz: „Der Historiker ist daran gebunden, jede Persönlichkeit, jedes Ereignis, jedes Faktum der Rechts- und Wirtschaftsordnung, das in den Bereich seiner Beobachtung tritt, danach zu befragen, was es für den Fortgang der Prozesse der Bildung von Machtordnung und Zivilisation bedeutet hat. Er hat immer dynamische Zusammenhänge vor Augen. Jeder Zustand, den er beschreibt, ist nur ein Übergang von der Auswirkung einer Tendenz zu der anderen. Für ihn ist die Geschichte an jedem Punkte eine kritische Gegenwartslage, die die Keime einer neuen enthält."

Doch damit sind wir bereits bei der Rechtsgeschichte als einem Wissenschaftszweig. In diesem Sinne bedeutet sie die fachliche Arbeit mit dem Recht der Vergangenheit. Methodisch und sachlich angewiesen auf die anderen Sparten der Historiographie, will die Rechtsgeschichte die Entstehung, den Wandel und das Vergehen von Rechtsformen und -einrichtungen aufhellen, desgleichen den Ursachen, Kräften und geistigen Strömungen nachspüren, welche die Entwicklung des Rechts beeinflußt haben.

Der Rechtshistoriker soll seinen traditionellen Platz in der juristischen Fakultät behaupten. Nicht eine besondere Dignität seiner Quellen, sondern sein spezifisches Interesse unterscheidet ihn vom Historiker der Nachbarfakultät. „Wiedererkannte Intention geschichtlicher Vorgänge, Zustände und Texte auf Recht" macht dieses besondere Interesse des Rechtshistorikers aus. Rechtsgeschichte ist — um mit Franz Wieacker zu sprechen — „nichts anderes als die Summe aller Ereignisse und Zustände, die der Rechtshistoriker auf seine eigene Erfahrung von Recht beziehen kann": menschliche Tätigkeit und gesellschaftliche Zustände, die aus ihr hervorgingen, mit Einschluß der Eigenschaften, Dispositionen und Motive dieser Menschen. Gewiß darf der Rechtshistoriker bei seiner wissenschaftlichen Arbeit die eigene Rechtserfahrung nicht als apriorische voraussetzen und seinem Stoff aufdrängen; aber er benötigt sie, um überlieferte Texte und vergangene Sinngebilde wie Verfassungen, Institutionen und zivilistische Figuren aufzufinden und zu verstehen. Die Ergebnisse solcher Hermeneutik wirken auf das Vorverständnis zurück und bringen einen Zuwachs an Rechtserfahrung, den am besten wiederum der historisch arbeitende Jurist in seiner Fakultät weitervermitteln kann. Aufgabe und Arbeitsweise also begründen den Standort des Rechtshistorikers in den Juristenschulen.

Das Wissen von der Geschichtlichkeit der menschlichen Existenz (Theodor Litt) ist seit dem 17. Jahrhundert Bestandteil unseres Selbstverständnisses. Als Gemeingut der Juristen kann die Einsicht gelten: Alles Recht ist geschichtliches, also gewordenes und sich fortentwickelndes Recht. Trotz dieser Grundeinsicht befindet sich das geschichtliche Denken unserer Zeit in einer Krise. Nicht als ob die Historiographie erlahmt wäre. Mit verfeinerter Zielsetzung und Methode bringt die moderne Geschichtsschreibung, auch die der Rechtsromanisten und -germanisten, eine wachsende Zahl gültiger Leistungen hervor. Das Gebrechen der Historie als Wissenschaft liegt vielmehr darin, daß sie — überspitzt gesagt — akademische Disziplin bleibt, ohne hinlänglichen Widerhall in der Gesellschaft und ohne sich im öffentlichen Bewußtsein wirklich zu behaupten. Im vergangenen Jahrhundert, das die großen deutschen Historiker hervorgebracht hat, konnte Friedrich Nietzsche in

seiner Schrift: „Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben" nicht ohne Grund die „Übersättigung einer Zeit in Historie" anprangern. Heute hätte er den Mangel an historischem Sinn zu beklagen. In der Rechtswissenschaft insbesondere ist an die Stelle der Relation Recht und Geschichte weithin die Relation geltendes Recht und geschichtliches Recht getreten. Darauf hat bereits 1940 Ernst Forsthoff in seiner Königsberger Rede über Recht und Sprache hingewiesen. Man glaube, in handgreiflichem Irrtum, „reine Typen rechtswissenschaftlicher Forschung in der Weise gewinnen zu können, daß man dem geltenden Recht den Dogmatiker, dem geschichtlichen Recht den Historiker zuweist".

„Verlust der Geschichte", so lautet ein Buchtitel von Alfred Heuß (1959), der die Situation bezeichnet. „Die gegenwärtige Welt, welche auf der einen Seite mit historischem Wissen im Zustand einer spezifischen und abseitigen, nur von Spezialisten zu handhabenden Verfügbarkeit angefüllt ist, andererseits täglich mit Denkformen umgeht, die sich, direkt oder indirekt, aus dem Historismus ableiten, wird im Durchschnitt von einem nahezu enthistorisierten oder ahistorischen Bewußtsein repräsentiert, d.h. durch ein Bewußtsein, welches über keinerlei aktuelle oder aktualisierbare Rapporte zur Vergangenheit verfügt. Sie gleicht dem Mann ohne Gedächtnis, der an totalem Gedächtnisschwund leidet und seine eigene Vergangenheit vergessen hat" (S. 57).

Reinhart Koselleck hat vor einigen Jahren in seinem Aufsatz: „Wozu noch Historie?" in der Historischen Zeitschrift von einem „Vorgang der Enthistorisierung unserer Sozial- und Geisteswissenschaften" gesprochen und festgestellt, „daß für die Historie als solche kein genuines Erkenntnisobjekt übrig bleibt". Die Absorption der Geschichte durch die Einzelforschungsbereiche hat ihre Parallele in der Auflösung der Staatswissenschaft und, noch weitergehend, in den Gebrechen unseres Staates. Die durch die politischen Katastrophen der jüngsten Vergangenheit und „die Perfektion der Technik" (Friedrich Georg Jünger) heraufbeschworene Konsumtion des Staatlichen bildet, so will es scheinen, die eigentliche Ursache für die Krise im Lehrfach Geschichte und den mangelnden Geschichtssinn überhaupt. (Vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere auch Ernst Forsthoff, Der Staat der Industriegesellschaft, 1971).

Wer von der Rechtsgeschichte nicht mehr erwartet als eine Bestätigung der These von der Relativität des Rechts, wird sich ihr kaum zuwenden. Die Historiographie leistet indessen mehr. Weil sie die Verknüpfung des Rechts mit den Wirklichkeitsbedingungen aufhellt und seine Ausbildung in den Rahmen der allgemeinen Entwicklungen stellt, erklärt und begründet sie die notwendig vielgestaltigen Erscheinungs-

formen rechtlicher Ordnung. Wie die Rechtsvergleichung, vielleicht noch besser als diese, nimmt sie dem Wechsel und der Verschiedenartigkeit der Rechtseinrichtungen das Merkmal des Zufälligen und weist zugleich die „Dauerfragen in der Rechtsgeschichte" auf, auch die sachlogischen und anthropologischen Konstanten. Auf diese stößt, wer die Wiederkehr von Rechtsfiguren beobachtet, wie das etwa Mayer-Maly und Kreuzer in der Juristenzeitung getan haben (JZ 1971, 1 ff. und 396 f.). Das juristische Repertoire unserer reformerischen oder besser: umstürzenden Zeit erscheint danach so neu und unbegrenzt nicht mehr.

Die Historie empfiehlt sich so als Mittel zur Selbsterkenntnis, zur Erfahrung menschlicher Möglichkeiten und Grenzen. Wer Geschichte studiert, wird auch die eigentlich tragischen Situationen bemerken; er sieht, um mit Golo Mann zu sprechen, neben Torheit und Verbrechen, neben Güte und Tapferkeit auch die „verschuldet-unverschuldete Ausweglosigkeit, den Zwang zu irren, da wo es den rechten Weg nicht gibt".

„Die Vergangenheit ist tot; sie hat nur Wert, wenn sie das Mittel ist, die Gegenwart zu verstehen und zu beherrschen", ist mancher Jurist mit Julius von Kirchmann versucht zu sagen, der dann freilich in seinem berühmten Vortrag über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft (1848) fortfährt: „Fordert die Natur eines Gegenstandes diesen Umweg, diese trübe Brille, so muß die Wissenschaft sich wohl fügen, aber ein Glück ist es für sie nicht". Indessen: Historischer Schutt, Aktenniederschlag, den der Fleiß von Jahrhunderten auftürmte, sollte eben nicht schlechthin Gegenstand der Tradition sein. Auszuschalten ist mit Walther Schönfeld, „was noch nicht oder nicht mehr einleitet, weil es zu fremdartig oder zu altersschwach ist... Es gehört nicht zur Rechtsgeschichte, im Sinne der Geschichte unseres Rechtes, sondern zu den Rechtsantiquitäten oder -raritäten". Bedenken wir statt dessen ein Wort Ernst Blochs, der Zukunft in der Vergangenheit sucht: „Es wäre also Tradition genauso zu betrachten wie Utopie, und zwar nicht rechts, aber gründlich und zum Teil sogar konservativ in dem Sinn, daß noch nicht Ausgereiftes, aber sehr gut Gemeintes und sehr reich Gewolltes nicht in einer Dose oder als Aufschrift auf einer reaktionären Fahne konserviert wird, sondern als ein Aufruf, ein Postulat, das uns aus der Vergangenheit uneingelöst, aber auch unabgegolten und in jedem Falle verpflichtend entgegenkommt".

Tradition verbindet die Generationen, stiftet Kontinuität zwischen Vergangenheit und Zukunft. Ebenso verhängnisvoll wie die Traditionslosigkeit ist indessen der Traditionalismus, der krampfhaft am Herkömmlichen festhält und alles Neue ablehnt.

Die Geschichte wiederholt sich nicht und kann darum der Gegenwart nicht in banalem Sinn nützliche Richtschnur sein. Wir gewinnen durch die Historie keine unmittelbaren Handlungsanweisungen für morgen. Wenn die Lehre der Geschichte gleichwohl nicht Selbstzweck sein oder bleiben soll, so ist das zu begründen. Die alten Historien enthielten bis ins 18. und 19. Jahrhundert immer ein Moment unmittelbarer Applikation: für Politik, Recht, Moral und Theologie. Die Voraussetzungen dafür bot die vergleichsweise langfristige Stabilität im sozialen Leben und der — gedachte — natürliche Kreislauf aller Dinge. Aus ihm folgte die Wiederholbarkeit der Geschichten, also auch die praktische Anwendbarkeit ihrer Lehren. Seitdem die „Geschichte schlechthin", ihre Einmaligkeit, entdeckt wurde, lehrt sie nurmehr, daß historische Erfahrungen nicht unmittelbar übertragbar sind. „Wir müssen uns also bescheiden", folgert Koselleck, „aber darin liegt der Gewinn. Der Verzicht auf Aktualität ist die Bedingung einer vermittelten Applikation, die nun allerdings die Historie als Wissenschaft freisetzen kann. Die Historie zeigt Perspektiven, Bedingungsnetze möglichen Handelns; empirisch liefert sie Daten, um Trends zu extrapolieren — insofern hat sie Teil an der Prognostik".

Aber geraten wir mit dem Nein zum „L'art pour l'art" und mit der spezifischen Seh- und Interpretationsweise des Juristen, der ja — wie es Karl Engisch in seiner „Einführung in das juristische Denken" sagt — eine „praktische Wissenschaft" betreibt, nicht in Konflikt mit der historischen Wahrheit, verfallen wir damit nicht dem subjektivistischen Modell, wonach das forschende Subjekt sich seinen Gegenstand selbst schafft? Überwundene Geschichtsinterpretationen, welche moderne Begriffe auf die Vergangenheit übertrugen, warnen. Die Antwort heißt für den kritischen Forscher gleichwohl: nein. Denn er weiß, daß die klassische Widerspiegelungs-Theorie, in welcher das Subjekt nur eine passive, rezeptive Rolle spielt, eine Selbsttäuschung darstellt. Die Wechselwirkung zwischen Objekt und Subjekt verweist auf das aktivistische Modell des Erkenntnisprozesses, wie es der polnische marxistische Philosoph Adam Schaff vorgestellt hat, mit dem Ziel der Gewinnung von partiellen, fortlaufend akkumulierten Wahrheiten. Es bedeutet die Last der Ansammlung möglichst vieler solcher partieller Wahrheiten und die Notwendigkeit ständiger Neuinterpretationen der Geschichte. Der Jurist hat zu diesem Prozeß Eigenständiges beizutragen.

Ob, im ganzen gesehen, das Wort des Straßburger Consiliarius und Professors Johann Schilter aus dem Jahr 1698 nicht doch noch Gültigkeit hat? „Daß kein Reich noch einiger Staat wol glücklich und mit einem tauerhafften Bestande regiert werden könne, es sey dann daß die zwey vornehmen Stücke einer Staats-Regierung wol in acht gehalten

werden, als nehmlich gute Gesetze und fleißige Beschreibung derer von Zeiten zu Zeiten sich zutragenden und den Staat vornehmlich betreffenden Geschichten, Zufällen und Veränderungen, so man Historiam und Annales zu nennen pfleget: Solches ist so wohl auß der Erfahrung kund und offenbahr, als auch auß der Vernunft leichtlich zu schließen, Gestallt dann durch gute Gesetze die Justitz und Gerechtigkeit gehandhabt, durch die Historie aber die Prudentz und Staats-Weißheit unterhalten und vermehret wird".

Außerdem: Selbst wenn die Geschichte sich zu nichts anderem gebrauchen ließe, eines muß man ihr jedenfalls zugute halten: sie ist unterhaltsam.

Die folgenden zwölf Teile des Buches wollen ausgesuchte exemplarische Kapitel geschichtlicher Rechtswissenschaft bieten, die „das neue aus der geschichte des alten erläutert" (vgl. Jacob Grimm in der Vorrede zu seinen Deutschen Rechtsaltertümern 1828). Es geht dem Autor mehr um die Geschichtlichkeit des Rechts überhaupt und insbesondere des heutigen — weniger um vergangenes Recht als Erkenntnisobjekt für sich. Darum versucht die Darstellung, bei dem unermeßlichen Angebot von Wissensstoff sich auf die Grundlagen unserer Rechtskultur zu konzentrieren und die Bezüge zur Gegenwart aufzuzeigen. Genese und soziale Funktion der Rechtsnormen, juristische Denkformen, Sachprobleme und ihre zeitgebundenen Antworten sollen dem Leser möglichst unmittelbar entgegentreten und so seine Rechtserfahrung erweitern. Die traditionellen Grenzen der verschiedenen rechtshistorischen Disziplinen, insbesondere das bis in die Gegenwart fortwirkende Schema der Eckhardtschen Studienreform von 1935, hat der Verfasser bewußt hinter sich gelassen: Verfassungs-, rechts- und privatrechtsgeschichtliche Aspekte sollen sich mit- und nebeneinander auftun, die Zusammenhänge erschließen und ein plastisches Bild entstehen lassen. Die Schrift verzichtet mit ihrer Stoffauswahl auf eine vollständige Übersicht, wie sie die gängigen Lehr- und Handbücher versuchen. Dafür können die ausgewählten Themen grundsätzlicher und eindringender erörtert werden. Die zu jedem Abschnitt angeführte Literatur ist im Interesse wissenschaftlicher Weiterarbeit des Lesers ausführlich und möglichst aktuell gehalten, ohne dabei vollständig sein zu wollen. Der geneigte Leser möge auch die Literaturverzeichnisse studieren, weil sich schon aus ihnen einiges lernen läßt.

Literaturauswahl zur Einleitung

BADER, Karl Siegfried: Aufgaben und Methoden des Rechtshistorikers, 1951 = Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 162; BADER, Karl Siegfried: Recht, Geschichte, Sprache. Rechtshistorische Betrachtungen über Zusammenhänge zwischen drei Lebens- und Wissensgebieten, in: Hist. Jahrb. 93, 1973, 1–20; BADER, Karl Siegfried: Das Wertproblem in der Rechtsgeschichte. Zum Standort einer historischen Disziplin in den modernen Geisteswissenschaften, in: Speculum Historiale. Festschr. Johannes Spörl, 1965, 639–657; BETTI, Emilio: Das Problem der Kontinuität im Lichte der rechtshistorischen Auslegung, 1957 = Inst. f. Europ. Geschichte Mainz, Vorträge Nr. 18; BLOCH, Marc: Apologie der Geschichte oder Der Beruf des Historikers, 1974 = Anmerkungen und Argumente 9; BRUNNER, Otto: Der Historiker und die Geschichte von Verfassung und Recht, in: HZ 209, 1969, 1–16; BURCKHARDT, Carl J. u. a.: Geschichte zwischen Gestern und Morgen, 1974; COING, Helmut: Aufgaben des Rechtshistorikers, 1976 = Sitzungsber. d. wiss. Ges. an d. Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt a. M. Bd. XIII Nr. 5; CONRAD, Hermann: Rechtsgeschichte, in: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft 6, ^{6}1961, Sp. 658–661; CONZE, Werner: Die deutsche Geschichtswissenschaft seit 1945. Bedingungen und Ergebnisse, in: HZ 225, 1977, 1–28; FAULENBACH, Bernd (Hg.): Geschichtswissenschaft in Deutschland. Traditionelle Positionen und gegenwärtige Aufgaben, 1974 = Beck'sche Schwarze Reihe Bd. 111; Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung, 1983 = Beihefte zu „Der Staat", Heft 6; GRIMM, Dieter (Hg.): Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften Bd. 2, 1976 = Beck'sche Schwarze Reihe Bd. 143; HEUSS, Alfred: Verlust der Geschichte, 1959 = Kleine Vandenhoeck-Reihe 82; HUSSERL, Gerhart: Recht und Zeit, 1955; KÖBLER, Gerhard: Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte, in: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, 1. Halbbd. 1984, 56–70; KOEBNER, Richard: Geschichte, Geschichtsbewußtsein und Zeitwende, 1990; KOSELLECK, Reinhart: Wozu noch Historie?, in: HZ 212, 1971, 1–18; KROESCHELL, Karl: Abschied von der Rechtsgeschichte? JZ-Sonderheft zu Fragen d. Studienreform, Nov. 1968, 20–26; KROESCHELL, Karl: Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht, 1968 = Göttinger rechtswiss. Studien Bd. 70; KROESCHELL, Karl: Verfassungsgeschichte und Rechtsgeschichte des Mittelalters, in: Der Staat 1983, 47–77; LAUFS, Adolf: Wahlfachgruppe Rechtsgeschichte, in: Juristische Schulung 1976, 63–66; LAUFS, Adolf: Deutsche Rechtsgeschichte, in: Jurisprudenz. Die Rechtsdisziplinen in Einzeldarstellungen, hg. v. Rudolf WEBER-FAS, 1978, 75–88; LEISER, Wolfgang: Katastrophe und Kontinuität in der Geschichte, in: Arbeiten zur Rechtsgeschichte, Festschrift Gustaf Klemens Schmelzeisen, 1980, 202–216; LEUSCHNER, Joachim: Geschichte in Vergangenheit und Gegenwart. Eine Einführung, 1980; LLOMPART, José: Die Geschichtlichkeit in der Begründung des Rechts im Deutschland der Gegenwart, 1968; LLOMPART, José: Die Geschichtlichkeit der Rechtsprinzipien. Zu einem neuen Rechtsverständnis, 1976 = Juristische Abh. Bd. XIV; MITTEIS, Heinrich: Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte, 1947; MOHNHAUPT, Heinz (Hg.): Rechtsgeschichte in beiden deutschen Staaten (1988–1990), 1991; NIPPERDEY,

Thomas: Geschichte als Wissenschaft und Lebensmacht, in: FAZ vom 2. Mai 1985, S. 11; REINISCH, Leonhard (Hg.): Der Sinn der Geschichte, ²1961; REINISCH, Leonhard (Hg.): Vom Sinn der Tradition, 1970 = Beck'sche Schwarze Reihe Bd. 68; SCHAFF, Adam: Geschichte und Wahrheit, 1970; SCHIEDER, Theodor: Geschichte als Wissenschaft. Eine Einführung, ²1968; SCHIEDER, Theodor (Hg.): Methodenprobleme der Geschichtswissenschaft, 1974 = HZ Beih. 3 (NF); SCHÖNFELD, Walther: Vom Problem der Rechtsgeschichte, 1927; SCHOTT, Clausdieter: Die Rechtsgeschichte – Restposten eines verstaubten Bildungsideals?, in: plädoyer. Das Magazin für Recht und Politik, 1990, Nr. 4, 30 f.; SCHULZ, Gerhard (Hg.): Geschichte heute. Positionen, Tendenzen und Probleme, 1973; SENN, Marcel: Rechtshistorisches Selbstverständnis im Wandel. Ein Beitrag zur Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte der Rechtsgeschichte, 1982 = Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 6; STERN, Fritz (Hg.): Geschichte und Geschichtsschreibung. Möglichkeiten, Aufgaben, Methoden. Texte von Voltaire bis zur Gegenwart, 1966; STOLLEIS, Michael: Aufgaben der neueren Rechtsgeschichte oder: Hic sunt leones, in: Rechtshistorisches Journal 4 (1985), 251–264; STOLLEIS, Michael: Vom Nutzen der Historie vor 1806, in: JuS 1989, 871–875; THIEME, Hans: Ideengeschichte und Rechtsgeschichte, in: Festschr. Julius v. Gierke, 1950, 266–289; THIEME, Hans: Rechtsgeschichte und Rechtswissenschaft, in: Arbeiten zur Rechtsgeschichte, Festschrift Gustaf Klemens Schmelzeisen, 1980, 274–291; WIEACKER, Franz: Notizen zur rechtshistorischen Hermeneutik, 1963 = Nachrichten d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-hist. Klasse, Jg. 1963, Nr. 1; WITTRAM, Reinhard: Anspruch und Fragwürdigkeit der Geschichte, 1969 = Kleine Vandenhoeck-Reihe 297/298/299.

Ausgewählte Studienliteratur

BALTL, Hermann: Österreichische Rechtsgeschichte, ^{6}1986.

BERMAN, Harold J.: Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition, 1991.

BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang (Hg.): Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1914), ^{2}1981.

BRAUNEDER, Wilhelm u. LACHMAYER, Friedrich: Österreichische Verfassungsgeschichte. Einführung in Entwicklung und Strukturen, ^{5}1989.

BRUNNER, Otto, CONZE, Werner, KOSELLECK, Reinhart (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 6 Bde., 1972–1990, Bd. 7 in Vorbereitung.

CARLEN, Louis: Rechtsgeschichte der Schweiz. Eine Einführung, ^{3}1988.

COING, Helmut: Europäisches Privatrecht. Bd. I: Älteres Gemeines Recht (1500–1800), 1985; Bd. II: 19. Jahrhundert: Überblick über die Entwicklung des Privatrechts in den ehemals gemeinrechtlichen Ländern, 1989.

COING, Helmut (Hg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, III Bde. in 8 Tlbdn., 1973–1988.

CONRAD, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde., ^{2}1962, 1966.

DILCHER, Gerhard: Der rechtsgeschichtliche Grundlagenschein, 1979 = JuS-Schriftenreihe Heft 67.

DILCHER, Gerhard und HORN, Norbert: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. IV: Rechtsgeschichte, 1978.

DÖHRING, Erich: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, 1953.

DÜRIG, Günther u. RUDOLF, Walter (Hg.): Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte, ^{2}1979.

EBEL, Wilhelm: Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, ND der 2. Aufl., 1988.

ERDÖ, Péter: Introductio in Historiam Scientiae Canonicae, 1990 Roma.

ERLER, Adalbert u. KAUFMANN, Ekkehard (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 1: Aachen – Haussuchung, 1971, Bd. 2: Haustür – Lippe, 1978, Bd. 3: List – Politische Klausel, 1983, Bd. 4: Protonotar – Strafprozeßordnung, 1990.

Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, 1978 ff.

GEBHARDT, Bruno u. GRUNDMANN, Herbert (Hg.): Handbuch der deutschen Geschichte, 4 Bde., ^{9}1970, ^{9}1970, ^{9}1973, ^{9}1976.

GIERKE, Otto von: Deutsches Privatrecht, Bd. 1: Allgemeiner Teil und Personenrecht, 1895, Bd. 2: Sachenrecht, 1905, Bd. 3: Schuldrecht, 1917 = Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, Abt. 2, T. 3.

GILISSEN, John (Hg.): Bibliographische Einführung in die Rechtsgeschichte und

Rechtsethnologie, D/2: Deutschland, bearb. v. Hans THIEME, Wolfgang LEISER, Bernhard DIESTELKAMP, 1970.

GREWE, Wilhelm G.: Epochen der Völkerrechtsgeschichte, ²1988.

GRIMM, Dieter: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaates bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, 1988 = edition suhrkamp 1271.

HATTENHAUER, Hans u. BUSCHMANN, Arno (Hg.): Textbuch zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit mit Übersetzungen, 1967.

HATTENHAUER, Hans: Die deutschrechtliche Exegese. Eine Anleitung für Studenten, 1975.

HATTENHAUER, Hans: Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, ³1983 = UTB 1042.

HINTZE, Otto: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. v. Gerhard OESTREICH, ³1970.

Historische Zeitschrift (HZ), 1859–1943, 1949 ff.

HOFMANN, Hanns Hubert: Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495–1813, 1976.

HUBER, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 8 Bde., ³1969–¹1991.

HUBER, Ernst Rudolf (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, 3 Bde., ³1978, ³1986, ³1990.

HUBER, Ernst Rudolf u. HUBER, Wolfgang (Hg.): Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, 4 Bde., 1973–1988.

JESERICH, Kurt G. A., POHL, Hans, UNRUH, Georg-Christoph von (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, 6 Bde., 1983–1988.

JOACHIMSEN, Paul: Der deutsche Staatsgedanke von seinen Anfängen bis auf Leibniz und Friedrich den Großen. Dokumente und Entwicklung, 1921 (Nachdruck 1967).

KASPERS, Heinrich: Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon. Kleine Rechtsgeschichte im Spiegel alter Rechtsbücher, ³1972.

KERN, Eduard: Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, 1954.

KIMMINICH, Otto: Deutsche Verfassungsgeschichte, ²1987.

KLEINHEYER, Gerd u. SCHRÖDER, Jan (Hg.): Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, ³1989 = UTB 578.

KÖBLER, Gerhard: Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, 1988.

KÖBLER, Gerhard: Einfache Bibliographie europäisch-deutscher Rechtsgeschichte, 1990.

KOSCHAKER, Paul: Europa und das römische Recht, ⁴1966.

KROESCHELL, Karl: Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250), ⁹1989; 2 (1250–1650), ⁷1989; 3 (seit 1650), ¹1989 = WV-Studium Bde. 8, 9, 139.

KUNKEL, Wolfgang u. a. (Hg.): Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, 2 Bde., 1936–1969.

LEUSCHNER, Joachim (Hg.): Deutsche Geschichte, Bde. 1–10, ^{2}1980–^{1}1983 = Vandenhoeck-Taschenbücher.

Lexikon des Mittelalters (LexMA), Bde. I (1980), II (1983), III (1986), IV (1989), V ff. im Erscheinen.

LÜTGE, Friedrich: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Ein Überblick, ^{3}1966.

MAIER, Hans, RAUSCH, Horst, DENZER, Horst: Klassiker des politischen Denkens, Bd. I, ^{6}1986; Bd. II, ^{5}1987.

MANN, Golo: Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, 1974.

MARCIC, René: Geschichte der Rechtsphilosophie. Schwerpunkte – Kontrapunkte, 1971 = rombach hochschul-paperback bd. 22.

MITTEIS, Heinrich u. LIEBERICH, Heinz: Deutsche Rechtsgeschichte, ^{18}1988.

OGRIS, Werner: Die Rechtsentwicklung in Österreich 1848–1918, 1975.

PLANITZ, Hans: Grundzüge des deutschen Privatrechts, ^{3}1949.

PLANITZ, Hans u. ECKHARDT, Karl August: Deutsche Rechtsgeschichte, ^{3}1971.

PUTTKAMER, Ellinor von (Hg.): Föderative Elemente im deutschen Staatsrecht seit 1648, 1955 = Quellensammlung zur Kulturgeschichte 7.

RADBRUCH, Gustav: Vorschule der Rechtsphilosophie, ^{3}1965 = Kleine Vandenhoeck-Reihe Bd. 80/81.

Rechtshistorisches Journal (RJ), 1982 ff.

REIBSTEIN, Ernst: Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis, 2 Bde., 1958, 1963 = Orbis Academicus I 5, I 10.

Rivista Internazionale di Diritto Comune (RIDC), 1990 ff.

SEAGLE, William: Weltgeschichte des Rechts, ^{3}1967.

SCHLOSSER, Hans: Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Ein Studienbuch, ^{6}1988 = UTB 882.

SCHMIDT, Eberhard: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, ^{3}1965.

SCHRÖDER, Richard u. KÜNSSBERG, Eberhard Frhr. von: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, ^{7}1932 (Nachdruck 1966).

SCHULZE, Hans K.: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Bd. 1, 1985; Bd. 2, 1986.

SCHWERIN, Claudius Frhr. von u. THIEME, Hans: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, ^{4}1950.

SELLERT, Wolfgang, NEEF, Friedhelm, RÜPING, Hinrich: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Aufklärung, 1989.

STINTZING, Roderich u. LANDSBERG, Ernst: Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 3 Abteilungen in 4 Bänden, 1880–1910 (Neudruck 1957).

STOBBE, Otto: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2 Bde., 1860, 1864.

STOLLEIS, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. I: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800, 1988.

Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis (TRG), 1918 ff.

VERDROSS, Alfred: Abendländische Rechtsphilosophie. Ihre Grundlagen und Hauptprobleme in geschichtlicher Schau, ^{2}1963 = Rechts- und Staatswissenschaften 16.

Wesel, Uwe: Juristische Weltkunde, [5]1990 = stw 467.
Wesenberg, Gerhard u. Wesener, Gunter: Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung, [4]1985.
Wieacker, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, [2]1967.
Willoweit, Dietmar: Deutsche Verfassungsgeschichte, 1990.
Wolf, Erik: Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, [4]1963.
Wolf, Erik (Hg.): Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1950.
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG): Germanistische Abteilung (GA), Romanistische Abteilung (RA), 1880 ff., Kanonistische Abteilung (KA), 1911 ff.
Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR), 1979 ff.
Zeumer, Karl (Hg.): Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, [2]1913 (Nachdruck 1987).

I. Deutsches Recht im Mittelalter: Der Sachsenspiegel

1. Eike von Repgow und sein Werk

ALTENKIRCH, Christel u. KUNTSCHKE, Horst: Rechte der Frau und Vormundschaft im Sachsenspiegel, in: Deutsches Recht zwischen Sachsenspiegel und Aufklärung, Rolf Lieberwirth zum 70. Geb. dargebracht, 1991, 27–36; AMIRA, Karl von (Hg.): Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Bd. 1: 1902, Nachdr. 1968; Bd. 2: Erläuterungen, T. 1: 1925, T. 2: 1926 (Nachdr. 1969); BORCHLING, Conrad (Hg.): Das Landrecht des Sachsenspiegels nach der Bremer Handschrift von 1342, 1925 = Hamburgische Texte u. Untersuchungen zur deutschen Philologie, Reihe 1: Texte 1; BORST, Arno: Lebensformen im Mittelalter, 1973; DRESCHER, Ulrich: Geistliche Denkformen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, 1989 = Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, Bd. 12; EBEL, Friedrich: Art. „Sachsenspiegel" in: HRG, Bd. IV, Stand 1988, Sp. 1227–1237; ECKHARDT, Karl August und HÜBNER, Alfred (Hg.): Deutschenspiegel mit Augsburger Sachsenspiegel und ausgewählten Artikeln der Oberdeutschen Sachsenspiegelübersetzung, 1930 = Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum ex Monumentis Germ. hist. separatim ed.; ECKHARDT, Karl August (Hg.): Sachsenspiegel. Landrecht, 3. Ausg. 1973; Sachsenspiegel. Lehnrecht, 3. Ausg. 1973 = Germanenrechte NF. Land- u. Lehnrechtsbücher; ECKHARDT, Karl August (Hg.): Sachsenspiegel. Landrecht in hochdeutscher Übertragung, 1967 = Germanenrechte NF. Land- und Lehnrechtsbücher; ECKHARDT, Karl August: Rechtsbücherstudien, Heft 1: Vorarbeiten zu einer Parallelausgabe des Deutschenspiegels und Urschwabenspiegels, Heft 2: Die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und der sächsischen Weltchronik. Beiträge zur Verfassungsgeschichte des 13. Jahrhunderts, Heft 3: Die Textentwicklung des Sachsenspiegels von 1220 bis 1270, 1927–1933 = Abhandl. der Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse, NF Bd. XX,2–NF Bd. XXIII,2 — Folge 3, Nr. 6; ECKHARDT, Karl August (Hg.): Auctor vetus de beneficiis. Lateinische Texte, 1964 = Monumenta Germaniae historica. Fontes iuris Germanici, nova series, tomus II; FEHR, Hans: Die Staatsauffassung Eikes von Repgau, in: ZRG, GA, 37, 1916, 131–260; GOEZ, Werner: Translatio Imperii. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, 1958; HECK, Philipp: K. von Amira und mein Buch über den Sachsenspiegel. Mit einer Beilage: Sprachgefühl und Vorstellungsanalyse in Anwendung auf die Leihestelle Landrechts (Ssp. III 52 § 2, 3), 1907; HECK, Philipp: Eike von Repgow Verfasser der alten Zusätze zu dem Sachsenspiegel, 1939; HERKOMMER, Hubert: Überlieferungsgeschichte der „Sächsischen Weltchronik". Ein Beitrag zur deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters, 1972 = Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters

Bd. 38; HIRSCH, Hans Christoph (Hg.): Der Sachsenspiegel (Landrecht). Übertr. u. erl., 1936; HIRSCH, Hans Christoph (Hg.): Sachsenspiegel. Lehnrecht. Übertr. u. erl., 1939 = Schriften der Hallischen Wiss. Ges. Bd. 3; HOMEYER, Carl Gustav (Hg.): Des Sachsenspiegels erster Theil oder das sächsische Landrecht, 3. Ausg. 1861; HOMEYER, Carl Gustav: Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, Abt. 1: Verzeichnis der Rechtsbücher, bearb. von Karl August ECKHARDT, Abt. 2: Verzeichnis der Handschriften, bearb. von Conrad BORCHLING und Julius von GIERKE, 1931–1934; HUGELMANN, Karl Gottfried: Der Sachsenspiegel und das vierte Lateranische Konzil, in: ZRG, KA, 13, 1924, 427–487; IGNOR, Alexander: Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Repgow, 1984; KERN, Fritz: Recht und Verfassung im Mittelalter, in: HZ 120, 1919, 1–79. Nachdruck 1969 = Wiss. Buchges. Libelli Bd. III; KISCH, Guido: Sachsenspiegel-Bibliographie, in: ZRG, GA 90, 1973, 73–100; KISCH, Guido: Sachsenspiegel and Bible. Researches in the source history of the Sachsenspiegel and the influence of the Bible on mediaeval German law, 1941 = Publications in mediaeval studies 5; KLEBEL, Ernst: Die älteste datierte Schwabenspiegelhandschrift und ihre Ableitungen. — Die Schwabenspiegelhandschriften des Anhaltischen Hausarchivs in Zerbst und der Münchner Staatsbibliothek 5716, 1930 = Forschungen zu den deutschen Rechtsbüchern, hg. v. Hans VOLTELINI, IV u. V = Akad. d. Wiss. in Wien, Phil.-hist. Klasse, Sitzungsberichte Bd. 211, Abh. 5 u. 6; KLINGELHÖFER, Erich: Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235. Ihr Werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II., 1955 = Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit Bd. VIII, Heft 2; KÖBLER, Gerhard: Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet, 1971 = Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 7; KÖTZSCHKE, Rudolf: Die Heimat der mitteldeutschen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, 1943 = Berichte über d. Verhandlungen d. Sächs. Akad. d. Wiss. in Leipzig, Phil.-hist. Klasse Bd. 95, Heft 2; KOSCHORRECK, Walter: Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Faksimile und Kommentar, 2 Bde., 1970; KOSCHORRECK, Walter (Hg.): Der Sachsenspiegel in Bildern. Aus der Heidelberger Bilderhandschrift ausgewählt und erläutert, 1976 = insel taschenbuch 218; KROESCHELL, Karl: Rechtsaufzeichnung und Rechtswirklichkeit. Das Beispiel des Sachsenspiegels, in: Peter Classen (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter, 1977 = Vorträge und Forschungen Bd. 23, 349–380; KROESCHELL, Karl: Der Sachsenspiegel in neuem Licht, in: MOHNHAUPT, Heinz (Hg.): Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten, 1991, 232–244; KULLMANN, Hans Josef: Klenkok und die „Articuli reprobati" des Sachsenspiegels, iur. Diss. Frankfurt/M., 1959; LASSBERG, Friedrich Leonhard Anton Frhr. von (Hg.): Der Schwabenspiegel oder Schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch. Nach einer Handschrift vom Jahr 1287, 1840 (Nachdruck 1961); LIEBERWIRTH, Rolf: Eike von Repchow und der Sachsenspiegel, 1982 = Sitzungsberichte der Sächsischen Akad. d. Wiss. zu Leipzig, Phil.-hist. Klasse Bd. 122, Heft 4; LÜCK, Heiner: Magdeburger Recht in der Ukraine, in: ZNR 12, 1990, 113–126; MENZEL, Michael: Die Sächsische Weltchronik. Quellen und Stoffauswahl, 1985 = Vorträge und Forschungen, Sonderband 34; MEYER, Herbert (Hg.): Das Mühlhäuser Reichs-

rechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Deutschlands ältestes Rechtsbuch nach den altmitteldeutschen Handschriften hg., eingel. u. übers., ²1934 (Nachdruck 1969); MÖLLENBERG, Walter: Eike von Repgow und seine Zeit, 1934; MOLITOR, Erich: Der Gedankengang des Sachsenspiegels, in: ZRG, GA, 65, 1947, 15–69; ROSENSTOCK, Eugen: Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. Texte und Untersuchungen, 1912; ROSENSTOCK, Eugen: Die Verdeutschung des Sachsenspiegels, in: ZRG, GA, 37, 1916, 498–504; RUMMEL, Maria: Die rechtliche Stellung der Frau im Sachsenspiegel-Landrecht, 1987 = Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte Bd. 10; SCHLOSSER, Hans und STURM, Fritz und WEBER, Hermann: Die rechtsgeschichtliche Exegese, 1972 = Schriftenreihe der Juristischen Schulung Heft 10; SCHMIDT, Roderich: Aetates mundi. Die Weltalter als Gliederungsprinzip der Geschichte, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte F. 4, Bd. 5, 1955/56, 288–317; SCHMIDT, Roderich: Zu den Bilderhandschriften der Sächsischen Weltchronik, in: Sprache und Recht. FS für Ruth Schmidt-Wiegand, 1986, 742–779; SCHMIDT, Ulrich: Königswahl und Thronfolge im 12. Jhdt., 1987; SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (Hg.): Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, 2 Bde., 1986 = Münstersche Mittelalterschriften Bde. 55/I, 55/II; SCHMIDT-WIEGAND, Ruth: Von der autornahen zur überlieferungskritischen Ausgabe des „Sachsenspiegels", in: Deutsches Recht zw. Sachsenspiegel und Aufklärung. Rolf Lieberwirth zum 70. Geb. dargebracht, 1991, 13–25; SCHOTT, Clausdieter u. SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (Hg.): Eike von Repgow, Der Sachsenspiegel, 1984; SCHRÖDER, Richard: Zur Kunde des Sachsenspiegels, in: ZRG, GA, 9, 1888, 52–63; SCHWERIN, Claudius Frhr. von (Hg.): Sachsenspiegel (Landrecht). Eingel. von Hans THIEME, 1987 = Reclams Universal-Bibliothek Nr. 3355 [2]; SIEBS, Benno Eide: Weltbild, Symbolische Zahl und Verfassung, 1969; SINAUER, Erika: Der Schlüssel des sächsischen Landrechts, 1928 (Neudruck 1970) = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 139; SINAUER, Erika: Studien zur Entstehung der Sachsenspiegelglosse, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 50, 1935, 475–581, dazu ZRG, GA, 55, 1935, 545; SPRANDEL, Rolf: Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, 1975 = UTB 461; Die Zeit der Staufer. Geschichte — Kunst — Kultur, 4 Bde., 1977 = Katalog der Stuttgarter Stauferausstellung; STEFFENHAGEN, Emil: Die Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. Nach der Amsterdamer Handschrift, Teil 1: Einleitung und Glossenprolog, 1925 = Akad. d. Wiss. in Wien, Phil.-hist. Klasse, Denkschriften Bd. 65, Abh. 1; THEUERKAUF, Gerhard: Lex, speculum, compendium iuris. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert, 1968 = Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 6; THIEME, Hans: Eike von Repgow, in: Die großen Deutschen, hg. v. Hermann HEIMPEL, Theodor HEUSS und Benno REIFENBERG, Bd. 1, 1956, 187–200; VOLTELINI, Hans von: Der Verfasser der sächsischen Weltchronik. — Der Sachsenspiegel und die Zeitgeschichte, 1924 = Forschungen zu den deutschen Rechtsbüchern 2 u. 3 = Akad. d. Wiss. in Wien, Phil.-hist. Klasse, Sitzungsberichte Bd. 201, Abh. 4 u. 5; WOLF, Erik: Eike von Repgow, in: Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, ⁴1963, 1–29; WOLF, Gunther (Hg.): Stupor Mundi. Zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen, 1966 = Wege

der Forschung CI; ZEUMER, Karl: Über den verlorenen lateinischen Urtext des Sachsenspiegels, in: Festschrift Otto Gierke, 1911, 455–474.

Jede rechtshistorische Epoche erscheint durch die Art ihrer Rechtsquellen gekennzeichnet. So bilden die Volksrechte oder leges barbarorum, die in vulgärem Latein unter königlicher Regie aufgezeichneten Stammesrechte der einzelnen germanischen Völkerschaften, neben den königlichen und bischöflichen Kapitularien und den Synodalbeschlüssen die typischen Rechtsquellen der fränkischen Periode, die sich etwa durch die Jahre 500 und 900 n. Chr. umgrenzen läßt. Das sich anschließende, bis ins 13. Jahrhundert reichende Hochmittelalter, die Zeit des Imperiums, kennt eine an Vielgestaltigkeit zunehmende Fülle zersplitterten Landes- und Ortsrechtes und als besonders charakteristische Quellengruppe die Landfrieden, zumeist befristete und beschworene, oft unter königlichem Gebot stehende Satzungen, die vor allem das Strafrecht zu entwickeln beginnen. Dem darauf folgenden Spätmittelalter, in dem die Staatenbildung anhebt, geben neben dem umfangreichen Schrifttum der gelehrten Jurisprudenz zum römischen und kanonischen Recht drei einheimische Quellengruppen das Gepräge: Die Rechtsbücher, die Stadtrechte und die ländlichen Weistümer.

Die Rechtsbücher des Mittelalters sind Arbeiten einzelner Verfasser ohne amtlichen Auftrag, die das Gewohnheitsrecht eines bestimmten Gebietes meist in volkstümlicher Sprache aufzeichnen. Das bedeutendste unter ihnen, zugleich eines der ältesten größeren Prosawerke in deutscher Sprache, ist um 1230 entstanden: der Sachsenspiegel Eikes von Repgow, eines der ersten deutschen Rechtsdenker.

Fritz Kern hat das mittelalterliche Rechtsdenken in seinem Grundzug treffend und gültig beschrieben. Die mittelalterliche Weltanschauung als Ganzes, so hat er in seinem berühmten Aufsatz über Recht und Verfassung im Mittelalter ausgeführt, „kennt nicht die Denkform der Entwicklung, des Wachsens und sich selber Emporbauens, sie betrachtet die menschlichen Vorgänge nicht biologisch (trotz dem aus der Antike geerbten, aber rein morphologisch erstarrten Organismusvergleich des Gesellschaftskörpers). Sie kennt ein ruhendes, gradweis abgestuftes Sein. Das zeitlos Starre, Apriorische der Ethik, nicht das Werden, sondern das Soll beherrscht ihre Anschauung von menschlichen Dingen. Diese Grundform des gebildeten Denkens im Mittelalter verbindet sich leicht der germanischen volkstümlichen Gewohnheit, das Recht als alt und bleibend, als ruhend und in seiner Ruhe zu schützend anzunehmen. Germanische Volksüberlieferung und kirchlich-ethische Bildung vereinigen sich, um einen beharrenden, rein verteidigungshaften, nicht vor-

antreibenden, sondern in die Unveränderlichkeit des Zeitlosen zurückgezogenen Rechtsbegriff zu schaffen. Das Leben aber schafft auch im Mittelalter täglich Neues; nur muß es dies Neuschaffen vor seinem eigenen theoretischen Gewissen mit dem beharrenden Rechtsbegriff in Ordnung und Gleichklang bringen. Änderung und Erneuerung des Rechts ist möglich, ja geboten, sobald sie Wiederherstellung ist, bzw. als solche sich gibt: Kein Umsturz, keine Entwicklung, aber fortwährende Enthüllung, Klärung, Reinigung des wahren guten Rechts, das ewig im Kampf liegt mit Unrecht, Trübung, Mißverstand und Vergessen."

Im 13. Jahrhundert sah sich ein weit größerer Teil des Volkes tätig mit der Rechtspflege befaßt als heute. Eine fast unübersehbare Vielfalt von Gerichten des Reiches, seiner Territorien, Städte und Dörfer, seiner Stände und Genossenschaften zog einen weiten und auch wechselnden Kreis von Männern aus allen Schichten in den Dienst. Dabei handelte es sich nicht allein um die Richter, welche die Prozesse leiteten und in ihnen den Vorsitz führten, ohne noch rechtsgelehrt zu sein; neben ihnen amteten überall Urteiler, Dingleute oder Schöffen, das heißt Kollegien von Angehörigen der Gerichtsgemeinde, wenn diese nicht selbst in ihrer Gesamtheit als „Umstand" das vom Richter erfragte Recht sprach. Demgemäß gehörte die Rechtskunde — nicht die Rechtswissenschaft, denn eine solche hatte sich in den deutschen Landen noch nicht entfaltet und ausgebreitet — zum geistigen Besitz der meisten Männer, unter deren Teilnahme und vor deren Augen sich die Rechtspflege oft als öffentliches Schauspiel, immer als selbstverständliches Stück mittelalterlichen Gemeinschaftslebens vollzog. Das Rechtswissen fand sich noch kaum aufgezeichnet. „Es lebte nur im Rechtsbewußtsein der Generationen, zugleich durch die Überlieferung gebunden und durch die wechselnden Erlebnisse und Anschauungen der Zeit geprägt in jenem geheimnisvollen Prozeß der Tradition und Assimilation, den man mit dem Begriff der Entwicklung nur sehr unvollkommen erfaßt" (Hans Thieme). Es gab darüber noch keine Bücher, nur wenige Satzungen und Weistümer. Die Fülle rechtlicher Urkunden entbehrte zusammenfassender oder gar systematischer Wiedergaben. Das Rechtswissen erwuchs aus überliefernden mündlichen Berichten, aus persönlichem — handelndem oder erleidendem — Miterleben. Man erwarb es nicht in besonderem Unterricht. Überdies hatten nur sehr wenige Deutsche, darunter kaum Laien, damals schon auf einer der neu entstandenen italienischen oder französischen Universitäten wie Bologna, Pavia, Paris, Montpellier studiert und von der dort sich ausbildenden wissenschaftlichen Rechtslehre etwas erfahren. „Wohl ist neben der Bibel, neben antiken Autoren, Kirchenvätern und Chroniken auch die eine oder andere Rechtshandschrift aus fränkischer Zeit in den Klosterschulen jetzt noch gelesen worden, wohl

spielte das kanonische Recht im Unterricht bereits eine erhebliche Rolle, aber ohne daß sie in Beziehung zur eigenen Rechtspraxis standen, die vielmehr allein auf dem herkömmlichen Gewohnheitsrecht beruhte und sich außerdem seit alters in deutscher Sprache vollzog, während es ebenso von jeher als ausgemacht galt, daß Rechtsaufzeichnungen nur auf lateinisch erfolgen konnten" (Thieme).

Vor diesem Hintergrund erst läßt sich ermessen, was es bedeutete, daß aus der großen Zahl Rechtsverständiger nun einer hervortrat und ein umfangreiches Rechtsbuch in deutscher Sprache verfaßte mit dem Ziel, das überlieferte Recht seines Stammes und darüber hinaus das Recht schlechthin als Bestandteil der christlichen Weltordnung schriftlich niederzulegen und festzuhalten. Denn die wohlgegründete Ordnung der Vorfahren schien Eike von Repgow durch die Wirren seiner Gegenwart bedroht. Das Recht geriet nicht nur nach seiner Sicht in die Gefahr, unüberschaubar und verdunkelt zu werden. Eike von Repgow wollte dem Unrecht entgegenwirken, indem er die Kenntnis des Rechts und der Mittel, es durchzusetzen, mit Hilfe des geschriebenen, also beständigeren und eindeutigeren Wortes verbreitete. „Diz recht en habe ich selbir nicht erdacht", dichtete Eike in der Reimvorrede seines Werks, „ez haben von aldere an uns gebracht unse guten vorevaren. Mag ich ouch, ich will bewaren, daz min schatz under der erden mit mir nicht verwerden. Von gotis genaden die lere min sal al der werlt gemeine sin".

Um es vor Mißverstand und Vergessen zu bewahren, will Eike das althergebrachte Recht seiner Heimat schriftlich widerspiegeln. „Spigel der sachsen sal diz buch sin genant", so erklärt der Autor in der Praefatio rhytmica den Titel seiner Niederschrift, „wenne des sachsen recht ist hir an bekant, alse an eime spigel die vrowen, die ire antlitz schowen". In Eikes Spiegelbild tritt uns fast die gesamte mittelalterliche Lebensordnung entgegen, das Privat-, Straf-, Verfahrens- und Staatsrecht. Materien, die vor den ihm vertrauten Gerichten nicht behandelt wurden, läßt das Rechtsbuch außer Betracht: das Recht der Kirche und ihrer Diener, der Städte und ihrer Bürger. Außerdem fehlt das Recht der Ministerialen, obwohl Eike selbst Dienstmann — nämlich des Grafen Heinrich von Anhalt — gewesen ist. Daß Eike sich der elbostfälischen Mundart seiner Heimat, also der deutschen Sprache bediente, steigert sein Verdienst. Dabei belegt dieser Umstand die Zusammenhänge der europäischen Kultur, denn etwa gleichzeitig wurden Lieder und Epen, bald auch Urkunden und Gesetze, ferner weitere Rechtsbücher, in Deutsch, Französisch und Italienisch geschrieben — Zeichen zunehmenden nationalen Selbstbewußtseins. Wohl noch vor dem Sachsenspiegel und unabhängig von ihm entstand im thüringischen Mühlhausen gleichfalls ein

deutsches Rechtsbuch, welches Reichs- und Landrecht für den Gerichtsgebrauch jener Stadt aufzeichnete, freilich auf ein kleines Einflußgebiet beschränkt blieb. Das Bedürfnis nach deutschen Rechtsbüchern oder -spiegeln regte sich also hier und dort. Der Sachsenspiegel gehört in den Zusammenhang der zu jener Zeit überall in Europa entstehenden Rechtsaufzeichnungen. Eikes Werk fand vielfache Nachahmung, und eine ganze Literatur entwickelte sich um sein Rechtsbuch herum.

Eike von Repgow gehört nicht in die Reihe der mythischen Rechtsschöpfer, sondern erscheint als historisch belegte Persönlichkeit: in der Vorrede zum Sachsenspiegel stellt er sich selbst vor, und in sechs rechtsgeschäftlichen Urkunden aus den Jahren 1209 bis 1233 tritt er uns als Zeuge entgegen. Diese Urkunden stecken nicht nur den äußeren Rahmen für die Datierung des Sachsenspiegels ab, sondern lassen auch den räumlichen und persönlichen Wirkungskreis Eikes erkennen. Die Urkunden weisen in den ostsächsischen Raum zwischen Magdeburg und Halberstadt, Dessau und Halle bis gegen Meißen hinüber. Sie belegen Eikes Bekanntschaft mit bedeutenden Reichsfürsten, die seinen Gesichtskreis erweitert haben wird.

Eike entstammt einem Herrengeschlecht, das sich nach Reppichau nennt, einem Dorf, das zwischen Dessau und Köthen, zwischen Elbe und Saale, im Einflußbereich Magdeburgs und der Städte am Ostharz liegt. Eikes Geburt läßt sich mit dem Jahr 1180 nur ungefähr ansetzen; sein Leben mag nach 1233 geendet haben.

Des Spieglers Leben umspannt die Krisenjahre, in die das deutsche Königtum durch den Tod Heinrichs VI. 1197 geriet. Der wieder aufbrechende staufisch-welfische Gegensatz gab der Zeit sein Gepräge. Eike mag die Wahl Philipps von Schwaben als Platzhalter für den Königssohn durch die Stauferpartei im nahen Mühlhausen verfolgt haben und dessen großen Hoftag an Weihnachten 1199 zu Magdeburg, den Walther von der Vogelweide besungen hat. Der Mord an Philipp im Jahr 1208 fiel in Eikes Mannesalter, desgleichen der Aufstieg des letzten Hohenstaufenkaisers, Friedrichs II., und das große, vielfach rechtsetzende Vierte Kirchenkonzil von 1215 im Lateran, das die weltliche Herrschaft des Papstes und sein Schiedsrichteramt gegenüber den Königen und Fürsten herausstellen sollte. Zu Eikes Lebzeiten ergingen Kaiser Friedrichs II. Fürstenprivilegien der Jahre 1220 und 1232, die „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis" und das „Statutum in favorem principum", grundgesetzliche Zugeständnisse der Krone an die Reichsfürsten, die ihre Territorialhoheit zu entwickeln und auszubauen trachteten und dafür auch Rechtstitel des Reiches reklamierten. Die Confoederatio wie das Statutum haben im Text des Sachsenspiegels Spuren hinterlassen (Ldr. I 1; III 60 § 2; III 52 § 2; III 66 § 1).

Friedrichs Kämpfe mit dem Papst, seine Exkommunikation, seine Fahrt ins Heilige Land und die Wiederversöhnung von 1230 bildeten Ereignisse, welche die Zeitgenossen in ihren Bann zogen, auch wenn die Nachrichtenübermittlung noch überaus langsam vonstatten ging. Vielleicht hat Eike von Repgow noch den Aufstand König Heinrichs (VII.) gegen seinen kaiserlichen Vater, die Unterwerfung des Widersetzlichen und die curia solemnis, den feierlichen Hoftag, zu Mainz im Jahr 1235 erlebt. Der damals von fast allen Fürsten beschworene Landfrieden gelangte wohl nicht mehr zum Spiegler, denn es findet sich kein Niederschlag davon in seinem Werk. Der Mainzer Landfrieden von 1235 erging als erstes Reichsgesetz außer in lateinischer auch in deutscher Sprache. In ihm versuchte Kaiser Friedrich II., auf der Höhe seines Ruhmes und seiner Macht, das sich zersplitternde Deutschland zu ordnen und die Reichsrechte zu wahren — ohne doch das Aufkommen der territorialen Landeshoheiten und späteren Einzelstaaten noch verhindern zu können.

Als vornehmer Dienstmann verkehrte Eike von Repgow mit den Fürsten und Herren seiner engeren und weiteren Heimat, die ihm manche Nachricht zutrugen und mit denen sich die weltpolitischen Vorgänge bereden ließen. Seine Rechtskenntnisse mag er sich als Schöffe oder auch als Verwalter ererbten oder zu Lehen getragenen Besitzes, als Berater der in diesem Raum politisch maßgebenden Askanier und im Austausch mit Fürsten und Standesgenossen erworben haben. Aus Eikes Schriften spricht jedenfalls eine vieljährige Vertrautheit mit dem Recht und eine gereifte Erfahrung. Seine Bildung übertraf das für einen Laien seines Standes übliche Maß. Er konnte Latein, gewiß auch lesen und schreiben — eine damals bei Adeligen noch keineswegs selbstverständliche Kunst! Eike mag die Domschule in Magdeburg oder Halberstadt besucht haben. Seine Kundigkeit im Umgang mit dem kanonischen Recht, vor allem mit der Bibel, tritt immer wieder hervor. Eine umfassende Buchgelehrtheit freilich stand ihm sowenig zu Gebote wie die Kenntnis des römischen Rechts. Dafür geriet sein Bericht unverfälscht. Seine Regeln und Sätze atmen noch die Ursprünglichkeit wirklichen Rechtslebens. Großen Einfluß auf seinen Sachsenspiegel gewannen seine geschichtlichen Vorstellungen und Urteile.

Die Sächsische Weltchronik, eine Eike lange zugerechnete Geschichtsdarstellung ebenfalls in deutscher Sprache, läßt sich dafür nicht heranziehen. Stünde Eikes Urheberschaft fest, so fiele helleres Licht auf seinen politischen Standort wie seinen geschichtlichen Horizont. Indessen kann der Spiegler die Sächsische Weltchronik nicht geschrieben haben. Denn die ursprüngliche Form dieses Geschichtswerks stammt nach Herkommer aus den Jahren um 1260; damals aber hat Eike gewiß nicht

mehr gelebt. Nicht Eike hat die Weltchronik benutzt, sondern deren geistlicher Autor kannte den Sachsenspiegel.

Der Rechtsspiegel zeigt uns jedenfalls das pragmatische Denken eines Mannes, der Geschichte und Gegenwart zu verbinden und dem Vergangenen Lehren abzugewinnen sucht. Der Autor ist kundig, aber nicht gelehrt. Seine Schriften bieten neben oft assoziativ angeordneten Wiedergaben auch selbständig Gedachtes, ohne doch im ganzen System und Distanziertheit wissenschaftlicher Arbeiten zu erreichen.

Der Sachsenspiegel entstand nicht in einem Wurf. Die Niederschrift erfolgte zuerst in lateinischer Sprache. Die verlorene lateinische Vorfassung läßt sich wenigstens in Teilen erschließen. Karl August Eckhardt hat zeigen können, daß der Auctor vetus de beneficiis, ein Lehnrechtsbuch in holpriger lateinischer Reimprosa, die Vorlage des Sachsenspiegel-Lehnrechts bildete. Und das Görlitzer Rechtsbuch aus der Zeit um 1300, eine selbständige deutsche Übersetzung des Auctor vetus, enthält eine Reihe von Landrechtsartikeln, die nicht Eikes deutschem Sachsenspiegel entstammen, sondern die selbständige Übersetzung einer verlorenen lateinischen Vorlage sein müssen.

Auf Bitten seines Lehnsherrn, des Grafen Hoyer von Falkenstein, des Stiftvogtes von Quedlinburg, übertrug Eike seine Arbeit ins Deutsche, wie er in der Reimvorrede selbst berichtet. Später überarbeitete und ergänzte er sein Rechtsbuch. Nach seinem Tode betätigten sich weitere Redakteure an dem Text. So rührt nur der zweite Teil der Reimvorrede von Eikes Hand, während der erste von einem späteren Bearbeiter stammt; und während Eike Prologus und Textus prologi selbst verfaßte, entsprang eine vierte Vorrede, welche die sächsischen Herrengeschlechter aufzählt („Von der Herren Geburt"), der Feder eines anderen Autors. Eike gliederte seinen Sachsenspiegel in zwei Bücher: ein Land- und ein Lehnrecht. Die Dreiteiligkeit des ersteren geht jedenfalls noch auf das 13. Jahrhundert zurück.

Eike überlieferte das Recht des sächsischen Stammes im Hochmittelalter. Er gestaltete die Rechtssätze nach dem Leben, so wie sie sich bei Gericht und im Gemeinschaftsleben darboten. Die Niederschrift bleibt darum ausdrucksvoll, anschaulich und bildhaft. Gelegentlich klingen feierliche Sätze durch, wie die Rechtssage der Volksversammlung sie kannte; mitunter erscheinen Rechtssprichwörter in Reim oder Prosa. „Wer ouch erst zu der mulen kumt, der sal erst malen" (Ldr. II 59 § 4). „Wor zwene man ein erbe nemen sollen, der eldeste teile unde der iungere kise" (Ldr. III 29 § 2). Gegen Ende des 13. Jahrhunderts begannen Illustratoren den Text des Sachsenspiegels mit erläuternden, kolorierten Federzeichnungen zu versehen, die Leseunkundigen als Erinnerungshil-

fen dienen sollten. Die bekanntesten der illustrierten Rechtsbücher sind die Heidelberger Bilderhandschrift und die Dresdner Bilderhandschrift.

Der Sachsenspiegel gewann großes Ansehen. In der Rechtspraxis des 14. und 15. Jahrhunderts, den Gutachten und Schiedssprüchen offenbar bereits studierter Juristen, erscheint der Sachsenspiegel „regelrecht allegiert, also ganz genauso angeführt und zitiert wie die Quellen des gemeinen kanonischen und römischen Rechts" (Karl Kroeschell). Der Sachsenspiegel wurde durch die Glossen römisch-kanonisch überschichtet und gewann so nahezu gleichen Rang wie das römische und kanonische Recht: als consuetudo in scriptis redacta und damit als ius scriptum, certum et finitum.

Der Sachsenspiegel verbreitete sich in zahlreichen Handschriften, von denen etwa zweihundert auf unsere Zeit gekommen sind. Im 14. Jahrhundert galt er für das Werk berühmter Gesetzgeber: man führte das Landrecht auf Karl d. Gr., das Lehnrecht auf Friedrich I. Barbarossa zurück. Eikes Werk diente den späteren süddeutschen Rechtsbüchern, dem Deutschen- und dem Schwabenspiegel, als Vorlage und beeinflußte auch das Stadtrecht, insbesondere das magdeburgische. In zahlreiche Sprachen übersetzt, dehnte sich das Sachsenspiegelrecht auch jenseits der deutschen Volksgrenze bis nach Polen und in die Ukraine aus. In Norddeutschland entwickelte sich auf der Grundlage von Eikes Niederschrift das gemeine Sachsenrecht, das als ergänzende oder subsidiäre Quelle hinter das Landes- und Ortsrecht trat und das einheimische Herkommen gegenüber dem vordringenden römischen Recht lebendig erhielt. Die durch den Sachsenspiegel herbeigeführte Schriftlichkeit des Rechts im sächsischen Gebiet verhinderte eine weitgehende inhaltliche Romanisierung und wirkte so als ein „Hauptbollwerk gegen die Rezeption des römischen Rechts" (Thieme). Die von Oberitalien her vordringende römische Jurisprudenz beschäftigte sich mit dem Rechtsbuch und kommentierte oder glossierte es. Das gelehrte Rankenwerk vermochte es, das deutsche Recht romanistisch-kanonistisch zu überformen und im Distinktionsstil der Zeit zu verwissenschaftlichen. Alte deutschrechtliche Institute versanken allmählich. Die älteste und bedeutendste Glosse zum Landrecht verfaßte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der brandenburgische Ritter und Hofrichter Johann von Buch, der in Bologna studiert hatte und nun die Konkordanz zwischen dem sächsischen und dem römischen Recht zeigen und herstellen wollte. Nach Abschluß seiner Landrechtsglosse schrieb Johann von Buch zwischen 1325 und 1334 noch ein gelehrtes Prozeßrechtshandbuch, den Richtsteig Landrechts, der nach einleitenden Kapiteln über Richter und Fürsprecher den Rechtsgang für die einzelnen

Klagen behandelte, wobei der Autor den Stoff systematisch anordnete und durchdrang.

Im 14. und 15. Jahrhundert bildete der Sachsenspiegel — wie angedeutet — das anregende Vorbild für eine ganze Reihe von Rechtsaufzeichnungen. Genannt seien das Görlitzer Rechtsbuch, das schlesische Breslauer Landrecht von 1356, der von einem Geistlichen des Bistums Utrecht verfaßte holländische Sachsenspiegel, das Schöffenrecht des Berliner Stadtbuches von 1397 und der livländische Rechtsspiegel. Der Deutschenspiegel gründete auf einer oberdeutschen Sachsenspiegelübersetzung, die ein aus Augsburg stammender Minorit nach 1265 gefertigt hatte; er bezog weitere Quellen der römischen und kanonistischen Literatur mit ein. Ungleich stärker wirkte das um 1275/76 in Augsburg entstandene kaiserliche Land- und Lehnrechtsbuch oder Kaiserrecht, später als Schwabenspiegel bekannt. Der unbekannte Autor dieses Rechtsbuches, vielleicht ein Franziskanermönch, stützte sich gleichfalls auf den Sachsenspiegel und benützte daneben bayerisches Volksrecht, fränkische Kapitularien, Landfriedensrecht, ferner römisches und kanonisches Recht und außerdem geistliche Schriften. Im Unterschied zu seinem sächsischen Vorbild hält sich der Schwabenspiegel kurienfreundlich. Auch läßt er den Wandel im Verfassungs- und Rechtsleben spüren, der seit dem großen Interregnum, der auf den Untergang des staufischen Hauses folgenden Zeit der Schattenkönige (1254–1273), eingetreten war. Das zeigt sich etwa beim Königswahlrecht, in der Anerkennung der Landesherrschaft, im Prozeßrecht durch den Hinweis auf die nunmehr gebräuchliche Folter. Das Kleine Kaiserrecht oder der Frankenspiegel schließlich entstand zur Zeit Ludwigs des Bayern (1314–1347) im fränkischen Hessen und gab dem unter der Regierung dieses Kaisers wieder erstarkten Reichsgedanken Ausdruck. Von den Stadtrechtsbüchern, die sich im spätmittelalterlichen Deutschland gleichfalls ausbreiteten und den Sachsen- wie den Schwabenspiegel auswerteten, verdienen das Meißner, das Eisenacher und das Freisinger Rechtsbuch wenigstens erwähnt zu werden. In vielerlei Gestalt überliefert, bearbeitet und mehr oder weniger mit dem aufkommenden gelehrten Recht verbunden, in mannigfachen deutschen Mundarten und fremden Sprachen gehalten, hat so das Werk Eikes eine breite Wirkung auf das Rechtsleben etlicher europäischer Länder ausgeübt.

Der Sachsenspiegel bezeugt die Religiosität seines Autors. Mit einem Gebet zum Heiligen Geist macht sich Eike von Repgow an sein schwieriges Unternehmen; er bittet um seinen Beistand und um denjenigen aller guten Leute. In Gott sieht er den Ursprung des Rechts. Den Dienst am Recht nimmt Eike überaus ernst, er steht für ihn unter Gottes Gericht: „Des heiligen geistes minne sterke mine sinne, daz ich recht unde

unrecht den Sachsen bescheide nach gotis hulden unde nach der werlde vromen", heißt es im Prologus. „Des en kan ich aleine nicht getun, dar umme bete ich zu helfe alle gute lute, die rechtes geren (wünschen), ab in eine rede beiegent (begegne), die min tummer sin vermiden habe unde da diz buchelin nicht abe en spreche, daz sie ez bescheiden nach irme sinne, so si ez rechtest wissen. Von rechte en sal nimande wisen lib noch leit, noch zorn und gabe. Got ist selber recht. Dar umme ist im recht lip. Dar umme sen se sich vor all, den gerichte von gotishalben bevolen si, daz si also richten, daz gotis zorn unde sin gerichte genedicliche obir se gen muze". In diesen Sätzen liegt mehr als bloß erbauliche Deklamation; sie weisen vielmehr bescheiden und ernsthaft auf den Ewigkeitsgehalt alles wirklichen Rechts, das nicht Menschenhand allein setzt, sondern das unter dem Gebot des Höchsten steht.

Das Rechtsbuch weist zahlreiche biblische Bezüge auf — aus vermittelnden Quellen oder gar unmittelbar aus der Vulgata genommene Begriffe wie rechte warheit und unnrechte gewonheit zeigen Eikes Lehre im Einklang mit der des kanonischen Rechts, das er gewiß kannte. „So bilden Vernunft und göttliche Wahrheit die Maßstäbe, an denen Eike das heimische Gewohnheitsrecht mißt. Wie andere specula des Mittelalters, so zeigt auch der Sachsenspiegel nicht bloß ein Abbild, sondern zugleich ein Vorbild" (Karl Kroeschell).

Erscheint Eikes Überzeugung tief religiös, so war sie doch nicht klerikal. Die Haltung des Sachsenspiegels gegenüber der Kirche und ihrem Recht führte zu Angriffen von geistlicher Seite gegen das Rechtsbuch. Der Augustinermönch Johannes Klenkok bezeichnete in einer 1372/73 dem Papste Gregor XI. überreichten Schrift einundzwanzig Artikel des Sachsenspiegels als unkirchlich. Der Papst verwarf daraufhin durch die Bulle „Salvator generis humani" von 1374 vierzehn Sätze des Sachsenspiegels, die sogenannten articuli reprobati.

Eikes Religiosität durchdringt den Sachsenspiegel und prägt sich in einzelnen seiner Bestimmungen konkret aus. Gott hat den Menschen nach sich selber gebildet, so führt der Spiegler aus (Ldr. III 42), und hat ihn durch seinen Martertod erlöst, den einen wie den anderen; ihm ist der Arme ebenso lieb wie der Reiche. „Dar bi ist unz kundig von gotes worten, daz der mensche, gotis bilde, gotis sin sal, unde wer in anders imande zusaget denne gote, der tot wider got". Daraus zieht Eike den wichtigen Schluß, daß die Leibeigenschaft zu Unrecht bestehe. „Nach rechter warheit hat eigenschaft begin von getwange unde venknisse unde von unrechter gewalt, de man von aldere in unrechte gewonheit gezogen hat unde nu vor recht haben wil". Die Glosse hat diesen Satz bald entschärft und die Leibeigenschaft zu rechtfertigen vermocht.

Religiös bestimmt ist auch der Sinn, den der Spiegler der Geschichte gibt. Die Eigenart des jüdisch-christlichen Geschichtsdenkens liegt darin, daß es das Geschick des Menschengeschlechts als das Hauptthema des Geschichtsverlaufes betrachtet, der zweckvoll auf ein Ziel angelegt erscheint. Von der Schöpfung und dem Sündenfall spannt sich der Bogen über das Feld des göttlichen Handelns durch Jesus Christus bis zum jüngsten Gericht — eine Heilsgeschichte nach dem Glauben, der auf der Bibel gründet. Sie liefert auch das Gliederungsprinzip: das System der Weltalter. Erzbischof Isidor von Sevilla etwa folgt ihm um das Jahr 600 in seinem während des Mittelalters berühmten Werk, den Etymologien, einer Art Realenzyklopädie des überkommenen Wissens der Spätantike. Darauf beruft sich Eike, wenn er schreibt, „daz sechz werlde solden sin, die werlt bi tusent iaren ufgenomen (gerechnet), unde in deme sibinden solde se zugen (untergehen). Nu ist uns kunt von der heiligen schrift, daz an Ademe de erste werlt began, an Noe die andere, an Abraham die dritte, an Moysi die vierde, an Davide die vumfte, an gotis geburt die sechste. In der sibenden si wir sunder gewisse zal" (ohne bestimmte Dauer), (Ldr. I 3 § 1). Mit der Vorliebe des Mittelalters für mythisches Zahlenspiel zieht Eike anschließend die Parallele zum ständischen Aufbau der Gesellschaft, der sich in wiederum sieben Heerschilden darstellt.

Verbreiteter mittelalterlicher Lehre folgt Eike auch, wenn er die Idee der translatio imperii aufnimmt, den Gedanken nämlich, daß das Reich von einem historischen Volk auf das anderere übergegangen sei. Eike schreibt (Ldr. III 44 § 1; nach der Eckhardtschen Übertragung): „Zu Babylon begann das Reich, das war gewaltig über alle Lande; das zerstörte Cyrus und überführte das Reich nach Persien, da stand es bis auf Darius den Letzten, den besiegte Alexander und übertrug es an Griechenland; da stand es so lange, bis Rom sich seiner bemächtigte und Julius Kaiser ward. Noch hat Rom davon behalten das weltliche Schwert und von Sankt Peters wegen das geistliche; deswegen heißt es Haupt aller Welt".

Noch manch anderer Mythos ließe sich im Sachsenspiegel auffinden. So beherrscht den Anfang (Ldr. I 1, 2, 3) eine aufsteigende Reihe symbolischer Zahlen: der eine Gott, die Zwei-Schwerter-Lehre, die heilige Dreizahl mit der dreifachen Freiheit und den drei geistlichen und weltlichen Gerichtsständen, zum Abschluß die Siebenzahl mit den sieben Weltaltern, den sieben Heerschilden und den sieben Sippegliedern. Der Verfasser hegte auch eine sichtliche Vorliebe für bereits halb vergessene Rechtssprichwörter und Rechtsaltertümer, selbst wenn sie sich überlebt hatten oder sittlich fragwürdig erschienen. Ein Beispiel bieten die spöttischen Scheinbußen für Rechtlose: Pfaffenkinder und alle sonst unehelich Geborenen erhielten nach dem Sachsenspiegel anstelle des Wergel-

des ein Fuder Heu, das zwei jährige Ochsen ziehen können, Spielleute den Schatten eines Mannes, Schaukämpfer und ihre Kinder den Widerschein eines von der Sonne bestrahlten Kampfschildes, Verbrecher zwei Besen und eine Schere (Ldr. III 45 § 9). Stark durch altes Herkommen beeinflußt zeigt sich das Bild, das Eike vom Rechtsgang entwirft. Hier begegnen teils archaische Institute wie die Urteilsschelte, der Reinigungseid, der gerichtliche Zweikampf mit eingehend geschildertem Ritual und das Beschreien der handhaften Tat. Eikes Lust am Überlieferten, freilich auch seinem Stolz auf die eigene Heimat entsprach es schließlich, wenn das Rechtsbuch die Eigenarten der Stammesrechte wahrte und den Vorzug der sächsischen Tradition heraushob.

Neben Eikes Religiosität und seiner Liebe zur Tradition verdient seine praktische Vernunft, seine erfahrene und dem gemeinen Nutzen verpflichtete Besonnenheit Hervorhebung. Sie zeigt sich in seiner Bereitschaft, die Nützlichkeit von Rechtssätzen abzuwägen, und in seinem Verständnis für Verkehrsbedürfnisse, beispielsweise im Straßenrecht: „Des Königs Straße soll so breit sein, daß ein Wagen dem anderen ausweichen könne. Der leere Wagen soll dem beladenen ausweichen und der minder beladene dem schwereren. Der Berittene weiche dem Wagen aus und der Gehende dem Berittenen; sind sie aber in einem engen Wege oder auf einer Brücke, oder jagt man einen Berittenen oder einen zu Fuß, so soll der Wagen still stehen, bis sie vorbeikommen können. Welcher Wagen zuerst auf die Brücke kommt, der soll zuerst hinübergehen, er sei leer oder beladen" (Ldr. II 59 § 3).

Der Sachsenspiegel verdankt seine Wirkung nicht zuletzt der Sprachkunst seines Verfassers, der sich oft einprägsamer, spruchartiger Stab- und Endreime bediente, die Rechtsgedanken durch plastische Beispiele veranschaulichte und verschiedentlich für bedeutsame Rechtsvorstellungen ein deutsches Wort ausprägte (zum Beispiel „auflassen", Ldr. I 9 § 5). „Diese geistige Kraft hat Eike ohne Verletzung der Ehrfurcht vor dem geschichtlichen Brauchtum das Recht seiner Zeit schöpferisch fortbilden lassen. Wo er Verworrenheit oder Lücken im Überlieferten vorfand, verzichtete sein Ordnungswille nicht auf selbständiges Denken. Er schied dann mit behutsamer Hand, aber entschlossen, das ungewisse Alte aus und schuf Neues. Das gilt sogar für Grundregeln des Verfassungslebens. Sein Ziel war freilich auch dabei die Behauptung des Althergebrachten; er wollte es nur richtiger und seinem wahren Sinn gemäß darstellen" (Erik Wolf).

Der Sachsenspiegel galt in Preußen bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts 1794, in Sachsen bis zum Sächsischen BGB 1863, in Holstein und Lauenburg, Anhalt und Thüringen als subsidiäre Rechtsquelle sogar bis zur Ablösung durch das BGB. Der Einfluß des Lehn-

rechts erlosch in Preußen erst mit der neuen Verfassung von 1850. Noch im ersten Drittel unseres Jahrhunderts haben Richter sich auf privatrechtliche Stellen des Rechtsbuches berufen. So stützte sich das Reichsgericht bei einem Urteil zuletzt im Jahr 1932 auf eine alte Rechtsregel des Sachsenspiegels (RGZ 137, 343 f.). Es ging dabei im Rahmen des § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB um die Frage, ob den Anwärtern bei einem Familienfideikommiß dingliche Rechte zustanden. Die seit der Französischen Revolution aus politischen und wirtschaftlichen Gründen bekämpften, von der Weimarer Reichsverfassung in Artikel 155 Abs. 2 preisgegebenen Familienfideikommisse, gebundene und der Sondererbfolge unterliegende Haus- oder Stammgüter, beruhten auf Rechtsgeschäft oder autonomer Satzung und sicherten den Bestand adeligen Vermögens, bewahrten es im Interesse des splendor familiae vor der Zersplitterung und erhielten es im Mannesstamm. Der oder die Inhaber des unveräußerlichen und unteilbaren Familienfideikommisses sahen sich beschränkt durch die Kontroll-, Mitwirkungs- und bisweilen auch Sondernutzungsrechte der Anwärter, die Schmälerungen der Substanz des gebundenen Gutes etwa durch Veräußerungen mittels der Revokationsklage bekämpfen konnten. Für den dinglichen Charakter des Rechts der Anwärter komme entscheidend in Betracht, so nun urteilte das Reichsgericht, „daß der Sachsenspiegel, die Grundlage des gemeinen Sachsenrechts, in Buch I Art. 52 § 1 die Bestimmung enthält, niemand dürfe ohne der Erben Erlaubnis sein Eigen (ererbten Grundbesitz) vergaben, tue er es dennoch, so könnten die Erben das Gut mittels Klage von dem Besitzer herausverlangen und an sich nehmen, gleich als ob der Veräußerer gestorben wäre und ihnen das Gut hinterlassen hätte. Diese das Beispruchsrecht der Erben anerkennende Vorschrift bildet gerade eine der wesentlichen gesetzlichen, deutschrechtlichen Grundlagen für die den Fideikommißanwärtern zustehende — dingliche — Revokationsklage und damit für die Auffassung, daß den Anwärtern dingliche Rechte am Familienfideikommiß zustehen. Dafür, daß diese Grundanschauung gerade in der Fortbildung des gemeinen Sachsenrechts im Gegensatz zum (römischen) gemeinen Recht durch die Rechtsprechung aufgegeben worden wäre, erhellt nicht das mindeste".

Wenngleich heutzutage kaum jemals noch ein Gericht unmittelbar auf den Sachsenspiegel angewiesen sein wird, bleibt dieses Rechtsbuch für den Juristen von Interesse: als Quelle vieler dauerhaft bewährter und in jüngeren Rechtswerken fortlebender Regeln und als inhaltsreiches Denkmal alter deutscher Rechtskultur.

Die Sachsenspiegelforschung verlagert sich derzeit von den Rechtshistorikern weitgehend zu den Germanisten hin. Sie sieht mittlerweile als Ziel editorischer Bemühungen nicht mehr eine — oft genug fiktive —

Rekonstruktion des Autor(Ur-)textes, sondern die überlieferungskritische Herausgabe der im Rechtsleben tatsächlich verbreiteten und großen Einfluß ausübenden Vulgata-Fassungen (Ruth Schmidt-Wiegand).

2. Beispiele mittelalterlichen Rechtsdenkens

BENÖHR, Hans-Peter: Erfolgshaftung nach dem Sachsenspiegel?, in: ZRG, GA, 92, 1975, 190–193; BRUNNER, Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, ^{5}1965; BUCHDA, Gerhard: Die Dorfgemeinde im Sachsenspiegel, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen II, 7–24 = Vorträge und Forschungen Bd. 8, 1964; BUSCHMANN, Arno: Herrscher und Landfriede im 13. Jahrhundert, in: Geistliche und weltliche Epik des Mittelalters in Österreich, 1987, 75–98; CONRAD, Hermann: Rechtsordnung und Friedensidee im Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit, in: Christlicher Friede und Weltfriede, hg. v. Alexander HOLLERBACH und Hans MAIER, 1971, 9–34; DOMEIER, Victor: Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, 1897 = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 53; EBEL, Wilhelm: Über das „ungezweite Gut" in Ssp. Ldr. I 31, in: ZRG, GA, 92, 1975, 184–189; ENSSLIN, Wilhelm: Auctoritas und Potestas. Zur Zweigewaltenlehre des Papstes Gelasius I., in: Hist. Jahrbuch 74, 1954, 661–668; ERKENS, Franz-Rainer: Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl, 1987; FEHR, Hans: Fürst und Graf im Sachsenspiegel. Abdruck aus den Berichten der Philologisch-Historischen Klasse der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, Bd. LVIII, Sitzung vom 17. Februar 1906; FRICKE, Friedrich-Wilhelm: Das Eherecht des Sachsenspiegels. Systematische Darstellung, 1978; FRIESE, Victor: Das Strafrecht des Sachsenspiegels, 1898 = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 55 (Neudruck 1970); GANSHOF, François Louis: Was ist das Lehnswesen? Nach der 3. franz. Aufl. ins Deutsche übertragen v. Dieter GROH, ^{3}1970; GERNHUBER, Joachim: Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, 1952 = Bonner rechtswiss. Abhandlungen Heft 44; HAGEMANN, Anton: Die Stände der Sachsen. Mit besonderer Berücksichtigung Westfalens, in: ZRG, GA, 76, 1959, 111–152; HAGENEDER, Othmar: Exkommunikation und Thronfolgeverlust bei Innozenz III., in: Römische Historische Mitteilungen 2, 1957/58, 9–50; HECK, Philipp: Die Bannleihe im Sachsenspiegel, in: ZRG, GA, 37, 1916, 260–290; HECK, Philipp: Blut und Stand im altsächsischen Rechte und im Sachsenspiegel, 1935; HECK, Philipp: Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, mit sprachl. Beiträgen von Albert BÜRK, 1905; HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der „Goldenen Bulle" Karls IV., 1983 = Städteforschung Reihe A Bd. 13; HEUSLER, Andreas: Institutionen des Deutschen Privatrechts, 2 Bde., 1885/1886 = Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, Abth. 2, Th. 2; HIRSCH, Hans: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. Mit einem Nachwort von Theodor MAYER, ^{2}1958; HIS, Rudolf: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, T. 1: Die

Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen, 1920, T. 2: Die einzelnen Verbrechen, 1935; HOFFMANN, Hartmut: Die beiden Schwerter im hohen Mittelalter, in: Deutsches Archiv f. Erforschung des Mittelalters 20, 1964, 78–114; HUGELMANN, Karl Gottfried: In den ban mit rechte komen (Ssp. Landrecht III 54 § 3), in: ZRG, KA, 7, 1917, 33–97; HUGELMANN, Karl Gottfried: Die Wirkungen der Kaiserweihe nach dem Sachsenspiegel, in: ZRG, KA, 9, 1919, 1–62; KALLEN, Gerhard: Friedrich Barbarossas Verfassungsreform und das Landrecht des Sachsenspiegels, in: ZRG, GA, 58, 1938, 560–583; KERN, Fritz: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie. Hg. v. Rudolf BUCHNER, ^{2}1954; KISCH, Guido: Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1955; KNABE, Lotte: Die gelasianische Zweigewaltentheorie bis zum Ende des Investiturstreits, 1936 (Nachdruck 1965) = Hist. Studien Heft 292; KÖBLER, Gerhard: Richten — Richter — Gericht, in: ZRG, GA, 87, 1970, 57–113; KÖBLER, Gerhard: Die Begründung von Rechtssätzen im Hoch- und Spätmittelalter, in: Archivalische Zeitschrift 75, 1979, 86–101; LAUFS, Adolf: Zum Stand der Weistumsforschung, in: Hans Peter HENECKA u. Uwe UFFELMANN (Hgg.): Soziologie Politik Geschichte in der Lehrerbildung. Karl Kollnig zum 80. Geburtstag, 1990, 147–168; KRAUSE, Hans-Georg: Der Sachsenspiegel und das Problem des sogenannten Leihezwangs. Zugleich ein Beitrag zur Entstehung des Sachsenspiegels, in: ZRG, GA, 93, 1976, 21–99; LEVISON, Wilhelm: Die mittelalterliche Lehre von den beiden Schwertern, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 9, 1952, 14–42; MARTITZ, Ferdinand von: Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen, 1867; MAYER, Theodor: Papsttum und Kaisertum im hohen Mittelalter, in: HZ 187, 1959, 1–53; MIETHKE, Jürgen u. BÜHLER, Arnold: Kaiser und Papst im Konflikt. Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter, 1988; MITTEIS, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, 1933 (Nachdruck 1972); MITTEIS, Heinrich: Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle, ^{2}1944 (Nachdruck 1969); MORDEK, Hubert (Hg.): Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, 1986; MÜLLER, Konrad (Hg.): Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1356. Lateinischer Text mit Übersetzung, ^{2}1964 = Quellen zur neueren Geschichte Heft 25; PFREUNDSCHUH, Gerhard: Die Ständeordnung als Verfassungstyp der deutschen Rechtsgeschichte, in: ZBLG 1979, 631–682; SCHLOSSER, Hans: Rechtsgewalt und Rechtsbildung im ausgehenden Mittelalter, in: ZRG GA 1983, 9–52; PIRENNE, Henri: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter, ^{2}1971; SALOMON, Fritz: Der Sachsenspiegel und das Wormser Konkordat, in: ZRG, GA, 31, 1910, 137–145; SCHOTT, Clausdieter: Tugend und Recht im Mittelalter, in: BRAUN, Hans-Jürg (Hg.): Ethische Perspektiven: „Wandel der Tugenden", 1989, 95–110 = Zürcher Hochschulforum Bd. 15; SCHMIDT-WIEGAND, Ruth: Rechtssprichwörter und ihre Wiedergabe in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, in: Christel MEIER u. Uwe RUBERG (Hg.), Text und Bild, Aspekte des Zusammenwirkens zweier Künste in Mittelalter und früher Neuzeit, 1980, 593–629; SCHMIDT-WIEGAND, Ruth: Gebärdensprache im mittelalterlichen Recht, in: Karl HAUCK (Hg.), Frühmittelalterliche Studien, 1982 = Jahrbuch des

Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster Bd. 16, 363–379; SCHRADER, Erich: Zum Bergrecht und zum Schatzrecht im Sachsenspiegel I 35, in: ZRG, GA, 74, 1957 178–197; SCHUBART-FIKENTSCHER, Gertrud: Das Recht der Frau nach dem Sachsenspiegel, einem Rechtsbuch aus der letzten Hohenstaufenzeit, in: Die Frau, Monatsschrift f. d. ges. Frauenleben 41, 1933/34, 28–37; STICKLER, Alfons Maria: Imperator vicarius Papae, in: Mitteilungen des Instituts f. österreichische Geschichtsforschung 62, 1954, 165–212; STUTZ, Ulrich: Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels und seine Bedeutung für die sächsische Erbfolgeordnung, 1890 = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 34; VOLTELINI, Hans von: Der Gedanke der allgemeinen Freiheit in den deutschen Rechtsbüchern, in: ZRG, GA, 57, 1937, 182–209; WADLE, Elmar: Über Entstehung, Funktion und Geltungsgrund normativer Rechtsaufzeichnungen im Mittelalter. Notizen zu einem Durchblick, in: Peter CLASSEN (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter, 1977 = Vorträge und Forschungen Bd. 23, 503–518; WEITZEL, Jürgen: Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, 2 Teilbde., 1985; WOLF, Armin: Das „Kaiserliche Rechtbuch" Karls IV. (sogenannte Goldene Bulle), in: Helmut COING (Hg.), Ius Commune Bd. 2, 1969, 1–32; WOLZENDORFF, Kurt: Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des modernen Staatsgedankens, 1916 = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 126; WYDUCKEL, Dieter: Princeps legibus solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre, 1979 = Schriften zur Verfassungsgeschichte Bd. 30; ZALLINGER, Otto von: Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Untersuchungen zur Geschichte der Standesverhältnisse in Deutschland, 1887; ZEUMER, Karl: Das vermeintliche Widerstandsrecht gegen Unrecht des Königs und Richters im Sachsenspiegel, in: ZRG, GA, 35, 1914, 68–75.

Das Landrecht des Sachsenspiegels beginnt mit einem Grundthema abendländischer Geschichte, dem Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt: „Zwei Schwerter hinterließ Gott auf Erden, zu beschirmen die Christenheit. Dem Papst ist bestimmt das geistliche, dem Kaiser das weltliche. Dem Papst ist auch bestimmt, zu beschiedener Zeit zu reiten auf einem weißen Pferd, und der Kaiser soll ihm den Steigbügel halten, damit der Sattel sich nicht verschiebe. Dies ist die Bedeutung: Was dem Papst widersteht, was er mit geistlichem Gericht nicht zu zwingen vermag, daß es der Kaiser mit weltlichem Gericht zwinge, dem Papst gehorsam zu sein. So soll auch die geistliche Gewalt helfen dem weltlichen Gericht, wenn es dessen bedarf" (Ldr. I 1, nach Eckhardt).

Seit der karolingischen Zeit verstand sich die christliche Welt als Civitas Dei, als Gottesstaat, in dem sich geistliche und weltliche Gewalt vereinigten. Im Mittelalter zählte der Schutz des Glaubens und der Kirche zu den Friedensaufgaben der weltlichen Mächte, die stets an die überir-

dischen Zwecke der christlichen Lehre gebunden blieben. Nach mittelalterlichem Verständnis sollten darum geistliche und weltliche Gewalt einander ergänzen und zusammenwirken, so wie der Sachsenspiegel dies bildhaft beschrieb und ausdeutete. Bis ins 11. Jahrhundert konnte der weltliche Arm in kirchliche Angelegenheiten eingreifen, ohne die Harmonie grundsätzlich zu stören. Das änderte sich, als die Kirche im Verlauf ihrer großen inneren Reform die Freiheit der geistlichen Gewalt von der weltlichen, libertas ecclesiae, forderte. Der Investiturstreit, ein erbittert geführter Kampf der Kirche um die freie Besetzung der Bischofsstühle durch kanonische Wahl, machte sichtbar, daß die Christenheit zwei Häupter trug, den Papst und den Kaiser. Ihr Verhältnis, versinnbildlicht durch zwei Schwerter, gab Anlaß zu ausgedehnten theoretischen Kontroversen. Die kurialistische Doktrin verfocht den Vorrang der geistlichen Gewalt und schuf dem Papst die Rechtsgrundlage für Eingriffe in weltliche Angelegenheiten: für die Absetzung von Herrschern, die Bestätigung der Königswahl, die Entbindung der Untertanen vom Treueid. Die Zweischwerterlehre im kurialistischen Sinne, wie sie auch der Schwabenspiegel vertrat, sah beide Schwerter unmittelbar von Gott auf die Kirche übertragen, die das weltliche an den König weitergab, wodurch ihre Suprematie zum Ausdruck kam. Demgegenüber lehrte die imperiale Theorie, wie sie etwa Lupold von Bebenburg 1340 vertrat, die grundsätzliche Gleichordnung der Gewalten. Danach kamen beide Kompetenzen unmittelbar von Gott, der das geistliche Schwert dem Papst, das weltliche dem Kaiser anvertraut hatte. Eike von Repgow nahm diese Lehre in sein Rechtsbuch auf. Sie setzte sich im deutschen Staatsrecht durch. So erklärten im Jahre 1338 die Kurfürsten zu Rhens das Königtum für unabhängig vom Papsttum, dessen Ansprüche auf Bestätigung des deutschen Königs sie zurückwiesen. Das im selben Jahr auf dem Reichstag zu Frankfurt erlassene, durch die Weltreichslehre Wilhelms von Ockham beeinflußte Reichsgesetz „Licet juris" Kaiser Ludwigs des Bayern bekräftigte diese Linie, ohne daß sich damit das Ringen mit Rom schon entschieden hätte. Noch im 18. Jahrhundert, als die kurialen Ansprüche des Mittelalters sich längst als hinfällig erwiesen hatten, vertrat der Papst den Grundsatz der Abhängigkeit der weltlichen Universalgewalt von der geistlichen; er protestierte gegen die Parität der Ketzer im Reich und gegen den Wandel im Kurkolleg als einer päpstlichen Schöpfung.

Das Nebeneinander der beiden Gewalten erscheint noch an weiteren Stellen des Sachsenspiegels, der sich jeweils bemüht, für das Reichsoberhaupt die Lehren aus den Kämpfen der Salier- und Stauferzeit zu ziehen. „Den Kaiser", so lesen wir in Ldr. III 57 § 1, „darf weder der Papst noch sonst jemand bannen seit der Zeit, daß er geweiht ist, außer

wegen dreier Sachen: wenn er an dem rechten Glauben zweifelt oder sein eheliches Weib verläßt oder Gottes Haus zerstört". Danach kann der päpstliche Bannstrahl das Reichsoberhaupt nur in eng begrenzten Fällen treffen. Und in Ldr. III 63 § 2 heißt es: „Der Bann schadet der Seele und nimmt doch niemand das Leben und mindert niemanden an Landrecht noch an Lehnrecht, da folge denn des Königs Acht nach". Eike erkennt also dem päpstlichen Bann weltlich wirksame Rechtsfolgen nur zu, wenn der königliche Achtspruch hinzukommt; dieser liegt bei schweren Freveln in der Pflicht des Reichsoberhaupts. Allgemein gilt im Sachsenspiegel der Kaiser als Schutzherr der Kirche und ihrer Diener. Dafür schulden diese, vor allem die geistlichen Lehensträger, dem Reich die Treue.

Das Königswahlrecht des Sachsenspiegels gewann maßgebende Bedeutung. „Die Deutschen sollen von Rechts wegen den König küren. Wenn der geweiht wird von den Bischöfen, die dazu eingesetzt sind, und auf den Stuhl zu Aachen kommt, so hat er königliche Gewalt und königlichen Namen. Wenn ihn der Papst weiht, so hat er des Reiches Gewalt und kaiserlichen Namen" (Ldr. III 52 § 1). Die Thronfolge beruhte im Mittelalter auf einer Kette von Akten. Neben die Wahl traten die Thronsetzung zu Aachen, die den Erwerb der Krone Karls d. Gr. bedeutete, und die päpstliche Krönung. Hieran hielt Eike fest; er anerkannte insbesondere die Würde des Papstes und unterschied deutlich zwischen dem Königtum und der Kaisergewalt. Theorie freilich blieb seine Aussage, daß jeder freie Mann König werden könne (Ldr. III 54 § 3). Das Geblütsrecht erhielt sich neben der konstitutiven Wahl.

Besonderen Einfluß indessen gewannen Eikes Wahlregeln in Ldr. III 57 § 2: „Bei des Kaisers Kur soll der erste sein der Bischof von Trier, der zweite der Bischof von Mainz, der dritte der Bischof von Köln. Unter den Laien ist der erste bei der Kur der Pfalzgraf vom Rhein, des Reiches Truchseß; der zweite der Marschall, der Herzog von Sachsen; der dritte der Kämmerer, der Markgraf von Brandenburg. Der Schenke des Reiches, der König von Böhmen, hat keine Kur, weil er nicht deutsch ist. Danach küren des Reiches Fürsten alle, Pfaffen und Laien. Die als erste bei der Kur benannt sind, die sollen nicht küren nach ihrem Mutwillen; sondern wen die Fürsten alle zum König erwählen, den sollen sie allererst bei Namen küren."

Danach stand allen Fürsten, nicht mehr dem Volk, das Wahlrecht zu. Erst beim Kürspruch, beim Bekenntnis zu einem bestimmten Thronwerber, traten sechs der Wähler besonders hervor: die vier rheinischen Fürsten, die bereits Papst Innozenz III. im Thronstreit zwischen Welfen und Staufern als unentbehrlich bezeichnet hatte, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. Auffallenderweise überging

der Sachsenspiegel die mächtigen Herzöge von Baiern und von Österreich. Das Kurrecht der drei weltlichen Kurfürsten erschien als Annex ihrer Ehren- oder Erzämter beim Krönungsmahl. Eike vertrat diese Erzämtertheorie nicht als einziger. Seit dem 13. Jahrhundert brachten die Dichtung, etwa die Kurfürstenerzählung des Lohengrin, auch die Rechts- und Geschichtsliteratur das Vorrecht der Wahlfürsten mit den höfischen Ehrendiensten in Zusammenhang, ja leiteten das Kurrecht gar aus dem Erzamt ab. Obwohl die Kurfürsten bei der Wahl selbst keinen Vorzug genießen, sondern als Treuhänder an den Willen der gesamten Fürsten gebunden bleiben sollten, gewannen sie das Übergewicht und bald das alleinige Bestimmungsrecht: Wahl und Kur fielen zusammen. Die Kurfürstenliste des Sachsenspiegels indessen setzte sich reichsrechtlich durch, freilich in der vollen Siebenzahl. Der Ausschluß des Böhmen, der unter den weltlichen Fürsten das älteste Reichserzamt bekleidete und dessen Hof deutsche Kultur prägte, hielt sich nicht. Der Böhme galt später sogar als Ranghöchster unter den weltlichen Kurfürsten. Auch die Notwendigkeit der Teilnahme aller Kurfürsten an der Wahl ging nicht ins Reichsrecht über. Vielmehr genügten stets vier Kurstimmen als Quorum für die Beschlußfähigkeit und als Majorität. Die Siebenzahl des Kurkollegs schloß Doppelwahlen von Rechts wegen aus. Diese Grundsätze faßte später die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., das Reichsgrundgesetz von 1356, feierlich zusammen. Hier erschien das Recht zur Königswahl endgültig gesichert und mit einem festen und engen Kreis geistlicher Ämter und weltlicher Dynastien verbunden und so — anders als in Frankreich und England — das Erbkönigtum ausgeschlossen.

Die neuere Forschung hat aufgedeckt, daß die vier weltlichen Kurfürsten, die sich mit den drei Erzbischöfen zum Kurkolleg zusammenschlossen, allesamt Repräsentanten habsburgischer Tochterstämme waren. Im Bewußtsein dieser Verwandtschaft haben sie sich zugunsten eines Wahlkönigtums und eines Erbkurfürstentums zugleich entscheiden können. „Sie wahrten damit ihr Geblütsrecht, ihre zur Königswahl berechtigende königliche Abstammung" (Armin Wolf).

Eike betont und stärkt die Rechte des Königs. Allein der König erscheint als Lehnsherr der weltlichen Fürsten, und auch die geistlichen schulden ihm Treue. Der König gilt als oberster Richter. Wer ihm Rechtshilfe leistet, bricht ein anderes Treueverhältnis, etwa zum Lehensherrn, keineswegs. Jedes Bündnis der Fürsten, welches das Reich nicht ausnimmt und damit auch nicht den Monarchen, der es verkörpert, verstößt gegen das Recht. Aber auch der König selbst steht unter dem Recht. „Der Mann kann auch dem Unrecht seines Königs und seines Richters widerstehen und auch helfen, dem in jeder Weise zu weh-

ren, sei jener auch sein Vetter oder sein Herr, und er tut damit nicht wider seine Treue" (Ldr. III 78 § 2). Diese germanisch-deutsche Lehre vom Widerstandsrecht unterscheidet sich wesentlich von der spätantiken Bestimmung des Kaiserrechts, die sich für Italien doch schon zur Zeit Friedrich Barbarossas in der Reichskanzlei findet: „Dein Wille ist das Recht, wie es (bei Justinian) heißt; was dem Fürsten gefällt, hat Gesetzeskraft, weil ihm das Volk seine ganze Befehlsgewalt und Macht übertragen hat" (1158). Der Sachsenspiegel folgt dem römischen „princeps legibus solutus" indessen nicht, bindet vielmehr auch den Herrscher an das Recht. Er untersteht selbst einer Gerichtsbarkeit, nämlich der des Pfalzgrafen (Ldr. III 52 § 3); und es kann ihm gar „das Reich mit Urteilen aberkannt" werden (Ldr. III 54 § 4).

Das Gesellschaftsbild des Spieglers zeigt eine statisch geschichtete, gottgewollte Ordnung mit einem vorgegebenen Gefälle vom Hohen zum Niedrigeren. Der König hält die Spitze der Stände, die das Reich rechtlich — gleichsam pyramidenförmig — aufbauen. Noch tritt das Prinzip der Gebietsherrschaft neben dem älteren System der Lehenshierarchie nicht deutlich hervor. Mit François Louis Ganshof läßt sich das Lehnswesen, wie es sich seit dem Karolingerreich ausgebildet hat, als eine Gesamtheit von Instituten bestimmen, die zwischen freien Vasallen auf der einen und freien Herren auf der anderen Seite wechselweise Rechte und Verbindlichkeiten begründen und regeln: der Vasall ist dem Herrn gegenüber zu Gehorsam und Dienst, insbesondere zur Waffengefolgschaft verpflichtet, und der Herr schuldet dem Vasallen Schutz und Unterhalt, welch letzteren er meist durch Verleihung eines Gutes, des Lehens, erbringt. Nur wer Anteil an der Heerschildordnung hat, wer also lehensfähig ist, kann auch politische Geltung besitzen. Die von den Rechtsbüchern formulierte, im Kern indes ältere Heerschildordnung gibt an, wessen Vasall der Freie werden darf, ohne seinen Rang in der Lehnshierarchie, seinen Schild, zu mindern. Der Sachsenspiegel gliedert das Reich lehnsrechtlich in sieben Heerschilde (Ldr. I 3 § 2). Den ersten von ihnen führt der König. Im zweiten Glied stehen die geistlichen Fürsten, im dritten die weltlichen. Den vierten Heerschild haben die freien Herren und Ritter, den fünften die schöffenbar freien Grundeigentümer von mindestens drei Hufen Land. Mit den schöffenbar Freien meint Eike vormals Freie: Ministeriale, die sich beim Eintritt in eine Dienstmannschaft ihre Schöffenfähigkeit und das dafür erforderliche Eigengut vorbehalten hatten. Ihr Eindringen in die Gerichte suchte der Spiegler einzudämmen. Der sechste Heerschild gebührt den Dienstleuten des fünften; der siebte bleibt offen. In dieser Lehnshierarchie finden die an Zahl und Macht zunehmenden Stadtbürger noch ebensowenig Platz wie die freien Bauern und die Hörigen aller Art. Eike

begründet sein System mit der Tradition von den sieben Weltaltern. Die Siebenstufigkeit begegnet übrigens auch sonst, etwa im Aufbau der Sippengemeinschaft, der Grundlage des Erbrechts (Ldr. I 3 § 3). Eike stellt die Sippe nach dem Bild des menschlichen Körpers dar: das Haupt versinnbildlicht die Ehegatten, im Hals stehen die Kinder, der Rumpf verkörpert die Hausgenossenschaft, Seitenverwandte bilden die Glieder. Da auch im Königswahlrecht die um eins verkürzte Siebenzahl auftritt, läßt sich vermuten, daß der Sachsenspiegel mit ihr — ähnlich wie die Bibel — schöpfungs- und heilsgeschichtliche Ideen verband.

Als eines der obersten Ziele gilt dem Sachsenspiegel der Frieden, der die Ordnung des Landes prägen soll. „Wie zum Recht besteht eine enge Beziehung des Landes zum Frieden. Die Sorge um den Landfrieden ist zentrale Aufgabe der Herrscher; auch die Reichsfrieden sind Reichslandfrieden und beziehen sich wie der Mainzer von 1235 auf die consuetudines terrae" (Otto Brunner). Als der berufene Wahrer und höchste Beschützer des Rechtsfriedens erscheint der deutsche König. Eike von Repgow begegnet dem überlieferten Brauch der ritterlichen Fehden mit Abneigung. Er strebt danach, die vielfältigen Sonderfrieden seiner Zeit einzuschärfen und mit dem Ziel eines gemeinen dauernden Friedens für alle Landbewohner fortzuentwickeln. Der Schutz sozial Schwacher findet das besondere Interesse des Spieglers: „Nun vernehmt den alten Frieden, den die kaiserliche Gewalt bestätigt hat dem Lande zu Sachsen mit Willkür der Edelknechte aus dem Lande. Alle Tage und alle Zeit sollen Frieden haben Pfaffen und geistliche Leute, Mädchen und Frauen und Juden an ihrem Gut und an ihrem Leben, Kirchen und Kirchhöfe und jedes Dorf innerhalb seines Grabens und seines Zaunes, Pflüge und Mühlen und des Königs Straßen zu Wasser und zu Lande, die und alles was dorthin kommt, sollen steten Frieden haben" (Ldr. II 66 § 1). Im Dienste eines weitreichenden Friedensschutzes erstreckt der Sachsenspiegel die öffentliche Strafgewalt auf alle schweren Friedensbrüche. „Alle Mörder und die den Pflug berauben oder eine Mühle oder eine Kirche oder einen Kirchhof, und Verräter und Mordbrenner, oder die ihre Vollmacht zu ihrem Nutzen mißbrauchen, die soll man alle radbrechen" (Ldr. II 13 § 4). „Wer einen Mann erschlägt oder fängt oder beraubt oder ohne Mordbrand brennt oder Weib oder Mädchen notzüchtigt, und Friedebrecher und die beim Ehebruch ergriffen werden, denen soll man das Haupt abschlagen" (Ldr. II 13 § 5).

Der Friedebrecher unterliegt der außergerichtlichen Strafverfolgung. „Wenn einer einen Friedebrecher tötet oder verwundet, der bleibt dessen ohne Buße, wenn er das selbsiebt beweisen kann, daß er ihn auf der Flucht oder bei der Tat verwundete, da er den Frieden brach" (Ldr. II 69). Der Sachsenspiegel kennt die erlaubte Selbsthilfe noch in

weiteren Fällen, etwa in Gestalt der Fehde und der außergerichtlichen Pfändung, im Verfahren auf handhafter Tat und gegen Geächtete. Neben dem gerichtlichen Rechtsgang steht der außergerichtliche, neben der Rechtshilfe der Selbstschutz. Der Spiegler sucht das zerstörerische Faustrecht einzudämmen, ohne es doch ausschließen zu können. Denn noch hat sich die Territorialgewalt nicht in einem Maße entwickelt, das es der Landesobrigkeit erlaubt hätte, den Friedens- und Rechtsschutz umfassend selbst zu gewährleisten. Immerhin deutet das Rechtsbuch den langsamen Fortschritt auf dieses Ziel hin an, den auch das materielle Strafrecht belegt. Was im Mainzer Landfrieden von 1235 und im Sachsenspiegel ungefähr der gleichen Zeit als selbstverständlich gilt, daß die schwereren Freveltaten oder „ungerichte" peinlich an Leib und Leben, die geringeren Vergehen an Haut und Haar zu strafen seien, das hat sich unter Verdrängung des stammesrechtlichen Bußenstrafrechts nach dem Kompositionensystem im Zeitalter der Gottes- und Landfrieden vom 11. bis zum 13. Jahrhundert allmählich durchgesetzt. Die mittelalterliche Landfriedensbewegung also hat Ansätze eines strengen, peinlichen Strafrechts entwickelt, das Eike widergibt, ein Recht, welches die Sühneleistungen, Wergeld und Buße nach katalogartigen Sätzen, mehr und mehr zurückdrängte, den Unterschied zwischen handhafter und nicht handhafter Tat fallen ließ und damit etwa die Todesstrafe bei schwerem Diebstahl nicht nur dem auf frischer Tat betroffenen Täter androhte. „Nun vernehmt", so führt der Sachsenspiegel in Ldr. II 13 § 1 aus, „über Verbrechen, welches Gericht darüber ergehe: Den Dieb soll man hängen. Geschieht aber in einem Dorfe bei Tag ein Diebstahl, der weniger als drei Schillinge wert ist, den kann der Bauermeister am selben Tage richten zu Haut und zu Haar, oder mit drei Schillingen zu lösen; so bleibt jener ehrlos und gerichtsunfähig". Der Strang wie das Stäupen, Schlagen oder der Haarverlust werden hier ohne Unterschied der prozeßrechtlichen Situation, also auch bei nicht handhafter Tat, angedroht. Die Lösung durch Geld erscheint rechtlich bereits zurückgebildet. Faktisch bleibt sie bis in die frühe Neuzeit hinein verbreitet. Der Kreis der peinlich, namentlich mit Lebensstrafen zu ahndenden Taten hat auf der Grundlage der Friedensordnungen einen zunehmend weiteren Umfang angenommen. Im Sachsenspiegel begegnet demzufolge die peinliche Strafe in zahlreichen Fällen.

Das System der öffentlichen, insbesondere der peinlichen Strafen im Mittelalter steht, wie Eberhard Schmidt in seiner „Einführung" formuliert, „weder wie aus einem Guß plötzlich fertig da, noch begegnet es uns in allen deutschen Obrigkeitsbereichen überall in gleicher Weise, noch stellt es die einzige Methode der Ahndung strafbarer Handlungen dar". Denn das Bußenstrafrecht, Fehde und Sühne dauerten, auch nach

dem Bild des Sachsenspiegels, fort. Die politische Zerrissenheit, die Vielzahl der Herrschafts- und damit Rechtsentstehungskreise ließen allenthalben Unterschiede bei der Ausgestaltung und Anwendung der einzelnen Strafmittel entstehen. Auch verlief die Entwicklung in den verschiedensten Teilen des Reiches durchaus ungleichmäßig schnell. Es fehlte die zentrale Vollzugsgewalt, die Neues hätte einführen und Altes hätte außer Kraft setzen können. So blieb das alte Recht neben dem jüngeren bestehen, und nur in dem Maße, in dem die Neuerungen immer dringender wurden, vollzog sich die Abkehr vom frühmittelalterlichen Bußenstrafrecht, das die Privatinitiative des Verletzten und Sühneleistungen des Verletzers kennzeichneten.

An Todesstrafen kennt der Sachsenspiegel den Galgen, das Enthaupten, den Scheiterhaufen und das Rad. Als verstümmelnde Leibes- oder Gliederstrafen begegnen das Abschlagen der Hand und das Ausschneiden der Zunge. Zu den leiblichen Übeln gehören auch die Strafen zu Haut und Haar: Die Bilderhandschriften zeigen den Delinquenten an einen Pfahl gefesselt, während der Henker ihm das Haar schneidet und ihn mit Ruten streicht. Der Verlust des Haares demütigt den Missetäter — ein Zweck, der auf die im Mittelalter in mancherlei Spielart verbreiteten und häufig gebrauchten Ehrenstrafen hinweist. Sie wollen — etwa mittels des seit dem 13. Jahrhundert bezeugten Prangers — den Verurteilten öffentlich beschimpfen. Eine andere Gruppe der Ehrenstrafen verhängt über den Rechtsbrecher die Ehr- und Rechtlosigkeit, bedeutet für ihn insbesondere den Verlust der Gerichtsfähigkeit. Diese Art der Ehrenstrafe ist mit Acht- und Todesurteilen verbunden und tritt bei manchen Delikten wie Diebstahl und Meineid als Nebenfolge ein. Den Freiheitsentzug kennt das Mittelalter noch nicht als weltliche Strafe. Die Gefängnisse in Türmen und Rathauskellern verwahren den Gefangenen während des Prozesses und bis zur Exekution. Zwar kommt seit dem 14. Jahrhundert in den Städten auch ein längerer Freiheitsentzug vor, doch wirkt er wie eine Leibes- oder gar wie die Todesstrafe. Denn in den mittelalterlichen Gefängnissen, die nichts mit den neuzeitlichen Vollzugsanstalten gemein haben, leiden die Gefangenen durch Dunkelheit, Kälte, Ungeziefer und Hunger körperliche Qualen.

Das Bußenstrafrecht, wie es im Kompositionensystem der Volksrechte und in seinen letzten Ausläufern bis tief in das Mittelalter hinein galt, wollte dem Verletzten und seiner Sippe eine Genugtuung zuteil werden lassen, ihn durch Sühne besänftigen, und dabei auch dem Schadensausgleich dienen. Diese Zwecke lebten im Wergeld und bei der Buße, auch in den Ablösungsrechten des Sachsenspiegels fort. Die Grundgedanken des mittelalterlichen *peinlichen* Strafrechts lassen sich nicht so leicht auf eine Formel bringen. Eike von Repgow gelangte sowenig wie andere

zeitgenössische deutsche Schriftsteller zu einer einheitlichen Erkenntnis des Rechtsgrundes der Strafe. Gewiß spielte der Vergeltungsgedanke eine Rolle, denn jede Strafe erfolgt immer auch, quia peccatum est. Unter dem Einfluß alttestamentarischer Tradition nahm das Vergeltungsprinzip vielfach eine Wendung zur Talionsidee: die Strafe fügte dem Täter das gleiche Übel zu, das sein Verbrechen dem Verletzten beigebracht hatte. „Wenn einer den anderen lähmt oder verwundet, wird er dessen überführt, man schlägt ihm die Hand ab" (Ldr. II 16 § 2 S. 1). Christlichem Denken erschien die Strafe außerdem bis in das 17. Jahrhundert hinein als Mittel, Gottes Zorn über die Missetat abzuwenden, das Land zu entsühnen — eine Vorstellung, deren Wurzeln teilweise bis in die heidnisch-germanische Zeit zurückreichten. Gleichwohl lassen sich die genannten Gedanken nicht als die beherrschenden Leitprinzipien des öffentlichen Strafens im Mittelalter bezeichnen.

„In erster Linie werden Sinn und Zweck der peinlichen Strafen in *politischen Erwägungen* zu suchen sein, wie sie sich schon den Schöpfern der Landfrieden haben aufdrängen müssen. Die peinlichen Strafen wurden zuerst im Kampf gegen die Landfriedensbrecher, ein zum Teil äußerst gefährliches Verbrechertum, eingesetzt. Die obrigkeitlichen Machtmittel in diesem Kampfe waren an sich nicht groß. Eine straffe Zentralgewalt fehlte. Die Durchschlagskraft der Strafverfolgung war im allgemeinen gering. Aus all diesen Verhältnissen heraus ergab sich von selbst der Gedanke, daß man mit harten Strafandrohungen und mit nicht minder harten Vollzugsmethoden auf die zu bekämpfende Verbrecherwelt einen *möglichst abschreckenden Eindruck* machen müsse... Mit dem Abschreckungsgedanken aber hat der Gedanke der Unschädlichmachung des Verbrechers und damit der Entlastung des Gemeinwesens von ‚schädlichen Leuten' aufs einfachste verbunden werden können. Im Sinn der Unschädlichmachung haben die Todesstrafen, aber auch die Leibesstrafen, die, wenn nicht letztlich auch zum Tode, doch zu einer erheblichen Krüppelhaftigkeit führten, einen ganz unmittelbaren und sicheren Effekt verbürgt... Das Mittelalter zeigt mit aller Deutlichkeit, daß Härte und Grausamkeit der Strafrechtspflege ein Zeichen politischer Schwäche ist" (Eberhard Schmidt).

Diese durch grundsätzliche Einsprüche der christlichen Kirche kaum gemilderten Züge des mittelalterlichen Strafrechts treten gleichermaßen im Sachsenspiegel hervor. Das Rechtsbuch bietet auch etliche Belege für die Verwendung der spiegelnden Strafe, die das begangene Verbrechen am Täter offenbar machen und andere damit zugleich abschrecken sollte. Ein altertümliches Beispiel dafür enthält die Stelle Ldr. II 28 § 3: „Wenn einer nachts gemähtes Gras oder gehauenes Holz stiehlt, das soll man richten mit der Weide". Der nächtliche Feld- oder Walddieb

wurde nicht mittels eines Strickes an den Galgen geknüpft, sondern mit einem aus Weiden geflochtenen Strang, einer aus Gewächsen des Feldes und Waldes hergestellten Schlinge.

Kennt der Sachsenspiegel bereits ein System abgestufter Strafen, so fehlen ihm doch — wie dem mittelalterlichen deutschen Strafrecht vor der Rezeption des römisch-italienischen Rechts überhaupt — umschriebene Tatbestände und durchgebildete Begriffe, die das kanonische Strafrecht der Zeit schon kannte. Ein tastendes Suchen spricht aus vielen strafrechtlichen Sätzen. Der Spiegler kann die Problematik des Verschuldens noch nicht eigentlich erfassen, Vorsatz und Fahrlässigkeit als Schuldarten noch nicht klar unterscheiden und begrifflich vom Zufall absondern. Die Stelle Ldr. III 48 § 3, ein späterer berühmter Zusatz, reicht nicht so weit, wie es zunächst scheint: „Bleibt aber ein Vieh tot oder lahm von eines Mannes Schuld, und doch ohne seinen Willen, und leistet er darauf seinen Eid, er bezahlt es ohne Buße, wie hiervor gesagt ist". Vielmehr besteht die archaische Erfolgshaftung, wie an anderen Orten des Rechtsbuches zu lesen, noch immer fort, wenngleich die Rechtspflege mit der Missetat zunehmend den verbrecherischen Willen zu ahnden sucht und zwischen gewollter und ungewollter Tat zu unterscheiden lernt. Nach wie vor haftet man an äußerem Schein, wenn es gilt, die eine oder andere Spielart aufzunehmen, und die *typischen Ungefährwerke* finden sich noch immer. „Der Mann soll den Schaden bezahlen, der anderen Leuten infolge seiner Unachtsamkeit geschieht, es sei durch Brand oder durch einen Brunnen, den er nicht einfriedigt kniehoch über der Erde, oder wenn er einen Mann oder ein Vieh anschießt, oder wirft, wenn er nach einem Vogel zielt; hierum erkennt man ihm nicht sein Leben oder seine Gesundheit ab, wenn der Mann auch stirbt; aber er muß für ihn zahlen, wie sein Manngeld steht" (Ldr. II 38).

Auch das Problem der Zurechnungsfähigkeit erfährt nur ansatzweise Teilantworten. Kinder und Geisteskranke haften strafrechtlich nicht. „Ein Kind kann unter seinen Jahren nichts tun, wodurch es sein Leben verwirke. Erschlägt es einen Mann oder lähmt es ihn, sein Vormund soll es büßen und bessern mit jenes Manngeld, wenn es gegen es nachgewiesen wird. Welchen Schaden es tut, den soll er bezahlen nach seinem Wert mit des Kindes Gut" (Ldr. II 65 § 1). „Man soll über kein Weib, die ein lebendes Kind trägt, höher als zu Haut und Haar richten. Über rechte Toren und einen schwachsinnigen Mann soll man auch nicht richten; wem sie aber schaden, ihr Vormund soll es bezahlen" (Ldr. III 3). Die Frage des Schadensausgleichs und der Straffolge einer Missetat regelt das Rechtsbuch in engem Zusammenhang. Die Privilegierung der werdenden Mutter und die Straffreiheit des Schwachsinnigen verknüpft der Sachsenspiegel assoziativ unter dem Gesichtspunkt

des Schutzes des Beschuldigten, ohne die Unterschiede im Grund herauszuarbeiten. Es zeugt indes von dem hohen Ethos des Spieglers, wenn er hier wie sonst den Schutz des Schwachen und Unbeholfenen überaus ernst nimmt. „Jeder Mann", lesen wir im Ldr. III 71 § 1, „den man beschuldigt, kann sich wohl weigern zu antworten, man beschuldige ihn denn in der Sprache, die ihm angeboren ist, wenn er Deutsch nicht kann und seinen Eid darüber leistet. Beschuldigt man ihn dann in seiner Sprache, so muß er antworten oder sein Fürsprecher von seinetwegen, daß es der Kläger und der Richter vernehmen".

Das deutsche Strafrecht des Mittelalters klammert sich an starre Versuchsdeliktstypen. Im Bereich der Teilnahme überwiegt gleichfalls kasuistische Unsicherheit. „Wegen einer Wunde kann man nur einen Mann verklagen, doch kann man Rates oder Hilfe mehr Leute beschuldigen", sagt der Sachsenspiegel (Ldr. III 46 § 2), ohne doch Täter und Teilnehmer begrifflich zu scheiden und zu sagen, wie Ratgeber und Helfer strafrechtlich haften sollen. Auch für die Notwehr- und Notstandsfälle gelangen die Rechtsbücher noch nicht zu allgemeinen Grundsätzen.

Kein wesentlich anderes Bild tritt uns auf dem Felde des Privatrechts entgegen, das Eike von Repgow in der ganzen Reichhaltigkeit, doch ohne begriffliche Durchbildung und systematische Anlage darbietet. Dafür entfaltet sich hier wiederum die Bildfreudigkeit des mittelalterlichen deutschen Rechts. Ein Beispiel für die Rechtsplastik des Sachsenspiegels sei an dieser Stelle angeführt: „Alle fahrende Habe vergabt der Mann ohne Erbenerlaubnis an allen Stätten, und er läßt auf und verleiht Gut, dieweil er das vermag, daß er, umgürtet mit einem Schwerte und mit einem Schilde, auf ein Streitroß kommen kann, von einem Steine oder Stocke eine Elle hoch, ohne eines Mannes Hilfe, wofern man ihm das Streitroß und den Steigbügel halte; wenn er dies nicht tun kann, kann er es weder vergaben noch auflassen noch verleihen, so daß er es jenem entziehe, der darauf nach seinem Tode wartet" (Ldr. I 52 § 2). Während der Sachsenspiegel jede Grundstücksveräußerung an die Zustimmung der Erben bindet (Ldr. I 52 § 1), kennt er diese Einschränkung für bewegliche Sachen nicht. In der zitierten Stelle lebt das alte Wartrecht fort, die unter dem Einfluß der Kirche freilich schon weitgehend gelokkerte Gebundenheit des Eigentums in der Hausgemeinschaft. Ist der Verfügende hinfällig und altersschwach, so meldet sich das Wartrecht seiner Erben und verbietet Veräußerungen. Nicht durch abstrakte und begriffliche Merkmale, sondern mittels einer anschaulich geschilderten Tüchtigkeitsprobe will der Spiegler den kritischen Zeitpunkt bestimmen. Dabei gebraucht er eine sprachliche Form, deren Rhythmus und Stabreime auf eine alte Tradition schließen lassen. In Eikes Rechtsregel

schwingt noch der archaische Grundsatz mit, nach dem nur der waffentüchtige Mann als geschäftsfähig gilt.

Für den Formen- und Inhaltsreichtum des mittelalterlichen, vom römisch-italienischen Denken noch weitgehend unbeeinflußten Privatrechts legt der Sachsenspiegel mit dem reizvollen Stoff der sächsischen Überlieferung Zeugnis ab, die in manchen wesentlichen Grundzügen der anderer deutscher Länder gleicht. Das deutsche Privatrecht entsprang nicht einer einheitlichen Quelle. Andreas Heusler hat das schöne Bild vom Gebirgsstock gebraucht, dessen unterirdische Ströme die einzelnen Partikularrechte speisten. Die ihnen zugrunde liegenden Rechtsideen prägte der Volksgeist in der Blütezeit des deutschen Privatrechts, dem Hochmittelalter, vielfach übereinstimmend aus. Der Rechtsformalismus und die Rechtssymbolik, der Unterschied zwischen Individual- und Sozialrecht, zwischen Fahrnis und Liegenschaften, das Genossenschaftsprinzip und die enge Miteigentumsgemeinschaft der Gesamthand, die Treuhandschaft, der Publizitätsschutz im Sachenrecht und eine ganze Reihe weiterer Grundsätze und Institute bildeten den gemeinsamen und eigenartigen Bestand des deutschen Privatrechts, der sich auch im Sachsenspiegel findet. Die Kunst des Spieglers fixierte, erhielt, ergänzte hie und da und verbreitete diese einheimische Rechtskultur, auch nachdem die römische ihren Siegeszug in Deutschland angetreten hatte. Die durch Eike von Repgow herbeigeführte Schriftlichkeit des Rechts im sächsischen Gebiet vermittelte die bodenständige privatrechtliche Tradition den Oberhöfen, Schöffenstühlen und Ratskollegien, die sie mittels des Filters der Glosse fortbildeten und teilweise auch mit dem römisch-italienischen ius civile verschmolzen. So konnte das deutsche Privatrecht die Rezeptionszeit überdauern und in die neuzeitlichen Kodifikationen mit eingehen.

II. Stadtrecht

ANGERMEIER, Heinz: Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, 1966; BASTIAN, Johanna: Der Freiburger Oberhof, 1934 = Bd. II der Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg im Breisgau; BOOCKMANN, Hartmut: Die Stadt im späten Mittelalter, ^{2}1987; BORST, Otto: Alltagsleben im Mittelalter. Mit zeitgenössischen Abbildungen, 1983 = insel taschenbuch 513; COING, Helmut: Die Frankfurter Reformation von 1578 und das Gemeine Recht ihrer Zeit. Eine Studie zum Privatrecht der Rezeptionszeit, 1935; DEMANDT, Dieter: Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bür-

gerschaft in Mainz (11.–15. Jahrhundert), 1977 = Geschichtliche Landeskunde Bd. 15; DIESTELKAMP, Bernhard (Hg.): Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen, 1982 = Städteforschung Reihe A Bd. 11; DIESTELKAMP, Bernhard (Hg.): Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, 1982 = Städteforschung Reihe A Bd. 12; DILCHER, Gerhard: Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs, in: Herbert JANKUHN, Walter SCHLESINGER, Heiko STEUER (siehe unten), Teil I, 12–32; DILCHER, Gerhard: Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter. Versuch einer Typologie am Beispiel von Frankfurt am Main, in: Josef FLECKENSTEIN u. Karl STACKMANN (Hgg.): Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter, 1980, 59–105 = Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-hist. Klasse, III. Folge Nr. 121; DILCHER, Gerhard: Die mittelalterliche deutsche Stadt in ihrer Heraushebung aus der grundherrschaftlich-agrarischen Welt des Hochmittelalters, in: Gerhard DILCHER u. Norbert HORN (Hgg.): Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. IV: Rechtsgeschichte, 1978, 95–123; DILCHER, Gerhard: „Hell, verständig, für die Gegenwart sorgend, die Zukunft bedenkend". Zur Stellung und Rolle der mittelalterlichen deutschen Stadtrechte in einer europäischen Rechtsgeschichte, in: ZRG GA 106, 1989, 12–45; DRÜPPEL, Hubert: Iudex Civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts, 1981; EBEL, Friedrich: Die Spruchtätigkeit des Magdeburger Schöppenstuhls für Niedersachsen, in: ZRG, GA, 98, 1981, 30–55; EBEL, Wilhelm: Lübisches Recht Bd. I, 1971; EBEL, Wilhelm: Der Bürgereid als Gestaltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen und mittelalterlichen Stadtrechts, 1958; EHBRECHT, Wilfried (Hg.): Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung, 1979; EHBRECHT, Wilfried: Allemagne, in: Philippe WOLFF (Hg.), Guide international d'histoire urbaine I, Europe, 1977, 39–87; ENNEN, Edith: Die europäische Stadt des Mittelalters, ^{4}1987; GERNHUBER, Joachim: Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, 1952 = Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen; HAASE, Carl: Die Entstehung der westfälischen Städte, ^{2}1965 = Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde Reihe I, Heft 11; HAASE, Carl (Hg.): Die Stadt des Mittelalters Bd. 1: Begriff, Entstehung und Ausbreitung, ^{3}1978; Bd. 2: Recht und Verfassung, ^{2}1976; Bd. 3: Wirtschaft und Gesellschaft, ^{2}1976 = Wege der Forschung CCXLIII–CCXLV; HAGEMANN, Hans-Rudolf: Basler Rechtsleben im Mittelalter, 1981; HOFACKER, Hans-Georg: Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter, 1980 = Spätmittelalter und frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung Bd. 8; ISENMANN, Eberhard: Zur Frage der Reichsstandschaft der Frei- und Reichsstädte, in: Franz QUARTHAL u. Wilfried SETZLER (Hgg.): Stadtverfassung — Verfassungsstaat — Pressepolitik, FS Eberhard Naujoks zum 65. Geb., 1980, 91–110; ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500, 1988; JAHNS, Sigrid: Frankfurt, Reformation und Schmalkaldischer Bund. Die Reformations-, Reichs- und Bündnispolitik der Reichsstadt Frankfurt am Main 1525–1536, 1976 = Studien zur Frankfurter Geschichte, Heft 9; JANKUHN, Herbert, SCHLESINGER, Walter, STEUER, Heiko (Hg.): Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, Teil I ^{2}1975, Teil II 1974 = Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-hist. Klasse, III. Folge Nr. 83/84; KEUTGEN, Friedrich:

Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 1899 = Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte Bd. 1; KEYSER, Erich: Bibliographie zur Städtegeschichte Deutschlands, 1969; van de KIEFT, C. u. NIERMEIJER, J. F.: Elenchus fontium historiae urbanae, 1967 (darin DIESTELKAMP, Bernhard: Quellensammlung zur Frühgeschichte der deutschen Stadt [bis 1250], 1–277); KIESSLING, Rolf: Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 1989; KIRCHGÄSSNER, Bernhard: Wirtschaft und Bevölkerung der Reichsstadt Esslingen im Spätmittelalter. Nach den Steuerbüchern 1360–1460, 1964 = Esslinger Studien Bd. 9; KÖBLER, Gerhard: Das Familienrecht in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Alfred HAVERKAMP (Hg.): Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, 1984; 136–160; LANDWEHR, Götz: Die Verpfändungen der deutschen Reichsstädte im Mittelalter, 1967 = Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte Bd. 5; LAUFS, Adolf: Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Rottweil 1650–1806, 1963 = Veröffentlichungen d. Komm. f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Bd. 22; LEISER, Wolfgang: „Kein doctor soll ohn ein solch libell sein" — 500 Jahre Nürnberger Rechtsreformation, 1980 = Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg Bd. 67, 1–16; MASCHKE, Erich: Städte und Menschen. Beiträge zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959–1977, 1980 = Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte Nr. 68; MASCHKE, Erich, SYDOW, Jürgen (Hg.): Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten, 1967 = Veröffentlichungen d. Komm. f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Bd. 41; MASCHKE, Erich, SYDOW, Jürgen (Hg.): Stadt und Ministerialität, 1973 = Veröffentlichungen d. Komm. f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Bd. 76; MASCHKE, Erich, SYDOW, Jürgen (Hg.): Stadt und Umland, 1974 = Veröffentlichungen d. Komm. f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Bd. 82; MAUERSBERG, Hans: Wirtschaft und Gesellschaft Fürths in neuerer und neuester Zeit. Eine städtegeschichtliche Studie, 1974; MAYER, Theodor (Hg.): Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa, 1966 = Vorträge und Forschungen Bd. 11; MEYER, Herbert (Hg.): Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Deutschlands ältestes Rechtsbuch nach den altmitteldeutschen Handschriften, ^{2}1934 = Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe V: Rechtsgeschichte; MEYNEN, Emil (Hg.): Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung, 1979 = Städteforschung Reihe A Bd. 8; MILITZER, Klaus, PRZYBILLA, Peter: Stadtentstehung, Bürgertum und Rat. Halberstadt und Quedlinburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 1980 = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 67; PATZE, Hans (Hg.): Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, 2 Bde., 1976 = Vorträge und Forschungen Bd. 19; PETRI, Franz (Hg.): Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit, 1976 = Städteforschung Reihe A Bd. 1; PLANITZ, Hans: Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, ^{4}1975; PRESS, Volker (Hg.): Städtewesen und Merkantilismus in Mitteleuropa, 1983 = Städteforschung Reihe A Bd. 14; RAUSCH, Wilhelm (Hg.):

Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert, 1963 = Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas Bd. 1; RAUSCH, Wilhelm (Hg.): Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Entwicklungen und Funktionen, 1972 = Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas Bd. 2; RAUSCH, Wilhelm (Hg.): Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, 1974 = Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas Bd. 3; RÖSSLER, Helmuth (Hg.): Deutsches Patriziat 1430–1740, 1968 = Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit Bd. 3; RUSER, Konrad: Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549, 1979 = Bd. 1: Vom 13. Jahrhundert bis 1347; SCHROEDER, Klaus-Peter: Wimpfen. Verfassungsgeschichte einer Stadt und ihres Verhältnisses zum Reich von den Anfängen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, 1973 = Veröffentlichungen d. Komm. f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Bd. 78; SCHULTZ, Helga: Soziale und politische Auseinandersetzungen in Rostock im 18. Jahrhundert, 1974 = Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte Bd. 13; SCHWINEKÖPER, Berent: Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreits. Die Politik der Ottonen und Salier gegenüber den werdenden Städten im östlichen Sachsen und in Nordthüringen, 1977 = Vorträge und Forschungen Sonderbd. 11; SCHWINEKÖPER, Berent (Hg).: Gilden und Zünfte, 1985; SIMON, Christian: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels, 1981 = Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 145; SPRANDEL, Rolf (Hg.): Quellen zur Hanse-Geschichte. Mit Beiträgen von Jürgen BOHMBACH und Jochen GOETZE, 1982 = Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe Bd. 36; STERNBERGER, Dolf: Die Stadt und das Reich in der Verfassungslehre des Marsilius von Padua, 1981 = Sitzungsbericht d. Wiss. Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Bd. 18 Nr. 3; STOOB, Heinz (Hg.): Die Stadt. Gestalt und Wandel bis zum industriellen Zeitalter, 1979; STOOB, Heinz (Hg.): Altständisches Bürgertum, 2 Bde., 1978 = Wege der Forschung CCCLII, CCCCXVII; STOOB, Heinz (Hg.): Urkunden zur Geschichte des Städtewesens in Mittel- und Niederdeutschland bis 1350, 1985; STOOB, Heinz (Hg.): Bibliographie zur deutschen historischen Städteforschung, 1986; TÖPFER, Bernhard (Hg.): Städte und Ständestaat. Zur Rolle der Städte bei der Entwicklung der Ständeverfassung in europäischen Staaten vom 13. bis zum 15. Jahrhundert, 1980 = Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte Bd. 26; VITTINGHOFF, Friedrich (Hg.): Stadt und Herrschaft. Römische Kaiserzeit und Hohes Mittelalter, 1982 = HZ Beiheft 7 (NF); WEBER, Max: Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Aus den nachgelassenen Vorlesungen von Sigmund HELLMANN, Melchior PALYI (Hg.), ^{3}1958, durchges. und erg. von Johannes F. WINCKELMANN; WEIGAND, Rudolf: Ehe- und Familienrecht in der mittelalterlichen Stadt, in: Alfred HAVERKAMP (Hg.): Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, 1984, 161–194; WOLF, Armin: Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter, 1969 = Veröffentlichungen d. Frankfurter Historischen Kommission XIII; WUNDER, Gerd: Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802, 1980 = Forschungen aus Württembergisch Franken Bd. 16.

II. Stadtrecht

Die europäische Stadt erscheint je nach Epoche und Region in vielerlei Gestalt. Es begegnen auch Klein- und Übergangsformen mit dörflichen Zügen. Der Begriff läßt sich darum kaum scharf und eindeutig umreißen. Immerhin wird nur die Siedlung als Stadt gelten können, die einen topographischen Zusammenhang aufweist, der eine gewisse Bevölkerungsdichte widerspiegelt, außerdem eine nicht ausschließlich agrarische Wirtschaftstätigkeit, kirchliche Anstalten und soziale Differenziertheit. Max Weber hat einen idealtypischen Begriff näher zu bestimmen gesucht. Ihm erschien die okzidentale Stadt als befestigte Siedlung mit Handel und Gewerbe und dem Bedürfnis kontinuierlicher Lebensmittelzufuhr von außerhalb, weiter als Gemeindeverband mit eigenem Recht und Gericht und eigenen autonomen Behörden. Damit sind rechtliche Kriterien genannt, auf die es wesentlich ankommt.

„Die Statik der mittelalterlichen Welt ist in der mittelalterlichen Stadt überspielt und gesprengt" (Otto Borst). Die Bürger der mittelalterlichen Stadt ordnen die dem bürgerlichen Wesen eigentümlichen Verhältnisse durch Satzung und Einung. Mit Absprachen, Einungen, Willküren, Satzungen beginnt die Mobilisierung des Rechts: Der Mensch findet und bessert nicht mehr nur das Recht, er gestaltet es nun bewußt selbst. Als Zeugnisse dieser eingreifend-rechtsgestaltenden Tätigkeit treten im Mittelalter die Landfrieden und die Stadtrechte hervor.

Um ausartende Fehden und räuberische Gewalt einzudämmen, schlossen Fürsten und Städte oft unter Führung des Königs das ganze Mittelalter hindurch Landfriedenseinungen, auf Zeit vereinbarte und beschworene Satzungen, die neues Recht schufen. So begann mit ihnen das peinliche Strafrecht an die Stelle der Wergelder und Geldbußen der früheren Zeit zu treten.

Das Landfriedensrecht galt, wie das Stammes- und Landrecht, auch in der frühen Stadt, freilich nur für Sachverhalte, die hinter den Mauern nicht anders zu ordnen waren als draußen unter Adel und Bauern. Die andersartige Lebensform, Handel und Wandel, Wehrwesen und Verkehr der Stadt erforderten ein besonderes Recht. Verfassung und Verwaltung, Strafrecht und Rechtsgang, Ehegüter- und Erbrecht hatten den sich entwickelnden neuartigen kommunalen Bedürfnissen und Möglichkeiten zu folgen und zu genügen. Das Stadtrecht hieß auch Weichbild.

Die Satzung, Willkür oder Einung oder das Statut der Stadt nahm mit der Zeit das außerstädtische Recht mehr oder weniger verändert in sich auf oder verdrängte es. „Die hunderte deutscher Stadtrechte sind Erzeugnisse genossenschaftlicher Autonomie, geschworene Satzungen der Bürger. Die Schwurgenossenschaft der Bürger ist die Grundlage solcher Selbstunterwerfung jedes einzelnen unter die verwillkürten

Normen; die Eidesbindung mit Leib und Gut bildet den Rahmen der auf die Nichtbeachtung oder den Bruch der Satzungen angedrohten ‚vereinbarten') Strafen und sonstigen Rechtsfolgen" (Wilhelm Ebel). Mit dem Beitrittseid schloß sich der Neubürger der Schwurgenossenschaft an, womit er sich zugleich dem in ihr schon geltenden Recht unterwarf. Der meist jährlich am Schwörtag wiederholte Bürgereid bei jeder neuen Ratssetzung ermächtigte das Stadtregiment wiederum dazu, weitere Satzungen zu erlassen, denen die Bürgerschaft in ihrem Gehorsamseid von vornherein zu folgen versprach.

Im älteren Recht der Reichsstadt Rottweil am Neckar etwa stand geschrieben: „Item welher zu uns zühet und dem das burgrecht gelihen wirdt, der sol schweren zu den heiligen, fünff iar hüslich und häblich by unns zu sitzen und aigen rouch ze haben und die pündtnüssen und veraynungen ze halten, die wir haben, und den räten und den amptlüten, burgermaistern, schulthaissen und zunfftmaistern gehorsam ze sinde."

Wo kommunale Willküren, Einungen, Statuten entstanden, erwies sich die Stadt als mehr oder weniger autonome Körperschaft. Bei der Rechtsetzung machte sich indessen auch, vornehmlich während der Frühzeit, die Gewalt des Stadtherrn geltend. Abgesehen von den italienischen Stadtstaaten, den Freien Städten und Seerepubliken sowie den eidgenössischen Kantonsvororten blieben de iure alle Städte des mittelalterlichen Europa unter der stadtherrlichen Kontrolle des Königs oder eines weltlichen oder geistlichen Landesherrn. Unter der fürstlichen Hoheit bildete sich die körperschaftliche Autonomie verschieden stark aus, wobei der personale Rechtsstatus der Stadtbewohner nicht in Relation stand zum Grad der gemeindlichen Selbständigkeit.

Durch Privilegien oder Handfesten sicherte oder verbesserte der Landesherr die Rechtsstellung der Stadtbewohner. Stadtherrliche Gründungsprivilegien ergingen für viele Plätze. Mancherorts entstanden im Ringen der Bürger mit dem Stadtherrn neue Rechtssätze, denen die unmittelbare Anerkennung durch beide Seiten oder ein Schiedsspruch Geltungskraft verlieh.

Viele Städte schufen selbst im Wege autonomer Satzung oder durch zusammenfassende Aufzeichnung bereits geltenden Rechtes umfangreiche, früh auch in deutscher Sprache gefaßte Stadtrechte. Im Spätmittelalter begannen die Städte unter dem Einfluß des vordringenden römischen Rechts ihre Stadtrechte zu reformieren. Bedeutende Stadtrechtsreformationen brachten Nürnberg (1479), Worms (1498), Frankfurt (1509) und Freiburg im Breisgau (1520) hervor.

Durch die Verleihung des Stadtrechts von einer Kommune an eine oder mehrere andere konnten Stadtrechtsfamilien entstehen. Meist entwickelte dann die Mutterstadt einen Oberhof, an den der Rechtszug

vom Gericht der Tochterstädte ging: Gericht oder Rat der Mutterstadt entschieden die vor sie gebrachten Rechtsfälle oder erteilten Rechtsweisungen. Als Mutterrechtsstädte und Oberhöfe gewannen im Osten hohes Ansehen Magdeburg und Lübeck. Das Recht dieser Städte dehnte sich mit der deutschen Siedlung nach Osten hin aus. Das lübische Recht beherrschte den Kranz der Ostseestädte. Das Magdeburger Recht stellte nicht nur das Recht der deutschen Bauern und Handwerker in den — verschieden dicht — deutsch besiedelten Gebieten von der Memel bis zur Oder dar, sondern das Stadtrecht auch der polnischen, wolhynischen, ukrainischen, galizischen, podolischen Städte schlechthin. „Das ius Magdeburgense, wie die lateinischen Quellen reden — nachdem bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht Latein, sondern Deutsch lingua franca nicht nur der Kaufleute, sondern auch der Juristen gewesen ist —, stellt die modernste, handhabbarste Rechtsordnung zur Verfügung; neben die planerischen Modelle der Städte selbst tritt die importierte Rechtsordnung, deren Maß an Freiheitsgewährung für den Akkerbürger der Stadt im slawischen Raum den sozialen Rahmen absteckt, den die Stadt als selbständige Lebens- und Wirtschaftseinheit gegenüber der dominial und feudal regierten Umwelt benötigt" (Friedrich Ebel).

Die Spruchtätigkeit der Oberhöfe hielt die weiträumigen städtischen Rechtslandschaften zusammen. Die Oberhöfe bewahrten das Stadtrecht und bildeten es fort. Der Rechtszug ging in Lübeck an den Rat, in Magdeburg an den Schöppenstuhl, dessen Mitglieder — zunächst noch an Regiment und Gericht der Stadt unmittelbar beteiligt — überaus beständig amteten. Der ursprünglich mündliche Rechtsverkehr wandelte sich aus mancherlei Gründen zum schriftlichen. „Wente alle ding verghenlick sint, so is dhes not, dat men dhe ding, dhe redeliken gheschen, bescrive und also irweghe, dat ere dhe minslike Krangheyt nicht verghete"; so eine Magdeburgische Urkunde von 1305. Die schriftlich gefaßten Rechtsbelehrungen ergingen meist nur innerhalb konkreter Prozesse.

Die Städte hielten ihr Recht in besonderen Büchern fest. Viele Kommunen besaßen und führten Statutenbücher, die alle Privilegien, Satzungen und Rechtsaufzeichnungen über Jahrhunderte hinweg bewahrten. Gerichtsbücher verzeichneten die richterliche Spruchpraxis und verhängte Strafen. Außerdem führten die kommunalen Behörden Stadtbücher über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit: über Schuld-, Grundstücks- und Erbgeschäfte. Die Kölner Schreinsbücher zum Liegenschaftsverkehr mit ihrem öffentlichen Glauben, Vorläufer unserer Grundbücher, fanden Eingang in die Praxis der Grundstücksübertragung vieler anderer Städte. Ferner führten die Städte Verwaltungsbücher für die verschiedenartigsten Zwecke der kommunalen Administra-

tion. In den Ratsprotokollen und Steuer- oder Schoßregistern zumal schlugen sich die Schicksale der Städte wie ihre sozialen und alltäglichen Bewandtnisse anschaulich nieder.

Von den amtlichen Stadtrechten zu unterscheiden sind die Stadtrechtsbücher, Privatarbeiten rechtskundiger oder gar -gelehrter Autoren, deren Werke sich oft weit verbreiteten und verschiedentlich auch selbst öffentlich anerkannte Geltungskraft erlangten. Die früheste Quelle dieser Art stellt das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus der Zeit von 1224/30 dar, ein Werk teils altertümlichen Inhalts und ein Zeugnis des Reichsgedankens in den Stauferstädten. In Süddeutschland erlangten Ansehen etwa das Stadtrechtsbuch des Vorsprechers Ruprecht von Freising aus dem Jahr 1328 und das selbständige Wiener Stadtrechtsbuch aus dem 14. Jahrhundert.

Wie die landesherrlichen Territorien so bildeten sich auch die Städte nicht überall auf dieselbe Weise aus. Die gestaltenden Kräfte konnten sich auf mannigfaltige Weise mischen und unterschiedliche Ansatzpunkte nutzen: Straßenkreuzungen, Furten, Burgen, Handelsplätze. Gewiß finden sich in ganz Europa fast gleichzeitig charakteristische Züge: Siedlungsverdichtung, Zunahme gewerblich-wirtschaftlicher Aktivitäten, Märkte, vermehrte kirchliche und weltliche Bautätigkeit. Indessen entstanden auf scheinbar ähnlicher Grundlage drei verschiedene Modelle europäischer Stadtentwicklung. In West- und Mitteleuropa entwickelte sich die Stadt im Rechtssinne als eigenständiger Rechtsbezirk mit Selbstverwaltung für eine privilegierte Bürgerschaft. Polen erreichte dieses Ziel nicht kraft seiner zunächst vorhandenen autochthonen Entwicklung, sondern durch Rezeption des westlichen Modells, des deutschen Rechts. In Rußland hingegen etablierte sich der Typus der Fürstenstadt. Vergleichbare wirtschaftliche Vorgänge brauchten nicht ähnliche Rechts- und Verfassungsgefüge hervorzubringen. Überall machten sich andererseits herrschaftliche Antriebe mehr oder weniger stark geltend. „Herrschaft und Wirtschaft treiben die Entwicklung in ständiger Auseinandersetzung miteinander in einem dialektischen Prozeß voran" (Bernhard Diestelkamp).

Vieles weist darauf hin, so Gerhard Dilcher, „daß im 13. und 14. Jahrhundert wohl im Europa nördlich der Alpen sich unter Führung des städtischen Rechts eine neue, die Archaik des germanischen Rechts überwindende Rechtsstruktur verbreitet hat. Ohne diesen Prozeß wäre dann aber auch die Rezeption des römischen Rechts als subsidiäres gemeines Recht, wie sie in der Reichskammergerichtsordnung von 1495 besiegelt wird, nicht verständlich. Die Erforschung des Stadtrechts erweist sich damit als unentbehrlich dafür, die europäische Rechtsentwicklung als einen kontinuierlichen Prozeß hin zur Ausbildung der mo-

dernen Rechtsstrukturen erfassen und verstehen zu können. Die Stadtbürgerschaften des 12. und 13. Jahrhunderts aber waren es, die einer wichtigen Phase dieses Prozesses die entscheidenden Impulse und Formen gaben".

Die Bürgerschaft gewann, oft in heftigem Ringen mit dem Stadtherrn, ein Bewußtsein der Solidarität; sie fand zu festen, eigenen Formen gemeinschaftlichen Handelns und zu körperschaftlicher Organisation. Damit gewann das Recht besonders Gewicht im Prozeß der Stadtentstehung. Im Laufe der Salierzeit (1024–1125) verselbständigte sich die Stadt rechtlich. Als flächenmäßig abgegrenzter exemter Rechtsbezirk hob sie sich von ihrem Umfeld ab. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts bringen die Quellen den Richter und das Recht in einen Zusammenhang mit den Begriffen „urbs" oder „civitas". „Der urbs werden besondere Amtsträger zugeordnet, und das ius urbanum tritt in Gegensatz zum ius terrae" (Gerhard Köbler). Besondere Amtsträger in der urbs oder civitas: iudex, advocatus, tribunus, comes oder vilicus urbis, treten hervor in Köln (1032), zu Mainz (um 1050) und Augsburg (1067), in Eichstätt (1068), Würzburg (1069), Speyer (1084), in Straßburg (1095) und in Basel (1098). Außerdem finden sich aus der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts auch die Belege, die ius, lex, mos oder consuetudo mit provincia, terra, patria, regio, deutsch land einerseits und mit civitas andererseits verbinden. Schließlich bezeugen Privilegien vom Ende der Salierzeit die Freiheit der Stadtbürger von auswärtigen Gerichten. So gab Heinrich V., der letzte Herrscher aus der Dynastie der Salier (1106–1125), etwa den Bürgern von Speyer nicht nur neue einzelne materielle Rechte, sondern er bestimmte auch formal, keiner von ihnen dürfe gezwungen werden, außerhalb des Umgangs der Mauer ein Ding, einen Gerichtstermin, seines Vogtes zu besuchen, außerdem dürfe niemand dazu zwingen, eine in der civitas begonnene Streitsache außerhalb ihrer zu beenden. Dabei hatte schon Bischof Rüdiger von Speyer 1084 den tribunus urbis als für die Streitigkeiten der cives untereinander zuständig erklärt. Früh gehörte demnach der eigene Gerichtsstand zu den Wesensmerkmalen der Stadt im eigentlichen, das heißt rechtlichen Sinne.

Die Konstituierung der Stadt als eigener Rechtsbezirk vollendete sich dann während des 12. Jahrhunderts dadurch, daß sich die Bewohner aus ihren alten rechtlichen Bindungen herauslösten. Die sich entfaltende städtische Lebensform mit ihren neuen Chancen, ihren gewerblichen und kaufmännischen Möglichkeiten, ihrem wehrhaften Schutz, ihren kulturellen Leistungen und ihrem genossenschaftlichen Gefüge zog mit Macht Zuwanderer aus dem Lande an. Für diese galt freilich nicht von Anfang an der seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts in zahlreichen Pri-

vilegien bezeugte Grundsatz „Stadtluft macht frei". Vielmehr blieben die Zuwanderer zunächst meist ihrem bisherigen ländlichen Grundherrn durch Abgabepflichten rechtlich verbunden: Das Institut der Zensualität verschaffte seit dem Ende des 11. Jahrhunderts weiten Teilen der wachsenden Bevölkerung die notwendige Mobilität und Betätigungsfreiheit, indem es Frondienste ablöste und die Bindung an den Grundherrn auf eine Abgabepflicht reduzierte. Aber bald schon erschienen Hörigkeitsabgaben von Pflichtigen fragwürdig, deren Produktivkraft nicht mehr auf Grund und Boden, sondern in Handel und Gewerbe fußte. Darum befreite Kaiser Heinrich V. in berühmten Privilegien 1111 Speyer und 1114 Worms von solchen unfunktionalen Abgaben. „Als dann seit der Wende zum 13. Jahrhundert die Stadtbürger auch die letzten Reste alter Abhängigkeit abzustreifen begannen und überhaupt keine grundherrlichen Abgaben mehr zahlen, sondern frei davon sein wollten, kam es zu den seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bezeugten Auseinandersetzungen zwischen Adligen und Städten oder Grundherren und dem König um die Durchsetzung des Grundsatzes der Bürgerfreiheit" (Bernhard Diestelkamp).

Als Wahrzeichen bürgerlicher libertas galten früh gewählte consules: Repräsentanten der kommunalen Genossenschaft. Die Anfänge des Konsulats, der städtischen Ratsverfassung, liegen in Deutschland schon um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert, in Utrecht, Lübeck, Speyer und Straßburg nahezu gleichzeitig. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts dürften in immerhin mehr als hundert deutschen Städten consules amtiert haben. Dabei ging der Norden Deutschlands dem Süden zeitlich deutlich voran. Das hing mit der Politik bestimmter Stadtgründer und Stadtherren zusammen, ohne daß es stets auf deren förderliche Absicht angekommen wäre. So mußten und konnten etwa die rheinischen Bischofsstädte die Ratsverfassung gegen den entschiedenen Willen ihrer geistlichen Herren durchsetzen. Das Konsulat der oberdeutschen Reichsstädte kam verhältnismäßig verzögert, und eine große Mehrheit der landesfürstlichen Städte hat, wenn überhaupt, erst viel später einen Rat bekommen.

Vielfach blieben die Ratssitze bestimmten Geschlechtern in der Stadt vorbehalten. Republikanische Gleichheit hätte den gesellschaftlichen Schichten und Stufen, wie sie sich auch in den Kommunen zeigten, nicht entsprochen. So erwies sich etwa die frühe Ratsverfassung der oberdeutschen Reichsstädte mit ihren ausgeklügelten Regeln als eine wenig flexible und durchaus aristokratische Institution. Das Konsulat bildete hier alles andere als ein Vehikel sozialer Mobilität. Es konnte wirtschaftliche und soziale Krisen oder Umbrüche kaum auffangen, die sich darum nahezu unvermeidlich zu Verfassungskonflikten auswuchsen. Hier

liegt der Grund für die Zunftstreitigkeiten und Bürgerunruhen in den oberdeutschen Reichsstädten seit dem Ende des 13. Jahrhunderts. Diese Bürgerkämpfe gaben der Verfassung jener Städte fast überall ein anderes Gesicht. In vielen Reichsstädten übrigens flammten Verfassungskonflikte immer wieder auf und beschäftigten kaiserliche Schiedskommissionen wie die höchsten Reichsgerichte bis zum Ende des Ancien régime.

Die Reichsstädte, liberae Imperii civitates, wie der Westfälische Frieden von 1648 sie nannte, unterschieden sich von den Landesstädten dadurch, daß sie keinen anderen Herrn als den König oder Kaiser hatten. Ihre führende Rolle unter den Kommunen, ihr wirtschaftliches und politisches Gewicht im mittelalterlichen Reich verringerten sich in demselben Maße wie die Macht der Territorien zunahm. Auch ihre Zahl schmolz seit dem Spätmittelalter zusammen. Zürich, Schaffhausen, Basel und Bern schlossen sich der schweizerischen Eidgenossenschaft an und erschienen seit 1531 nicht mehr auf dem Reichstag. Eine Reihe von Reichsstädten ging an Frankreich verloren: in Lothringen Metz, Toul und Verdun, im Elsaß die zehn Reichsstädte der Landvogtei Hagenau und Straßburg (1681). Andere Städte gerieten unter die Landesherrschaft und büßten dadurch Reichsfreiheit und -standschaft ein: So fiel Konstanz an Österreich (1548), Donauwörth an Bayern (1608), Magdeburg an Brandenburg (1666). Am Ende des 18. Jahrhunderts gehörten dem Städtekollegium des Reichstages noch einundfünfzig Reichsstädte an, von denen siebenunddreißig auf der schwäbischen Bank und vierzehn auf der rheinischen Bank saßen. Schließlich mediatisierte der Reichsdeputationshauptschluß im Jahre 1803 alle Reichsstädte bis auf Augsburg, Bremen, Frankfurt am Main, Hamburg, Lübeck und Nürnberg.

Rat und Bürgerschaft huldigten dem König oder Kaiser als ihrem Herrn, dem sie bestimmte Leistungen, vor allem Abgaben, auch Jahressteuern zu leisten hatten. Kaiser und Reich übten die Aufsicht und Schutzherrschaft über die Reichsstädte und bemühten sich um deren inneren Frieden, wenn er gefährdet oder zerbrochen schien. Wie den adeligen Reichsständen kam den freien Städten die Landeshoheit, das ius territorii et superioritatis zu. Dazu gehörte auch das Recht, das Bekenntnis der Stadtbewohner vorzuschreiben und zu wahren, wobei sich aus dem religiösen Besitzstand des Jahres 1624 Einschränkungen ergaben. Für die paritätischen Reichsstädte, in denen beide Religionen gleichberechtigt nebeneinander bestanden, schrieb der Westfälische Frieden die konfessionelle Gleichheit für die Besetzung des Rates und der anderen öffentlichen Ämter vor. Die Reichsstädte übten ihre Landeshoheit oder obrigkeitliche Gewalt in ihrem Hoheitsgebiet aus, zu

dem neben dem ummauerten Bezirk auch ein mehr oder weniger weiträumiges ländliches Territorium, ein Untertanengebiet, eine Landschaft gehören konnte. Auch mittlere oder kleinere Plätze wie die Reichsstadt Rottweil konnten über ein umfangreiches Territorium mit zahlreichen Dörfern gebieten. Die reichsstädtische Ratsobrigkeit ließ der politischen Willensbildung der Landschaft nur wenig Raum. So beklagten sich die ländlichen Rottweiler Untertanen, sie wollten „lieber unter dem Türken leben, denn unter dem Rat". Auf dem Reichstag bildeten die freien Städte seit dem späten 15. Jahrhundert neben der Kurfürstenkurie und dem Fürstenrat ein drittes geschlossenes Kollegium, dessen Einfluß freilich im ganzen hinter den stattlichen Matrikularanschlägen und Abgaben zurück blieb. Wenn die Reichsstädte 1648 endlich das ihnen lange bestrittene votum decisivum erlangten, so standen oder saßen ihre Boten bei den vom Adel dominierten Versammlungen und Tagungen des Ancien régime doch mehr am Rande. Auch wollten ihre Beschwerden über die immer unverhältnismäßig stärker bedrückenden finanziellen Lasten, die Reichs- und Kreisanschläge, nicht verstummen.

Konnten viele liberae Imperii civitates als Hauptstädte des Reiches gelten, weil sie dessen Verfassungsorgane zuzeiten beherbergten, so ragten unter den Landesstädten nicht wenige als stattliche territorialfürstliche Residenzen heraus. Unter den Reichs- wie den Landesstädten gab es bedeutende und mindere, wirtschaftlich mächtige und kleine ackerbürgerliche sowie mannigfache Zwischenstufen. Die Reichsstädte taten sich in den Städtebünden des Spätmittelalters hervor, spielten in der Epoche sich entwickelnder Geldwirtschaft ihre besondere Rolle und erwiesen sich als entscheidende Vermittler der Reformation. Aber sie gerieten immer stärker unter den Druck der Territorialfürsten wie die Landesstädte unter den integrierenden Zugriff der Landesherren, die ihre Autonomie und Finanzkraft aufsogen, wenngleich manche Kommune lange eine quasi-reichsstädtische Stellung bewahren konnte. Die Landesstadt förderte den territorialen Verdichtungsprozeß, wobei sie zugleich mehr und mehr unter die sich verfestigende Staatsgewalt geriet. In den Landtagen konnte sie in der Regel keine dominierende Rolle spielen. Mochten sich Reichsstadt und Landesstadt in der Folge stärker differenzieren, so zeigten sich während des 17. und 18. Jahrhunderts vielfach hier wie dort verwandte Züge: das Stadtregiment erstarrte infolge der sich verfestigenden Oligarchien, die auch die Zünfte erfaßten. Oft bewirkten die Zünfte als beharrende, sich gegen Konkurrenz und Neuerungen verschließende Institutionen der Wirtschaftsverfassung wie als Gliedkörperschaften des kommunalen Gemeinwesens bei der politischen Willensbildung eine hartnäckige allgemeine Stagnation.

Im Spätmittelalter schlossen sich die Reichsstädte zu machtvollen Bünden zusammen, um ihre Selbständigkeit zu behaupten, die Verkehrswege und den Handel mit militärischer Macht zu schützen und Streitigkeiten der Mitglieder untereinander schiedsgerichtlich auszutragen. Am Anfang ihres Bundbriefes bezeichneten die Mitglieder des schwäbischen Städtebundes den Zweck ihrer Einung mit den Worten: „Von unser und gemains landes großer notdurft und besunders nutz wegen, und och um das, das wir unsselb by dem hailigen Römischen Ryche dest bas beheben möchten und dest minder davon gedrungen werden" (1437). Wie der schwäbische so unterlag auch der rheinische Städtebund noch im Spätmittelalter den Territorialmächten.

Hansa bedeutet Schar, Genossenschaft, Gilde. Hanse hieß die große Gemeinschaft der west-, nord- und ostdeutschen Städte des Spätmittelalters. Zusammenschlüsse städtischer Einzelkaufleute trugen diese Gemeinschaft während des 13. Jahrhunderts. In den beiden folgenden Jahrhunderten traten die Hansetage, die Zusammenkünfte der Städtevertreter, hervor. Die städtische Konföderation sorgte für Ausgleich unter den Gliedern und eine gemeinsame Handelspolitik. Die Zusammenschlüsse der Kaufleute lebten in den Hansekontoren zu Novgorod, Brügge, London und Bergen weiter. Die in den deutschen Küstenlandschaften dicht beieinander liegenden Hansestädte gehörten zum Reich, wenngleich der Einfluß des Kaisers hier ungleich schwächer war als in Oberdeutschland. Die fortschrittliche italienische Handelstechnik prägte die oberdeutsche Kaufmannschaft viel stärker als die hansische. Die Hanse gliederte sich in vier Städtegruppen oder Quartiere unter je einem Vorort: das wendische mit Lübeck — caput et principium omnium —, das sächsische mit Braunschweig, das rheinisch-westfälische mit Köln und das preußisch-livländische mit Danzig. Im Kriegsfalle erhob die Hanse Bundessteuern und führte von den Bundesständen gestellte Kontingente ins Treffen. Der Hansebann, der Unbotmäßige ausschloß, und die Handelssperre, die Gegner blockierte, erwiesen sich als wirksame Mittel im Wirtschaftskrieg. Auch die Hanse unterlag schließlich den neuen Mächten, den Landesherren. Mit dem Niedergang der städtischen Einungen versank auch das Satzungsrecht der bündischen Abschiede und Rezesse.

Der Aufschwung des deutschen Städtewesens im Mittelalter wirkte weit über die Kommunen hinaus und erzeugte Ideen, welche die Moderne mit begründeten. „Mehr als irgend ein anderes Gebiet wurde das Gebiet des Rechts und der Verfassung von dieser vorerst innerhalb der städtischen Burgwälle vollzogenen Umwandlung ergriffen", urteilt mit Grund Otto von Gierke 1868 im ersten Band seines Deutschen Genossenschaftsrechts. „Unsere gesamte heutige Rechts- und Staatsauffas-

sung ist aus den Anschauungen des Mittelalters erst durch das Medium der Städte erwachsen. In den Städten wurde die Scheidung des öffentlichen und des privaten Rechts und die Anerkennung der Einheit und Unveräußerlichkeit des ersteren zuerst vollzogen, wurde der Gedanke einer einheitlichen Gewalt und Verwaltung, eines Alle gleichmäßig verbindenden Gesetzes, kurz eines Staates überhaupt zuerst in seiner eigentümlich deutschen Gestaltung erzeugt und erst von hier aus auf die landesherrlichen Territorien übertragen; Kriegs-, Polizei- und Finanzwesen der letzteren wurden geradezu nach dem Vorbild der städtischen Einrichtungen entwickelt; und die Selbstverwaltung sowie die hohe Idee der Korrespondenz von bürgerlichen Pflichten und bürgerlichen Rechten, welche wir heute im Staat zu verwirklichen, in der Gemeinde wiederherzustellen suchen, waren in den mittelalterlichen Städten für ihren engen Kreis als oberste Principien anerkannt und oft vollkommen durchgeführt".

III. Die Rezeption des römischen Rechts

1. Legisten und Kanonisten

Appelt, Heinrich: Friedrich Barbarossa und das römische Recht, in: Römische historische Mitteilungen 5, 1961/62, 18–34; Bluhme, Friedrich: Die Ordnung der Fragmente in den Pandectentiteln. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Pandecten, in: ZGR 4, 1818, 257–472 = Labeo 6, 1960, 50–96, 235–277, 368–404; Classen, Peter: Burgundio von Pisa. Richter, Gesandter, Übersetzer, 1974 = SB d. Heidelb. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Klasse, Jahrg. 1974, 4. Abh.; Classen, Peter: Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hg. v. Johannes Fried, 1983; Classen, Peter: Italienische Rechtsschulen außerhalb Bolognas, in: Proceedings of the Sixth International Congress of Medieval Canon Law, 1985, 205–221 = Monumenta Iuris Canonici, Series C, Vol. 7; Colorni, Vittore: Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages bei Roncaglia, wieder aufgefunden in einer Pariser Handschrift. Dt. Übers. v. Gero Dolezalek, 1969; Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung. Bd. I: Institutionen, gemeins. übers. von Okko Behrends, Rolf Knütel, Berthold Kupisch und Hans Hermann Seiler, 1990; Dilcher, Hermann: Zur Einführung: Romanische Mediävistik, in: JuS 1966, 387–392; Engelmann, Woldemar: Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre. Eine Darlegung der Entfaltung des gemeinen italienischen Rechts und seiner Justizkultur im Mittelalter unter dem Einfluß der herrschenden Lehre, der Gutachtenpraxis der Rechtsgelehrten und der Verantwortung der Richter im Sindikatsprozeß, 1938; Erler, Adalbert: Kirchenrecht,

^{5}1983; FEINE, Hans Erich: Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, ^{5}1972; FRIED, Johannes: Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena, 1974 = Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte 21; FRIEDBERG, Emil (Hg.): Corpus iuris canonici, 2 Bde., ^{2}1879 (Nachdruck 1959); GENZMER, Erich: Die iustinianische Kodifikation und die Glossatoren, in: Atti del Congresso int. di diritto romano, Bologna, Vol. 1, 1934, 345–430; GENZMER, Erich: Hugo von Trimberg und die Juristen, in: Studi in memoria di Paolo Koschaker 1, 1954, 289–336; GRUNDMANN, Herbert: Vom Ursprung der Universität im Mittelalter, ^{3}1964; HAENEL, Gustav (Hg.): Lex romana Visigothorum, 1849 (Neudruck 1962); HATTENHAUER, Hans u. BUSCHMANN, Arno: Textbuch zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit mit Übersetzungen, 1967, 29–59; HIRSCH, Ernst Eduard: Die Rezeption fremden Rechts als sozialer Prozeß, in: Festgabe Friedrich Bülow, 1960, 121–137; HONORÉ, Anthony Maurice u. RODGER, Alan: How the Digest commissioners worked, in: ZRG, RA, 87, 1970, 246–314; HORN, Norbert: Die juristische Literatur der Kommentatorenzeit, in: Ius Commune II, 1969, 84–129; KAUFFMANN, Inès u. SCHWAIBOLD, Matthias: Doctor dicitur fulgere. Zum Tractatus de Doctoribus des Petrus Lenauderius, in: Rechtshistorisches Journal 5, 1986, 274–289; KOSCHAKER, Paul: Europa und das römische Recht, ^{4}1966; KRAUSE, Hermann: Kaiserrecht und Rezeption, 1952 = Abh. d. Heidelberger Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Klasse; KUNKEL, Wolfgang: Das römische Recht am Vorabend der Rezeption, in: Studi in memoria di Paolo Koschaker I, 1954, 1–20; LANGE, Hermann: Die Consilien des Baldus de Ubaldis (†1400), 1974 = Akad. d. Wiss. u. d. Lit. Mainz, Abh. d. geistes- u. sozialwiss. Klasse, Jg. 1973, Nr. 12; LANGE, Hermann: Das Problem der Rezeption im Recht, in: Akad. d. Wiss. u. Lit. Mainz, Abh. d. geistes- u. sozialwiss. Kl., Jg. 1986, Nr. 7, 3–13; MEYER-HOLZ, Ulrich: Collegia Iudicum. Über die Formen sozialer Gruppenbildung durch die gelehrten Berufsjuristen im Oberitalien des späteren Mittelalters, mit einem Vergleich zu Collegia Doctorum Iuris, 1989; MUTHER, Theodor: Römisches und kanonisches Recht im deutschen Mittelalter, 1871; NÖRR, Knut-Wolfgang: Die Entwicklung des Corpus Iuris Canonici, in: HbdQuLit I, 1973, 835–846; NÖRR, Knut-Wolfgang: Zum institutionellen Rahmen der gelehrten Rechte im 12. Jahrhundert, in: Aspekte europäischer Rechtsgeschichte. Festgabe für Helmut Coing = Ius Commune Sonderheft 17, 1982, 233–244; PETER, Hans: Die juristische Fakultät und ihre Lehrfächer in historischer Sicht, in: Studium Generale 16, 1963, 65–76; PLÖCHL, Willibald Maria: Geschichte des Kirchenrechts, 5 Bde., 1953–1969 (Bde. 1–3, 1: ^{2}1960–1970); RÜTHING, Heinrich (Hg.): Die mittelalterliche Universität, 1973 = Historische Texte, Mittelalter 16; SAVIGNY, Friedrich Carl von: Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 7 Bde., ^{2}1834–1851; SCHRAGE, Eltjo J. H. (Hg.): Das römische Recht im Mittelalter, 1987; SCHULTE, Johann Friedrich: Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, 3 Bde., 1875–1880; SOHM, Rudolph: Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians, in: Festschrift Adolf Wach, 1918, 3-674 (Nachdruck dieses Beitrags 1967); SOHM, Rudolph: Kirchenrecht, Bd. 1: Die geschichtlichen Grundlagen, 1892 (1923), Bd. 2: Katholisches Kirchenrecht, 1923 = Systematisches Handbuch der deut-

schen Rechtswissenschaft Abt. 8; STEFFEN, Walter: Die studentische Autonomie im mittelalterlichen Bologna. Eine Untersuchung über die Stellung der Studenten und ihrer Universitas gegenüber Professoren und Stadtregierung im 13./14. Jahrhundert, 1981 = Geist und Werk der Zeiten. Arbeiten aus dem Hist. Seminar der Univ. Zürich, Nr. 58; STEINWENTER, Artur: Prolegomena zu einer Geschichte der Analogie, in: Festschrift Fritz Schulz II, 1951, 348–363; STINTZING, Roderich: Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Erste Abtheilung, 1880 (Nachdruck 1957); TROJE, Hans Erich: Graeca leguntur. Die Aneignung byzantinischen Rechts und die Entstehung eines humanistischen Corpus iuris civilis in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts, 1971; TRUSEN, Winfried: Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption, 1962 = Recht und Geschichte Bd. 1; TRUSEN, Winfried: Gutes altes Recht und consuetudo. Aus den Anfängen der Rechtsquellenlehre im Mittelalter, in: Recht und Staat. Festschrift Günther Küchenhoff, hg. v. Hans HABLITZEL u. Michael WOLLENSCHLÄGER, 1. Halbbd. 1972, 189–204; VINOGRADOFF, Paul: Roman Law in Medieval Europe, ^{3}1961; WEIMAR, Peter: Die legistische Literatur und die Methode des Rechtsunterrichts der Glossatorenzeit, in: Ius Commune II, 1969, 43–83; WEIMAR, Peter: Zur Doktorwürde der Bologneser Legisten, in: Aspekte europäischer Rechtsgeschichte. Festgabe für Helmut Coing = Ius Commune Sonderheft 17, 1982, 421–443; WIEACKER, Franz: Recht und Gesellschaft in der Spätantike, 1964 = Urban-Bücher Bd. 74; WIEACKER, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, ^{2}1967, 45–96; WOLF, Armin: Gesetzgebung und Kodifikationen, in: Peter WEIMAR (Hg.): Die Renaisssance der Wissenschaften im 12. Jahrhundert, 1981, 143–171; WOLTER, Udo: Ius canonicum in iure civili. Studien zur Rechtsquellenlehre in der neueren Privatrechtsgeschichte, 1975 = Forschg. z. neueren Privatrechtsgeschichte Bd. 23.

Die Rezeption oder Aufnahme des römisch-italienischen Rechts in Europa und vornehmlich in Deutschland, ein langgestreckter und vielfältiger Vorgang der Verwissenschaftlichung des Rechtsdenkens wie der Urkunden-, Verwaltungs- und Gerichtspraxis während des Mittelalters, des Einfließens landfremder Regeln und gelehrten Stoffes, begründete wesentlich die westliche Rechtskultur; damit einher ging der Aufstieg des besonderen Berufsstandes der studierten Juristen. Der im römischen ius civile seit dem 12. Jahrhundert an nord- und mittelitalienischen, an französischen und dann auch deutschen Universitäten ausgebildete Jurist begann früh, zunächst noch als Kleriker, die leitenden diplomatischen, verwaltenden und rechtsprechenden Funktionen in den europäischen Territorien und Nationalstaaten zu übernehmen. „Seine Herrschaft über das öffentliche Leben begründete für immer den eigentümlich juristischen, d. h. durch die rationale Diskussion der juristischen Sachproblematik bestimmten Charakter, der bis heute die okzidentale Gesellschaft von allen anderen uns bekannten Kulturen unterscheidet

und ohne den Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, ja noch die heutige Herrschaft der öffentlich organisierten Technik über das Leben nicht vorstellbar wäre" (Franz Wieacker). Die Bedürfnisse des sich ausbildenden Territorialstaats wie des bürgerlichen Wirtschaftsverkehrs förderten die Rezeption, die das Rechtsleben rationalisierte und vereinheitlichte. Das wissenschaftliche Interesse und die sich entwickelnde Kunst der immer zahlreicheren Rechtsgelehrten einerseits, die Erfordernisse einer zweckgerichteten behördlichen Verwaltung und des privaten Güter- und Dienstleistungsverkehrs andererseits begünstigten sich wechselweise und trieben gemeinsam den großen historischen Prozeß der Rezeption voran.

Den wichtigsten Ausgangspunkt für das römische Recht im Mittelalter bot die Gesetzgebung des oströmischen Kaisers Justinian, bestehend aus den im Jahre 533 n. Chr. in Kraft gesetzten Institutionen als amtlichem Lehrbuch und den Digesten oder Pandekten als einer mit Gesetzeskraft ausgestatteten Sammlung von Zitaten aus älteren Juristenschriften. Hinzu kommt der 534 n. Chr. in Geltung getretene Codex, eine Sammlung kaiserlicher Konstitutionen; verschiedene Novellen während der folgenden Jahre ergänzten sie. Codex, Digesten und Institutionen bildeten nach dem Willen des oströmischen Gesetzgebers ein einheitliches Kodifikationswerk, das freilich zunächst noch keinen zusammenfassenden Namen trug. Die Bezeichnung Corpus iuris civilis (Corpus iuris Justiniani) stammt aus der Neuzeit: sie erschien erstmals 1583 als Titel einer Gesamtausgabe der justinianischen Kodifikation durch Dionysius Godofredus.

Die Kompilatoren, die das Gesetzeswerk Justinians ausführten, faßten die schwer zu bewältigende Fülle der in sechs Jahrhunderten gewachsenen römischen Rechtskultur in energischer Arbeit zusammen. Im Osten des römischen Reiches hatten die Rechtsschule von Beirut und seit dem Anfang des 5. Jahrhunderts auch diejenige von Konstantinopel die großen Werke der klassischen Rechtsliteratur wieder erschlossen: ihren Erfahrungsschatz, die Kunst der praktischen Fallösung, ihre Methoden juristischer Schlußfolgerung, ihre geschmeidige Technik und prägnant-sachliche Sprache. Die in fünfzig Bücher eingeteilte, breit angelegte Sammlung des römischen Juristenrechts im Corpus iuris Justiniani erhielt nach dem Muster der bedeutenden kasuistischen Werke der hochklassischen Zeit den Namen Digesta, daneben auch noch den griechischen Titel Pandectae. Man zitiert sie heute mit dem Kürzel D. oder Dig. und den Nummern von Buch, Titel, Fragment (Lex) und Paragraph. Die einzelnen Exzerpte aus der Rechtsliteratur heißen Fragmente oder auch leges. An ihrem Anfang steht jeweils der Name des herangezogenen Autors und der Fundort des Auszuges (Inscriptio). Die bei

kurzen Fragmenten fehlende Paragrapheneinteilung stammt erst aus dem Mittelalter. Mit dem Inkrafttreten der Digesten verschwanden die Originalwerke der klassischen Juristen und die späteren Elementarschriften aus dem Rechtsunterricht und der Gerichtspraxis des Ostreichs. In den Pandekten lebte diese Tradition keineswegs unverändert fort. Justinian selbst berichtet, daß seine Gesetzgebungskommission den Wortlaut ihrer klassischen Vorlagen nicht unerheblich modifizierte, um ihn den Zeitbedürfnissen anzupassen. Seit dem 16. Jahrhundert finden die Einschaltungen der oströmischen Kompilatoren, die sogenannten Interpolationen, die Aufmerksamkeit von Rechtswissenschaftlern, die sie herausfinden und auf diese Weise das reine Recht der klassischen Zeit wiederherstellen wollen. In Deutschland, wo die justinianische Kodifikation nach der Rezeption jahrhundertelang vorwiegend als unmittelbare Quelle praktischen Rechts galt, stießen die Interpolationen auf wenig Interesse. Es meldete sich erst, als die praktische Geltung des Corpus iuris durch das BGB ein Ende nahm.

Das justinianische Recht galt seit 554 n. Chr. in Italien, wohin es Ostroms siegreiche Truppen gebracht hatten, während in Spanien und Südfrankreich die Lex romana Visigothorum bestand, die der Westgotenkönig Alarich II. im Jahre 506 für die römischen Bewohner seines Reichs erlassen hatte und die darum später meist Breviarium Alaricianum hieß. Dieses vereinfachende, vulgarrechtliche Werk enthält Auszüge aus dem im Jahre 438 n. Chr. in Kraft getretenen Codex des römischen Kaisers Theodosius II. und aus römischen Juristenschriften des 4. und 5. Jahrhunderts. Nach dem Corpus iuris stellte dieses Brevier den für das Mittelalter wichtigsten Vermittler römischen Rechtsdenkens dar.

Das römische Recht verlor in Italien und Spanien seinen staatlichen Charakter wieder, als die Langobarden am Ende der Völkerwanderungszeit, im Jahre 568 n. Chr., Nord- und Mittelitalien und die Araber zu Beginn des 8. Jahrhunderts fast ganz Spanien eroberten. Nunmehr galt das römische Recht von Staats wegen nur noch im byzantinischen Kaiserreich, dem im westlichen Mittelmeerraum indessen weiterhin Süditalien zugehörte. Die byzantinischen Gebiete strahlten noch lange Zeit einen der römischen Rechtskultur freundlichen Einfluß aus. Auch im übrigen Italien und in Südfrankreich konnte sich das römische Recht in vereinfachter und verkümmerter Gestalt erhalten, denn die Landnahme der germanischen Völkerschaften auf dem Boden der später sogenannten Romania löschte es keineswegs aus. So blieben in Italien die Institutionen, der Codex und ein Teil der Novellen Justinians bekannt. In Südfrankreich und Spanien wahrte das genannte westgotische Römergesetz Alarichs die römische Tradition wenigstens in verkürzter Gestalt.

Eine Pflege des römischen Rechts, wie der byzantinische Staat sie — nun freilich in griechischer Sprache — betrieb, erfolgte in Westeuropa allerdings nicht mehr.

Mit dem 11. Jahrhundert jedoch begann die Wiedergeburt der römischen Rechtskultur. In Pavia, dem Sitz des Hofgerichts für den langobardischen Staat und später für das karolingische regnum Italiae, entwickelte sich eine Rechtsschule, die das heimische lombardische Recht mit Hilfe des römischen für die Praxis bearbeitete. Der folgenreichste Lehrsatz, den die Lombardisten für ihre Jurisprudenz prägten, betraf das Verhältnis zwischen lombardischem und römischem Recht. Fasziniert von der Stoffülle und dem Gedankenreichtum der römischen Tradition, lehrten die Juristen von Pavia, dieses römische Recht sei das gemeine und subsidiäre, die lex omnium generalis, eine Ansicht, die sich durchsetzte und als Bestandteil der italienischen Doktrin im Zuge der Rezeption späterhin auch in Deutschland galt.

Die Erfolge der Juristen von Pavia sahen sich bald weit übertroffen durch die Arbeiten der Glossatoren, die vom 11. bis zum 13. Jahrhundert als Meister der Rechtsschule von Bologna wirkten. Der Ruhm dieser Schule gründet sich darauf, daß sie erstmalig wieder das ganze Corpus iuris zum Gegenstand juristischer Studien machte und so alsbald die Führung der sich entfaltenden europäischen Rechtswissenschaft errang.

Als Begründer der Rechtsschule von Bologna und damit der mittelalterlichen Jurisprudenz gilt seit dem 13. Jahrhundert der magister artium liberalium Irnerius. Dieser Gelehrte machte die nach fünfhundertjähriger Verschollenheit wiederentdeckten Digesten zum Gegenstand eines nachhaltigen Studiums. Irnerius versah, wo es nötig schien, den Pandektentext mit kurzen Erläuterungen oder Glossen und gab die so gewonnenen Kenntnisse des römischen Rechts und seiner Sprache an eine Reihe von Schülern weiter, die sich um ihn sammelten. Damit hat Irnerius dem Studium des römischen Rechts seine wertvollste Quelle gegeben und es im eigentlichen Sinne zu einem wissenschaftlichen gemacht. Waren bisher die Rechtskenntnisse als Teil der artes liberales erschienen, als Beiwerk der Rhetorik, der Dialektik und insbesondere der Grammatik, welche die Kunst der Abfassung vertraglicher und amtlicher Schriftstükke einschloß, so führte das Studium der Rechtsbücher Justinians wie dasjenige der Theologie, der Medizin und der Philosophie zu einer eigenständigen Wissenschaft. Seit dem 12. Jahrhundert galt das Studium der Jurisprudenz als Bestandteil und auch als sorgfältig gehütetes Monopol der Universitäten. Bereits unter den Schülern des Irnerius, den „quattuor doctores" Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugo, die in den Jahren zwischen 1130 und 1170 wirkten, fanden sich Hunderte von Stu-

denten in Bologna zusammen, um sich dort über das Corpus iuris civilis unterrichten zu lassen.

„Die legistische Literatur ist bei aller Vielfalt der Erscheinungsformen ein Gebäude von großartiger Geschlossenheit. Der Grund, auf dem dieses Gebäude steht, ist der Rechtsunterricht, wie er zuerst am Studium zu Bologna erteilt wurde und sich von dort aus über das ganze Abendland ausbreitete." Die Glossenapparate, Harmonisierungen und Zusätze, welche die Bologneser von Anbeginn des Rechtsstudiums zur Erläuterung der Teile des Corpus iuris civilis verfaßten, „waren nichts anderes als die Umsetzung des gesprochenen Wortes der Vorlesung in das geschriebene Wort der Literatur" (Peter Weimar).

In jener Zeit nahm das Studium Generale zu Bologna überhaupt eine festere und selbständige Gestalt an. Von Kaisern und Päpsten oft begünstigt, insbesondere der städtischen Obrigkeit und der Bürgerschaft gegenüber, verschiedentlich aber auch gehemmt und bedrängt, schloß sich die Bologneser Studentenschaft um 1200 zur „Universitas" zusammen, wählte eigene Rektoren aus ihrer Mitte, unterstellte sich ihrer Gerichtsbarkeit, berief und besoldete anfangs sogar selbst die Lehrer und beschloß eigene Statuten: „So konstituierte und behauptete sie sich zwischen staatlichen, kirchlichen, städtischen Gewalten als autonome Gemeinschaft, die für andere Universitäten zum anspornenden Vorbild wurde" (Herbert Grundmann). Die korporative Autonomie der Magister und Scholaren charakterisierte fortan das Bild der europäischen Hohen Schulen. Die universitas magistrorum et scholarum oder studentium, die Genossenschaft der mit dem Promotionsrecht begabten Lehrer und ihrer Schüler, brachte alle jene Formen und Institutionen korporativer Selbstverwaltung hervor, die dann auch die fürstlichen Universitätsgründer vor allem in Deutschland übernahmen, so die Leitung der Hochschule durch selbstgewählte Rektoren mit Gerichtsgewalt über die Universitätsangehörigen, die Gliederung der Studienfächer in Fakultäten mit gleichfalls gewählten, wechselnden Dekanen an der Spitze, das Recht zur Prüfung und zur Verleihung akademischer Grade. Das Examen nahmen die Doktoren ab, die licentia docendi verlieh in Bologna, wie Papst Honorius III. festlegte, der Archidiakon. Die Verselbständigung der verschiedenen Wissenschaften fand dabei ihren sichtbaren organisatorischen Ausdruck.

Italiens Juristenstand ging aus der Genossenschaft gelehrter Kenner der alten Rechtsbücher hervor, und diese Experten standen von Anfang an in enger Beziehung zu den vielerlei Gerichten der Städte. Angesichts der Vielfalt von Obrigkeiten und Gerichten „hatte dort die gelehrte Korporation der Universität die einzigartige Aussicht, fachliche Autorität zu verleihen", die um so eher allgemeine Anerkennung zu finden

vermochte, „als das Recht sich in der Theorie von Kaisertum und Imperium ableiten konnte, ohne daß die Korporation politisch von den einzelnen Kaisern irgendwie abhängig war" (Peter Classen).

Die Methode der Glossatoren blieb nicht auf Bologna beschränkt. Auch die anderen neu enstandenen Universitäten Europas nahmen das Corpus iuris Justinians zum Gegenstand ihres Rechtsunterrichts, so früh Oxford und noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Padua, Neapel, Siena, Rom, Montpellier, Orléans, Toulouse und Salamanca. Die Werke der Glossatoren suchten den im Gesetzeswerk Justinians beschlossenen reichhaltigen Rechtsstoff wieder zu beherrschen und die durch die Vielzahl kompilierter Zitate bedingten Widersprüche mittels exegetischer Distinktion im Dienste eines harmonischen Textes aufzulösen. Die Arbeitsergebnisse dieser Methode schlugen sich in Glossen zum Gesetzestext nieder, die der Schule später den Namen gaben. Anfangs als sogenannte glossae interlineares zwischen die Zeilen gesetzt, kamen sie später als glossae marginales an den Rand der Textvorlage. Die wissenschaftliche Tätigkeit der Glossatoren reichte indes weit über diese exegetische Literaturform hinaus. So veröffentlichten sie mit ihren Summae vom Gesetzeswortlaut gelöste Monographien über einzelne Titel oder ganze Teile der Kompilation, ferner Dissensiones als Sammlungen der Meinungskontroversen und andere literarische Werke. Mit seiner Summa Codicis lieferte der Glossator Azo im Jahre 1210 das juristisch gehaltvollste Werk der Schule. Sein Schüler Accursius brachte die Glossatorenjurisprudenz zum Abschluß. Accursius, der in Bologna um 1263 starb, sammelte in seinem Lebenswerk alle Thesen der Schule in einem umfassenden Glossenapparat zum Corpus iuris, wobei er die Parallel- und Konträrstellen zu jeder Vorschrift so vorzüglich nachwies, daß seine Arbeit durch die späteren Jahrhunderte hindurch bis heute von Wert blieb. Des Accursius Glossenwerk, Glossa ordinaria genannt, setzte sich alsbald bei Juristen und Regierungen allgemein durch. Für Deutschland wurde die accursische Glosse später durch den Satz: „Quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia" zum Maßstab des rezipierten römischen Rechts.

Den Glossatoren kommt das Verdienst zu, mit Scharfsinn und Stoffkenntnis die ausgedehnte Kasuistik des römischen Rechts für Wissenschaft und Justizgebrauch zugerichtet und erschlossen zu haben. Mit dem Entstehen der gelehrten Rechte und ihrer praktischen Wirksamkeit im 12. Jahrhundert bildeten sich neben der Universität auch die Institutionen der Rechtspraxis heraus, die beides sind: „ein Produkt, von den gelehrten Rechten mitgestaltet, und zugleich ein Vehikel für ihre weitere Ausbreitung" (Knut Wolfgang Nörr). Die Schule der Glossatoren hat damit die Grundlage für alle spätere Arbeit am römischen Recht, auch in

Deutschland, gelegt. Zwar gingen diese mittelalterlichen Juristen ohne historisches Verständnis an das Corpus iuris heran, das sie wie ein zeitgenössisches Gesetzbuch zu lesen und auszulegen suchten. Auch betrachteten die Glossatoren das Recht Justinians als geltendes, so daß sie sich das Ausmaß schöpferischer Tätigkeit selbst beschränkten. Gleichwohl kann ihre Arbeitsweise als durchaus selbständig und kritisch gelten. Ein berühmtes Distichon des Gribaldus Mopha charakterisierte 1554 die von den Glossatoren begründete, dann zu einem komplizierten Mechanismus fortgebildete analytisch-exegetische Methode „more italico" folgendermaßen: „Praemitto, scindo, summo casumque figuro, perlego, do causas, connoto, objicio". Der Exeget macht die Vorbemerkung, zergliedert den Text, faßt den wesentlichen Inhalt knapp zusammen, nennt die faktischen Voraussetzungen der Rechtssätze, stellt die Lesart des Textes fest, bespricht die rationellen Gründe, merkt Verschiedenes an und klärt Streitfragen. Im Wege scholastischer Distinktion gelangten die Glossatoren auch dazu, das procedere ad similia als erlaubt für sich zu beanspruchen, womit sie der Sache nach die juristische Lehre von der Analogie begründeten.

Die Rechtsschule von Bologna trat bereits während ihrer Blütezeit im 12. Jahrhundert in Beziehung zum Reich. Die quattuor doctores lebten als Zeitgenossen Kaiser Friedrichs I. Barbarossa, der sie gelegentlich in seinen Dienst nahm. So wirkten sie bei der Abfassung der Gesetze mit, die der Kaiser auf dem Ronkalischen Reichstag des Jahres 1158 beschließen ließ. Berühmtheit erlangte das Verzeichnis der königlichen Rechte, ein Regalienkatalog, den Friedrich Barbarossa bei jener Reichsversammlung mit Hilfe der römischen Juristen aufstellte, um die an die emporsteigenden Stadtgewalten Oberitaliens verlorengegangenen iura regalia wieder zu gewinnen. Die Beiziehung der Bologneser Doktoren bedeutete mehr als deren persönliche Ehrung durch den Kaiser, der sich später offiziell zum römischen Recht als Kaiserrecht bekannte. Friedrich Barbarossa betätigte sich als Fortsetzer der Kodifikation Justinians. Er befahl, sein Scholarenprivileg (Authentica „Habita") in den justianischen Codex aufzunehmen. Das Privileg nahm die fahrenden Scholaren und ihre Lehrer vor jeglicher iniuria in Schutz, befreite sie durch Verbote von Repressalien von der Haftung für Schulden oder Privatdelikte ihrer Landsleute und begründete einen eigenen Gerichtsstand der Studenten vor ihrem Lehrer oder dem Bischof des Studienortes. Durch seine Aufnahme in die Kodifikation Justinians gewann das Privileg in der Folge den Charakter eines Grundgesetzes der mittelalterlichen Universität. Kaiser Friedrich II. ließ im Jahre 1220 noch weitere elf Constitutionen in den justinianischen Codex einfügen.

1. Legisten und Kanonisten

Die Frührezeption des römischen Rechtes, für die der Ronkalische Reichstag einen eindrucksvollen Beleg liefert, vollzog sich vor dem Hintergrund der Machtkämpfe zwischen Kaiser und Papst. Dem Weltrecht der Kirche, das soeben im Decretum Gratiani um 1140 einheitliche Form angenommen hatte, sollte das römische Weltrecht als kaiserliches zur Seite treten. Sancta ecclesia und sacrum imperium mochten nach der Absicht des Kaisers als gleich gottunmittelbar nebeneinander stehen. Den Hohenstaufen kam darum bei ihrem Streit mit der Kirche das in Bologna wieder ans Licht gezogene kaiserlich römische Weltrecht gelegen. Die aus dem Corpus iuris herübergenommenen Sätze, etwa zur antiken Herrschermächtigkeit, bildeten Waffen der Politik gegen den päpstlichen Primat.

In Bologna stand die Wiege nicht nur der weltlichen hochmittelalterlichen Rechtserneuerung, sondern auch der kirchlichen. Die geistliche Jurisprudenz heißt Kanonistik nach dem für kirchliche Rechtsetzungen bevorzugten Wort Canon. Legisten und Kanonisten forschten und lehrten zur selben Zeit, am nämlichen Ort und im gleichen Geist. Die Entwicklung beider Rechte vollzog sich in parallel verlaufenden Perioden und in wechselseitiger Beeinflussung. Ein Zeitgenosse des Irnerius, der Bologneser Kamaldulensermönch Gratian, legte mit seinem „Dekret" den Grundstock des Corpus iuris canonici. Gratian sammelte und verarbeitete in diesem Lehrbuch für seinen Unterricht im Kirchenrecht die wichtigsten geistlichen Quellen: Aussagen der Kirchenväter, Konzilsbeschlüsse und päpstliche Dekretalen. Das Werk sollte den unübersichtlichen Rechtsstoff sichten und klären, die Vielfalt der Texte harmonisieren. Der wohl schon von dem Autor selbst gebrauchte Titel des Decretum: „Concordantia discordantium canonum" bezeichnete diese Absicht des Werkes und hätte ebensogut über anderen scholastischen Handbüchern und den repräsentativen Schriften der Glossatoren stehen können. Gratian suchte wie seine Kollegen von der weltlichen Jurisprudenz die Unstimmigkeiten der Tradition, die ihm wie den anderen Rechtsgelehrten nur als scheinbare galten, zu glätten und zu vereinheitlichen.

Mit seinem Decretum, dem ältesten und umfassendsten Teil des Corpus iuris canonici, begründete Gratian die Kanonistik als eigenständige Wissenschaft im Rahmen der Theologie, als „theologia practica externa". Damit erwarb er sich bereits im Mittelalter hohen Ruhm: Dante wies Gratian im Paradies einen Platz neben Albertus Magnus und Thomas von Aquin an. Eigentliche Gesetzeskraft erlangte das Decretum Gratiani nicht, wenngleich es ältere Quellen im Einzelfall als Gewohnheitsrecht in die kirchliche Praxis einführte. Auch konnte es natürlich nur die bis zum Tode seines Autors ergangenen päpstlichen Dekretalen

und Konzilienbeschlüsse aufnehmen. Die später entstandenen Rechtsnormen liefen eine Zeitlang ungesammelt und einzeln um, weshalb sie Extravagantes hießen. Amtliche Sammlungen faßten sie nach einiger Zeit jeweils zusammen. So entstanden folgende weitere Bücher des — wie es seit dem 16. Jahrhundert amtlich hieß — Corpus iuris canonici: der Liber extra des Raymundus de Peñaforte 1234 unter Gregor IX., der Liber sextus unter Bonifaz VIII. 1298 und die Clementinae, schließlich die Extravagantes Ioannis XXII. und die Extravagantes communes. Das 1317 abgeschlossene Textcorpus erfuhr seit 1566 eine amtliche Textredaktion durch die sogenannten Correctores Romani und wurde in dieser überarbeiteten Form 1582 neu publiziert. Es galt bis zur Kodifikation des kanonischen Rechtes im Codex iuris canonici 1917, der im folgenden Jahr in Kraft trat. Ihn löste ab der grundlegend erneuerte und von überlebtem Rechtsgut gereinigte CIC 1983.

Das Corpus iuris canonici brachte das innere autonome Kirchenrecht zur Darstellung. Damit erschöpfte es sich aber nicht; vielmehr trat es in Wettbewerb mit dem weltlichen Recht seiner Zeit. „Durch das päpstliche Gesetzbuch empfing die Welt ein zweites Corpus iuris, welches zugleich den Anspruch erhob, das alte römische Kaiserrecht des Corpus iuris civilis für die Gegenwart von damals zu reformieren" (Rudolph Sohm). Das kanonische Recht kam also zwar von der Kirche, galt aber nicht nur für sie: dem Herrschaftsanspruch der Kirche entsprach der ihres Rechts.

Ein päpstlicher Entscheid aus der Mitte des 12. Jahrhunderts mag die Konkurrenz der beiden Rechte und Gerichtsbarkeiten beleuchten: „Decernimus etiam, ut laici ecclesiastica tractare negotia non praesumant. Sed episcopi, abbates, archiepiscopi et alii ecclesiarum praelati de negotiis ecclesiasticis, maxime de illis, quae spiritualia esse noscuntur, aliquorum laicorum iudicio non disponant, nec propter eorum prohibitionem ecclesiasticam dimittant iustitiam exercere". Laien sollten sich also nicht anmaßen, kirchliche Geschäfte zu verhandeln. Geistliche Würdenträger standen unter dem Gebot, Kirchenangelegenheiten nicht der Gerichtsbarkeit von Laien zu unterwerfen; auch durften sie weltlicher Verbote wegen nicht etwa ihre kirchliche Rechtspflege unterlassen.

Geltungsanspruch und praktischer Einfluß des kanonischen Rechts reichten weit. Das hochmittelalterliche Kirchenrecht erfaßte wichtige Teile des Privatrechts. Ratione materiae, der Natur der Sache nach, galten als rein geistlich die causae mere spirituales, deren Hauptgruppe die Ehesachen darstellten. Das kanonische Recht bildete unter Indienstnahme des Vertragsgedankens die Ehe als Rechtsinstitut aus. Die Kirche setzte die Gleichberechtigung der Frau wenigstens im persönlichen Verhältnis der Gatten zueinander durch und verstand die eheliche Treue-

pflicht als eine gegenseitige. Das Kirchenrecht verbürgte die prinzipielle Unauflöslichkeit der Ehe und schränkte durch die kanonischen Ehehindernisse die Verwandtenehen ein. Im Deutschen Reich verlor die Kirche das letzte Stück der Rechtspflege in Ehesachen erst mit dem Personenstandsgesetz von 1875, das die obligatorische Zivilehe einführte. Entscheidenden Einfluß nahm die Kanonistik etwa auch auf das Testamentsrecht und die Zinstheorie. Aus dem mosaischen Recht und dem Evangelium leiteten die Kanonisten ein Zinsverbot ab, und Papst Clemens V. erklärte 1311 jedes entgegenstehende weltliche Gesetz für nichtig. Zwingende Gründe des Wirtschaftsverkehrs schränkten das Verbot später ein: ein Kompromiß, den noch der Codex von 1917 aufrechterhielt, erlaubte den Zins bei Verzugsschäden und als Risikoprämie. Auch im Zivilprozeßrecht leistete die Kanonistik Bahnbrechendes. Mit dem Speculum iudiciale des Kanonisten Guillelmus Durantis erschien im Jahre 1271 das prozessuale Leitwerk der mittelalterlichen Rechtswissenschaft überhaupt.

Zu häufigem Streit zwischen den weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeiten kam es auf dem weiten Feld der causae spiritualibus annexae oder mixtae, also der Angelegenheiten, welche die Kirche kraft Zusammenhangs mit den causae mere spirituales an sich zog. Dahin gehörten Patronatssachen, Pfründ- und Zehntstreitigkeiten, Verlöbnis-, Dotal-, Status-, Testamentssachen und Streitigkeiten über eidlich bestärkte Verträge. Das kirchliche Gericht verfolgte neben der sachlichen eine weitgespannte persönliche Zuständigkeit etwa für Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Geistlicher als Beklagter auftrat. Außerdem vereinbarten die Parteien häufig die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts (Prorogation).

Die Glossatoren befaßten sich nur oberflächlich mit dem kanonischen Recht und erkannten dessen Vorrang allein in einigen eherechtlichen Fragen sowie im Zinsrecht an, während die Kommentatoren mit ihrer „Bereichslehre" das ius canonicum systematisch in das Zivilrecht einordneten, wobei sie dem kirchlichen Recht in allen Fragen des Glaubens und der Sünde den Vorzug einräumten.

„Der entscheidende Gesichtspunkt, der das kanonische Recht überall leitete, war bei allen diesen Einbrüchen in das Gebiet des Privatrechtes der Kampf gegen die Sünde. Wenn dabei das weltliche Recht gegenüber dem geistlichen stark an Boden verlor, so schließt das natürlich nicht aus, daß umgekehrt auch das geistliche Recht durch Denkformen des weltlichen beeinflußt worden ist" (Gerhard Wesenberg). Im Konfliktsfall beanspruchte das kirchliche Recht vor dem weltlichen den Vorrang. Dieser zunächst vielfach durchgesetzte, sich später verlierende Vorzug beruhte nicht nur darauf, daß jüngeres Recht älteres derogiert. Er ergab

sich mehr noch aus der ideellen und politischen Kraft der römischen Kirche. Sie bildete die weitaus bedeutsamste geistige Macht und zugleich die geschlossenste und weiträumigste öffentliche Organisation des Mittelalters mit einer entsprechend wirkungsvollen inneren Rechtsordnung, welche schon früh auf einer durch Schriftgebrauch, Aufzeichnung und Schule gesicherten Tradition gründete und eine erhebliche Ausstrahlungskraft besaß. Hinzu kam die kirchliche Beicht- und Bußpraxis, die das allgemeine Rechtsbewußtsein prägte. Die hier einschlägigen Handbücher bemühten sich, die moralischen Tatbestände zu erfassen und zu juridifizieren. Die Beicht- und Bußpraxis mit ihrer Tendenz zur moralischen, subjektiven und individuellen Bewertung inneren Verhaltens erzog auch das profane Rechtsdenken und förderte die strafrechtliche Schuldlehre ebenso wie die zivilistische Vertragsdogmatik.

Ius civile und canonicum, Legistik und Kanonistik blieben, so sehr sie sich gegenseitig durchdrangen und förderten, nach der Rechtsansicht ihrer Zeit grundsätzlich gesonderte Disziplinen und bildeten je ein Studium für sich. Den Doktorgrad erwarben die Rechtsstudenten des 13. und 14. Jahrhunderts entweder in iure civili oder in iure canonico. Der Begriff des ius utrumque wie das Verbot des studium civile für Kleriker mit seelsorgerischen Aufgaben und Ordensleute zeigten jedoch zugleich an, daß die beiden Rechtsfächer einander zunehmend überdeckten. Für die mit Verwaltungs- und Rechtsprechungsaufgaben befaßten Weltgeistlichen galt das Verbot des — für sie notwendigen — studium civile nicht. Den Austausch der Rechtssätze begünstigte „ein gegenseitiges Subsidiaritätsprinzip: die geistlichen Gerichte wendeten hilfsweise das römische Recht, die weltliche Rechtsprechung in der gleichen Weise allgemeine kirchliche Rechtsgrundsätze an" (Wieacker). Im Laufe des 15. Jahrhunderts absolvierten immer mehr Rechtsstudenten beide Fächer mit dem Ziel der Promotion zum doctor iuris utriusque, die dann im folgenden Jahrhundert zur Regel wurde. Den Zusammenhang der beiden juristischen Disziplinen brachte der Satz zum Ausdruck: ius canonicum et civile sunt adeo connexa, ut unum sine altero non intellegi potest, oder auch: legista sine canonibus valet paucum, canonista sine legibus nihil.

Als Wiedererwecker der Rechtswissenschaft haben die Glossatoren und die Kanonisten Grundlegendes und Weiterführendes geleistet. Die Absolventen des Studiums der Rechte fingen an, sich als Mitglieder eines eigenen, gelehrten Berufsstandes zu verstehen und damit auch die kritische Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich zu lenken. Hugo von Trimberg hat um das Jahr 1300 in seinem „Renner" auf bleibende Anfechtungen und Schwächen des neuen Berufsstandes hingewiesen und dem Juristen den Judisten oder Judas-Menschen als negatives Abbild vor

Augen gehalten: „Juristen stent dem rehten bi, Judisten sind niht valsches fri; Juristen sint gerehte liute, Judisten tuont vil übels hiute ... Juristen mac man niht enpern, Judisten siht man ofte ungern; ... Juristen stent nach gotes minne, Judisten gent nach boesem gewinne; ... Juristen volgent der heiligen schrift, Judisten kluocheit ist ein gift ...".

Auf die Schule der Glossatoren folgte im 14. Jahrhundert die ihr ebenbürtige Gelehrtengeneration der Postglossatoren. Das wesentlich Neue ihrer Arbeit bringen die Bezeichnungen Praktiker, Kommentatoren oder Konsiliatoren besser zum Ausdruck. Denn sie wirkten nicht — wie Savigny es noch sah — als bloße Epigonen der Glossatoren, sondern sie vollzogen die für die spätere Weltgeltung des römischen Rechts entscheidende Wendung zur Praxis, indem sie sich mit ihrer Wissenschaft in die öffentlichen und privaten Rechtshändel einließen und eine ausgedehnte Gutachterpraxis entfalteten. Zwar setzten die Konsiliatoren die theoretische Erläuterungsarbeit der Glossatoren am Corpus iuris civilis fort, wobei sie die exegetische Kunst und die Denkfiguren ihrer Vorläufer noch übertrafen; doch sie erneuerten darüber hinaus ihren Gegenstand und ihre Aufgaben. „Von der Theorie wandten sie sich mehr und mehr einer Konsultationspraxis zu, aus deren Erfahrungen eine wissenschaftliche Durchdringung und Fortbildung des Statutarrechts, ja der italienischen und europäischen Rechtsordnungen überhaupt hervorging. Indem die Konsiliatoren ihre eigene Umwelt, und zwar nicht nur die italienische und südfranzösische, sondern bald auch die nah verwandte Welt West- und Mitteleuropas zum Material ihrer Wissenschaft machten, haben sie das justinianische Recht erst zu einem gesamteuropäischen Gemeinrecht (ius commune) gemacht und zugleich die Fülle der nichtrömischen Rechte Europas den Denkformen ihrer Rechtswissenschaft anverwandelt: Erst durch sie wurde der alte Gedanke, das römische Recht sei die ratio scripta der abendländischen Christenheit, eine greifbare Wirklichkeit" (Wieacker).

Das wirtschaftlich reiche, kulturell blühende und politisch zerrissene spätmittelalterliche Italien bot der praktischen Jurisprudenz der Konsiliatoren ein Tätigkeitsfeld, das ihre Kunst herausforderte und ihre Dienste als Schlichter bei den vielen politischen Kämpfen und ökonomischen Konkurrenzen vielfältig in Anspruch nahm. Bei diesem Geschäft kam es vor allem darauf an, das Verhältnis des römischen ius commune zum mannigfachen lokalen ius speciale insbesondere der stadtrechtlichen statuta zu klären. Mit ihrer Statutentheorie suchten die Kommentatoren einen abgewogenen Ausgleich, der sowohl der wissenschaftlichen Einheit wie der Existenz zahlreicher zersplitterter Ortsgebräuche Rechnung trug. Die Statuten genossen den Vorrang des speziellen Rechts, erfuhren indessen eine strikte, also enge Auslegung, wobei die

Konsiliatoren der lückenfüllenden vereinheitlichenden Theorie des ius commune am Ende ein Übergewicht verschafften. Indem sie auch die örtlichen Statuten ihrer Wissenschaft unterwarfen und sie mit dem justinianischen Recht verschmolzen, erweiterten sie den Stoff ihrer Jurisprudenz beträchtlich. Materien, die im justinianischen Recht fehlten oder dort unentwickelt geblieben waren, entfalteten nun die Konsiliatoren: insbesondere das Strafrecht, den Prozeß, das Handelsrecht und das interlokale Recht, das Ehegüter- und Bodennutzungsrecht, sowie das Recht der Korporationen. Eine größere Freizügigkeit und unbefangenere Geschicklichkeit im Umgang mit den Quellentexten vermehrten den Bestand an Instituten und Neuschöpfungen.

Die praktische Tätigkeit der Postglossatoren schlug sich in einem ausgedehnten Schrifttum nieder, das sich weit in Europa verbreitete. Aus der gutachterlichen Arbeit erwuchs eine Konsilienliteratur, die — in ungezählten Handschriften und oft erneuerten Druckauflagen überliefert — die europäische Rechtspraxis bis ins 18. Jahrhundert beeinflußte, was die gelehrten Zitate in Urteilen und Fakultätssprüchen beweisen. Neben den Konsilien brachten die Postglossatoren zahlreiche breiter angelegte Kommentare und Monographien hervor, deren oft stattliche Folianten in viele Bibliotheken gelangten.

Die größte Autorität unter den Konsiliatoren gewann Bartolus de Saxoferratis (1314–1357), der Richterstellen in Todi und Pisa, Professuren in Pisa und Perugia bekleidete und dessen Opera zehn Foliobände füllten. Seine Lehrsätze galten in Spanien und Portugal lange Zeit hindurch wie Gesetze. Die Rechtsschule zu Padua erhielt einen eigens der Pflege seines Werkes gewidmeten Lehrstuhl unter dem Titel: lectura textus, glossae et Bartoli. Nemo jurista nisi bartolista, so hieß ein geflügeltes Wort. Fast ebensoviel Ansehen genoß ein Schüler des Bartolus: Baldus de Ubaldis (1327–1400), der neben seinem lange geübten akademischen Lehramt stets Staatsgeschäfte wahrnahm und dabei auch als Generalvikar des Bischofs von Todi amtete. Baldus und Bartolus sahen sich in den Zitaten späterer Gutachter oft vereinigt: eine doppelte Gewähr für die Richtigkeit der jeweils vertretenen Rechtsansicht.

Die Theorie der Glossatoren und die Praxis der Konsiliatoren veränderten Recht und Staat in Europa von Grund auf durch die wieder begründete Fachwissenschaft der Jurisprudenz mit ihrer formalen Technik, ihrem logisch-analytischen Vermögen, ihrem Argumentations- und Diskussionsstil, der die öffentlichen Angelegenheiten durchdrang und rationalisierte. Vom mittelalterlichen Oberitalien ausgehend, wirkte dieser neue Geist bald auch nördlich der Alpen, in Deutschland.

Harold J. Berman hat in seinem gewichtigen Werk über „Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition" (deutsche Ausgabe 1991) mit guten Gründen die Anfänge gesehen beim Aufstieg der Kirche als eines unabhängigen, körperschaftlich-politischen und juristischen Gebildes: „Die westliche Kirche brauchte ein Rechtssystem für ihre neue sichtbare, körperschaftliche rechtliche Einheit unter dem Papsttum; die Ausgliederung des kanonischen Rechts aus Theologie und Liturgie und seine Systematisierung und Rationalisierung waren nötig zur Legitimierung und als Kontrollinstrument der zentralen Kirchengewalten und auch als wirksames Symbol der selbständigen korporativen Identität des Klerus als ganzen. Das neue ius canonicum war auch wichtig für die neuen Beziehungen der Kirche zu den verschiedenen weltlichen Gewalten. Und auch diese brauchten verhältnismäßig eigenständige und rationale Rechtssysteme zu Legitimierung und Durchsetzung ihrer sich entwickelnden zentralen Kontrollmechanismen und in dem neuen Konkurrenzkampf der politischen Gebilde".

AMMANN, Jost u. SACHS, Hans: Das Ständebuch. 114 Holzschnitte von J. A. mit Reimen von H. S., 1960 = Insel-Bücherei Nr. 133; BATTENBERG, Friedrich: Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert, 1981 = Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich Bd. 11; BATTENBERG, Friedrich: Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235–1451, 1974 = Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Reihe B = Forschungen Bd. 2; BATTENBERG, Friedrich: Ein hessischer Appellationsprozeß des späten 15. Jahrhunderts, in: ZRG, GA, 98, 1981, 56–94; BELOW, Georg von: Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland, 1905 (Neudruck 1964); BENDER, Peter: Die Rezeption des römischen Rechts im Urteil der deutschen Rechtswissenschaft, 1979 = Rechtshistorische Reihe Bd. 8; BEYERLE, Franz, KUNKEL, Wolfgang, THIEME, Hans (Hg.): Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, 1. Halbbd.: Ältere Stadtrechtsreformationen, 2. Halbbd.: Landrecht des 16. Jahrhunderts, 1936, 1938; BURGER, Gerhart: Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter, 1960 = Beiträge zur schwäbischen Geschichte Heft 1–5; BURMEISTER, Karl Heinz: Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich, 1974; BURMEISTER, Karl Heinz: Anfänge und Entwicklung des öffentlichen Notariats bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512, in: Festschrift Ferdinand Elsener, 1977, 77–90; CLAVADETSCHER, Otto Paul: Die geistlichen Richter des Bistums Chur. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 1964 = Jus Romanum in Helvetia I; COING, Helmut: Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte, 1939 (^{2}1962) = Frankfurter wissenschaftliche Beiträge. Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Reihe Bd. 1; COING, Helmut: Römisches Recht in Deutschland, 1964 = Jus Romanum Medii Aevi V, 6; COING, Helmut (Hg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1: Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, 1973; DAHM, Georg: Zur Rezeption des römisch-italienischen Rechts, 1960 = Wiss. Buchges. Libelli Bd. XXVII; DÖHRING, Erich: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, 1953; EBEL, Friedrich: Über Legaldefinitionen. Rechtshistorische Studie zur Entwicklung der Gesetzgebungstechnik in Deutschland, insbesondere über das Verhältnis von Rechtsetzung und Rechtsdarstellung, 1974 = Schriften zur Rechtsgeschichte; ECKHARDT, Albrecht: Der Lüneburger Kanzler Balthasar Klammer und sein Compendium juris, 1964 = Quellen u. Darstellungen z. Geschichte Niedersachsens Bd. 63; ELSENER, Ferdinand: Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats, 1962 = Arbeitsgemeinschaft f. Forschung d. Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswiss., Heft 100; ELSENER, Ferdinand: Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts. Ausgewählte Aufsätze, 1989; FUCHS, Ernst: Gerechtigkeitswissenschaft. Ausgewählte Schriften zur Freirechtslehre, hg. v. Albert S. FOULKES u. Arthur KAUFMANN, 1965; GENZMER, Erich: Kleriker als Berufsjuristen im späten Mittelalter, in: Etudes Le Bras II, 1965, 1207–1236; HAMM, Marlies, ULMSCHNEIDER, Helgard (Hg.): Die „Rechtssumme" Bruder Bertholds. Eine deutsche abecedari-

sche Bearbeitung der „Summa Confessorum" des Johannes von Freiburg, 1980 = Untersuchungen I; HEINEMANN, Franz: Der Richter und die Rechtsgelehrten. Justiz in früheren Zeiten, 1900 (Nachdruck 1969); HEUSINGER, Bruno: Vom Reichskammergericht, seinen Nachwirkungen und seinem Verhältnis zu den heutigen Zentralgerichten, 1972 = Schriftenreihe d. Jurist. Studiengesellschaft Karlsruhe Heft 109; HOFMANN, Hanns Hubert: Eine Reise nach Padua 1585. Drei fränkische Junker „uff der Reiß nach Italiam", 1969; KEIL, Gundolf, MOELLER, Bernd, TRUSEN, Winfried (Hgg.): Der Humanismus und die oberen Fakultäten, 1987; KISCH, Guido: Erasmus und die Jurisprudenz seiner Zeit. Studien zum humanistischen Rechtsdenken, 1960 = Basler Studien zur Rechtswissenschaft Heft 56; KISCH, Guido: Melanchthons Rechts- und Soziallehre, 1967; KISCH, Guido: Gestalten und Probleme aus Humanismus und Jurisprudenz. Neue Studien und Texte, 1969; KISCH, Guido: Studien zur humanistischen Jurisprudenz, 1972; KNOCHE, Hansjürgen: Ulrich Zasius und das Freiburger Stadtrecht von 1520, 1957 = Freiburger rechts- u. staatswiss. Abhandl. Bd. 10; LAUFS, Adolf: Johann Oldendorp (1488–1567), in: Juristische Schulung 1967, 248–251; LAUFS, Adolf (Hg.), unter Mitarbeit von Christa BELOUSCHEK, Bettina DICK: Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, 1976 = Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich Bd. 3; LEFEBVRE, Charles: Juges et savants en Europe (13e–16e s.). L'apport des juristes savants au développement de l'organisation judiciaire, in: Ephemerides iuris canonici 22, 1966, 76–202; LEISER, Wolfgang: Beiträge zur Rezeption des gelehrten Prozesses in Franken, in: Festschrift Hans Thieme, 1977, 96–118; LIEBERICH, Heinz: Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption, in: Zeitschrift f. bayerische Landesgeschichte 27, 1964, 120–189; MÜNKLER, Herfried: Im Namen des Staates. Die Begründung der Staatsraison in der frühen Neuzeit, 1987; MUTHER, Theodor: Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Gesammelte Aufsätze, 1876 (Nachdruck 1961); NASSALL, Wendt: Das Freiburger Stadtrecht von 1520 — Durchsetzung und Bewährung, 1989; OLDENDORP, Johann: Ein Ratmannen-Spiegel. Von guter Policey, 1971 = unveränderter Neudruck d. Ausg. Schwerin 1893; RANIERI, Filippo: Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert, 2 Teilbde., 1985; RANIERI, Filippo: Biographisches Repertorium der Juristen im Alten Reich, 16.-18. Jahrhundert, Bände A, 1989, D, 1990, E, 1987; ROWAN, Steven: Ulrich Zasius. A Jurist in the German Renaissance, 1461–1535, 1987; SCHEYHING, Robert: Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter, 1960 = Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 2; SCHNUR, Roman (Hg.): Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, 1986; SCHOTT, Clausdieter: Wir Eidgenossen fragen nicht nach Bartele und Baldele . . ., in: Gerichtslauben-Vorträge. Freiburger Festkolloquium zum 75. Geburtstag von Hans Thieme, hg. v. Karl KROESCHELL, 1983, 17–45; SCHULER, Peter-Johannes: Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512, 1976 = Veröff. d. Alemannischen Instituts Freiburg/Br. Nr. 39; SCHWINGES, Rainer Christoph: Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte

des Alten Reiches, 1986 = Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 6; SMEND, Rudolf: Das Reichskammergericht. Geschichte und Verfassung, 1911 (Neudruck 1965); SÖLLNER, Alfred: Zu den Literaturtypen des deutschen usus modernus, in: Ius Commune II, 1969, 167–186; STELZER, Winfried: Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert, 1982; STINTZING, Roderich: Ulrich Zasius. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft im Zeitalter der Reformation, 1857 (Nachdruck 1961); STINTZING, Roderich: Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, 1867 (Neudruck 1959); STINTZING, Roderich: Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Erste Abtheilung, 1880 (Nachdruck 1957); STOBBE, Otto: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2. Abt., 1864; STÖLZEL, Adolf: Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien, 2. Bde., 1872; STÖLZEL, Adolf: Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, Bd. 1: Der Brandenburger Schöppenstuhl, 1901, Bd. 2: Billigkeits- und Rechtspflege der Rezeptionszeit in Jülich-Berg, Bayern, Sachsen und Brandenburg, 1910; TRUSEN, Winfried: Römisches und partikuläres Recht in der Rezeptionszeit, in: Rechtsbewahrung und Rechtsentwicklung. Festschrift Heinrich Lange, hg. v. Kurt KUCHINKE, 1970, 97–120; WESENER, Gunter: Einflüsse und Geltung des römisch-gemeinen Rechts in den altösterreichischen Ländern in der Neuzeit (16.-18. Jahrhundert), 1989 = Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte 27; WIEACKER, Franz: Gründer und Bewahrer. Rechtslehrer der neueren deutschen Privatrechtsgeschichte, 1959; WIEACKER, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, ^{2}1967, 152–169; WIEGAND, Wolfgang: Studien zur Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit, 1977 = Münchener Universitätsschriften, Jur. Fak., Abh. z. rechtswiss. Grundlagenforschung Bd. 27; WILLOWEIT, Dietmar: Das juristische Studium in Heidelberg und die Lizentiaten der Juristenfakultät von 1386 bis 1436, in: Semper Apertus, FS Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Bd. I, 1985, S. 85–135; WOLF, Erik: Ulrich Zasius. Johann Oldendorp. In: Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, ^{4}1963, 59–101, 138–176; ZASIUS (Zäsy), Ulrich (Hg. Gerhard KÖBLER): Nüwe Stattrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg im Pryszgow gelegen, Faksimiledruck der Ausgabe 1520, 1986.

Die praktische Rezeption des römischen Rechts in Deutschland begann im Spätmittelalter mit dem Studium deutscher Scholaren an den italienischen Universitäten. Die deutschen Studenten lernten dort das römische Recht in der Gestalt kennen, die es durch die Schule der Konsiliatoren, der Legisten Bartolus und Baldus, angenommen hatte. Buchgelehrt und bisweilen graduiert kehrten die jungen Juristen in die Heimat zurück, um ihre Kenntnisse in den Dienst deutscher Obrigkeiten zu stellen, als Räte und Syndici insbesondere Aufgaben in der sich stark ausdehnenden landesherrlichen Verwaltung zu übernehmen. Die diplo-

matische und administrative Tätigkeit des Juristen in den geistlichen, fürstlichen und reichsstädtischen Regimenten eilte jedenfalls nördlich der Alpen dem gelehrten Justizdienst meist weit voraus. „Denn wo sich das einheimische Recht seinem Inhalt nach lange erhielt, wie in großen Teilen Mittel- und Nordwesteuropas, gelangte der Jurist erst auf dem Wege über die fürstliche Verwaltung in die Hofgerichte und — abgesehen von den größeren Städten — erst zuletzt in die allgemeinen Gerichte, aus denen ihn die handgreiflichen politischen und materiellen Interessen der Stände lange fernzuhalten suchten. Nicht allein durch die Rechtsprechung und jedenfalls nicht zuerst durch sie hat also der Jurist den modernen Staat schaffen helfen" (Franz Wieacker). Es bewährte sich nun, daß die Fortschritte der Konsiliatorenjurisprudenz sich keineswegs auf das Privatrecht und die Urteilskunst beschränkt, vielmehr das gesamte Rechts- und Staatsdenken durchdrungen und rationalisiert hatten. Der durch diese Schule gegangene gelehrte Jurist entsprach den Bedürfnissen seiner Dienstherren. Er konnte den Herrschaftsanspruch der Territorialfürsten aus den Quellen des justinianischen Absolutismus begründen. Die aufstrebenden Landesherren sahen sich imstande, dank der sachlich-zweckhaften Arbeitsweise ihrer neuen Beamten feste Behörden einzurichten oder auszubauen, leistungsfähige Registraturen und Kanzleien führen zu lassen und so über den Widerstand der altständisch-lokalen Gewalten hinweg ihre Herrschaft zu rationalisieren und zu verdichten.

Bei dem personellen wie sachlichen Zusammenhang von Verwaltung und Justiz stieß das römisch-italienische Recht allmählich auch in die eigentliche Rechtspflege vor. Die neuen Kanzleien, Hofräte, Ämter und Ratsdeputationen mit ihren akademisch gebildeten Juristen verdrängten allmählich die ungelehrten Richter und Urteiler der alten, volkstümlichen Gerichtsverfassung, wobei die rechtsuchenden Parteien selbst durch Supplikationen an die Obrigkeiten und durch Gerichtsstandsabreden diesen Vorgang begünstigten. So zog die neue, behördliche Verwaltung in immer größerem Umfang die Aufgabe der Rechtspflege an sich, „um dann im Laufe der Zeit eine neue Rechtspflege, die von beamteten Akademikern getragene Justiz, aus sich hervorgehen zu lassen" (Georg Dahm). Zugleich wandelte sich die überlieferte deutsche Gerichtsbarkeit innerlich, indem sich zunächst ein neuer Stil mittelbarer Rechtsfindung durch beamtete und gelehrte Berater ausbildete, die den Schöffen zwar noch nicht formell ersetzten, sein Urteil indessen maßgebend bestimmten. Der Grund dafür lag darin, daß das mündliche Verfahren mehr und mehr dem schriftlichen Prozeß wich, wobei der Wandel der äußeren Form zugleich einen solchen der Sache bedeutete. An die Stelle mündlicher Rede und Gegenrede trat eine logische Folge von

Schriftsätzen, welche den Tatsachenstoff vortrugen und das Begehren der Parteien — in zunehmendem Maß mit dem gelehrten Recht — begründeten. Auch hier also förderten die Rechtsuchenden selbst die Rezeption. Mit dem Übergang zur Schriftlichkeit des Verfahrens und der Hinwendung zum römischen Recht verlagerte sich die Prozeßführung auf die studierten Advokaten, die zwar nicht im Verfahren erschienen — dies taten die Prokuratoren —, indessen ihre Mandanten berieten und ihnen die Schriftsätze verfaßten. Der Prozeß wurde damit aus dem Hintergrunde geführt und oft auf ebensolche Weise entschieden. Denn die ihrer Spruchpraxis nicht mehr gewissen ungelehrten Richter aus dem Volk sahen sich durch die juristischen Parteischriftsätze überfordert und suchten Rat und Vorschlag bei den Juristen: den Ratskonsulenten, Syndizi, Stadtadvokaten und -schreibern. Nicht nur die Parteien, sondern auch die Gerichte und die Gerichtsherren erbaten Gutachten von Rechtsgelehrten. So prägte ein System der Beratung und mittelbaren Entscheidung durch außerhalb der Gerichte stehende Personen und juristische Fakultäten die Rechtspflege, die sich auf diese Weise dem römisch-italienischen Recht erschloß.

Wie der Kanonist die Rechtskirche schuf, so begründete der weltliche Jurist den neuzeitlichen Territorialstaat, indem er zuerst dessen Verwaltung, dann auch die Rechtspflege als Berufsfeld eroberte. Dabei kamen ihm seine Vielseitigkeit und vor allem seine Freizügigkeit zustatten. Eine von Italien übernommene Lehre stellte den Doktor dem Adeligen gleich, eröffnete dem Akademiker damit die bisher dem Adel vorbehaltenen hohen Verwaltungs- wie Richterstellen und ermöglichte auch solchen Männern den Eintritt in den städtischen Magistrat, die keinem ratsfähigen Geschlecht angehörten. Wenngleich der Jurist regelmäßig dem partikulären Fürstenstaat diente, so milderte er doch andererseits die politische Zerrissenheit Deutschlands, indem er als Glied eines allgemeinen und über die Territorial- und Standesgrenzen hinweg mobilen Berufsstandes ein einheitliches, wenn auch nur wissenschaftliches Rechtsbewußtsein erhielt.

Die verhältnismäßig große Zahl deutscher Scholaren, die im 13. und vor allem 14. Jahrhundert an nord- und mittelitalienischen Universitäten das ius civile studierten, erklärt sich aus dem Fehlen vergleichbarer Ausbildungsmöglichkeiten in Deutschland. Als die neugegründeten deutschen Universitäten Prag (1348), Wien (1365), Heidelberg (1386), Köln (1388), Erfurt (1392), Leipzig (1409), Rostock (1419), Freiburg (1457), Basel (1460) und Tübingen (1477) zunächst das ius canonicum und meist alsbald auch das ius civile in ihr Lehrprogramm aufnahmen, verringerte sich die Frequenz der Deutschen an ausländischen Hochschulen trotz weiter zunehmenden Bedarfs an Juristen; Coing errechne-

te nach den biographischen Angaben in den Akten der deutschen Nation für das 14. Jahrhundert 1650 und für das folgende nur noch 1038 deutsche Studenten, vorwiegend Juristen, an der Hochschule zu Bologna. Das Fortschreiten der praktischen und profanen Vollrezeption und die damit verbundenen erweiterten Berufsmöglichkeiten ließen die Zahl der in Italien und Frankreich studierenden Deutschen um das Jahr 1500 wieder erheblich ansteigen. Diese Zunahme spiegelte den Bevölkerungszuwachs und den kräftig voranschreitenden Ausbau der territorialen und städtischen Verwaltungen ebenso wider wie das Aufblühen des Wirtschafts- und Handelsverkehrs sowie den Aufstieg des Bürgertums. Noch konnten die deutschen Universitäten die emporschnellende Zahl von Rechtsstudenten nicht selbst ausreichend betreuen. Den planmäßigen Unterricht über römisches Recht nahmen die Juristenfakultäten in Deutschland erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts allgemein auf. Erst in der um 1460 geborenen Generation gingen auch aus dem eigenen Land bedeutende Rechtslehrer und Praktiker hervor, während der Anteil italienischer und französischer Juristen auf deutschen Lehrstühlen sank. Auch nachdem sich das romanistische Lehrangebot der deutschen Rechtsfakultäten im 16. Jahrhundert stark ausgeweitet hatte, blieb die peregrinatio academica — wie die Universitätsmatrikeln der natio germanica iuristarum Paduas und anderer italienischer Plätze belegen — durchaus ein beliebtes Unternehmen angehender oder bereits graduierter Rechtsgelehrter.

Nicht zuletzt förderten die Reichstradition und das Reichsrecht die Rezeption. Eine verbreitete Theorie sah in den römischen Cäsaren die Vorgänger der deutschen Kaiser. Staufische Reichsoberhäupter hatten ihre Rechtssetzungen dem Corpus iuris angefügt. Aus der Idee von der translatio imperii ließ sich der Geltungsanspruch des römischen Rechts herleiten. Als überaus bedeutsam für die Geschichte der Aufnahme des römisch-italienischen Rechts in Deutschland erwies sich die Ordnung, die auf dem Reichstag zu Worms im Jahre 1495 für das damals geschaffene Reichskammergericht erging.

Über des Richters und der Beisitzer Eide bestimmte § 3 der Kammergerichtsordnung: „Item die alle söllen zuvor Unser Koniglicher oder Kaiserlicher Majestät geloben und zu den Hailigen swern: Unserm Koniglichen oder Kaiserlichen Camergericht getrewlich und mit Vleis ob sein und *nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewonhaiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sy pracht werden,* dem Hohen und dem Nidern nach seinem besten Verstentnus gleich *zu richten* und kain Sach sich dagegen bewegen zu lassen, auch von den Partheyen oder yemand anders kainer Sach halben, so in Gericht hanget oder hangen wurden,

kain Gab, Schenk oder ainichen Nutz durch sich selbs oder ander, wie das Menschen Synn erdencken möcht, tzu nemen oder nemen lassen; auch kain sonder Parthey oder Anhang und Zufell in Urtailn zu suchen oder zu machen und kainer Parthey raten oder warnen, und was in Ratschlegen und Sachen gehandelt wirdet, den Partheyen oder niemands zu offnen, vor oder nach der Urtail, auch die Sachen auß böser Mainung nit aufhalten oder verziechen, one alles Geverde".

Der Richter sollte also, so lautete eine seiner Pflichten, nach des Reichs gemeinen Rechten, das hieß nach dem römischen und kanonischen, urteilen. Noch ließ freilich eine salvatorische Klausel bewiesene und vernünftige deutsche Rechtsgewohnheiten und Gebräuche dem gemeinen Recht vorgehen; letzteres galt nach der Ordnung von 1495 nur subsidiär. Indessen kehrte sich diese Regel alsbald in ihr Gegenteil um, weil das Kammergericht immer höhere Anforderungen an diesen Beweis stellte und die deutschen Rechtssätze eng auslegte. Es setzte sich der Grundsatz durch: statuta stricte sunt interpretanda. Wer sich auf das römische Recht berief, machte die ratio scripta geltend, nach dem Wortspiel ratio iuris — ius rationis, und genoß „fundatam intentionem"; wer sich dagegen auf das heimische Recht bezog, hatte dessen Vernünftigkeit zu beweisen. Der Geltungsbeweis fiel beim ungeschriebenen deutschen Gewohnheitsrecht besonders schwer. So drängte denn die romanistische Jurisprudenz die einheimischen, volkstümlichen Rechtsgewohnheiten immer mehr zurück. Ebenso drang das römische Recht in die deutsche Sprache ein, die es mit Fremdwörtern und Übersetzungslehnwörtern durchsetzte; dies besorgten die Autoren und Verbreiter der zusammenfassenden und vereinfachenden Klagspiegel („uß Latein teutsch gemacht"), die doppelsprachigen Stadtschreiber und Notare.

Die Spruchpraxis des Reichskammergerichts als einer Appellationsinstanz beeinflußte die Judikatur der Gerichte in den Territorien und Städten. Die Formel der Kammergerichtsordnung über die Justizpflichten fand Eingang in zahlreiche Landrechte und örtliche Gerichtssatzungen. Der weit verbreitete Laienspiegel Ulrich Tenglers von 1509, der ausführliche Eidesformulare für Richter, Urteiler — auch Beisitzer oder Ratgeber genannt — und andere Gerichtspersonen publizierte, übernahm die Regel der Kammergerichtsordnung: Die geschworenen Beisitzer, Räte und Urteiler sollten nach des heiligen Reichs gemeinen Rechten und nach den ehrbaren, redlichen und leidlichen Gewohnheiten, Freiheiten und Ordnungen ihrer Herrschaft nach bestem Verstehen gemeinlich dem Armen als dem Reichen gleich und recht richten und prozedieren. Nach der kurpfälzischen Hofgerichtsordnung aus der Rezeptionszeit, um noch ein weiteres Beispiel anzuführen, gelobten Hofrichter und Beisitzer eidlich, „nach gemeinen beschriebnen Rechten,

deß H. Reichs Constitutionen, Unserm Land-Recht, ehrbar und guten Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten (sofern dieselbigen fürkommen)" zu urteilen.

Die Reichskammergerichtsordnung von 1495 bezeugt auch Ansehen und Aufstieg der Rechtsgelehrten. Nach § 1 dieser Satzung war „das Camergericht zu besetzen mit ainem Richter, der ain gaistlich oder weltlich Fürst oder ain Grave oder ain Freyherr sey, und 16 Urtailern, die alle Wir (Maximilian I.) mit Rat und Willen der Besamnung yetzo hie kießen werden aus dem Reich Teutscher Nacion, die redlichs, erbars Wesens, Wissens, Übung und ye der halb Tail der Urtailer der Recht gelert und gewirdiget, und der ander halb Tail auf das geringest auß der Ritterschafft geborn sein söllen". Im obersten Gericht des Reiches also saßen graduierte Juristen, Doktoren oder Lizentiaten, gleichberechtigt neben Männern adeligen Standes. Ursprünglich oblag am Kammergericht wie bei allen übrigen aus Rechtsgelehrten und Adeligen zusammengesetzten Spruchkörpern die eigentliche juristische Tätigkeit, das Referieren, den Gelehrten allein, während die Ritter nur mitvotierten. Die gelehrten Beisitzer hießen im Gegensatz zu den übrigen geradezu Referentes, und ein populärer Ausdruck nannte das Reichsgericht bezeichnend „die Doctores in der Cammer". Doch schon in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts wünschte man sich die adeligen Beisitzer rechtsgelehrt oder gerichtserfahren. Die Reichskammergerichtsordnung von 1548/1555 erstreckte die sachliche Qualifikation der Doktoren demgemäß auch auf die Ritter, ohne ihnen doch den akademischen Grad abzuverlangen. „Damit waren beide Kategorien in der Vorbildung gleichgestellt, so daß der Grad der Doktoren nur noch als das soziale Äquivalent der Geburt der adeligen Mitglieder erschien, und außerdem waren nunmehr beide, nachdem noch unmittelbar vorher der scharfe Gegensatz des gelehrten und des adeligen Elements bestanden hatte, ... zu einem homogenen Kollegium von gleichmäßig an der juristisch-technischen Tätigkeit des Gerichts beteiligten Mitgliedern vereinigt, ein Zustand, der in den Territorien erst im 18. Jahrhundert, am Reichshofrat nie erreicht wurde" (Rudolf Smend).

In dem Maße, in dem die gelehrten Rechtsverständigen die nächste Umgebung der Kaiser und Landesherren bildeten, die wichtigsten Ämter besetzten, sich als Doktoren den Rittern gleichachten konnten, ja zum Adel zählten, hob sich ihr allgemeines Ansehen. Außer den Richtern trugen auch die Sachwalter eine Amtstracht, die vom 16. Jahrhundert ab meist in einem einfachen schwarzen Rock oder Mantel bestand, den die örtliche Gewohnheit mit unterschiedlichem Beiwerk versah. Die aus dem kanonischen Recht stammende Teilung der Sachwalterschaft in Advokaten und Prokuratoren bürgerte sich auch in Deutschland wäh-

rend des 16. und 17. Jahrhunderts ein. Während die Prokuratoren eine geringere juristische Bildung aufwiesen und als eigentliche „Gewalthaber" oder Vertreter vor Gericht auftraten, wirkten die Advokaten als gelehrte Schriftsatzverfasser im Hintergrund. Beide Professionen weiteten sich im Zuge der Rezeption zahlenmäßig gleichfalls erheblich aus. Die nützlichen Leistungen, die der aufstrebende juristische Berufsstand vollbrachte, besaßen freilich auch ihre Schattenseiten, welche die Öffentlichkeit bald kritisch beklagte. Die Juristen entfremdeten dem Volk das Recht, was eine Krise heraufbeschwor, die nicht zuletzt im Bauernkrieg zum Ausdruck kam und die seither immer wieder, in jüngerer Zeit etwa durch den Freirechtler Ernst Fuchs, hart angeprangert worden ist.

Die Vorliebe für das römische Recht erregte den Widerwillen und das Mißtrauen des gemeinen Mannes wie der Adligen gegen die Doctores. Besondere Vertragsklauseln suchten gelegentlich staatsrechtliche Streitigkeiten dem Urteil gelehrter Juristen zu entziehen. So verpflichtete sich Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz im Jahre 1457, künftige Streitigkeiten mit seinem Vertragspartner, der Reichsstadt Straßburg, durch ungelehrte Schiedsrichter entscheiden zu lassen: „daß er dann zween Leyen, die nicht Doctores oder Juristen seynd, darzu setzen solle und wolle". Hans Sachs reimte in dem von Jost Ammanns Holzschnitten illustrierten Ständebuch dem Publikum aus dem Herzen, wenn er den Procurator wie folgt vorstellte: „Ich procurir vor dem Gericht, und offt ein böse sach verficht, durch Loic, falsche list und renck, durch auffzug, auffsatz und einklenck, darmit ichs Recht auffziehen thu: schlecht aber zuletzt unglück zu, daß mein Parthey ligt unterm gaul, hab ich doch offt gfüllt beutl und maul". In der Tat zogen sich die schriftlichen Prozesse nun länger hin, und die Juristen, die von ihnen lebten, lagen den Parteien oft sehr auf der Tasche. Beutelschneidereien und manche lateinisch aufgeputzte Rabulistik, auch auf die Schulweisheit beschränkter Hochmut boten zur Berufssatire je und je Anlaß. Indessen festigten sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Standesethik und fachliche Qualifikation des Juristenberufes. Die Landesherren bemühten sich um eine regelmäßigere Ausbildung und sorgfältigere Auswahl des Nachwuchses. Wenngleich noch weitgehend ständische Vorstellungen die Auslesegrundsätze beim Richter wie beim Anwalt bestimmten und damit die Söhne sozial achtbarer Familien sich bevorzugt sahen, bot das juristische Vollstudium auch dem Hochbegabten aus dem Volk eine gesellschaftliche Aufstiegschance, wie sie das Mittelalter allein dem Kleriker eröffnet hatte. Indessen setzten die hohen Kosten der Ausbildung und der teuere Promotionsaufwand dem Studierwillen Grenzen.

Insgesamt trug der deutsche Juristenstand, solange er sich während der Rezeptionszeit herausbildete, noch kein ausgeglichenes Gesicht.

Eine große Gruppe stellten die Halbstudierten, die einige Jahre Vorlesungen gehört hatten und aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen zu einem Vollstudium oder zum Doktorgrad nicht gelangten, sich aber gleichwohl dem Juristenstand zurechnen konnten. Sie traten als Gerichts- und Stadtschreiber in den Dienst kleinerer Herrschaften und Kommunen oder übten als Fürsprecher den Sachwalterberuf aus. „Für den Alltag der praktischen Rezeption wird man dieser Gruppe vielleicht die nachhaltigste Wirkung zusprechen, und ebenso ihren beschränkten Horizont für die urteilslose Anwendung des schulmäßig Erlernten verantwortlich machen wie ihre fleißige Routine für die zunehmende Versachlichung des deutschen Rechtslebens" (Wieacker). Diese durchschnittlichen Praktiker übertraf nach Anspruch und Leistung eine zahlenmäßig viel geringere Elite romanistisch voll geschulter und humanistisch gebildeter Juristen, die mit ihrer Gelehrsamkeit das Verständnis für bewährte einheimische Rechtsgewohnheiten verbanden und sich darum auch bei der gesetzgeberischen Arbeit bewährten. Als der bedeutendste Angehörige dieser humanistischen Juristenelite gilt seit alters Udalricus Zasius (Ulrich Zäsy, 1461–1535), dessen Studien- und Berufsgang den gehobenen Teil des frühen deutschen Juristenstandes im wesentlichen durchaus charakterisiert.

Zasius begann nach dem Besuch der Domschule seiner Vaterstadt Konstanz im Jahre 1481 das Studium an der Artistenfakultät der wenige Jahre zuvor von Graf Eberhard im Barte gestifteten Hochschule in Tübingen, wobei er wohl auch kanonistische Collegia hörte. Nach dem vorläufigen Abschluß seiner Studien amtete Zasius als bischöflicher Notar in Konstanz und von 1489 bis 1494 als Stadtschreiber von Baden im eidgenössischen Aargau. Dann berief ihn der Magistrat von Freiburg im Breisgau zum Stadtschreiber, und 1496 übernahm Zasius die Leitung der Freiburger Lateinschule — ein damals keineswegs ungewöhnlicher Berufswechsel. Nach dreijähriger Tätigkeit als „ludimagister" wandte sich Zasius wieder dem juristischem Studium zu. An der Freiburger Universität immatrikuliert, studierte er nun die Quellen der römischen Jurisprudenz, hörte er Collegia bei Ulrich Krafft, einem geschulten Kanonisten und angesehenen späteren Münsterpfarrer zu Ulm, sowie bei dem Legisten Paolo Cittadino, einem gebürtigen Mailänder und Schüler des renommierten Konsiliatoren Jason de Mayno. Im Jahr 1501 erlangte Zasius die Würde eines doctor legum. Vom Jahr seiner Promotion ab hielt er in Freiburg Vorlesungen, zuerst die poetisch-rhetorischen Einführungslektionen für Juristen, dann Kollegien über die Institutionen. Als Nachfolger seines italienischen Lehrers bekam Zasius, inzwischen als „Institutionarius" fest angestellt, die lectura ordinaria legum. Außerdem stand er erneut im Dienst der Stadt Freiburg. „Ich will eines ersa-

men Raths verpflichteter Doctor sin ... alles das tun, wozu Doctores gewonlich gebraucht werden", gelobte er 1502 bei seiner Anstellung. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit freilich lag im Hörsaal, wo sein Vortrag bei einer von Jahr zu Jahr wachsenden Hörerschaft begeisterten Widerhall fand. Zasius liebte und förderte die Wissenschaft, doch um des Lebens willen, dem sie dienen sollte. Ein praktischer Sinn drängte den Freiburger Gelehrten dazu, seine wissenschaftlichen Einsichten als Gutachter, Richter und Gesetzgeber zu bewähren. Sein gewichtigstes praktisches Werk stellte die Reformation des Freiburger Stadtrechts von 1520 dar, ein gesetzgeberischer Ausgleich des Neben- und Widereinanders von römischem und deutschem Recht.

Die reformierten Stadt- und Landrechte, für die Rezeptionszeit typische Rechtsquellen, entsprangen dem dringenden Bedürfnis nach Klärung und Bereinigung des Zwiespalts zwischen dem römischen und deutschen Recht, nach Heilung der Vertrauenskrise, die den Juristen dem Volk entfremdete. Dem französischen und deutschen Humanismus gebührt das Verdienst, mittels kritisch-historischer Besinnung und geistiger Emanzipation von der Glosse Auswege gewiesen zu haben. Das Bestreben des juristischen Humanismus entsprach der allgemein einsetzenden Abkehr von der mittelalterlichen Scholastik mit ihrer strengen Gebundenheit an die geistige Autorität der Kirche und der überlieferten Texte. Kritik und Polemik der Humanisten, die eines ihrer geistigen Zentren am Oberrhein besaßen, galten nun auch der als schwerfällig und unzeitgemäß empfundenen Methode der Rechtswissenschaft, der mit Kontroversen und logischen Figuren überladenen Konsiliatorenjurisprudenz. Der juristische Humanismus bezog sein reformerisches Programm von den Urhebern der neuen Denkweise, des mos gallicus, nämlich von dem Mailänder Alciat (1492–1550) und dem Franzosen Budaeus (Budé, 1467–1540), deren Werk Zasius vermittelte und in Deutschland ausbreitete. Die Juristen-Humanisten suchten die Quellenkenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, die Texte selbst kritisch zu reinigen, um auf diese Weise ein logisch befriedigendes System aus dem Corpus iuris zu gewinnen oder selbst herzustellen, wobei das römische Recht die Grundlage blieb. Der neugewonnene Sinn für die historische Bedingtheit der Quellen gab gerade Zasius die Freiheit zu eigentlich textkritischer Wissenschaft. Die von ihm immer wieder gestellte Frage nach der ratio legis machte seine Argumente besonders überzeugend. So hielt sich Zasius auch „den Blick frei für die dienlichen Grenzen der Rezeption, denn seine Achtung vor der ratio scripta war geläutert durch das in die Tiefe dringende philosophische und historische Verständnis der Entwicklung. Gerade weil ihm weder eine blinde Verehrung des römischen Rechts noch ein verbohrter Stolz auf das deutsche eigen war,

konnte er beide in Einklang bringen wie nur ein Mann, der geistig über beiden stand" (Hansjürgen Knoche).

Zasius nutzte bei seinen theoretischen Arbeiten und seinen praktischen consilia und responsa das Werk der Glossatoren und Konsiliatoren, das er schätzte, ohne doch an es gebunden zu bleiben. Die freie und überlegene Denkweise dieses selbständigen Gelehrten bei der Auseinandersetzung zwischen römischer und deutscher Tradition prägte das Gesamtbild seines Freiburger Stadtrechts, das auf den alten Stadtbrauch weitgehend Rücksicht nahm und die Romanistik nur dort vorherrschen ließ, wo dies aufgrund ihrer Überlegenheit notwendig erschien, wie etwa im Schuldrecht. Zasius vereinfachte die oft komplizierten gemeinrechtlichen Streitfragen und überprüfte den römischen Stoff durchweg auf seine Eignung und seine Vereinbarkeit mit dem deutschen Denken. So blieben die Regeln über den Liegenschaftskauf und gewisse Verfügungsbeschränkungen rein deutschrechtlich; im Ehegüterrecht und bei der Einkindschaft paßte Zasius römische Institute sinnvoll in das Freiburger Herkommen ein. Umgekehrt erfuhr das dominierende römische Recht der Vormundschaft und der gesetzlichen Erbfolge bedeutsame und freizügige Ausnahmen, die dem älteren Stadtgebrauch schonend Rechnung trugen. Mehr als eine bloße Stadtrechtsreformation, konnte des Zasius Werk zum ersten, wegweisenden Beispiel eigenständiger deutscher Zivilgesetzgebung im 16. Jahrhundert werden.

Diesem knappen Bild eines oberdeutschen humanistischen Rechtsgelehrten, der trotz gelegentlicher Kirchenkritik beim alten Glauben blieb, mag das in manchem Zug verwandte Kurzportrait eines niederdeutschen und protestantischen Juristen folgen, der wie Zasius als herausragender Kopf seinen Berufsstand prägte und die Rechtsentwicklung beeinflußte: Johann Oldendorp (1488–1567).

Die Geistesströmungen der Zeitenwende fließen in seiner Wissenschaft zu einem selbständigen Ganzen zusammen, das der Theoretiker auch praktisch in einem äußerlich bewegten Leben zu bewähren sucht. Oldendorp dient der zeitgenössischen gelehrten Jurisprudenz, die ganz unter dem Zeichen der Rezeption des römischen Rechts steht, doch zugleich weist er der heimischen Rechtssitte den ihr gebührenden Platz an. Als Reformationsjurist ist er am kirchlichen und politischen Aufbruch einer neuen Epoche beteiligt. Dabei prägen ihn neben reformatorischen und humanistischen Ideen spätmittelalterliche Anschauungen mit, und ebenso bleibt er, wie so viele protestantische Juristen, im Denkstil des kanonischen Rechts verwurzelt. Oldendorps protestantische Naturrechtskonzeption verbindet Recht und Religion. Mit seiner Überzeugung von der Existenz unveränderlich gültiger Rechtsgrundsätze stellt er sich in die Reihe der um das Naturrecht bemühten Juristen und wird

mit seiner naturrechtlichen allgemeinen Rechtslehre ein Vorläufer des Hugo Grotius und des neuzeitlichen rationalistischen Naturrechtsdenkens. Leben und Werk dieses Mannes in ihrer Geschlossenheit sind eindrucksvoll geblieben und können bis heute als Vorbild dienen: durch ihre starke moralische Kraft, den neben aller Gelehrsamkeit stets offenen Sinn für die Nöte des Menschen und durch die „auf das Positive und Praktische gerichtete Einstellung" (Erik Wolf).

Oldendorp, aus Hamburg gebürtig, bezog 1504 die Universität zu Rostock. Über Köln führte sein Weg 1508 nach Bologna, wo er sein juristisches Studium 1515 mit der Promotion zum Lizentiaten abschloß, nachdem er 1511 zum stellvertretenden Prokurator der Studenten deutscher Nation gewählt worden war. Im folgenden Jahr, 1516, wurde der junge Gelehrte als Lehrer der Institutionen nach Greifswald berufen. Schon im nächsten Jahr übernahm er das Rektorat, 1518 promovierte er zum „Doctor Legum". 1520 berief ihn der Kurfürst von Brandenburg als lector iuris civilis nach Frankfurt/Oder. Ein Jahr später schon kehrte er von dort nach Greifswald zurück, um hier als ordinarius legum und erneut als Rektor zu wirken. In Greifswald bekannte er sich nach dem Studium der Schriften Luthers entschieden zur Reformation. Sein öffentliches Eintreten für lutherische Gedanken brachte ihm Feindschaften und Schwierigkeiten, die ihn bewogen, 1526 nach Rostock überzusiedeln. Diese Stadt, in der Mecklenburgs Reformator Joachim Slüter predigte, gewährte der neuen Lehre bereits größeren Rückhalt. Hier wirkte Oldendorp im Amt des Stadtsyndikus und zeitweilig auch des Universitätslehrers. Als führendes Mitglied des Magistrats trat er bei politischen Verhandlungen und bei der Schaffung städtischer reformatorischer Ordnungen hervor. Die Reformation gab ihm eine Fülle von Rechtsfragen auf, die sich oft als Gewissensfragen stellten.

In den Jahren 1529 und 1530 kamen zu Rostock die beiden bahnbrechenden, in niederdeutscher Sprache geschriebenen Abhandlungen heraus, die ihrem Autor ein breiteres Publikum erschlossen. Zuerst erschien das Büchlein: „Wat byllich unn recht ys, eyne korte erklaring, allen stenden denstlick", eine Rechtsethik für die richterliche Praxis und ein Werk, das bedeutsam ist „als frühes Zeugnis volkstümlicher Rechtswissenschaft in Deutschland und als Versuch einer Übertragung lutherischer Sozialtheologie auf die heimische Rechtswirklichkeit" (Erik Wolf). In äußerlich ähnlicher Gestalt und aus derselben Offizin folgte das Buch: „Van radtslagende, wo men gude Politie und ordenunge, ynn Steden und landen erholden möghe". Dieser Ratsmannenspiegel, eine dem Rat und der Gemeinde der Stadt Hamburg gewidmete, praktisch gefaßte Staats- und Verwaltungslehre, ist ein bürgerliches Gegenstück zur Literaturgattung der Fürstenspiegel. Die Schrift, 1597 ins Hoch-

deutsche übertragen und erneut gedruckt, war von nachhaltiger Wirkung auf die städtische Selbstregierung.

Ende 1533 geriet Oldendorp in den Wirren der religiösen Kämpfe, die auch nach Durchführung der Reformation in Rostock fortdauerten, erneut in Bedrängnis. Persönliche Gefahren drohten und zwangen ihn schließlich, der Stadt im Januar 1534 den Rücken zu kehren. Lübeck bot ihm neue verantwortungsvolle Aufgaben. In der vom mächtigen Bürgermeister Jürgen Wullenwever regierten Reichsstadt nahm Oldendorp teil an der Neuordnung des öffentlichen Lebens, welche die kirchliche Reform hier wie anderswo gebot und nach sich zog. Auch nach dem Sturz des Stadtoberhaupts in den äußeren und inneren politischen Verwicklungen der Stadt blieb Oldendorp noch eine Zeitlang lübischer Syndikus. Im Herbst 1536 erhielt er einen Ruf nach Frankfurt/Oder. Auch diesmal war sein Aufenthalt nicht von langer Dauer. 1538 betraute ihn der Rat der Stadt Köln, wo die reformatorische Bewegung unter dem Erzbischof Hermann von Wied sich ausbreitete, mit der doppelten Aufgabe, ähnlich wie in Rostock an der Universität die „gentium leges Romanas" zu lehren und zugleich „in causis rei publicae patrocinium praestare". In Köln verbrachte Oldendorp zwei wissenschaftlich ertragreiche Jahre. 1539 kam sein als Lehrbuch für Studenten geschriebenes Werk „Isagoge iuris naturalis seu elementaria introductio iuris naturae, gentium et civilis" heraus; ebenfalls in Köln erschien 1541 die Abhandlung „De iure et aequitate forensis disputatio, secundum quam doctrina civilis cum in scholis tum in iudiciis tractari potest". Wie in den meisten seiner größeren Werke sucht der Autor hier die Regeln einer gerechten Justiz aufzuweisen; juristische Einzelfragen treten hinter den Grundsätzen der Rechtsfindung zurück.

Inzwischen hatte Landgraf Philipp von Hessen den Gelehrten nach Marburg berufen. Anfang 1543 kehrte Oldendorp noch einmal für kurze Zeit nach Köln zurück. In den kirchenpolitischen Streitigkeiten der Stadt nahm er die Partei seines Förderers, des reformfreudigen erzbischöflichen Kanzlers Peter von Bellinghausen, und förderte im Zusammenspiel mit Martin Bucer und Philipp Melanchthon die Reformation. Schließlich wurde Oldendorp im Mai 1543 vom reformationsfeindlichen Rat aus seinen Ämtern entlassen und der Stadt verwiesen. Der hessische Landgraf bot ihm erneut eine Wirkungsstätte in Marburg. Hier fand er nach langer Zeit äußerer Unruhe eine dauernde Heimat. Über zwanzig Jahre lang hat Oldendorp in Marburg gewirkt, vor allem als begnadeter Lehrer, dem die Universität ihre Blüte um die Jahrhundertmitte zu einem guten Teil verdankte. Fragen der richtigen Lehrmethode und einer Studienreform beschäftigten ihn lebhaft.

Das umfangreiche literarische Werk des großen Rechtsdenkers und ersten weltlichen Naturrechtslehrers zeichnet sich aus durch lebensnahe Konzeptionen. Alle Schriften folgen in logischem Aufbau einer streng durchgeführten Systematik. Rechtsethische und rechtserzieherische Gedanken und Ziele stehen im Vordergrund, vor allem in Oldendorps Schriften zum Problem der aequitas, dem er als erster im Gefolge des großen französischen Humanistenjuristen Budaeus eine monographische Behandlung hat zuteil werden lassen.

Vernunft und Offenbarung, natürliches Rechtsgefühl und biblische Rechtsweisung bilden nach Oldendorps Verständnis eine unlösliche Einheit. Der Vielzahl von Rechtskreisen geistlichen und weltlichen, gemeinen und partikularen Rechts setzt Oldendorp seine Anschauung vom Recht schlechthin entgegen und mildert so auf seine Weise die heillose Rechtszersplitterung im Reich. Die Billigkeitslehre erweist ihren Autor als einen ursprünglichen und lebensnahen, dem Geist der alten Spiegler, aber auch Schwarzenberg noch verwandten Rechtsdenker. Besonders augenfällig machen das die „ghemeynen regelen, formen edder orkunden, woruth de byllicheyt ermethen mach werden", welche die Schrift „Wat byllich unn recht ys" den Lesern an die Hand gibt.

Ihre endgültige Form gewinnen Oldendorps Lehren vom Naturrecht, von Gerechtigkeit und Billigkeit in seiner „Isagoge" und der Schrift „De iure et aequitate". Die Isagoge schöpft wieder aus vielerlei Quellen und gründet ihre Aussagen auf die Weisheit geschichtlicher Autoritäten, die natürliche Vernunft und nicht zuletzt auf Gottes Wort. Auch hier der Grundgedanke, daß Recht und Billigkeit, positive Satzung und Naturrecht im konkreten Einzelfall zwar verschieden oder gar als Gegensätze erscheinen können, wesensmäßig aber eins sind und eins sein müssen. Es ist die Aufgabe des Juristen, die Übereinstimmung herzustellen und so die aequitas zu verwirklichen. Die Arbeit „De iure et aequitate" bildet in lehrhafter, abstrakter Darstellung die Grundgedanken der niederdeutsch geschriebenen Abhandlung von 1529 juristisch weiter aus. In Anlehnung an eine Baldus-Stelle definiert Oldendorp wie folgt: „Aequitas est iudicium animi, ex vera ratione petitum, de circumstantiis rerum, ad honestatem vitae pertinentium, cum incidunt, recte discernens, quid fieri aut non fieri oporteat". Abermals tritt ein Bestreben Oldendorps deutlich hervor: die Erziehung der Richter. Der Billigkeitsrichter soll durchaus nicht zum Gesetzesfeind erzogen, sondern zur richtigen Anwendung allgemeiner Begriffe und zur gerechten Entscheidung im Einzelfall angeleitet werden. Hier erscheint Oldendorp als Vorläufer der modernen teleologischen oder Interessenjurisprudenz.

IV. Reform und Umbruch

1. Die Reichsreform

ANGERMEIER, Heinz: Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, 1966; ANGERMEIER, Heinz: Die Reichsreform 1410–1555, 1984; ANGERMEIER, Heinz u. MEUTHEN, Erich (Hgg.): Fortschritte in der Geschichtswissenschaft durch Reichstagsaktenforschung. Vier Beiträge aus der Arbeit an den Reichstagsakten des 15. und 16. Jahrhunderts, 1988; ARNDT, Jürgen: Organisation und Besetzung des Reichsregiments unter Kaiser Karl V. (1521–1531), in: Jürgen ARNDT (Bearb.): Das Wappenbuch des Reichsherolds Caspar Sturm, 1984; BADER, Karl Siegfried: Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, in: Hist. Jahrbuch 73, 1954, 74–94; BADER, Karl Siegfried: Volk, Stamm, Territorium, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter (= Wege der Forschung II), hg. v. Hellmut KÄMPF, ^{2}1964, 243–283; BEMMANN, Rudolf: Beiträge zur Geschichte des deutschen Reichstages im XV. Jahrhundert, phil. Diss. Leipzig, 1907; BLEZINGER, Harro: Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438–1445. Mit einem Überblick über seine Entwicklung seit 1389, 1954 = Darstellungen aus der württembergischen Geschichte Bd. 39; BLICKLE, Peter: Gemeiner Pfennig und Obrigkeit (1495), in: VSWG 63, 1976, 180–193; BOCK, Ernst: Die Doppelregierung Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians in den Jahren 1486–1493, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Festgabe, 1958, 283–340; BOCK, Ernst: Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen 1488–1534, 1927 = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 137 (Neudruck 1968); BÖHME, Ernst: Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert, 1989; BUCHNER, Rudolf: Maximilian I., ^{2}1970 = Persönlichkeit und Geschichte Bd. 14; DICK, Bettina: Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555, 1981; DIESTELKAMP, Bernhard: Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: Festschrift Adalbert Erler, 1976, 435–480; DIESTELKAMP, Bernhard (Hg.): Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts, 1984; DIESTELKAMP, Bernhard (Hg.): Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven, 1990; DUCHHARDT, Heinz: Kurmainz und das Reichskammergericht, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 110, 1974, 181–217; EISENHARDT, Ulrich: Die kaiserlichen Privilegia de non appellando, 1980; FRANKE, Annelore u. ZSCHÄBITZ, Gerhard: Das Buch der hundert Kapitel und der vierzig Statuten des sogenannten Oberrheinischen Revolutionärs, 1967 = Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter, Reihe A, Bd. 4; GOLLWITZER, Heinz: Unbekannte Versuche einer Erneuerung des Königlichen Kammergerichts in den Jahren 1505–1506, in: HZ 179, 1955, 255–271; GRABNER, Adolph: Zur Geschichte des zweiten Nürnberger Reichsregimentes 1521–1523, 1903 = Hist. Studien Heft 41; GRASS, Nikolaus (Hg.): Cusanus Gedächtnisschrift, 1970; HARTUNG, Fritz: Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, 10, 1952, 163–177: HARTUNG, Fritz: Die Reichsreform

von 1485 bis 1495. Ihr Verlauf und ihr Wesen, in: Hist. Vierteljahrschrift 16, 1913, 24–53 u. 181–209; HEIMPEL, Hermann: Dietrich von Niem, 1932 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für Westf. Landes- und Volkskunde. Westfälische Biographien Bd. 2; HEIMPEL, Hermann: Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts. II. Zu zwei Kirchenreform-Traktaten des beginnenden 15. Jahrhunderts, 1974 = Sitzungsberichte d. Heidelberger Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Klasse, 1974, 1. Abh.; HELMRATH, Johannes: Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme, 1987; HÖDE, Günther: Albrecht II., Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438–1439, 1978 = Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters = Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta Imperii, 3; ISENMANN, Eberhard: Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7, 1980, 1–76, 129–218; ISENMANN, Eberhard: Integrations- und Konsolidierungsprobleme der Reichsordnung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Ferdinand SEIBT u. Winfried EBERHARDT (Hg.): Europa 1500, 1986, 115–149; KALLEN, Gerhard: Die politische Theorie im philosophischen System des Nikolaus von Kues, in: HZ 165, 1942, 246–277 = Probleme der Rechtsordnung in Geschichte und Theorie, 1965, 141–171; KOHLER, Alfred: Die Sicherung des Landfriedens im Reich. Das Ringen um eine Exekutivordnung des Landfriedens 1554/55, in: Mitt. d. österreichischen Staatsarchivs 24, 1971 (ersch. 1972), 140–168; KOLLER, Heinrich (Hg.): Reformation Kaiser Siegmunds, 1964 = Monumenta Germaniae Historica, Staatsschriften des späteren Mittelalters Bd. 6; KRAUS, Victor von: Das Nürnberger Reichsregiment. Gründung und Verfall 1500–1502, 1883; KUNISCH, Johannes: Das Nürnberger Reichsregiment und die Türkengefahr, in: Hist. Jahrb. 93, 1973, 57–72; LANDWEHR, Götz: „Nation" und „Deutsche Nation". Entstehung und Inhaltswandel zweier Rechtsbegriffe unter besonderer Berücksichtigung norddeutscher und hansischer Quellen vornehmlich des Mittelalters, in: Festschrift Walter Reimers, 1979, 1–35; LAUFS, Adolf: Reichsstädte und Reichsreform, in: ZRG, GA, 84, 1967, 172–201; LAUFS, Adolf: Der Schwäbische Kreis, 1972 = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF Bd. 16; LAUFS, Adolf (Hg.), unter Mitarbeit von Christa BELOUSCHEK, Bettina DICK: Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, 1976 = Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich Bd. 3; LUTZ, Heinrich u. KOHLER, Alfred (Hg.): Das Reichstagsprotokoll des kaiserlichen Kommissars Felix Hornung vom Augsburger Reichstag 1555. Mit einem Anhang: Die Denkschrift des Reichsvizekanzlers Georg Sigmund Seld für den Augsburger Reichstag 1555, 1971 = Österreichische Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Klasse, Denkschriften Bd. 103; MAYER, Theodor: Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland, in: Blätter f. deutsche Landesgeschichte 89, 1952, 87–111; MAYER, Theodor: Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter (= Wege der Forschung II), hg. v. Hellmut KÄMPF, ^{2}1964, 284–331; MEUTHEN, Erich: Nikolaus von Kues 1401–1464. Skizze einer Biographie, ^{2}1967; MOLITOR, Erich: Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Kaiser Friedrichs III., 1921 = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 132; MORAW, Peter: Von offener Verfassung zu gestal-

teter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, 1985 = Propyläen Geschichte Deutschlands Bd. 3; MORAW, Peter: Fürstentum, Königtum und „Reichsreform" im deutschen Spätmittelalter, in: Walter HEINEMEYER (Hg.): Vom Reichsfürstenstande, 1987, 117–136; MOST, Ingeborg: Der Reichslandfriede vom 20. August 1467. Zur Geschichte des Crimen laesae maiestatis und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III., in: Syntagma Friburgense. Historische Studien Hermann Aubin dargebracht zum 70. Geburtstag, 1956, 191–233; NEUHAUS, Helmut: Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert, Reichstag — Reichskreistag — Reichsdeputationstag, 1982 = Schriften zur Verfassungsgeschichte Bd. 33; NEUHAUS, Heinz: Zwänge und Entwicklungsmöglichkeiten reichsständischer Beratungsformen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: ZHF 10, 1983, 279–298; OESTREICH, Gerhard: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Ausgewählte Aufsätze, 1969; POSCH, Andreas: Die „Concordantia catholica" des Nikolaus von Cusa, 1930 = Görres Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft Heft 54; RANKE, Leopold von: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, hg. v. Willy ANDREAS, 1957; RASSOW, Peter: Forschungen zur Reichs-Idee im 16. und 17. Jahrhundert, 1955 = Heft 10 der Arbeitsgem. f. Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswiss.; RAUCH, Karl: Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert, 1905 = Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit Bd. 1, Heft 1; DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN, hg. v. d. Hist. Komm. b. d. Bayer. Akad. d. Wiss., Ältere Reihe Bde. 1–16 (1376–1442), 1867–1928 (Nachdruck 1956–1957), Bd. 17 (1442–1445), 1963, Bd. 19/1 (1453–1454), 1969, Bd. 22/1, (1468–1470), 1973; Mittlere Reihe: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bde. 1/1 und 1/2, 1486, 1989, Bd. 3, 1488–1490, Halbbd. 1, 1972, Halbbd. 2, 1973, Bd. 5, 1495, Bde. 1/1, 1/2, 2, 1981, Bd. 6, 1496–1498, 1979; Jüngere Reihe: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bde. 1–4, 1893–1905, Bde. 7/1 und 7/2, 1935 (Nachdruck 1963), Bd. 8, 1970/1971; Reichsversammlungen 1556–1662: Der Reichstag zu Speyer 1570, Teilbde. 1, 2, 1988; SCHMID, Peter: Der Gemeine Pfennig von 1495, 1989; SCHNEIDER, Andreas: Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis im 16. Jahrhundert, 1985; SCHUBERT, Friedrich Hermann: Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit, 1966 = Schriftenreihe d. Hist. Komm. b. d. Bayer. Akad. d. Wiss. Schrift 7; SCHULZE, Winfried: Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung, 1978; SELLERT, Wolfgang: Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht, 1965 = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF Bd. 4; SIEBER, Johannes: Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter 1422–1521, 1910 = Leipziger historische Abhandlungen Bd. 24; SIGRIST, Hans: Zur Interpretation des Basler Friedens von 1499, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 7, 1949, 153–155; SIGRIST, Hans: Reichsreform und Schwabenkrieg, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 5, 1947, 114–141; SMEND, Rudolf: Zur Geschichte der Formel „Kaiser und Reich" in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches, in: Historische Aufsätze Karl Zeumer

zum sechzigsten Geburtstag als Festgabe dargebracht, 1910, 439–449; SMEND, Rudolf: Das Reichskammergericht. Geschichte und Verfassung, 1911 (Neudruck 1965); ULMANN, Heinrich: Der Traum des Hans von Hermansgrün. Eine politische Denkschrift aus dem Jahre 1495, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 20, 1880, 67–92; VIRCK, Hans: Des kursächsischen Rathes Hans von der Planitz Berichte aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1512–1523, 1899; WEBER, Hermann (Hg.): Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, 1980 = Veröffentlichungen d. Inst. f. Europ. Geschichte Mainz, Abt. Universalgesch., Beiheft 8; WEITZEL, Jürgen: Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland, 1976 = Quellen u. Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich Bd. 4; WIESFLECKER, Hermann: Maximilian I. und die Wormser Reichsreform von 1495, in: Zeitschrift d. Hist. Vereins f. Steiermark 49, 1958, 3–66; WIESFLECKER, Hermann: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. 1 1971, Bd. 2 1975, Bd. 3 1977; WILLOWEIT, Dietmar: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, 1975; WILLOWEIT, Dietmar: Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat in: Okko BEHRENDS u. Christoph LINK (Hg.): Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff, 1987, 123–149 = Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-hist. Klasse, III. Folge, Nr. 157; ZEUMER, Karl: Heiliges römisches Reich deutscher Nation. Eine Studie über den Reichstitel, 1910 = Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit Bd. 4, Heft 2; ZEUMER, Karl (Hg.): Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, ^{2}1913; ZIEHEN, Eduard: Frankfurt, Reichsreform und Reichsgedanke 1486–1504, 1940 = Hist. Studien Bd. 371.

Der Titel „Reichsreform" bezeichnet die ständischen und monarchischen Bestrebungen vom Anfang des 15. bis ins 16. Jahrhundert, die — begleitet von gelehrten, literarischen Bemühungen — auf eine Neuordnung der Reichsverfassung gerichtet sind und dem alten Reich schließlich am Beginn der Neuzeit die Gestalt geben, die ihm bis zu seinem Ende 1806 bleiben sollte.

Mit dem Untergang der Staufer im 13. Jahrhundert und dem Aufkommen des Kurfürstentums ist die Aussicht auf eine Erbmonarchie im Reich endgültig geschwunden. Die allerorts im Werden begriffenen Teilgewalten wachsen kräftig empor. Auf Erweiterung und Abrundung der überkommenen und gewonnenen Rechte und Güter bedacht, in vielfachen Kleinkriegen und Fehden miteinander, streben Dynastenfamilien, geistliche Fürsten, Städte und Herren nach Selbsterhöhung. Die Ausbildung der Landeshoheit ist in vollem Gange, jener Jahrhunderte dauernde, keineswegs einheitlich verlaufende Prozeß der Territorialbildung mit örtlich unterschiedlichen Ansatzpunkten, der allmählich den

„Flächenstaat" (Theodor Mayer) hervorbringt in einem „Vorgang der Fixierung und Radizierung der Herrschaftsvorgänge auf umgrenztem und abgrenzbarem Raum" (Karl Siegfried Bader). In manchen Regionen, etwa im deutschen Südwesten, gelang der Qualitätssprung zum territorium clausum bis zum Ende des Alten Reiches nicht. Da das alte Reich niemals eine feste und durchgebildete Organisation besaß, läßt sich jene Entwicklung nicht als konsequente Entfremdung oder Usurpation von Reichsaufgaben durch die Territorien begreifen. Sie führt indessen zu einem Widerstreit zwischen dem alten königlichen Recht am Reich und der Macht im Reich, der eine Erneuerung der Verfassung fordert. Die Schaffung einer über den verschiedenartigen Landesherrschaften stehenden Gewalt, die den inneren und äußeren Frieden gewährleistet, wird notwendig, unabweislich eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem Reich und seinen Gliedern.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts werden die Reform der Kirche und die des Reiches zugleich zu drängenden Aufgaben, die ideell eng miteinander verknüpft und nach dem Wissen jener Zeit nur im Zusammenhang zu lösen sind: „quia pro reformacione sacri imperii est in multis par racio cum reformacione papatus". Geistliches und weltliches Amt durchdringen sich. König Sigismund aus dem Hause Luxemburg, um Besserungen bemüht, betreibt als Vogt der Kirche die Einberufung des Konzils zu Konstanz (1414–1418), an dem er selbst teilnimmt. Auch das Konzil von Basel (1431–1437) besucht er. Die beiden großen Reformkonzile bringen Reichsreformpläne hervor oder regen sie doch an. Urheber dieser Staatsschriften sind geistliche Würdenträger, die aus eigener Anschauung und Erfahrung auch in weltlichen Geschäften die Nöte des Reiches kennen.

1433 unterbreitet Nikolaus von Kues den Vätern des Basler Konzils seine Staats- und Kirchenlehre „De concordantia catholica". Das Werk, „der letzte und großartigste Versuch, den mittelalterlichen Universalismus mit den ans Licht drängenden Faktoren einer neuen Zeit in genialer Synthese zu versöhnen" (Andreas Posch), bietet auch konkrete politische Reformpläne. Cusanus schlägt jährliche Reichsversammlungen zu Frankfurt vor, die Stärkung der kaiserlichen Macht durch Aufstellung eines Reichsheeres und Erhebung von Reichssteuern, die Einteilung des Reichs in zwölf Gerichtsbezirke, die mit ihren Spruchkörpern an die Stelle des ungeordneten Mosaiks der örtlichen Gewalten treten sollen, die Schaffung eines gemeinen deutschen Rechtes durch eine Kodifikation, welche die vielen örtlichen Gewohnheiten zusammenfassen und mit dem allgemeinen Recht in Einklang bringen soll.

Dietrich von Niem (Nieheim), ein maßgeblicher päpstlicher Beamter, will die brennende Landfriedensfrage von der Kirche, von Provinzial-

synoden, lösen lassen. Der patriotisch und kaisertreu gesinnte Mann spricht neben Heinrich von Langenstein als erster deutscher Schriftsteller bereits Jahrzehnte vor dem offiziellen Sprachgebrauch von der „deutschen Nation" und meint damit, anders als noch das Konstanzer Konzil, ausschließlich die Deutschen: ein Beleg für das im Gefolge der Konzile, vor allem aber der hussitischen Revolution aufglimmende Problem der nationalen, sprachlich-volkstümlichen Gegensätze.

Der Magdeburger Domherr Heinrich Toke fordert ein stetes Gericht mit festem Sitz im Reiche nach dem Vorbild des Pariser Parlaments. Zur Hälfte soll es besetzt sein mit kurfürstlich delegierten und besoldeten „doctores yn dem keyser-rechten ader geistlichen rechten", zur anderen Hälfte will er es beschickt sehen mit ungelehrten, vom König zu bestallenden Richtern. Ein gemeiner Frieden mit Fehdeverbot und eine alljährlich zu erhebende Vermögenssteuer sind seine weiteren Postulate.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Reformatio Sigismundi, jene berühmte, 1439 in Basel entstandene, weitverbreitete Reformschrift eines bis heute im dunkeln gebliebenen Verfassers, die nicht nur Zeitgenossen und Nachwelt beeindruckt, sondern auch die Forschung je und je in ihren Bann gezogen hat. Reformatio des Reiches: das ist Wiederherstellung und Wahrung von Frieden und Recht. „Man soll auch gedenken, daß es am allernützlichsten ist, eine Ordnung zu setzen, um Frieden und rechte Gemeinschaft zu haben unter Herren, Städten und auf dem Lande. Wir sehen wohl, daß oft großer Unfriede aufsteht aus Übermut und kleinen Rechtsforderungen, und daß Land und Leute zuschanden gemacht und verderbt werden". Jegliche Selbsthilfe und Gewaltanwendung sollen verboten sein. Die Reformschrift spricht der Fehde den Charakter eines Rechtsinstituts ab. Niemand darf seinem Herrn bei einer Fehde helfen. Ein Fehdeverbot kann nur wirksam sein, wenn im Streitfall bald ein überparteilicher Rechtsspruch zu erlangen ist, dessen Durchsetzung dann auch gewährleistet wird. Die Reformatio Sigismundi schlägt darum vor, vier Vikare zu verordnen, die als kaiserliche Statthalter die Streitenden vereinen und aussöhnen sollen. Der Rechtsweigerer muß der Rechtlosigkeit verfallen. Neben dem inneren Frieden sollen die Vikare wohl auch die Reichsrechte in den gefährdeten Randgebieten wahren; darauf deuten die für sie vorgesehenen Sitze in Österreich, Mailand, Burgund und Savoyen hin.

Das Programm liegt im Sinne der Bestrebungen jener Zeit. Es erinnert an den Entwurf des Nikolaus von Kues und zeigt eine tiefgehende Verwandtschaft mit den Reformvorschlägen, die auf dem Reichstag zu Nürnberg im Juli 1438 verhandelt werden, allerdings die Institutionen für die Friedenswahrung grundsätzlich von unten her aufbauen wollen. Der kurfürstliche Entwurf verlangt ein vollständiges Fehdeverbot und

schlägt in Anlehnung an ein fürstliches Projekt des Vorjahres eine detaillierte Gerichtsordnung vor mit reichsgesetzlicher Festlegung von Austragsinstanzen. Das Reich wird in vier Kreise geteilt, denen jeweils ein Fürst mit weitreichenden berufungsrichterlichen und exekutiven Kompetenzen vorstehen soll. Aus dem kurfürstlichen übernimmt der königliche Entwurf das generelle Fehdeverbot, die Forderung nach Zuziehung von Gelehrten zum königlichen Hofgericht und die Einschränkung der Feme. Die Kreisorganisation ändert er ab, indem er den fürstlichen Machtansprüchen engere Grenzen zieht: es werden sechs Kreise vorgeschlagen, deren Hauptleute samt zugeordneten Räten von den Ständen zu wählen sind. Doch scheitert der Reformreichstag am Gegensatz zwischen Fürsten und Städten. Treffend der Satz Ludwig Quiddes: „Die Städte, die an der Beseitigung des Fehderechts und der Festigung des Landfriedens stärker als irgendwelche anderen Reichsglieder interessiert waren, widersetzten sich aufs äußerste einer Landfriedensorganisation, die ihnen die Handhabung der rechtlichen Vorschriften aus der Hand nahm und den Zusammenschluß der Städte in ihrer besonderen Organisation, dem Städtebunde, verhindern mußte." Auch der Frankfurter Reichstag 1442 bringt keinen Fortschritt in der Reformfrage. Die dort beschlossene Landfriedensordnung Friedrichs III., die sich um die Voraussetzungen der als subsidiäres Rechtsmittel zugelassenen Fehde und eine bloße Umgrenzung der Selbstpfändung bemüht, verdient den Namen einer Reformation eigentlich nicht, sondern bedeutet, gemessen an den Entwürfen der Vorgänger Friedrichs III., einen Rückschritt. Zwar genoß sie als Akt der Gesetzgebung auf lange Zeit Ansehen: das zeigt die ungewöhnlich weite Verbreitung des Instruments. Das große Hindernis aber, das einer Lösung der Landfriedensfrage im Wege stand, hat sie nicht überwunden. Es lag in der Verknüpfung der Frage der Rechtssicherung mit der Frage der Organisation, im Gegensatz zwischen den Erfordernissen des Rechtsgedankens und politischen Machtinteressen.

Trotz einzelner weiterer Anläufe, etwa der Kurfürsten, stagnierte die Landfriedensfrage seit der Mitte des Jahrhunderts. Ein Grund dafür lag in der Unlust der Stände an der päpstlich-kaiserlichen Kreuzzugspolitik. Den Forderungen Friedrichs III. nach einem Reichsheer gegen die Türken — 1453 war Konstantinopel gefallen — setzten die Stände ihre Bedingung: die Erneuerung des Reichslandfriedens im Rahmen einer Reform des Reichs, entgegen. Die weltlichen Reichsfürsten indes wollten sich durch die Verabschiedung eines Reformgesetzes nicht selbst den Zwang zur Leistung militärischer Türkenkontingente auferlegen. Der Kaiser befürchtete Forderungen der Stände nach einer Reformierung des Gerichtswesens, die auf eine weitere Festigung und Abschlie-

ßung der territorialen Gerichtsgewalten hinauslaufen mußten. Er betrieb darum die Landfriedensfrage nur, soweit es die für ihn ganz im Vordergrund stehende universale Kreuzzugspolitik verlangte. Im Zusammenhang mit der Türkenfrage brachten die Nürnberger Reichstage 1466 und 1467 eingehende Verhandlungen zur Reichsreform, die vielfach an überkommene Projekte anknüpften und nach deren Abschluß Friedrich III. zu Wiener Neustadt einen Landfrieden erließ. Zur Durchführung des Türkenkrieges spricht jenes Gesetz ein absolutes Fehdeverbot auf fünf Jahre aus, verweist den Kläger an die ordentlichen Gerichte und droht dem Landfriedensbrecher die Strafe für Majestätsverbrechen und die kaiserliche Acht und Aberacht an. Verboten wird die Anwendung von Gewalt statt Recht, ohne daß die Tatbestandsmerkmale des Landfriedensbruchs im einzelnen aufgeführt und Exekutionsbestimmungen gegeben würden: Mängel, die durch die Subsumtion des Landfriedensbruchs unter das Crimen laesae maiestatis nicht aufgewogen werden. So haben sich denn auch die anarchischen Zustände im Reich keineswegs gebessert.

Am Ende der langen Regierungszeit Friedrichs III., jenes zäh beharrenden, träge wirkenden, ganz von der mittelalterlichen Kaiseridee erfüllten Habsburgers, in der Mitte der achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts, beginnt das eigentliche und umfassende Ringen der Stände mit dem Kaiser um Reform.

1484 wird Berthold von Henneberg, das spätere Haupt der reichsständischen Reformpartei, zum Erzbischof von Mainz gewählt. 1486 wählen die sechs zum Frankfurter Reichstag berufenen Kurfürsten — König Wladislaw von Böhmen war nicht geladen worden — Erzherzog Maximilian von Österreich-Burgund zum Römischen König und damit zum Nachfolger seines ihm charakterlich so wenig verwandten Vaters, des greisen Friedrich III. Diese beiden Persönlichkeiten in ihrem Gegensatz geben den alsbald beginnenden und in dichter Folge ablaufenden Verhandlungen das Gepräge. Das zeitgenössische Spottwort: das einzige Ergebnis eines jeden Reichstages sei die Geburt eines neuen, charakterisiert nur eine Seite dieser Verhandlungen. Die Vielzahl der Stände und Interessen, das weitschweifige Artikulieren, die äußeren verzögerlichen Umstände der Versammlungen geben den Verhandlungen gewiß einen überaus schleppenden Charakter. Doch war gerade die Zeit Maximilians von größter Bedeutung für die Institution der deutschen Reichstage. Die Tagungsformen sind in jener Zeitspanne endgültig geregelt und gefestigt worden. Der Reichstag hat wesentlich an Gewicht gewonnen und ist für geraume Zeit zu einer wirklichen Repräsentation des Reiches geworden.

1. Die Reichsreform

Die Reformreichstage der Zeit Maximilians lassen sich ohne den Blick auf die Verflechtung von außen- und innenpolitischen Motiven und Bewegungen nicht verstehen. Maximilian hat die Italienpolitik der Staufer fortzusetzen gesucht; er hat mit der burgundischen Erbschaft auch den Gegensatz zu Frankreich übernommen, der durch die Heirat seines Sohnes mit der spanischen Erbtochter weltpolitisches Ausmaß gewann; die Doppelheirat von 1515 öffnete seinen Nachkommen den Weg nach Böhmen und Ungarn; doch alles um den Preis dauernder kriegerischer Verwicklungen. Maximilian selbst: eine Persönlichkeit mit großer Ausstrahlungskraft, militärisch begabt, voller Kunstsinn und Interesse für alle Dinge, aber auch unstet, ruhmsüchtig und stets der „Massimiliano senza denari", wie ihn die Italiener nannten. Treffend hat Leopold von Ranke das Verhältnis zwischen König und Ständen beschrieben: „Maximilian lebt vor allem im Interesse seines Hauses, in Anschauung der großen europäischen Verhältnisse, im Gefühl, daß er die höchste Würde der Christenheit trägt, die jedoch eben gefährdet ist; er ist ehrgeizig, kriegslustig, geldbedürftig. Die Versammlung hat dagegen die inneren Verhältnisse im Auge; sie möchte vor allen Dingen Ordnung und Recht im Reiche machen; sie ist bedächtig, friedfertig, sparsam. Sie will den König beschränken und festhalten: Er will sie entflammen und fortreißen." Eine geschlossene Front formierten dabei die Stände dem König gegenüber aber keineswegs.

Ein Höhepunkt der Reformepoche ist der Wormser Reichstag von 1495. Obwohl der junge König zunächst an den Türkenkrieg dachte, bildete der Italienzug eine Hauptmaterie des Wormser Reichstagsgeschehens: Maximilian bemühte sich um Hilfe im Kampf gegen den in Italien eingebrochenen König Karl VIII. von Frankreich. Die Kontrahenten haben „ihre nächstliegenden Ziele erreicht, der König die tatsächliche beträchtliche Reichshilfe und die Stände die Sicherung von Friede und Recht auf einer neuen, institutionellen Basis" (Heinz Angermeier).

Das Ergebnis des Reichstages eröffnet einen neuen Abschnitt der deutschen Verfassungsgeschichte.

1. Der ewige Landfrieden ist der eigentliche Ruhmestitel. Er hebt die Fehde im ganzen Reich unbedingt und für alle Zeiten auf und untersagt die Selbsthilfe auch in Gestalt der eigenmächtigen Pfändung.

2. Die Aufrichtung des Kammergerichts, des eigentlichen Rechtsorgans des Landfriedens, stellt die wichtigste organisatorische Leistung der Reformzeit dar. Um die Ausgestaltung im einzelnen ist hart gerungen worden. Der König mußte der Gerichtsreform bedeutende Opfer bringen, während die Territorien ihre Gerichtsgewalt eher verstärkten. Das Gericht war zu besetzen mit einem Kammerrichter, der geistlicher

oder weltlicher Fürst, Graf oder Freiherr sein mußte, und mit sechzehn Urteilern, die zur einen Hälfte graduierte Juristen, zur anderen wenigstens ritterbürtig sein sollten. Die Urteiler sollte der König mit Rat der Reichsversammlung auswählen. Die Reichsversammlung gewann den entscheidenden Einfluß auf Bestellung und Nachwahl der Kammerrichter und selbst die Bedeutung eines obersten Gerichtshofs für Fälle, denen das Kammergericht nicht gewachsen war. Das Gericht wurde vom Hof getrennt und sollte vorerst in Frankfurt residieren. Acht und Banngewalt gingen auf den Kammerrichter über. Stark war die Berücksichtigung der fürstlichen Gerichtsprivilegien: Den Fürsten wurde das Vorrecht eingeräumt, untereinander „gewilkürte rechtlich Außtreg", also Schiedsgerichte, zu gebrauchen. Das Kammergericht war dabei nur subsidiär und als Appellationsinstanz zuständig. Bei Klagen von Prälaten, Grafen, Herren und Städten gegen die Fürsten sollten letztere Gerichte aus ihren eigenen Räten bilden und einsetzen dürfen: die als parteiisch berüchtigten Suppenessergerichte. Trotz dieser Schwächen, bald hinzukommender chronischer finanzieller Gebrechen und konfessioneller Gegensätze hat das Gericht bis ans Ende des Reiches eine segensreiche befriedende und verrechtlichende Wirkung, vornehmlich als Appellationsinstanz für die Rechtssachen aus den kleineren Ständen, etwa den Reichsstädten, gehabt.

3. Die Handhabung des Friedens und Rechtes ist verfassungsgeschichtlich die wichtigste Satzung des Wormser Tages. Sie bietet eine Art Ersatz für ein Projekt der Reformpartei, das die Einrichtung eines Reichsrats oder Reichsregiments vorgesehen hatte, mit dem Berthold von Mainz aber nicht durchgedrungen war. Die Handhabung macht den Reichstag zum zentralen Verfassungsorgan. Doch tragen seine Beschlüsse nach wie vor Vertragscharakter: denn weder gilt das Mehrheitsprinzip, noch sollen dem Reichstag Ferngebliebene an dessen Beschlüsse gebunden sein.

4. Am wenigsten Erfolg war dem zu Worms beschlossenen gemeinen Pfennig beschieden: einer dem einzelnen Reichsangehörigen unmittelbar auferlegten Steuer. Bei der Gleichgültigkeit der Stände und dem Fehlen einer Reichsexekutive konnte die Steuer, ein Instrument staatlicher Einigung, nicht durchdringen. Der Versuch ist später noch einmal wiederholt worden.

Die Wormser Ergebnisse sind ein Kompromiß. Die Wahrung von Frieden und Recht, das eigentliche Attribut des alten deutschen Königtums, obliegt König und Ständen fortan nach reichsgesetzlicher Regelung gemeinsam. Die Ordnungen tragen Vertragscharakter. Doch begründen sie mehr als eine Einung im herkömmlichen Sinne: eine Konstitution nämlich, die dem Reich eine allgemeine und unbefristete Grund-

ordnung gibt und damit Verfassungsmerkmale im neuzeitlichen Sinne besitzt. Der Blick auf die trotz Worms fortbestehenden Einungen, etwa den Schwäbischen Bund, ein wiederholt erneuertes großes Landfriedensbündnis (1488–1534), macht den verfassungsgeschichtlichen Fortschritt deutlich.

Die Schweizer Eidgenossenschaft hat auf dem Wormser Reichstag nicht mitgewirkt. Ihr Verhältnis zum Reichsverband war zu dieser Zeit längst gelockert. Die Gründe dafür sind zu suchen in der Randlage und damit fehlenden territorialen Verzahnung, vor allem in der Struktur der Eidgenossenschaft, die in der Reichsverfassung keinen Platz mehr fand. Denn als Bund blieben die Eidgenossen von der Teilnahme am Reichstag ausgeschlossen; zum andern bedurfte ihr Gemeinwesen, das seine innere Sicherheit selbst gewährleistete, einer Betätigung der Reichsgewalt nicht. Der Schwaben- oder Schweizerkrieg 1499, der die Kluft zwischen der Schweiz und dem Reich weiter vertieft hat, ist zwar nicht um die Anerkennung der Wormser Beschlüsse geführt worden, er war überhaupt kein Krieg der Eidgenossen gegen das Reich. Aber daß im Reich Ordnungen aufgerichtet worden waren, denen die Schweiz sich weder unterordnen wollte noch brauchte, dieser Umstand hatte die Teile einander doch noch mehr entfremdet. Die rechtliche Abtrennung besiegelte der Westfälische Friede 1648.

Mit dem Jahr 1495 sind die Reformbemühungen keineswegs abgeschlossen. Das Kammergericht, dessen Leidensgeschichte wegen finanzieller Nöte und politischer Spannungen bereits 1496 begonnen hatte, war 1499 auseinandergegangen. Die Organisationsformen der Handhabung hatten sich als zu schwerfällig und umständlich erwiesen. So bemüht sich der Augsburger Reichstag 1500 erneut um Reform. Er bringt die Verwirklichung der alten Reichsratspläne des Mainzer Kurfürsten, in die der außenpolitisch bedrängte Maximilian einwilligen muß: das Reichsregiment, einen ständischen Ausschuß, der an den Regierungsgeschäften beteiligt wird. Doch Kammergericht und Reichsregiment, beide in Nürnberg eröffnet, litten unter der Gleichgültigkeit der größeren Territorien und unter fehlender Exekutive. So löste sich das Regiment schon zu Anfang des Jahres 1502 nach erfolglosem Bemühen um regelmäßige Besetzung und Anerkennung wieder auf. Das Wesen des Ständetums erwies sich stärker als die Intention der Reformer: sein Streben war auf möglichste Freiheit vom übergreifenden Verband gerichtet, nicht darauf, mitgestaltenden Anteil an ihm zu erlangen.

Der Konstanzer Reichstag 1507 gibt dem Kammergericht endlich die finanzielle Grundlage durch Herstellung der Reichsmatrikel, eines Verzeichnisses der ständischen Beitragspflichten, der „Anschläge", das fortan die Grundlage des Reichssteuerwesens bildete; auch regelt er die

Berufung der Assessoren durch König und Stände neu. Der Reichstag von Trier und Köln 1512 schafft zur Durchsetzung des Reichsrechts eine Exekutionsordnung, deren Instrument die zehn Kreise bilden, in die das Reich eingeteilt wird: ein Versuch, der sich erst Jahrzehnte später unter anderen Voraussetzungen bewähren sollte.

Die Reformbemühungen in der Zeit Karls V., des Enkels und Nachfolgers Maximilians, haben an die Pläne der Maximilianeischen Periode angeknüpft. Darum kann die in den Jahren 1495–1512 geschaffene Neuordnung, der ein durchgreifender Erfolg ja nicht beschieden war, doch als die eigentliche Reichsreform gelten. Sie hat die Notwendigkeit ständischer Kooperation und einer Abgrenzung der kaiserlichen von der ständischen Gewalt bewußt gemacht und den Gedanken der Zusammengehörigkeit im Reich belebt.

Der Wormser Reichstag 1521 hat in Ausführung der in der Wahlkapitulation Karls V. von 1519 enthaltenen Reformbestimmungen den ewigen Landfrieden und das Kammergericht erneuert, die Matrikel verbessert und das zweite Reichsregiment aufgerichtet. Es war ähnlich verfaßt wie das erste, wenngleich die Stellung des Kaisers diesmal stärker blieb. Das Regiment sollte die Reichsgeschäfte nur während der Abwesenheit des Kaisers vom Reich wahrnehmen. Da Karl V. von 1521 bis 1530 nicht in Deutschland weilte, schienen die Möglichkeiten für eine ständische Regierung zunächst hoffnungsvoll. In der Tat ist das Regiment weit mehr denn sein Vorgänger als Reichsgewalt über den Ständen in Erscheinung getreten; es hat gesetzgeberische Initiativen entwickelt und zu verwirklichen gesucht. Seinen anerkennenswerten und ernsthaften Versuchen ist indessen kaum mehr Erfolg beschieden gewesen als den Bemühungen des ersten Reichsregiments. Es krankte am Desinteresse vieler, zumal der größeren Stände, an der Gegnerschaft des Schwäbischen Bundes, vor allem auch und in zunehmendem Maß an der Glaubensspaltung, die ihre schweren Schatten bereits über das Land legte. So endet der letzte Versuch, das Reich zu einer echten föderativen Einheit zu machen. Die Ziele späterer Reformpläne sind anspruchsloser. Der Reichstag verliert an Bedeutung, die Bemühungen verlagern sich gleichsam nach unten, in die Kreisversammlungen. Das Augsburger Friedenswerk von 1555 mit seiner Kreisexekutionsordnung ist zum guten Teil deren Werk.

Versuchen wir den Ereignissen einen Gesamtaspekt abzugewinnen, so fällt zunächst ins Auge die starke Kontinuität und Beständigkeit der Probleme wie auch der Lösungsversuche. Bedrängend sind und bleiben im Innern Zerrissenheit und Unfrieden, von außen die Bedrohung durch fremde Mächte. Beiden Übeln war nur durch eine Ordnung und Zusammenfassung der zahllosen territorialen Gewalten, durch eine Stärkung

der Reichsgewalt, beizukommen. Die monarchische Reichsspitze konnte, durch vielerlei europäische Interessen beansprucht, eine Vereinigung der Kräfte aus eigenen Mitteln nicht bewirken. Eine feste Beteiligung der Stände an der Reichsregierung war unausweichlich.

Groß ist die Beharrsamkeit der alten Verfassungsordnung selbst, eine der hervorstechendsten Eigenschaften des alten Reiches. Sie zeigt sich in den sorgfältig gehüteten Prärogativen des Kurfürstenkollegiums und in den niemals aufgegebenen Ansprüchen des Kaisers auf die höchste Reichsgewalt. Diese Beharrsamkeit und vor allem die längst zur Tatsache gewordene Eigenständigkeit der Territorien verhinderten einen Neubau der Verfassung von Grund auf.

Deutlich wird schließlich die Kontinuität in den literarisch-wissenschaftlichen Reformbemühungen, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Die Projekte der Literaten sind gewiß nur zum kleineren Teil Wirklichkeit geworden, haben aber doch Einfluß auf die politischen Verhandlungen gehabt. Die Traktate der frühen Reformzeit sind wieder und wieder, besonders in der Reformationsepoche, neu herausgebracht worden, durch Schard, Hutten und andere. Das gelehrte Nachdenken der damaligen Zeit, die wissenschaftlich fundierte Vorstellung, auch die Sehnsüchte des Volkes, wie sie uns besonders in der Reformatio Sigismundi und in der Schrift des Oberrheinischen Revolutionärs entgegentreten, dürfen uns Gradmesser sein für das vorgestellt Mögliche und das Gesollte.

Die Übung, an Herkommen und Überlieferung festzuhalten, legt es nahe, den zeitgenössischen Gebrauch des Wortes Reform in dem uns verlorengegangenen mittelalterlichen Sinne als Wiederherstellung zu verstehen. Daneben tragen die Reformpläne doch auch früh schon, dann zunehmend, den neuzeitlichen Entwicklungsgedanken in sich. Das zeigen die vorgeschlagenen Organisationsschemen, die nicht an mittelalterliche Vorbilder anknüpfen können. Vereinzelt lassen sich wohl auch umstürzlerische Töne vernehmen.

Der vorherrschende Traditionalismus erklärt, warum das Reich über der lange ungelösten Reformfrage nicht völlig auseinandergefallen ist, warum die Bemühungen um Neuordnung nicht erlahmt sind. Die alte, je und je wachgehaltene Reichsidee und „die hohenstaufische Erbschaft der Zuordnung des Rechts zum Kaiser" (Hermann Krause) haben neben sprachlich-volkstümlichen Bindungen das Gemeinschaftsgefühl erhalten, auf das es endlich ankommt.

Vielerlei Kräfte waren in dem Prozeß der Reichsreform am Beginn der Neuzeit wirksam. Im Grunde ging es um die Aufrichtung einer funktionierenden föderativen Reichsgewalt, um die Integration der Teile. Dies Ziel ist nur unvollkommen erreicht worden. Doch hat die Re-

form Verfassungsorgane ausgebildet: den Reichstag, die zehn Kreise (Vereinigungen landschaftlich zusammengehörender Reichsglieder, zugleich „Mittelinstanzen" und Selbstverwaltungskörper, gleichsam eingeschoben zwischen das Reich und die Stände), das Kammergericht. Sie haben das weitläufige Regnum Teutonicum zwar locker genug, aber dennoch für lange Zeit zusammen und am Leben gehalten.

2. Reformation und Reichsrecht

ALTHAUS, Paul: Luthers Haltung im Bauernkrieg, ^{4}1971 = Libelli Bd. 2; BECKER, Hans-Jürgen: Protestatio, Protest. Funktion und Funktionswandel eines rechtlichen Instruments, in: Zeitschrift f. Historische Forschung, 1978, 385–412; BECKER, Winfried: Reformation und Revolution, 1974 = Kath. Leben und Kirchenreform im Zeitalter d. Glaubensspaltung 34; BERGER, Arnold E.: Die Sturmtruppen der Reformation. Flugschriften der Jahre 1520–1525, 1931 (Nachdruck 1964); BLICKLE, Peter: Die Reformation im Reich, 1982 = UTB 1181; BOLL, Gerhard (Hg.): Martin Luther und die Reformation in Deutschland. Ausstellung zum 500. Geburtstag Martin Luthers. Veranstaltet vom Germanischen Nationalmuseum Nürnberg in Zusammenarbeit mit dem Verein für Reformationsgeschichte. Katalog, 1983; BRANDI, Karl: Passauer Vertrag und Augsburger Religionsfriede, in: HZ 95, 1905, 206–264; BRANDI, Karl: Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555, ^{2}1927; BURDACH, Konrad: Reformation, Renaissance, Humanismus. Zwei Abhandlungen über die Grundlage moderner Bildung und Sprachkunst, ^{2}1926 (^{3}1963); CONRAD, Hermann: Religionsbann, Toleranz und Parität am Ende des alten Reiches, in: Römische Quartalschrift 56, 1961, 167–199; DICKMANN, Fritz: Das Problem der Gleichberechtigung der Konfessionen im Reich im 16. und 17. Jahrhundert, in: HZ 201, 1965, 265–305 (wieder gedruckt in: F. DICKMANN: Friedensrecht und Friedenssicherung, Studien zum Friedensproblem in der Geschichte, 1971, 7–35); DILCHER, Gerhard u. STAFF, Ilse (Hgg.): Christentum und modernes Recht. Beiträge zum Problem der Säkularisation, 1984 = stw 421; DOMMASCH, Gerd: Die Religionsprozesse der rekusierenden Fürsten und Städte und die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes 1534–1536, 1961 = Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte Heft 28; DOTZAUER, Winfried (Bearb.): Das Zeitalter der Glaubensspaltung (1500–1618), 1987 = Quellenkunde zur deutschen Geschichte der Neuzeit von 1500 bis zur Gegenwart, Bd. 1; DUCHHARDT, Heinz: Protestantisches Kaisertum und Altes Reich. Die Diskussion über die Konfession des Kaisers in Politik, Publizistik und Staatsrecht, 1977 = Veröffentlichungen d. Inst. f. Europ. Geschichte Mainz, Abt. Universalgesch. Bd. 87; ELLIGER, Walter: Thomas Münzer. Leben und Werk, ^{2}1975; ELSENER, Ferdinand: Das Majoritätsprinzip in konfessionellen Angelegenheiten und die Religionsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: ZRG, KA, 86, 1969, 238–281; FABIAN, Ekkehart: Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1524/29–1531/35, ^{2}1962 = Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte Heft 1; FABIAN, Ekkehart (Hg.): Urkunden und Akten der Reformationsprozesse am

Reichskammergericht, am Kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil und an anderen Gerichten, 1. Teil: Allgemeines 1530–1534, 1961 = Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte Heft 16/17; FABIAN, Ekkehart (Hg.): Die Abschiede der Bündnis- und Bekenntnistage protestierender Fürsten und Städte zwischen den Reichstagen zu Speyer und zu Augsburg 1529–1530, 1960 = Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte Heft 6; FÜRSTENAU, Hermann: Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen Geltung in Deutschland, 1891; GIESEN, Dieter: Eherecht und Juristen im Werk Martin Luthers, in: JZ 1984, 1049–1059; GRAUS, František: Ketzerbewegungen und soziale Unruhen im 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift f. Historische Forschung 1974, 3–21; GRIMM, Heinrich: Ulrich von Hutten. Wille und Schicksal, 1971 = Persönlichkeit und Geschichte Bd. 60/61; GRUNDMANN, Herbert (Hg.): Valentin von Tetleben: Protokoll des Augsburger Reichstages 1530, 1958 = Schriftenreihe d. Hist. Komm. b. d. Bayer. Akad. d. Wiss. Schrift 4; HECKEL, Johannes: Initia juris ecclesiastici Protestantium, 1949 = Sitzungsberichte der Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Klasse, Heft 5; HECKEL, Johannes: Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers, 1953, ^{2}1973, hg. von Martin HECKEL; HECKEL, Martin: Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: ZRG, KA, 74, 1957, 202–308; HECKEL, Martin: Deutschland im konfessionellen Zeitalter, 1983 = Vandenhoeck Deutsche Geschichte Bd. 5; HECKEL, Martin: Gesammelte Schriften. Staat Kirche Recht Geschichte, 2 Bde., 1989; HOLBORN, Hajo: Deutsche Geschichte in der Neuzeit, Bd. 1: Das Zeitalter der Reformation und des Absolutismus, Deutsche Ausgabe 1970; IMMENKÖLLER, Herbert: Der Reichstag zu Augsburg und die Confutatio. Historische Einführung und neuhochdeutsche Übertragung, 1979 = Kath. Lebens- und Kirchenreform im Zeitalter d. Glaubensspaltung, 39; JOACHIMSEN, Paul: Gesammelte Aufsätze. Beiträge zu Renaissance, Humanismus und Reformation, zur Historiographie und zum deutschen Staatsgedanken. Ausgewählt u. eingeleitet v. Notker Hammerstein, 1970; KERN, Fritz: Luther und das Widerstandsrecht, in: ZRG, KA, 37, 1916, 331–340; KRATSCH, Dietrich: Justiz — Religion — Politik. Das Reichskammergericht und die Klosterprozesse im ausgehenden sechzehnten Jahrhundert, 1990 = Jus ecclesiasticum Bd. 39; LAU, Franz: Luthers Lehre von den beiden Reichen, 1953 = Luthertum Heft 8; LECLER, Joseph: Histoire de la Tolérance au siècle de la Réforme, 2 Bde., 1955: LORTZ, Joseph: Die Reformation in Deutschland, 2 Bde., ^{4}1962; LUTTENBERGER, Albrecht Pius: Glaubenseinheit und Reichsfriede. Konzeptionen und Wege konfessionsneutraler Reichspolitik (1530–1552), (Kurpfalz, Jülich, Kurbrandenburg), 1982 = Schriften d. Hist. Komm. b. d. Bayer. Akad. d. Wiss. 20; MOELLER, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation, 1977 = Deutsche Geschichte Bd. 4; NIPPERDEY, Thomas: Reformation, Revolution, Utopie. Studien zum 16. Jahrhundert, 1975 = Kleine Vandenhoeck-Reihe 1408; PRESS, Volker: Reformatorische Bewegung und Reichsverfassung, in: Volker PRESS u. Dieter STIEVERMANN (Hgg.): Martin Luther. Probleme seiner Zeit, 1986; RABE, Horst: Reich und Glaubensspaltung. Deutschland 1500–1600, 1989 = Neue deutsche Geschichte Bd. 4; RABE, Horst: Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der

Reichstag von Augsburg 1547/48, 1971; REUTER, Fritz (Hg.): Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache, 1971; RITTER, Gerhard: Luther. Gestalt und Tat, 1962; RITTER, Moriz: Der Augsburger Religionsfriede 1555, in: Historisches Taschenbuch, 6. Folge, 1. Jahrgang, 1882, 213–264; SCHÄFER, Rudolf: Die Geltung des kanonischen Rechts in der evangelischen Kirche Deutschlands von Luther bis zur Gegenwart, in: ZRG, KA, 36, 1915, 165–413; SCHEIBLE, Heinz (Hg.): Das Widerstandsrecht als Problem der deutschen Protestanten 1523–1546, 1969 = Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte Heft 10; SCHEIBLE, Heinz: Reform, Reformation, Revolution. Grundsätze zur Beurteilung der Flugschriften, in: Archiv f. Reformationsgesch. 65, 1974, 108–134; SCHEUNER, Ulrich: Die Auswanderungsfreiheit in der Verfassungsgeschichte und im Verfassungsrecht Deutschlands, in: Festschrift für Richard Thoma, 1950, 199–224; SCHILLING, Heinz (Hg.): Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland — Das Problem der „Zweiten Reformation", 1987; SCHRAEPLER, Horst W.: Die rechtliche Behandlung der Täufer in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen 1525–1618, bearb. v. Ekkehart FABIAN, 1957 = Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte Heft 4; SEIBT, Ferdinand: Karl V. Der Kaiser und die Reformation, 1990; STEIN, Albert: Martin Luthers Meinungen über die Juristen, in: ZRG, KA, 85, 1968, 362–375; VALLAURI, Luigi Lombardi u. DILCHER, Gerhard (Hg.): Christentum, Säkularisation und modernes Recht, 2 Bde., 1981; WALDER, Ernst (Hg.): Kaiser, Reich und Reformation 1517 bis 1525, ^{3}1966 = Quellen zur neueren Geschichte Bd. 3; WALDER, Ernst (Hg.): Religionsvergleiche des 16. Jahrhunderts, 2 Bde., ^{2}1960 u. 1961 = Quellen zur neueren Geschichte, Bde. 7 u. 8; WEBER, Lothar: Die Parität der Konfessionen in der Reichsverfassung von den Anfängen der Reformation bis zum Untergang des alten Reiches im Jahre 1806, iur. Diss. Bonn, 1961; WOHLFEIL, Rainer: Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation, 1982; WOLF, Gunther (Hg.): Luther und die Obrigkeit, 1972 = Wege der Forschung Bd. 85; WOLFF, Fritz: Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Die Einfügung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung, 1966 = Schriftenreihe d. Ver. z. Erforschung d. neueren Gesch. e. V. Bd. 2; WOLGAST, Eike: Die Religionsfrage als Problem des Widerstandsrechts im 16. Jahrhundert, 1980 = Sitzungsberichte d. Heidelberger Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Klasse, Jahrg. 1980, 9. Abh.; ZEEDEN, Ernst Walter: „Konfessionsbildung". Studien zur Reformation, Gegenreformation und katholischen Reform, 1985.

Die Reformation hat die sichtbare Einheit der res publica christiana gesprengt, die Verbundenheit ihrer beiden Seiten, des sacrum imperium mit der ecclesia universalis, gelöst. Die Christenheit bildete nicht länger mehr *ein* geistlich-weltliches Gemeinwesen, *ein* Corpus im Zeichen des ius utrumque (civile et canonicum). Mit der Reformation zerbricht die Einheit des Mittelalters und damit auch die Geschlossenheit der sakral begründeten Rechtskultur. Dafür tun sich die Gegensätze der Moderne

auf mit einer Fülle neuartiger Kontroversen und Distinktionen. Der katholische, der evangelische und der weltlich reichische Rechtskreis treten auseinander; im Reich sondern sich Kirche und Staat; der dicht gewachsene Zusammenhang zwischen Kirchenrecht und Staatsrecht lokkert sich; das Individuum beginnt, in den übergreifenden Systemen weltlichen und geistlichen Regiments größere Selbständigkeit zu gewinnen.

Die Reformation hat Recht und Staat nachhaltig beeinflußt und wesentlich verändert. Und doch entstand sie nicht in politischer Absicht, sondern als eine Bewegung des Glaubens, getragen von der Frömmigkeit, Tatkraft und religiösen Leidenschaft Martin Luthers, in dem die reformatorische Idee ihren eigentlichen Ursprung, die nicht versiegende Quelle besaß. „Gerade das Entscheidende seiner Tat: der revolutionäre Durchbruch durch den Zauberbann der Tradition, die durch eine mehr als tausendjährige Geschichte gerechtfertigt schien, und die Begründung dieses Durchbruchs aus den letzten Tiefen des religiösen Bewußtseins heraus — gerade das war völlig neu, völlig unvorbereitet, völlig unerwartet. Diese eine überraschende Tat hat die Deutschen, bis dahin mehr Teilhaber als Mitschöpfer der abendländischen Kultur in den Augen der anderen Nationen, für einige (freilich kurze) Jahrzehnte an die Spitze der europäischen Geistesbewegung gebracht" (Gerhard Ritter).

Doch die Predigt Luthers stieß auch auf eine Bereitschaft, zu welcher die allgemeinen kirchlichen und politischen Verhältnisse längst den Grund gelegt hatten. Der Sendbrief „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung", mit seiner neuen grundlegenden Botschaft vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen, den Luther 1520 hinausgehen ließ, bildete den Höhepunkt einer langen Reihe kirchenpolitischer Reformtraktate, wie sie seit mehr als einem Jahrhundert umliefen. Es fehlt keine der alten Beschwerden über römische Habsucht, innere Verderbnis der Kirche und Unterdrückung deutscher Nation durch die Päpste. „Wenn man des Papstes Hof ließe das hundertste Teil bleiben und täte ab neunundneunzig Teile, er wäre dennoch groß genug, Antwort zu geben in des Glaubens Sachen. Nun aber ist ein solch Gewürm und Geschwürm in dem Rom, und alles sich päpstlich rühmet, daß zu Babylonien nicht ein solch Wesen gewesen ist. Es sind mehr denn dreitausend päpstliche Schreiber allein; wer will die andern Amtleute zählen, so der Ämter so viel sind, daß man sie kaum zählen kann, welche alle auf die Stifter und Lehen Deutschlands warten, wie Wölfe auf die Schafe. Ich erachte, daß Deutschland jetzt weit mehr gen Rom gibt dem Papst, denn vor Zeiten den Kaisern. Ja, es meinen etliche, daß jährlich mehr denn dreimalhunderttausend Gulden aus Deutschland gen Rom kommen, rein vergebens und umsonst, dafür wir

nichts denn Spott und Schmach erlangen; und wir verwundern uns noch, daß Fürsten, Adel, Städte, Stifter, Land und Leute arm werden?" Solche und ähnliche Vorwürfe, in denen sich die Unzufriedenheit der Zeit wiedererkannte, ließen das Sendschreiben gewaltig einschlagen. Viele reichsständische Räte und Konvente hatten die „Beschwerden deutscher Nation" gegen die Übergriffe der römischen Kurie und wider kriegerische Renaissance-Päpste traktiert. Gerade beim Adel und seiner geistlichen Vetternschaft regte sich der Widerstand; der ritterbürtige Humanist und Publizist Ulrich von Hutten hatte ihm sprachgewaltigen Ausdruck verliehen. Doch vornehmlich weil den Deutschen der nationale Staat fehlte, blieben die Klagen ungestillt. Um so willkommener galt und wirkte eine Kritik wie diejenige Luthers, welche die Notwendigkeit reinigender Reform *grundsätzlich* beschrieb sowie biblisch begründete und darum über die traditionellen Streitschriften weit hinausführte.

Die Reformation verstand sich nicht als Revolution und Sezession; sie erstrebte vielmehr eine Klärung und Fortführung der alten, wahren, katholischen Kirche Christi. Sie entsprang theologischen, kirchlich-seelsorgerischen Antrieben, die auf der Heiligen Schrift gründeten. Es ging zuerst um den Ablaß, den Sinn der Buße und des Glaubens, auch um die Grenzen kirchlicher Gewalt. Das Wort Gottes, wie es die Bibel bezeugte, sollte wieder in Kraft gesetzt werden — eine Aufgabe, die von der Gnade Gottes selbst abhing. Gleichwohl blieb auch die charismatisch verstandene reformatio ecclesiae nach ihren Voraussetzungen und in ihren Möglichkeiten und Wirkungen unlöslich mit den rechtlichen, politischen und sozialen Gegebenheiten verquickt. Weil das christlich-mittelalterliche Weltbild sich als geschlossenes darstellte, die kanonischen Rechtssätze alles Gesellschaftliche umfaßten und durchdrangen, weil Glaube und Recht, Theologie und Jurisprudenz sich existenziell aufeinander bezogen, konnte der neue Anruf nicht auf die Religion allein beschränkt bleiben. Er mußte vielmehr darüber hinaus zu Brüchen mit der überlieferten Rechts- und Sozialordnung führen. Das reformatorische Verständnis der Bibel gelangte nicht nur zu einem Umsturz der römischen Kirchenverfassung; es gebot eine schriftgemäße Exegese und Handhabung des Geltung fordernden tradierten Rechts schlechthin. Die Konfessionsbildung, „die geistige und organisatorische Verfestigung der seit der Glaubensspaltung auseinanderstrebenden verschiedenen christlichen Bekenntnisse zu einem halbwegs stabilen Kirchentum nach Dogma, Verfassung und religiös-sittlicher Lebensform" (Ernst Walter Zeeden), schnitt in alle Lebensbereiche ein. Insbesondere gab sie eine Vielzahl schwieriger Rechtsfragen auf. Im territorialpolitisch zerklüfteten Deutschland entfaltete sich dieser Prozeß der Konfessionsbil-

dung überaus bewegt, nuancen- und formenreich. Fast jedes Territorium durchlief seine eigene Reformations- oder Rekatholisierungsgeschichte, gelenkt von seinem lutherischen oder katholischen Landesherrn. Noch während Kaiser und Papst in offenem Streit miteinander lagen, nutzten die Landesherren die Möglichkeiten, die im duldsamen Speyrer Reichsabschied von 1526 lagen, und befestigten durch kirchliche Reformen die eigene Macht innerhalb der sich schließenden Landesgrenzen. „Die Gründung der deutschen Landeskirchen, vorbereitet schon seit dem vorigen Jahrhundert, wurde jetzt zur Tatsache: eine der wichtigsten Tatsachen der deutschen Geschichte. Indem sie die politische Zerspaltung der Nation förmlich besiegelte, bestimmte sie zugleich den Charakter nicht nur des kirchlichen, sondern zugleich des politischen Lebens in den Einzelterritorien. Die Reformation, in Westeuropa eine der geistigen Wurzeln der modernen politischen Demokratie, hat in Deutschland und in den vom Luthertum reformierten Ländern des Nordens mitgeholfen, der absoluten Monarchie ihren — freilich ohnedies unaufhaltsamen — Sieg zu erleichtern" (Gerhard Ritter).

Im Reich hatte die Konfessionsbildung zur Folge das geistige Auseinandertreten der beiden Religionsparteien in zwei konträren Verfassungskonzeptionen. Das Ringen der Konfessionen in Deutschland ist seit Anbeginn nicht allein theologischer Streit, sondern zugleich eine in den Formen des Reichsrechts sich vollziehende prozessuale Auseinandersetzung gewesen. „Seinen theologischen Charakter hat es zwar auch dann nicht verloren, aber doch nur noch gebrochen bewahrt, nämlich durch das Medium des theologisch bestimmten Rechts. Die für Jahrhunderte maßgebenden Entscheidungen, die fortan das Verhältnis der Konfessionen regelten und bestimmten, sind Rechtsentscheidungen gewesen" (Fritz Dickmann). Im Geflecht der intrikaten und verschlungenen Kontroversen bildet die Gleichberechtigung der Konfessionen das zentrale Problem, also die Rechtsgleichheit der Konfessionen im Reich, die staatskirchenrechtliche Parität. Den juristischen und militärischen Kampf führen nicht die Kirchengemeinschaften, vielmehr politische Mächte: der Kaiser, die Stände, in der Schweiz die Kantone. Die — wie sie schon damals hießen — „Religionsparteien" tragen den Streit aus in einer eigentümlichen Konstellation, die das politische Interesse und zugleich das religiöse Bekenntnis prägen. Am Ende des Ringens steht im Heiligen Römischen Reich, das sich diesen Titel bewahrt, und in der Eidgenossenschaft die volle Gleichberechtigung der beiden Seiten.

Die Bildung von Religionsparteien beginnt mit dem Zusammenschluß Österreichs, Bayerns und der oberdeutschen Bischöfe unter Mitwirkung des Papstes 1524. Im Gegensatz zu den Reichstagsbeschlüssen von 1523 und 1524, die ein allgemeines Konzil oder eine deutsche Nationalver-

sammlung zur Überwindung des religiösen Zwiespalts gefordert hatten, will der katholische Bund das alte Kirchenwesen unverändert aufrechterhalten. Eindeutig auf seiner Seite steht das Reichsoberhaupt. Zur Konsolidierung der evangelischen Gegenpartei trägt wesentlich der Umstand bei, daß Kaiser Karl V. den Protestanten zu Augsburg 1530 eine letzte Gelegenheit bietet, ihren Standpunkt darzulegen. Die Evangelischen übergeben aus diesem Anlaß die Confessio Augustana, eines der Hauptbekenntnisse der protestantischen Kirchen. Damit hat sich die Bildung der beiden Religionsparteien vollzogen. Sie nehmen die vertraute Gestalt von Einungen an, von ständischen Bünden mit eigenen Organen. Der konfessionelle Charakter zeigt sich besonders beim Schmalkaldischen Bund in der Verpflichtung seiner Mitglieder auf die Confessio Augustana. Bundesvertrag (1531) und Verfassung (1535) kennzeichnen den Schmalkaldischen Bund „als eine Verteidigungsgemeinschaft evangelischer Fürsten und Städte gegenüber allen Angriffen in Glaubenssachen ohne die sonst übliche Ausnehmung des Kaisers. Staatsrechtlich stellte der Bund nicht etwa einen Bundesstaat dar, sondern einen Länder- und Städtebund im Rahmen des Reiches, der im Hinblick auf kriegerische Bedrohung geschlossen wurde und dessen Organe, Heeres- und Finanzwesen erst im Kriegsfalle voll wirksam werden sollten. Aber schon im — allerdings auch damals stets bedrohten — Frieden entwickelte sich der Bund von Schmalkalden bald zur bedeutendsten innerdeutschen Macht der Reformationszeit, die zugleich unter anderen mit Dänemark, England, Frankreich, Preußen und der Schweiz sowie mit Kaiser und Papst verhandelte und dadurch auch europäischen Rang erhielt" (Ekkehart Fabian).

Die katholische Partei zeigte sich weniger straff organisiert. Ihr kam dafür zustatten, daß der Kaiser sie stützte mit seiner Autorität als Reichsoberhaupt und den unerschöpflichen Hilfsmitteln seiner weltumspannenden Erbreiche. Die Problematik des Widerstandsrechts gegen den Herrn des Reiches lastete auf der protestantischen Partei. Die Frage, „ob man sich muge wehren gegen k. Mt., wo sie mit gewalt yemand uberzihen wolt umbs evangelions willen", beschied Luther nach einem Ratschlag mit Freunden dem Kurfürsten Johann dem Beständigen im Jahre 1530 wie folgt: „Und befinden, das vielleicht nach keiserlichen odder weltlichen rechten ettliche mochten schliessen, das man ynn solchem fall mochte widder k. Mt. sich zur gegenwehre stellen, sonderlich weil k. Mt. sich verpflicht und vereidet, niemand mit gewalt anzugreiffen, sondern bey aller vorigen freiheit zu lassen etc., wie denn die iuristen handeln von den repressalien und diffidation. Aber nach der schrifft wil sichs ynn keinen weg zimen, das sich iemand, wer ein Christ sein will, widder seine oberkeit setze, got gebe, sie thu recht oder unrecht,

sondern ein Christ sol gewalt und unrecht leiden, sonderlich von seiner oberkeit. Denn obgleich hierinn k. Mt. unrecht thut und yhre pflicht und eid ubertritt, ist damit seine keiserliche oberkeit und seiner unterthan gehorsam nicht aufgehebt, weil das reich und die kurfursten yhn fur keiser halten und nicht absetzen. Thut doch wohl ein keiser oder furst wider alle Gottes gebot und bleibt dennoch keiser und furst und ist doch Gotte viel hoher verpflicht und vereidet denn den menschen. Solts nun gnug sein, das man sich widder k. Mt. setzet, so sie unrecht thut, so mocht man ynn allen stucken, so offt er widder Gott thut, sich widder yhn setzen, und bliebe mit der weise wol gar keine oberkeit noch gehorsam ynn der wellt, weil ein iglicher unterthan kund diese ursach furwenden, seine oberkeit thet unrecht widder Gott. ... Darumb diese rechtsspruche: Vim vi repellere licet, man muge gewalt mit gewalt steuren, helffen hie nichts. Denn sie gelten widder die oberkeit nicht, ia sie tugen auch nicht gegen gleiche, on wo es notwehr oder schutz foddert der andern odder unterthanen. Denn dagegen stehen auch andere rechtsspruche: Niemand sol sein eigen richter sein, item: Wer widder schlegt, der ist unrecht. So sind ia aller fursten unterthan auch des keisers unterthan, ia mehr denn der fursten, und schickt sich nicht, das yemand mit gewalt wolt des keisers unterthan widder den keiser yhren herrn schutzen, gleich wie sichs nicht ziemet, das der burgermeister zu Torgaw wolt die burger wider den fursten zu Sachsen mit gewalt schutzen etc., so lang er furst zu Sachsen ist."

Die beiden Religionsparteien tragen den Kampf der Konfessionen aus. Sie treten sich auf den Reichstagen als die „Stände, der alten Religion anhängig" und als die „der Augsburgischen Konfession Verwandten" gegenüber. Wenn die großen Reichskonvente der Reformationszeit das religiöse Suchen und Ringen im Volk nur unvollkommen widerspiegeln, so bezeugen die Abschiede und Verdikte mit ihren Verboten, ihren den Gegensatz entschärfenden und verschleiernden Suspensionen und mit ihren befristeten und unbegrenzten Friedständen doch eindrücklich das dramatische Auf und Ab des Ringens im Ablauf der Tagespolitik, ebenso das unaufhaltsame Vordringen der Protestanten auch hinsichtlich ihrer verfassungsrechtlichen Position. Der Wormser Tag 1521 bringt der neuen Lehre Bann und Reichsacht, der Speyerer 1526 tatsächliche Duldung und vorsichtig-verhaltene Reformationsgestattung. Die Jahre 1529 und 1530, erneut in Speyer und zu Augsburg, bedeuten Verbot und Unterdrückung — begrenzt suspendiert wiederum unter Kautelen und Garantien zu Nürnberg (1532), Frankfurt (1539) und Speyer (1544). Der für die Protestanten unglückliche Ausgang des Schmalkaldischen Krieges 1547 ermöglicht der katholisch-kaiserlichen

Partei den Versuch gewaltsamer Unterdrückung und Rückführung zum alten Glauben.

Den ersten großen Abschnitt des Ringens besiegelt der Augsburger Religionsfrieden von 1555, der die Existenz der Protestanten verbürgt, freilich den Keim zu hundertjährigen rechtlichen und kriegerischen Verwicklungen in sich trägt, die nach blutigem und erschöpfendem Waffengang der Westfälische Friede 1648 beendet. Das Friedensinstrument des Jahres 1555 hat die Gleichberechtigung der Konfessionen im Reich begründet, das paritätische System verfestigt und gesichert, ohne es als obersten Verfassungsgrundsatz zu formulieren; der Sache nach erscheint die Parität in der Augsburger staatskirchenrechtlichen Satzung indessen durchgeführt. Gleichwertigkeit und Gleichrang der beiden Bekenntnisse sind angelegt und damit auch prinzipiell atheologische Ansätze verwirklicht, die den Prozeß der Säkularisierung und Relativierung des Rechts fördern. Gewiß wollte keiner der Vertragspartner in den fünfziger Jahren dem anderen ernsthaft Gleichheit zugestehen; gewiß wähnte sich jede Seite im Besitz der alleinigen Wahrheit, sah jeder der Kontrahenten den andern in Irrtümern, schuldhafter Verstocktheit und in Häresie. Und das Kernstück des „Geistlichen Vorbehalts", der die geistlichen Gebiete bei der alten Religion erhalten und weite Teile des Reichsgebiets dem Protestantismus verschließen sollte, trug kein Konsens der Religionspartien. König Ferdinand und die Reichstagsmehrheit wahrten vielmehr den katholischen Standpunkt: beim Übertritt eines Geistlichen zum evangelischen Glauben sollte er sein Bistum oder seine Prälatur verlieren, das landesherrliche ius reformandi also nicht üben dürfen.

Typisch für den Stil des Religionsfriedens (IPA) war, daß sein Vertragstext eine Reihe unvereinbarer Gegensätze dissimulierend zudeckte und sich die Religionsparteien einen Ausgleich auf einem Generalkonzil oder einer nationalen Versammlung vorbehielten. Doch darin lag eben ein hinhaltend-beruhigender und ausgleichender Effekt. Mit gutem Grund sieht Martin Heckel im *Gesamtgefüge* des Augsburger Friedstandes die Chancengleichheit und Parität angelegt: in der Ausgewogenheit widerstreitender Ideen, in der Verbindung des Status quo mit der Bewegung, der Vorläufigkeit mit Dauerndem, der Erhaltung des katholischen unter gleichzeitiger Freigabe der Fortentwicklung des evangelischen Kirchenwesens.

Auch ein anderes Grundprinzip des Augsburger Religionsfriedens ist erst später begrifflich gefaßt und voll ins Bewußtsein gehoben worden: der von den evangelischen Kirchenrechtslehrern Joachim und Matthias Stephani in den achtziger Jahren formulierte Satz: „Cuius regio eius religio". Die Zusammengehörigkeit von religio — öffentlicher Religions-

praxis — und ius territoriale — Landeshoheit — galt seinem Inhalt nach bereits 1555. Das Verfassungsdokument jenes Jahres regelt im wesentlichen die Rechte der Religionsparteien, also der Landesherren, im Reich. Das Problem der staatsbürgerlichen Parität, also der Rechtsgleichheit der Individuen verschiedener Konfession, erscheint nicht, das der Religionsfreiheit nur in einem verklausulierten — freilich gewichtigen und entwicklungsmächtigen — Ansatz: in der Gestalt des ius emigrandi: „§ 24. Wo aber Unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus Unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken, mit ihren Weib und Kindern, an andere Orte ziehen und sich nieder thun wolten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen zimlichen billigen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von alters anhero üblichen herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglichs zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten seyn. Doch soll den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn." Hier findet sich das erste Individualgrundrecht der deutschen Rechtsgeschichte.

Die Ordnung von 1555 sucht das Reich durch einen Ausgleich zwischen den Religionsparteien zu befrieden. Die Augsburger Confession erhält einen Platz im Reich. Die „streitige Religion" soll „nicht anders, dann durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem christlichen Verstand und Vergleichung gebracht werden". Der Friedstand führte darüber hinaus zu Veränderungen im herkömmlichen stylus imperii. So bestimmte bereits das Augsburger Friedensinstrument, „daß hinfüro der Cammer-Richter und die Beysitzer sammtlich und sonderlich, dergleichen alle anderen Personen des Cammer-Gerichts von beyden: der alten Religion und der Augsburgischen Confession, präsentirt und geordnet werden mögen". Diese Regel belegt die sich durchsetzende Parität der Religionsparteien. Die Reichsverfassung hat in der Folge den konfessionellen Gegensatz weiter institutionell verfestigt und „in Form gebracht": In konfessionellen Angelegenheiten schloß das Prinzip der „itio in partes" Mehrheitsentscheidungen in den Reichsgremien aus. Keine Religionspartei sollte die andere majorisieren. In den zahlreichen Fällen der itio in partes trat an die Stelle der „maiora" eine „amicabilis compositio", eine gütliche Übereinkunft beider Teile: Das Reich blieb erhalten, hielt der Zerreißprobe stand, verzichtete aber eingestandenermaßen auf eine gemeinsame religiös-geistige

Grundlage. Der Westfälische Frieden hat die „itio in partes" ausdrücklich sanktioniert: „In causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam catholicis et Augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat non attenta votorum pluralitate" (IPO Art. V, § 52).

„*Luther* hat die Kirchenspaltung und die politischen Auswirkungen der Reformation weder gewollt noch geahnt. Ihm ging es um die Wahrung und Reinigung der einen wahren Kirche; die Spaltung oder Neugründung des Kirchenwesens und die politischen Konflikte in ihrer Folge hat er nicht vorausgesehen, geschweige denn gebilligt. Wie alle großen historischen Bewegungen ist auch die lutherische Reformation zum Auslöser historischer Folgen und Nebenwirkungen geworden, die ihrem innersten Wesen widerstritten und mit denen sie doch zu leben gezwungen war" (Martin Heckel).

3. Der Bauernkrieg 1525

ANDREAS, Willy: Der Bundschuh. Die Bauernverschwörungen am Oberrhein, 1953; ANGERMEIER, Heinz: Die Vorstellung des gemeinen Mannes von Staat und Reich im deutschen Bauernkrieg, in: VSWG 53, 1966, 329–343; BADER, Karl Siegfried: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3 Bde., I: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 1957; II: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, 1962; III: Rechtsreformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf. Mit Ergänzungen und Nachträgen zu den Teilen I und II, 1973; BILGERI, Benedikt: Der Bund ob dem See. Vorarlberg im Appenzellerkrieg, 1968; BLICKLE, Peter, BIERBRAUER, Peter, BLICKLE, Renate, ULBRICH, Claudia: Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, 1980; BLICKLE, Peter: Die Revolution von 1525, ^{2}1981; BLICKLE, Peter: Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes, 1989; BLICKLE, Peter: Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, 1973; BLICKLE, Peter (Hg.): Deutsche Ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung, 1977; BLICKLE, Peter: Gemeindereformation, 1987; BLICKLE, Peter (Hg.): Zugänge zur bäuerlichen Reformation, 1987; BLOCH, Ernst: Thomas Münzer als Theologe der Revolution, ^{3}1969; BUSZELLO, Horst: Der deutsche Bauernkrieg von 1525 als politische Bewegung, 1969 = Studien zur europäischen Geschichte VIII; BUSZELLO, Horst, BLICKLE, Peter, ENDRES, Rudolf (Hgg.): Der deutsche Bauernkrieg, 1984 = UTB Nr. 1275; ENGELS, Friedrich: Der deutsche Bauernkrieg, ^{10}1972; FOSCHEPOTH, Josef: Reformation und Bauernkrieg im Geschichtsbild der DDR. Zur Methodologie eines gewandelten Geschichtsverhältnisses, 1976 = Hist. Forsch. Bd. 10; FRANZ, Günther: Der deutsche Bauernkrieg, ^{8}1969; FRANZ, Günther (Hg.): Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, 1963; FRANZ, Günther: 450 Jahre deutscher Bauernkrieg, in: Das historisch-poli-

tische Buch 24/1, 1976, 1–5; FRANZ, Günther (Hg.): Bauernschaft und Bauernstand. Biedinger Vorträge 1971–1972, 1975 = Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit Bd. 8; FUCHS, Walther Peter: Der Bauernkrieg von 1525 als Massenphänomen, in: Massenwahn in Geschichte und Gegenwart, ein Tagungsbericht, hg. v. Wilhelm BITTER, 1965, 198–207; GOTHEIN, Eberhard: Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation, 1878; GRIMM, Jacob (u. SCHROEDER, Richard) (Hg.): Weisthümer, 7 Bde., 1840–1878; HINRICHS, Carl: Luther und Müntzer. Ihre Auseinandersetzung über Obrigkeit und Widerstandsrecht, 1952 = Arbeiten zur Kirchengeschichte Bd. 29; HIPPEL, Wolfgang von: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, 2 Bde., 1977 = Forschungen z. deutschen Sozialgeschichte, hg. v. d. Hist. Komm. b. d. Bayer. Akad. d. Wiss. Bd. 1/I/II; HIRSCHFELDER, Heinrich: Herrschaftsordnung und Bauerntum im Hochstift Osnabrück im 16. und 17. Jahrhundert, 1971 = Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 16; KACZEROWSKY, Klaus (Hg.): Flugschriften des Bauernkrieges, 1970 = rororo-Klassiker 526/527; KNAPP, Georg Friedrich: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens, 2 Bde., 1887, ^{2}1927 = Ausgewählte Werke, Bd. 2 u. 3; KOBUCH, Manfred u. MÜLLER, Ernst: Der deutsche Bauernkrieg in Dokumenten. Aus staatlichen Archiven der DDR, 1977; LÜTGE, Friedrich: Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 1963 = Deutsche Agrargeschichte III; MAYER, Eberhard: Die rechtliche Behandlung der Empörer von 1525 im Herzogtum Württemberg. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sogenannten „Deutschen Bauernkriegs", 1957 = Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte Heft 3; NEUHAUS, Helmut: Das Reich und die Wiedertäufer von Münster, in: Westfälische Zeitschrift 133, 1983, 9–36; OBERMAN, Heiko A. (Hg.): Deutscher Bauernkrieg 1525, in: Zeitschrift f. Kirchengeschichte 85, 1974, Heft 2; PATZE, Hans (Hg.): Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, 2 Bde., 1983 = Vorträge und Forschungen Bd. 27; PEUCKERT, Will-Erich: Die große Wende, 2 Bde., I: Das apokalyptische Saeculum und Luther; II: Geistesgeschichte und Volkskunde, 1948 (Nachdruck 1966); PIETSCH, Friedrich: Die rechtliche Behandlung der Empörer von 1525 im Herzogtum Württemberg, in: ZWLG 16, 1957, 383–387; PRESS, Volker: Ein Ritter zwischen Rebellion und Reformation: Franz von Sickingen 1481–1523, in: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 50, 1983, 151–177; RIGGENBACH, Bernhard: Johann Eberlin von Günzburg und sein Reformprogramm. Ein Beitrag zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts, 1874 (Neudruck 1967); ROSENKRANZ, Albert: Der Bundschuh, die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493–1517, 2 Bde., Darstellung und Quellen, 1927; SABEAN, David Warren: Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs. Eine Studie der sozialen Verhältnisse im südlichen Oberschwaben in den Jahren vor 1525, 1972; SCHMIDT, Irmgard: Das göttliche Recht und seine Bedeutung im deutschen Bauernkrieg, phil. Diss. Jena, 1939; SCHULZE, Winfried: Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, 1980; SCHULZE, Winfried (Hg.): Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitl. Europa, 1983; SCHULZE, Winfried: Die Entwicklung des „teutschen Bauernrechts" in der Frühen Neuzeit, in: ZNR 12, 1990, 127–163;

SEEBASS, Gottfried: Artikelbrief, Bundesordnung und Verfassungsentwurf. Studien zu drei zentralen Dokumenten des südwestdeutschen Bauernkrieges, 1988 = Abh. d. Heidelberger Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. Jg. 1988, Abh. 1; SMIRIN, M. M.: Die Volksreformation des Thomas Münzer und der große Bauernkrieg. (Aus dem Russischen). ^{2}1956; STRUCK, Wolf-Heino: Der Bauernkrieg am Mittelrhein und in Hessen. Darstellung und Quellen, 1975 = Veröffentlichungen d. Histor. Komm. f. Nassau Bd. 21; WAAS, Adolf: Die Bauern im Kampf um Gerechtigkeit 1300–1525, 1964; WALDER, Ernst: Der politische Gehalt der Zwölf Artikel der deutschen Bauernschaft von 1525, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 12, 1954, 5–22; WEHLER, Hans-Ulrich (Hg.): Der Deutsche Bauernkrieg 1524–1526, 1975 = Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift f. Hist. Sozialwiss. Sonderheft 1; WOHLFEIL, Rainer (Hg.): Der Bauernkrieg 1524–26. Bauernkrieg und Reformation. Neun Beiträge, 1975 = nymphenburger texte zur wissenschaft, modelluniversität 21; WOLGAST, Eike: Thomas Müntzer. Ein Verstörer der Ungläubigen, 1981 = Persönlichkeit und Geschichte Bd. 111/112.

„Da ... das anonyme Opfer immer zu den stärksten Kräften der Geschichte gehört und das tragische Mißlingen großer berechtigter Ansprüche würdigster Gegenstand der Betrachtung ist, bleibt der Bauernkrieg eines der großen Themen der deutschen Geschichte. Seine Bedeutung geht weit hinaus über das schnell beschriebene, zeitlich so kurze äußere Geschehen." So hat Joseph Lortz in seinem Buch über die Reformation in Deutschland geurteilt; sein Wort blieb gültig. Jede Generation deutscher Historiker hat sich auf ihre Weise mit den Bauernkriegen auseinandergesetzt und Erkenntnisse beigesteuert. Die Beweggründe und Abläufe sind inzwischen voll ans Licht gekommen und von Günther Franz in einem grundlegenden und umfassenden Bericht zusammengefügt.

„Embörung und ufrur der bursame wider ire hoche oberkaiten" zeigten wie die sie begleitenden religiösen Reformationen ein Janusgesicht: mittelalterliche Züge verbanden sich mit radikal umbrechenden Gedanken und Leitsätzen. Durchaus mittelalterlich sahen die Bauern bei ihren Ansprüchen Geistliches und Weltliches zusammen. Der extreme Spiritualismus und Biblizismus Thomas Müntzers (wohl um 1488/89–1525) und Andreas Karlstadts (um 1480–1541), teils aus der vorreformatorischen Tradition der John Wiclif (um 1320–1384) und Johannes Hus (1370–1415) stammend, lieferte der Bauernrevolution geistige Antriebe und blieb dabei doch zugleich von einem mittelalterlichen frommen Glauben an die Macht des Rechts und den Sieg der Gerechtigkeit begleitet. Die teils konservative, teils umstürzlerische Eigenart des Bauernkriegs erschließt sich erst im Blick auf seine zweihundertjährige Vorge-

schichte: eine lange, ununterbrochene Abfolge örtlicher Aufstände und Revolten.

Am Anfang steht der Kampf um das gute alte Recht, das sich im Bewußtsein der Bauern als unantastbare Tradition behauptete und neuen Herrschaftspraktiken widerstrebte. „Nach rechter Wahrheit", lesen wir im Sachsenspiegel (Ldr. III 42 § 6, Eckhardtsche Übertragung), „hat Leibeigenschaft Beginn von Zwang und von Gefangenschaft und von unrechter Gewalt, die man seit alters in unrechte Gewohnheit gezogen hat und nun für Recht halten will". Das überlieferte Recht der Bauern bot sich dar als eine bunte Fülle örtlich unterschiedlicher Gewohnheiten, gutenteils niedergelegt in den Weistümern aus dem 14. bis 17. Jahrhundert, die der große Germanist Jacob Grimm wiederentdeckt und erstmals ediert hat. Die Weistümer, von der Herrschaft bei den Urteilsfindern und ältesten Gemeindegenossen erfragt, gaben Auskunft über die wechselseitigen Rechte und Pflichten, insonderheit über Abgaben und Dienste des Landvolks. Der sich ausbildenden Landeshoheit der Territorialherren standen die überkommenen lokalen Rechte als Hindernisse auf dem Weg zur territorialen Geschlossenheit entgegen. Um so mehr empfahl sich das römische Recht den Obrigkeiten als Mittel einheitlicher Verwaltung und Rechtsprechung, als Rechtstitel für erhöhte Untertanenpflicht. Wenn die Bauern sich gegen den erstarkenden Territorialstaat und das gelehrte fremde Recht auflehnten, um ihr heimisches Herkommen festzuhalten, so empfanden sie sich nicht als Empörer, sondern als Verteidiger ihrer Rechtsordnung.

Der bäuerliche Kampf um das alte Recht begann am Ende des 13. Jahrhunderts in den Schweizer Urkantonen um den Vierwaldstätter See. Zuerst richtete er sich gegen das Unternehmen Habsburger Vögte, domini terrae zu werden durch allerlei Übergriffe und das Gebot neuer Dienste und Lasten. Als die Reichsunmittelbarkeit der drei Talschaften erreicht war, entwickelte sich der Kampf gegen Österreich zu einem Freiheitskrieg gegen einen äußeren Feind, der zugleich Ständestaat und Adelsherrschaft verkörperte. Die Niederlagen Habsburgs bei Sempach (1386) und Näfels (1388) bedeuteten einen Sieg auch für das republikanische Prinzip. Einige Jahre später brachen sich im Bund ob dem (Boden-)See, einem großen republikanischen Volksbund zwischen dem Zürichsee und dem Inn in Tirol (1405 bis 1408) neben den alten Freiheiten und Gewohnheiten deutlich auch sozialrevolutionäre Ideen Bahn. Im zweiten Dezennium des 16. Jahrhunderts hielt der Schweizer Bauernkrieg die Eidgenossenschaft in Atem: Die Luzerner, Berner und Solothurner untertänigen Bauern vereinigten sich und zogen in die Städte, um den erstarkten obrigkeitlichen Magistraten die ländliche Autonomie abzutrotzen. Fast gleichzeitig erhoben sich der Arme Konrad in Würt-

temberg, die ungarischen und innerösterreichischen Bauern und der Bundschuh am Oberrhein, wo Joß Fritz seine Werbungen unternahm. Kein Zufall, daß jetzt erstmals in der Schweiz das Symbol der Bauernrevolte erschien: der Bundschuh. So hieß im Unterschied zum gespornten Stiefel des Ritters der derbe, riemengeschnürte Schuh des gemeinen Mannes. Es meldeten sich Ansprüche, die sich nicht mehr mit dem alten Recht begründen ließen: so das Verlangen nach Aufhebung der Leibeigenschaft, eines zur Rentenquelle gewordenen obrigkeitlichen Rechtstitels, der nicht etwa Sklaverei, sondern nur eine lästige Abgabe neben anderen bedeutete.

Der Arme Konrad entsprang dem Unwillen des gemeinen Mannes gegen die in Stadt und Land Württembergs herrschende bürgerliche Oligarchie der Ehrbarkeit. Die unkluge Steuerpolitik der Regierung gab den Anlaß zum Aufstand, den ein unruhiger Mann namens Gaispeter aus Beutelsbach im Remstal begann und der sich von Amt zu Amt im Herzogtum, doch nicht darüber hinaus ausbreitete. Die Hauptklage hieß, daß „in alten Bräuchen und Gewohnheiten bei Städten und Dörfern durch die Doctores viel Zerrüttungen geschehen, dem gemeinen Mann zu verderblichem Nachteil und Schaden". Ein weiterer Unruheherd des ausgehenden Mittelalters endlich lag im Gebiet der Ostalpen: in den weitläufigen geschlossenen Territorien des Erzstifts Salzburg und des Hauses Österreich. Die Beschwerden glichen denen in der Schweiz und Oberdeutschlands; sie richteten sich unter Berufung auf das alte Herkommen hauptsächlich gegen neue Lasten des sich herausbildenden Territorialstaats; auch umstürzlerische Postulate wurden laut.

In den Jahren 1513–1517, den letzten vor Luthers erstem Auftreten, ergriff die Unruhe ganz Oberdeutschland von der ungarisch-türkischen Grenze bis zu den Vogesen, von der Schweiz bis nach Franken. Auch im Kleinbürgertum vieler Städte gärte es. Neben das alte Herkommen trat als Ziel der Aufstände und „Rottierungen" die Verwirklichung des Göttlichen Rechts, ein Neuaufbau der Gesellschaft. Das erste sozialistisch-politische Revolutionsprogramm erschien 1521: „Die fünfzehn Bundesgenossen" des Johann Eberlin von Günzburg, eines süddeutschen franziskanischen Barfüßer-Mönchs und Reformators. Zu Recht hat Paul Joachimsen dieses Dokument in seinem Sammelband: „Der deutsche Staatsgedanke von seinen Anfängen bis auf Leibniz und Friedrich den Großen" wieder dargeboten (1921/1967). Der Entwurf greift in alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens. „Kein ehrlichere arbeit oder nahrung soll sein dann ackerbau. Aller adel soll sich nähren vom ackerbau". — „Jegliche vogtei soll ihr selbs eigne recht, die in nutz sind, ordnen, und solich recht sollen ihr bestätigung nehmen von allem volk der

vogtei, so man sie vorhin darum personlich erfragt hat". — „In allen räten sollen als viel edelleut als baursleut sitzen". — „Gewild, vögel und fisch soll jedermann gemein sin für sein not(durft) zu fahen, wer es vermag". — „Alle alte kaiserliche und pfaffenrecht tun wir ab". — „Kein peinlich statut soll fürhin angenommen werden, das nicht im gsatz Moisi austruckt ist, denn der mensch soll nit harter strafen wann gott".

Viele Zeichen kündigten am Ende den großen Sturm des Jahres 1525 an. Ein altes Sprichwort verhieß: „Wer im 1523. Jahr nicht stirbt, 1524 nicht im Wasser verdirbt und 1525 nicht wird erschlagen, der mag wohl von Wundern sagen". Prophezeiungen und Streitschriften, von anschaulichen Holzschnitten illustriert und von der jungen Kunst des Buchdrucks unmittelbar zum Volk getragen und weit verbreitet, erregten die Gemüter. Apokalyptik erfüllte das Zeitbewußtsein. Luther, Zwingli und andere Reformatoren hatten die Autorität der römischen Kirche erschüttert. Nun schien die Zeit reif, der Umschwung unausweichlich. Seit der Mitte des Jahres 1524 breiten sich Bauernerhebungen aus in Oberschwaben und Württemberg, im Elsaß, in Thüringen und Franken. Im Frühjahr 1525 erreicht der Aufstand seine größte Ausdehnung und Stärke. Fast ganz Oberdeutschland — mit Ausnahme Bayerns — steht im Aufruhr, und die Wogen der Revolution schlagen bis zum Mittelrhein und noch weiter nach Norden, wobei hier die Städte den Schauplatz bieten. Die eigentliche Bauernempörung bleibt also auf Süddeutschland beschränkt, einen verhältnismäßig dicht bevölkerten, territorial stark zersplitterten Raum, das traditionelle Werbe- und Aufmarschgebiet der Landsknechte, das Herzstück des Reiches. In kleineren örtlichen Zirkeln, bei Kirchweihen, Wallfahrten und Märkten konspirativ vorbereitet, jeweils ausgelöst durch Betroffenheit von den Zeitproblemen, durch Unzufriedenheiten und Ungeduld, durch Appelle und Überredung, auch durch Lust an Abenteuer und Geheimbündelei, springt die Empörung von Dorf zu Dorf, von Landstrich zu Landstrich: Auf ein verabredetes Zeichen, oft ist es die Sturmglocke, treten die Eingeweihten bewaffnet zusammen, wählen im Ring Hauptleute und Fähnriche, übernehmen die vorbereitete Bauernfahne und schwören eine christliche Einung. Der Bund, dessen Glieder sich Brüder nennen, gerät in Gang und ruht nicht, bis er eine Landschaft zusammengeschlossen hat. Die Bauern seien, so berichten die Quellen, herbeigelaufen wie ein Bienenschwarm zum Honigfaß. Einschüchterung und Zwang helfen nach, wo die Bereitschaft zum Anschluß fehlt. Die einzelnen Haufen bleiben nicht homogen zusammengesetzt: allerlei fahrendes Volk, Schwärmer und ausgesprungene Mönche schließen sich den Bauern an, unter denen nicht die Armen die eigentlichen Träger sind, sondern die Bessersituierten. Der helle Aufruhr schien den Zeitgenossen so vehe-

ment und unwiderstehlich, daß selbst etliche Herren sich der Revolution anschlossen, unter ihnen Äbte, Bischöfe, Stadtmagistrate. Auch Teile des Adels machten gemeinsame Sache mit den Bauern, teils aus politischem Kalkül, teils aus Feindschaft den auch sie selbst einengenden Landesobrigkeiten gegenüber, teils aus ritterlicher Unternehmungslust oder auch nur unter dem Druck der Aufrührer. Florian Geyer, Götz von Berlichingen und Herzog Ulrich von Württemberg gehören zu ihnen.

Waren die Bauernhaufen erst in Bewegung geraten, so nahmen die Ereignisse vielfach einen anderen als den vorbedachten Lauf, entstanden notgedrungen neue Probleme, etwa das der Verpflegung. Oft blieb den Empörern schwerlich anderes übrig, als Schlösser, Burgen und die verhaßten Klöster mit ihren Vorratskellern gewaltsam zu brechen. Plünderungen zerrütten die Disziplin. Übergriffe aus aufgestautem Zorn, Brandstiftungen, Raub ereigneten sich, vereinzelt auch blutrünstige, gemeine Taten gegen allen Kriegsbrauch. Besonders hatten die Aufständischen es auf Zinsregister, Salbücher, herrschaftliche Steuerregister abgesehen, welche die bäuerlichen Abgabepflichten auswiesen.

Während die Revolution noch ihre Sturm- und Brandzeichen setzte, begann der Rückschlag. Der Gegner formierte sich: die geistlichen und weltlichen Herren und reichsstädtischen Magistrate alten und neuen Glaubens und ihr obrigkeitlicher Schwäbischer Bund. Sein Heer unter dem Befehl meist des Georg Truchseß von Waldburg, des Bauernjörg, schlug nacheinander die Oberschwaben, die Württemberger und die Franken, die Thüringer und die Elsässer in blutigen Schlachten. Dabei dauerte der eigentliche Bauernkrieg kaum länger als ein Vierteljahr. Er führte zur vollständigen Niederlage der Aufrührer. Die Chroniken wissen von hunderttausend Bauern, die ihr Leben verloren. Hunderte gerieten in die Hand des Scharfrichters, Tausende flohen oder wurden ausgewiesen. Von den Anführern retteten sich nur wenige. Thomas Müntzer, Heinrich Pfeiffer, Ulrich Schmid, Jäcklein Rohrbach, Friedrich Weigandt und wie sie hießen, haben ihr Leben am Richtplatz gelassen. Wendel Hipler endete 1526 in einem pfälzischen Kerker, Michael Gaismair wurde 1530 im Exil ermordet. Andere, wie Matern Feuerbacher, den Bottwarer Gastwirt, zerrieben langwierige Prozesse. Auch die Künstlerschaft, die sich dem Aufstand häufig rasch angeschlossen hatte, brachte ihre Opfer: Jörg Rathgeb wurde in Pforzheim gevierteilt; dem Würzburger Ratsherrn Tilmann Riemenschneider zerbrach die Folter Arm und Hand. Mancher andere entzog sich der Strafe durch Ortswechsel. Der schnelle und endgültige Zusammenbruch der Revolte erschien den Zeitgenossen unverständlich und ließ sie von Verrat sprechen.

Nach ihrer Zahl und ihren Waffen blieben die Bauernhaufen nicht hinter dem Gegner zurück. Im ganzen Aufstandsgebiet stand den Bauern das Waffenrecht zu; viele von ihnen hatten in jungen Jahren als Söldner gedient. Als der Krieg ausbrach, gewannen sie Landsknechte als Führer. Auch an Geschütz gebrach es ihnen nicht; indessen mangelte es an Reiterei. Noch verhängnisvoller wirkte sich das Fehlen militärischer wie politischer Führerpersönlichkeiten aus. Es fehlte der Kopf, der das Ganze wirklich überblickt und die Vielheit örtlicher Beschwerden zur Einheit hätte zusammenzwingen können. Selbst das Haupt in Thüringen, der mit Abstand gedankenstärkste Revolutionär und kraftvoll fanatische Thomas Müntzer, vermochte das nicht. „So blieb die ungeheure, dumpfe Kraft in der Zersplitterung und wurde leicht eine Beute der besser organisierten und raffinierter operierenden Herren" (Joseph Lortz).

Das Zutrauen der Bauern zu Luther erwies sich als tragischer Irrtum. Mochte der Reformator den Herren in seiner „Ermahnung zum Frieden" auch scharf ins Gewissen reden, ihnen Schuld am Aufruhr geben, und mochte Luther manchen bäuerlichen Anspruch rechtfertigen, so blieb doch in seinem Denken für ein Widerstandsrecht kein Raum. Ein strenges Verständnis von Römer 13 stand dem entgegen. Mochte der Christ noch so sehr das Recht haben, zu fordern: ihm gebührte doch nur, Unrecht zu leiden; Matthäus 5, 39 f. und Christi Beispiel am Kreuz verboten, daß er sich selber sein Recht verschaffe. Es könne nichts Giftigeres, Schädlicheres, Teuflischeres sein denn ein aufrührerischer Mensch, hieß es in Luthers furchtbar harter Schrift „Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern". Übrigens distanzierte sich auch Eberlin von Günzburg schon 1524 von Wittenberg aus: „Liebe Herren, die ihr Schwärmer zu Predigern habt in Euern Landen und Städten, thut in Zeiten dazu, ehe denn euer Volk los und muthwillig werde. Das Evangelion Christi lehret Geduld, Gehorsam, Zucht, Ehrbarkeit, überhaupt alle Tugenden. Römer 13". Und: „Wir sollen nicht anfangen, ohne Schrift und ohne Vernunft zu murmeln wider gemeine Gebräuche und Gewohnheiten, als: den Zehnten geben, Zinse reichen, vier Opfer halten, Frondienste leisten. Was allein Beschwerung des Geldes, des Leibes und der Ehre, aber keinen Schaden an Seelen und Gewissen mit sich bringt, darüber soll niemand weniger murmeln, denn eben die Christen...".

Der Bauernkrieg ist eine soziale und zugleich geistig-religiöse Auseinandersetzung mit Herren und Besitzenden. Den Zusammenhang zwischen dem Aufstand und der Reformation belegen am besten „Die grundlichen und rechten Hauptartikel aller Baurschaft und Hindersessen der gaistlichen und weltlichen Oberkaiten, von welchen sie sich beschwert vermeinen". Diese erstmals im März 1525 gedruckten „Zwölf

Artikel der Bauernschaft in Schwaben" oder „schwarzwäldischen Artikel" rührten von dem Memminger Kürschnergesellen und Laienprediger Sebastian Lotzer, dem Feldschreiber des Baltringer Haufens. Peter Blickle hat nachgewiesen, „daß die prinzipielleren Forderungen und ihre göttlich-rechtliche Begründung auf eine ältere bäuerliche Vorlage aus dem Oberrheingebiet zurückgeführt werden können". Die Artikel bildeten überall das Programm der Bauern, das gelegentlich wohl gar den Anstoß zum Aufstand gab und dennoch als maßvoll gelten kann. Es ist mit der Heiligen Schrift begründet und zeigt, wie ernst die Bauern es mit dem Göttlichen Recht meinten. „Zum zwelften ist unser Beschluß und endliche Mainung, wann ainer oder mer Artikel, alhie gestelt, so dem Wort Gotes nit gemeß weren, ... wolt wir darvon abston, wann mans uns mit Grund der Schrift erklert". Die Artikel anerkennen grundsätzlich die Pflicht gegenüber der von Gott gesetzten Obrigkeit: „Nit das wir gar frei wöllen sein, kain Oberkait haben wellen, lernet uns Gott nit".

In vielen der bittweise vorgetragenen Forderungen steckte eine machtvolle innere Berechtigung: daß Jagd-, Holz- und Allmendrechte den Gemeindegenossen nicht vorenthalten und weiter entzogen, die herrschaftlichen Dienste nicht über alles Maß erhöht werden; daß die Willkür der Strafen abgestellt werde; daß die Abgabe des Beststückes im Todesfall verschwinde und Witwen und Waisen das Ihre nicht wider Gott und Ehre verlören. Und: „Ist der Brauch bisher gewesen, das man uns für ir aigen Leut gehalten haben, wölchs zu erbarmen ist, angesehen das uns Christus all mit seinem kostparlichen Plutvergüssen erlößt und erkauft hat, den Hirten gleich als wol als den Höchsten, kain ausgenommen. Darumb erfindt sich mit der Geschrift, das wir frei seien und wöllen sein". Weiter verlangt das Programm das Recht der Gemeinde, ihren Pfarrer zu wählen. Von dem großen Getreidezehnten soll allein der Pfarrer besoldet, der Überschuß für die Dorfarmut und die Einrichtung der Kriegssteuer verwendet werden. Der Viehzehnte soll, weil biblisch nicht begründet, fallen.

Doch auch dieses maßvolle Konzept stieß auf die Kritik der führenden Reformatoren. Philipp Melanchthon, Autor der Augsburgischen Konfession und „Praeceptor Germaniae", schrieb „wider die 12 Artikel der Bauernschaft". Es sei, führte er aus, ein Frevel und Gewalt, daß die Bauern nicht länger leibeigen sein wollten; die Schrift lasse sich dafür nicht anziehen, denn sie meine die geistliche Freiheit. „Eusserlich tregt eyn Christ dültiglich und frolich alle weltlich und burgerlich ordnung und braucht dere, als speyß und kleyder, er kan leybeygen und unterthan seyn, er khan auch edel und eyn regent seyn, er kan sich Saxischer recht oder Romischer recht yn brauch und teylung der gutter hallten.

Solch ding irret als den glawben nicht, ja das Evangelium fordert, das man solche weltliche ordnungen umb fridens willen halte".

Neben den zwölf Artikeln stehen drei weitere zentrale Dokumente des südwestdeutschen Bauernkrieges: Artikelbrief, Bundesordnung und Verfassungsentwurf. Beim Artikelbrief der Schwarzwälder Bauern handelt es sich seinem Inhalt nach nicht, wie die marxistische Forschung annahm, um eine Programmschrift, „sondern um die Aufforderung, der ‚christlichen Vereinigung' beizutreten, deren Charakter und Ziele eine Reihe von beigelegten Artikeln genauer umreißen und vorstellen sollte" (Gottfried Seebaß).

Die Ziele der Empörung blieben freilich nicht auf die Zwölf Artikel beschränkt. Für viele Bauern und ihre Anführer bot das Göttliche Recht nur den Mantel für weitergehende Ansprüche auf eine neue politische Ordnung, in welcher das Landvolk gleichberechtigt neben den übrigen Ständen erschien. „Die Franken wollten einen neuen Staat aufrichten, in dem Adel, Geistlichkeit und Bürgertum sich nach gemeinen Bürger- und Bauernrechten halten sollten und der Landesfürst als einziger Herr über einen freien, zu mäßigen Abgaben verpflichteten Bauernstand herrschen sollte. Die Elsässer wollten sogar nur den Kaiser als Herren gelten lassen. Und die Markgräfler, die zu den wenigen Bauern im Reich gehörten, die landständische Rechte besaßen, wollten einen reinen Bauernstaat aufrichten, in dem jedes Amt von Bauern besetzt und der Markgraf selbst ein Bauer werden sollte. Noch weiter gingen die Kraichgauer, die offen eine Bauernrepublik erstrebten. Sie forderten nicht mehr Gleichberechtigung, sondern Alleinherrschaft und Entrechtung der anderen Stände" (Günther Franz).

Hinter solchen verfassungspolitischen Plänen traten die wirtschaftlichen Gravamina zurück, auch solche gegen die großen Monopole und Fuggereien und die Verschlechterung der zersplitterten, ungeordneten Münze. Bezeichnenderweise spielte auch die Judenfrage keine entscheidende Rolle, obgleich einzelne Juden sich allerorten Plünderungen hatten gefallen lassen müssen. Kommunistische Kampfansagen ließen sich zwar vernehmen, fanden aber nur wenig Widerhall. Den Aufstand trugen die Dorfehrbarkeiten: Schultheißen und Richter, Gastwirte und Schmiede, die reicheren Bauern, die sich die Position im Staat erringen wollten, die ihrer wirtschaftlichen Funktion entsprach. Die Quellen bezeugen immer wieder, daß die wohlsituierten Untertanen viele ärmere, von den Vorberatungen zunächst ausgenommene Bauern und Taglöhner zum Anschluß überredeten oder gar zwangen.

Das Ende des bäuerlichen Kampfes für ein genossenschaftliches Volks-, gegen ein obrigkeitliches Herrschaftsrecht traf die Unterlegenen entscheidend und schwächte sie für Jahrhunderte. Strafgelder und

Brandschatzungen ließen sich verschmerzen. Doch der Verlust von zehn bis fünfzehn Prozent der gesamten wehrfähigen Mannschaft der Aufstandsgebiete, der wagemutigsten und beweglichsten Kräfte des Bauern- und städtischen Kleinbürgertums, blieb nach Lage der Dinge unaufholbar. Der Sieg gehörte dem Landesfürstentum, das den Aufstand niedergeworfen hatte, ohne daß Kaiser und Reich auf dem Plan erschienen wären. Auch den kleineren Adel und die Kirche schwächte der Krieg. Die weitere, selbständige kirchliche Linie des Bauerntums lief entweder zurück zur alten Kirche oder hin zum nichtkirchlichen Neuerertum, zum schwärmerischen Sektenwesen. „Es kann nicht wohl bezweifelt werden, daß dadurch dem Luthertum Teile seiner besten, zeugfähigen Kraft, die Berührung mit dem eigentlichen Volksboden, genommen wurden" (Lortz). Der Landesherr, nach dem Ende des alten Ständeregiments auf dem Weg zum absoluten Territorialstaat, wurde in den protestantischen Gebieten unter Luthers Zuspruch zugleich Herr der Kirche, Summus Episcopus.

Das Ausmaß und die Tragweite der bäuerlichen Niederlage von 1525 wie überhaupt das politische Gewicht des Bauernstandes bezeugt der Umstand, daß der Landmann seine Befreiung im ausgehenden 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht aus eigener Kraft erstritt, sie vielmehr als Destinatar obrigkeitlichen Wohlwollens erreichte. Die Niederlage schwächte den an Zahl stärksten Stand für knapp drei Jahrhunderte im politischen Leben eines vielgespaltenen Volkes. Aus den Reihen des Bauerntums gingen auch keine geistigen Führer mehr hervor — Luthers und Zwinglis Väter waren aus der Bauernschaft hervorgegangen. Noch im 19. Jahrhundert und seinen Parlamenten stand der Bauer abseits. Das industrielle Zeitalter, das folgte, drängte ihn erneut in den Hintergrund. Gleichwohl darf, wie neuere Erkenntnisse zeigen, die Niederlage von 1525 nicht überschätzt werden. „Dem frühmodernen Staat stellen die ‚Christlichen Vereinigungen' und ‚Landschaften' Modelle einer neuen Gesellschafts- und Herrschaftsordnung gegenüber, die trotz ihres revolutionären Gehaltes nach der Niederschlagung des Aufstandes in Oberdeutschland vielfach Grundlage eines Ausgleichs zwischen Herren und Bauern wurden und, wie Blickle überzeugend nachweisen kann, entgegen der bisherigen Auffassung zu einer spürbaren Verbesserung der rechtlichen und politischen Stellung der Bauern geführt haben" (Günther Franz).

Nicht überzeugen kann die propagandistische Linie, die Publikationen der vergangenen DDR vom Bauernkrieg zu den Produktionsgenossenschaften der Gegenwart zogen, die nach dem Willen der Autoren als Erfüllung der alten bäuerlichen Ansprüche von 1525 gelten sollten.

4. Constitutio Criminalis Carolina

BEHRINGER, Wolfgang: Erträge und Perspektiven der Hexenforschung, in: HZ 249, 1989, 619–640; BEHRINGER, Wolfgang: Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, Studienausgabe 1988; BEHRINGER, Wolfgang (Hg.): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, 1988; BLANKENHORN, Rudolf: Die Gerichtsverfassung der Carolina, iur. Diss. Tübingen, 1939; BOHNE, Gotthold: Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12.–16. Jahrhunderts, 2 Teile, 1922–1925 = Leipziger rechtswiss. Studien 4 u. 9 (Nachdruck 1970); BRUNNENMEISTER, Emil: Die Quellen der Bambergensis. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts, 1879; DAHM, Georg: Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter, Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis im Strafrecht des Spätmittelalters, namentlich im XIV. Jahrhundert, 1931 = Beiträge zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege 3; DARGUN, Lothar: Die Rezeption der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. in Polen, in: ZRG, GA, 10, 1889, 168–202; DIEDENHOFEN, Paul: Die Artikel 104/105 der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und ihre Bedeutung für die Geschichte der Analogie, iur. Diss. Bonn, 1938; van DÜLMEN, Richard: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 1985; GÜTERBOCK, Carl: Die Entstehungsgeschichte der Carolina auf Grund archivalischer Forschungen und neu aufgefundener Entwürfe, 1876; GWINNER, Heinrich: Die Carolina und das Gaunertum, in: Festschrift Gustav Radbruch, 1948, 164–173; HELBING, Franz: Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten, 2 Bde. (1902); HELLBLING, Ernst C.: Versuch, Notwehr und Mitschuld nach den wichtigsten landrechtlichen Kodifikationen Österreichs vom Ausgang des Mittelalters bis zur Theresiana — und der CCC — eine Gegenüberstellung, in: Festschrift Hermann Eichler, 1977, 241–258; HINCKELDEY, Ch.: Justiz in alter Zeit, ^{3}1989 = Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber, Bd. VIc; HIS, Rudolf: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2 Bde., I: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen, 1920, II: Die einzelnen Verbrechen, 1935; HIS, Rudolf: Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, 1928 = Handbuch der mittelalterlichen und neueren Gesch.; HOLTAPPELS, Peter: Die Entwicklungsgeschichte des Grundsatzes „in dubio pro reo", 1965 = Hamburger Rechtsstudien Heft 55; HÜLLE, Werner: Das rechtsgeschichtliche Erscheinungsbild des preußischen Strafurteils, 1965 = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF Bd. 3; IRSIGLER, Franz u. LASSOTTA, Arnold: Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt, Köln 1300–1600, 1984 (dtv-TB 11061, 1989); KANTOROWICZ, Hermann U.: Goblers Karolinen-Kommentar und seine Nachfolger, 1904 = Abh. d. Kriminalist. Sem. an der Univ. Berlin, hg. v. Franz v. LISZT, NF IV 1; KANTOROWICZ, Hermann U.: Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik, 2 Bde., I: Die Praxis, 1907, II: Die Theorie. Kritische Ausgabe des Tractatus de maleficiis nebst textkritischer Einleitung, 1926; KANTOROWICZ, Hermann U.: Leben und Schriften des Albertus Gandinus, in: ZRG, RA, 44, 1924, 224–358; KLEINHEYER, Gerd: Zur Rechtsgestalt von Akkusationsprozeß und peinlicher Frage im frühen

17. Jahrhundert. Ein Regensburger Anklageprozeß vor dem Reichshofrat. Anhang: Der Statt Regenspurg Peinliche Gerichtsordnung, 1971; KLEINHEYER, Gerd: Die Regensburger Peinliche Gerichtsordnung. Eine reichsstädtische Strafprozeßordnung zwischen Carolina und Bayerischer Malefizordnung, in: Festschrift Hermann Krause, 1975, 110–125; KOHLER, Josef u. SCHEEL, Willy (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitutio Criminalis Carolina. Ausgabe für Studierende, 1900; KOHLER, Josef u. SCHEEL, Willy: Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterung, Geschichte, 4 Bde., 1900–1915 (Neudruck 1968); KOLLMANN, Horst: Die Schuldauffassung der Carolina, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 34, 1913, 605–662; LANDAU, Peter u. SCHROEDER, Friedrich-Christian (Hgg.): Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, 1984; LANGBEIN, John: Prosecuting Crime in the Renaissance: England, Germany, France, 1974; LANGBEIN, John: Torture and the Law of Proof, 1977; LAUFS, Adolf u. EICHENER, Alexander: Ursprünge einer strafrechtlichen Arzthaftung. Untersuchungen zu Artikel 134 der Constitutio Criminalis Carolina, in: FS für Hubert Niederländer zum 70. Geb., 1991, 71–96; MAES, Louis-Théo: Die drei großen europäischen Strafgesetzbücher des 16. Jahrhunderts. Eine vergleichende Studie, in: ZRG, GA, 94, 1977, 207–217; MAISTER FRANNTZN SCHMIDTS Nachrichters inn Nürmberg all sein Richten, nach der Handschrift hg. v. Albrecht KELLER, 1913. Neudruck 1979 mit einer Einleitung v. Wolfgang LEISER; MERZBACHER, Friedrich: Ein Schmählied auf Johann Freiherrn zu Schwarzenberg, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 3, 1951, 288–298; MERZBACHER, Friedrich: Johann Freiherr zu Schwarzenberg in Würzburgischen Diensten, in: ZRG, GA, 69, 1952, 363–371; MERZBACHER, Friedrich: Johann Freiherr zu Schwarzenberg, in: Fränkische Lebensbilder, hg. v. Gerhard PFEIFFER, 1971, 173–185; PAULI, Leslaw: Zur Geschichte der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in Polen und der Ukraine, in: Festschrift Nikolaus Grass I, 1974, 123–133; RADBRUCH, Gustav (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), ^{6}1984 (Stand 1975) = Reclam-Universal-Bibliothek Nr. 2990 [2], hg. v. Arthur KAUFMANN; RADBRUCH, Gustav: Verdeutschter Cicero. Zu Johann von Schwarzenbergs Officien-Übersetzung, in: Archiv für Rechts- und Sozial-Philosophie 35, 1942, 143–154 (wiedergedruckt in: Elegantiae Juris Criminalis); RADBRUCH, Gustav: Elegantiae Juris Criminalis. Vierzehn Studien zur Geschichte des Strafrechts, ^{2}1950; RITTER, Rudolf: Die Behandlung schädlicher Leute in der Carolina. Art. 176 in Verbindung mit Art. 128 der PGO Kaiser Karls V. von 1532, 1930 = Strafrechtl. Abh. Heft 274; SAUERACKER, Karl: Wortschatz der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. (Carolina-Wörterbuch), mit einer Einleitung von Eberhard Frhr. v. KÜNSSBERG, 1929 = Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 2; SCHAFFSTEIN, Friedrich: Die Carolina in ihrer Bedeutung für die strafrechtliche Begriffsentwicklung, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 52, 1932, 781–802; SCHEEL, Willy (Hg.): Johann von Schwarzenberg, Das Büchlein vom Zutrinken, 1900 = Neudrucke deutscher Literaturwerke des XVI. und XVII. Jahrhunderts, Nr. 176; SCHMIDT, Eberhard: Die Carolina, in: ZRG, GA, 53, 1933, 1–34; SCHMIDT, Eberhard: Inquisitionsprozeß und Rezeption. Studien zur

Geschichte des Strafverfahrens in Deutschland vom 13. bis 16. Jahrhundert, in: Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Heinrich Siber I, 1941 = Leipziger rechtswiss. Studien Heft 124, 97–181; SCHMIDT, Eberhard: Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tirol (1499) und Radolfzell (1506) als Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege. Quellengetreue Textausgabe mit Einleitung und Erläuterungen, 1949; SCHMIDT, Eberhard: Der Strafprozeß. Aktuelles und Zeitloses, in: NJW 1969, 1137–1146; SCHMIDT, Gerhard: Sinn und Bedeutung der Constitutio Criminalis Carolina als Ordnung des materiellen und prozessualen Rechts, in: ZRG, GA, 83, 1966, 239–257; SCHMIDT, Siegfried: Stellung und Bedeutung der Carolina im gemeinen Recht, iur. Diss. Bonn, 1938; SCHÖNFELD, August-Wilhelm von: Die Verstrickung. Eine Strafe des Artikels 161 CCC, 1964 = Bonner rechtswiss. Abh. Bd. 61; SCHOETENSACK, August: Der Strafprozeß der Carolina, iur. Diss. Heidelberg, 1904, gedruckt: Leipzig 1904; SCHORMANN, Gerhard: Hexenprozesse in Deutschland, ^{2}1986 = Kleine Vandenhoeck-Reihe 1470; SCHOTT, Clausdieter: Rat und Spruch der Juristenfakultät Freiburg i. Br., 1965 = Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte Heft 30; SCHROEDER, Friedrich Christian (Hg.): Die Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, 1983 = Wege der Forschung Bd. 626; SCHWARZENBERG, Johann von: Bamberger Halsgerichtsordnung. Faksimile-Druck, 1979 = Medien u. Kultur, Nürnberg; SEGALL, Josef: Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, 1914 = Strafrechtl. Abh. Heft 183; SEGL, Peter (Hg.): Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus Maleficorum von 1487, 1988; THOMASIUS, Christian: Über die Hexenprozesse, überarbeitet u. hg. v. Rolf LIEBERWIRTH, 1967 = Thomasiana Heft 5; TRUSEN, Winfried: Der Inquisitionsprozeß. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen, in: ZRG KA 105, 1988, 168–230; TRUSEN, Winfried: Benedict Carpzow und die Hexenverfolgung, in: Recht und Kriminalität. FS für Friedrich-Wilhelm Krause zum 70. Geb., 1990, 19–35; WEBER, Hellmuth von: Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., in: ZRG, GA, 77, 1960, 288–310; WOLF, Erik: Johann Freiherr von Schwarzenberg, in: Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, ^{4}1963, 102–137; ZWETSLOOT, Hugo: Friedrich Spee und die Hexenprozesse. Die Stellung und Bedeutung der Cautio Criminalis, 1954.

In seiner berühmten Streit- und Programmschrift „Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" urteilte Friedrich Carl von Savigny 1814: „Ich kenne aus dem achtzehnten Jahrhundert kein deutsches Gesetz, welches in Ernst und Kraft des Ausdrucks mit der Peinlichen Gerichtsordnung Karls des Fünften verglichen werden könnte". In der Tat: „Kaiser Karls V. und des heiligen Römischen Reichs peinlich Gerichtsordnung" von 1532 kann als sprach- und rechtsschöpferisches Dokument ersten Ranges gelten. Die vom Reichstag beschlossene, den Namen des Reichsoberhaupts tragende Konstitution ordnete maßvoll und zukunftweisend das prozessuale und materielle Strafrecht

ihrer bewegten Zeit und heilte oder linderte die Gebrechen einer teils verwildert-ungehemmten, teils unsicher gewordenen und zerfahrenen Rechtspflege. Es ist das Verdienst dieser Satzung, die obrigkeitliche Strafrechtspflege durchgesetzt und zugleich gebunden zu haben. Sie hat dem modernen Richtertum den Weg bereitet, die römisch-oberitalienischen wie kanonistischen Begriffe und Doktrinen mit dem einheimischen Herkommen verschmolzen und damit der gemeindeutschen Strafrechtswissenschaft eine Grundlage geschaffen.

Die Carolina ist nicht das Werk des „allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten Kaisers", auf den sie hinweist, sondern das Verdienst des ritterlichen Moralisten, Dichters und Gerichts- und Freiherrn Johann von Schwarzenberg und Hohenlandsberg (1463 oder 1465–1528). „Ein adliger Volksmann, ohne schulmäßige Bildung und ohne Vorgänger, getrieben von der Verantwortung seines Richteramts und gebunden in seinem Gewissen, ist Schwarzenberg in zäher Arbeit der Selbsterziehung zu einem der großen Rechtsdenker der Nation geworden. Ohne einer besonderen Strömung des zeitgenössischen Humanismus anzugehören, erscheint er doch als echter Zeuge der damaligen Erneuerung des deutschen Geistes" (Erik Wolf). Nicht im Sinn anspruchsvoller Gelehrsamkeit, sondern mit volkstümlicher, religiös bestimmter, praktischer Vernunft hat Schwarzenberg auf Zeitgenossen und Nachwelt gewirkt. Mancher Zug im Charakter dieses Mannes und seiner Arbeit erinnert an Eike von Repgow. Beide sind Figuren einer Übergangszeit. Beide sind nicht des Rechts Gelehrte, sondern Kundige. Beide geben ihr Recht in volkstümlicher Sprache.

Johann Freiherr von Schwarzenberg und Hohenlandsberg entstammte einem vermögenden Adelsgeschlecht Frankens. Seiner ritterlichen Herkunft entsprachen die Jugendjahre, die der Erziehung zu körperlicher Tüchtigkeit, dem Turnierspiel und dem Knappendienst galten. In Abenteuern und Zechereien lebte sich die kraftvolle Natur des jungen Edelmannes zeitgemäß aus, bis ein Mahnbrief des erzürnten Vaters dem ungebundenen Leben, der verschwenderischen Spielleidenschaft und dem Zutrinken ein Ende setzte. Schon bald nach seiner Heirat zählte Johann von Schwarzenberg zum Gefolge König Maximilians. Wie viele seiner Standesgenossen nahm er in der Folge fürstliche Dienste, zuerst des Würzburger Bischofs und Domkapitels. Mit der Pilgerfahrt ins Heilige Land 1493 genügte er einem Anspruch seiner Zeit und seines Standes. Zu Beginn des neuen Jahrhunderts trat Schwarzenberg ein fürstbischöfliches Amt zu Bamberg an, das er lange und erfolgreich versehen sollte: den Vorsitz des Hofgerichts. Als höchster weltlicher Bediensteter am Bischofshof wie als Territorialherr und Zentrichter eigener Herrschaftssprengel lernte er die Nöte der Strafrechtspflege kennen.

Schwarzenbergs Gerechtigkeitssinn empfand die Mängel der Justiz stark. Das mittelalterliche Straf- wie Verfahrensrecht zeigte sich dem anschwellenden Verbrecherunwesen einer von Krisen erschütterten Welt nicht mehr gewachsen. Raub- und fehdelustige Strauchritter und Schnapphähne, das buntscheckige fahrende Volk herrenloser Soldknechte, Gaukler und Kesselflicker, verwilderter Wallfahrer und Scholaren, vertriebener Juden und Zigeuner bildeten eine Landplage und den Nährboden für ein gefährliches Gewohnheitsverbrechertum. Die privatrechtlichen Züge mittelalterlicher Strafjustiz standen der Verbrechensverfolgung im Wege: die Ablösbarkeit der Sanktionen, die formalen Beweismittel des Reinigungseides und der Grundsatz: wo kein Kläger, da kein Richter. Hinzu kam die Rechtszersplitterung im Gefolge der zahlreich sich entwickelnden und abschließenden Landeshoheiten. Viele Obrigkeiten suchten die gewerbsmäßigen Verbrecher und „schädlichen Leute" durch ein grausames und summarisches Strafverfahren niederzuhalten. Die Nürnberger hängen keinen, sie hätten ihn denn, hieß ein geflügeltes Wort, das die gesetzlose Willkür der Zeit witzig umschrieb. Das Eindringen fremder Rechte, des römischen und kanonischen, aus Oberitalien vermehrte die Rechtsunsicherheit. „Nun wußte kein Mensch mehr, was eigentlich rechtens sei, in diesem Wirrsal landschaftlich zersplitterten Volksrechts, willkürlicher obrigkeitlicher Strafrechtspraktiken und dem ungelehrten Schöffen unverständlichen fremden Rechts" (Gustav Radbruch).

Angesichts solcher Gebrechen der Strafjustiz genügten dem richterlichen Ethos und der tatkräftigen Natur Schwarzenbergs die Aufrufe in seinen erzieherischen Mahnschriften nicht länger: eine durchgreifende Reform schien ihm not. Nach mancherlei theoretischen Studien und praktischen Vorarbeiten, verständnisvoll unterstützt von seinem Dienstherrn, dem Bischof Georg III., verfaßte ein gelehrtes Juristenkollegium unter Leitung Schwarzenbergs die Bambergische Halsgerichtsordnung, ein Reformwerk, das 1507 in Kraft trat und bald der Carolina als Vorlage diente.

Die Constitutio Criminalis Bambergensis und „mater Carolinae" bietet neben ihren Rechtssätzen Ermahnungen und Hinweise auf den Verfall der Rechtspflege insbesondere in der Vorrede. Die Holzschnitte und Reimsprüche der verschiedenen Drucke sollen den erzieherischen Wert der Halsgerichtsordnung noch erhöhen. So erscheint die Bambergensis trotz ihrer unmittelbaren Verbindlichkeit als ein Rechtsbuch nach Art der alten Spiegel. Den Grundstock bildet fränkisches Gewohnheitsrecht aus der Bamberger Gerichtspraxis des 15. Jahrhunderts. Schwarzenberg ordnete und überarbeitete es nach den Grundsätzen der „gemeyn gescriben keyserlichen rechten". Mit Hilfe gelehrter, der alten

Sprache mächtiger Berater und Rechtsverständiger aus seiner dienstlichen Umgebung hat Schwarzenberg Erkenntnisse italienischer Juristenschriften in sein Werk einbezogen. So wenig wie der Sachsenspiegel ist die Bambergensis ein Erzeugnis freier Rechtsschöpfung. „Was sie zum geistigen Eigentum Schwarzenbergs macht, sind die leitenden Prinzipien, der Aufbau der Tatbestände und die sprachliche Kraft des treffenden, vielfach erstmals den Begriff im Deutschen klärenden Ausdrucks" (Wolf).

Die Bambergensis bezeugt die profane praktische Rezeption des römisch-italienischen Rechts auf einem Felde, das die legistisch geschulten Doktoren bisher im Unterschied zum ius civile eher vernachlässigt hatten. Die Aufnahme strafrechtswissenschaftlicher Doktrinen entsprang gewiß dem praktischen Bedürfnis nach vereinheitlichender Reform einer ungenügenden Justiz; bei lutherischen Rechtsdenkern wie Schwarzenberg kam indes ein durch die Reformation vertieftes religiöses Empfinden hinzu. „Unser Regiment in deutschen Landen muß und soll nach dem römischen kaiserlichen Recht sich richten, es ist unseres Regiments Weisheit und Vernunft, von Gott gegeben" — so hatte Luther die Rezeption gebilligt. Die Lehrsätze der oberitalienischen Kriminalisten und ihre römischen Quellen — bereits in Deutschland auch bei nicht studierten Richtern, Urteilern und Sachwaltern verbreitet und also gutenteils übersetzt — standen Schwarzenberg zu Gebote. So hatte etwa der 1298 in Siena entstandene Tractatus de maleficiis des Albertus Gandinus, eine begrifflich-rationale Darstellung der straf- und prozeßrechtlichen Praxis, schon weitreichende Wirkungen entfaltet. Der Klagspiegel des Stadtschreibers von Schwäbisch Hall aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, von dem elsässischen Humanisten Sebastian Brant 1516 neu herausgegeben und viel gedruckt, gründet in seinem strafrechtlichen Teil auf Gandinus. Die Wormser Reformation von 1498, „in der erstmalig in breitem Strom italienisches Gedankengut in eine deutsche Strafrechtsquelle hineinströmt" (Eberhard Schmidt), beruht wiederum auf dem Klagspiegel und zieht außerdem unmittelbar italienische Juristen heran, unter ihnen erneut Gandinus.

Ein geistiges Fundament der Bambergensis und damit auch der Carolina bilden die Schriften Ciceros, aus denen die humanistisch-reformatorische Jurisprudenz der Zeit ihre Maßstäbe gewann. Schwarzenberg hat, unter Mitarbeit Sprachgelehrter, philosophische Schriften Ciceros in bearbeiteten Übersetzungen publiziert. Allein die posthum 1531 erschienenen Officien haben bis 1565 vierzehn Auflagen erlebt! Auf dem Weg über Ciceros Schriften hat Schwarzenberg das Verhältnis von Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit bedacht und gültig durchgearbeitet. Vor ihm hatte dieses Thema bereits der Nördlinger Stadtschreiber Ul-

rich Tengler im strafrechtlichen Teil seines wohlinformierten, erstmals mit einer Vorrede Sebastian Brants 1509 gedruckten Laienspiegels angeschlagen in einer Deliberation über die „lieb der gerechtigkait" und „gemain nutz". In Artikel 125 CCB (104 CCC) weist Schwarzenberg den Richter an, „die straff nach gelegenheyt und ergernuß der übelthat, aus lieb der gerechtigkeyt und umb gemeynes nutz willen zu ordnen und zu machen". Die Spannung zwischen Gerechtigkeit und Gemeinnutz oder Zweckmäßigkeit ist aufgelöst: Gerechtigkeit nicht ein formal-starres Fiat justitia, pereat mundus — vielmehr ein materielles, wahren Nutzen für Staat und Volk einschließendes Prinzip. Ihm gebührt der Primat vor aller Staatsräson. Cicero: „Est nihil utile quod idem non honestum, nec quia utile honestum, sed quia honestum utile". Bei Schwarzenberg finden wir: „Und soll sich niemand mit solcher Torheit beladen, daß er etwas, das endlich nutz oder gut sein möge, ohne Übung wahrer Gerechtigkeit hoffe". Ein Holzschnitt in seinem Officienbuch gibt dem Gedanken bildhaften Ausdruck: Vier Narren mühen sich mit verbundenen Augen ab, zwei zusammengekettete Truhen voneinander zu reißen, auf deren einer „Ehrbarkeit, Gerechtigkeit" zu lesen steht und auf deren anderer das Wort „Nutz": „Das Ehrbar hangt dem Nutzen an, daß solchs kein Mensch je scheiden kann".

Johann von Schwarzenberg kann als Urheber der Carolina gelten, auch wenn er deren Inkrafttreten nicht mehr erlebte und ihren schwerfälligen Werdegang im Reich nur an einigen Abschnitten tätig begleitete. Der Reichstag von Freiburg 1497/1498 begann die Strafrechtsreform mit dem Beschluß, „ein gemein Reformation und Ordenung in dem Reich vorzunehmen, wie man in Criminalibus procediren soll". In der Folge sahen sich beide Reichsregimente an den Arbeiten beteiligt, dann ein besonderer Ausschuß. Nach mehreren Entwürfen führte der Regensburger Reichstag das Reformwerk nach mehr als drei Dezennien schließlich zu einem guten Ende. Schwarzenbergs Mitarbeit an der Carolina fällt wohl in die Jahre von 1521 bis 1524 und vielleicht noch darüber hinaus, als er am Wormser Reichstag 1521 teilnahm und darauf als Mitglied im zweiten Reichsregiment als Rat saß.

Die partikularistischen Bedenken gegen das Reformwerk — die Stände suchten ihre eigene Rechtshoheit zu wahren — hatten sich mittels einer salvatorischen Klausel überwinden lassen. Zwar befahl die Vorrede der Carolina den Reichsuntertanen, sich in peinlichen Sachen künftig nach der Ordnung von 1532 zu richten; doch sollte den Ständen dadurch „an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen" werden. Dem Landesrecht erhielt sich also ein weiter Spielraum; die Carolina galt grundsätzlich nur subsidiär. Überdies bleibt anzumerken, daß die Carolina, die sich selbst zutreffend

„Ordnung" oder „Satzung" nennt, nicht als Gesetz im modernen Sinne mißverstanden werden darf. Das Zeitalter der Kodifikation, welche die Rechtsverhältnisse mit sofortiger durchgreifender Verbindlichkeit für alle Justizorgane regelt, beginnt erst mit dem landesfürstlichen Absolutismus in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Carolina will Richtlinien geben für eine Strafrechtspflege „dem gemeynen rechten, billicheyt und löblichen hergebrachten gebreuchen gemeß". Sie erhebt nicht den Anspruch, an die Stelle der einzelnen Landesrechte ein allgemeinverbindliches, für das ganze Reich gültiges Gesetz zu rücken. Wenn sich die Carolina trotzdem weitgehend durchsetzen konnte, so verdankt sie dies wesentlich ihrem geistigen Rang, der Qualität ihres Inhalts.

Ihrer Grundanlage nach ist die Carolina eine Strafprozeßordnung, in welche der Satzungsgeber ein materielles Strafrecht eingebettet hat. Wenn die Schwarzenbergsche Reformation das Inquisitionsverfahren in Deutschland auch nicht begründet oder eingeführt hat, so hat sie es doch entscheidend fortgebildet und weiter verbreitet:

„Der Inquisitionsprozeß entstand unter Innozenz III. durch die Veränderung eines bereits in der Kirche üblichen Verfahrens, nämlich des Infamationsprozesses. Während hier nach der ex officio festgestellten *mala fama (inquisitio famae)*, falls kein Geständnis vorlag, nur eine Reinigung durch ein *iuramentum* mit Eideshelfern zugelassen war, wurde nun eine *inquisitio* zur Ergründung der materiellen Wahrheit eingeschoben. Die Beweismittel, vor allem der Zeugenbeweis, wurden dem geltenden Akkusationsprozeß entnommen" (Winfried Trusen).

Im Inquisitionsprozeß schreitet der Richter von Amts wegen, ohne die Klage des Verletzten, gegen den Verdächtigen ein. Der Richter führt dabei den Beweis, und zwar nicht mehr mit formalen Behelfen wie dem Reinigungseid, dem Leumundszeugen oder dem Gottesurteil, sondern mit rationalen Erkenntnismitteln. Zwei Maximen in ihrer Verschränkung kennzeichnen dieses Verfahren: Der Offizialgrundsatz beinhaltet die Pflicht der Obrigkeit, den Strafprozeß ex officio durchzuführen, im Gegensatz zum Akkusationsprinzip. Die Instruktionsmaxime gebietet den Organen der Strafrechtspflege, nach der objektiven Wahrheit von Vorwürfen zu forschen, Sachverhalte materiell zu ermitteln; ihr Gegensatz ist die im heutigen Zivilprozeß geltende Parteimaxime. Diese beiden Elemente des Inquisitionsprozesses haben sich während des Mittelalters gewohnheitsrechtlich entfaltet und vereinigt, vor allem in der geistlichen, dann auch in der Praxis städtischer Gerichtsbarkeit. Einzelne gesetzliche Regeln haben die Entwicklung bestätigt und begleitet. Die wissenschaftlich-systematische Durchdringung des neuen

Prozesses stand — beim Fehlen einer Jurisprudenz in Deutschland — lange aus.

Während der alte Prozeß dem Verletzten auferlegte, den Verdächtigen zu überwinden, prägte die amtliche Initiative bei der Verbrechensbekämpfung den Inquisitionsprozeß. Der große Anteil der Obrigkeit an einem Verfahren, das die Ermittlung der materiellen Wahrheit bezweckte, führte zu einem fatalen Streben nach dem Geständnis des verhafteten Beschuldigten, der zuerst als bequemstes Beweismittel zu Gebote stand. Blieb das Geständnis des Verdächtigten aus, so glaubten die Rechtspflegeorgane bald, es erpressen zu dürfen. Der neuen Einstellung der Obrigkeiten zur materiellen Wahrheit entsprang die Folter als Geständniserzwingungsmittel. Die Folter, Tortur oder Marter (quaestio, cruciatus) hat sich während des Mittelalters im deutschen Rechtsbereich eigenständig als Instrument des Inquisitionsprozesses entwickelt. Wo die Folter belegt erscheint, indiziert sie das Inquisitionsverfahren. Die ältesten Zeugnisse stammen aus dem 13. Jahrhundert: Das Recht von Wiener Neustadt (1221/30) kennt die Folter ebenso wie der Schwabenspiegel (Landrecht, c. 375), wo es heißt: „Man sol in (ihn, den durch bestimmte Anzeichen Verdächtigen) witzegen (warnen, bedrängen) mit slegen an der sraiget (am Pranger) und mit starker vancnusse und mit hunger und mit vroste und mit andern ubelen dingen" — bis zum Geständnis. Im 14. Jahrhundert vermehren sich die Belege. „Die Folter tritt ihren furchtbaren blutigen Siegeszug an, ein trauriger Schatten des Inquisitionsprozesses, dessen historische Notwendigkeit im Sinne der Verstaatlichung der Strafrechtspflege im übrigen gar nicht zu verkennen ist, der aber gerade durch die Zulassung der Folter zwecks Geständnis mit seinem eigenen Prinzip, daß die materielle Wahrheit zu ermitteln sei, in einen heillosen Widerspruch geriet. Denn nirgends gerät die Wahrheit in größere Gefahr als da, wo die Folter das Geständnis zu erpressen hat" (Eberhard Schmidt).

Die Kirche hat, obwohl ihr kanonisches Strafverfahren die Folter ursprünglich ablehnte, das Mittel der Tortur seit dem 13. Jahrhundert selbst eingesetzt. Bei der Ketzerverfolgung, in den Hexenprozessen, verbreiteten Inquisition und peinliche Frage besonderen Schrecken. Seit der Hochscholastik erschien die Hexerei (Teufelsbündnis oder -buhlschaft) als Verbrechen, crimen magiae, welches das kirchliche wie das weltliche Recht verfolgten (delictum mixti fori). Reichsrechtliche sedes materiae bildete Art. 109 CCC, der den Schadenzauber (maleficium) mit der Feuerstrafe bedrohte, die schadlose Zauberei indessen dem Ermessen der Urteiler anheimstellte. Die Hexenbulle „Summis desiderantes affectibus" des Papstes Innozenz VIII. aus dem Jahre 1484 hatte den Verfolgungswahn ebenso gesteigert wie der dazu von den beiden Domi-

nikaner-Inquisitoren Heinrich Institor (Krämer) und Jakob Sprenger verfaßte forensische Kommentar, der „Hexenhammer" (Malleus maleficarum) von 1487, dessen Strafkodex die profane Rechtspflege stark beeinflußte.

Die Carolina vermied die verhängnisvollen Fehler des Inquisitionsverfahrens nicht: daß es nämlich die staatliche Verbrechensverfolgung dem Richter übertrug, der dadurch Richter und Partei in einer Person wurde, und daß es sich der Tortur bediente. Mit dem Hexenprozeß und der Folter nahm es erst im aufgeklärten 18. Jahrhundert ein Ende, nachdem vor allem der Jesuit Friedrich von Spee (Cautio criminalis contra sagas, 1631) und nach ihm der Hallenser Rechtslehrer Christian Thomasius (Dissertatio de crimine magiae, 1701; De tortura ex foris Christianorum proscribenda, 1705; Dissertatio de origine ac progressu processus inquisitorii contra sagas, 1712), schließlich Cesare Beccaria (Dei delitti e delle pene, 1764) dagegen literarisch zu Felde gezogen waren. Die hohe Leistung Schwarzenbergs und der Carolina besteht indessen darin, daß die Schutzfunktion bindender prozessualer Formen oder Regeln gesehen und zur Geltung gebracht ist. „Hier wird erstmalig ein wirklich zeitloses Problem erkannt, das Problem von der Bedeutung der prozessualen Formen, die in Gestalt von bindenden Regeln und beruhend auf den mit forensischer Wahrheitsfindung gemachten Erfahrungen den Richter zur Vorsicht und Behutsamkeit zwingen" (Eberhard Schmidt). Es ist Schwarzenbergs große Tat, die Folter in enge Grenzen eingeschlossen zu haben. Die Carolina will die Tortur allein bei einem der Gewißheit nahekommenden Verdacht angewendet wissen. Die Artikel 24 bis 44 führen das Maß der für die peinliche Frage erforderlichen „genugsamen Anzeigungen" in anschaulichen Beispielen vor Augen. Die „Territion" bereits soll den Angeklagten zum Geständnis veranlassen, der Marter also vorausgehen (Art. 46), und eine Anleitung zur Verteidigung erteilt werden (Art. 47). Artikel 56 verbietet Suggestivfragen, Artikel 54 gebietet die „Verifikation". „Item die peinlich frag soll nach gelegenheyt des argkwons der person, vil, offt oder wenig, hart oder linder, nach ermessung eyns guten vernünfftigen richters fürgenommen werden, und soll die sag des gefragten nit angenommen oder auffgeschriben werden, so er inn der marter, sondern soll sein sag thun, so er von der marter gelassen ist" (Art. 58).

Blieben die Häufigkeit zulässiger Wiederholung der Folter und die anwendbaren Zwangsmittel auch unbegrenzt und ungeregelt — was der erfinderischen Grausamkeit allen Raum ließ —, so gebührt der Bambergensis und der Carolina doch das Verdienst, alles *ihrer* Zeit Mögliche getan zu haben, um Mißbräuche einzudämmen und der Verurteilung Unschuldiger vorzubeugen.

Scharfsichtig und weise hat Schwarzenberg im Richterproblem die zentrale Frage des Strafprozeßrechts gesehen. Die Ansprüche des richterlichen Amtes und ein ausgeprägtes Richterethos führen Schwarzenberg die Hand gerade bei seiner Indizienlehre. Richterliche „mâze" und „bescheidenheit" hatte schon die Wormser Reformation 1498 als Voraussetzungen einer gerechten Strafrechtspflege gefordert; der Sinn dieses Postulats durchdringt auch in der Carolina alle dem richterlichen Amt geltenden Regeln. „Erstlich setzen, ordnen und wöllen wir, daß alle peinlich gericht mit richtern, urtheylern und gerichtsschreibern versehen und besetzt werden sollen, von frommen, erbarn, verstendigen und erfarnen personen, so tugentlichst und best dieselbigen nach gelegenheyt jedes orts gehabt und zu bekommen sein" (Art. 1). Schwarzenberg geht über die aufgerufenen Richtertugenden noch hinaus, wenn er letztlich allein dem wissenschaftlich ausgebildeten Berufsjuristen die Fähigkeit zuspricht, die in der Strafrechtspflege besonders einschneidenden Probleme der Wahrheits- und Rechtsfindung zu meistern. Den Schwächen und Unzuverlässigkeiten der zunächst noch in großer Zahl weiter amtenden Laienrichter hat Schwarzenberg dadurch zu steuern gesucht, daß er in ernsten prozessualen und materiellen Fragen auf den „Rat der Rechtsverständigen" hinwies: „So sollen die richter, wo inen zweiffeln zufiele, bei den nechsten hohen schulen, stetten, communen oder andern rechtverstendigen, da sie die underricht mit dem wenigsten kosten zu erlangen vermeynen, rath zu suchen schuldig sein" (Art. 219 CCC).

In ihrem Strafensystem teilt die Carolina Härte und Grausamkeit ihres Zeitalters (vgl. Art. 192 bis 198): Es drohen der Tod durch Feuer und Schwert, Vierteilung, Rad, Galgen und Wasser; schwere Verstümmelungen wie „abschneidung der zungen", „abhawung der finger", „oren-abschneiden". Die Strafen „an leib, leben oder glidern" herrschen vor. Daneben begegnen Staupenschlag, Pranger, Landesverweisung und Infamie. Ein Fortschritt liegt im Ausschluß von Wergeld und Buße: mittelalterliche private Rache und Vergeltung oder ihre Ablösung und Vermeidung treten fast völlig zurück. Der Freiheitsentzug erscheint als Sicherungshaft bei gefährlichen Verbrechern bis zur offenkundigen Besserung (Art. 108, 176, 195 CCC; in Art. 202 CCB „ewiges Gefängnis" ohne Berücksichtigung der Besserungsmöglichkeit). Als eigentliche Strafhaft begegnet der Freiheitsentzug — beim Zustand der damaligen Gefängnisse wohl überhaupt eher eine besondere Leibesstrafe — im weltlichen Vollzug noch kaum (vgl. Art. 157). Ursprünglich entstammt sie der kirchlichen Praxis, zunächst der Klosterdisziplin, dann der Ketzerinquisition. Die Freiheitsstrafe begann die Leibesstrafe erst zurückzudrängen, als sich 1595 bis 1597 in den beiden Amsterdamer Zuchthäusern — den Vorbildern — Anstalten entwickelten, in denen der Frei-

heitsentzug bewußt die Resozialisierung des Täters durch Erziehung zur Arbeit anstrebte. Den Gedanken der Besserung des Täters als Strafzweck kehrt die Peinliche Gerichtsordnung von 1532 noch nicht hervor; die Strafzwecke der Vergeltung (Talion) und der Unschädlichmachung des Täters standen vielmehr beherrschend im Vordergrund.

Immerhin sucht die Carolina die Verbrechen in ihrer verschiedenen Art zu bewerten und die Strafen entsprechend abzustufen und zu differenzieren. An die Stelle bisher üblicher allgemeiner Bezeichnungen und bloßer Namen der Verbrechen setzt sie in vielen Fällen einen festumrissenen Tatbestand. Der Fundamentalsatz „nulla poena sine lege", zuerst von Feuerbach 1801 lateinisch formuliert, blieb allerdings den Kodifikationen der Aufklärungszeit und den Verfassungen des bürgerlichen Zeitalters vorbehalten (vgl. die Analogie-Erlaubnis des Art. 105 CCC!). Die allgemeinen Strafrechtsbegriffe erscheinen von den einzelnen Straftatbeständen zwar nur teilweise abgelöst; doch treten dem Leser gewichtige und scharfsinnige Ansätze zu einem „Allgemeinen Teil" entgegen (Art. 139 ff., 177–179). Als Beispiel sei der Versuchstatbestand hier angeführt (Art. 178 CCC = 204 CCB): „Item so sich jemandt eyner missethatt mit etlichen scheinlichen wercken, die zu volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen, understeht und doch an volnbringung der selben missethatt durch andere mittel wider seinen willen verhindert würde, solcher böser will, darauß etlich werck — als obsteht — volgen, ist peinlich zu straffen; aber in eynem fall herter dann in dem andern, angesehen gelegenheit und gestalt der sach; darumb sollen solcher straff halben die urtheyler, wie hernach steht, radts pflegen, wie die an leib oder leben zu thun gebürt".

Endlich erhebt die Carolina die Schuldhaftung zum strafrechtlichen Prinzip. Die Satzung unterscheidet Vorsatz und Fahrlässigkeit und erklärt zufällige Taten, für die der Täter keine Schuld trägt, für straffrei (vgl. Art. 146). Das Problem der Zurechnungsfähigkeit bei Jugendlichen und Geisteskranken sieht Artikel 179, der auf die Umstände des Einzelfalles abstellt. Artikel 164 will junge Diebe milder bestraft wissen; „wo aber der dieb nahent bei vierzehen jaren alt wer und der diebstall groß oder obbestimpt beschwerlich umbstende so geverlich dabei gefunden würden, also daß die boßheyt das alter erfüllen möcht, so sollen richter und urtheyler deßhalb auch ... radts pflegen ..." (Malitia supplet aetatem!). Ganz allgemein soll die Strafe der „gelegenheyt und ergernuß der übelthatt", also den Umständen des Falles und den besonderen Verhältnissen des Täters Rechnung tragen (vgl. Art. 104). Diese Individualisierung erlaubte die Berücksichtigung strafverschärfender, -mildernder oder -ausschließender Umstände (vgl. Art. 137, 166, 175) — ein erheblicher Fortschritt gegenüber der spätmittelalterlichen Strafrechtspflege!

V. Das Heilige Römische Reich deutscher Nation 1648–1806

1. Der Westfälische Frieden

BÄTE, Ludwig (Hg.): Der Friede in Osnabrück 1648. Beiträge zu seiner Geschichte, 1948; BIERTHER, Kathrin: Der Regensburger Reichstag von 1640/1641, 1971 = Regensburger historische Forschungen Bd. 1; BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang: Der Westfälische Frieden und das Bündnisrecht der Reichsstände, in: Der Staat 8, 1969, 449–478; BRAUBACH, Max: Der Westfälische Friede, 1948; BRAUBACH, Max u. REPGEN, Konrad (Hg.): Acta Pacis Westphalicae, 1962 ff.; BRUNNER, Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, ^{5}1965; DICKMANN, Fritz: Der Westfälische Frieden, ^{2}1965; DICKMANN, Fritz: Der Westfälische Friede und die Reichsverfassung, in: Forschungen u. Studien z. Gesch. d. Westfälischen Friedens, 1965 = Schriftenreihe d. Ver. z. Erforschung d. neueren Gesch. e. V. Bd. 1, 5–32; DIETRICH, Richard: Landeskirchenrecht und Gewissensfreiheit in den Verhandlungen des Westfälischen Friedenskongresses, in: HZ 196, 1963, 563–583; DUCHHARDT, Heinz: Studien zur Friedensvermittlung in der frühen Neuzeit, 1979 = Schriften der Mainzer Philosophischen Fakultätsgesellschaft 6; DUCHHARDT, Heinz: Westfälischer Friede und übernationales System im Ancien Régime, in: HZ 249, 1989, 529–543; ERDMANNSDÖRFER, Bernhard: Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648–1740, 2 Bde., 1932 (Nachdruck 1962); ERNSTBERGER, Anton: Ausklang des Westfälischen Friedens am Nürnberger Reichskonvent 1648–1650, in: Zeitschrift f. bayer. Landesgesch. 31, 1968, 259–285; FRANZ, Günther: Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk. Untersuchungen zur Bevölkerungs- und Agrargeschichte, ^{3}1961 = Quellen u. Forschungen z. Agrargesch. Bd. VII; FRITZ, Wolfgang D. (Bearb.): Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Text. 1972 = Fontes iuris Germanici antiqui XI; GAUSS, Julia (Hg.): Johann Rudolf Wettsteins Diarium 1646/47, 1962 = Quellen z. Schweizer Gesch. NF III Bd. VIII; HAAN, Heiner: Der Regensburger Kurfürstentag von 1636/1637, 1967 = Schriftenreihe d. Ver. z. Erforschung d. neueren Gesch. e. V. Bd. 3; HECKEL, Martin: Itio in partes. Zur Religionsverfassung des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, in: Martin HECKEL, Gesammelte Schriften, Bd. II, 1989, 636–736; HECKEL, Martin: Der Westfälische Friede als Instrument internationaler Friedenssicherung und religiös-weltanschaulicher Koexistenzordnung, in: JuS 1988, 336–341; HÖVEL, Ernst (Hg.): Pax optima rerum. Beiträge zur Geschichte des Westfälischen Friedens 1648, 1948; KELLER, Siegmund: Die staatsrechtliche Anerkennung der reformierten Kirche auf dem westfälischen Friedenskongreß, in: Festgabe f. Paul Krüger, 1911, 473–510; KLEINHEYER, Gerd: Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion, 1968 = Studien u. Quellen z. Gesch. d. deutschen Verfassungsrechts, Reihe A, Bd. 1; KREMER, Bernd-Mathias: Der Westfälische Friede in der Deutung der Aufklärung, 1989 = Jus ecclesiasticum 37; LAUFS, Adolf: Der jüngste Reichsabschied von 1654, 1975 = Quellen zur neueren Geschichte; LAUN, Rudolf: Die

Lehren des Westfälischen Friedens, 1949; MANN, Golo: Wallenstein, ^{3}1971; MEIERN, Johann Gottfried von: Acta pacis Westphalicae publica oder Westphälische Friedenshandlungen und Geschichte, 6 Bde., 1734–1736; MEIERN, Johann Gottfried von: Acta pacis executionis publica, 2 Bde., 1736; MERZBACHER, Friedrich: Die Einheit des Teutschen Reiches nach dem Westfälischen Frieden, in: Festschrift Karl Bosl, 1974, 324–332; MOMMSEN, Wilhelm: Richelieu, Elsaß und Lothringen, 1922; MOSER, Johann Jakob: Erläuterung des Westphälischen Friedens aus Reichshofräthlichen Handlungen, 2 Bde., 1775/76; MÜLLER, Konrad (Hg.): Instrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648. Vollständiger lateinischer Text mit Übersetzung der wichtigeren Teile und Regesten, ^{2}1966 = Quellen zur neueren Geschichte Heft 12/13; Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, 3. Teil, 1747; PÜTTER, Johann Stephan: Geist des Westphälischen Friedens, nach dem innern Gehalte und wahren Zusammenhange der darin verhandelten Gegenstände historisch und systematisch dargestellt, 1795; PUFENDORF, Samuel von (Monzambano, Severinus de): De Statu Imperii Germanici, 1667, nach dem ersten Druck mit Berücksichtigung d. Ausg. letzter Hand hg. v. Fritz SALOMON, 1910 = Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit Bd. III, Heft 4; PUFENDORF, Samuel: Die Verfassung des deutschen Reiches. Übersetzung, Anmerkungen und Nachwort von Horst DENZER, 1985 = Reclam-Universal-Bibliothek Nr. 966 [3]; RANDELZHOFER, Albrecht: Völkerrechtliche Aspekte des Heiligen Römischen Reiches nach 1648, 1967 = Schriften zum Völkerrecht Bd. 1; RAUMER, Kurt von: Westfälischer Friede, in: HZ 195, 1962, 596–613; REPGEN, Konrad u. MÜLLER-LUCKNER, Elisabeth: Krieg und Politik 1618–1648, 1988; RITTER, Moriz: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1555–1648), 3 Bde., 1889–1908 (Nachdruck 1962); SCHMID, Gerhard: Konfessionspolitik und Staatsräson bei den Verhandlungen des Westfälischen Friedenskongresses über die Gravamina Ecclesiastica, in: Archiv f. Reformationsgeschichte 44, 1953, 203–223; SENKENBERG, Renatus Karl Frhr. von: Darstellung des Westfälischen Friedens, in: HÄBERLIN, Franz Dominikus: Neuere Teutsche Reichs-Geschichte bis auf unsere Zeiten Bd. 28, 1804; THIEME, Hans: Das Heilige Römische Reich und seine Glieder. Ein Beitrag zum Problem des Föderalismus, in: Juristische Schulung 1981, 549–556; THIEME, Hans: Pufendorf und seine Zeit, in: Samuel von Pufendorf 1632–1982. Ett rättshistorisk symposium; Lund 15–16 januari 1982, 1986 Lund; WILLOWEIT, Dietmar: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, 1975 = Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 11; WOLFF, Fritz: Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Die Einfügung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung, 1966 = Schriftenreihe d. Ver. z. Erforschung d. neueren Gesch. e. V. Bd. 2; ZILLHARDT, Gerd: Der Dreißigjährige Krieg in zeitgenössischer Darstellung. Hans Heberles „Zeytregister" (1618–1672). Aufzeichnungen aus dem Ulmer Territorium. Ein Beitrag zu Geschichtsschreibung und Geschichtsverständnis der Unterschichten, 1975 = Forschungen z. Geschichte d. Stadt Ulm Bd. 13.

1. Der Westfälische Frieden

Das Heilige Römische Reich hat die dreißigjährige Kriegsfurie mit ihren ungeheuren Opfern an Blut und Gut, ihren Wechselfällen und Umbrüchen überdauert. Das Friedenswerk von Münster und Osnabrück ordnete den alten Reichsbau nicht von Grund auf neu. Mochte „das Grundgesetz des neuzeitlichen Europa" 1648 die staatlichen Verhältnisse Deutschlands noch ungefüger einrichten, ja dem Sacrum Imperium „den Anfang der tödlichen Krankheit" beibringen, „der es schließlich erlag" (Fritz Dickmann), so gewährleistete es doch zunächst und für lange Zeit dessen Existenz. Die Juristen, die sich über den Charakter dieses „unregelmäßigen und einem Monstrum ähnlichen Staatskörpers" (Samuel von Pufendorf) stritten, sprachen zu Recht vom Fortbestand des Reiches, dem einigenden Band zwischen den zahlreichen partikularen Gewalten und Einzelstaaten, wobei sie — für die noch ferne Zukunft bedeutsam — immer häufiger den Terminus Deutschland als Rechtsbegriff verwendeten. Freilich war „die Form des Ganzen ein Wust von Präzedenzen, Beschlüssen, Richtsprüchen, Wahlkapitulationen" (Golo Mann). Die Reichsverfassung, ein Inbegriff von Gewohnheiten und vertraglich gegründetem Satzungsrecht, bot der ständischen Libertät einen gebrechlichen Rahmen, der vieles, auch eigentlich Notwendiges, auf Dauer unentschieden und in der Schwebe ließ. Die Rechtsetzung des Reichs und seiner Kreise hat bis zu deren ruhmlosen Ende 1806 den Einungscharakter nicht abgestreift.

An der Spitze des deutschen „gemeinen Wesens" stand wie seit alters der Kaiser aus der übernationalen und katholischen Dynastie der Habsburger, mächtigster Landesherr über Territorien, die zum Teil weder deutsch noch reichisch waren, und Vorkämpfer einer Religionspartei, der im eigentlichen Deutschland eine andere, noch stärkere gegenüberstand. Reichsfriedensstiftende Autorität und Zutrauen genoß dieses Oberhaupt mit veraltetem Anspruch, das sich mehr auf seine eigenen Hilfsmittel als die des Reichs stützen mußte, nur in beschränktem Maße noch. Unter dem Kaiser standen die Mitglieder der Reichsversammlung oder Reichsstände, zuerst die „innersten Glieder und Hauptsäulen des Heiligen Reiches", die Kurfürsten, neuerdings acht an der Zahl: die drei geistlichen Kurerzbischöfe und -kanzler Mainz, Köln, Trier; die fünf weltlichen: König von Böhmen, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, sowie ab 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Die Electoren und neidvoll angefochtenen Nutznießer der Wahlkapitulationen hüteten angestrengt ihre überkommene und im Reichsgrundgesetz der Goldenen Bulle von 1356 sanktionierte Präeminenz auf den Reichs-, Kreis- und Deputationstagen und hielten sich für eine zweite Reichsregierung. Ihnen im Range folgten die um ein Vielfaches zahlreicheren Mitglieder des Reichsfür-

stenrates, auch sie von unterschiedlicher Konfession und Macht: reichsständische Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren. Sie oder ihre Vertreter saßen im Reichstag auf einer geistlichen und einer weltlichen Bank, wo die fürstlichen Häuser ihre Viril-, die Grafenkurien und Prälatenbänke ihre Kuriatstimmen führten. Eher einen Fremdkörper in dieser adeligen, altständischen Gesellschaft bildeten die rund fünfzig freien, reichsunmittelbaren Städte. Sie regierten sich selbst durch ihre Magistrate nach ihren jeweiligen, oft äußerst kunstvollen und komplizierten, vielfach oligarchischen und schwerfälligen Verfassungen, übten die Landeshoheit hinter ihren Wällen und — wo vorhanden — in ihren Territorien aus und formierten auf dem Reichstag, in die rheinische und die schwäbische Bank geteilt, das dritte Kollegium. Sie lagen über das ganze Reich zerstreut, in Schwaben freilich zahlreich beieinander. Höchst verschieden auch hier Größe und Gewicht: Angesehene, kapital- und wehrkräftige Kommunen wie Lübeck und Köln, Bremen und Frankfurt, Nürnberg, Augsburg und Ulm übertrafen mit ihrer Macht und der Fähigkeit, sich selbst zu schützen, so manchen Herrn von hohem Adel. Doch neben ihnen fristeten viele reichsfreie städtische Gemeinwesen ihr Dasein, deren alter Glanz verblaßt, deren Ruhm vergangen war, die herabgesunken waren oder sich jedenfalls äußerlich nicht von den mittleren und kleineren Landstädten ringsum abhoben, süddeutsche Ackerstädtchen wie Isny und Bopfingen, Zell am Harmersbach, Buchau am Federsee und andere. Wenn sie ihre Reichsunmittelbarkeit fortbrachten und weiterschleppten, so dankten sie dies weniger sachlich-natürlichen Gründen, als vielmehr dem Spiel der Geschichte.

„So wie die kirchlichen Kämpfe in Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert damit endigten, daß die streitenden Bekenntnisse beide unbesiegt sich nebeneinander behaupteten, so wie das territoriale Fürstentum triumphierte und daneben doch das Kaisertum seinen Bestand hatte, so erlag das reichsstädtische Wesen tatsächlich dem Übergewicht des Fürstentums, aber seine Erscheinung verschwand deshalb doch nicht von der staatsrechtlichen Musterkarte des Deutschen Reichs, und so wie es einen landsässigen Adel und eine Reichsritterschaft gab, so blieb auch das deutsche Bürgertum in ein landschaftliches und ein reichsstädtisches geteilt" (Bernhard Erdmannsdörffer).

Buntscheckig also tritt uns das Reich um die Mitte des 17. Jahrhunderts entgegen mit seinen mannigfaltigen, von weltlichen und geistlichen Eigeninteressen geteilten Ständen und seinem in das europäische Kräftespiel verstrickten Oberhaupt. Deutschland selbst in seiner Mittellage bot im großen Krieg, den eine Rebellion in Böhmen ausgelöst hatte, den Schauplatz des Kampfes zwischen den europäischen Großmächten. Als Hauptkontrahenten standen sich die Alliierten Frankreich und

Schweden auf der einen, die beiden miteinander verbündeten Linien des Hauses Habsburg auf der anderen Seite gegenüber. Was die Reichsstände betraf, so hielten sich die katholischen — abgesehen von Kurtrier — im Lager des Kaisers. Die Protestanten waren zu Beginn der dreißiger Jahre mit Schweden und Frankreich gegen Kaiser und Liga zu Felde gezogen. Indessen hatten sich die meisten von ihnen inzwischen durch ihren Beitritt zu dem 1635 zwischen Kaiser Ferdinand II. und Kurfürst Johann Georg von Sachsen abgeschlossenen Prager Frieden wieder auf die Seite des Reichsoberhaupts geschlagen — freilich mit gewichtigen Ausnahmen. So überschnitten sich in vielfältigem Widerstreit die Kraftlinien europäischer und deutscher Politik, territoriale und konfessionelle Interessen, die Belange zentraler Reichsgewalt und partikularer Libertät im alten Dualismus zwischen Kaiser und Ständen. Der lange ersehnte Frieden konnte nur ein europäischer sein, der zugleich das ius publicum Corporis Germanici neu ordnete. Frankreich und Schweden betrieben, als man sich ihm langsam und mühsam näherte, die Mitwirkung der mit ihnen verbündeten deutschen Reichsstände an den Verhandlungen, am Vertrage und an der Garantie des Friedensschlusses. Ihre Ziele bildeten das Gleichgewicht der Konfessionen im Reich und insbesondere im Kurkolleg, ferner die Beschränkung der Verfassungsrechte des Kaisers. Während das Interesse Schwedens allein den Evangelischen galt, verfolgte Richelieu in weiter gesteckter Ambition die endgültige Dissoziation des Reichsverbandes. Beide Mächte suchten dauernden Einfluß auf die inneren Angelegenheiten des Reiches zu gewinnen und gedachten darum ihre schon bestehenden Bündnisse mit deutschen Ständen zu einem dauernden System auszugestalten. Daher verfochten sie das Bündnisrecht der Reichsstände. In den übrigen Verfassungsfragen erwarteten sie die Initiative der Reichsglieder.

In der Tat kam der eigentliche Anstoß zur umfassenden Neuordnung des Reiches von einer Gruppe evangelischer Reichsfürsten, die Hessen-Kassel maßgebend bestimmte und die auch Brandenburg von Fall zu Fall unterstützte. Von der Politik dieser kleinen, doch entschlossenen Partei gingen letztlich die Verfassungsänderungen aus, die das Reich im Westfälischen Frieden erfuhr. Sie lebte von der alten trotzigen Opposition gegen kaiserliche Machtansprüche und kurfürstlichen Vorrang, vom traditionellen Streben nach fürstlicher Libertät und protestantischer Autonomie. Sie suchte die iura reservata, die der Kaiser allein ausübte, zugunsten der iura comitialia zurückzuschneiden, jener Rechte, die dem Reichsoberhaupt nur gemeinsam mit den Ständen zukamen. Die Stände sollten das Reich als solches neben und mit dem Kaiser völkerrechtlich zu vertreten haben — nicht kraft kaiserlicher Vergönnung, sondern ipso iure, kraft Stimmrechts am Reichstag. Diese Politik er-

reichte durch zielbewußte Einflußnahme auf Frankreich und Schweden die Berufung aller Reichsstände zum Kongreß; sie entwarf das Verfassungsprogramm, das zu weiten Teilen in die Propositionen der Großmächte einfloß und dann die Verhandlungsgrundlage des Friedenskongresses abgab.

Dieser fand nach mancherlei Anläufen und Präliminarien als weltpolitisches Schauspiel auf der engen Bühne von Münster und Osnabrück statt — ein langwieriges, zähes Ringen vieler Diplomaten mit der prunkvollen Außenseite barocker Prachtentfaltung und aufwendigen Zeremoniells, begleitet freilich auch von den abstoßenden Schatten finanzieller Abhängigkeiten und oft praktizierter Korruption. Am Abend des 24. Oktober 1648 endlich wurden im Rathaussaal zu Münster die beiden lateinisch gefaßten Friedensurkunden, das Instrumentum Pacis Osnabrugense (IPO) und das Instrumentum Pacis Monasteriense (IPM) von den kaiserlichen, französischen und schwedischen Gesandten verlesen, verglichen, unterzeichnet und besiegelt, um danach im Bischofshof die Unterschrift der deputierten reichsständischen Gesandtschaften zu erhalten. Am folgenden Tag verkündete der Stadtsekretär von Münster nach festlichen Dankgottesdiensten in feierlichem Umritt den Einwohnern der Kongreßstadt die Friedensbotschaft, und eilende Boten trugen sie an die Höfe und in die Feldlager der Heere. Die Freude des „friedejauchzenden Deutschland" gab sich allerorts Ausdruck, am besten wohl in Paul Gerhardts Gedicht auf den Westfälischen Frieden. Zwar lagen Spanien und Frankreich weiter im Streit, den erst der Pyrenäenfrieden 1659 abschloß; auch lasteten die Ansprüche der kriegsgewohnten „Soldateska" auf weiteren Unterhalt und Abfindung noch auf dem Land; außerdem verhieß das überaus heikle Unternehmen der Friedensexekution und der Restitution neue Schwierigkeiten für die Zukunft. Doch immerhin hatte die Diplomatie den langen Krieg auf seinem Hauptfeld zum Stehen gebracht.

Der Westfälische Frieden genoß als Grundgesetz des Reiches bis zu dessen Ende hohes Ansehen in Deutschland: als viel gepriesenes, eifrig studiertes und oft kommentiertes Dokument. Im 19. Jahrhundert, nach den Freiheitskriegen, setzte ein plötzlicher Umschwung ein: nationalstaatlichem Denken mißfiel der Frieden von 1648 als Zeugnis des deutschen Partikularismus mit seiner durch keine nennenswerte Zentralgewalt beschränkten Landeshoheit und seinem ständischen Bündnisrecht. Der Wandel des Geschichtsbildes nach der Katastrophe von 1945, unsere Suche nach Europa, lassen den Westfälischen Frieden wieder in anderem Licht erscheinen. Freilich darf das erfreuliche Interesse für Völkerrecht nicht dazu verleiten, die staatsrechtlichen Züge der Friedensinstrumente und die von den Zeitgenossen als solche empfundenen Gebre-

chen der Rechtslage Deutschlands zu übersehen. Otto Brunners berühmtes Buch „Land und Herrschaft", das in seiner ersten Auflage 1939 erschien, hat ein methodisches Problem aufgedeckt und prinzipiell gelöst, vor dem der Verfassungs- und Rechtshistoriker steht: Sachverhalte der Vergangenheit in der Sprache seiner Zeit bewußtzumachen, ohne doch die Geschichte durch Subsumtion unter die jeweils modernen Begriffe zu verfälschen. Brunner bekämpfte insbesondere den dem 19. Jahrhundert, seinem Staatsdenken und Gesellschaftsmodell verpflichteten Begriffsapparat, welcher der Historiographie lange den Blick verstellte, nicht zuletzt auch für die Eigenart des westfälischen Friedenswerks. Versuchen wir also, die einstigen Probleme — die uns in manchem an aktuelle erinnern — aus ihren eigenen Voraussetzungen zu verstehen und sie nach den ihnen angemessenen, nicht durchaus nach unseren heutigen Maßstäben zu beurteilen.

Der Westfälische Friede beansprucht für seine Verfassungssätze grundgesetzlichen Rang: „Pro maiori etiam horum omnium et singulorum pactorum firmitudine et securitate sit haec transactio perpetua lex et pragmatica imperii sanctio imposterum aeque ac aliae leges et constitutiones fundamentales imperii nominatim proximo imperii recessui ipsique capitulationi Caesareae inserenda, obligans non minus absentes quam praesentes, ecclesiasticos aeque ac politicos, sive status imperii sint sive non, eaque tam Caesareis procerumque consiliariis et officialibus quam tribunalium omnium iudicibus et assessoribus tanquam regula quam perpetuo sequantur praescripta" (IPO Art. XVII § 2 = IPM § 112).

Der Vertrag versteht sich so als eine lex fundamentalis, ein Reichsgrundgesetz. Der Begriff begegnet zuerst in der Wahlkapitulation Ferdinands III. von 1636, ist seinem Sinne nach aber älter. Er umfaßt die wichtigsten, satzungsrechtlich festgehaltenen Gewohnheiten der Reichsverfassung: die Goldene Bulle von 1356, den Ewigen Landfrieden von 1495, den Augsburger Religionsfrieden und die Exekutionsordnung von 1555, schließlich den Westfälischen Frieden, auch die Wahlkapitulationen und die Ordnungen der Reichsgerichte. Sorgfältig tradiert, im Corpus recessuum und sonst wieder und wieder gedruckt und wissenschaftlich bearbeitet, gelten diese „Fundamentalgesetze des Heiligen Reiches" bis 1803/1806 fort. Altes steht neben Jüngerem, ohne daß je die Absicht einer umfassenden Neuredaktion oder gar Kodifikation sich ernsthaft regt. Viele Fragen erfahren nie eine abschließende Antwort. Die Stufen einer allmählichen, von den starken beharrenden Kräften langsam gehaltenen und über Jahrhunderte sich hinziehenden Fortentwicklung des Verfassungsrechts bleiben über die jeweils weitergeltenden Grundgesetze sichtbar und lassen doch die Umbrüche im Reichs-

herkommen kaum empfinden. Der verfassungsgeschichtliche Prozeß verläuft gewiß nicht kontinuierlich, aber er bringt doch — unaufhaltsam und fortschreitend trotz allem Auf und Ab — den Verfall der kaiserlichen Macht, die Lockerung des Reichsverbandes und die Staatlichkeit der größeren Stände. Der Westfälische Frieden markiert das Ende einer von mehreren Phasen des jahrhundertelangen Kampfes um die Abgrenzung der Befugnisse von Kaiser und Ständen. Die Regeln von 1648 schlossen ihn nicht ab, entschieden ihn aber — unter der Garantie zweier europäischer Großmächte — unwiderruflich.

Der verfassungsrechtliche Kern des Friedensschlusses von 1648 findet sich im VIII. Kapitel des Vertrages von Osnabrück (IPO VIII §§ 1–5 = IPM §§ 62–66). Nach § 1 „sollen alle und jede Kurfürsten, Fürsten und Stände des Römischen Reichs in ihren alten Rechten, Vorzügen, Freiheit, Privilegien und der freien Ausübung der Landeshoheit sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Angelegenheiten, in ihren Gebieten, Regalien und deren aller Besitz kraft dieses Vertrages so befestigt und bestätigt sein, daß sie von niemandem jemals unter irgendeinem Vorwand tätlich gestört werden können oder dürfen". Die Vorschrift bekräftigt mit dem ius territoriale der Reichsstände längst Anerkanntes. Während § 1 also nur Selbstverständliches formelhaft deklariert, spiegeln die nachfolgenden Paragraphen mannigfache Kompromisse sich kreuzender und widersprüchlicher Interessen verschiedener Gruppen. § 2 verschiebt die Gewichte zugunsten der Stände, denen der Vertrag ein Mitspracherecht „sine contradictione" in allen Reichsangelegenheiten, „in omnibus deliberationibus super negotiis imperii", ebenso zusichert wie das Bündnisrecht:

„Ohne Widerspruch sollen sie das Stimmrecht in allen Beratungen über Reichsgeschäfte haben, vornehmlich (praesertim) wenn Gesetze zu erlassen oder auszulegen, Krieg zu beschließen, Reichskontributionen auszuschreiben, Werbungen oder Einquartierungen von Soldaten vorzunehmen, neue Befestigungen innerhalb des Herrschaftsgebiets der Stände im Namen des Reichs zu errichten oder alte mit Besatzungen zu versehen, und auch wo Frieden oder Bündnisse zu schließen oder andere derartige Geschäfte zu erledigen sind; nichts dergleichen soll künftig jemals ohne die auf dem Reichstag abgegebene freie Zustimmung und Einwilligung aller Reichsstände geschehen oder zugelassen werden. Vor allem aber soll das Recht, unter sich und mit dem Ausland Bündnisse für ihre Erhaltung und Sicherheit abzuschließen, den einzelnen Ständen immerdar freistehen, jedoch unter der Voraussetzung, daß dergleichen Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich und dessen Landfrieden oder besonders gegen diesen Vertrag gerichtet, sondern so beschaffen seien,

daß der Eid, durch den ein jeder dem Kaiser und Reich verpflichtet ist, in allen Stücken unverletzt bleibt".

Der § 2 gewährleistet den Reichsständen ein allgemeines und uneingeschränktes Mitbestimmungsrecht. Die Aufzählung und Hervorhebung etlicher gewichtiger Gegenstände — eingeleitet durch das Adverb praesertim — illustriert und betont den Grundsatz durch Regelbeispiele, bedeutet also keine Begrenzung der ständischen Befugnisse im Wege der Enumeration. Freilich entscheidet die Regel damit noch nicht den grundsätzlichen Streit über die kaiserlichen Reservatrechte. Das Reichsoberhaupt verzichtet auf ihren ausdrücklichen und generellen Vorbehalt, und die Stände verlangen dafür nicht mehr die enumerative Fixierung der ausschließlich kaiserlichen Zuständigkeiten. Damit bleibt der alte kaiserliche Anspruch auf eine originäre und prinzipiell unbegrenzte Gewalt im Unterschied zur abgeleiteten und vom Reichsoberhaupt nur zugestandenen Kompetenz der Stände letztlich unwiderlegt, wenngleich sich deren Rechtsposition sichtlich verstärkt.

Indem der Westfälische Frieden das Bündnisrecht der Reichsstände anerkennt und das des Kaisers an den Konsens der Stände bindet, sanktioniert er die Staatwerdung der Territorien und verstärkt er die föderativen und bündischen Züge der Reichsverfassung. Der bedeutsame Zusatz, daß Bündnisse sich nicht gegen Kaiser und Reich richten dürfen, den das Friedensinstrument einer von den Ständen einmütig gutgeheißenen Initiative Bayerns verdankt, bezeugt die trotz aller Gravamina und Reservationen fortdauernde Reichstreue der Territorialherren und Städte. Das tiefe Mißtrauen der Reichsstände gegen die fremden Kronen läßt sie nach dreißig leidvollen Kriegsjahren zusammenrücken und belebt den Reichsgedanken, der Rechtsschutz und Existenzsicherung verspricht. Freilich öffnet das Bündnisrecht ausländischen Interessen das Tor weit und von Rechts wegen. „In der politischen Wirklichkeit des Reichs wurde das Bündnis- und Assoziationswesen zum eigentlichen verfassungsgestaltenden Faktor der kommenden Zeit; auf der Grundlage der anerkannten Unabhängigkeit und potentiellen Staatlichkeit der Territorien waren Bündnisse und Assoziationen der einzig erfolgversprechende Weg, zur Wirksamkeit des Reichsgedankens und der Reichsinstitutionen zu gelangen. Andererseits vermochten die Einschränkungen des Bündnisrechts, die Art. VIII § 2,2 IPO enthielt, wenig normative Kraft zu entfalten. Das außenpolitische Betätigungsfeld namentlich der größeren Territorien war praktisch ein nahezu unbegrenztes; weder Bündnisse gegen das Haus Habsburg noch Allianzverträge gegen andere Reichsglieder sind in der Folge verhindert worden; der Defensivcharakter solcher Bündnisse bot eine gute Schutzform" (Ernst-Wolfgang Böckenförde).

In seinem § 3 schrieb Artikel VIII des Osnabrücker Friedensvertrages zwischen dem Kaiser und Schweden die Abhaltung eines Reichstages binnen sechs Monaten nach der Ratifikation der westfälischen Abschlüsse vor. Auf diesen nächsten Reichstag verschob der Friedenskongreß die Lösung einer ganzen Reihe teils alter und überaus komplizierter deutscher Verfassungsfragen. Der künftige Konvent sollte die Gebrechen des Reichstags beheben, die Königswahl festlegen und eine beständige Wahlkapitulation aufstellen, das Achtverfahren regeln, über die Ergänzung der Reichskreise, die Erneuerung der Reichsmatrikel und die Wiedereinbeziehung eximierter Reichsstände beschließen und den Komplex der Kontributionen oder Reichsanschläge bereinigen, dann das Polizei- und Justizwesen, insbesondere auch das Kammergericht neu ordnen und schließlich die Reichsdeputationen reorganisieren. Diesen Aufgaben unterzog sich erst mit einigem Verzug der Regensburger Reichstag 1653, den der Jüngste Reichsabschied (JRA) im Mai 1654 abschloß. Diese Reichsversammlung konnte indessen den westfälischen Auftrag nur teilweise erledigen und vertagte die hinterständig gebliebenen Materien, wobei § 192 JRA den in Aussicht gestellten weiteren Reichstag als Prorogation des verabschiedeten erscheinen ließ. Der aus dem Instrumentum Pacis sich ergebende rechtliche Zwang, eine formelle Beendigung des „nächsten Reichstages" bis zur Entscheidung der ausstehenden Themen nicht eintreten zu lassen, wurde so mitursächlich dafür, daß der Reichstag seit seiner Wiedereröffnung im Jahre 1663 auch tatsächlich zur immerwährenden Versammlung wurde; denn die je und je aufgeschobenen Probleme ließen sich auch später nicht mehr regeln.

Die Reichsverfassung prägten wesentlich auch die Bestimmungen des Artikels V IPO über die Religionsfragen, die den Krieg mit entzündet und genährt hatten. „In Religionssachen und allen anderen Geschäften", so postulierte § 52, „wo die Stände nicht als einheitliche Körperschaft betrachtet werden können, sowie auch, wenn die katholischen und die Stände Augsburgischer Konfession zu getrennten Verhandlungen auseinandertreten, soll allein gütlicher Vergleich die Streitigkeiten schlichten, ohne Rücksicht auf die Stimmenmehrheit. Was aber die Stimmenmehrheit in Kontributionssachen betrifft, so soll diese Angelegenheit, da sie auf dem gegenwärtigen Kongreß nicht entschieden werden konnte, auf den nächsten Reichstag verschoben sein". Diese Regel der amicabilis compositio und der itio in partes in Religionssachen sanktionierte die von den evangelischen Gesandten mit der Hilfe Schwedens durchgesetzte Gleichberechtigung der Konfessionsparteien bei allen Friedensverhandlungen, die während des ganzen Kongresses als Norm für das Verhältnis der Stände untereinander galt. Auf dieser Grundlage

ließ sich der verfassungsrechtliche Platz der Corpora — und das hieß wesentlich: des Corpus Evangelicorum — durch die Reichsrechtswissenschaft (Publizistik) fortan theoretisch untermauern und ausbauen. Das alte Bild vom Reiche als *einem* mit der Ecclesia untrennbar verbundenen Corpus Christianum hatte endgültig aufgehört zu bestehen. Ferner trat ein, was mancher Gesandte schon während des westfälischen Friedenskongresses vorausgesehen und besorgt hatte: „amicabilis compositio in omnibus ... gibt große confusion" im Reiche. Jeder vom Kaiser proponierte Verhandlungsgegenstand ließ sich bei einigem Bemühen und einiger Anhängerschaft mit einer Religionssache verquicken und in dieser Weise aufhalten, wenn die Corpora nicht freiwillig zustimmten. Der Vertragscharakter der Reichsschlüsse verstärkte sich. So trugen die konfessionellen Corpora nicht wenig zur Schwächung und schließlichen Zerrüttung des Reiches bei. Doch darf ein abschließendes Urteil die positiven Seiten ihrer Existenz nicht übersehen. „Das 18. Jahrhundert hat am Westfälischen Frieden vor allem gerühmt, daß er die Sicherung der Glaubensfreiheit aller Bürger gebracht hat. Die Garanten dieser Freiheit waren die Corpora, die nicht nur die Reichsstände vertraten, sondern in vielen Fällen auch die Untertanen andersgläubiger Landesherrn gegen Bedrückungen schützten. Nicht zuletzt waren sie es, die das Zusammenleben von Angehörigen verschiedener Konfessionen in einem wenn auch nur locker gefügten Staatsverband ermöglicht haben" (Fritz Wolff).

Um die weitreichenden Entscheidungen über die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands hat der Kongreß am zähesten gerungen. Seine Beschlüsse in diesem Bereich stießen auf manchen Widerwillen, haben aber auch am meisten zum Ruhm des Westfälischen Friedens beigetragen. Sie brachten die volle Rechtsgleichheit beider Konfessionsparteien unter Aufnahme auch der Reformierten und beendeten damit den jahrzehntealten Kampf um den Augsburger Religionsfrieden und seine Interpretation.

Dieser Streit ging um das von der evangelischen Seite formulierte Prinzip der „aequalitas mutua et reciproca". Die Protestanten wollten die Augsburger Zugeständnisse als Rechtsansprüche, den Religionsfrieden von 1555 als eine „sanctio pragmatica" anerkannt wissen. Nach katholischer Sicht aber hatte das erste große Friedensinstrument den Augsburgischen Konfessionsverwandten nicht die Gleichberechtigung gebracht, sondern nur gewisse begrenzte Konzessionen geboten, ein Ausnahmerecht zugebilligt. Den Katholiken galt, wie ein Gutachten kaiserlicher Räte formulierte, der Augsburger Vertrag nicht als „sanctio pragmatica", sondern nur als „pactum de non repetendo": die Rechte der einen und wahren alten Kirche blieben vorbehalten, auch wo man

darauf verzichtet hatte, sie zu verfolgen. Heftige Kontroversen zwischen den Konfessionen verursachte das ius reformandi. Der Religionsfrieden sprach es den geistlichen Fürsten durch den „Geistlichen Vorbehalt" ab, enthielt es auch einem Teil der Reichsstädte und der Reichsritterschaft vor. Gewisse inhaltliche Schranken des ius reformandi, welche die katholische Partei der evangelischen aufzuerlegen suchte, widersprachen ebenfalls dem Gleichheitsprinzip.

Der Westfälische Frieden brachte das um die Mitte des 16. Jahrhunderts erst Angebahnte zu Ende und stellte die eindeutige und unwiderrufliche Parität zwischen den Konfessionsparteien her. Es solle, so bestimmte er in einer den Religionsfrieden ergänzenden und fortführenden Norm, „zwischen allen und jeden Kurfürsten, Fürsten und Ständen beider Religionen genaue und gegenseitige Gleichheit herrschen, soweit sie der Verfassung des Staatswesens, den Reichssatzungen und gegenwärtigem Vertrag gemäß ist, so daß, was für den einen Teil recht ist, auch für den andern recht sein soll, wobei alle Gewalt und Tätlichkeit, wie im übrigen, so auch hier zwischen beiden Teilen auf alle Zeit verboten ist" (Art. V § 1 IPO). Die Reformierten bezog der Vertrag grundsätzlich in den Religionsfrieden mit ein (Art. VII IPO). Er stabilisierte den Bekenntnisstand und löste die Zwietracht wegen des Kirchengutes, indem er das Normaljahr 1624 einführte: „Der terminus a quo für die Wiederherstellung in geistlichen Dingen und für das, was mit Rücksicht auf sie in weltlichen Dingen geändert worden ist, soll der 1. Januar 1624 sein. Somit hat die Wiedereinsetzung aller Kurfürsten, Fürsten und Stände beider Religionen, mit Einschluß der freien Reichsritterschaft sowie auch der reichsunmittelbaren Städte und Dörfer, vollständig und ohne Vorbehalt zu geschehen, wobei alle inzwischen in dergleichen Streitsachen ergangenen, veröffentlichten und angeordneten Urteile, Beschlüsse, Vergleiche, Unterziehungs- oder andere Verträge und Vollstreckungen abgetan und alles auf den Stand des besagten Jahres und Tages zurückgeführt sein soll" (Art. V § 2 IPO).

Hatte das Reichsrecht im 16. Jahrhundert neben den Altgläubigen allein die Anhänger der Confessio Augustana geduldet und damit zugleich das ius reformandi auf die Befugnis reduziert, zwischen der römisch-katholischen oder einer Kirchenreform nach Maßgabe des Augsburgischen Bekenntnisses zu wählen, so engte der Westfälische Frieden dieses ius reformandi exercitium religionis durch das Normaljahr weiter ein; eigentlich hob er es auf, denn ein Glaubenswechsel der Obrigkeit sollte fortan nicht mehr die Zwangsbekehrung der Untertanen nach sich ziehen. „So garantierte er in den Grenzen des damals Möglichen eine Freiheit von staatlichem Bekenntniszwang, aus der später die volle Gewissensfreiheit erwachsen konnte" (Dickmann). Die persönliche Glau-

bens- und Gewissensfreiheit freilich gewährte der Westfälische Frieden selbst noch nicht. Auch brach er noch keineswegs mit dem Grundsatz, daß in einem Territorium prinzipiell nur eine Konfession bestehen könne, und zwar das katholische, das lutherische oder das reformierte Bekenntnis. Es solle „außer den obbenannten Religionen im Heiligen Römischen Reich keine andere angenommen oder geduldet werden", postulierte Artikel VII (§ 2 am Ende). Indessen führte das verfassungsrechtlich gesicherte und konkurrierende Nebeneinander der Religionsparteien zu einer zunehmenden wechselseitigen Duldung andersgläubiger Untertanen. Das ius emigrandi schwächte das ius reformandi zusätzlich: Der Osnabrücker Frieden erleichterte die Auswanderungsfreiheit erheblich und verknüpfte sie mit einem Verbot der Benachteiligung Andersgläubiger in ihren bürgerlichen Rechten; aber er gab dem Landesherrn auch ein Ausweisungsrecht gegenüber solchen Untertanen, die 1624 weder die öffentliche noch private Kultusfreiheit besaßen oder nach 1648 die Religion wechselten (vgl. Art. V §§ 35–37). Alles in allem beschränkte der Westfälische Frieden die Staatsgewalt im Bereich des Glaubens und der Kirchenordnung und schlug damit dem modernen Toleranzgedanken eine Bahn, welche die Aufklärungsphilosophie später fundieren und verbreitern konnte.

Fassen wir die wesentlichen Ergebnisse der Verträge von 1648 zusammen. Der Westfälische Frieden bewirkte die allmähliche Umwandlung des Reichs in einen Verband von Staaten, die ihr Verhältnis zwar weithin nach völkerrechtlichen Grundsätzen gestalteten, dabei aber doch an das gemeinsame Reichsrecht und seine Friedenspflichten gebunden blieben. Dem Alten Reich wohnte ein supranationaler, ein europäischer Charakter inne: „Ist es nicht auch als ein Modellfall heranzuziehen für einen Föderalismus, der unseren ganzen Kontinent nach und nach erfassen könnte?" (Hans Thieme). Die überkommene reichsrechtliche Ordnung erhielt ihre alten Funktionen aufrecht, wobei das europäische Vertragssystem sie mit seinen sich entfaltenden Formen und Mitteln auflockerte und überlagerte. Der Westfälische Frieden führte endgültig zur Parität der Religionsparteien und zu einer von Rechts wegen doppelkonfessionellen Struktur des Reiches, aus der sich die erste verfassungsmäßige Verpflichtung der Staatsgewalt zur Respektierung des religiösen Gewissens ergab. Auch territorialpolitisch bestätigte das Friedenswerk ältere Entwicklungen, indem es zugleich neue andeutete. Die Schweizer Eidgenossenschaft und die Generalstaaten schieden definitiv aus dem Reichsverband. Das französische Expansionsstreben nach Osten erreichte den Rhein: Frankreich gewann die 1552 eingenommenen Bistümer Metz, Toul und Verdun, außerdem österreichische Gebiete und Rechte im Elsaß, überdies Breisach und das Besatzungsrecht in

Philippsburg. Schweden trat mit Vorpommern und den in ein Herzogtum umgewandelten Stiftern Bremen und Verden in den Kreis der Reichsstände ein.

2. Spätzeit und Ende des Reiches

ARETIN, Karl Otmar Frhr. von: Heiliges Römisches Reich 1776–1803. Reichsverfassung und Staatssouveränität, Teil I: Darstellung, Teil II: Ausgewählte Aktenstücke, 1967; ARETIN, Karl Otmar Frhr. von (Hg.): Der Kurfürst von Mainz und die Kreisassoziationen 1648–1746. Zur verfassungsmäßigen Stellung der Reichskreise nach dem Westfälischen Frieden, 1975 = Veröffentlichungen d. Inst. f. Europ. Geschichte Mainz, Abt. Universalgesch., Beiheft 2; ARETIN, Karl Otmar Frhr. von: Das Reich. Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht 1648–1806, 1986; BADER, Karl Siegfried: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, 1950; BADER, Karl Siegfried: Reichsadel und Reichsstädte in Schwaben am Ende des alten Reiches, in: Festschrift für Theodor Mayer Bd. 1, 1954, 247–263; BECKER, Winfried: Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß, 1973 = Schriftenreihe d. Vereins z. Erforschung d. neueren Geschichte e. V. Bd. 5; BERNEY, Arnold: Reichstradition und Nationalstaatsgedanke (1789–1815), in: HZ 140, 1929, 57–86; BOG, Ingomar: Der Reichsmerkantilismus. Studien zur Wirtschaftspolitik des Heiligen Römischen Reiches im 17. und 18. Jahrhundert, 1959 = Forschungen z. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 1; BUSSI, Emilio: Il diritto pubblico del Sacro Romano Impero alla fine del XVIII secolo, 2 Bde., ^{2}1970, 1959; BUSSI, Emilio: Das Recht des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation als Forschungsvorhaben der modernen Geschichtswissenschaft, in: Der Staat 16, 1977, 521–537; CONRAD, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2: Neuzeit bis 1806, 1966; CONRAD, Hermann (Hg.): Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht, 1964 = Wiss. Abh. d. Arbeitsgem. f. Forschung d. Landes Nordrhein-Westfalen Bd. 28; DOTZAUER, Winfried: Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806), 1989; EBEL, Wilhelm: Der Göttinger Professor Johann Stephan Pütter aus Iserlohn, 1975 = Göttinger rechtswissenschaftliche Studien Bd. 95; ERZBERGER, Mathias: Die Säkularisation in Württemberg, 1902 (ND 1968); FEINE, Hans Erich: Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803, 1921 = Kirchenrechtl. Abh. Heft 97 u. 98; FEINE, Hans Erich: Zur Verfassungsentwicklung des Heil. Röm. Reiches seit dem Westfälischen Frieden, in: ZRG, GA, 52, 1932, 65–133; FÜRNROHR, Walter: Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des alten Reiches. Zur 300-Jahrfeier seiner Eröffnung 1663, 1963; GROSS, Lothar: Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559–1806, 1933 = Inventare des Wiener Haus-, Hof- u. Staatsarchivs 1; GSCHLIESSER, Oswald von: Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde

von 1559–1806, 1942 = Veröffentlichungen d. Komm. f. neuere Geschichte d. ehemaligen Österreich 33; HAMMERSTEIN, Notker: Jus Publicum Romano-Germanicum, in: Diritto e Potere nella Storia Europea, 1982, 717–753 = Atti del quarto Congresso internazionale della Società Italiana di Storia del Diritto, in onore di Bruno Paradisi; HAMMERSTEIN, Notker: Das Römische am Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation in der Lehre der Reichs-Publicisten, in: ZRG, GA, 100, 1983, 119–144; HÖMIG, Klaus Dieter: Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche, 1969 = Juristische Studien Tübingen Bd. 14; HOFER, Johann Baptist von: Kurzer Unterricht über die äußere und innere Verfassung der Reichsstadt Rottweil, 1796 (neu aufgelegt von Eugen MACK 1925); HOFMANN, Hanns Hubert (Hg.): Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation 1495–1815, 1976 = Freiherr v. Stein-Gedächtnisausgabe Bd. 13; HOFMANN, Hanns Hubert: Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert, 1962 = Studien z. bayer. Verfassungs- u. Sozialgesch. Bd. 2; HOFMANN, Hanns Hubert: Reichskreis und Kreisassoziation, in: ZBLG 25, 1962, 377–413; HUBER, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. I: Reform und Restauration 1789 bis 1830, ^{2}1967, 1–74; HUBER, Ernst Rudolf: Reich, Volk und Staat in der Reichsrechtswissenschaft des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift f. d. Gesamte Staatswiss. 102, 1942, 593–627; LAUFS, Adolf: Jus publicum Rotwilense. Über einen reichsstädtischen Beitrag zur Verfassungslehre des späten Reiches, in: Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, 1979, 409–424; LENZ, Georg (Hg.): Deutsches Staatsdenken im 18. Jahrhundert, 1965 = Politica Bd. 23; LINK, Christoph: Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit. Grenzen der Staatsgewalt in der älteren deutschen Staatslehre, 1979 = Wiener rechtsgesch. Arbeiten Bd. XII; MEMPEL, Hans Christian: Die Vermögenssäkularisation 1803/10. Verlauf und Folgen der Kirchengutenteignung in verschiedenen deutschen Territorien, Teil 1: Materialien, Teil 2: Text, 1979; MOMMSEN, Wilhelm: Zur Bedeutung des Reichsgedankens, in: HZ 174, 1952, 385–415; NAUJOKS, Eberhard: Die Französische Revolution und Europa 1789–1799, 1969; OER, Rudolfine Freiin von: Zur Beurteilung der Säkularisation von 1803, in: Festschrift Hermann Heimpel Bd. 1, 1971, 511–521; OER, Rudolfine Freiin von (Hg.): Die Säkularisation 1803. Vorbereitung — Diskussion — Durchführung, 1970 = Historische Texte / Neuzeit Bd. 9; PUTTKAMER, Ellinor von (Hg.): Föderative Elemente im deutschen Staatsrecht seit 1648, 1955 = Quellensammlung zur Kulturgesch. Bd. 7; QUARITSCH, Helmut: Staat und Souveränität, Bd. 1: Die Grundlagen, 1970; RAUSCH, Heinz (Hg.): Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten, Bd. 2: Reichsstände und Landstände, 1974 = Wege der Forschung Bd. 469; RÖSSLER, Hellmuth: Napoleons Griff nach der Karlskrone. Das Ende des alten Reiches 1806, 1957; SCHLIE, Ulrich: Johann Stephan Pütters Reichsbegriff, 1961 = Göttinger rechtswiss. Studien Bd. 38; SCHÖMBS, Erwin: Das Staatsrecht Johann Jakob Mosers (1701–1785). Zur Entstehung des historischen Positivismus in der deutschen Reichspublizistik des 18. Jahrhunderts, 1968 = Schriften z. Verfassungsgesch. Bd. 8; SCHROEDER, Klaus-Peter: Der

Reichsdeputationshauptschluß vom 25. 2. 1803 — Letztes Grundgesetz des Alten Reiches, in: JuS 1989, 351–357; SCHROEDER, Klaus-Peter: Das alte Reich und seine Städte. Untergang und Neubeginn, 1991; SELLERT, Wolfgang (Hg.): Die Ordnungen des Reichshofrats 1550–1766, 2 Halbbde., 1980, 1990; SICKEN, B.: Der Fränkische Reichskreis. Seine Ämter und Einrichtungen im 18. Jahrhundert, 1970; SMEND, Rudolf: Das Reichskammergericht. Geschichte und Verfassung, 1911 (Neudruck 1965); SRBIK, Heinrich Ritter von: Die Schicksalsstunde des alten Reiches. Österreichs Weg 1804–1806, 1937; STOLLEIS, Michael (Hg.): Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik, Politik, Naturrecht, ^{2}1987; STOLLEIS, Michael: Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, 1990 = stw 878; STORM, Peter-Christoph: Der Schwäbische Kreis als Feldherr. Untersuchungen zur Wehrverfassung des Schwäbischen Reichskreises in der Zeit von 1648–1732, 1974 = Schriften z. Verfassungsgeschichte Bd. 21; WAGNER, Wolfgang (Hg.): Das Staatsrecht des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. Eine Darstellung der Reichsverfassung gegen Ende des 18. Jahrhunderts nach einer Handschrift der Wiener Nationalbibliothek, 1968 = Studien und Quellen z. Gesch. d. deutschen Verfassungsrechts, Reihe B, Bd. 1; WALDER, Ernst (Bearb.): Das Ende des Alten Reiches. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und die Rheinbundakte von 1806 nebst zugehörigen Aktenstücken, ^{2}1962 = Quellen z. neueren Geschichte Bd. 10; WALTER, Gero: Der Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation und die Problematik seiner Restauration in den Jahren 1814/15, 1980 = Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A, Bd. 12; WEBER, Raimund J.: Die kaiserlichen Kommissionen des Hauses Württemberg in der Neuzeit, in: ZWLG 43, 1984, 205–236; WENKEBACH, Heinz: Bestrebungen zur Erhaltung der Einheit des Heiligen Römischen Reiches in den Reichsschlüssen von 1663 bis 1806, 1970 = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF Bd. 13; WESENBERG, Gerhard: Die Privatrechtsgesetzgebung des Heil. Röm. Reiches von den Authenticae bis zum Jüngsten Reichsabschied und das römische Recht, in: Studi in memoria di Paolo Koschaker, Vol. 1, 1954, 187–210; WOLF, Erik: Idee und Wirklichkeit des Reiches im deutschen Rechtsdenken des 16. und 17. Jahrhunderts, 1943 = Reich und Recht in der deutschen Philosophie 1; WOLTER, Udo: Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg (1663–1806), in: JuS 1984, 837–841; WUNDER, Bernd: Die Kreisassoziationen 1672–1748, in: Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins Bd. 128, 1980, 167–266; ZEUMER, Karl (Hg.): Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, ^{2}1913, 446–539.

Die Flurbereinigung der buntscheckigen deutschen Landkarte im Verlauf des europäischen Ringens um die Wende zum 19. Jahrhundert durch das Diktat der Großmacht im Westen scheint ihre innere Logik zu besitzen: Die deutsche Kleinstaaterei erfährt eine wesentliche Milderung, zahllose hemmende Territorialgrenzen, welche Handel und Wandel, auch die Bevölkerungsentwicklung behindert hatten, werden ge-

tilgt. Das Jahr 1801 leitet das letzte Stück des Weges ein zum modernen Landesstaat, besonders im Herzstück des Reiches, im deutschen Südwesten. An diesen Fakten besteht kein ernsthafter Zweifel. Die ganz einseitigen Urteile der zeitgenössischen Kritiker, der späteren Hofhistoriographen und der nationalstaatlichen Geschichtsschreiber indes, die das alte Reich nur als Inbegriff erstarrter Rechtsformen sahen und gering schätzten, haben freilich den neueren, um mehr Gerechtigkeit bemühten, differenzierenden Forschungen von Karl Siegfried Bader, Hermann Conrad, Karl Otmar Freiherr von Aretin, Volker Press — um vier bedeutende Namen zu nennen — nicht standgehalten. Die Verfassungswirklichkeit des Reiches kannte auch nach 1648 neben Zeiten der Stagnation, der Lähmung und des Zerfalls große würdige Jahrzehnte des Friedens und der Prosperität. „Der weite Rahmen der Verfassung von Münster und Osnabrück bot Raum für das Spiel der unterschiedlichsten politischen Kräfte. Der Effekt kaiserlicher Macht wie die Freiheit der Reichsstände von dieser wechselten mit der politischen Situation. Hochschäumende, patriotische Begeisterung in höchster Gefahr, Schlachtenglück und Kriegsstolz kräftigten die eine, Not und Ermattung und das Gebot ständischer Staatsräson stärkten die andere. Mit diesen Bewegungen schwoll und verebbte die reale Schlagkraft der Zweiheit von Kaiser und Reich, des Reiches als Staat. Wie das lockere Netz des Grundgesetzes die vielfältigsten politischen Kräfte spielen ließ, so nährte dieses Gesetz auch die gegensätzlichsten juristischen Auffassungen, und sie alle haben im wirklichen staatlichen Leben des Reiches gewirkt" (Ingomar Bog). Der Niederschlag des juristischen Federstreits, die Deskriptionen, Deliberationen und Abhandlungen der Reichspublizisten und Staatsrechtslehrer: Johann Jakob Mosers, Johann Stephan Pütters und vieler anderer, die unermeßlichen Bestände der Reichs- und Kreisacta in den Archiven des Kaisers und der Stände bezeugen, daß das späte Reich mehr als ein toter Petrefakt vergangener Zeiten gewesen ist. Sein Wesen und sein Wert beruhten freilich nicht auf militärischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Macht. Leben und Sinn des Deutschen Reiches bestanden noch im Verlauf des 18. Jahrhunderts darin, daß es Träger uralter und eingewurzelter Traditionen, Gedanken und Formen war und daß es seit unzähligen Generationen wenigstens einen gebrechlichen verfassungsrechtlichen Rahmen bot, der Deutschland zusammenhielt und an den sich trotz aller offenkundiger Schwächen viele Hoffnungen knüpften.

„Wie in einem Gebirgsstock, den die Jahrtausende der Erdgeschichte aufgebaut haben, lassen sich an der Reichsverfassung des 18. Jahrhunderts noch die einzelnen Schichten ihres Entstehens erkennen, der Zeitalter, die sie durchlaufen hat. Völlig abgestorbene stehen neben jünge-

ren, noch lebenskräftigen Verfassungsinstitutionen, und auch aus dem ältesten tragenden Stamm der Verfassung ist das Leben noch keineswegs völlig gewichen. Daneben lassen sich junge Triebe verfassungsmäßigen Lebens erkennen, die zwar auf Reichsboden erwachsen, mit der offiziellen Reichsverfassung doch nur in losem Zusammenhang stehen, immerhin aber Möglichkeiten einer Erneuerung und Kräftigung des Reichsverbandes zu bieten scheinen. In diesem Neben- und Ineinander von Verfassungsformen älterer und jüngerer Zeiten mit ganz verschiedener Lebenskraft liegt die eigentliche Schwierigkeit des rechtlichen Verständnisses begründet". Mit diesen plastischen und treffenden Sätzen hat Hans Erich Feine die Natur des Reichsrechts umrissen und um die Geduld geworben, die dessen Studium erfordert. Versuchen wir, die Reichsinstitutionen zu kennzeichnen.

Die monarchische Spitze bildete der römische Kaiser, der so hieß, weil das Kaisertum der deutschen Herrscher seit Otto I. (962) auf der Krönung durch den Papst beruhte. Wie die Lehre von der translatio imperii es vorgab, so erschien der römische Titel des Reichs dessen Publizisten „als Hoffnung, Auftrag, aber auch Beweis, daß dieses Reich die beste — weil gerechteste, freieste und ehrwürdigste — Ordnung habe, die, werde sie nur eingelöst, ebenso beispielhaft und segensreich für die Welt sein müsse wie seinerzeit die Roms für das römische Weltreich" (Notker Hammerstein). Die Distinktion des mittelalterlichen Staatsrechts zwischen König- und Kaisertum verlor ihren Sinn, seit die deutschen Herrscher um die Wende zur Neuzeit auf die römische Krönung verzichteten und den Titel „Electus Romanorum imperator semper augustus, Germaniae rex" annahmen. Das Reichsoberhaupt verdankte sein Amt der Wahl durch die Kurfürsten nach den Regeln der Goldenen Bulle von 1356. Die Stände wachten zunächst darüber, daß das Wahl- nicht in ein Erbreich umschlug. So mußte der neugewählte Herrscher in seinem Wahlversprechen, der Wahlkapitulation, geloben, das Reich zu schirmen und „sich keiner Sukzession oder Erbschaft desselben anzumaßen". Gleichwohl fiel die Wahl seit Albrecht II. (1438/39) bis zum Aussterben der Habsburger im Mannesstamm stets auf einen Angehörigen dieses Hauses. Nach dem Zwischenspiel Karls VII., eines Wittelsbachers, wählten die Kurfürsten den Gemahl der habsburgischen Erbtochter Maria Theresia, den Herzog von Lothringen: Franz I. Seitdem stellte das Haus Lothringen-Habsburg das Reichsoberhaupt. Diese Verbindung der Kaiserkrone mit Österreich prägte das Reich stark. Nachdem das Reich längst zu einem Zuschuß-Unternehmen geworden war, konnten es nur noch Träger einer stattlichen Hausmacht leiten. Auch darum hat jahrhundertelang das reiche und mächtige Erzhaus Habsburg die Kaiserwürde bekleidet.

Das Reichsrecht beschränkte die Hoheitsgewalt des Kaisers weitgehend und band sie in den wesentlichen Stücken an den Konsens der Stände. Ohne ihn konnte das Reichsoberhaupt weder Verträge noch Bündnisse mit fremden Staaten schließen, noch den Krieg erklären. Solange der Reichstag noch nicht als fortwährender Gesandtenkongreß zu Regensburg tagte, blieb der Kaiser befugt, ihn zu berufen. Der Kaiser hatte ferner das Recht, dem Reichstag Propositionen zu unterbreiten und die Reichstagsbeschlüsse oder -gutachten zu ratifizieren. Auch als Inhaber der Gerichtshoheit bei den Reichsgerichten sah sich das Reichsoberhaupt durch ständische Rechte beschränkt. Als oberstem Lehnsherrn oblag ihm die Verleihung und Erneuerung der Reichslehen, indessen band das Recht ihn in wichtigen Fällen an die Zustimmung der Kurfürsten. Die kaiserlichen Reservatrechte umfaßten Kompetenzen von geringem Gewicht, obgleich sie mancherlei Gebühren und Taxen abwarfen, so das Recht der Standeserhöhung, der Verleihung von akademischen Titeln, der Ernennung von Hofpfalzgrafen und öffentlichen Notaren, die Befugnis, Minderjährige für volljährig zu erklären und Uneheliche zu legitimieren.

Der Glanz, den die Kaiserwürde auch im späten Reich noch verbreitete und den ein sorgsam befolgtes altüberliefertes Zeremoniell pflegte, wie es noch Goethe in seinen Jugenderinnerungen farbig schildert, auch die Reichs- und Kaisertreue der kleineren, auf den Schutz der alten Verfassungsordnung angewiesenen Stände konnten die Mittel nicht ersetzen, an denen es dem kaiserlichen Regiment im „Reich ohne Hauptstadt" gebrach. Es fehlte jede Verwaltungsorganisation; der Kaiser blieb auf die Machtmittel seines Hauses und auf die eigenen Wiener Behörden angewiesen, die weitab residierten. Was er ins Werk zu setzen gedachte, benötigte das Plazet der allgemeinen Reichsversammlung, die seit 1663 als Immerwährender Reichstag und Gesandtenkongreß zu Regensburg in schwerfälligem Geschäftsgang beriet, beschloß oder stillstand. „Unter vielen Mängeln und Gebrechen", so urteilte 1756/57 Professor Christian August von Beck, der Lehrer des Erzherzogs Joseph, „die man an der deutschen Reichsversammlung zu tadeln findet, fallen sonderlich diejenigen in die Augen, welche die Beratschlagungen zu hemmen und folglich den Reichstag inaktiv zu machen vermögend sind, zum Exempel die Beschwerden wider die Directoria, die Allegierung des defectus instructionis (die Berufung auf fehlende Vollmacht), die Zeremonial- und Rangstreitigkeiten teils mit der kaiserlichen Prinzipal-Kommission und mit fremden Gesandten, teils auch der Gesandten unter sich selbst, das Jus eundi in partes, das Protestieren und Reprotestieren, die Eifersucht zwischen den drei Reichs-Collegiis und so fort. Wenn man hingegen in Betrachtung zieht, daß der Reichskonvent so-

wohl dem Kaiser als den Reichsständen eine bequeme Gelegenheit an die Hand gibt, unmittelbar miteinander in Unterhandlung zu treten, welches sonst anders nicht als durch viele beschwerliche und kostbare Gesandtschaften geschehen könnte, so werden obige Unvollkommenheiten noch in gewissem Maß erträglich, um so mehr da zu deren Abstellung schon mehrmalen Hoffnung gemacht worden ist."

Sessio et votum auf dem Reichstag begründeten die Reichsstandschaft, die weit über zweihundert Territorialherrschaften innehatten, wobei die reichsunmittelbaren Klöster, Grafen und Herren, in mehreren Bänken zusammengefaßt, gemeinschaftliche Kuriatstimmen führten. Die Reichsstände gliederten sich in drei große Kollegien: die Kurfürstenkurie, den Fürstenrat und das Kollegium der Reichsstädte. Die ständischen Komitialgesandten beratschlagten die kaiserliche Proposition jeweils nach Kollegien getrennt. Die kurfürstlichen und fürstlichen Räte suchten daraufhin zunächst im Wege der Re- und Correlation einen übereinstimmenden Beschluß, das Commune duorum. Danach erst kamen die Reichsstädte mit ihrem votum decisivum zum Zuge. Pflichteten sie den beiden ersten Kollegien bei, so gelangte das gemeinsame Reichsgutachten über den Kurerzkanzler an den kaiserlichen Prinzipalkommissar. Das kaiserliche Ratifikationsdekret erhob das Reichsgutachten zum Reichsschluß (conclusum Imperii), den bis zum Jahre 1654 die jeweiligen Reichsabschiede (recessus Imperii), später kaiserliche Patente publizierten. Während der Reichsschluß die Übereinstimmung aller drei Kollegien erforderte, galt innerhalb der Kurien das Mehrheitsprinzip, der Schluß per majora. In Religionssachen freilich herrschte das Prinzip: „sola amicabilis compositio lites dirimat"; hier also bedurfte es einer freundlichen Verständigung, eines Schlusses per unanimia. Ob in den praktisch wichtigen Reichssteuerfragen die Mehrheit entscheiden sollte, hatte der Westfälische Frieden einem späteren Reichstagsbeschluß vorbehalten, der freilich nie mehr erging. Der Reichstag betrieb seine Geschäfte entweder im Plenum, also durch die versammelten Stände und ihre Gesandten, oder in Ausschüssen, bei welchen man ordentliche und außerordentliche Deputationen unterschied.

Das Parlament des alten Reiches hat in den einhundertdreiundvierzig Jahren seines Bestehens als permanente Institution zur Verfassungsentwicklung kaum mehr etwas beigetragen. Viel stärker als früher entzogen sich die politischen Gegensätze dem Zugriff der Reichspolitik. Im Konzert der europäischen Großmächte spielten nur die Staaten mit, die Kriege führen konnten, nicht der Reichsverband, den die Mächte zu sprengen drohten. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts entwickelten sich Österreich, Preußen, Sachsen und Hannover zu Staaten, deren Schwerpunkte außerhalb des Reiches lagen. Der Regensburger Reichstag sah

sich durch den immer stärkeren österreichisch-preußischen Gegensatz zusätzlich politisch gespalten: Der Westfälische Frieden hatte der ursprünglichen Einteilung des Reichstages in drei Kollegien eine weitere in das Corpus evangelicorum und das Corpus catholicorum quer durch die Kurien hinzugefügt, und nun ließ die Rivalität der beiden deutschen Großmächte die Reichsstände außerdem in eine österreichische und eine preußische Partei zerfallen. Hatte die itio in partes den Reichstag noch schwerfälliger werden lassen und bereits 1757 die Verhängung der Acht gegen Friedrich den Großen gehemmt, so erwuchs durch den 1785 unter preußischer Führung gegründeten Deutschen Fürstenbund eine Verfassungskrise, die den kaiserlichen Einfluß im Reich lähmte und die Expansionspolitik Josephs II. entscheidend eindämmte. Immerhin bewährten sich das Reichsrecht und die Regensburger diplomatische Bühne der großen und der vielen kleineren Reichsglieder als Stabilisatoren, welche die politische Existenz auch des unbedeutendsten Standes garantierten. Gewiß hat der Reichstag seit dem Jüngsten Reichsabschied von 1654 keine gewichtige gesetzgeberische Aufgabe mehr erledigt; grundsätzlichere Fragen wie die Reform der Reichsmatrikel, also des Verteilers der Reichslasten, des Münz- und Polizeiwesens, die Visitation der Reichsgerichte, die endlosen Religionsgravamina blieben unerledigt stecken. Doch als Hüter der Reichsverfassung und sinnfälligster Ausdruck gelockert fortbestehender Reichseinheit, als foyer politique (so Reichsvizekanzler Fürst Colloredo 1782) und als Nachrichtenbörse erfüllte der Regensburger Reichstag Funktionen, die seine angefochtene Existenz rechtfertigten.

Die Weitläufigkeit und Mannigfaltigkeit des Reichs gebot eine regionale Zusammenarbeit der Stände, insbesondere auf dem Felde des Landfriedensschutzes, der Reichsdefension, des Polizei- und Münzwesens. Ihr diente die Kreisverfassung. Sie gliederte das alte Reich in Gruppen landschaftlich zusammengehöriger Stände: sie vereinigte die Territorien einer Region zur Durchführung von Aufgaben, welche die herkömmlichen Reichsorgane mangels eigener Verwaltungsorganisation sowenig erfüllen konnten wie die einzelnen Stände in ihrer territorialen Begrenztheit. Durch Reichssatzungen in den Jahren 1500, 1507 und 1512 begründet, gewannen die Kreise während der 30er Jahre des 16. Jahrhunderts im Zuge der Türkenabwehr Leben; sie erhielten auf dem Augsburger Reichstag 1555 mit der Exekutionsordnung ihre im wesentlichen bis zum Ende des Ancien régime gültige Rechtsgestalt. Die zehn Zirkel — der österreichische, burgundische und kurrheinische, obersächsische, schwäbische, fränkische, bayerische, oberrheinische, westfälische und niedersächsische — besaßen zwar eine lange gemeinsame Vorgeschichte und dieselbe Rechtsgrundlage, aber dennoch sehr un-

terschiedliche Struktur. Im kleinparzellierten Herzstück des Reiches, in Franken und Schwaben, bildete sich das Kreiswesen am lebensvollsten aus.

Die Kreise waren Institutionen der Reichsverfassung. Die Reichs- und Kreistage verschlangen sich in enger Abhängigkeit, bildeten mit den unzähligen Deputationen ein endloses Band ineinander mündender, sich gegenseitig fordernder ständischer Versammlungen. Auf den Kreiskonventen spiegelten sich im Kleinen die Verfahrensweisen und das Zeremoniell der comitia imperii Romano-Germanici. Hier wie dort präsentierte sich eine altständische Gesellschaft, die unter strenger Wahrung althergebrachter Freiheitsrechte im Wege des Paktierens ihre gemeinschaftlichen Rezesse verabschiedete.

Ein ehrwürdiges, doch fast dauernd notleidendes Organ besaß das Reich in seinem Kammergericht, dessen Mängel Goethe in „Dichtung und Wahrheit" anschaulich beschrieben hat. „Ein allgemeiner Fehler, dessen sich die Menschen bei ihren Unternehmungen schuldig machen, war auch der erste und ewige Grundmangel des Kammergerichts: zu einem großen Zwecke wurden unzulängliche Mittel angewendet. Die Zahl der Assessoren war zu klein; wie sollte von ihnen die schwere und weitläufige Aufgabe gelöst werden! Allein wer sollte auf eine hinlängliche Einrichtung drängen? Der Kaiser konnte eine Anstalt nicht begünstigen, die mehr wider als für ihn zu wirken schien; weit größere Ursache hatte er, sein eignes Gericht, seinen eignen Hofrat auszubilden. Betrachtet man dagegen das Interesse der Stände, so konnte es ihnen eigentlich nur um Stillung des Bluts zu tun sein, ob die Wunde geheilt würde, lag ihnen nicht so nah; und nun noch gar ein neuer Kostenaufwand! Man mochte sich's nicht ganz deutlich gemacht haben, daß durch diese Anstalt jeder Fürst seine Dienerschaft vermehre, freilich zu einem entschiedenen Zwecke, aber wer gibt gern Geld fürs Notwendige?" So schleppte sich denn das nach mancherlei Ortswechseln zuletzt in Wetzlar residierende Gericht, nur notdürftig visitiert, durch zahlreiche Appellationsprivilegien vom Rechtsleben der größeren Stände abgeschnitten, mit seinen übermäßig angeschwollenen Aktenbeständen durch die Jahre — eine Zuflucht insbesondere der kleineren Reichsstände und eine Hoffnung noch immer vieler Prozeßparteien!

Gravamina also allerorts, und dennoch eine zähe und beharrliche Lebenskraft bei den Reichsinstitutionen, die bis zuletzt die besten Juristen in ihren Dienst zogen, ein durchaus noch verbreiteter Wille zum Reich nicht nur bei seinen Hauptstützen, den geistlichen Fürsten, und bei den Duodezherren. Anders als Frankreich befand sich Deutschland um die Jahrhundertwende nicht in einer revolutionären Situation. Und doch wandelten sich seine politischen Verhältnisse nun grundlegend. Das re-

volutionäre Nachbarland westlich des Rheins, seit langem zum nationalgeeinten souveränen Staatskörper geformt, brachte in kriegerischem und diplomatischem Zusammenspiel mit den europäischen Mächten den alten Reichsbau zum Einsturz und beendete damit die übernationale Reichstradition, das Dasein der adelsgeprägten, auf die Ottonenzeit zurückgehenden Reichskirche und die Eigenständigkeit einer unübersehbaren Vielzahl kleinerer geistlicher wie weltlicher Herrschaften. Der Reichspatriotismus des 18. Jahrhunderts und die Assoziationspolitik des „dritten Deutschland" konnten Niedergang und Ende nicht länger verhindern. Der Bruch mit Autorität und Legitimität der alten Reichsordnung bedeutete seinerseits ein revolutionäres Ereignis, welches nicht nur das zersplitterte deutsche Territorialsystem bereinigte, sondern tief in die Lebensverhältnisse vieler Deutscher einschnitt. Die Austilgung der meisten Reichsstände und der ritterschaftlichen Einsprengsel von der politischen Landkarte im Zuge der Säkularisationen und Mediatisierungen am Anfang des 19. Jahrhunderts setzte gewaltige Kräfte frei, die sich bisher von engen Territorialgrenzen, Feudallasten, Konfessions- und Zunftzwängen und mancherlei sonstigen überkommenen Rechtstiteln behindert gesehen hatten. Der bürokratische, polizei- und wohlfahrtsstaatliche Mechanismus der arrondierten deutschen Mittelstaaten besaß freilich auch eine schmerzhafte Kehrseite. Er beseitigte vielfach die gewohnte Nähe zwischen dem Publikum einerseits, der Regierung und ihrer Residenz andererseits. Das neue Regiment reduzierte die zahllosen Ämter und Ämtlein in den ehemals selbständigen Gemeinwesen, verkürzte die Möglichkeiten zur Selbstverwaltung in Kommunen, Allmenden und Stiftungen, die bisher das altständische Leben nicht nur in den Reichsstädten geprägt hatten. Der Einzug des Kirchengutes durch die Säkularisation benachteiligte nicht allein den Stiftsadel in den geistlichen Hochstiften; er brachte vielmehr auch achtzehn katholische Universitäten und ungezählte Klosterschulen mit ihren Stipendien und Bildungseinrichtungen zum Verschwinden — ein Verlust nicht zuletzt deshalb, weil er — wie die jüngere, noch keineswegs abgeschlossene Forschung ermittelte — zum Abbruch ungezählter naturwissenschaftlicher Studien führte. Zahlreiche wirtschaftlich bedeutsame Subzentren gingen unter. Mit einigem Grund auch konnten die Säkularisationsgegner vom wohlerworbenen Recht der Bewohner geistlicher Staaten „auf eine eingeschränkte Regierungsform" sprechen, wie das kirchliche Wahlrecht sie ermöglichte.

Im Ablauf der militärischen und diplomatischen Ereignisse, die das Ende des Ancien régime herbeiführten, gewann der Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801, den Kaiser Franz II. für sich und das Reich mit dem siegreichen Frankreich Napoleons abschloß, besondere Bedeu-

tung. In diesem Vertrag trat Deutschland das gesamte linke Rheinufer an Frankreich ab: „depuis l'endroit où le Rhin quitte le territoire helvétique, jusqu'à celui où il rentre dans le territoire batave". Die durch Gebietsverluste auf dem linken Rheinufer betroffenen erblichen Fürsten sollten im verbliebenen Reichsgebiet unter Mitwirkung Frankreichs Entschädigungen erhalten, ein Ausgleich, der sich allein durch rechtsrheinische Säkularisationen und Mediatisierungen erreichen ließ. Der Reichstag ratifizierte den Friedensschluß und gab damit wie der Kaiser den Grundsatz der Reichsintegrität auf. Kaiser und Reichstag übertrugen die Feststellung des Entschädigungsgesetzes einer für diesen Zweck gebildeten Reichsdeputation, der aus dem kurfürstlichen Kollegium Böhmen, Brandenburg, Mainz und Sachsen, als Mitglieder des Reichsfürstenrates Bayern, Württemberg, Hessen-Kassel sowie der Hoch- und Deutschmeister angehörten. Die Arbeit dieses in Regensburg tagenden Ausschusses, auf welche auch Rußland und Frankreich Einfluß nahmen, führte zum Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, den Reichstag und Kaiser schließlich zum Reichsgesetz erhoben. Weit über das Geschäft des Gebietsausgleichs hinausgreifend, bildete der Reichsdeputationshauptschluß als Revolution von oben ein die deutsche Staats- und Kirchenverfassung von Grund auf umgestaltendes Fundamentalgesetz, einen Markstein auf dem Weg vom alten Reich zu den deutschen Staatsverhältnissen des 19. Jahrhunderts.

Mit der Abtretung des linken Rheinufers verlor das Reich ganz oder zum Teil die Erzbistümer Köln, Trier und Mainz, die Bistümer Worms und Speyer, das Kurfürstentum Pfalz, die Herzogtümer Kleve, Geldern und Jülich, Simmern und Zweibrücken, die Grafschaften Sponheim und Saarbrücken, ferner die Reichsstädte Aachen, Köln, Worms und Speyer. Als Entschädigung erhielten die betroffenen erblichen Reichsstände rechtsrheinische Territorien, die bisher geistlichen Reichsfürstentümern, kleineren weltlichen Herrschaften oder Reichsstädten zugehörten. Der Reichsdeputationshauptschluß hob im ganzen 112 rechtsrheinische Reichsstände auf, darunter drei Kurfürstentümer, nämlich die rechtsrheinischen Teile von Kurpfalz, Kurköln und Kurtrier, 19 Reichsbistümer, 44 Reichsabteien und 41 Reichsstädte. Sämtliche reichsunmittelbaren geistlichen Fürstentümer, Bistümer wie Klöster, hörten auf, weltliche Herrschaftsbereiche zu sein. Nur der Kurerzkanzler erhielt ein neues Kurfürstentum Aschaffenburg-Regensburg. Auch der Hoch- und Deutschmeister sowie der Großprior des Malteserordens behaupteten bis zum Jahre 1809 ihre Position als reichsunmittelbare Fürsten. Mit der Säkularisation der geistlichen Stände löschte der Reichsdeputationshauptschluß eine tausendjährige verfassungsrechtliche Tradition aus. Auch in den Bereich der weltlichen Herrschaften griff er tief ein: 41

Reichsstädte, alle bis auf Hamburg, Bremen, Lübeck, Augsburg, Frankfurt und Nürnberg, verloren ihre Reichsfreiheit. Den reichsritterschaftlichen Splitterbesitz sogen die größeren Territorien eigenmächtig auf, auch die meisten landsässigen Klöster wurden mit kassiert.

Die Säkularisationen und Mediatisierungen führten zu erheblichen Kräfteverschiebungen im Kurfürstenkolleg und im Reichsfürstenrat. Dem ersteren gehörten nunmehr zehn Mitglieder an: neben dem Reichserzkanzler der Kaiser als König von Böhmen, der König von Preußen als Markgraf von Brandenburg, der König von England als Herzog von Hannover, der mit Salzburg ausgestattete Großherzog von Toskana (eine Sekundogenitur des Hauses Habsburg-Lothringen), die Herzöge von Sachsen, Bayern und Württemberg, der Markgraf von Baden und der Landgraf von Hessen-Kassel. Das Stimmenverhältnis im Fürstenkolleg veränderte sich durch Kumulationen und neue Virilstimmen.

Kirchenverfassungsrechtlich bildete der Reichsdeputationshauptschluß mit der status-quo-Garantie seines § 63 das durch den Westfälischen Frieden geschaffene deutsche Kirchensystem fort: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten". Diese Regel brachte zwei gewichtige Rechtsgarantien, die jeweils einem Vorbehalt unterworfen waren: die Gewähr einmal für den Fortbestand der bisherigen Religionsübung im Zeichen fortschreitender Toleranz, zum andern für den Besitzstand des Kirchengutes, soweit es sich nicht um die Entschädigungsmasse der Reichsunmittelbaren und um Eigentum der landsässigen Stifter handelte, also im wesentlichen eine Garantie für das Vermögen der örtlichen Pfarrkirchen. Die Säkularisation schuf, soweit sie kirchlichen Besitz einzog, kein freies Staatseigentum. Der Erwerb durch den Staat vollzog sich vielmehr unter einer Reihe von Belastungen, die auf dem Staatsvermögen ruhen blieben und noch heute nach Art. 140 GG, 138 I WRV fortbestehen.

Der Reichsdeputationshauptschluß durchbrach mit seiner Säkularisation die im Reichsgrundgesetz des Westfälischen Friedens verankerte Besitzstandsgarantie. „Das letzte Reichsgrundgesetz war eine Revolution nicht nur, weil es ein unter Abkehr von alten Reichsgarantien vollzogener gewaltsamer Rechtseingriff war, sondern auch und in tieferem Sinn, weil hier die monarchischen Träger der deutschen Reichs- und Staatsgewalt die aristokratisch-feudale Kirchenverfassung Deutsch-

lands mit der gleichen Wirkung umgestalteten, mit der in Frankreich die demokratische Konstituante durch das national-revolutionäre Säkularisationsedikt die gallikanische Kirchenverfassung zerstört hatte. So gehörte der Reichsdeputationshauptschluß auch in diesem Wirkungsbereich zu dem Sieg der Ideen von 1789" (Ernst Rudolf Huber).

Das Grundgesetz von 1803 wirkte über das Ende des Reiches im Jahr 1806 weit hinaus, weil es die territoriale und kirchliche Verfassungsstruktur Deutschlands für die Dauer entscheidend umgestaltete. Der Reichsdeputationshauptschluß schuf mit einer Mehrzahl mittelgroßer, politisch selbständiger Länder die Grundlage des modernen deutschen Föderalismus. Die Säkularisation befreite die Kirche von der weltlichen Hoheitsgewalt und verwies ihre Kräfte auf die religiösen Aufgaben einer geistlichen Institution. Als Teil des gemeinen deutschen Staatsrechts behielt der Reichsdeputationshauptschluß auch nach 1806 unmittelbare Geltungskraft, nun freilich nicht mehr als Reichsrecht, sondern als Landesrecht. Soweit nämlich die deutschen Staaten an der gleichen reichsrechtlichen Quelle festhielten und sie in Landesrecht transformierten, bildete sich gemeines deutsches Staatsrecht als eine „gesamtdeutsche Rechtsordnung interterritorialer Art" (Huber). Es unterlag dann allerdings hinfort der einzelstaatlichen Legislative, die es verändern oder aufheben konnte. So galten insbesondere gewichtige Regeln zum Verhältnis zwischen Staat und Kirche weiter, etwa die in § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses verliehenen Rechtstitel der Kirchen auf Staatsleistungen, welche noch die Weimarer Reichsverfassung in Artikel 138 Abs. 1 und das Bonner Grundgesetz in Art. 140 anerkannten.

Der Fortgang der Reichsgeschichte nach dem Reichsdeputationshauptschluß stand ganz im Zeichen Napoleons, der am 18. Mai 1804 die erbliche Würde eines Kaisers der Franzosen annahm. Österreich antwortete mit einer Rangerhöhung des Erzhauses: Franz II. erklärte sich am 18. August 1804 zum erblichen Kaiser der österreichischen Erblande und entwertete damit die Reichskrone. Der im folgenden Jahr ausbrechende dritte Koalitionskrieg sah wiederum Frankreich als Sieger. Der Preßburger Frieden 1805 schwächte Österreich erheblich und brachte den Verbündeten Napoleons, den Kurfürsten von Bayern und Baden und dem Herzog von Württemberg die Souveränität, Bayern und Württemberg außerdem die Königswürde. Am 12. Juli 1806 schlossen sich sechzehn deutsche Reichsstände zur Confédération du Rhin zusammen, welche die Schutzherrschaft des Bündnispartners Frankreich anerkannte. Die Rheinbundakte sah eine Separation der Bundesstaaten vom Reiche vor und verlieh diesen mit der Souveränität das Recht, sich nochmals zu arrondieren, also weitere weltliche Territorien zu mediatisieren.

Unter dem Druck eines napoleonischen Ultimatums legte Franz II. am 6. August 1806 schließlich die Reichskrone nieder: „Wir erklären ..., daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiemit geschieht, niederlegen". Dieser formell unzulässige Akt besiegelte das Ende des alten Reiches.

VI. Naturrecht und Aufklärung — große Kodifikationen

1. Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794

ARETIN, Karl Otmar Frhr. von (Hg.): Der Aufgeklärte Absolutismus, 1974 = Neue wiss. Bibl. Bd. 67; BACHMANN, Hanns-Martin: Die naturrechtliche Staatslehre Christian Wolffs, 1977 = Schriften z. Verfassungsgeschichte Bd. 27; BAUMGART, Peter (Hg.): Erscheinungsformen des preußischen Absolutismus, Verfassung und Verwaltung, 1966 = Historische Texte / Neuzeit Heft 1; BAUMGART, Peter (Hg.): Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat, 1984; BIRTSCH, Günter: Gesetzgebung und Repräsentation im späten Absolutismus. Die Mitwirkung der preußischen Provinzialstände bei der Entstehung des Allgemeinen Landrechts, in: HZ 208, 1969, 265–294; BUSSENIUS, Ingeburg Charlotte: Die preußische Verwaltung in Süd- und Neuostpreußen 1793–1806, 1960 = Studien zur Geschichte Preußens Bd. 6; BUSSENIUS, Ingeburg Charlotte (Bearb.) und HUBATSCH, Walther (Hg.): Urkunden und Akten zur Geschichte der preußischen Verwaltung in Südpreußen und Neuostpreußen 1793–1806, 1961; CONRAD, Hermann: Die geistigen Grundlagen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794, 1958 = Schriftenreihe d. Arbeitsgem. f. Forschung d. Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswiss. Heft 77; CONRAD, Hermann u. KLEINHEYER, Gerd (Hg.): Vorträge über Recht und Staat von Carl Gottlieb Svarez (1746–1798), 1960 = Wiss. Abh. d. Arbeitsgem. f. Forschung d. Landes Nordrhein-Westfalen Bd. 10; CONRAD, Hermann: Das Allgemeine Landrecht von 1794 als Grundgesetz des friderizianischen Staates, 1965 = Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V. Berlin Heft 22; CONRAD, Hermann: Staatsgedanke und Staatspraxis des aufgeklärten Absolutismus, 1971 = Rheinisch-Westfälische Akad. d. Wiss., Geisteswiss. Heft G 173; DENZER, Horst: Moralphilosophie und Naturrecht bei Samuel Pufendorf. Eine geistes- und wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung zur Geburt des Naturrechts aus der Praktischen Philosophie, 1972 = Münchener Studien zur Poli-

tik Bd. 22; DIESSELHORST, Malte: Die Prozesse des Müllers Arnold und das Eingreifen Friedrichs des Großen, 1984; DILCHER, Gerhard: Vom ständischen Herrschaftsvertrag zum Verfassungsgesetz, in: Der Staat 27 (1988), 161–193; DÖLEMEYER, Barbara: Einflüsse von ALR, Code civil und ABGB auf Kodifikationsdiskussionen und -projekte in Deutschland, in: Ius Commune VII, 1978, 179–225; DILTHEY, Wilhelm: Das Allgemeine Landrecht, in: Gesammelte Schriften Bd. XII, 1936, 131–204; FRAUENDIENST, Werner: Christian Wolff als Staatsdenker, 1927 = Hist. Studien Heft 171; GIERKE, Otto von: Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 4: Staats- und Korporationslehre der Neuzeit. Durchgeführt bis zur Mitte des siebzehnten, für das Naturrecht bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, 1913 (Nachdruck 1954); HARTUNG, Fritz: Der Aufgeklärte Absolutismus, in: HZ 180, 1955, 15–42 = Staatsbildende Kräfte der Neuzeit, Gesammelte Aufsätze von Fritz Hartung, 1961, 149–177; HATTENHAUER, Hans (Hg.): Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe. Mit einer Einführung von Hans HATTENHAUER und einer Bibliographie von Günther BERNERT, 1970. Register zum ALR, 1973, hg. v. Hans HATTENHAUER; HATTENHAUER, Heinz u. LANDWEHR, Götz (Hgg.): Das nachfriderizianische Preußen 1786–1806, 1988; HEUER, Uwe-Jens: Allgemeines Landrecht und Klassenkampf. Die Auseinandersetzungen um die Prinzipien des Allgemeinen Landrechts Ende des 18. Jahrhunderts als Ausdruck der Krise des Feudalsystems in Preußen, 1960; HINRICHS, Carl: Preußentum und Pietismus. Der Pietismus in Brandenburg-Preußen als religiös-soziale Reformbewegung, 1971; HOČEVAR, Rolf K.: Hegel und das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, in: Der Staat 11, 1972, 189–208; HUBATSCH, Walther: Das Problem der Staatsraison bei Friedrich dem Großen, 1956; HUBATSCH, Walther: Grundlinien preußischer Geschichte. Königtum und Staatsgestaltung 1701–1873, 1983; HÜBNER, Heinz: Kodifikation und Entscheidungsfreiheit des Richters in der Geschichte des Privatrechts, 1980 = Beiträge z. neueren Privatrechtsgeschichte Bd. 8; IBBEKEN, Rudolf: Preußen 1807–1813. Staat und Volk als Idee und in Wirklichkeit (Darstellung und Dokumentation), 1970 = Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz Bd. 5; JEISMANN, Karl-Ernst (Hg.): Staat und Erziehung in der preußischen Reform 1807–1819, 1969 = Historische Texte / Neuzeit Heft 7; KANT, Immanuel: Politische Schriften, herausgegeben von Otto Heinrich von der GABLENTZ, 1965 = Klassiker der Politik Bd. 1; KLEINHEYER, Gerd: Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen (1791–92), 1959 = Bonner rechtswiss. Abh. Bd. 47; KLIPPEL, Diethelm: Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, 1976 = Rechts- u. staatswissenschaftliche Veröffentlichungen d. Görres-Gesellschaft N.F. 23; KLIPPEL, Diethelm: Naturrecht als politische Theorie. Zur politischen Bedeutung des deutschen Naturrechts im 18. und 19. Jahrhundert, in: BÖDEKER, Hans Erich u. HERRMANN, Ulrich (Hgg.): Aufklärung als Politisierung — Politisierung der Aufklärung, 1987, 267–293; KLIPPEL, Diethelm: Politische Theorien in Deutschland des 18. Jahrhunderts, in: Aufklärung 2, 1987, 57–88; KNEMEYER, Franz-Ludwig: Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, 1970; KOSELLECK, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Land-

recht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, 1967; LUIG, Klaus: Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im Zeitalter der Aufklärung in der Sicht von Christian Thomasius, 1982 = Festschrift Helmut Coing Bd. 1, 177–201; NÖRR, Knut Wolfgang: Reinhardt und die Revision der Allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten. Materialien zur Reform des Zivilprozesses im 19. Jahrhundert, 1975 = Ius Commune, Sonderh. 4; OGRIS, Werner: Friedrich der Große und das Recht, in: HAUSER, Oswald (Hg.): Friedrich der Große in seiner Zeit, 1987, 47–92; PAPPERMANN, Ernst (Hg.): Preußisches Allgemeines Landrecht. Ausgewählte öffentlich-rechtliche Vorschriften. Mit einer Einführung von Gerd KLEINHEYER, 1972 = UTB 116; PREUSSEN in der öffentlichen Verwaltung, in: Deutsche Verwaltungspraxis 8/9, 1981, Sonderausgabe; REAL, Willy: Preußen im Spiegel geschichtswissenschaftlicher Literatur, in: Historisches Jahrbuch 1983, 166–185; SCHEEL, Heinrich (Hg.) und SCHMIDT, Doris (Bearb.): Das Reformministerium Stein. Akten zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte aus den Jahren 1807/08, 3 Bde., 1966–1968 = Deutsche Akad. d. Wiss. zu Berlin, Schriften d. Inst. f. Gesch. I, Bd. 31/A–C; SCHEUNER, Ulrich: Preußen — ein Staat der Anstrengung und des Maßes, in: Zeitwende 1981, 129–147; SCHMIDT, Eberhard: Staat und Recht in Theorie und Praxis Friedrichs des Großen, in: Festschrift für Alfred Schultze = Leipziger rechtswiss. Studien 100, 1938, 89–149; SCHMIDT, Eberhard: Rechtssprüche und Machtsprüche der preußischen Könige des 18. Jahrhunderts, 1943 = Berichte über d. Verhandlungen d. Sächs. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Klasse Bd. 95/3; SCHMIDT, Eberhard: Strafrechtliche Vorbeugungsmittel im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, in: Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. 24, 1974, 621–625; SCHNEIDERS, Werner (Hg.): Christian Thomasius 1655–1728. Interpretationen zu Werk und Wirkung. Mit einer Bibliographie der neueren Thomasius-Literatur, 1989; SCHOEPS, Hans-Joachim: Preußen. Geschichte eines Staates, ^{8}1968; SCHWAB, Dieter: Die „Selbstverwaltungsidee" des Freiherrn vom Stein und ihre geistigen Grundlagen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ethik im 18. Jahrhundert, 1971 = Gießener Beiträge zur Rechtswissenschaft Bd. 3; STOBBE, Otto: Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, 1864, 446–476; STÖLZEL, Adolf: Carl Gottlieb Svarez. Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, 1885; SVAREZ, Carl Gottlieb u. GOSSLER, Christoph: Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preußischen Staaten von zwei Preußischen Rechtsgelehrten C.G.S. und C.G., 1793, in: Erik WOLF (Hg.), Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1950, 183–233 (Auszug mit Hinweisen); SVAREZ, Carl Gottlieb: Amtliche Vorträge bei der Schluß-Revision des Allgemeinen Landrechts. Ein besonderer Abdruck aus dem 81. Hefte der Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, 1833; THIEME, Hans: Die Zeit des späten Naturrechts. Eine privatrechtsgeschichtliche Studie, in: ZRG, GA, 56, 1936, 202–263; THIEME, Hans: Die preußische Kodifikation. Privatrechtsgeschichtliche Studien II, in: ZRG, GA, 57, 1937, 355–428; THIEME, Hans: Carl Gottlieb Svarez in Schlesien, Berlin und anderswo. Ein Kapitel aus der schlesischen und preußischen Rechtsgeschichte, in: Juristen-Jahrbuch 6, 1965/66, 1–24; THIEME, Hans: Die friderizianische Justizreform und Schlesien, in: BAUMGARTEN, Peter u. SCHMILEWSKI, Ulrich (Hgg.): Kontinuität und Wandel. Schle-

sien zwischen Österreich und Preußen, 1990, 203–218; THIEME, Hans: Das Naturrecht und die europäische Privatrechtsgeschichte, ^{2}1954 = Jur. Fak. d. Univ. Basel — Inst. f. internat. Recht u. internat. Beziehungen, Schriftenreihe Heft 6; THIEME, Hans (Hg.): Humanismus und Naturrecht in Berlin-Brandenburg-Preußen. Ein Tagungsbericht, 1979 = Veröffentlichungen d. Hist. Komm. zu Berlin Bd. 48; TOCQUEVILLE, Alexis de: Anhang zum Ancien Régime: Das Allgemeine Landrecht Friedrichs des Großen, 1856, in: Klassiker der Politik Bd. 4, übersetzt und hg. v. Siegfried LANDSHUT, ^{2}1967, 211–216; VIERHAUS, Rudolf (Hg.): Bürger und Bürgerlichkeit im Zeitalter der Aufklärung, 1981 = Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung Bd. 7; WAGNER, Wolfgang: Die Wissenschaft des gemeinen römischen Rechts und das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, in: Wissenschaft u. Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert Bd. 1, 1974, 119–152; WEBER-WILL, Susanne: Die rechtliche Stellung der Frau im Privatrecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, 1983 = Europ. Hochschulschriften, Reihe II, Bd. 350; WELZEL, Hans: Die Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs. Ein Beitrag zur Ideengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, 1958; WOLF, Erik: Carl Gottlieb Svarez, in: Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, ^{4}1963, 424–466; WOLFF, Christian: Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, worin alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menschen in einem beständigen Zusammenhange hergeleitet werden, 1754 (Nachdruck 1980); ZIEGLER, Karl-Heinz: Reflexe des Völkerrechts im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, 1982 = Festschrift Helmut Coing Bd. 1, 453–466.

„Dieses Gesetzbuch", so schrieb Alexis de Tocqueville 1856 treffend im Anhang zu seinem Ancien Régime, „ist wirklich eine Verfassung in dem Sinne, in dem man dieses Wort begreift; es will nicht nur die Beziehungen der Bürger untereinander regeln, sondern auch die Beziehungen zwischen Bürger und Staat; es ist bürgerliches Gesetzbuch, Strafrecht und Verfassungsurkunde zugleich. Es beruht oder scheint zu beruhen auf einer Anzahl allgemeiner, in sehr philosophische und sehr abstrakte Form gekleideter Grundsätze, die außerdem in vieler Hinsicht den in der Erklärung der Menschenrechte aus der Verfassung von 1791 enthaltenen Grundsätzen verwandt sind. Es wird darin verkündet, daß das Wohl des Staates und seiner Bürger Ziel der Gesellschaft und Richtschnur für das Gesetz sei; daß die Gesetze die Freiheit und die Rechte der Bürger nur im Hinblick auf den Nutzen der Allgemeinheit beschränken können; daß jeder Angehörige des Staates seiner Stellung und seinem Vermögen entsprechend auf das Allgemeinwohl hinzuarbeiten habe; daß die Rechte des Einzelnen hinter dem Allgemeinwohl zurückstehen müssen. Nirgends ist vom angestammten Recht des Fürsten, seiner Familie oder nur einem persönlichen Recht die Rede, das vom Recht des Staates abgehoben wäre. Das Wort Staat ist bereits der einzi-

ge Name, der zur Bezeichnung der königlichen Gewalt gebraucht wird. Hingegen wird vom allgemeinen Menschenrecht gesprochen: die allgemeinen Menschenrechte beruhen auf der natürlichen Freiheit, für das eigene Wohl zu wirken, ohne das Recht des Nächsten zu verletzen. Jede Tätigkeit, die nicht durch das Naturgesetz oder ein positives Gesetz des Staates verboten wird, ist erlaubt. Jeder Angehörige des Staates kann von diesem die Verteidigung seiner Person und seines Eigentums verlangen und hat das Recht, sich selbst mit Mitteln der Gewalt zu verteidigen, wenn der Staat ihm nicht zur Hilfe kommt". Gleichwohl leitet der preußische Gesetzgeber aus diesen hohen Grundsätzen nicht, wie Tocqueville seiner gültig gebliebenen Charakteristik sogleich hinzufügt, das Dogma der Volkssouveränität und den Aufbau einer Regierung des Volkes in einer freien Gesellschaft ab, „sondern er macht statt dessen eine unerwartete Wendung" und „sieht in dem Fürsten den einzigen Repräsentanten des Staates und gibt ihm alle Rechte, die eben noch der Gesellschaft zuerkannt wurden. Der Souverän ist in diesem Gesetzbuch nicht mehr der Stellvertreter Gottes, er ist nur der Repräsentant der Gesellschaft, ihr Beauftragter, ihr Diener, wie es Friedrich der Große in aller Deutlichkeit in seinen Werken niedergelegt hat; aber er vertritt sie allein, er allein übt alle Gewalt aus". Mit diesen Sätzen Tocquevilles sind die Grund- und Bruchlinien unseres Gegenstandes bezeichnet, das Gesellschaftsbild des Gesetzes und sein Kompromißcharakter angedeutet.

Im Zeitalter der absoluten Monarchie erkämpfte sich der Herrscher gegen die widerstrebenden Landstände die Gesetzgebungsgewalt als unveräußerliche und unteilbare Befugnis, als ausschließliche Funktion. „Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeyverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht" (ALR II 13 § 6). Der Befehl, das Rechtsgebot des Souveräns, verdrängte die mit den Landständen vereinbarte Satzung. Die Ausweitung der Staatsfunktionen in der bevormundenden Sorge des aufgeklärten Absolutismus ließ das Gesetz im 18. Jahrhundert zum zentralen Führungsmittel des modernen Staates werden. Die Konjunktion von Vernunftrecht, Wohlfahrtsstreben (Eudämonismus), wissenschaftlicher Systematik und Gesetzesallmacht begründete das Zeitalter der großen Kodifikationen. Die den gesamten Stoff eines Rechtsgebietes zusammenfassende, planvoll nach systematischen Gesichtspunkten durchgearbeitete Gesetzgebung gibt dieser Epoche das Gepräge. Auf ihrer Höhe stehen — unter sich durchaus verschieden — das Allgemeine Landrecht in Preußen (1794), der die privatrechtliche Gleichheit als Ergebnis der großen Revolution festhaltende Code civil in Frankreich (1804) und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in Österreich (1811).

Preußen unternahm den nie wiederholten Versuch, die Gesamtheit der Rechtsordnung in einem einzigen Gesetzbuch zu kodifizieren, das nach dem Willen seines eigentlichen Autors Carl Gottlieb Svarez (1746–1798) die Züge einer Grundverfassung, eines den Gesetzgeber selbst bindenden Grundgesetzes tragen sollte. In einem Referat vor der Mittwochsgesellschaft aufgeklärter Beamter zu Berlin sagte Svarez, noch ehe die Französische Revolution ausbrach: „Aber die allgemeine Gesetzgebung, deren Werk es ist, feste, sichere und fortdauernde Grundsätze über Recht und Unrecht festzustellen, die besonders in einem Staat, welcher keine eigentliche Grundverfassung hat, die Stelle derselben gewissermaßen ersetzen soll, die also für den Gesetzgeber selbst Regeln enthalten muß, denen er auch in bloßen Zeitgesetzen nicht zuwiderhandeln darf, die sich den stolzen Gedanken erlauben darf, die Wohlfahrt nicht bloß der gegenwärtigen, sondern auch künftiger Generationen zu befördern — diese kann und darf sich bei allen dergleichen Nebenrücksichten auf bloß temporelle Bedürfnisse oder Umstände nicht aufhalten. Ihr Geist und ihre Grundsätze müssen gleichsam die Feste sein, in welche sich die durch Zeitgesetze gedrängte Freiheit zurückziehen und aus der sie unter günstigeren Umständen zur Wiedererlangung ihrer gekränkten Rechte mit gestärkten Kräften zurückkehren kann" („Über den Einfluß der Gesetzgebung in die Aufklärung", 1789). Das rechtsstaatliche Programm dieser Sätze erscheint noch eindrücklicher in den Vorträgen, die Svarez dem preußischen Kronprinzen und späteren König Friedrich Wilhelm III. 1791/92 als Erzieher des Thronfolgers gehalten hat, um den künftigen Monarchen in den Pflichten seines hohen Amtes und der Regierungskunst zu unterweisen. Hier bietet sich das weltanschaulich-politische Bild von Recht und Staat eines Mannes, der zum Gesetzgeber eines führenden deutschen Staates seiner Zeit geworden ist: die Staatsauffassung des aufgeklärten Absolutismus mit ihrer rationalistischen Naturrechtslehre vom Gesellschaftsvertrag, deren Anfänge im 17. Jahrhundert liegen.

Die Naturrechtslehre der Aufklärung setzte sich im staatlichen Leben Preußens und Österreichs seit der Mitte des 18. Jahrhunderts durch. Das Jahr 1740 markiert die Wende: Der Thronwechsel in Preußen (Friedrich Wilhelm I. — Friedrich II., der Große) und Österreich (Karl VI. — Maria Theresia) führte in beiden Staaten zu einem Wandel des Verfassungs- und Rechtslebens. In Friedrich dem Großen besaß der aufgeklärte Absolutismus seinen hervorragendsten Vertreter. Daß den Menschen „doch das Feld geöffnet wird ... und die Hindernisse der allgemeinen Aufklärung, oder des Ausganges aus ihrer selbstverschuldeten Unmündigkeit, allmählich weniger werden, davon haben wir doch deutliche Anzeigen. In diesem Betracht ist dieses Zeitalter das Zeitalter der Auf-

klärung, oder das Jahrhundert Friedrichs", schrieb Immanuel Kant 1784 in der Berlinischen Monatsschrift zur „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?".

Der aufgeklärte Absolutismus veränderte nicht die Staats-, wohl aber die Regierungsform. Der Staat fand seinen Zweck im Gemeinwohl, in der Wohlfahrt der Untertanen und Bürger, in der Aufrechterhaltung von Recht und Sicherheit innerhalb der staatlichen Gemeinschaft. Er war nicht mehr das Werkzeug der Willkür des Herrschers; vielmehr erschien der Herrscher nun als der erste Diener des Staates. Zwar blieb der Monarch alleiniger und uneingeschränkter Träger der Hoheits- oder Majestätsrechte; doch die dem Staate vorgegebenen Zwecke beschränkten deren Ausübung. Der Fürst verkörperte nicht mehr den Staat, sondern galt als Institution des Staates. ALR II 13: „§ 1. Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben. § 2. Die vorzügliche Pflicht des Oberhaupts im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen jeden bey dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen. § 3. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheiten verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden. § 4. Dem Oberhaupte im Staate gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind".

Die rechtstheoretische Grundlage dieses neuen Staatsdenkens lieferte die Lehre vom Staatsgründungsvertrag, die von der klassischen Naturrechtsschule, vor allem von Samuel Pufendorf (1632–1694) und Christian Wolff (1679–1754) ausgebaut worden ist. Diese Doktrin gründete den Staat auf einen Gesellschaftsvertrag, den die Bürger — der Unsicherheiten und Gefahren des Naturzustandes überdrüssig — schlossen. Svarez, der an der preußischen Universität Frankfurt/Oder bei dem Wolff-Schüler Darjes die Rechte studiert hatte, übernahm diese Idee. In seinen Kronprinzenvorträgen dozierte er: „Nicht von jeher haben Staaten existiert. Der Mensch im Stande der Natur hat schon Rechte und Pflichten, die man kennenlernen muß, um seine Rechte und Verhältnisse im Staat richtig zu bestimmen". Die Staatsverbindung sei durch den bürgerlichen Vertrag entstanden: „Der Regent übernimmt, das Volk nach dem Gesetz und nach dem dadurch bestimmten Zwecke des Staates zu regieren; die Untertanen geloben, ihm nach diesen Gesetzen zu gehorchen. Wie dieser Vertrag geschlossen werde: a) ausdrücklich, bei Huldigungen, Verpflichtungen der Vasallen, Offizianten, Bürger pp.; b) stillschweigend durch das Faktum der Etablierung in einem Staat". In der rechtlichen Bindung des Herrschers und Staates an die vorgegebe-

nen Zwecke des Gesellschaftsvertrages lag der Fortschritt im Vergleich zum alten, religiös-patriarchalischen Absolutismus. Offen ließ Svarez freilich, wie diese Bindung *gewährleistet* werden sollte, wenn es dem Souverän an Einsicht oder gutem Willen fehlte. Auf der Grundlage des Absolutismus mußten Rechtsstaat und Grundrechte unvollkommen bleiben.

Die Kraft der neuen Staatsidee in Preußen offenbarten die Ereignisse der beiden letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts. Gegen Ende der Regierung Friedrichs d. Gr. führte der berühmte Müller-Arnold-Prozeß zu einer „Justizkatastrophe" (Hermann Conrad), die 1779/80 eine neue Periode der Reform des Justizwesens in Preußen einleitete. In dem Verfahren gegen den Wassermüller Arnold hatte der König vermeintliches Unrecht durch einen „Machtspruch" korrigiert: ein Kammergerichtsurteil abgeändert, die beteiligten Richter gefangengesetzt und seinen obersten Justizbeamten, den Großkanzler von Fürst entlassen. An dessen Stelle berief der Alte Fritz den schlesischen Justizminister von Carmer, der bereits mit seinen Vorschlägen zur Reform des Prozeßrechts hervorgetreten war. Carmer brachte von Breslau mit sich seinen langjährigen Mitarbeiter, den aus Schweidnitz gebürtigen Oberamtsregierungsrat Svarez (eigentlich Schwarz), der bald zum eigentlichen Kopf der preußischen Rechtserneuerung wurde. Die Gesetzgebungsarbeit des neuen Großkanzlers begann mit einer Reform des Zivilprozesses. Dann schuf Svarez die Preußische Hypothekenordnung, die bedeutende Fortschritte im Bereich des Liegenschaftspfandrechts brachte. Die Hauptleistung indessen stellte das Landrecht dar.

Eine Kabinettsorder Friedrichs d. Gr. vom 14. April 1780 hatte dieses schon seit 1714 begonnene, doch ins Stocken geratene große Unternehmen wiederum angestoßen. Der König erstrebte eine Vereinfachung (Simplifizierung) der Gesetze, die dem Publikum verständlich sein und nicht „durch ihre Dunkelheit und Zweydeutigkeit zu weitläufigen Disputen der Rechtsgelehrten Anlaß geben" sollten. Ferner beabsichtigte Friedrich eine Vereinheitlichung (Unifizierung) des Rechts in den preußischen Staaten, ohne freilich das unterschiedliche Recht der einzelnen Provinzen dabei ausschalten zu wollen. Er befahl vielmehr, Provinzialgesetzbücher herzustellen, über denen sich als umfassende Kodifikation das Landrecht erheben sollte. Das Gesetzeswerk sollte das römische, das natürliche und das einheimische Recht gleichermaßen in sich aufnehmen. „Es muß also", hieß es in der Kabinettsorder, „nur das Wesentliche mit dem Natur-Gesetz und der heutigen Verfassung aus demselben (d. h. dem justinianischen Recht) abstrahiert, das Unnütze weggelassen, Unsere eigene Landes-Gesetze am gehörigen Orte eingeschaltet und solchergestalt ein subsidiarisches Gesetz-Buch, zu welchem der Richter

beim Mangel der Provinzialgesetze recurriren kann, angefertigt werden".

Die Arbeit des Svarez und seiner Helfer an dem Projekt, „ein Muster aufgeklärter Kodifikationskunst in Europa" (Franz Wieacker), zog sich über Jahre hin. Sie folgte den Ansprüchen Friedrichs d. Gr., der in seiner „Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois" (1749) das Idealbild eines vollkommenen Gesetzbuchs entworfen hatte. Die Reformer beteiligten die Öffentlichkeit, indem sie durch ein Preisausschreiben „philosophische Juristen" auch des deutschen Auslandes, Regierungen und Stände aller preußischen Provinzen zu Beiträgen aufforderten. Die Fülle der eingehenden Monita kam dem letzten Entwurf zugute. Nach Abschluß der „Svarezschen Revision", bei welcher Ernst Ferdinand Klein das Strafrecht, Christoph Goßler das Handelsrecht, der Hamburger Büsch das Schiffahrtsrecht und Svarez selbst die gesamten übrigen Materien bearbeitet hatten, konnte das Publikationspatent vom 20. März 1791 das „Allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten" (AGB) verkünden. Doch Friedrich Wilhelm II. suspendierte die Kodifikation schon kurz darauf, noch ehe sie in Kraft getreten war. Der König stand dabei unter dem Einfluß der politischen und theologischen Reaktion um den Kultusminister Wöllner und den Justizminister Danckelmann und unter dem Eindruck der Französischen Revolution. Die aufklärerische Staatstheorie und die rechtsstaatliche Terminologie des Gesetzes stießen auf den entschlossenen Widerstand der Krone und des Adels, die ihre Privilegien durch den „Gleichheitskodex" gefährdet sahen. Doch Svarez kämpfte weiter um die Verwirklichung seines Lebenswerkes. Mit seinem 1793 erschienenen „Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preußischen Staaten", einem schlicht gefaßten volkstümlichen Auszug aus der Kodifikation, warb er erfolgreich für das AGB und seine Leitgedanken. Noch mehr kam dem bereits halbbegrabenen Gesetzbuch ein äußerer Umstand zu Hilfe: der Erwerb großer fremder Gebietsteile, insbesondere des sogenannten Südpreußen Anno 1793 infolge der zweiten polnischen Teilung. Nicht eine mit drakonischer Strenge betriebene Assimilierungspolitik, sondern „die Fürsorge und Besserung des Landes war das oberste Ziel" (Walther Hubatsch) der preußischen Regierung in den neuerworbenen Landen. Was lag näher, als auf das bereitliegende AGB zurückzugreifen, nachdem man es noch einmal revidiert hatte? So fiel das Verbot von Machtsprüchen (§ 6 EAGB), ebenso der Satz, daß die königlichen Gesetze dann nicht befolgt zu werden brauchten, wenn sie die Rechte der Bürger stärker, als vom allgemeinen Wohl geboten, beschränkten. Auch der alte Titel des Werkes mußte einem traditionelleren, altständische Empfindungen schonenden weichen. Nach diesen und einigen weiteren unbedeutende-

ren Änderungen trat die Kodifikation endlich am 1. Juni 1794 in Kraft, und zwar nicht nur für die neuen Provinzen, sondern in der ganzen Monarchie, wo sie in der Gerichtspraxis auch alsbald die Subsidiarität ihres Geltungsanspruchs verlor.

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten enthält Staats-, Stände-, Lehn-, Kirchen-, Straf- und Privatrecht. Die Einleitung handelt „von den Gesetzen überhaupt" und bietet „allgemeine Grundsätze des Rechts". Die Kodifikation umfaßt zwei Teile mit 23 und 20 Titeln und insgesamt etwa 19 000 Paragraphen. Der umfangreiche Stoff und die Kasuistik des Gesetzes haben das ALR stark anschwellen lassen. Svarez hat den Nachteil gesehen, den die Dickleibigkeit der Kodifikation für die volkspädagogische Absicht ihrer Verfasser bedeutete; das Gesetz sollte ja nicht bloß eine Anweisung für den Richter, sondern eine Anleitung für das Publikum liefern. In seinem Vortrag: „Inwiefern können und müssen Gesetze kurz sein?" hat Svarez indes die Kasuistik seines Werks gerechtfertigt mit dem Hinweis darauf, daß Undeutlichkeit und Ungewißheit des Gesetzes für den Bürger vom Übel seien: „denn alsdann wird der Richter zum Gesetzgeber, und nichts kann der bürgerlichen Freiheit gefährlicher sein, zumal wenn der Richter ein besoldeter Diener des Staates und das Richteramt lebenswierig ... ist".

In seinem Aufbau folgt das Landrecht dem durch Wolff auf Pufendorf zurückgehenden vernunftrechtlichen System. Der erste Teil behandelt das Vermögensrecht des einzelnen, insbesondere den Eigentumserwerb mit den einschlägigen Obligationen („Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit". „Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums". „Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums unter Lebendigen"). Hierauf folgt das Erbrecht. Weitere Titel regeln die Erhaltung und Verfolgung des Eigentums, das gemeinschaftliche Eigentum, sowie dingliche und persönliche Rechte auf Sachen. Der zweite Teil des ALR gilt den Vereinigungen: dem Ehe-, Familien- und Gesinderecht, den Gesellschaften, den Ständen, den Kirchen und dem Staat. Der Aufbau des Gesetzes vollzieht sich also von der Einzelperson über die verschiedenen Gemeinschaften bis zur umfassendsten Ordnung des staatlichen Gemeinwesens.

Das Allgemeine Landrecht hält trotz seines aufklärerischen Geistes sonst an der feudalen Schichtung des Volkes mit den Ständen des Adels, der Bürger und Bauern fest, denen es im einzelnen Rechte und Pflichten auch für den Bereich des Privatrechts zuweist. Dem schlechthin bevorzugten Adel, „als dem ersten Stande im Staate, liegt, nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung desselben, hauptsächlich ob"

(ALR II 9 § 1). „Nur der Adel ist zum Besitze adlicher Güter berechtigt" (II 9 § 37); dem adligen Rittergutsbesitzer allein kommt das Vorrecht zu, erbuntertänige Bauern zu haben „und herrschaftliche Rechte über dergleichen Leute auszuüben" (II 7 § 91). Diese herrschaftlichen Rechte bedeuten einmal eine dingliche Bindung der Erb- oder Gutsuntertänigen an das herrschaftliche Gut, das sie ohne Erlaubnis der Herrschaft nicht verlassen dürfen. Andererseits können sie von dieser ohne das Gut auch nicht veräußert werden (II 7 § 150 f.). Die bäuerlichen Untertanen sind ihrer adligen Herrschaft Treue, Ehrfurcht und Gehorsam, auch allerlei Dienste und Abgaben schuldig. Zur Heirat bedarf es der herrschaftlichen Genehmigung. „Kinder der Unterthanen müssen in der Regel dem Bauerstande, und dem Gewerbe der Aeltern sich widmen. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Gutsherrschaft können sie zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes oder zum Studiren nicht gelassen werden". Widerspenstiges Gesinde „kann die Herrschaft durch mäßige Züchtigungen zu seiner Pflicht anhalten", und dieses Recht ist gar übertragbar (II 7 §§ 133 f., 150 ff., 227 ff.).

Dem Adel folgt der Bürgerstand; er umfaßt alle Einwohner des Staates, „welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel, noch zum Bauerstande gerechnet werden können, und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind" (II 8 § 1). Ihnen ist die Ausübung bürgerlicher Gewerbe und der Erwerb städtischer Grundstücke vorbehalten. Unter dem Bauernstand schließlich versteht das Landrecht „alle Bewohner des platten Landes, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen; in so fern sie nicht durch adliche Geburt, Amt oder besondre Rechte, von diesem Stande ausgenommen sind" (II 7 § 1). Kein Angehöriger des Bauernstands darf ohne Erlaubnis des Staates selbst ein bürgerliches Gewerbe treiben oder seine Kinder dazu widmen (II 7 § 2). Eine besondere Gruppe der Bauernschaft bildeten die bereits charakterisierten Erbuntertänigen, die der adligen Patrimonialgerichtsbarkeit unterstanden und den Junkern Hand- und Spanndienste (Fronden) schuldeten. Langsam hatte sich nach der Niederlage von 1525 die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Bauern gebessert; sie verharrten in zwar oft wirtschaftlich einigermaßen gesicherter, doch unfreier Stellung unter ihren adeligen und geistlichen Guts- und Grundherren. Wiederholtes Aufbegehren und mittels beauftragter Bauernadvokaten vor den höchsten Reichsgerichten nicht ohne Erfolg geführte Untertanenprozesse vermochten zwar der Willkür tyrannischer oder jagdlustiger Potentaten zu steuern, änderten aber nichts an der grundsätzlichen Stellung der Besiegten. Erst die Aufklärung und in ihrem Gefolge die Französische Revolution und der Siegeszug Napoleons zerbrachen die Ordnung des Ancien Régime und setzten eine gro-

ße soziale und rechtliche Umschichtung ins Werk, die ganz Europa erfassen sollte und in den letzten Ausläufern erst im 20. Jahrhundert ihren Abschluß fand. Zu dieser Umgestaltung zählten folgende Einzelreformen: die Aufhebung von Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit, samt den damit verbundenen Pflichten und Rechtsbeschränkungen; die Übertragung des vollen Eigentums an Grund und Boden an die ihn bewirtschaftenden Bauern, wofür die Grundherren entschädigt wurden; die sich lange hinziehende und erst im Laufe des 19. Jahrhunderts zum Abschluß gelangende Aufhebung der Gerichts- und Polizeigewalt, der Schul- und Kirchenaufsicht der Grundherren. Relikte, wie etwa das Kirchenpatronat, ragen sogar bis in die Gegenwart hinein, wenngleich die Kirchen sie mittlerweile weithin abgelöst haben.

Die ersten Ansätze zu einer Bauernbefreiung finden sich 1761 in Savoyen. In Frankreich verleiht ihr der Rechtsumbruch der Französischen Revolution dann mächtige, auf das Alte Reich ausstrahlende Wucht. Auch die Restauration nach 1815 ändert daran nichts mehr. Die aus dem gleichen Geiste des Liberalismus und des Rationalismus gespeisten josephinischen Reformen in Österreich (1781–1789) werden dagegen nach dem Tode jenes aufgeklärten Herrschers teilweise wieder aufgehoben und erst durch die Achtundvierzigerrevolution endgültig erzwungen.

Im rechtsrheinischen Deutschland hob als erster Markgraf Karl Friedrich von Baden im Jahre 1787 die Leibeigenschaft auf; ihm folgten das Napoleonidenkönigreich Westfalen und einige süddeutsche Mittelstaaten. Schrittweise vollzog sich der Reformprozeß in Preußen; doch was dessen Gesetzgeber 1794 versäumt hatte, holte er in den Jahren 1807 bis 1810 wenigstens teilweise nach. Der Zusammenbruch des preußischen Staates im Krieg mit dem Frankreich Napoleons hatte die Schwäche der alten ständestaatlichen Ordnung erwiesen. Die Einsicht in die Unzulänglichkeit eines überlebten Sozialmodells führte zur preußischen Reformgesetzgebung am Anfang des 19. Jahrhunderts, welche die Ausgleichung der ständischen Rechtsverschiedenheiten einleitete und vornehmlich mit den Namen Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein (1757–1831) und Karl August von Hardenberg (1750–1822), der ein noch weitergehendes Programm vertrat, verknüpft ist. Während König Friedrich Wilhelm III. in den Jahren 1799 bis 1805 50 000 seiner Domänenbauern persönliche Freiheit und volles Eigentum schenkte, hielt der Widerstand des Adels die Erbuntertänigkeit der Privatbauern zunächst aufrecht. Das Edikt vom 9. Oktober 1807 betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner legte die feudalen Schranken teilweise nieder und gab allen Bauern Preußens spätestens zu Martini 1810 die volle persönliche Freiheit; ihm folgte 1811 das Regulie-

rungsedikt, das ihnen unbeschränktes Hofeigentum verschafte. Dem an sich berechtigten Begehren der Gutsherren nach einem Ausgleich für diesen Verlust entsprach eine – 1816 modifizierte – gesetzliche Ablösungsbestimmung: als Entschädigung für die Aufhebung aller Lasten und Dienste müssen die Bauern — die zumeist ohne eigenes Kapital und mangels ländlicher Darlehenskassen die festgesetzte Entschädigung nicht in Geld zu zahlen vermochten — ein Drittel bis die Hälfte ihrer neugewonnenen Hofstelle wieder an ihren Grundherrn abtreten. Das wirkte sich vielfach verhängnisvoll aus: ohne Mittel zur intensiven Bewirtschaftung und auf zu schmalem Land konnte die Masse der Kleinbauern nicht mehr selbständig existieren.

Eine nüchterne Gesamtbilanz muß in dem sich lang hinziehenden, durch vielfache Rückschläge und zeitliche Überlappungen geprägten Vorgang, unter dem Schlagwort Bauernbefreiung plakativ zusammengefaßt, Licht und Schatten gerecht verteilen. Die Mittel- und Großbauern konnten in der Regel ihren Besitz arrondieren und ihre Stellung festigen. Doch in der Breite konnte nur eine Begleitung durch überlegte und mit langem Atem ins Werk gesetzte wirtschaftliche und sozialpolitische Unterstützungsmaßnahmen dem durch Jahrhunderte gedrückten Bauernstande aufhelfen. Wo solcher Sukkurs fehlte oder nicht griff — so in den gutsherrlichen Gebieten Ostelbiens, aber auch in den durch Realerbteilung in Kleinstparzellen zersplitterten Regionen Südwestdeutschlands —, verloren zahlreiche nun selbständige Kleinbauern und Häusler ihre allein nicht lebensfähigen Hofstellen wieder und sanken aus ihrer vorherigen rechtlich geschützten Abhängigkeit in eine schutzlose Freiheit und Verarmung ab. Aus ihnen rekrutierte sich ein schnell anwachsendes Landarbeiterproletariat, strömte in die Städte und bildete dort die ausbeutbare industrielle Reservearmee des Kapitalismus. Ohne die Bauernbefreiung ließe sich der Wandel vom Agrar- zum Industriestaat kaum denken. Die Proklamation der Gewerbefreiheit im Edikt vom 28. Oktober 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer und das Edikt vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im preußischen Staate setzten das Streben nach Rechtsgleichheit fort, das freilich erst im Zeichen der Weimarer Verfassung sein Ziel erreichen sollte.

Das Landrecht hat in den altpreußischen Landesteilen bis zum 1. 1. 1900 gegolten. 1814 ist es in den neuerworbenen westfälischen Gebieten, indessen nicht im Rheinland, wo ebenso wie im ehemaligen Herzogtum Berg der Code civil von 1804 galt, 1866 nirgends mehr eingeführt worden. Teile des Polizeirechts hat erst das preußische Polizeiverwaltungsgesetz von 1931 ersetzt und auch übernommen, darunter die berühmte Generalklausel des § 10 II 17, die das 1875 gegründete Preu-

ßische Oberverwaltungsgericht ausgeprägt hatte und die gemeindeutsch geworden ist: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Policey". Auch die §§ 74, 75 EALR haben eine große Karriere weit über Preußen hinaus gemacht: „Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beyden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehn". „Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten". Diese Regeln sind typische Erzeugnisse der Naturrechtsdoktrin. Der Aufopferungsanspruch bildet das Gegenstück zur umfassenden landesherrlichen Verwaltungshoheit über die soziale Güterordnung, zum dominium eminens oder „jus disponendi de rebus propriis civium salutis publicae causa" (Christian Wolff). Er ergibt sich aus der Doktrin vom Gesellschaftsvertrag: Nach dem sozialkontraktlichen Bild hatten die Bürger allein die natürliche Freiheit, nicht indessen ihre auf besonderen Erwerbstiteln beruhenden Rechte (iura quaesita) in die Staatsgemeinschaft eingebracht; darum konnte der Landesherr über diese vermögenswerten Rechte nicht ohne weiteres und nur gegen Entschädigung verfügen.

Den hohen Rang der Kodifikation des „preußischen Naturrechts" (Wilhelm Dilthey) begründen gleichermaßen Stil und Inhalt des Gesetzes, das — umfassendem Plan folgend und getragen von starkem Staatsethos — in anspruchsvoller und anschaulicher Sprache die Fülle römischer und deutscher Rechtsgedanken und Institute zu einem großen neuen, durchaus volkstümlichen und erzieherisch wirkenden Ganzen verband. Die Schwächen des Werkes von 1794 liegen in dem übersteigerten Vernunftglauben seiner Schöpfer, in ihrem Mißtrauen gegen die staatsbürgerliche Selbstverantwortung und in dem überlebten ständischen Sozialmodell des Landrechts. Der Versuch des preußischen Gesetzgebers, durch eine weitreichende, oft bevormundende Kasuistik alle erdenklichen Verhältnisse absolut richtig zu lösen, mußte fehlschlagen. Die Selbstüberschätzung des Gesetzgebers erscheint besonders deutlich in § 6 EALR: „Auf Meinungen der Rechtslehrer, oder ältere Aussprüche der Richter, soll, bey künftigen Entscheidungen, keine Rücksicht genommen werden". Und im Publikationspatent hieß es: „Es soll... kein Collegium, Gericht oder Justizbedienter sich unterfangen, ... von klaren und deutlichen Vorschriften der Gesetze auf den Grund eines vermeinten philosophischen Raisonnements oder unter dem Vorwande einer aus dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes abzuleitenden Aus-

legung die geringste eigenmächtige Abweichung bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schwerer Ahndung sich zu erlauben". Solche Sätze trugen wesentlich zu der Reserve und Ablehnung bei, die das Gesetz bei vielen Rechtsgelehrten fand. Manche abweisende Kritik freilich, vor allem diejenige Savignys, des Haupts der Historischen Rechtsschule, wurde der Kodifikation nicht gerecht und hielt ohne Grund ihre wissenschaftliche Fortentwicklung hin. Schließlich brach auch in der preußischen Praxis während des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts die Pandektistik dank des Kommentators Christian Friedrich Koch sowie der Handbuchautoren Franz August Alexander Förster und Heinrich Dernburg breit durch.

Die Forschungen Hans Thiemes und Hermann Conrads haben die abwertenden und unzuständigen Urteile zuletzt auch marxistischer Autoren entkräftet und auf das rechte Maß zurückgeführt. Uns Heutigen ist das ALR nicht nur ein Lehrstück über die Möglichkeiten und Grenzen der Gesetzgebung, sondern auch — dank seines juristischen Vorrats — ein Auskunftsmittel bei vielen rechtlichen Fragen.

2. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie von 1811

Brauneder, Wilhelm: Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich, in: ZNR 1983, 22–43; Coing, Helmut: Zur Geschichte des Privatrechtsystems, 1962; Conrad, Hermann: Individuum und Gemeinschaft in der Privatrechtsordnung des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, 1956 = Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe Heft 18; Conrad, Hermann: Rechtsstaatliche Bestrebungen im Absolutismus Preußens und Österreichs am Ende des 18. Jahrhunderts, 1961 = Arbeitsgem. f. Forschung d. Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswiss. Heft 95; Conrad, Hermann (Hg.): Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht, 1964 = Wiss. Abh. d. Arbeitsgem. f. Forschung d. Landes Nordrhein-Westfalen Bd. 28; Dölemeyer, Barbara: Die Teilnovellen zum ABGB, in: Hofmeister, Heribert (Hg.): Kodifikation als Mittel der Politik, 1986, 49–57; Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (mit vielen wertvollen Beiträgen), 2 Bde., 1911; Fehrenbach, Elisabeth: Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, 1974 = Kritische Studien z. Geschichtswiss. Bd. 13; Gampl, Inge: Staat — Kirche — Individium in der Rechtsgeschichte Österreichs zwischen Reformation und Revolution, 1984; Harrasowsky, Philipp Harras Ritter von: Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes, 1868; Harrasowsky, Philipp Harras Ritter von (Hg.): Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, 5 Bde., 1883–1886; Hofmei-

STER, Herbert: Bürger und Staatsgewalt bei Franz v. Zeiller, 1982 = Diritto e Potere Nella Storia Europea. Atti del quarto Congresso internazionale della Società Italiana di Storia del Diritto in onore di Bruno Paradisi, 1007–1029; KANT, Immanuel: Die Metaphysik der Sitten (zuerst 1797), in: Kant-Studienausgabe, hg. v. Wilhelm WEISCHEDEL, Bd. 4, ^{3}1970, 303–499; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER, Franz: Karl Anton von Martini in der Zeit des späten Naturrechts, in: Festschrift Karl Haff, 1950, 120–129; KLEIN-BRUCKSCHWAIGER, Franz: Die Geschichte der Rechtsphilosophie in der Naturrechtslehre von Karl Anton von Martini, in: ZRG, GA, 71, 1954, 374–381; KOCHER, Gernot: Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation: die Oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749–1811, 1979 = Forschungen zur europ. u. vergleichenden Rechtsgeschichte Bd. 2; KRAUSE, Peter (Hg.): Vernunftrecht und Rechtsreform, 1988 = Aufklärung. Interdisziplinäre Halbjahresschrift zur Erforschung des 18. Jahrhunderts und seiner Wirkungsgeschichte, Jg. 3, 1988, Heft 2; LENTZE, Hans: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, 1962 = Österr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Klasse, 239. Bd., 2. Abh.; LEUZE, Dieter: Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts im 19. Jahrhundert, zugleich ein Beitrag zum Verhältnis allgem. Persönlichkeitsrecht — Rechtsfähigkeit, 1962 = Schriften z. deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht Bd. 19; LOCRÉ, Guillaume: Législation civile, commerciale et criminelle, 16 Bände, 1836 Bruxelles (Nachdruck 1990, hg. von Werner SCHUBERT); MAASS, Ferdinand: Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760–1850, 5 Bde., 1951–1961; OFNER, Julius (Hg.): Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Oesterreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, 2 Bde., 1888/89; OGRIS, Werner: Die Wissenschaft des gemeinen römischen Rechts und das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, in: Wissenschaft u. Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert Bd. 1, 1974, 153–172; OGRIS, Werner: Gesetzgeber und Gesetzgebung Österreichs im ausgehenden 18. Jahrhundert, in: GIULIANI, Alessandro u. PICARDÍ, Nicola (Hg.): L'educazione giuridica, Bd. V/2, 1984, 381–404; OGRIS, Werner: Zur Geschichte und Bedeutung des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBG), in: Liber Memorialis François Laurent 1810–1887, 1989 Bruxelles, 373–394; PFAFF, Leopold u. HOFMANN, Franz: Excurse über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht. Beilagen zum Commentar Bd. 1, ^{2}1878; PFAFF, Leopold: Zur Entstehungsgeschichte des westgalizischen Gesetzbuchs, in: Juristische Blätter 19, 1890, 399–401; 411–415; 423–425; 435–437; SCHIMETSCHEK, Bruno: Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch als kulturelle Tat. Zum 150. Jahrestag seines Inkrafttretens (1. Juni 1961), in: Religion, Wissenschaft, Kultur — Vierteljahresschrift d. Wiener Kath. Akad. 13, 1962, 59–68; SCHNUR, Roman: Einflüsse des deutschen und des österreichischen Rechts in Polen, 1985; SCHUBERT, Werner: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozeßrecht, 1977 = Forschungen z. neueren Privatrechtsgeschichte Bd. 24; SELB, Walter u. HOFMEISTER, Herbert (Hg.): Forschungsband Franz von Zeiller (1751–1828). Beiträge zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte, 1980 = Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten Bd. 13; SLAPNICKA, Helmut: Österreichs Recht außerhalb Österreichs. Der Untergang

des österreichischen Rechtsraums, 1973 = Schriftenr. d. Österr. Ost- u. Südosteuropa-Instituts Bd. 4; STEINWENTER, Artur: Der Einfluß des römischen Rechtes auf die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes in Österreich, in: Studi in memoria di Paolo Koschaker I, 1954, 403–426; STEINWENTER, Artur: Kritik am österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch — einst und jetzt, in: Recht und Kultur. Aufsätze und Vorträge eines österreichischen Rechtshistorikers, 1958, 57–64; STOBBE, Otto: Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, 1864, 476–481; STRAKOSCH, Heinrich: Privatrechtskodifikation und Staatsbildung in Österreich (1753–1811), 1976 = Schriftenr. d. Inst. f. Österreichkunde; SWOBODA, Ernst: Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch im Lichte der Lehren Kants. Eine Untersuchung der philosophischen Grundlagen des österreichischen bürgerlichen Rechts, ihrer Auswirkung im einzelnen und ihrer Bedeutung für die Rechtsentwicklung Mitteleuropas, 1926; SWOBODA, Ernst: Franz von Zeiller, der große Pfadfinder der Kultur auf dem Gebiete des Rechts und die Bedeutung seines Lebenswerkes für die Gegenwart, 1931; TOPITSCH, Ernst: Kant in Österreich, in: Festschrift Robert Reininger, 1949, 236–253; WAGNER, Wolfgang (Hg.): Das Staatsrecht des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. Eine Darstellung der Reichsverfassung gegen Ende des 18. Jahrhunderts nach einer Handschrift der Wiener Nationalbibliothek, 1968 = Studien und Quellen z. Gesch. d. deutschen Verfassungsrechts, B, Bd. 1; WESENER, Gunter: Naturrechtliche und römisch-gemeinrechtliche Elemente im Vertragsrecht des ABGB, in: ZNR 1984, 113–131; ZEILLER, Franz von: Das natürliche Privat-Recht, ^{3}1819; ZEILLER, Franz von: Grundsätze der Gesetzgebung, 1806/1809, in: Erik WOLF, Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1950, 234–276 (mit Anmerkungen); ZEILLER, Franz von: Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, 4 Bde., 1811–1813; ZEILLER, Franz von: Abhandlung über die Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, 1816–1820 (Nachdruck 1986, hg. von Wilhelm BRAUNEDER).

Der Gleichlauf der österreichischen Kodifikation mit der preußischen bezeugt den gesamtdeutschen Charakter der Aufklärung, die im protestantischen Norden und im katholischen Süden wirkte. Zahlreiche Parallelen fallen ins Auge. Hier wie dort entschied die Tatkraft bedeutender Herrscherpersönlichkeiten und in der letzten Phase ein genialer Rechtsschöpfer; hier wie dort folgten die Reformer ihren selbstbewußten Plänen aus erzieherischen Antrieben und getragen von einer anspruchsvollen politischen Ethik. In beiden aus disparaten Territorien zusammengewachsenen Großstaaten hießen die Ziele der Gesetzgeber Rationalisierung und Rechtsvereinheitlichung. Die Habsburger Monarchie verband durch Personalunion Königreiche (Böhmen, Ungarn und Dalmatien), Erzherzogtümer (Nieder- und Oberösterreich), Herzogtümer (Steiermark, Kärnten u. a.) und etliche weitere Länder und Herrschaften mit einer bunten Vielfalt von Rechtsordnungen. Je mehr das vielgliedrige

Habsburgerreich in der Residenzstadt Wien eine Mitte gewann, um so gebotener erschien die Einheit von Verwaltung und Justiz.

„In Österreich machten sich aufklärerische Ideen und naturrechtliches Gedankengut in breiter Front etwa seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bemerkbar, freilich mit Vorläufern und Wurzeln, die bis in das Ende des 17. Jahrhunderts zurückreichten, meist in Verbindung mit merkantilistischen und/oder physiokratischen Theorien. Wie anderswo so waren es auch hier (zumal in den Zentren Wien, Prag, Innsbruck, Graz) die intellektuellen Eliten, die das neue, vom europäischen Westen her vordringende Gedankengut aufnahmen, geistig-politisch verarbeiteten und im Sinne einer „Revolution von oben" in den Staatsapparat, in das Bildungswesen und in das Kulturleben einschleusten." (Werner Ogris). Franz Anton Felix Zeiller, der Grazer Kaufmannssohn und große Vollender des ABGB (1751–1828), begann sein Lehrbuch über „Das natürliche Privat-Recht" (zuerst 1802) mit der Auskunft, daß die vernünftigen Menschen ein „allen willkührlichen Anordnungen vorhergehendes, durch die bloße Vernunft gegebenes Recht, und ein allgemeines, unveränderliches Merkmahl anerkennen, woran sie das Recht vom Unrecht zu unterscheiden vermögen. Diesem Merkmahle, oder dem obersten Begriffe des Rechts in der Natur, d. i. in dem Bewußtseyn des Menschen nachzuforschen, daraus allgemeine Grundsätze und aus den Grundsätzen die, den Menschen in ihren verschiedenen Verhältnissen zukommenden, Rechte und Rechtspflichten zu entwickeln, ist der Gegenstand des Naturrechts, oder der (philosophischen) Rechtslehre". Entsprangen die beiden Kodifikationen, ALR und ABGB, nach dem monarchisch-absolutistischen Prinzip dem Rechtsetzungsakt des Herrschers, so beanspruchten sie doch ebenso Geltung kraft ihrer inneren, vernunftrechtlichen Qualität.

Die einander in den Grundlagen verwandten Gesetzeswerke unterscheiden sich zugleich auf bezeichnende Weise. Die österreichische Kodifikation ist ein reines Privatrechtsgesetzbuch und erscheint schon darum kürzer, übersichtlicher und moderner. Das ABGB verzichtet auf bevormundende Kasuistik und Lehrsätze, damit aber auch auf die anschauliche Gegenständlichkeit des ALR. Dafür hält sich das begrifflich straffe und abstrakte österreichische Gesetz für die Entwicklung in viel größerem Maße offen. Außerdem — um noch ein weiteres Kriterium vorab auszuführen — ist das ABGB seinem preußischen Gegenstück auf dem Weg zur privaten Rechtsgleichheit voraus.

„Jeder Mensch", postuliert § 16 ABGB, „hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sclaverey oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet". In

seinem vierbändigen Kommentar (1811–1813) übte Zeiller deutliche Kritik an den preußischen Verhältnissen: „Die Leibeigenschaft, wo die Unterthanen, als ein Zugehör zum Grunde geschlagen, bey dem Grunde, ohne Freyheit der Veräußerung desselben, zu verbleiben genöthiget, oder willkürlich auf einen andern Grund versetzt, dem Gutsherrn zu unbestimmten Diensten und der Züchtigung desselben ... überlassen, ja selbst die Kinder dem Stande ihrer Aeltern zu folgen gezwungen werden, nähert sich, nach Verschiedenheit der zufälligen Modificationen, mehr oder weniger der Sclaverey". Deutlicher als der preußische hat der österreichische Gesetzgeber demzufolge die Stellung des Menschen als Person, als selbständiger Träger von Rechten, aus der Naturrechtslehre abgeleitet. Zeiller, der Verfasser des ABGB, erweist sich hier als Schüler Kants, unter dessen Einfluß der Begriff der allgemeinen Rechtsfähigkeit des Menschen erstmalig — wie Hermann Conrad zeigte — in ein privatrechtliches Gesetzbuch übernommen wurde. Der Königsberger Philosoph erkennt eigentlich nur ein angeborenes Recht, nämlich das der Freiheit, das heißt der Unabhängigkeit von eines anderen nötigender Willkür, sofern diese Freiheit mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann. Die Freiheit der sittlichen Entscheidung begründet die Würde des Menschen, macht ihn zur Person, zum Subjekt. Kraft des ihm angeborenen Rechts der Freiheit, also nach seinem Wesen, ist jeder Mensch Person: Träger von Rechten und Pflichten. Aus der Freiheit leitet sich die Gleichheit ab, weil aufgrund seiner Freiheit kein Mensch vor dem anderen einen rechtlichen Vorzug haben kann. Letztlich beruht die Gleichheit auf der gegenseitig gewährleisteten Freiheit. In seinem „Natürlichen Privat-Recht" hat Zeiller diese Lehre juristisch ausgeformt: „Vernünftige Wesen, in so fern sie die Fähigkeit haben, sich Zwecke vorzusetzen, und dieselben auf eine freywirksame Weise zu befördern, folglich um ihrer selbst willen vorhanden (Selbstzwecke) sind, nennet man *Personen*, im Gegensatze der *Sachen*, der vernunftlosen, unfreyen Wesen, welche bestimmt sind, als Mittel zu Zwecken vernünftiger Wesen verwendet zu werden. Der Mensch denkt sich also nothwendig als ein freythätiges Wesen, als eine Person" (§ 2). „Die Einschränkung der Freyheit eines jeden Einzelnen auf die Bedingung, daß auch alle Anderen neben ihm gleichmäßig als *Personen* bestehen können, ist, nach dem Selbstbewußtseyn des Menschen, das *Recht* (§ 3). „Alle noch so mannigfaltigen Rechte stehen übrigens, als von der Vernunft ertheilte Befugnisse, nothwendig in der genauesten Verbindung, vermöge welcher sie aus einander abgeleitet, und auf ein erstes, oberstes Recht zurück geführet werden können, welches das *Urrecht* heißt. Dieses ist das Recht der *Persönlichkeit*, d. i. das Recht, die Würde eines vernünftigen, freyhandelnden Wesens zu behaupten, oder auch

das Recht der gesetzlichen Freyheit, d. h. zu allen, aber auch nur zu denjenigen Handlungen, bey denen ein geselliger Zustand gleichmäßig freyhandelnder Wesen Statt finden kann, das Recht der *gesetzlichen Gleichheit*" (§ 40). Der Weg zu § 16 ABGB führt schließlich über § 41 des Zeillerschen Lehrbuchs: „Jedes sinnlich vernünftige Wesen, weil es als Selbstzweck, als ein Subject von Rechten und Pflichten betrachtet werden muß, ist eine Person. Ohne Zweifel müssen also alle Wesen, welche die, für uns erkennbaren, äußeren Zeichen der Menschheit, d. i. des möglichen Vernunftgebrauches haben, ... als Personen geachtet, und Rechte bey ihnen anerkannt werden".

Der Gang der österreichischen Gesetzgebung erwies sich als ebenso langwierig und zuzeiten gefährdet wie das preußische Unternehmen. Nach Errichtung der Obersten Justizstelle 1749 berief Maria Theresia im Jahre 1753 eine Kommission zur Abfassung eines „Codex Theresianus, worin für alle Erblande ein Jus privatum certum et universale statuiert wird". Die Kommisson sollte „soviel möglich das bereits übliche Recht beybehalten, die verschiedenen Provinzial-Rechte, insofern es die Verhältnisse gestatteten, in Uebereinstimmung bringen, dabey das gemeine Recht und die besten Ausleger desselben, so wie auch die Gesetze anderer Staaten benützen, und zur Berichtigung und Ergänzung stets auf *das allgemeine Recht der Vernunft* zurück sehen". Als Hauptreferent entwarf der Prager Advokat und Professor Joseph Azzoni einen Generalplan, dessen oberste Einteilung in den drei Teilen des ABGB fortlebte: die freilich umgebildete Trias des Gaianischen Institutionensystems „personae, res, actiones", die man derart modifizierte, daß man das letzte Stück der neuen Kodifikation den dem Personen- und Sachenrecht gemeinschaftlichen Bestimmungen widmete.

Der 1766 vollendete Codex Theresianus fand die erwartete kaiserliche Sanktion nicht. Staatsrat und Kanzler Fürst Kaunitz hielten das voluminöse Werk lediglich für eine „brauchbare Materialiensammlung", auf deren Grundlage weitergebaut werden sollte. Die neue Richtschnur hieß: „1. Soll das Gesetz- und Lehrbuch nicht miteinander vermengt; mithin alles, was nicht in den Mund des Gesetzgebers, sondern ad cathedram gehört, aus dem Codex weggelassen; 2. alles in möglichster Kürze gefaßt, die casus rariores übergangen, die übrigen aber unter allgemeinen Sätzen begriffen; jedoch 3. alle Zweydeutigkeit und Undeutlichkeit vermieden werden. 4. In den Gesetzen selbst soll man sich nicht an die Römischen Gesetze binden, sondern überall die natürliche Billigkeit zum Grunde legen; endlich 5. die Gesetze, so viel möglich, simplificiren, daher bey solchen Fällen, welche wesentlich einerley sind, wegen einer etwa unterwaltenden Subtilität nicht vervielfältigen". Der daraufhin von dem Staatsratskonzipisten Johann Bernhard Horten umgearbeitete

Entwurf bildete gleichsam die zweite Stufe des Projekts. Doch nur der erste Teil dieser Arbeit, das Personenrecht, wurde durch Patent vom 1. November 1786 als Josephinisches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erblande publiziert. Im übrigen blieb das Werk stecken, woran ungünstige Kritiken Schuld trugen, wohl auch der Streit darüber, wieweit das neue Gesetz richterliche und doktrinäre Auslegung noch nötig habe und zulassen dürfe.

Ein weiterer Abschnitt des Unternehmens begann im Jahre 1790, als Leopold II. den Naturrechtler und Justizpolitiker Karl Anton Freiherrn von Martini (1726–1800) mit der Leitung der personell verjüngten Hofkommission in Gesetzessachen betraute. Martini, der seit 1754 den an der Universität Wien neu geschaffenen Lehrstuhl für Naturrecht innehatte und von der Kaiserin mit der Unterrichtung ihres Sohnes Leopold in der Rechts- und Staatswissenschaft betraut worden war, verfolgte in seinen Grundlehren ähnliche Ziele wie die Schöpfer des ALR. „Martinis Rechts- und Staatslehre stimmt mit der von Svarez überein" (Hermann Conrad). Dies zeigt sich besonders in der Theorie vom „bürgerlichen Vereinigungsvertrage" und in der Absicht der österreichischen Aufklärer, einen politischen Kodex, d. h. eine den Regenten selbst bindende Grundgesetzgebung zu schaffen.

Martinis rechtsstaatliches Programm fand trotz der durch die Französische Revolution geweckten Widerstände seinen Niederschlag in den die überlieferte Fassung des Entwurfes abändernden Vorschriften des 1797 in West- und Ostgalizien eingeführten Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Gesetz bestimmte den Staat als eine Gesellschaft, die zur Erreichung eines der Natur des Menschen angemessenen und unveränderlichen Endzweckes unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt verbunden ist. Diesen Endzweck sah das Gesetz in der allgemeinen Wohlfahrt des Staates, „das ist die Sicherheit der Personen, des Eigentums und aller übrigen Rechte seiner Mitglieder". Mit dem Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft, so lehrt die Kodifikation, geben die Menschen ihre natürlichen oder angeborenen Rechte keineswegs auf: „Nur eine gewisse Richtung und Beschränkung dieser Rechte findet insofern statt, als sie zur Erreichung der allgemeinen Wohlfahrt notwendig ist". Zu den angeborenen Kompetenzen zählt das Gesetz das Recht, „sein Leben zu erhalten, die dazu nötigen Dinge sich zu verschaffen, seine Leibes- und Geisteskräfte zu veredeln, sich und das Seinige zu verteidigen, seinen guten Leumund zu behaupten, endlich das Recht, mit dem Seinigen frei zu schalten und zu walten". Neben dieser Garantie der bürgerlichen Freiheit kennt das Gesetzbuch bereits den Grundsatz der justizförmigen Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten: jeder Bürger soll den Rechtsweg beschreiten können, „so oft er durch was für immer gesetzwidrige Ver-

fügungen in seinen Privatrechten gekränkt zu sein glaubt". Schließlich verbietet das Gesetz — wie das preußische AGB von 1791 — den Machtspruch.

Die weitreichenden Sätze von 1797 indessen blieben nicht von Bestand, sondern fielen der Revision im Dienste der geplanten allgemeinen Kodifikation zum Opfer. Bei der Umarbeitung des Westgalizischen Bürgerlichen Gesetzbuches zum ABGB des Jahres 1811 hat dessen eigentlicher Autor, Franz von Zeiller, die grund- und naturrechtlichen Regeln, den politischen Katechismus seines Lehrers und Amtsvorgängers Martini, gestrichen. Diese Abkehr verfolgte die erklärte Absicht, eine schärfere Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht herzustellen. Darüber hinaus dürfte dem neuen Kopf des Unternehmens die rechts- und staatsphilosophische Grundansicht Martinis nicht entsprochen haben, eine Doktrin, die letztlich auf eine entscheidende Schwächung des monarchischen Prinzips hinauslaufen mußte. So blieb es erst der konstitutionellen Bewegung des 19. Jahrhunderts vorbehalten, dem Verbot des Machtspruchs und der Kabinettsjustiz zum Durchbruch zu verhelfen.

Gleichwohl verdient die Leistung Zeillers, der sich so wenig wie Martini im Kompilieren und Redigieren erschöpft hat, hohen Respekt. Zeiller, dessen gesetzgeberische Absichten in einer Reihe von wissenschaftlichen Vorträgen und Abhandlungen klar zutage treten, stand — anders als seine Vorgänger — weniger im Banne Christian Wolffs als vielmehr unter dem Einfluß Kants. Dem von Zeiller erneut durchgeformten, den Postulaten der „Vernünftigkeit" und der „Angemessenheit" entsprechenden Entwurf gab Kaiser Franz I. 1811 endlich die Sanktion. Das Werk trat als Gesetz am 1. Januar 1812 in Kraft.

Im Publikationspatent erklärte der Kaiser, das Gesetzbuch sei erlassen worden „aus der Betrachtung, daß die bürgerlichen Gesetze, um den Bürgern volle Beruhigung über den gesicherten Genuß ihrer Privat-Rechte zu verschaffen, nicht nur nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit, sondern auch nach den besonderen Verhältnissen der Einwohner bestimmt, in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt gemacht, und durch eine ordentliche Sammlung in stätem Andenken erhalten werden sollen". Das Gesetz, das zunächst in allen deutschen Erbländern der österreichischen Monarchie galt, wurde später darüber hinaus in einigen weiteren Gebieten des Habsburgerreiches eingeführt. Das ABGB hat das gemeine römische Recht, das Josephinische Gesetzbuch von 1786 und das Westgalizische Gesetzbuch von 1797 außer Kraft gesetzt, die Provinzial-Statuten verdrängt und damit Österreich die Rechtseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts gebracht. Der Zerfall der österreich-ungarischen Monarchie nach dem Ersten Welt-

krieg hat das räumliche Geltungsgebiet der Kodifikation zunächst nicht berührt. Doch erfuhr ihr inhaltlicher Bestand seit 1918 in den einzelnen Nachfolgestaaten naturgemäß ein unterschiedliches Schicksal. In Österreich selbst drängten die Gesetze der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen das ABGB in weitem Umfang auf die Bedeutung einer subsidiären Rechtsquelle zurück.

Dem naturrechtlichen System folgend, handelt die österreichische Kodifikation das Privatrecht in drei Teilen mit insgesamt 1502 Paragraphen ab: Der erste Teil gilt dem Personen- und Familienpersonenrecht. Der zweite Teil regelt das Sachenrecht, was soviel bedeutet wie Vermögensrecht (§ 285: „Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt"). Es erscheinen hier neben den „dinglichen Rechten" die „persönlichen Sachenrechte", d. h. Schuldverträge, Ehe-Pakte, Schadensersatz und Genugtuung. Der dritte Teil des Gesetzes schließlich handelt „von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte": „Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten" (insbesondere Bürgschaft und Pfandvertrag); „von Umänderung" und „von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten"; „von der Verjährung und Ersitzung". In diesem Aufbau schimmert das System des von den Wolff-Schülern in die Rechtswissenschaft eingeführten Allgemeinen Teils durch, welches das altüberlieferte dreiteilige Schema der römischen Institutionen (personae, res, actiones) fortentwickelte. Die dreigespaltene Formel des Gaius und des Justinian hat noch für den Aufbau des französischen Code civil das Modell abgegeben (des personnes, des biens, des différentes manières dont on acquiert la propriété); sie läßt sich ferner in den Anfangstiteln des ersten Teils im ALR wiederfinden. Aber die Institutionenordnung erscheint doch überall schon erheblich aufgelockert und durchbrochen. Die Naturrechtslehrbücher haben ihre Abstraktions- und Deduktionskunst gerade in der Herausarbeitung „allgemeiner Lehren" betätigt, die sie den Teilstücken des Privatrechts voranstellten, also gleichsam vor die Klammer zogen.

Wie das ALR zeigt sich das ABGB dem Vernunftrecht verpflichtet durch seine doktrinäre Absage an das Gewohnheitsrecht: „Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden" (§ 10). Vernunftrechtlich auch die Anweisung, Gesetzeslücken zunächst durch Analogie, sodann nach natürlichen Prinzipien zu schließen: „Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft, so muß solcher

mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden" (§ 7). Diese dem Art. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs verwandte Regel ließ der Gerichtspraxis mehr Raum als das preußische Recht, das den Richter in Zweifelsfällen an die dann maßgebende „Gesetzcommission" verwies und ihm bei Gesetzeslücken eine Pflicht zur Anzeige an den „Chef der Justiz" auflud (§§ 46 ff. EALR). Mochte die um die Mitte des 19. Jahrhunderts nach der Thun-Hohensteinschen Reform des Rechtsstudiums auch in Österreich aufblühende Pandektenwissenschaft die Leistungen Zeillers überdecken und die Interpretation der Kodifikation bestimmen, so blieb das fortgeltende ABGB doch Gegenstand der Jurisprudenz. „Immerhin hat Österreich mehr als Preußen seinem Gesetzbuch eine würdige praktisch-wissenschaftliche Behandlung zugewandt, aus der die heutige österreichische Zivilrechtswissenschaft hervorgegangen ist" (Franz Wieacker). Vernunftrechtlich endlich ist außer dem System des ABGB auch manches Stück seines Inhalts, etwa die Erstreckung des Eigentums auf unkörperliche Gegenstände und die dadurch mögliche Hereinnahme des Erbrechts ins „Sachenrecht". Die josephinische Aufklärung zeigt sich besonders im fortschrittlichen Ehe- und Familienrecht, das freilich später, in der Restaurationszeit, eine reaktionäre Rückbildung erfuhr.

Seit 1896 wirkte das deutsche BGB, seit 1907 ferner das Schweizer ZGB stärker in fremden Rechtskreisen als die österreichische Kodifikation. An Erfolg in der Welt übertraf alle Gesetzbücher der Kodifikationsepoche der französische Code civil von 1804, mit seinem Pathos der Volkssouveränität und der vollen Rechtsteilhabe des Citoyen, das Werk einer revolutionären Nation und ihres Ersten Konsuls Bonaparte. Das in epigrammatischer Sprache gehaltene, straff und klar aufgebaute französische Privatrechtsgesetzbuch teilte die Rationalität seiner Rechtsnormen mit den beiden großen deutschen Kodifikationen der Zeit und erwies sich doch als überlegen: Das ALR folgte mehr noch als das ABGB einer überlebten Staatsidee, der Code civil den Ansprüchen einer neuen Zeit.

VII. Die Epoche des Deutschen Bundes (1815–1866)

1. Deutsche Bundesakte und Wiener Schlußakte

AEGIDI, Ludwig Karl: Die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen zur Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes, 2. Abt., 1860–1869; ANGERMEIER, Heinz: Deutschland zwischen Reichstradition und Nationalstaat. Verfassungspolitische Konzeptionen und nationales Denken zwischen 1801 und 1815, in: ZRG GA 107, 1990, 19–101; ARETIN, Karl Otmar Frhr. von: Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund, 1980 = Dt. Geschichte Bd. 7 = Kl. Vandenhoeck-Reihe Bd. 1455; ARNDT, Ernst Moritz: Germanien und Europa, 1803; ARNDT, Ernst Moritz: Fantasien für ein künftiges Deutschland, 1815; BLUNTSCHLI, Johann Kaspar: Geschichte der neueren Staatswissenschaft. Allgemeines Staatsrecht und Politik seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, ^{3}1881 (Neudruck 1964); BOTZENHART, Manfred (Hg.): Die deutsche Verfassungsfrage 1812–1815, 1968 = Hist. Texte / Neuzeit Heft 3; BRANDT, Hartwig (Hg.): Restauration und Frühliberalismus 1814–1840, 1979; BURG, Peter: Die deutsche Trias in Idee und Wirklichkeit. Vom Alten Reich zum Deutschen Zollverein, 1989; CONZE, Werner (Hg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848, ^{2}1970 = Industrielle Welt. Schriftenr. d. AK f. moderne Sozialgesch. Bd. 1; DARMSTADT, Rolf: Der Deutsche Bund in der zeitgenössischen Publizistik, 1971; FICHTE, Johann Gottlieb: Schriften zur Revolution, hg. v. Bernard WILLMS, 1967 = Klassiker der Politik Bd. 7; FRÜHAUF, Gerd: Die Austrägalgerichtsbarkeit im Deutschen Reich und im Deutschen Bund, 1976; GENTZ, Friedrich von: Staatsschriften und Briefe. Auswahl in 2 Bden., hg. v. Hans von ECKARDT, 1921, Bd. 2: Friedrich von Gentz und die deutsche Freiheit 1815–1832; GÖRRES, Joseph: Auswahl in 2 Bden., Bd. 2: Deutschland und die Revolution. Mit Auszügen aus d. übrigen Staatsschriften. Mit Einl. u. Anm. neu hg. v. Arno DUCH, 1921 = Der deutsche Staatsgedanke, Reihe 1, Bd. XI; GRIEWANK, Karl: Der Wiener Kongreß und die Europäische Restauration 1814/15, ^{2}1954; HALLER, Carl Ludwig von: Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustandes, der Chimäre des künstlichbürgerlichen entgegengesetzt, 6 Bde., 1816–1825 (Neudruck, ^{2}1820–1834, 1964); HERDER, Johann Gottfried: Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, Textausgabe mit einem Vorwort v. Gerhart SCHMIDT, 1966; HUBER, Ernst Rudolf (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, ^{3}1978, 81–154; HUBER, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration, 1789 bis 1830, ^{2}1967; HUMBOLDT, Wilhelm von: Schriften zur Anthropologie und Geschichte, ^{2}1969 = Studienausgabe v. Andreas FLITNER u. Klaus GIEL, Bd. 1; KALTENBORN, Carl von: Geschichte der Deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856 unter Berücksichtigung der Entwickelung der Landesverfassungen, 2 Bde., 1857; KIRCHNER, Hildebert: Das Ringen um ein Bundesgericht für den Deutschen Bund, in: Ehrengabe für Bruno Heusinger, 1968, 19–33; KISSINGER, Henry A.: Das Gleichgewicht der Großmächte. Metternich, Castlereagh und die Neuordnung

Europas 1812–1822, 1986; KLÜBER, Johann Ludwig (Hg.): Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, 9 Bde., 1815–1835; KLÜBER, Johann Ludwig: Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, ^{2}1822; KLÜBER, Johann Ludwig u. WELCKER, Carl (Hg.): Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation mit eigenhändigen Anmerkungen, ^{2}1845; LUTZ, Heinrich: Zwischen Habsburg und Preußen. Deutschland 1815–1866, 1985 = Die Deutschen und ihre Nation, Bd. 2; MAGER, Wolfgang: Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: HZ 217, 1973, 296–346; MARTENS, Georg Friedrich von: Recueil des principaux traités d'alliance depuis 1761 jusqu'à présent, 7 Bde., 1791–1801, Suppl. 1–4: 1802–1808, Suppl. 5–20: 1817–1841; 2. éd. 8 Bde., 1817–1835; Continuation par Frédéric Murhard, 20 Bde., 1856–1875; MARTENS, Georg Friedrich von: Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du Grand Recueil de G. Fr. de Martens par Charles Samwer et Jules Hopf (11 ff. Felix Stoerk). 2. Sér., 35 Bde., 1876–1910 (Repr. 1967); MAURENBRECHER, Romeo: Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, ^{2}1843; MEHNERT, Klaus: Der deutsche Standort, 1969 = Fischer Bücherei Bd. 989; MEINECKE, Friedrich: Das Zeitalter der deutschen Erhebung (1795–1815), ^{6}1957; MEYER, Guido von: Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung in einer systematischen Uebersicht, 1. Bd.: Die Verhandlungen 1816–1819, 1822; MEYER, Philipp Anton Guido von (Hg.): Corpus Juris Confoederationis Germanicae oder Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes, 3 Bde., ^{3}1858–1869; MOLDENHAUER, Rüdiger: Aktenbestand und Geschäftsverfahren der Deutschen Bundesversammlung (1816–1866), in: Archivalische Zeitschrift, 1978, 35–76; MOMMSEN, Wilhelm: Stein — Ranke — Bismarck. Ein Beitrag zur politischen und sozialen Bewegung des 19. Jahrhunderts, 1954; MÜLLER, Harald: Deutscher Bund und deutsche Nationalbewegung, in: HZ 248, 1989, 51–78; MÜLLER-KINET, Hartmut: Die höchste Gerichtsbarkeit im deutschen Staatenbund 1806–1866, 1975 = Europ. Hochschulschriften Reihe III, Bd. 59; NIPPERDEY, Thomas: Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat, ^{4}1987; PFIZER, Paul A.: Briefwechsel zweier Deutschen, 1831; PFIZER, Paul A.: Ueber die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes, 1835; REIN, Gustav Adolf: Der Deutsche und die Politik. Betrachtungen zur Geschichte der Deutschen Bewegung bis 1848, 1970; RUMPLER, Helmut (Hg.): Deutscher Bund und deutsche Frage 1815–1866, 1990; SIEMANN, Wolfram: „Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung." Die Anfänge der politischen Polizei 1806–1866, 1985; SRBIK, Heinrich von: Metternich, der Staatsmann und der Mensch, 3 Bde., 1925–1954; STEIN, Karl Frhr. vom und zum: Briefe und amtliche Schriften, hg. v. Walther HUBATSCH, 8 Bde., 1957–1970; WADLE, Elmar: Der Deutsche Zollverein, in: JuS 1984, 586–592; WEECH, Friedrich von (Hg.): Correspondenzen und Actenstücke zur Geschichte der Ministerconferenzen von Carlsbad und Wien in den Jahren 1819, 1820 u. 1834, 1865; WIENHÖFER, Elmar: Das Militärwesen des Deutschen Bundes und das Ringen zwischen Österreich und Preußen um die Vorherrschaft in Deutschland 1815–1866, 1973 = Studien z. Militärgesch., Militärwiss. u. Konfliktsforsch. Bd. 1; ZACHARIÄ, Heinrich Albert: Deutsches Staats-

und Bundesrecht, 2 Bde., ^{3}1865/67; ZOEPFL, Heinrich: Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht und auf die neuesten Zeitverhältnisse, 2 Bde., ^{5}1863.

Nach dem Zusammenbruch der napoleonisch-französischen Vorherrschaft stellte sich erneut das Grundproblem der deutschen Geschichte, die variantenreiche Dauerfrage nach der Rechtsgestalt Deutschlands: Staat oder Bund? Die Antwort hing von den Großmächten der siegreichen Quadrupelallianz ab, von Rußland und England, Österreich und Preußen; ferner vom unterlegenen Frankreich, das alsbald 1814/15 zu Wien eine gleichberechtigte Rolle im Konzert der europäischen Pentarchie zurückgewann. Freilich meldeten sich auch die Deutschen selbst zu Wort. Eine Fülle — teils anonymer — patriotischer Flugschriften und Bücher gab der „Volksstimmung" nach der Leipziger Völkerschlacht Ausdruck, verfocht „Teutschlands Ansprüche" und eine neue gemeinsame Zukunft „Germaniens". Die Befreiungskriege hatten in Deutschland als Volkserhebung gegen die Fremdherrschaft begonnen. Die Jugend, die unter den Fahnen der Verbündeten für Freiheit und Selbstbestimmung gefochten hatte, und weite Teile des politisch erwachten Bürgertums vor allem in den ehemals französisch regierten oder rheinbündischen Gebieten forderten den deutschen Gesamtstaat mit einer Nationalrepräsentation. Das Beispiel der französischen Revolution belebte den Nationalstaatsgedanken in der deutschen Publizistik nachhaltig.

Der Anspruch auf geistige, dann auch auf politische Einheit und Freiheit der Deutschen stand längst in den Werken ihrer Schriftsteller und Dichter begründet. „Tiefere Besinnung hat uns — vor allem durch Wilhelm Dilthey und Herman Nohl — gelehrt, Aufklärung, Klassik und Romantik in dem größeren Zusammenhang der ‚Deutschen Bewegung' zusammen zu sehen, in der sich die Deutschen, etwa seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, fortschreitend ihres Wesens und ihrer geschichtlichen Aufgabe bewußt wurden" (Klaus Mehnert). Johann Gottfried Herder schuf mit seiner Lehre vom Volksorganismus und -charakter und ihrem Postulat, daß der „natürliche" Staat nur ein Volk umfassen dürfe, dem Streben nach nationaler Selbständigkeit insbesondere auch der Slawen eine wissenschaftliche Grundlage. Johann Gottlieb Fichte, leidenschaftlicher Verteidiger der Französischen Revolution, fand großen Widerhall mit seinen „Reden an die deutsche Nation", die er während des Wintersemesters 1807/1808 — noch während die Franzosen die preußische Hauptstadt okkupiert hielten — in der Berliner Akademie vortrug. Fichte appellierte an das Volk und forderte es auf, in der Gesamtheit al-

ler seiner Stämme und Stände die „Ausländerei" zu überwinden. Die entschlossensten und oft feindselig-übersteigerten literarischen Kampfrufe kamen von dem Universitätslehrer, Dichter und Publizisten Ernst Moritz Arndt, der schon 1803 die Ansicht äußerte, ein gesundes Leben des Volkes könne „nur durch die Einheit des Volkes und Staates geboren werden". Joseph Görres, im Geist der jüngeren Romantik dem Volkstum zugewandt, erreichte politischen Einfluß mit seinem „Rheinischen Merkur", der „gewaltigen Stimme christlich-vaterländischer Gesinnung in der Zeitwende" (Leo Just).

Noch weitere glanzvolle Namen aus der Welt des Geistes ließen sich als Zeugen benennen für die nationale Aufbruchstimmung. Sie tat ihre Wirkung, obgleich sie nur die beweglicheren Köpfe, das Bildungsbürgertum vornehmlich, berührte und große Kreise des Publikums keineswegs aus der unpolitischen Beschaulichkeit biedermeierlichen Lebens riß. Die Wortführer der nationalstaatlichen Idee traten in den Jahren 1812–1815 mit zahlreichen Entwürfen hervor, um den patriotischen Bekenntnissen konkrete verfassungsrechtliche Gestalt zu geben. Als die bedeutendsten unter ihnen können der Reichsfreiherr Karl vom und zum Stein und Wilhelm von Humboldt gelten. Sie stimmten darin überein, daß die Nation eine autonome politische Größe sei mit dem Recht auf staatliche Einheit und Selbstbestimmung. Ihr Ziel bildete ein zentralgeleiteter Bundesstaat, mit gewählter Volksvertretung und geschützten Bürgerrechten. Sie gedachten es durch Reform, nicht im Wege der Revolution, zu erreichen und blieben darum der Tradition des alten Reichs wie der Staatlichkeit der deutschen Territorien verpflichtet. Das Konzept der europäischen Mächte indessen gebot anderes.

Eine Vorentscheidung brachte bereits 1807 der russisch-preußische Vertrag von Bartenstein, der einen deutschen Staatenbund — „fédération des états" — unter preußisch-österreichischer Hegemonie projektierte. Der am 25. März 1813 im Namen des Zaren und des preußischen Königs erlassene Aufruf von Kalisch hingegen verhieß „den Fürsten und Völkern Deutschlands" die „Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit" und die „Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reiches". Doch die Hoffnung auf einen national-repräsentativen Bundesstaat zerstörte der Bündnisvertrag von Teplitz, in welchem Österreich 1813 der russisch-preußischen Allianz beitrat. Mit diesem Vertrag, der die Unabhängigkeit der deutschen Einzelstaaten garantierte, setzte sich der allen nationalstaatlichen Plänen abgeneigte Klemens Lothar Fürst von Metternich gegen Stein durch. „Les Etats de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif", bestimmte Art. 6 Abs. 2 des Ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, und damit war der Würfel gefallen.

1. Deutsche Bundesakte und Wiener Schlußakte

Die Interessen des österreichischen Vielvölkerstaates mit seinen großen nichtdeutschen Teilen Ungarn, Galizien, Kroatien und Norditalien verboten damals wie 1848 die nationalstaatliche Einigung Deutschlands, die den habsburgischen Staatsverband gesprengt hätte. Auch das durch tiefgreifende Reformen, neue militärische Siege und beträchtlichen Gebietszuwachs gestärkte Preußen widerstrebte der bundesstaatlichen Lösung, weil es weder ein vorrangiges österreichisches Kaisertum, noch die Gleichordnung mit den kleineren deutschen Ländern hinnehmen wollte, die ihrerseits auf die eigene Souveränität pochten. Und die übrigen europäischen Mächte sahen durch ein staatlich geeintes Deutschland das Kräftegleichgewicht gestört. So bot sich den Regenten nur ein deutscher Staatenbund an. „Die staatenbündische Lösung bedeutete den Verzicht auf nationale Einheit, auf den gemeindeutschen Schutz der bürgerlichen Freiheitsrechte und auf demokratische Mitbestimmung in einer gesamtdeutschen Verfassung. Aber sie erhielt das innerdeutsche und das europäische Gleichgewicht aufrecht und empfahl sich daher allen, die das Stabilitätsprinzip höher stellten als die Idee der nationalstaatlichen Selbstbestimmung" (Ernst Rudolf Huber).

Der Wiener Kongreß, zugleich europäischer Friedensvollzugs- und deutscher Verfassungskonvent unter dem Vorsitz Metternichs, besiegelte nach achtmonatigem diplomatischen Ringen in der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 eine neue Föderation der deutschen Staaten. Der Schöpfer dieses Friedenssystems und Leiter der österreichischen Politik von 1809 bis 1848, Fürst Metternich, ließ sich bei seinem Werk von dem Prinzip der Restauration leiten, das Karl Ludwig von Haller in einer epochemachenden sechsbändigen Monographie staatstheoretisch fundierte. Haller lehrte gegen Rousseaus „Contrat social" die Abkehr von allen Fiktionen der Vertrags- und Rechtsstaatsdoktrin und die Rückbesinnung auf das Wesen des Staates als einer Machtordnung, einer starken monarchischen Herrschaft von Gottes Gnaden mit altständischer, nicht mit repräsentativer Verfassung. Als Restaurator der Staatsordnung erstrebte Metternich nicht die Restitution von Reich und Kaisertum, nicht die Wiedereinsetzung der durch Säkularisation und Mediatisierung Depossedierten, sondern die Stabilisierung der legitimen monarchischen Autorität ohne erneute territorialpolitische Umwälzung in einem System des europäischen und deutschen Gleichgewichts der rivalisierenden Kräfte.

Die Metternichschen Grundsätze brachte bereits die Präambel der Bundesakte zum Ausdruck: „Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit. Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vor-

theilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen". Zu dieser unauflöslichen Föderation zählten nach dem Stande vom 1. September 1815 einundvierzig deutsche Staaten. Österreich und Preußen gehörten dem Bund nur mit ihren ehedem zum Reich gerechneten Gebietsteilen an; vom Bunde her gesehen blieben daher Ausland Ungarn, Siebenbürgen, Galizien, Kroatien, Slawonien, Dalmatien, Lombardo-Venetien und Istrien einerseits, Ost- und Westpreußen, sowie Posen und das Fürstentum Neuenburg andererseits. Zum Deutschen Bund gehörten drei ausländische Souveräne: der König von England als König von Hannover (bis 1837); der König von Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg (bis 1864); der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg (bis 1866).

Als einziges Bundesorgan kannte die Wiener Akte von 1815 einen ständigen Gesandtenkongreß mit dem Sitz in Frankfurt, die Bundesversammlung oder — wie er noch hieß — den Bundestag: „Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesamtstimmen... führen" (Art. 4). Den geschäftsführenden Vorsitz hatte Österreich, die Präsidialmacht des Bundes, inne. Jeder Mitgliedsregierung stand ein Initiativrecht in allen Angelegenheiten zu, welche die Kompetenz des Bundestages umfaßte. Das Stimmenverhältnis bemaß sich danach, ob der Bundestag als Engere Versammlung (mit insgesamt 17 Stimmen) oder — in bestimmten Sachen — als Plenum (mit 69 Stimmen) zusammentrat (Art. 4 ff.). Im engeren Rat führten die 11 mächtigeren Staaten je eine Virilstimme; die kleineren Bundesglieder teilten sich in 6 Kuriatstimmen. Österreich und Preußen konnten hier sowenig wie im Plenum zusammen mit den vier anderen Königreichen die Mittel- und Kleinstaaten majorisieren. Im Plenum kam jedem Mitglied mindestens eine Stimme zu; die Größeren verfügten über mehrere Voten. Die Plenarsachen umriß Art. 6: „Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnung sonstiger Art ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum...". Plenarbeschlüsse bedurften grundsätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die wichtigsten Angelegenheiten freilich erforderten Einstimmigkeit: Beschlüsse über Bundesgrundgesetze, organische Bundeseinrichtungen und in Religionssachen, über die Aufnahme eines neuen Mitglieds und gemeinnützige Anordnungen. Beschlüsse, welche die jura

singulorum, die eigenständigen Rechte der Mitglieder berührten, verlangten die Zustimmung der betroffenen Bündner (Art. 7 Abs. 4 Bundesakte, Art. 13, 15, 64 Wiener Schlußakte). Diese Möglichkeit zum Veto mußte alsbald die Bundesreform hemmen.

Den Zweck des staatlichen Zusammenschlusses bestimmte Art. 2 der Bundesakte mit der „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten". Damit beschränkte sich die Bundestätigkeit auf die Gefahrenabwehr. Aufgaben der Wohlfahrtspflege, positiver Förderung des Gemeinwohls, blieben indessen ungenannt. Die Gewährleistung der inneren Sicherheit bedeutete wesentlich die Abwehr aller demokratischen, liberalen und nationalen Motionen mit legislativen, polizeilichen und richterlichen Mitteln im Dienste der überkommenen monarchisch-dynastischen und föderativen Ordnung. Aus den Zwecken des Bundes ergaben sich nach Art. 3 der Schlußakte von 1820 seine Kompetenzen: „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen". Beschränkte die Sicherheits-Klausel den Zweck des Bundes und damit auch seine Kompetenz, so umschloß sie doch eine Fülle von entwicklungsfähigen Befugnissen, deren Inanspruchnahme von den politischen Entschlüssen des Frankfurter Bundestages abhing.

Seit Anbeginn umstritten blieb die Frage, ob der Bund im Bereich seiner Zwecke eine Gesetzgebungsmacht innehatte. Sie läßt sich mit Ernst Rudolf Huber bejahen, wenngleich die Eigenart dieser gesetzgebenden Gewalt im Unterschied zur bundesstaatlichen Legislative hervorzuheben ist. Art. 10 der Bundesakte bestimmte zur ersten Bundesobliegenheit „die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse" — eine dauernde Funktion, wie sich aus Art. 6 ergab. Danach konnte der Bundestag durch Beschluß Bundesgesetze erlassen, nämlich von Bundes wegen Rechtsnormen schaffen, die mit ordnungsgemäßer Publikation unmittelbare Verbindlichkeit für und gegen die Betroffenen erlangten. Wo Stimmenmehrheit für einen Bundesbeschluß genügte, mußte auch ein in der Minderheit gebliebener Gliedstaat dem Gesetz folgen. In wesentlichen Angelegenheiten freilich herrschte das Einstimmigkeitsprinzip. Auch wenn einstimmige Beschlüsse nicht als völkerrechtliche leges conventionales gelten konnten, weil nicht eine Vielheit souveräner Einzelstaaten, sondern ein Organ des Bundes selbst sie hervorbrachte, so trug das bündische Recht doch einen einungs-

rechtlichen Zug, der — wie noch manch weiteres Merkmal der Verfassung von 1815 — an das vergangene Reich erinnerte. Immerhin bedurften die vom Bundestag beschlossenen Gesetze, was die meisten Landeskonstitutionen ausdrücklich anerkannten, zu ihrer Vollziehbarkeit gegenüber Dritten nicht mehr der landesrechtlichen Sanktion, sondern allein noch der landesrechtlichen Publikation. Zu dieser waren die Landesregierungen bundesrechtlich verpflichtet. Der Bund betätigte seine Rechtsetzungsgewalt vor allem durch den Erlaß von Organisationsgesetzen (Austrägalordnung 1817; Exekutionsordnung 1820; Kriegsverfassung 1821/22; Schiedsgerichtsordnung 1834). Mit anderen Gesetzen, vor allem den Karlsbader Beschlüssen 1819, griff der Bund in die Rechte nicht nur seiner Mitgliedsländer, sondern auch in die ihrer Untertanen ein.

Neben dem unmittelbaren Gesetzesbeschluß stand dem Bund zur Fortentwicklung des Rechts noch das Mittel eigentlich vertraglicher gemeinnütziger Anordnungen zu Gebote. Die Wiener Schlußakte bestimmte in ihrem Art. 64 dazu: „Wenn Vorschläge mit gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken". Gewiß ließ sich die Übereinkunft auch in Gestalt eines einstimmigen Bundesplenarbeschlusses treffen. Doch bei Gegenständen, die außerhalb der Bundeskompetenz lagen, weil sie nicht der Gefahrenabwehr, sondern der Wohlfahrtspflege dienten, empfahl sich ein anderes Verfahren, das der zitierte Weg eröffnen wollte: die einzelstaatliche Parallelgesetzgebung auf der Grundlage einer vorausgegangenen vertraglichen Verständigung der Bundesglieder. Vertragsgesetze dieser Art, d. h. auf völkerrechtlicher Basis vereinbarte, dann durch die Einzelstaaten nicht nur verkündete, sondern erlassene gleichlautende Gesetze, entsprachen in besonderer Weise dem föderalistischen Geist des Deutschen Bundes. Hauptbeispiele solcherart erzeugten gemeinsamen Rechts bilden die Allgemeine Deutsche Wechselordnung von 1848 und das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch des Jahres 1861: die Vorläufer deutscher Rechtseinheit.

Im Außenverhältnis zu fremden Staaten besaß der Deutsche Bund volle Völkerrechtssubjektivität. Er konnte Gesandtschaften austauschen, völkerrechtliche Verträge vereinbaren, Kriege führen und durch

Friedensschluß beenden. „Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse, und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus" (Art. 35 der Wiener Schlußakte). Daneben behielten alle Gliedstaaten die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit, ein fragwürdiger Umstand, den jedoch schon die Sonderstellung Österreichs und Preußens im Bund gebot. So ergab sich also eine vollentwikkelte völkerrechtliche Doppelstellung Deutschlands mit der Konsequenz einer selbständigen Außenpolitik der Länder. Art. 11 Abs. 3 der Bundesakte hielt sich an die ältere, im Westfälischen Frieden 1648 niedergelegte Tradition: „Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art; verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären."

Alte Gebrechen wiederholten sich auch bei der Wehrorganisation des Bundes. Sein staatenbündisches Gefüge ließ keine einheitliche Streitmacht, sondern nur ein Kontingentsheer zu, eine Formation, die neben den fast völlig selbständigen Verbänden der deutschen Großmächte und Bayerns stark integrierte Einheiten der kleineren Staaten umfaßte. Die Bundesglieder hatten ihre Kontingente im Frieden bereitzuhalten, außerdem Matrikularbeiträge in eine Bundeskriegskasse zu zahlen. Einen ständigen militärischen Oberbefehl gab es nicht. An ständigen militärischen Einrichtungen besaß der Bund nur die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg, Landau-Germersheim, Rastatt und Ulm.

Eine eigene Gerichtsgewalt hat der Bund nicht eigentlich ausgebildet. Streitigkeiten zwischen seinen Gliedstaaten sollten in einem Austrägalverfahren, Verfassungskonflikte innerhalb der einzelnen Länder nach der Bundesschiedsordnung ausgetragen werden. Wenn der Bund nicht zu einem Obersten Bundesgericht für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit gelangte, so beschloß er für diese wenigstens einige Rahmengrundsätze. Art. 12 der Bundesakte stellte an die einzelstaatliche Gerichtsorganisation bestimmte Mindestanforderungen. Als gemeinsamer Bundesgrundsatz für die Länder galt der Drei-Instanzenzug, ein altes reichsrechtliches Prinzip. Länder, in denen die dritte Instanz noch fehlte, hatten diese einzurichten; Länder mit weniger als 300 000 Einwohnern mußten sich mit anderen zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts dritter Instanz zusammentun. Viel bedeutete Art. 29 der Wiener Schlußakte: „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht

erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken". Dieser Satz verbot implizite die Justizverweigerung und damit auch die Kabinettsjustiz; er gewährleistete das Recht jedes Deutschen auf den gesetzlichen Richter und ein gesetzliches Verfahren, letztlich die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte.

Unter den Mitteln des exekutiven Verfassungsschutzes gewann die Bundesintervention besonderes Gewicht, d. h. die einem Land zur Abwehr innerer Unruhen erwiesene Bundeshilfe (Art. 26 Wiener Schlußakte). Die Bundesexekution hingegen ermöglichte dem föderativen Gesamtverband das zwangsweise Vorgehen gegen einen Gliedstaat, um diesen zur Erfüllung der von ihm vernachlässigten verfassungsmäßigen Bundespflichten anzuhalten. Sowohl die Intervention wie die Exekution hat der Bund in zahlreichen Fällen ausgeübt.

Die Jahre 1819 und 1820 brachten weitreichende Fortbildungen des Bundesrechts. Die Karlsbader Ministerkonferenzen vom August 1819 galten den „revolutionären Umtrieben und demagogischen Verbindungen", vor allem der oppositionellen Burschenschaft, die sich auf dem Wartburgfest 1817 zu einem auf Freiheit und Einheit gegründeten deutschen Nationalstaat bekannt hatte. Den willkommenen Anlaß zum Kampf gegen die nationalen Demokraten lieferte den Regierungen die Ermordung des Schriftstellers Kotzebue durch den Burschenschafter Karl Ludwig Sand im März 1819. Als Antwort darauf ergingen die „Karlsbader Beschlüsse": die Entwürfe eines Universitäts-, eines Preß- und eines Untersuchungsgesetzes, sowie einer vorläufigen Exekutionsordnung. Das Plenum des Frankfurter Bundestags setzte die Entwürfe durch Beschluß vom 20. September 1819 in Kraft. Die Gesetze unterwarfen die Universitäten strenger obrigkeitlicher Aufsicht und einem rigorosen bundeseinheitlichen Disziplinarrecht; ferner hoben sie die Pressefreiheit durch Vor- und Nachzensur auf und schufen eine unter der Aufsicht des Bundestages stehende siebenköpfige Central-Untersuchungskommission zu Mainz, die — viel gehaßt und oft verspottet — neun Jahre lang an ihrer Enquête arbeitete.

Die Karlsbader Konferenzen zeitigten als weiteres, nicht minder wichtiges Ergebnis den Beschluß, alsbald eine weitere Tagung in Wien stattfinden zu lassen. Die folgenden Wiener Ministerialkonferenzen vom Herbst 1819 bis zum Frühjahr 1820 dienten einem zweiten konservativ-restaurativen Bundesgrundgesetz, das als Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 gleichrangig neben die Bundesakte trat. Die Schlußakte

berührte vor allem das Prinzip der landständischen Verfassung, das sie teils begrenzte, teils festigte.

In ihrem Artikel 54 unterstrich sie die bundesrechtliche Pflicht der Landesregierungen, landständische Konstitutionen zu erlassen: „Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe". Doch Österreich und Preußen blieben säumig, und so unternahm auch der Bundestag lange nichts. Bereits eingeführte Konstitutionen schützte die Schlußakte auf ebenso problematische Weise gegen den Staatsstreich von oben: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden" (Art. 56). Der einzelstaatlichen Verfassungsautonomie (Art. 55) zog die Wiener Schlußakte eine enge Grenze, indem sie den Ländern das monarchische Prinzip gebot (Art. 57): „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden".

In diesem Satz vom monarchischen Prinzip spiegelte sich die Idee der Restauration, wie sie Friedrich von Gentz, wohl der klügste und brillanteste Publizist der Restauration und vertrauter Mitarbeiter Metternichs, literarisch verfocht. In seiner 1819 den Staatsmännern der Karlsbader Konferenzen übergebenen Schrift „Ueber den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativ-Verfassungen" (abgedruckt in den „Wichtigen Urkunden" von Klüber und Welcker) hatte Gentz die mit dem Repräsentativ-System verbundene Volkswahl, das „Phantom der sog. Volksfreiheit" und den „Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte" perhorresziert und die „Accessionen" des Parlamentarismus wie Ministerverantwortlichkeit, Öffentlichkeit, Pressefreiheit als Wegbereiter der Revolution bekämpft. Gentz sah richtig, daß die neuen landständischen Konstitutionen, wie sie sich in vielen Staaten eingebürgert hatten, mit ihren gewählten Repräsentanten von Stadt und Land auf das volle konstitutionelle oder gar das parlamentarische System hinauslaufen konnten. War angesichts einer gewandelten sozialen Realität, einer breiten bürgerlichen Besitz- und Bildungsschicht die Rückkehr zum altständischen Wesen ausgeschlossen, so kam es den Vertretern der Restauration um so mehr darauf an, bundesgesetzliche Hindernisse gegen weitere Fortschritte der demokratischen Kräfte aufzurichten. Dar-

um beschränkte die Wiener Schlußakte in dem General-Vorbehalt des Art. 57 Kompetenz und Funktion der landständischen Verfassung so eng, daß die traditionelle Hoheit des Monarchen gewahrt blieb. „Das monarchische Prinzip war die Gegenlehre gegen das Gewaltenteilungsprinzip. Indem das Bundesrecht feststellte, daß auch in einer landständischen Verfassung der Landesherr der Inhaber der gesamten Staatsgewalt bleibe, sicherte es dem Staatsoberhaupt die Position des echten Souveräns, von dem alle Staatsgewalt ausging. Es behielt dem Landesherrn die *Substanz* der Staatsgewalt vor; nur an ihrer *Ausübung* waren andere Organe mit beteiligt. Die Landstände waren nach dem monarchischen Prinzip kein dem Landesherrn gleichgeordnetes primäres, sondern ein ihm nachgeordnetes sekundäres Staatsorgan" (Huber).

Die Wiener Schlußakte hielt so an der Souveränität des Staatsoberhauptes als des Inhabers der „gesammten Staatsgewalt" entschieden fest. Der Monarch hatte nicht allein die Exekutive, sondern auch die von ihr noch nicht getrennte Legislative insofern inne, als er den Gesetzesbefehl erteilte, während die landständischen Kammern mit dem Fürsten lediglich den Gesetzesinhalt festlegten. Man unterschied also zwischen der Feststellung des Gesetzesinhalts und der Sanktion des Gesetzes. Was endlich die Justizgewalt betraf, so übten sie die Gerichte im Namen des Königs; der Souverän erschien damit — auch nachdem sich die Unabhängigkeit der Gerichte durchgesetzt hatte — als Träger der rechtsprechenden Gewalt, der die Richter einsetzte und zu ihrem Amt bevollmächtigte. Der Artikel 57 machte das monarchische Prinzip zu einem für alle landständisch verfaßten Gliedstaaten verbindlichen Gesetz und eröffnete dem Bunde deswegen die demnächst wiederholt geübte Möglichkeit der Verfassungskontrolle und -intervention.

Stellen wir abschließend die Frage nach dem Rechtscharakter des Deutschen Bundes, welche bereits die Zeitgenossen lebhaft beschäftigt hat. Mit der eingefahrenen und verkürzend-antithetischen Distinktion zwischen dem auf völkerrechtlichem Vertrag beruhenden Staatenbund und dem auf eine staatsrechtliche Verfassung gegründeten Bundesstaat ist nicht allzuviel gewonnen. Bereits Humboldt hat das gesehen und den Zusammenschluß von 1815 als einen mit bundesstaatlichen Elementen durchsetzten Staatenbund gekennzeichnet. Die Wiener Schlußakte selbst deklarierte die Rechtsnatur des Deutschen Bundes in ihren beiden ersten Artikeln wie folgt: „Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands. — Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechsel-

seitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht". Diese Umschreibung deutete auf einen bloß völkerrechtlichen Verein der Souveräne. Doch sie definierte den Bund nur unvollständig und unterschlug die staatsrechtlichen Elemente: insbesondere den Organcharakter des Bundestags und dessen Legislativgewalt, die durch das monarchische Prinzip gewährleistete Verfassungshomogenität der Gliedstaaten, die Bundesbefugnisse zu Intervention und Exekution. Freilich erreichte die Durchdringung der völkerrechtlichen Grundstruktur mit verfassungs- oder staatsrechtlichen Elementen längst nicht den Grad, der es erlaubt hätte, von einem Bundesstaat zu sprechen. Der eigenartige Deutsche Bund war weder nur Staatenbund noch beinahe Bundesstaat: „Was nun zwischen diesen beiden Extremen zustande kommen konnte, das ist die wahre Definition des Deutschen Bundes" (Wilhelm von Humboldt).

Was die epochalen Urkunden von 1815 und 1820 verbrieften und für fast ein Menschenalter Wirklichkeit werden ließen, konnte die fortschrittlichen Zeitgenossen aus dem aufstrebenden Bürgertum durchaus nicht zufriedenstellen. Nicht allein die Verfechter unitarischer, liberaler und demokratischer Ziele, auch die Vertreter eines gemäßigt nationaldeutschen Konzepts hielten mit ihrer Kritik nicht hinterm Berg. Der Schwabe Paul Achatius Pfizer, mit Ludwig Uhland einer der Führer der liberalen Opposition im Württembergischen Landtag, der „Prophet des Bismarckreiches", gab in seinem Buch „Ueber die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes" 1835 dem verbreiteten Mißbehagen Ausdruck: „Ein Bund der Fürsten ward errichtet, das deutsche Volk aber mit einigen Verheißungen abgefunden, deren vollständige Erfüllung man bereits nicht mehr verlangen darf, ohne für einen Träumer oder Friedenstörer erklärt zu werden, und seit fünfzehn Jahren hat der Deutsche Bund nicht aufgehört, gegen die versprochene Preßfreiheit und Volksvertretung, so wie gegen die auf sie gegründeten Verfassungen selbst dann anzukämpfen, wenn, wie bei Erneuerung der Karlsbader Beschlüsse im Jahr 1824, jede äußere Veranlassung dazu gemangelt. Nach solchen Erfahrungen möchte etwas mehr als deutsche Gutmüthigkeit dazu gehören, den Deutschen Bund noch immer für den Freund und Beförderer konstitutioneller Freiheit zu halten, und wer ohne diese an kein Besserwerden glaubt, kann sein Vertrauen nicht in Diejenigen setzen, welche es für ‚unmöglich' halten, einem ‚aus dem Fürstenrathe Deutschlands hervorgehenden Beschlusse mit dem Einwand einer Verletzung der Verfassung eines einzelnen Staates entgegenzutreten', und die längst erklärt haben, daß es ein Hauptzweck der neuern Gesetzgebung des Bundes sey, ‚den in einer

noch lange zu beklagenden Epoche fast allgemeiner politischer Verwirrung mit so vieler Uebereilung gestifteten gemischten Verfassungen entgegenzuwirken'."

2. *Historische Rechtsschule und Pandektenwissenschaft*

BEKKER, Ernst Immanuel: Vier Pandektisten, in: Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert, Festschrift, 1903, 133–202; BESELER, Georg: Volksrecht und Juristenrecht, 1843; BESELER, Georg: Über die Bedeutung der historischen Rechtsschule, in: Erlebtes und Erstrebtes, 1884, 131–140; BLUNTSCHLI, Johann Caspar: Deutsches Privatrecht, hg. v. Felix DAHN, ^{3}1864; BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang: Die historische Rechtsschule und das Problem der Geschichtlichkeit des Rechts, in: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, 9–41; BOHNERT, Joachim: Über die Rechtslehre Georg Friedrich Puchtas (1798–1846), 1975 = Freiburger rechts- und staatswiss. Abh. Bd. 41; BRAUN, Johann: Eduard Gans und die Wissenschaft von der Gesetzgebung, in: ZNR, 1982, 156–173; CARONI, Pio: Savigny und die Kodifikation. Versuch einer Neudeutung des ‚Berufes', in: ZRG, GA, 86, 1969, 97–176; COING, Helmut (Hg.): Vorträge zum 200. Geburtstag von F. C. von Savigny, 1979 = Ius Commune Bd. 8; COING, Helmut: Savigny und die deutsche Privatrechtswissenschaft, in: NJW 1979, 2018–2021; DENECKE, Ludwig: Jacob Grimm und sein Bruder Wilhelm, 1971 = Sammlung Metzler, Realienbücher für Germanisten Abt. D Bd. M 100; DIESSELHORST, Malte: Gustav Hugo (1764–1844) oder: Was bedeutet es, wenn ein Jurist Philosoph wird? in: LOOS, Fritz (Hg.): Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, 1987, 147–165; DILCHER, Gerhard u. KERN, Bernd-Rüdiger: Die juristische Germanistik des 19. Jahrhunderts und die Fachtradition der Deutschen Rechtsgeschichte, in: ZRG GA 1984, 1–46; DILCHER, Gerhard: Jacob Grimm als Jurist, in: HENNIG, Dieter u. LAUER, Bernhard (Hgg.): Die Brüder Grimm, Dokumente ihres Lebens und Wirkens, 1985, 25–41; EBEL, Else (Hg.): Jacob Grimms Vorlesung über „deutsche Rechtsalterthümer", 1990; EBEL, Else (Hg.): Jacob Grimms Deutsche Altertumskunde, 1974 = Arb. aus d. Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibl. Göttingen Bd. 12; EBEL, Wilhelm: Jacob Grimm und die deutsche Rechtswissenschaft, 1963 = Göttinger Universitätsreden 41; EBEL, Wilhelm: Gustav Hugo Professor in Göttingen, 1964 = Göttinger Universitätsreden 45; EICHHORN, Karl Friedrich: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4 Bde., ^{5}1843/44; EICHHORN, Karl Friedrich: Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts, ^{5}1845; von ENGELHARDT, Dietrich: Die Germanistenversammlung 1847 in Lübeck, in: Der Wagen. Ein lübeckisches Jahrbuch, 1988, 76–90; FRÜHWALD, Wolfgang: „Von der Poesie im Recht". Über die Brüder Grimm und die Rechtsauffassung der deutschen Romantik, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft, 1986, 40–60; GANS, Eduard: Naturrecht und Universalrechtsgeschichte, hg. v. Manfred RIEDEL, 1981 = Deutscher Idealismus Bd. 2; GERBER, Carl Friedrich: Das wissenschaftliche Princip des gemeinen deutschen Privatrechts, 1846; GIERKE, Otto: Die historische Rechtsschule und die Germanisten, 1903;

GRIMM, Jacob: Von der Poesie im Recht, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft II 1, 1816, 25–99 = Wiss. Buchges. Libelli Bd. XXXVI, 1957/1963; GRIMM, Jacob: Vorreden zum deutschen Wörterbuch, Bd. I u. II, 1854 u. 1860, Nachdruck 1961 = Wiss. Buchges. Libelli Bd. LII; GRIMM, Jacob: Deutsche Rechtsalterthümer, 2 Bde., ^{4}1899, hg. v. Andreas HEUSLER und Rudolf HÜBNER (Nachdr. 1955); GRIMM, Jacob (u. a. Hg.): Weisthümer, 7 Bde., 1840–1878; GRIMM, Jacob: Über seine Entlassung. Mit einem Nachwort von Werner VORDTRIEDE, 1964 = Insel-Bücherei Nr. 806; HAMMEN, Horst: Die Bedeutung Friedrich Carl v. Savignys für die allgemeinen dogmatischen Grundlagen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, 1983; HATTENHAUER, Hans (Hg.): Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften mit einer Einführung, 1973; HÜBNER, Rudolf: Jacob Grimm und das deutsche Recht, 1895; HUGO, Gustav: Die Gesetze sind nicht die einzige Quelle der juristischen Wahrheiten, in: Zivilistisches Magazin vom Professor Ritter Hugo in Göttingen, 4, 1815, 89–134; HUGO, Gustav: Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian, ^{8}1822; KANTOROWICZ, Hermann: Was ist uns Savigny (1911), in: Rechtshistorische Schriften, hg. v. Helmut COING und Gerhard IMMEL, 1970 = Freiburger rechts- und staatswiss. Abh. Bd. 30, 397–463; KERN, Bernd-Rüdiger: Georg Beseler — Leben und Werk, 1983; KIEFNER, Hans: Thibaut und Savigny — Bemerkungen zum Kodifikationsstreit, in: Festschrift Rudolf Gmür, 1983, 53–85; KIEFNER, Hans: Das Rechtsverhältnis. Zu Savignys System des heutigen Römischen Rechts: Die Entstehungsgeschichte des § 52 über das „Wesen der Rechtsverhältnisse", in: Festschrift Helmut Coing Bd. 1, 1982, 149–176; KIRCHMANN, Julius von: Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Mit einem Beitrag von Friedrich Julius Stahl, neu hg. von Hermann KLENNER, 1990; KLEMANN, Bernd: Rudolf von Jhering und die Historische Rechtsschule, 1989; KOSCHAKER, Paul: Europa und das römische Recht, ^{4}1966, 254–290; von LÜBTOW, Ulrich: Savigny und die historische Schule, in: Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, 1984, 381–406; LUIG, Klaus u. DÖLEMEYER, Barbara: Alphabetisches Verzeichnis der neueren Literatur über Friedrich Carl von Savigny (1779–1861), in: Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno, 1979 (1980), 501–559; MARX, Karl: Das philosophische Manifest der historischen Rechtsschule (Artikel in der Rheinischen Zeitung vom 9. August 1842), in: Frühe Schriften I, hg. v. Hans-Joachim LIEBER und Peter FURTH, ^{2}1971, 198–207; MITTERMAIER, Carl Joseph Anton: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 2 Bde., ^{7}1847; NÖRR, Knut Wolfgang: Zur historischen Schule im Zivilprozeß- und Aktionenrecht, in: Festschrift d. Tübinger Juristenfakultät, 1977, 73–89; OGRIS, Werner: Jacob Grimm und die Rechtsgeschichte, in: Jacob und Wilhelm Grimm: Vorträge und Ansprachen, 1986, 67–96 = Göttinger Universitätsreden 76; PÓLAY, Elemér: Ursprung, Entwicklung und Untergang der Pandektistik, 1981 = Acta Universitatis Szegediensis De Attila József Nominatae, Acta Juridica Et Politica, Tomus XXVIII, Fasciculus 10; POLLEY, Rainer: Anton Friedrich Justus Thibaut (AD 1772–1840) in seinen Selbstzeugnissen und Briefen, 1982 = Rechtshistorische Reihe 13, 3 Bde., Bd. 1: Abhandlung, Bd. 2: Briefwechsel, Bd. 3: Register zum Briefwechsel; PUCHTA, Georg Friedrich: Das Gewohnheitsrecht, 2 Bde., 1828/37 (Nachdruck 1965);

PUCHTA, Georg Friedrich: Pandekten, hg. v. Adolf Friedrich RUDORFF, ^{11}1872; PUCHTA, Georg Friedrich: Cursus der Institutionen, 2 Bde., ^{8}1875; RADBRUCH, Gustav: Paul Johann Anselm Feuerbach, ein Juristenleben, hg. v. Erik WOLF, ^{3}1969 = Kleine Vandenhoeck-Reihe Bd. 305 S; REYSCHER, August Ludwig: Ueber das Daseyn und die Natur des deutschen Rechts, in: Zeitschrift für das deutsche Recht 1, 1839, 11–53; RÜCKERT, Joachim: Der unbekannte Savigny. Offene und verdeckte Lücken unserer Savigny-Kenntnis, in Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno, 9, 1980 (1981), 401–416; RÜCKERT, Joachim: August Ludwig Reyschers Leben und Rechtstheorie, 1802–1880, 1974; SAVIGNY, Friedrich Carl von: Grundgedanken der Historischen Rechtsschule 1814/40, in: Erik WOLF, Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1950, 318–357, mit Anmerkungen; SAVIGNY, Friedrich Carl von: Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 7 Bde., ^{2}1834–1851 (Nachdruck 1956); SAVIGNY, Friedrich Carl von: System des heutigen Römischen Rechts, 8 Bde. u. Registerbd., 1840–1851 (Nachdruck d. 8. Bds. 1956); SCHERER, Wilhelm: Jacob Grimm, ^{2}1885; SCHEUERMANN, Reimund: Einflüsse der historischen Rechtsschule auf die oberstrichterliche Zivilrechtspraxis bis zum Jahre 1861, 1972 = Münsterische Beiträge zur Rechts- und Staatswiss. Heft 17; SCHMIDT-WIEGAND, Ruth: Jacob Grimm und das genetische Prinzip in Rechtswissenschaft und Philosophie, 1987 = Marburger Universitätsreden Reihe A, Heft 12; SCHOOF, Wilhelm (Hg.): Briefe der Brüder Grimm an Savigny. Aus dem Savignyschen Nachlaß hg. in Verb. mit Ingeborg Schnack, 1953 = Veröffentlichungen d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck Bd. XXIII, 1; SCHOOF, Wilhelm: Jacob Grimm. Aus seinem Leben, 1961; SCHOOF, Wilhelm: Wilhelm Grimm. Aus seinem Leben, 1960; SCHRÖDER, Jan: Savignys Spezialistendogma und die „soziologische" Jurisprudenz, in: Rechtstheorie 1976, 23–52; SCHRÖDER, Jan: Zum Einfluß Savignys auf den Allgemeinen Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, in: Quaderni Fiorentini 14, 1985, 619–633; SELLERT, Wolfgang: Karl Friedrich Eichhorn — „Vater der deutschen Rechtsgeschichte", in: Juristische Schulung 1981, 799–801; STERN, Jacques (Hg.): Thibaut und Savigny. Ein programmatischer Rechtsstreit auf Grund ihrer Schriften: Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland und Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Mit den Nachträgen der Verfasser und den Urteilen der Zeitgenossen hg. u. eingeleitet, 1914 (Nachdruck 1959); STINTZING, Roderich von u. LANDSBERG, Ernst: Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Abt. 3, Halbbd. 2, 1910 (Nachdruck 1957), 186–586; STOLL, Adolf: Friedrich Karl von Savigny. Ein Bild seines Lebens mit einer Sammlung seiner Briefe, 3 Bde., 1927–1939; STOLLEIS, Michael (Hg.): Hermann Conring (1606–1681). Beiträge zu Leben und Werk, 1983; STOLLEIS, Michael: Die Historische Schule und das öffentliche Recht, in: Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag, 1991, 495–508; THIEME, Hans: Savigny und das Deutsche Recht, in: ZRG, GA, 80, 1963, 1–26; THIEME, Hans: Deutsches Privatrecht, in: HRG Bd. 1, Sp. 702–709; THÖL, Heinrich: Volksrecht. Juristenrecht. Genossenschaften. Stände. Gemeines Recht, 1846; WAGNER, Heinz: Die Politische Pandektistik, 1985; WIEACKER, Franz: Wandlungen im Bilde der historischen Rechtsschule, 1967 = Schriften-

reihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe Heft 77; WIEACKER, Franz: Die Ausbildung einer allgemeinen Theorie des positiven Rechts in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: Festschrift Karl Michaelis, 1972, 354–362; WOLF, Erik: Friedrich Carl von Savigny. Bernhard Windscheid. Rudolf von Jhering. In: Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, [4]1963, 467–542; 591–668; ZUCKMAYER, Carl: Die Brüder Grimm. Ein deutscher Beitrag zur Humanität, in: Aufruf zum Leben, 1976, 249–291.

Im 19. Jahrhundert haben die bewegenden Ideen nicht mehr wie in früheren Zeiten den ganzen Umkreis des Rechtslebens ergriffen, sondern sich mehr auf einzelnen Gebieten entfaltet. Die Rechtslehre nahm ungleichmäßig an den Geistesströmungen der Zeit teil. So blieb schon die historische Schule, ein „Seitentrieb am Baume der Romantik" (Wilhelm Ebel), im wesentlichen auf das Privatrecht beschränkt, wobei sie allerdings der individualistisch-zivilistischen Denkweise ein wissenschaftliches Übergewicht verschaffte. Gustav Radbruch hat in seiner noch immer fesselnden Biographie über Paul Johann Anselm Feuerbach (1775–1833) diesen großen Kriminalisten und das Haupt der historischen Rechtsschule, Friedrich Carl von Savigny (1779–1861), einander gegenübergestellt als „die beiden Antipoden, welche die deutsche Rechtswissenschaft in gleichem Maße, aber in entgegengesetztem Sinne beeinflussen sollten, der eine wurzelnd in der kantisch fortgebildeten Aufklärung, der Romantik eng verbunden der andere; jener der vernunftgläubige und tatenfrohe Gesetzgeber, dieser der das geschichtliche Werden ehrfürchtig belauschende Gegner gesetzgeberischer Willkür; jener innerlicher Zerrissenheit und vielfältiger äußerer Lebensnot seine Leistungen abtrotzend, dieser von jung an wunderbar ausgeglichen und von einem freundlichen Geschick pfleglich emporgeleitet — Titan und Olympier!".

Wie die Romantik, „diese in sich widerspruchsvolle Sache" (Franz Schnabel), sich nicht einfach definieren, sondern nur geschichtlich begreifen läßt, so erschließt sich auch die historische Rechtsschule erst im Blick auf ihre Voraussetzungen und Vorläufer, auf das Mit- und Widereinander ihrer beiden Disziplinen, der Germanistik und der Romanistik, und den Fortgang der letzteren zur Pandektistik. Die historische Schule bietet ein facettenreiches Bild, das sich im Licht der vielen späteren Betrachter mannigfach gewandelt hat. Ihre zahlreichen Repräsentanten waren deutsche Professoren und nicht Praktiker. Daraus erklärt sich auch die Heftigkeit der berühmt gewordenen Kritik des liberalen Berliner Staatsanwalts Julius von Kirchmann aus dem Jahr 1848: Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Sein geflügeltes Wort:

„drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur" verhöhnte die Illusionen einer selbstzufriedenen und lebensfremden Jurisprudenz und ihre Vorliebe für die Quellen einer fernen Vergangenheit, wobei er freilich das Vermögen der Legislative überbewertete. Doch auch wer eine Überschätzung der historischen Schule vermeiden will, muß den Einfluß sehen, den das Professorenrecht mittelbar über die Pandektendoktrin an den Universitäten und endlich über die Gesetzgebung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts auf die Praxis ausgeübt hat, nicht zuletzt im Dienste der deutschen Rechtseinheit.

Die historische Schule begriff die — wie sie nun hieß — „Rechtswissenschaft" auf ihre Weise als geschichtliche mit dem Ziel einer erneuerten Rechtsdogmatik. Sie zog Nutzen aus dem Aufstieg der Philologie und Historiographie, aus den verfeinerten Methoden der Altertumswissenschaften insbesondere, ohne doch die Geschichtsforschung in der Hauptsache um ihrer selbst willen betreiben zu wollen. Dabei haben sich geschichtlicher Sinn und historische Methode in der Rechtslehre des 19. Jahrhunderts nicht unvorbereitet entfaltet. Wenigstens ein Zeuge sei hierfür benannt: Hermann Conring, der in seinem Buche „De origine juris Germanici" Anno 1643 die „Lotharische Legende" historisch widerlegt hat, nach welcher das römische Recht durch ein Gesetz Lothars III. in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts eingeführt worden sein sollte. „Bis zum Ende des Reichs galt die Maxime als selbstverständlich, der ‚Publizist' habe theoretisch und praktisch aus der Geschichte zu ermitteln, was geltendes Recht sei." Bei der Analyse der Reichsverfassung „war nicht juristischer Scharfsinn oder die Erkenntnis einer objektiven Rechtsidee gefragt, sondern positive Geschichtskenntnis" (Michael Stolleis).

Die Abkehr vom rationalistisch entarteten Naturrecht der Aufklärungsepoche vollzog Savigny nicht als erster. Karl Marx, scharfsichtiger Beobachter auch der Jurisprudenz seiner Zeit, schrieb 1842 in der „Rheinischen Zeitung", veranlaßt wohl durch die Berufung Savignys zum preußischen Minister für Gesetzgebung: „Die historische Schule hat das Quellenstudium zu ihrem Schibboleth (hebr. = Losungswort) gemacht, sie hat ihre Quellenliebhaberei bis zu dem Extrem gesteigert, daß sie dem Schiffer anmutet, nicht auf dem Strome, sondern auf seiner Quelle zu fahren, sie wird es billig finden, daß wir auf ihre Quelle zurückgehen, auf Hugos Naturrecht".

Gustav Hugo, 1764 in Lörrach geboren, wirkte sechsundfünfzig Jahre und damit fast so lange wie sein Lehrer Johann Stephan Pütter als Professor in Göttingen. Staat und Recht galten ihm nicht als Gegenstände einer aprioristisch verfahrenden Vernunft, sondern der Natur, das

hieß der Erfahrung. Man müsse, lehrte Hugo, die Rechtserscheinungen in der Geschichte ebenso unbefangen, objektiv und vorurteilslos beobachten wie andere Naturphänomene, um dann auf induktivem Wege ein auch rationell den konkreten Gegebenheiten entsprechendes Recht aufzubauen. Die eigentliche Quelle des Rechts sah Hugo in der dem geschichtlichen Wandel unterworfenen Volksüberzeugung, der „Meinung der Nation". Das Recht eines Volkes, wie überhaupt jede Wissenschaft, sei ein Teil seiner Sprache und bilde sich wie diese und die Sitten ganz von selbst. Es komme auch beim Privatrecht „nicht darauf an, was für Gesetze nun einmahl da sind, ohne daß man sie förmlich aufgehoben hätte, sondern was die Richter, die Sachwalter und die mündlichen und schriftlichen Lehrer von diesen für jetzt geltendes Recht halten", und „Rechtsgelehrte, die ihre Meinung dem Regenten zur Unterschrift (d. h. als Gesetz) vorlegen dürfen, sind im Durchschnitt genommen so klug und nicht klüger als ihre Lehrer und Zeitgenossen". Dabei vertrete jede Regierung nur das Volk, das manches auch selbst bewirken könne; und „höchstwahrscheinlich paßt für die gegenwärtige Lage eines Volkes dasjenige, was sich so von selbst macht, besser, als was irgendeine Regierung sich für das Volk ausdenkt". Die Gesetze, urteilte Hugo, schüfen auch kein Recht, sondern könnten nur feststellen, was Rechtens sei. Dieses hier nur angedeutete Programm mit seinen Sätzen über die Verwandtschaft von Recht und Sprache, die Rolle des Juristen, Charakter und Funktion des Gesetzes zeigt — ähnlich wie das Denken des Osnabrücker Staatsmanns, Publizisten und Geschichtsschreibers Justus Möser (1720–1794) — überraschende Ähnlichkeit mit den Lehren Savignys und Jacob Grimms.

In der Ahnengalerie deutscher Rechtsdenker zählt Savignys Name zu den glänzendsten. Er hat der deutschen Jurisprudenz europäisches Ansehen erworben; die Gebildeten kennen ihn wegen seiner Beziehungen zur Welt Goethes und zur Romantik. Aus begüterter, einst in Lothringen ansässiger Adelsfamilie stammend, streng reformiert erzogen und an vornehmen Lebensstil gewöhnt, blieb Savigny jedem Überschwang, allem Revolutionären und Gewaltsamen abgeneigt, „seine geistige Einstellung eine durchaus klassizistische" (Paul Koschaker) ohne Bereitschaft zu philosophischer Spekulation. Savigny begann seine akademische Karriere nach der Promotion zu Marburg als Dozent im Herbst des Jahres 1800. Er las zunächst Strafrecht, dann Digesten und ein Kolleg über Juristische Methodologie, deren Grundlinie in dem Leitsatz zusammengefaßt erschien: „Die Rechtswissenschaft ist ja nichts weiter als Rechtsgeschichte". Die Monographie über „Das Recht des Besitzes", die auf die historischen Grundlagen zurückging und 1803 herauskam, brachte ihrem Autor ersten Ruhm. Es gelang ihm, die historisch-kriti-

sche mit der systematisch-dogmatischen Denkweise zu verbinden, den Quellenstoff zu klären und prinzipiell zu durchdringen. In den folgenden Jahren bereitete sich Savigny auf ein umfassendes Werk über die geschichtliche Entwicklung des römisch-mittelalterlichen Rechtsdenkens vor, vor allem durch eine Studienreise nach Paris 1804/1805, während welcher ihm sein Schüler Jacob Grimm zeitweise bei den Kollationen assistierte. 1808 folgte Savigny einem Ruf nach Landshut, zwei Jahre später der Einladung Humboldts, in die neugegründete Universität Berlin einzutreten. Hier erlebte der Gelehrte viele Jahre fruchtbarer und anerkannter Arbeit in Wissenschaft und Lehre. Savignys früh ausgeprägte Vorliebe zum klassischen römischen Recht gab der historischen Methode, die sich ganz allgemein im Verständnis der Gegenwart als Gewordenes ausdrückte, eine folgenschwere Umdeutung: Sie führte zur „Verfolgung jedes Stoffes bis zu seiner Wurzel" und zur Verurteilung des modernen Rechts als wertlose Umgestaltung des römischen.

Im Jahr 1814 erschien in Heidelberg die Schrift des dortigen Professors Anton Justus Friedrich Thibaut „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland", die Savigny mit seinem hinreißenden, programmatischen Buch „Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" beantwortete. Thibaut forderte zur „Festigung des bürgerlichen Zustandes" den Erlaß eines einfachen, deutschen, den Bedürfnissen des Volkes entsprechenden und einheitlichen Gesetzbuchs, das an die Stelle des verworrenen, kontroversenreichen und fremden Corpus juris treten, alles veraltete und zerplitterte römische wie deutsche Recht ablösen sollte. Savigny setzte dem Thibautschen Postulat, das geltende durch besseres Recht zu ersetzen, seine Volksgeistlehre entgegen, aus der die Unmöglichkeit kodifikatorischer Rechtserneuerung folgte. Der Stoff bildet sich allmählich im Volk und ist geschichtlich vorgegeben und kann nicht erst durch Gesetz geschaffen werden. Diese Rechtsentstehungslehre bildet den eigentlichen Glaubenssatz der historischen Schule. Nach Savignys Ansicht entsteht das Recht bereits vor dem Gesetz. „Die geschichtliche Schule nimmt an", schrieb Savigny im programmatischen Leitartikel der von ihm mit Eichhorn und Göschen zusammen 1815 begründeten „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft", „der Stoff des Rechts sey durch die gesammte Vergangenheit der Nation gegeben, doch nicht durch Willkühr, so daß er zufällig dieser oder ein anderer seyn könnte, sondern aus dem innersten Wesen der Nation selbst und ihrer Geschichte hervorgegangen". Das Recht wachse mit dem Volk fort, bilde sich mit diesem aus, lesen wir im „Beruf". Von der Rechtsentstehungslehre gelangt Savigny zum „Spezialistendogma": Mit fortschreitender Kultur sonderten sich die Tätigkeiten des Volks immer mehr, entwickelten sich

einzelne Stände, schließlich entfalte sich auch ein Juristenstand. „Das Recht bildet sich nunmehr in der Sprache aus, es nimmt eine wissenschaftliche Richtung, und wie es vorher im Bewußtseyn des gesammten Volkes lebte, so fällt es jetzt dem Bewußtseyn der Juristen anheim, von welchen das Volk nunmehr in dieser Function repräsentirt wird. Das Daseyn des Rechts ist von nun an künstlicher und verwickelter, indem es ein doppeltes Leben hat, einmal als Theil des ganzen Volkslebens, was es zu seyn nicht aufhört, dann als besondere Wissenschaft in den Händen der Juristen". Die Summe dieser Ansicht ist, „daß alles Recht auf die Weise entsteht, welche der herrschende, nicht ganz passende, Sprachgebrauch als Gewohnheitsrecht bezeichnet, d. h., daß es erst durch Sitte und Volksglaube, dann durch Jurisprudenz erzeugt wird, überall also durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkühr eines Gesetzgebers".

„Savignys Lehre vom Volksgeist hat ihre allgemeine Grundlage in der historischen Kulturtheorie des 18. Jahrhunderts. Sie beruht auf den Lehren von Montesquieu, Voltaire und Herder. Durch diese Lehren war der Gedanke, eine Kultur als Einheit zu sehen, und zwar sowohl im Hinblick auf einzelne Epochen wie (diachron) im Rahmen einer nationalen Entwicklung, herausgearbeitet worden. Savigny verbindet sie mit der Organismuslehre, in der seine Zeit die Evolution gesellschaftlicher Verhältnisse sich deutlich zu machen versuchte, und wendet diese speziell auf die Lehre von den Rechtsinstituten an" (Helmut Coing).

Savigny lehnte die drei großen Gesetzbücher seiner Zeit: das ALR, den Code civil und das ABGB, sowie den Kodifikationsvorschlag Thibauts schon deswegen ab, weil sie auch materiell neues Recht einführen wollten, was der Volksgeistlehre widersprach. In dieser Absage erschöpft sich der „Beruf" keineswegs, den spätere Autoren viel zu lange im Bann der Schrift Thibauts gesehen haben. Savigny bietet, was Pio Caroni herausgearbeitet hat, eine viel weiter reichende Rechtsquellenlehre, die seine späteren Werke, besonders das „System", dann voraussetzten. Kodifikation bedeutet für Savigny bloße Neuordnung des überlieferten Rechts in organischer Anlage. In entschiedenem Gegensatz zum naturrechtlichen Gesetzesbegriff, der — vom Anspruch auf materielle Vollständigkeit geleitet — die Kodifikation zur ausschließlichen Rechtsquelle erhebt, geht Savigny von einem System der Quellenmehrheit aus. Wenn das Gesetzbuch nicht materiell vollständig sein kann, müssen es subsidiäre Rechtsquellen ergänzen. Der Vorrang des kodifizierten Rechts begründet die Einheit dieses Systems einer Quellenmehrheit. Savigny zieht also aus der Lückenhaftigkeit der Legalordnung die für die Kodifikationstheorie fruchtbare Erkenntnis der notwendigen Quellenmehrheit. Diese Doktrin erhöht die Stellung des Richters, der

das Gesetz anwenden, gegebenenfalls mittels subsidiärer Quellen, Sitten und Gebräuchen, ergänzen und durch sein Urteil das Recht fortbilden soll. Sie weist ferner der Rechtswissenschaft eine führende Rolle bei der Vorbereitung, Interpretation und Weiterbildung des kodifizierten Rechts zu. Dabei bleibt Savigny seiner eigenen wissenschaftlichen Vorliebe verpflichtet, die als letzte maßgebende Quelle allein die historische, und das hieß ihm: das klassische römische Recht, anerkennen will. In diesem Sinn versucht Savigny, nach einem Wort Hugos, „die Wissenschaft gegen die Gesetzbücher zu retten".

Jacob Grimm fand sich durch Savignys „Beruf", wie er im Oktober 1814 aus Wien an den Autor schrieb, in einigen seiner liebsten Gedanken bestärkt: „Durchgreifend und völlig entscheidend ist die Gleichstellung und Vergleichung des Rechts mit der Sitte und Sprache, trifft nach allen Seiten hin und muß die Annahme eines sog. Naturrechts weiter unmöglich machen. Das Recht ist wie die Sprache und Sitte *volksmäßig*, dem Ursprung und der organisch lebendigen Fortbewegung nach. Es kann nicht als getrennt von jenen gedacht werden, sondern diese alle durchdringen einander innigst vermöge einer Kraft, die über dem Menschen liegt. So unsinnig es wäre, eine Sprache oder Poesie *erfinden* zu wollen, ebensowenig kann der Mensch mit seiner einseitigen Vernunft ein Recht finden, das sich ausbreite frisch und mild, wie das im Boden gewachsene".

Auch der Germanist Jacob Grimm begreift das Recht als Element der Kultur, aus dem der Volksgeist spricht. Wie Savigny lehnt er das Vernunftrecht ab und fordert er die Rückkehr zu den Quellen der Geschichte. Doch spürbarer wirkt der romantische Geist in seiner Wissenschaft: „Dasz recht und poesie miteinander aus einem bette aufgestanden waren, hält nicht schwer zu glauben. in ihnen beiden, sobald man sie zerlegen will, stöszt man auf etwas gegebenes, zugebrachtes, das man ein auszergeschichtliches nennen könnte, wiewol es eben jedesmal an die besondere geschichte anwächst; in keinem ist blosze satzung noch eitle erfindung zu haus. ihr beider ursprung beruhet auf zweierlei wesentlichem, auf dem wunderbaren und dem glaubreichen. unter wunder verstehe ich hier die ferne, worin für jedes volk der anfang seiner gesetze und lieder tritt; ohne diese unnahbarkeit wäre kein heiligthum, woran der mensch hangen und haften soll, gegründet; was ein volk aus der eignen mitte schöpfen soll, wird seines gleichen, was es mit händen antasten darf, ist entweiht. glaube hingegen ist nichts anders als die vermittlung des wunders, wodurch es an uns gebunden wird, welcher macht, dasz es unser gehört, als ein angeborenes erbgut, das seit undenklichen jahren die eltern mit sich getragen und auf uns fortgepflanzt haben, das wir wiederum behalten und unsern nachkommen hinterlassen wollen.

nur die gerechtigkeit ist dem volke recht und untrüglich, die aus ‚der ältesten frommer kundschaft' genommen wird".

Wer so über die Poesie im germanischen Recht sinnierte, den mußten die juristischen Prinzipienkämpfe um das praktische Recht der Gegenwart gleichgültig lassen. In der Tat: Jacob Grimm, der zusammen mit seinem Bruder Wilhelm die deutsche Philologie begründete, arbeitete vornehmlich als wissenschaftlicher Antiquar, „von dieser Grundhaltung her: die Poesie im alten Recht als das Wichtigste, danach das Etymologisch-Sprachliche, und zuletzt das Juristische" (Ebel). Der rechtshistorischen Wissenschaft hat Grimm vor allem zwei Werke geschenkt, die in ihrem Stoffreichtum für die Forschung bis heute wertvoll geblieben sind: 1828 erschienen die Deutschen Rechtsaltertümer, eine „Sammlung von Materialien für das sinnliche — das will sagen: das sinnenhafte — Element der deutschen Rechtsgeschichte"; seit 1840 kam die umfangreiche Quellenedition der bäuerlichen Weistümer heraus. Grimm entwickelte dabei nicht, erklärte nicht das neue Recht aus der Geschichte des alten, sondern bot rechtliche Altertumswissenschaft.

Um die Entwicklung und das Gefüge des heimischen Rechts rangen die eigentlichen Rechtsgermanisten, denen das Aufblühen der Historiographie ihrerseits zugute kam. Anfangs in friedlichem Wetteifer mit den Romanisten, später in empfindlichem Streit um Bestand und Geltung der eigenen Materie verfaßten die Germanisten ihre Systeme des Deutschen Privatrechts oder Einführungen dazu: Eichhorn und Mittermaier, Wilda und Beseler, Reyscher, Albrecht und Bluntschli, Gengler und andere. Mit wachsender Energie durchdrangen die Germanisten zugleich das öffentliche Recht. „War doch nichts so tief in der germanischen Rechtsidee gegründet, als die innere Einheit von privatem und öffentlichem Recht" (Otto Gierke). In der Person Eichhorns werde sichtbar, so Michael Stolleis, „was ‚Historische Schule des öffentlichen Rechts' heißen könnte, nämlich eine Vorstellung von der Historizität des geltenden öffentlichen Rechts, die, auf einer konservativen politischen Grundlage, das rationalistisch-legislatorische Element möglichst zugunsten organisch-autonomer Prozesse zurückdrängen möchte, aber gleichzeitig die politischen Veränderungen des Vormärz in der Weise einarbeitet, daß das historische Material nach dem normativen Grundriß der konstitutionellen Theorie dogmatisch genutzt wird. Allerdings entfaltete sich diese Position im wesentlichen im Rahmen einer ‚Staats- und Rechtsgeschichte', nicht im positiven Staatsrecht Preußens oder des Deutschen Bundes."

Wie die Romanisten schufen auch die Germanisten ein Professorenrecht, das freilich den einheimischen bodenständigen Rechtsgewohnheiten galt und diesen einen möglichst großen Raum neben dem gemei-

nen römischen, volksfremden Recht zu erhalten oder zu schaffen suchte und das Deutsche Privatrecht als geltende, revisible Ordnung mit Gesetzeskraft hinstellte. Die Germanisten nahmen — wie Franz Wieacker formuliert — „den Durchbruch des historischen Bewußtseins zum vitalen Lebensgrund des Rechts von jeher ernster" als ihre romanistischen Fachgenossen. Vielfach politisch engagiert, forderten die konservativen unter ihnen die Rückkehr zum konkreten historischen Recht der vorabsolutistischen und vorrevolutionären Gesellschaft; die nationaldemokratischen Germanisten suchten den Weg zur souveränen Nation und zur Reform der Gesellschaft mittels volkstümlicher Rechtsetzung. Die Entzweiung innerhalb der historischen Rechtsschule brach offen und heftig aus, als die Romanisten sich zum rechtswissenschaftlichen Formalismus bekannten, dem das Monopol des gelehrten Pandekten-Juristen entsprach.

Die Entwicklung hin zur Begriffsjurisprudenz der Pandektisten findet sich bereits durch Savigny und seine Idee von der immanenten Lebensgebundenheit des Rechts angelegt. Von der Lehre des organischen Entstehens und Wachsens des Rechts ausgehend, identifizierte er dieses mit der sozialen Wirklichkeit. Die rechtspolitische Frage nach der Eignung eines Rechtsinstituts zur Regelung praktischer Bedürfnisse stellte er darum nicht. Zwischen Recht und Leben vermochte er keine Kluft zu denken, entstand ja das Recht aus dem Leben, nämlich dem Volksgeist. Mit dieser Vorstellung konnte Savigny das Recht aus sich heraus selbständig weiterbilden, ohne das Empfinden haben zu müssen, dadurch der Wirklichkeit und ihren sozialen Ansprüchen nicht gerecht zu werden. Er konnte so Rechtsinstitute und -sätze seines Systems durch induktive Abstraktion gewinnen und damit dem juristischen Formalismus den Weg bereiten.

Den strengen Begriffsformalismus der Pandektenwissenschaft — die nach dem Titel ihrer charakteristischen Lehrbücher so hieß — hat erst Savignys Schüler und Nachfolger zur vollen Herrschaft geführt: Georg Friedrich Puchta. In seinem „Gewohnheitsrecht" hat dieser Gelehrte dem wissenschaftlich gebildeten Juristen ein Monopol für Theorie und Praxis des Rechts, die ausschließliche Kompetenz zur Rechtserzeugung zuerkannt. Nach Puchtas Sicht erscheint der Jurist in der höchsten Entwicklungsstufe des Rechtslebens, die das deutsche 19. Jahrhundert erreicht hatte, als „Organ" des Volkes. Das Volk kennzeichnet Puchta als die „äußere Erscheinung, bei der nur der gemeine ungebildete Verstand stehen bleibt, für den das Unsichtbare nicht vorhanden ist". In diesem Konzept verschwand das Empfinden für die Realität des Volkes und die Bedürfnisse der Gesellschaft, von dem die Romantik trotz aller geistigen Schwärmerei doch auch getragen gewesen war. In Puchtas „Pandek-

ten" und seinem „Cursus der Institutionen" erscheint das methodische Prinzip der Pandektenjurisprudenz, das den wissenschaftlichen Juristen zur Herleitung neuer Rechtssätze aus den Begriffen im Wege produktiver Konstruktion ermächtigt: „Es ist nun die Aufgabe der Wissenschaft, die Rechtssätze in ihrem systematischen Zusammenhang, als einander bedingende und von einander abstammende zu erkennen, um die Genealogie der einzelnen bis zu ihrem Princip hinauf verfolgen, und eben so von den Principien bis zu ihren äußersten Sprossen herabsteigen zu können. Bei diesem Geschäft werden Rechtssätze zum Bewußtsein gebracht und zu Tage gefördert werden, die in dem Geist des nationellen Rechts verborgen, weder in der unmittelbaren Ueberzeugung der Volksglieder und ihren Handlungen, noch in den Aussprüchen des Gesetzgebers zur Erscheinung gekommen sind, die also erst als Product einer wissenschaftlichen Deduction sichtbar entstehen. So tritt die Wissenschaft als dritte Rechtsquelle zu den ersten beiden; das Recht, welches durch sie entsteht, ist *Recht der Wissenschaft*, oder da es durch die Tätigkeit der Juristen ans Licht gebracht wird, *Juristenrecht*".

Diese Doktrin besiegelte die Entfremdung der Jurisprudenz von der gesellschaftlichen, politischen und moralischen Wirklichkeit des Rechts und führte den Formalismus zum Sieg. Bei ihm langte nun eine Erneuerungsbewegung an, die einst mit der Absage an den formalen Rationalismus des Vernunftrechts aufgebrochen war! Die Begriffsjurisprudenz provozierte sogleich lang anhaltenden wissenschaftlichen und politischen Widerspruch gegen den Verzicht der Rechtswissenschaft auf den gesellschaftlichen Wirklichkeitsbezug. Dieser antiformalistische Protest meldete sich in der Zukunft wieder und wieder zu Wort, auch als die Begriffsjurisprudenz auf ihr berechtigtes Maß zurückgeführt war.

Zuerst erhoben die Germanisten ihre Stimme: „Die Quelle ihrer Stärke war der nationale Gedanke. Von vornherein faßten sie den Kampf für das deutsche Recht als einen Teil des Ringens der Nation um volle Wiedergewinnung ihres Selbst auf" (Gierke). Damit verknüpfte sich untrennbar das Postulat größerer Volkstümlichkeit des Rechts. Den Bruch mit den Romanisten signalisierte die Begründung eines eigenen Organs, der Zeitschrift für das deutsche Recht, durch Reyscher und Wilda im Jahre 1839: „Zweck der Zeitschrift ist nicht blos", hieß es im Vorwort, „einen Vereinigungspunkt für Untersuchungen im Gebiete des einheimischen deutschen Rechts abzugeben, sondern auch zur Beförderung eines nationalen Rechtsstudiums und damit zur Begründung einer vaterländischen Rechtswissenschaft mitzuwirken. Die Aufgabe, zumal in letzterer Beziehung, ist groß: denn sie setzt nicht blos voraus, daß das Bedürfniß einer Zurückführung des gesammten Rechts auf eine einheimische, der Volkseigenthümlichkeit entsprechende Grundlage er-

kannt, sondern auch daß die Vorliebe für das fremde, bis jetzt vorzugsweise gepflegte Recht theilweise zum Opfer gebracht werde". 1843 erschien Beselers Kampfschrift „Volksrecht und Juristenrecht". Sie führte aus, daß die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland fast ausschließlich dem Juristenstand zuzuschreiben sei; dadurch habe sich das positive Recht dem Bewußtsein des Volkes ganz entfremdet. Beseler verlangte von den Juristen, ihre isolierte Position aufzugeben und sich mit der Nation zu vereinen. Eine tiefe nationale Bewegung dränge auf eine mehr naturgemäße und volkstümliche Gestaltung des Rechtswesens und werde die Vertreter einer dem Leben entfremdeten, wissenschaftlich überholten Lehre überwinden.

Der Vergleich mit Savignys „Beruf" macht die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede deutlich. Beide bekannten sich zur „Volksgeistlehre"; Beseler lehnte Savignys „Spezialistendogma" ab. Bei den engagierten Romanisten stieß Beselers Werk auf erbitterten Widerspruch und leitete damit einen Klärungsprozeß ein, der das Umschlagen romanistischer Denkweisen in begriffsjuristische förderte.

Die Jahre 1846 und 1847 schließlich sahen die großen Germanistentage von Frankfurt und Lübeck. Hier sprach Mittermaier über die Notwendigkeit, dem deutschen Volk statt des römischen Rechts ein Recht mit nationaler Grundlage zu geben; Reyscher redete über das Streben der neuen germanistischen Richtung, das in Deutschland geltende Recht in seiner Einheit, als *ein* gemeines Recht aufzufassen, und über die Nachteile der bisherigen vorzugsweisen Beachtung des römischen Rechts. Neben wohlbegründeten Ansprüchen viel Purismus und pathetischer Überschwang — Jacob Grimm, der Vorsitzende zu Frankfurt, sah sich veranlaßt, zur Mäßigung aufzurufen. Den heftigen Schulenstreit zwischen Romanisten und Germanisten dämpften erst die Enttäuschungen der Paulskirche und endlich die gesetzgeberischen Anstrengungen in der zweiten Jahrhunderthälfte zu einer nun wieder mehr fachwissenschaftlichen Konkurrenz.

Bleibt, wenn wir die Leistungen der historischen Schule insgesamt nüchtern abwägen, nicht allzuviel übrig, wie Koschaker urteilt? Gewiß, daß sie die Rechtsgeschichte zum Rang einer von den anderen geistigen Disziplinen anerkannten, in allen europäischen Universitäten berühmten Wissenschaft erhoben hat, liegt nicht auf spezifisch juristischem Gebiet. Und ihre Rechtsdoktrin, die Pandektistik? Ihr gelang es, „die beinahe absterbende Traditionsmasse des Gemeinen Rechts und der partikulären deutschen Privatrechte in einen neuen Prinzipienzusammenhang zu integrieren, der eine bisher nicht erhörte Produktivität neuer juristischer Phantasie freisetzte, den Thesaurus der dogmatischen Modelle unermeßlich vermehrte und dadurch die Mittel der geistigen Ord-

nung der gesellschaftlichen Realität unermeßlich ausweitete" (Franz Wieacker). Während Deutschland vor 1900 eine Vielzahl partikularer Privatrechte kannte, zu denen subsidiär das gemeine Recht hinzutrat, gab es doch nur *eine* Rechtswissenschaft: das Werk der deutschen Pandektisten, von Savigny seit Anbeginn als *allgemeine deutsche Jurisprudenz* gedacht. Dabei mag die alte Reichsidee noch mitgespielt haben. Die Arbeit der Pandektisten und auch die Erträge der Wissenschaft vom Deutschen Privatrecht haben — durchaus im Sinne Savignys — eine wichtige Voraussetzung für die späteren großen Kodifikationen geschaffen: ein hoch entwickeltes Rechtssystem. Die politischen Bedingungen konnten die Professoren nicht setzen, auch nicht die Rechtsgermanisten unter ihnen, sosehr gerade diese sich in ansehnlicher Zahl in das parlamentarische und tagespublizistische Geschäft einließen. Immerhin haben die Germanisten durch ihr Nein zur Abkehr von den öffentlichen Aufgaben des Tages wenigstens einen Teil der Hypothek abgetragen, mit der die Romanisten die „Nachrezeption" des gelehrten Fremdrechts und ihre juristische Produktion erkauften.

Wie jede geistige Bewegung beinhaltete die historische Rechtsschule einen ganzen Vorrat von Ansätzen und Ideen, teils erneuerten, teils selbst hervorgebrachten, deren wesentliche sich — im Wellengang der Geschichte durch spätere Schulen zurückgedrängt oder umgebildet — gleichwohl als gültige Beiträge zum Rechtsdenken behaupteten. Wir verdanken der historischen Schule insbesondere das Bewußtsein davon, daß das Recht ein Element der Gesamtkultur bildet und sich mit ihr geschichtlich entwickelt.

3. Der Deutsche Bund und die Zivilgesetzgebung

Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch von 1861 — Allgemeine deutsche Wechselordnung von 1848. In den Ausgaben für das Großherzogtum Baden, 1973 = Neudr. privatrechtl. Kod. u. Entw. d. 19. Jahrh. Bd. 1; BAPPERT, Walter: Wege zum Urheberrecht. Die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechtsgedankens, 1962; BAUMS, Theodor (Hg.): Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland (1848/49), Text und Materialien, 1982 = Abh. aus dem gesamten Bürgerlichen Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht Heft 54; BECKER, Hans-Jürgen: Das Rheinische Recht und seine Bedeutung für die Rechtsentwicklung in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: JuS 1985, 338–345; BENÖHR, Hans-Peter: Der Dresdner Entwurf von 1866 und das Schweizerische Obligationenrecht von 1881, in: Hundert Jahre Schweizerisches Obligationenrecht, 1982, 57–89; BRINCKMANN, Carl Heinrich Ludwig: Würdigung des Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland, welchen die durch das Reichsministerium der Justiz niedergesetzte Kommission veröffent-

licht hat, in: Archiv für die Civilistische Praxis 32, 1849, 356–400; 33, 1850, 67–100; CHRIST, Anton: Ueber deutsche Nationalgesetzgebung. Ein Beitrag zur Erzielung gemeinsamer für ganz Deutschland gültiger Gesetzbücher, und zur Abschaffung des römischen und französischen Rechts insbesondere, ^{2}1842; COING, Helmut u. WILHELM, Walter (Hg.): Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, 6 Bde., 1974–1982 = Studien z. Rechtswissenschaft des 19. Jahrh.; CONRAD, Hermann: Der Deutsche Juristentag 1860–1960, in: Hundert Jahre deutsches Rechtsleben, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen d. Deutschen Juristentages, hg. v. Ernst von CAEMMERER, Ernst FRIESENHAHN, Richard LANGE, Bd. 1, 1960, 1–36; DÖLEMEYER, Barbara: Bericht über Editionen und Neuausgaben von Gesetzgebungsmaterialien des 19. und 20. Jahrhunderts, in: ZNR 1986, 54–65; ENDEMANN, Wilhelm: Das Deutsche Handelsrecht, systematisch dargestellt, ^{2}1868; Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland. Von der durch das Reichsministerium der Justiz niedergesetzten Commission, mit Motiven, 1849; Entwurf eines für die deutschen Bundesstaaten gemeinsamen Gesetzes über Schuldverhältnisse (nach den in erster Lesung erfolgten Beschlüssen), in: Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung mit Einschluß der Administrativ-Justiz 7, 1865, 115–215; 8, 1865, 225–408; FRANCKE, Bernhard: Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse, bearb. v. den durch die Regierungen von Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Meiningen und Frankfurt hierzu abgeordneten Commissaren, und im Auftrage der Commission hg. 1866 (Dresdner Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse von 1866), 1973 = Neudr. privatrechtl. Kod. u. Entw. d. 19. Jahrh. Bd. 2; FUCHS, Walther Peter: Die deutschen Mittelstaaten und die Bundesreform 1853–1860, 1934 = Hist. Studien Heft 256; GETZ, Heinrich: Die deutsche Rechtseinheit im 19. Jahrhundert als rechtspolitisches Problem, 1966 = Bonner rechtswiss. Abh. Bd. 70; GIESEKE, Ludwig: Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Urheberrechts, 1957; GOLDSCHMIDT, Levin: Der Abschluß und die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, in: Zeitschrift f. d. gesammte Handelsrecht 5, 1862, 204–227 u. 515–584; 6, 1863, 41–64 u. 388–412; GOLDSCHMIDT, Levin: Handbuch des Handelsrechts, 2 Bde., 1864 (^{3}1891) und 1868; HEDEMANN, Justus Wilhelm: Der Dresdner Entwurf von 1866. Ein Schritt auf dem Wege zur deutschen Rechtseinheit, 1935, in der Reihe: Schriften d. Akad. f. Deutsches Recht; HOLLERBACH, Alexander: Vormärz, Revolution und Nachmärz im Spiegel des Wirkens des badischen Juristen Anton Christ (1800 bis 1880), in: Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt 14, 1969, 1–8; KÜPER, Wilfried (Hg.): Carl Joseph Anton Mittermaier. Symposium 1987 in Heidelberg, Vorträge und Materialien, 1988; LANDWEHR, Götz: Karl Joseph Anton Mittermaier (1787–1867). Ein Professorenleben in Heidelberg, in: Heidelberger Jahrbücher 12, 1968, 29–55; LAUFKE, Franz: Der Deutsche Bund und die Zivilgesetzgebung, in: Festschrift Hermann Nottarp, 1961, 1–57; LUTZ, Joachim (Hg.): Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, 9 Bde., 1858–1863; MITTERMAIER, Karl Joseph Anton: Ueber den Zustand der Gesetzgebung in Bezug auf Wechselrecht, über die an den Gesetzgeber in dieser Beziehung zu stel-

lenden Forderungen, und über das Bedürfniß einer gleichförmigen Wechselgesetzgebung für die Staaten des deutschen Zollvereins, in: Archiv für die Civilistische Praxis 25, 1842, 114–150 u. 284–306; 26, 1843, 114–160 u. 446–478; 27, 1844, 120–154; MITTERMAIER, Karl Joseph Anton: Die Reichswechselordnung nach ihrer Wichtigkeit, und ihrem Verhältnisse zu den Landesgesetzgebungen, in: Archiv für die Civilistische Praxis 31, 1848, 534–555; 32, 1849, 123–150; Protocolle der zur Berathung einer Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in der Zeit vom 20. October bis zum 9. December 1847 in Leipzig abgehaltenen Conferenz, nebst dem Entwurfe einer Wechsel-Ordnung für die Preußischen Staaten, den Motiven zu demselben und dem aus den Beschlüssen der Conferenz hervorgegangenen Entwurfe, 1848; Protocolle der deutschen Bundesversammlung, 1816–1848, 1851–1866; RAISCH, Peter: Geschichtliche Voraussetzungen, dogmatische Grundlagen und Sinnwandlung des Handelsrechts, 1965; RAISCH, Peter: Die Abgrenzung des Handelsrechts vom Bürgerlichen Recht als Kodifikationsproblem im 19. Jahrhundert, 1962 = Abh. a. d. ges. Bürgerl. Recht, Handelsrecht u. Wirtschaftsrecht, 27. Heft; REHME, Paul: Geschichte des Handelsrechtes, in: Handbuch des gesamten Handelsrechts, hg. v. Victor EHRENBERG, Bd. 1, 1913, 28–259; STINTZING, Roderich u. LANDSBERG, Ernst: Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III 2 (Text), 1910, 625–634 (über Heinrich Thöl) u. 938–949 (über Levin Goldschmidt); STOBBE, Otto: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2. Abt., 1864, 490–497; THÖL, Heinrich: Zur Geschichte des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, 1861; THÖL, Heinrich: Das Handelsrecht, 3 Bde., versch. Aufl. 1841–1880; WADLE, Elmar: Neuere Forschungen zur Geschichte des Urheber- und Verlagsrechts, in: ZNR 1990, 51–67; WESENBERG, Gerhard: Die Paulskirche und die Kodifikationsfrage, in: ZRG, RA, 72, 1955, 359–365; ZIMMERMANN, Roland: Die Bemühungen um eine Privatrechtskodifikation im Herzogtum Nassau, 1806–1866, 1988.

Der Kampf für nationale Rechtseinheit gehört zu den beherrschenden Themen deutscher Geschichte im 19. Jahrhundert. In seiner Schrift „Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland" von 1814 lieferte Anton Friedrich Justus Thibaut ein vorbildliches Programm. Joseph Görres verlangte im Rheinischen Merkur zur selben Zeit, „daß alle nach dem gleichen Rechte gerichtet werden sollen". Noch während der Befreiungskriege forderten deutsche Patrioten wie Ernst Moritz Arndt wieder eine einheitliche Gerichtsbarkeit und ein allgemeines deutsches Oberreichsgericht. Diese Rufe fanden ihren Niederschlag in § 64 der Paulskirchen-Verfassung, den Ausschuß und Plenum ohne ernsthafte Widerstände verabschiedet hatten: „Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen". Viele begrüßten diese Norm als einen „goldenen Artikel", so der badische Jurist und demokratische Parlamentarier Anton Christ in

einem Brief an Karl Joseph Anton Mittermaier, der seinerseits als rechtspolitisch engagierter Professor und vielseitiger Fachpublizist für die deutsche Rechtseinheit kämpfte. Das Archiv für die Civilistische Praxis, das Mittermaier in Heidelberg mitherausgab, veröffentlichte eine bedeutende Zahl rechtswissenschaftlicher Aufsätze und Berichte, die sich mit Kodifikationsvorhaben und gesetzgeberischen Initiativen befaßten. Blieb das Reich der Paulskirche auch ein Wunschtraum, so regten sich doch allenthalben schöpferische Kräfte für eine einheitliche deutsche Gesetzgebung. Die Interessen einer mächtig sich entwickelnden Industriewirtschaft geboten ein durchgehendes Verkehrsrecht. Die bürgerliche Unternehmerklasse trieb besonders die Schaffung eines einheitlichen Handels- und Wertpapierrechts in Deutschland voran. Juristen aller Berufszweige engagierten sich für die Rechtseinheit. Die in der Preußischen Gerichtszeitung vom 16. Mai 1860 publizierte Einladung zum ersten Deutschen Juristentag in Berlin nannte als Leitmotiv den Wunsch, „die Einheit Deutschlands auf dem Gebiete des Rechtes nach Kräften fördern zu helfen". Schon auf seinem ersten Kongreß 1860 setzte der Deutsche Juristentag, dessen rechtspolitische Beiträge bis zur Gegenwart die öffentliche Diskussion stark beeinflußten, sich zum Ziel, „eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den deutschen Juristen zu bilden, auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozesses und des Strafrechts den Forderungen nach einheitlicher Entwicklung immer größere Anerkennung zu verschaffen, die Hindernisse, welche dieser Entwicklung entgegenstehen, zu bezeichnen und sich über Vorschläge zu verständigen, welche geeignet sind, die Rechtseinheit zu fördern".

Bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes und des Kaiserreiches blieb das Einheitsstreben im wesentlichen auf den Deutschen Bund angewiesen. Trotz seiner inneren Gegensätze und organisatorischen Gebrechen hat der Deutsche Bund vor allem in der letzten Phase seines Bestehens gewichtige Beiträge zur Rechtsvereinheitlichung geleistet: auf dem Felde des Handelsrechts und des Schuldrechts, des Zivilprozesses, des Wechsel-, Patent- und Urheberrechts. Die amtlichen Protokolle der Deutschen Bundesversammlung und die Berichte ihrer Kommissionen weisen den erheblichen Arbeitsaufwand im Dienste der Rechtseinheit nach. Wo den kodifikatorischen Leistungen hervorragender Juristen im Zeichen des Deutschen Bundes der Erfolg versagt blieb, weil die Entwürfe aus politischen Gründen nicht Gesetz werden konnten, da schufen sie vielfach die Grundlage, auf welcher das spätere Deutsche Reich als Bundesstaat weiterbaute.

Eine zivilrechtliche Gesetzgebungskompetenz konnte der Bund jedenfalls nach 1848 nicht mehr betätigen. In der nachrevolutionären

Epoche verstärkten sich die völkerrechtlichen Züge des Deutschen Bundes. Es herrschte die Ansicht vor, der Bund als solcher sei zur Beschlußfassung über Fragen des Zivilrechts unzuständig. Normadressaten der Bundestagsbeschlüsse seien allein die Bundesländer. Darum könne der Bund keine zivilrechtlichen Gesetze erlassen, sondern nur Entwürfe ausarbeiten, die erst durch Legislativakte der Einzelstaaten im Einklang mit der jeweiligen Landesverfassung zur Geltung gelangten. Anfangs hielt man noch dafür, die einstimmige Annahme eines Entwurfs durch den Bundestag verpflichte die Länder zur Einführung des Beschlossenen. Doch bald schon behielten sich die Länder bei zustimmendem Votum die Freiheit des Entscheids über die Einführung vor. Es dauerte nicht lange, bis die Vorstellung von der bindenden Wirkung einstimmiger Beschlüsse gänzlich schwand; die Bundesbeschlüsse gewannen den Charakter von Empfehlungen. So beschränkten sich die Aktivitäten des Bundes im Grunde auf vorbereitende Arbeiten im Interesse der Rechtseinheit und auf eine zwischen den Ländern vermittelnde Initiative. Nicht die Bundestätigkeit führte also unmittelbar zur Rechtsvereinheitlichung, sondern die parallelen Gesetzgebungsakte der Länder, ähnlich wie in der heutigen Europäischen Gemeinschaft. Auf solche Weise ließ sich keine formelle, sondern lediglich eine materielle Rechtseinheit erreichen. Sie mußte unvollkommen bleiben, weil ein gemeinsames Obergericht fehlte, das die Einheitlichkeit forensischer Rechtsfortbildung hätte gewährleisten können. Außerdem ließ die Möglichkeit künftiger einzelstaatlicher Novellen die Rechtseinheit immer als eine bloß vorläufige erscheinen. Gleichwohl bedeutete die Arbeit des Bundes für die Rechtseinheit viel, weil sie die Fundamente legte und auch die Dogmatik in den Dienst nahm.

Franz Laufke hat in seinen eindringlichen Studien über den Deutschen Bund und die Zivilgesetzgebung auf den Zusammenhang hingewiesen, der zwischen den politischen Ereignissen, den verfassungsrechtlichen Reformbestrebungen und den Aktionen des Bundes auf dem Gebiet der Gesetzgebung bestand. Die Anträge, die auf Rechtseinheit abzielten, häuften sich zweimal unmittelbar nach schweren Erschütterungen des Bundes: am Ende des Krimkrieges 1856 und nach dem oberitalienischen Waffengang Österreichs und seinem Konflikt mit Frankreich 1859. Die in diesen Krisenzeiten vermehrt eingebrachten Anträge kamen dann auch im Bunde gut voran. In ruhigen Zeiten verlief demgegenüber der Geschäftsgang schleppend. Allgemein litt die Unifizierungspolitik unter gelegentlichem Widerstand Preußens, das Bismarck in den Jahren 1851 bis 1859 als Gesandter am Frankfurter Bundestag vertrat. Die preußische Politik suchte Macht und Ansehen des Bundes herabzusetzen, sein österreichisches Präsidium zurückzudrängen und

staatliche Organisationen außerhalb des Bundes unter der Vorherrschaft des nach der Hegemonie in Deutschland strebenden Hauses Hohenzollern aufzubauen. Österreich trachtete den Bund als Garanten des Mächtegleichgewichts und als Bollwerk gegen die Revolution zu konsolidieren und sich selbst dem preußischen Rivalen gegenüber zu behaupten. Die Mittelstaaten, auch sie in mancher Konkurrenz um den Vorrang untereinander, einte jedenfalls das Interesse am Fortbestand und an der Stärkung des Bundes, der ihre Existenz zwischen den Großmächten gewährleistete. Darum wirkte gerade bei ihnen die Einsicht, daß im Bund Neues geschehen müsse, um ihn am Leben zu halten. Motionen mit dem Ziel deutscher Rechtseinheit kamen einem gängigen nationalen Wunsch entgegen und milderten die verbreitete Enttäuschung über die restaurativen Praktiken des Bundes und den Partikularismus vieler seiner Glieder. Vertrug sich eine partielle Rechtseinheit durchaus mit dem Landespatriotismus vieler Politiker, weil sie den Bund als Garanten der Einzelstaaten stärkte, so beflügelte sie ebenso das nationale Empfinden anderer, die in der Gemeinsamkeit des Rechts einen wichtigen Schritt auf dem Wege Deutschlands zur politischen Einheit sahen.

Zu den herausragenden kodifikatorischen Leistungen des Bundes zählt das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861, die erste große gemeindeutsche Kodifikation des 19. Jahrhunderts. Das ADHGB bildete den Höhepunkt in der glanzvollen Reihe der europäischen Handelsrechtskodifikationen, weil es die Elemente vorausgegangener Gesetze und damit deutsches und romanisches Rechtsdenken miteinander verband. Zum Vorbild diente ihm der Entwurf aus Preußen, einem Land, in dem französisches, gemeines und preußisches Recht galt. Das Gesetzeswerk des Bundes stellte zugleich den Schlußstein einer kodifikatorischen Entwicklung dar: „Mit seiner Verabschiedung läßt sich eine deutlich sichtbare Zäsur zwischen den Handelsrechtskodifikationen des 19. Jahrhunders ziehen. Unmittelbar nach ihm beginnt die Zeit der Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts in den Staaten, die mit einem Handelsgesetzbuch den ersten Schritt der Rechtsvereinheitlichung in ihrem Gebiet vollzogen. Die Rechtsstoffe, die nur vorläufig in diese Handelsgesetzbücher aufgenommen wurden, um dem Handel die für ihn notwendigen Grundregeln des Schuld- und Sachenrechts zu geben, wanderten in die bürgerlichen Gesetzbücher ab" (Peter Raisch).

Die Kodifikatoren des Deutschen Bundes konnten bei ihrem Bemühen um ein Handelsgesetzbuch bei älteren Vorarbeiten anknüpfen. Die Kammern Bayerns, Badens und Württembergs hatten sich mehrfach mit Anträgen auf Beratung eines deutschen Handelsgesetzes befaßt. Diese Motionen belebten sich im Zeichen des 1833 gegründeten Deutschen Zollvereins, der die lange ersehnte wirtschaftliche Einheit für einen gro-

ßen Teil Deutschlands herstellte. Freilich überwog auf der Dresdener Zollvereinskonferenz von 1838 noch immer die Ansicht, „daß zur Vereinbarung über eine das gesamte Handels- und Wechselrecht umfassende gemeinschaftliche Gesetzgebung kaum zu gelangen sein werde". Inzwischen betrieben die Einzelstaaten selbständig eine Revision ihrer mannigfachen Handels- und Wechselgesetze. Dann nahm sich die Paulskirche der Rechtseinheit auch auf diesem Felde an. Der Reichsjustizminister Robert von Mohl berief eine Kommission, der bereits Professor Heinrich Thöl angehörte, ein glänzender Handelsrechtsdogmatiker, dem auch die späteren Nürnberger und Hamburger Konferenzen 1857 bis 1861 viel verdankten. Der unvollendete, samt seinen Motiven gedruckte Entwurf dieses Gremiums fiel mit dem Scheitern des Frankfurter Nationalparlaments.

Von der öffentlichen Meinung getragen und gedeckt von der Zustimmung der einzelstaatlichen Regierungen, ließ der bayerische Außenminister von der Pfordten 1856 beim Bundestag zu Frankfurt beantragen, man möge eine Kommission mit der Abfassung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betrauen. Auf Beschluß der Bundesversammlung begann eine von fast allen Mitgliedsstaaten getragene Kommission im Januar 1857 mit ihren Konferenzen zu Nürnberg. Die Zahl der Mitarbeiter schwankte; während der ersten Lesung beteiligten sich bis zu siebenundzwanzig Köpfe, unter ihnen acht Kaufleute, an den Beratungen. Man beschloß, den preußischen Entwurf zugrunde zu legen, der auch eine Vereinheitlichung des für den Handel erforderlichen Schuld- und Sachenrechts anstrebte. Dieser Entwurf von 1856/1857, den der Referent der Bundeskommission, Dr. Friedrich Wilhelm August Bischoff, als preußischer Geheimer Oberjustizrat und Redaktor wesentlich mitbestimmt hatte, nutzte als Quellen — wie es hieß — „neben dem reichen wissenschaftlichen Material der neueren Zeit die Gutachten, Erinnerungen und Anträge der Kaufmannschaften, sowie die in den Sammlungen der Deutschen Gerichtspraxis niedergelegten Entscheidungen der Deutschen Gerichtshöfe und die in auswärtigen Staaten eingeführten Handelsgesetzbücher" — unter diesen vor allem den französischen Code de commerce von 1807, ferner das holländische Handelsgesetzbuch von 1838 und den spanischen Código de comercio aus dem Jahr 1829, außerdem den Frankfurter Entwurf von 1849, sowie je einen solchen aus Württemberg und Österreich.

Die Bundeskommission beriet in insgesamt drei Lesungen, wobei sie das See- und Versicherungsrecht in Hamburg behandelte. Im März 1861 fand die Kommissionsarbeit ihren Abschluß. Der abstrakte und technische Charakter ihrer verkehrsrechtlichen Materie hatte den Fortgang des Unternehmens begünstigt. Noch im Mai 1861 hieß der Bun-

destag das Werk gut. Die meisten Länder beeilten sich, das ADHGB zu übernehmen und übereinstimmend bei sich in Kraft zu setzen. So gewann die Kodifikation als gemeindeutsches Landesrecht Wirksamkeit, ähnlich wie das heutige Wechselrecht, dessen internationale Geltung auf der Ausführung völkerrechtlicher Verträge durch die Legislative der Staaten beruht. Seit 1869 galt das ADHGB, nunmehr einer einzigen Rechtsquelle entspringend, als Gesetz des Norddeutschen Bundes und seit 1871 als Reichsgesetz bis zur Ablösung durch das nun auf das BGB abgestimmte HGB am 1. Januar 1900. In Österreich stand das ADHGB bis 1939 in Kraft, in den zum Deutschen Bunde gehörenden Nachfolgestaaten des Kaiserreiches noch länger bis zur Gegenwart. Wie die Wechselordnung wurde das ADHGB zum Stammgesetz einer großen Rechtsfamilie.

Die Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung gleicht derjenigen des Handelsgesetzbuchs. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts behinderten zahlreiche partikulare Wechselordnungen mit ihren Unterschieden den Handelsverkehr. Den Bedürfnissen der Wirtschaft ließ sich um so eher Genüge tun, als es sich bei der Vereinheitlichung auch auf diesem Felde um eine vorwiegend rechtstechnische, durch die Wissenschaft theoretisch bereits gut vorbereitete Aufgabe handelte. An einzelstaatlichen Entwürfen fehlte es nicht; unter ihnen zeichneten sich insbesondere die Arbeiten Bischoffs und Thöls aus. Preußen ergriff eine weiterführende Initiative, als es 1847 im Namen des Zollvereins alle deutschen Staaten zu einer Wechselrechtskonferenz einlud. Neunundzwanzig Abgeordnete traten daraufhin in Leipzig zusammen und berieten auf der Grundlage des preußischen Projekts im Spätjahr 1847 eine allgemeine deutsche Wechselordnung. Dieses Werk machte sich das Paulskirchenparlament zu eigen: um allen Schwierigkeiten der partikulären Publikation zu begegnen, ließ es den Leipziger Entwurf als Reichsgesetz verkünden. Mittermaier feierte den Erlaß des Reichswechselgesetzes als eine „tief eingreifende, Heil verkündende Erscheinung", als „das erste erfreuliche Zeichen des allgemeinen Strebens nach Rechtseinheit". Einzelne Länder hatten das neue Wechselrecht schon vor dem Beschluß des Frankfurter Parlaments eingeführt; fast alle anderen folgten.

Später nahm sich der Deutsche Bund des Wechselrechts in positivem Sinne an. Da Unterschiede und Kontroversen bei der praktischen Handhabung der Wechselordnung die gewonnene Rechtseinheit alsbald wieder gefährdeten, auch landesgesetzliche Novellen sie bedrohten, betätigte sich der Bundestag. Er übertrug 1857 die Aufgabe der Harmonisierung der mit dem HGB befaßten Nürnberger Kommission, die dafür einen Unterausschuß mit Bischoff und Thöl bildete. Die Vor-

schläge der Nürnberger Konferenz fanden die Billigung des Bundestages und dann auch der meisten Länder, die sich grundsätzlich zum Beitritt — freilich unter mancherlei Reserven und Modifikationen — bereitfanden. Die HGB-Kommission nahm zu den Vorbehalten nochmals Stellung, bis am Ende auf Betreiben des Bundestags-Wechselrechtsausschusses die Regierungen für die Annahme der Nürnberger Novelle gewonnen waren. Im Jahre 1862 zeigten die meisten Länder an, daß die Novelle bei ihnen eingeführt sei.

Noch eine weitere kodifikatorische Leistung des Deutschen Bundes verdient besondere Notiz: Der Entwurf des allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse, den namhafte, von Österreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Meiningen und Frankfurt abgeordnete Juristen in Dresden 1866 der Öffentlichkeit vorlegten. Wenngleich Krisis und Ende des Bundes das Inkrafttreten dieses Gesetzesvorschlages vereitelten, wirkte er nachhaltig weiter als bedeutendes dogmatisches, freilich in manchem auch doktrinäres Werk.

Das Unternehmen, langwierig und immer wieder angefochten, stand unter den wenig günstigen Vorzeichen längst zerbrochener Bundeseinheit, um sich am Ende doch als „Dresdner Entwurf" zu präsentieren. Die Bundesversammlung beriet drei Jahre lang, von 1859 bis 1862, ehe sie die Dresdner Kommission berief. Weitere dreieinhalb Jahre, von 1863 bis 1866, dauerten die Verhandlungen, die schließlich nach 324 Sitzungen den Entwurf hervorbrachten. Ihre Hauptlast trug als Referent Eduard Siebenhaar, der Schöpfer des Sächsischen BGB.

Die Grundmotive der Arbeit hatte der liechtensteinische Gesandte Dr. von Linde 1861 gültig umrissen: Neben dem Handels- und Wechselrecht trage auch das Recht des nichtkommerziellen Teiles des Privatverkehrs nahezu universellen Charakter. Es sei in ganz Deutschland wenn nicht formell, so doch materiell im wesentlichen einheitlich, weil das römische Obligationensystem nicht nur in den Ländern des gemeinen Rechts herrsche, sondern auch darüber hinaus die Grundlage der Gesetzgebung bilde. Die volle Rechtseinheit lasse sich darum leicht herstellen, zumal mehrere gediegene Gesetzentwürfe, wie etwa die für Sachsen, Hessen und Bayern, vorlägen. Geboten erscheine ein allgemein geltendes Schuldrecht, weil sich nur auf der Basis eines solchen die Einheit des Handels- und Wechselrechts voll erreichen lasse. Im Bereich des Sachenrechts hingegen verböten starke Unterschiede die Vereinheitlichung. Sie sei auch im Familien- und Erbrecht verfehlt, auf Gebieten also, die Formenfülle und Mannigfaltigkeit zeigten. Jede Unifizierung wirke hier als Eingriff in Sitte und Gewohnheit.

Ihre Bausteine bezog die Dresdner Kommission größtenteils von der Pandektistik. „Hier offenbart sich, echtes 19. Jahrhundert, die außerordentliche Macht des römisch-gemeinen Rechts" (Justus Wilhelm Hedemann). Zwar bestimmte Artikel 1 des Entwurfs: „Für die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Rechtsverhältnisse hat das gemeine Recht keine Gesetzeskraft". Doch war dieser Satz nur in die Zukunft hineingeschrieben. In der damaligen Gegenwart der Arbeitsjahre 1863 bis 1866 dominierte das römische Recht — vielfach auf dem Umweg über die partikulären Gesetze und Entwürfe, die Siebenhaar und seine Mit-Commissare außer dem Corpus iuris und den Monographien heranzogen. Eine Überfülle an Material, das die Kommission mit äußerster Genauigkeit durchmusterte! Die Mitglieder, überwiegend hochqualifizierte Justizjuristen, traten bescheiden hinter ihrem Werk zurück. Die Politik schlug ihre Wellen in die stille Arbeit der Kommission nur dann hinein, wenn das Landesrecht gegenüber der Einheitstendenz sich zu behaupten suchte. Denn die Beteiligten fühlten sich durchaus auch als im Dienst ihrer heimischen Regierungen stehend, und so verlängerte sich die Liste der landesrechtlichen Vorbehalte. Auch insofern glich die Arbeit derjenigen am BGB, als ihren Trägern Appelle an das Nationalgefühl oder volkstümlich-erzieherische Aufrufe fernlagen. Um so deutlicher erscheint als Gegenstück zu dieser Reserviertheit in politischen und weltanschaulichen Fragen die spezifisch juristische Leistung der Dresdner Kommission: Ihre Arbeit trägt jene Züge, die in den folgenden Jahrzehnten die deutsche Gesetzgebung immer schärfer und beherrschender ausprägten: Gelehrsamkeit, Logik, Abstraktion, Systematik. Hedemann hat das Dresdner Werk streng, doch wohl zutreffend beurteilt: „Es ist gepflegt, geschult, verstandesmäßig zugeschliffen und deshalb nicht ohne Wert. Aber: Es fehlt alles Schöpferische, — Genauigkeit, doch kein Instinkt".

Der Dresdner Entwurf, der 1045 Artikel umfaßte und dabei Materien kodifizierte, die das BGB später in seinem Allgemeinen Teil unterbrachte, fand — nachdem der mühselige Druck bewerkstelligt war — ein minimales literarisches Echo. Die politischen Ereignisse, der Bruderkrieg zwischen Preußen und Österreich, die Anfänge des zweiten Kaiserreiches, überdeckten die Publikation. Sie blieb zunächst — auch von den Professoren — gänzlich unbeachtet, um dann überraschend ein Wiedererwachen zu erleben. Der Dresdner Entwurf beeinflußte das Schweizer Obligationenrecht von 1881, ferner das Schuldrecht des BGB und — verblüffenderweise — über die Brücke der großen deutschen Kodifikation von 1896 das Bürgerliche Gesetzbuch des Chinesischen Reiches von 1929/1931.

Unmittelbar wirkten die Inititativen des Deutschen Bundes für ein einheitliches Urheberrecht. Die bis zum Jahre 1815 von den einzelnen deutschen Staaten erlassenen Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums hatten das Nachdruckgewerbe nicht entscheidend getroffen. So verlangten die gewählten Deputierten des deutschen Buchhandels in einer Eingabe an den Wiener Kongreß, „daß allen bisherigen sophistischen Discussionen und Verdrehungen über das literarische Eigentum durch feste gesetzliche Bestimmungen ein Ende gemacht werde". Ferner überreichten sie eine von August von Kotzebue verfaßte „Denkschrift über den Büchernachdruck, zugleich Bittschrift um Bewürkung eines teutschen Reichsgesetzes gegen denselben". Die Deutsche Bundesakte trug den offenkundigen Bedürfnissen zunächst mit dem Programmsatz des Artikels 18 d Rechnung: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen". Mochte das Junktim mit der Pressefreiheit die Einheit des Urheberrechts noch erschweren, so erwiesen sich damit doch die Rechte der Schriftsteller und Verleger jedenfalls als grundsätzlich anerkannt. Im Jahre 1819 legte die Nachdruckkommission der Bundesversammlung den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des literarischen Eigentums vor, der — beeinflußt durch die Verleger Friedrich Perthes und Friedrich Arnold Brockhaus — dem Prinzip eines befristeten Nachdruckschutzes folgte. Doch die Sache geriet beim Bund ins Stocken, weil insbesondere Metternich befürchtete, mit dem Erlaß eines einheitlichen Nachdruckverbotes werde der Buchhandelsverkehr in Deutschland erheblich zunehmen und damit auch die ungehinderte Verbreitung freiheitlicher Ideen. Nachdem die Karlsbader Beschlüsse vom Herbst 1819 für ganz Deutschland die Präventivzensur eingeführt hatten, ließ Metternich vielmehr einen Plan ausarbeiten, der die Zensur mit dem Nachdruckschutz verband und eine Organisation des Buchhandels unter staatlicher Aufsicht vorsah: „Weil aber Präventiv-Beschränkungen der Presse notwendig sind, so ist auch andererseits die beschränkende Behörde zum Schutz des unter ihrer Recognition entstehenden literarischen Privat-Eigentums gegen den Nachdruck verpflichtet". Doch dieses rigorose Vorhaben scheiterte, und damit kam das Bemühen um ein einheitliches Urheberrecht bis 1829 zum Stillstand.

Nach einigen weniger bedeutenden Zwischenlösungen beschloß der Bundestag auf Betreiben Preußens am 9. November 1837 eine Regelung, die sich in den Ländern durchsetzte: „Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, sowie Desjeni-

gen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden. Art. 2. Das im Art. 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigentum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden". Viele Länder sahen eine Schutzfrist von dreißig Jahren vor. Nach preußischem Vorbild beschloß der Bundestag dann am 22. April 1841, dem Autor und seinem Rechtsnachfolger Schutz gegen die öffentliche Aufführung eines noch nicht im Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes auf die Dauer von zehn Jahren seit der ersten rechtmäßigen Darbietung zu gewähren. Am 19. Juni 1845 endlich verfügte die Bundesversammlung eine generelle Verlängerung der 1837 eingeführten Schutzfrist von zehn auf dreißig Jahre. Soweit noch erforderlich, führten die einzelnen Länder diesen Beschluß in den folgenden Jahren aus. Damit besaß Deutschland, nach mancherlei Anläufen im Deutschen Bund und dessen gelegentlichen Rückfällen in die alte Privilegienpraxis, ein jedenfalls in den Grundsätzen gleiches allgemeines Recht zum Schutz der Urheberschaft an Schriftwerken — das erste allgemeine Recht in Deutschland auf dem Gebiet des Privatrechts. Ein durch die territoriale Zersplitterung bedingter Rückstand Deutschlands beim Urheberrechtsschutz im Vergleich zu England und Frankreich nahm damit sein Ende. Während Preußen sich später der Dresdner Kommission versagte und es auch sonst an Vorbehalten nicht fehlen ließ, beförderte es die Einheit des Urheberrechts wesentlich, insbesondere durch sein vorbildliches Gesetz von 1837. Das vom Deutschen Bund geschaffene positive Recht, vereinheitlicht und weitergebildet durch die Reichsgesetzte von 1870, 1876, 1901 und 1907, bot die Grundlage für die in unserem Jahrhundert entfaltete Lehre vom Urheberrecht.

Noch weitere Unternehmen des Deutschen Bundes mit dem Ziel der Rechtseinheit ließen sich anführen, etwa auf den Gebieten der Rechtshilfe, der Maß- und Gewichtsordnung, des Zivilprozesses und des Patentrechts. Auch wo diese Initiativen steckenblieben, wogen ihr Nutzen für die spätere Gesetzgebung und ihr dogmatischer Ertrag nicht gering.

VIII. Achtzehnhundertachtundvierzig

1. Vorspiele: Die Göttinger Sieben. Das Hambacher Fest

ALBRECHT, Wilhelm Eduard: Rezension über Maurenbrechers Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, in: Göttingische gelehrte Anzeigen 1837, 1489–1504 und 1508–1515 = Wiss. Buchges. Libelli Bd. LXVIII (1962); ALBRECHT, Wilhelm Eduard: Die Protestation und Entlassung der sieben Göttinger Professoren, hg. v. Friedrich Christoph Dahlmann, 1838; BAUMANN, Kurt (Hg.): Das Hambacher Fest, 27. Mai 1832. Männer und Ideen, ^{2}1982; BESELER, Georg: Zur Beurtheilung der sieben Göttinger Professoren und ihrer Sache, 1838; BUSSMANN, Walter: Zur Geschichte des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert, in: HZ 186, 1958, 527–557 = Wiss. Buchges. Libelli Bd. CCXCVI, ^{2}1969; CHRISTERN, Hermann: Friedrich Christoph Dahlmanns politische Entwicklung bis 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Liberalismus, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein. Gesch. 50, 1921, 147–392; DAHLMANN, Friedrich Christoph: Zur Verständigung, 1838; DEUCHERT, Norbert: Vom Hambacher Fest zur badischen Revolution. Politische Presse und Anfänge deutscher Demokratie 1832–1848/49, 1983; DILCHER, Gerhard: Der Protest der Göttinger Sieben. Zur Rolle von Recht und Ethik, Politik und Geschichte im Hannoverschen Verfassungskonflikt, 1988 = Schriftenreihe d. Jur. Studienges. Hannover Heft 18; EBEL, Wilhelm: Jacob Grimm und die deutsche Rechtswissenschaft, 1963 = Göttinger Universitätsreden Heft 41; EHMKE, Horst: Karl von Rotteck, der politische Professor, 1964 = Freiburger rechts- und staatswiss. Abh. Bd. 3; FELDMANN, Roland: Jacob Grimm und die Politik, o. J.; FOERSTER, Cornelia: Der Preß- und Vaterlandsverein von 1832/33. Sozialstruktur und Organisationsformen der bürgerlichen Bewegung in der Zeit des Hambacher Fests, 1982; FRIESENHAHN, Ernst: Der politische Eid, 1928; GERKENS, Gerhard u. RÖHRBEIN, Waldemar R.: König Ernst August von Hannover, das Grundgesetz, der Staatsstreich und die Göttinger Sieben, in: Göttinger Jahrbuch 11, 1963, 187–214; GLASER, Hermann (Hg.): Soviel Anfang war nie. Deutscher Geist im 19. Jahrhundert. Ein Lesebuch, 1981; Die Göttinger Sieben. Ansprachen und Reden anläßlich der 150. Wiederkehr der Protestation, 1988 = Göttinger Universitätsreden 85; GRIMM, Jacob: Jacob Grimm über seine Entlassung, 1838; Hambach 1832. Anstöße und Folgen, 1984; Das HAMBACHER FEST. Freiheit und Einheit, Deutschland und Europa. 1832, 1982. 1982 = Katalog zur Ausstellung des Landes Rheinland-Pfalz; HASSELL, W. von: Geschichte des Königreichs Hannover. Unter Benutzung bisher unbekannter Aktenstücke, I: Von 1813 bis 1848, 1898; HEIMPEL, Hermann: Zwei Historiker. Friedrich Christoph Dahlmann, Jacob Burckhardt, 1962 = Kleine Vandenhoeck-Reihe Bd. 141; HERBART, Johann Friedrich: Erinnerung an die Göttingische Katastrophe im Jahr 1837, 1838, in: Sämtliche Werke, hg. v. G. HARTENSTEIN, 12, 1852, 317–338; HUBER, Ernst Rudolf (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, ^{3}1978, 290–322; HUBER, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850,

^{3}1988, 91–106; KERN, Bernd-Rüdiger: Die Heidelberger Burschenschaft und das Hambacher Fest, in: Heidelberger Jahrbücher 27, 1983, 19–38; KÜCK, Hans: Die „Göttinger Sieben". Ihre Protestation und ihre Entlassung im Jahre 1837, 1934 = Hist. Studien Heft 258; LAUFS, Adolf: Für Freiheit und Einheit: Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach 1832, in: Juristische Schulung 1982, 325–330; MEINECKE, Friedrich: Drei Generationen deutscher Gelehrtenpolitik, in: HZ 125, 1922, 248–283; MORG, Konrad: Das Echo des hannoverschen Verfassungsstreites 1837–40 in Bayern, iur. Diss. Erlangen, 1930; MÜLLER-DIETZ, Heinz: Das Leben des Rechtslehrers und Politikers Karl Theodor Welcker, 1968 = Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte Heft 34; OGRIS, Werner: Jacob Grimm. Ein politisches Gelehrtenleben, 1990 = Kleine Arbeitsreihe zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte, Heft 19; REAL, Willy: Der Hannoversche Verfassungskonflikt vom Jahre 1837 und das deutsche Bundesrecht, in: Hist. Jahrbuch 83, 1964, 135–161; REAL, Willy (Hg.): Der hannoversche Verfassungskonflikt von 1837/1839, 1972 = Hist. Texte Neuzeit Bd. 12; REAL, Willy: Geschichtliche Voraussetzungen und erste Phasen des politischen Professorentums, in: Darst u. Quellen z. Gesch. d. deutschen Einheitsbewegung im 19. u. 20. Jahrh., hg. v. Christian PROBST, Bd. 9, 1974, 7–95; SCHIEDER, Wolfgang (Hg.): Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz, 1983 = Geschichte u. Gesellschaft Sonderheft 9; SCHIRMER, Hans: Das deutsche Nationalbewußtsein bei Friedrich Christoph Dahlmann, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein. Gesch. 65, 1937, 1–110; SCHUMACHER, Georg Friedrich: Die sieben Göttinger Professoren nach ihrem Leben und Wirken, 1838; SMEND, Rudolf: Die Göttinger Sieben. Rede zur Immatrikulationsfeier der Georgia Augusta zu Göttingen am 24. Mai 1950, in: Staatsrechtl. Abhandlungen und Aufsätze, ^{2}1968, 391–410; THIMME, Friedrich: Zur Geschichte der „Göttinger Sieben", in: Zeitschrift des Hist. Ver. f. Niedersachsen, 1899, 266–293; VALENTIN, Veit: Das Hambacher Nationalfest, 1932 (Neudruck 1978); WADLE, Elmar: Philipp Jakob Siebenpfeiffer (1789–1845). Ein Streiter für Freiheit, Recht und Vaterland, in: JuS 1989, 262–267; WILLIS, Geoffrey Malden: Ernst August, König von Hannover, 1961.

Protest und Widerstand der sieben Göttinger Professoren Albrecht, Dahlmann, Gervinus, Jacob und Wilhelm Grimm, Ewald und Weber im hannoverschen Verfassungskonflikt 1837 bildeten einen Höhepunkt des deutschen „Vormärz", das heißt der Epoche zwischen 1815 und 1848 mit ihrem Widerspiel von progressiver Bewegung und restaurativer Beharrung. Die Auflehnung hervorragender Gelehrter und anerkannter Repräsentanten des politischen Zeitgeistes, die ein gutes Dezennium später in ihrer Mehrzahl der Frankfurter Nationalversammlung angehörten, erregte die deutsche Öffentlichkeit nachhaltig und belebte den Konstitutionalismus stark. Die Göttinger Sieben zeigten sich weniger von den Ideen des Jahres 1789 als von den Vorstellungen des englischen Verfassungsstaats bestimmt. „Frei von den Fesseln der südwestdeut-

schen Kleinstaaterei waren sie unmittelbar dem nationalen Ganzen zugewandt. Indem sie die nationale Macht auf die Unverbrüchlichkeit des Rechts zu gründen suchten, entwickelten sie die Grundlagen der großen Bewegung des nationalstaatlichen Liberalismus, der das stärkste Element in der Verfassungsbewegung von 1848 werden sollte" (Ernst Rudolf Huber).

Im Königreich Hannover galt seit 1833 die von Wilhelm IV. in Kraft gesetzte Verfassung, ein konservativ-liberaler Kompromiß zwischen Regierung und Ständen mit den Merkmalen des konstitutionellen Systems, das die Ordnung von 1819 ablöste. Dem Reformwerk von 1833 waren einige Unruhen, ein von den Privatdozenten Ahrens, v. Rauschenplatt, Schuster, von radikalen Studenten und Bürgern angefachter Aufruhr in Göttingen 1831, sowie liberale Motionen vorausgegangen. Es kannte zwei Kammern: Die Erste blieb eine Adelsvertretung, in der Zweiten saßen Prälaten, städtische und bäuerliche Abgeordnete. Dem Landtag stand die Gesetzgebungs-, Steuer- und Budgetgewalt zu, freilich begrenzt durch königliche Vorrechte. Der König behielt die Kompetenz, seine Minister frei zu ernennen und zu entlassen. Immerhin waren die Minister dem Landtag politisch verantwortlich, ohne daß es freilich ein parlamentarisches Mißtrauensvotum gegeben hätte.

Das Jahr 1837 brachte die Krise durch einen Thronwechsel, der zugleich die seit 1714 bestehende Personalunion zwischen England und Hannover auflöste. Mit dem Tod König Wilhelms IV. kamen in Großbritannien seine Nichte Viktoria (1819–1901), in Hannover sein Bruder Ernst August, Herzog von Cumberland (1771–1851) zur Herrschaft: In England gilt die weibliche Erbfolge, wenn beim Tod des Monarchen kein erbberechtigter Sohn lebt; Hannover dagegen folgte dem salischen Recht, welches die weibliche Erbfolge erst eintreten läßt, wenn alle Agnaten des Herrscherhauses weggefallen sind. Der neue Regent in Hannover, Ernst August, hatte bereits als Thronfolger gegen das Staatsgrundgesetz von 1833 protestiert und sich alle Rechte vorbehalten. Er sah in der neuen Verfassung eine Preisgabe herrscherlicher Rechte, die König Wilhelm IV. nicht ohne seine, des Thronerben, Zustimmung habe zulassen können. Seine Argumentation folgte längst überlebten feudalrechtlichen Gesichtspunkten: ohne Zustimmung der Agnaten sei der Erlaß einer Verfassung, welche eine Verminderung der Hoheits- und Regierungsrechte des Monarchen bedeute, unzulässig und nichtig. Der Thronfolger dürfe zu Unrecht veräußerte Kompetenzen wieder an sich ziehen.

Eben darauf zielten bereits die ersten Regierungsmaßnahmen König Ernst Augusts. Zuerst vertagte er im Einvernehmen mit dem Haupt der Adelspartei, dem Freiherrn Georg von Schele, den Landtag, der zusam-

mengetreten war, um das grundgesetzlich vorgeschriebene Verfassungsgelöbnis des neuen Landesherrn entgegenzunehmen. Die Vertagung des Landtags bedeutete die Verweigerung des die königliche Pflicht bekräftigenden Verfassungseides und damit den Beginn des Staatsstreichs durch den Monarchen. Der alsbald zum leitenden Kabinettsminister berufene Schele unterstützte seinen Herrn bei dessen nun folgenden Maßnahmen gegen das Staatsgrundgesetz. Das Patent zum Regierungsantritt vom 5. Juli 1837 erklärte, die Konstitution sei für den König weder in formeller, noch in materieller Hinsicht bindend. „Es ist vielmehr Unser Königlicher Wille, der Frage, ob und in wie fern eine Abänderung oder Modification des Staats-Grundgesetzes werde eintreten müssen, oder ob die Verfassung auf diejenige, die bis zur Erlassung des Staats-Grundgesetzes bestanden, zurück zu führen sey, die sorgfältigste Erwägung widmen zu lassen, worauf wir die allgemeinen Stände berufen werden, um ihnen Unsere Königliche Entschließung zu eröffnen". Diese zweideutige Absage entfachte einen Sturm der Empörung im Königreich Hannover, in Deutschland und in halb Europa. Mehrere überzeugende Gutachten bestätigten die Rechtsgültigkeit der Konstitution von 1833 und widerlegten das dem monarchischen Prinzip keineswegs entsprechende Argument, die Verfassung sei mangels der erforderlichen Zustimmung der Agnaten unwirksam geblieben. Allein der Staatsrechtslehrer und Pütter-Schüler Justus Christoph Leist verfocht die Position des Königs, wobei er auch auf die fehlende Zustimmung der Stände zu einigen Verfassungssätzen abhob, die Wilhelm IV. nach Abschluß der Verhandlungen mit seinen ständischen Kontrahenten einseitig und eigenmächtig in die Konstitution eingefügt habe.

Nur von Leist juristisch durchaus dürftig gedeckt, wagte Ernst August den Staatsstreich. Am 30. Oktober 1837 löste er den vertagten Landtag auf. Mit Patent vom 1. November erklärte er die Verfassung für von Anfang an ungültig: „Das Staats-Grundgesetz vom 26. September 1833 können Wir als ein Uns verbindendes Gesetz nicht betrachten, da es auf eine völlig ungültige Weise errichtet worden ist". „Von dem Aufhören des gedachten Staats-Grundgesetzes ist eine natürliche Folge, daß die, bis zu dessen Verkündigung gegoltene, Landes- und landständische Verfassung wieder in Wirksamkeit trete". Der Grundsatz der vertragsmäßigen Errichtung sei, so verlautbarte das Patent, auf mehrfache Weise verletzt worden: „Denn, mehrere der von der allgemeinen Stände-Versammlung in Beziehung auf das neue Staats-Grundgesetz gemachten Anträge erhielten nicht die Genehmigung der Königlichen Regierung, sondern es wurde dasselbe mit den, von dieser für nothwendig oder nützlich gehaltenen Abänderungen am 26. September 1833 vom Könige verkündet, ohne daß diese zuvor den allgemeinen Ständen

mitgetheilt und von ihnen wären genehmigt worden". Doch diese Leistsche Karte stach nicht. Denn offensichtlich hatten die Kammern die königlichen Modifikationen durch stillschweigende Hinnahme sanktioniert; die frühkonstitutionelle Doktrin sah durch stillschweigenden Konsens die Vertragsform gewahrt.

Aus der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes folgte das Erlöschen des von den hannoverschen Beamten geleisteten Verfassungseides: „Ist nun das bisherige Staats-Grundgesetz von Uns für aufgehoben erklärt, so ergiebt sich daraus von selbst, daß die sämmtlichen Königlichen Diener, von welchen Wir übrigens die pünctlichste Befolgung Unserer Befehle mit völliger Zuversicht erwarten, ihrer, auf das Staats-Grundgesetz ausgedehnten, eidlichen Verpflichtung vollkommen enthoben sind. Gleichwohl erklären Wir noch ausdrücklich, daß Wir dieselben von diesem Theile ihres geleisteten Diensteides hiemit entbunden haben wollen". Die Entbindungsklausel des letzten Satzes war freilich in jedem Fall verfehlt. Denn hatte das Patent die Verfassung wirksam außer Kraft gesetzt, dann waren damit auch die Beamteneide von selbst gegenstandslos geworden und weggefallen; hatte aber das Patent die Konstitution von 1833 nicht aufheben können, dann vermochte es auch nichts gegen die Verfassungseide. Immerhin rief das Patent, indem es die Eidesfrage besonders herausstellte, jeden Beamten zur Gewissensentscheidung auf. Die staatsrechtliche und politische Funktion des Verfassungseides trat in der hannoverschen Staatskrise deutlich hervor.

Der „typische dreiteilige Beamteneid der konstitutionellen Monarchie" (Ernst Friesenhahn) enthielt als historisch ältestes Element den auf die Person des Landesherrn abgestellten Treueid, zu dem sich der Amtseid, das Versprechen treuer Pflichterfüllung, gesellte; als besonders wichtige Dienstpflicht schließlich erscheint im konstitutionellen Staat die Beobachtung der Verfassung. „Alle Civil-Staatsdiener", postulierte § 161 der hannoverschen Verfassung von 1833, „sind durch ihren auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes auszudehnenden Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten". Der konstitutionelle Verfassungseid war zuerst Legalitäts-, dann aber auch Widerstandseid: Er verpflichtete den Beamten zur Befolgung der Verfassung sowie der verfassungsmäßigen Gesetze und dazu, umstürzlerischen Angriffen, Revolutionen und Staatsstreichen, zu widerstehen. Beim konstitutionellen mehrgliedrigen Diensteid fand der Gehorsam des Beamten gegenüber dem Staatsoberhaupt seine Grenze an der Pflicht zur Verfassungstreue. Er unterlag im Unterschied zum reinen Fidelitätseid auch nicht der Disposition des konstitutionellen Monarchen.

Mit ihrem Protest-Schreiben vom 18. November 1837 an das Universitäts-Kuratorium wagten die Göttinger Sieben den Widerstand zur Verteidigung des Staatsgrundgesetzes. Es waren glänzende Namen, die unter dieser mutigen und entschlossenen Adresse standen. Der Staatsrechtslehrer Wilhelm Eduard Albrecht, ein Schüler des Rechtshistorikers Eichhorn, lehrte seit 1829 in Göttingen. Er hatte soeben in seiner berühmt werdenden Rezension über Maurenbrechers „Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts" den Staat als juristische Person beschrieben und damit dem Konstitutionalismus eine wirksame wissenschaftliche Stütze geboten. Im Frankfurter Reichsparlament zählte Albrecht nachmals zum rechten Zentrum der liberalen Mitte, zur „Kasinopartei", wie sein Mitstreiter, der im damals schwedischen Wismar geborene Friedrich Christoph Dahlmann. Dieser Vorkämpfer des liberalen Konstitutionalismus wirkte zuerst als Professor der Geschichte in Kiel, dann der Staatswissenschaften zu Göttingen. Hier hatte er sich während des Aufstands 1831 gegen den Satz der Radikalen gewandt, daß der Zweck die Mittel heilige: „Auflehnung gegen alles, was unter Menschen hochgehalten und würdig ist, Hintansetzung aller beschworenen Treue, das sind keine bewundernswerten Taten. Der guten Zwekke rühmt sich jedermann, darum soll man die Menschen nicht nach ihren gepriesenen guten Zwecken, man soll sie nach ihren Mitteln beurteilen. Einen Liberalismus von unbedingtem Wert, das heißt: einerlei durch welche Mittel er sich verwirklicht, kenne ich nicht".

Auch der selbständige und eigenwillige Georg Gottfried Gervinus, der Begründer der neueren deutschen Literaturgeschichte, gehörte zur späteren „Kasinopartei". Gervinus hat hauptsächlich in Heidelberg gewirkt: als Professor und Herausgeber der „Deutschen Zeitung". Von den Brüdern Jacob und Wilhelm Grimm, den Schülern Savignys und gefeierten Germanisten, hat bereits der Bericht über die Historische Rechtsschule gehandelt. Als Mitglied der Nationalversammlung rechnete sich Jacob Grimm gleichfalls zur „Kasinopartei". Heinrich Ewald wirkte nach seinem Göttinger Protest als Professor der Philosophie und Theologie in Tübingen, bis er 1848 auf seinen alten Lehrstuhl zurückkehrte. Nach der Annexion Hannovers durch Preußen verweigerte Ewald den Huldigungseid auf den neuen Landesherrn, was ihn wiederum das Amt kostete. Von 1869–1875 wirkte dieser aufrechte und oft allein stehende Mann als Mitglied des Reichstages. Die Orientalistik verehrt in ihm einen bedeutenden Vertreter ihres Faches. Wilhelm Weber endlich lehrte als Professor der Physik in Göttingen.

Die Eingabe der Sieben an die in Hannover bestehende leitende Kollegialbehörde für Universitätssachen trug den Charakter einer Eides- und Pflichtverwahrung, ferner den einer Verrufserklärung gegenüber

dem zu wählenden Ständekonvent: „Wenn daher die unterthänigst Unterzeichneten sich nach ernster Erwägung der Wichtigkeit des Falles nicht anders überzeugen können, als daß das Staatsgrundgesetz seiner Errichtung und seinem Inhalte nach gültig sei, so können sie auch, ohne ihr Gewissen zu verletzen, es nicht stillschweigend geschehen lassen, daß dasselbe ohne weitere Untersuchung und Vertheidigung von Seiten der Berechtigten, allein auf dem Wege der Macht zu Grunde gehe. Ihre unabweisliche Pflicht vielmehr bleibt, wie sie hiemit thun, offen zu erklären, daß sie sich durch ihren auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eid fortwährend verpflichtet halten müssen, und daher weder an der Wahl eines Deputirten zu einer auf andern Grundlagen als denen des Staatsgrundgesetzes berufenen allgemeinen Ständeversammlung Theil nehmen, noch die Wahl annehmen, noch endlich eine Ständeversammlung, die im Widerspruche mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zusammentritt, als rechtmäßig bestehend anerkennen dürfen".

Seit jeher galt die Eidesfrage als der juristische Nerv der Protestation. Neuerdings hat Wilhelm Ebel wieder darauf aufmerksam gemacht, daß von den sieben Professoren nur einer, nämlich der erst 1835 nach Göttingen berufene Gervinus, wirklich einen Eid auf das Grundgesetz von 1833 geschworen hatte, und zwar in der Gestalt, wie sie das „Ausschreiben, die Form des Huldigungseides und der Dienst-Eide betreffend", vom 9. 10. 1833 vorsah. Die übrigen sechs, schon vor 1833 in Göttingen lehrenden Professoren hatten indessen keinen leiblichen Eid auf die Verfassung geleistet. Diese hatte zwar in § 161 vorgesehen, den Diensteid der Beamten „auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes auszudehnen", also den Staatsdienern einen zusätzlichen Eid abzunehmen. Wilhelm IV. aber hatte dies in seinem Publikationspatent verworfen (26. 9. 1833, Ziffer 13): „Wir haben ferner auf den Antrag Unserer getreuen Stände durch das Grundgesetz verordnet, daß der Diensteid der Civil-Staatsdienerschaft auf die getreue Beobachtung des Grundgesetzes ausgedehnt werde. Da Wir es indeß nicht angemessen finden, Unsere gesamte gegenwärtige Dienerschaft einen Diensteid nochmals ableisten zu lassen, so verweisen Wir dieselbe hiemit auf den von ihr bereits geleisteten Diensteid und erklären, daß sie in jedem Betracht so angesehen werden soll, als wäre sie auf die getreue Beobachtung des Grundgesetzes eidlich verpflichtet". Dieser einseitige Verweis in absolutistischer Manier konnte den grundgesetzlich gebotenen Eid, d. h. eine persönliche Selbstbindung aus freiem Willensentschluß, durchaus nicht ersetzen. Man wird auch nicht mit E. R. Huber sagen können, der Beamten Verbleiben im Dienst nach 1833 sei einer Eidesleistung gleichgekommen. Entscheidend ist vielmehr, daß auch die nicht erneut beeidigten Mitglieder der Sieben als Bürger und Beamte des kon-

stitutionellen Königreichs Hannover der rechtswirksamen Verfassung von 1833 Treue schuldeten. Nicht ein fragwürdiger Als-ob-Eid, sondern die übernommenen Ämter begründeten das Recht und die Pflicht der Sieben zu ihrem Schritt. Ihre Pflichtverwahrung bedeutete den Vorbehalt der Gebundenheit an die trotz des königlichen Staatsstreichs unverändert fortgeltende Verfassung. Aus diesem Vorbehalt leitete die Protestationsschrift drei praktische Konsequenzen ab, die dem Umstand Rechnung trugen, daß das Patent vom 1. November die Wahl einer Ständeversammlung nach dem alten Stil des Jahres 1819 angekündigt hatte. Weil der Universität dabei die Funktion einer Wahlkörperschaft zukam, mußte der Lehrkörper zur Frage der Rechtmäßigkeit des ganzen Verfahrens Position beziehen. Die Sieben taten dies mit der Weigerung, ihre subjektiven Wahlrechte auszuüben. Darüber hinaus bestritten sie einer nach königlicher Order zu bildenden politischen Institution die staatsrechtliche Legalität und erklärten damit alle von dieser Institution ausgehenden staatlichen Maßnahmen für illegal: ein weitreichender Akt des Widerstands.

Das Universitäts-Kuratorium suchte den offenen Konflikt zu verhüten und die Sieben zurückzurufen. Die monarchischen Grundsätze seines Bescheides verkannten das Wesen des konstitutionellen Rechtsstaats. Den Untertanen obliege es, „in ruhiger Ergebung zu warten, wie auf dem allein zuläßigen Wege, nämlich auf dem der Berathung mit den jetzt zu convocirenden Ständen die öffentlichen Angelegenheiten Unsers Vaterlandes werden geordnet werden, nicht aber wird ihnen zugestanden werden können, ein jeder nach seiner besondern Absicht zu verfahren, indem dieses einleuchtendermaßen zur offenbaren Anarchie führen würde. Eben so wenig können Wir dafür halten, daß die Staatsdiener hierunter von der allen Unterthanen obliegenden Verpflichtung sich absondern können". Die Beamtenpflicht zur Verfassungstreue beruhe auf einer Dienstanweisung des Königs, dem auch der Diensteid geleistet werde und dem es unbenommen bleibe, Dienstanweisung und -eid aufzuheben. Der Bescheid mahnte schließlich seine Adressaten zu größter Vorsicht und Diskretion. Doch der Protest geriet in Umlauf und auch in die Presse. So erhielt der König Kenntnis von dem Vorfall. Er beschloß sogleich, hart gegen die „revolutionäre, hochverräterische Tendenz" vorzugehen. Durch Reskripte vom 11. Dezember 1837 entließ Ernst August die sieben Göttinger Professoren, ohne sie zuvor anhören zu lassen. „Die gedachten Professoren", so hieß es in dem Reskript, „haben durch Erklärungen solcher Art, bei denen sie gänzlich verkannt zu haben scheinen, daß Wir ihr alleiniger Dienstherr sind, daß der Diensteid einzig und allein Uns geleistet werde, somit auch Wir nur allein das Recht haben, denselben ganz oder zum Theil zu erlassen —

das Dienstverhältniß, worin sie bisher gegen Uns standen, völlig aufgelöst, wovon dann deren Entlassung von dem, ihnen anvertrauten, öffentlichen Lehramte auf der Universität Göttingen nur als eine nothwendige Folge betrachtet werden kann". Gegen Dahlmann, Jacob Grimm und Gervinus verfügte die Regierung außerdem wegen des Verbreitens der Protestschrift die Landesverweisung, der sie sich binnen dreier Tage bei Gefahr sofortiger Festnahme zu fügen hatten. Die drei Ausgewiesenen verließen am 17. Dezember 1837 das Land: Dahlmann fand Zuflucht in Leipzig, dann in Jena, Jacob Grimm in Kassel; Gervinus zog über Darmstadt nach Heidelberg.

Die gedruckten Rechtfertigungen Albrechts, Dahlmanns und Jacob Grimms verbreiteten sich schnell und fanden ein außerordentliches Echo. Ein eigens gegründeter Verein zahlte den Entamteten ihr Gehalt weiter. Die öffentliche Meinung trug die Sieben und zeigte sich stärker als die Macht der traditionellen Autorität — trotz Pressezensur und Hochschulaufsicht und obwohl das große Forum eines nationalen Parlaments noch fehlte. Der Mittelstand, urteilte um diese Zeit der junge Friedrich Engels nicht ohne Grund, regiere in England und Frankreich direkt, in Deutschland indirekt: durch die öffentliche Meinung. Sie empfand die Entlassungen zu Recht als Willkürakte. Der Monarch konnte zwar nach damaligem Dienstrecht nichtrichterliche Beamte jederzeit nach seinem Ermessen entlassen, doch galt diese Befugnis nicht uneingeschränkt: „Kein Civil-Staatsdiener", schrieb § 161 Abs. 1 des hannoverschen Staatsgrundgesetzes vor, „kann seiner Stelle willkürlich entsetzt werden". Die Gründe, auf welche sich die Amtsenthebung der Sieben stützte, standen in so offenkundigem Widerspruch zur konstitutionellen Verfassung von 1833, daß die Entlassungsreskripte willkürlich und darum nichtig waren. Denn die Sieben schuldeten nicht „einzig und allein" dem König als dem Dienstherrn, sondern daneben auch dem Staatsgrundgesetz Treue und Gehorsam. Das konstitutionelle Widerstandsrechts der Göttinger Professoren gründete auf Recht und Pflicht des einzelnen, für die verfassungsmäßige Ordnung des öffentlichen Lebens notfalls auch gegen die eigene Obrigkeit aufzutreten. Die Sieben führten keinen Kampf um die Macht, sondern setzten Amt und Freiheit ein für die positive Verfassungsordnung des Staates, dessen eben begründete Rechtspersönlichkeit das Gemeinwesen vom Monarchen abhob.

Die Gegner der Protestschrift haben den Kampf ums Recht in anderem Licht gesehen. Einer der bedeutendsten unter ihnen, der Philosoph Johann Friedrich Herbart, ist in seiner „Erinnerung an die Göttingische Katastrophe" (1838) auf die rechtliche Grundfrage des Konflikts nicht eigentlich eingegangen. Immerhin hat er die Eidesfrage im Ansatz rich-

tig beschieden: „Der vorige König, als er das Grundgesetz von 1833 publicirte, hatte auf dasselbe den Diensteid der Beamten ausgedehnt. Wäre diese Ausdehnung unterblieben: nichts desto weniger würden die Beamten verpflichtet gewesen sein, sich derjenigen Form anzuschliessen, in welcher nun Ordnung und Ruhe im Lande sollte gehandhabt werden. Denn die Pflicht, zur Ordnung mitzuwirken nach dem Geschäftskreise eines Jeden, entsteht nicht erst durch den Diensteid". Danach aber hat sich Herbart vom Rechtsproblem abgewandt, um kritisch nach dem politischen Beruf des akademischen Lehrstandes zu fragen. Das war gewiß auch ein aktuelles Thema, denn die Göttinger Ereignisse des Jahres 1837 hatten die politische Machtstellung des Professorentums in Deutschland unter Beweis gestellt, die Möglichkeiten des „politischen Professors" erweitert. Aber Herbart traf damit doch nicht den Kern des Göttinger Ereignisses, das Widerstandsrecht.

Der Philosoph bestritt dem Hochschullehrer den Beruf, „unmittelbar auf das Zeitalter einzuwirken": „Es ist nicht meine Sache zu beurtheilen, was und wieviel an dem politischen Leben der Deutschen zu verbessern sein möge. Nur das sage ich: nach dem politischen Leben darf sich der Geist der Universitäten nicht modeln. Denn die Universitäten haben den Grund ihres Wesens in den Wissenschaften; diese aber sind wie alte Bäume, deren jährlicher Wachsthum selbst im besten Zunehmen doch immer gering bleibt gegen das, was sie längst waren. Darum ist es gänzlich falsch zu meinen: voran gehe die Verfassung, hintennach komme die Universität. Nicht also! Sondern die Universität braucht ruhige Musse und Lehrfreiheit; dass ihr Beides vergönnt bleibe, ist zu bezweifeln, wo die Universitäten für ein Princip der Unruhe gehalten werden". Herbart unterstreicht zutreffend die Eigenart wissenschaftlicher Arbeit im Unterschied zum Geschäft des Politikers. Er betont das Erfordernis der Kontemplation für den Wissenschaftler, und er sieht, daß die akademische Freiheit Zurückhaltung in tagespolitischen Fragen erfordert. Aber er vernachlässigt die besondere Verantwortung des akademischen Lehrers, für die Jacob Grimm in seiner selbstbewußten Schrift über die Entlassung Zeugnis ablegte. „Der offene, unverdorbne Sinn der Jugend fordert, daß auch die Lehrenden, bei aller Gelegenheit, jede Frage über wichtige Lebens- und Staatsverhältnisse auf ihren reinsten und sittlichsten Gehalt zurückführen und mit redlicher Wahrheit beantworten".

Die Entlassung der Göttinger Sieben beendete den hannoverschen Verfassungskonflikt keineswegs. Um die Verfassungsfrage einem Richterspruch zuzuführen, erhoben die Professoren Klage auf Fortzahlung ihres Gehalts vor dem zuständigen ordentlichen Gericht. Der König indessen wies in einem erneut rechtsbrüchigen Akt der Kabinettsjustiz die Justizkanzlei an, die Klage a limine abzuweisen. Eine solche Abweisung

hätte indessen den Sieben die Möglichkeit geboten, an den Frankfurter Bundestag heranzutreten. Denn Artikel 29 der Wiener Schlußakte von 1820 bestimmte: „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken". Um dies zu vermeiden, beschloß die Regierung zu Hannover, den Rechtsfall im Wege des Kompetenzkonfliks zu verschleppen: Sie machte geltend, es handle sich nicht um einen bürgerlichen Prozeß, der Rechtsweg für die Gehaltsklage sei darum nicht eröffnet. Weil mit dem Staatsgrundgesetz von 1833 auch die Konfliktskommission außer Funktion gesetzt war, schwebte der so begonnene Zuständigkeitsstreit mangels entscheidungsberechtigter Instanz in der Luft. Erst der vom König nach der neuen Verfassung von 1840 berufene, auch für die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zuständige Staatsrat entschied im Jahre 1841 — dem Monarchen willfährig — zugunsten der Regierung: Die Entlassung eines Beamten zähle zu den Hoheitsrechten des Landesherrn und sei darum richterlicher Kontrolle nicht unterworfen.

Inzwischen freilich war die Sache der Sieben doch weiter gediehen. Der Freiburger Rechtslehrer und Politiker Karl Theodor Welcker — auch er gehörte später zu den Männern der Paulskirche — hatte den hannoveranischen Verfassungsbruch im badischen Landtag, in der Hochburg des deutschen Liberalismus, zur Sprache gebracht, ohne Rücksicht darauf, daß die Stände sich mit dieser Motion überhaupt nicht befassen konnten. Als verfassungsgeschichtlich ungleich bedeutsamer erwiesen sich indessen die ständischen Verfassungsbeschwerden an den Bundestag, der sich nach langwierigen Kämpfen 1839 auf die Seite des Unrechts und der das Bundesrecht negierenden Gewalt stellte. Damit untergrub der Bund seine eigene Grundlage und gab den Kräften Auftrieb, die das System des Wiener Kongresses durch eine andere Form der deutschen Einheit zu ersetzen suchten. „Das Versagen des Bundes im hannoverschen Verfassungskonflikt war eine der wesentlichen Etappen auf dem Weg zur nationaldemokratischen Revolution" (Huber).

In Hannover selbst bewies die neue Verfassung von 1840, daß der Göttinger Widerstand und der Kampf der ständischen Opposition um das Recht nicht ohne Ergebnis geblieben waren. Zwar hatte der König weder das Patent vom 1. November aufgehoben, noch das Grundgesetz von 1833 wieder in Kraft gesetzt. Aber der starke und verbreitete Pro-

test gegen den Staatsstreich hatte den Herrscher doch dahin gebracht, eine Konstitution einzuführen, die der aufgehobenen nahekam und dem Königreich im ganzen gesehen den Charakter eines Verfassungsstaats moderner Prägung beließ, auch wenn das monarchische Prinzip nun wieder stärker betont erschien. Die Restaurationspartei mit ihren absolutistischen Absichten und altständisch-feudalen Plänen hatte damit eine fortwirkende Niederlage erlitten.

Als anderes, kräftig ausstrahlendes Vorspiel der bürgerlichen Revolution läßt sich das Hambacher Fest erkennen. Am Sonntag dem 27. Mai 1832 versammelten sich um die Schloßruine der Kästenburg bei Hambach in der Nähe von Neustadt an der Weinstraße zwanzig- bis dreißigtausend Menschen friedlich und festlich, um im Zeichen von Schwarzrotgold für freiheitliche Bürgerrechte und die politische Einheit Deutschlands einzutreten. Die Teilnehmer des Nationalfestes wollten, wie das täglich erscheinende fortschrittliche Volksblatt „Der Wächter am Rhein" schrieb, „daß die Gesinnung deutscher Mitbürger laut werden möge zur Ermuthigung aller durch alle". Mittels des Hambacher Festes brachte sich der demokratisch-liberale und nationale Geist in Deutschland zu vielbeachtetem und lange nachwirkendem Ausdruck. Das Ereignis bezeugt den Verfassungskampf, der sich bereits im studentischen Wartburgfest 1817 angekündigt hatte und der einen Höhepunkt in der bürgerlichen Revolution des Jahres 1848 und der Frankfurter Nationalversammlung finden sollte. Im hochgestimmten Miteinander einer Vielfalt von Menschen unterschiedlichster Berufe verkörperte sich die Sehnsucht einer Epoche, damit aber zugleich die Opposition zu den Obrigkeiten, die auf dem Wiener Kongreß und danach die in den Freiheitskriegen aufgekommenen nationalen und konstitutionellen Hoffnungen weithin enttäuscht hatten. Die freiheitlich und national gesonnenen Hambacher standen in entschlossenem Gegensatz zum restaurativen Gefüge des Deutschen Bundes, in dem sich die Ideen, denen die Zukunft gehörte, nicht manifestieren ließen. Das Streben nach Kundgabe der demokratisch-liberalen und nationalen Ansprüche führte während der Zeit des Vormärz zu den ersten politischen Festen in Deutschland, die als Akte der verfassungsoppositionellen Repräsentation gelten können. Diese Feste bürgerlich-oppositioneller Geister gaben wirksame politische Anstöße in einer von Auf- und Umbrüchen bewegten Zeit. „Soviel Anfang war nie", schrieb mit Grund ein Zeitgenosse des 19. Jahrhunderts, in dessen Mitte eine tiefe Unruhe entstand. Die politische Ordnung des Wiener Kongresses genügte den Bedürfnissen einer sich gründlich verändernden Wirklichkeit immer weniger. Von der Postkutsche zu Eisenbahn, Dampfschiff und Telegraph; vom Glauben der Kirchen zum unverhüllt hervortretenden Atheismus und Materialis-

mus; vom altständischen Regiment zum konstitutionellen System und zur Repräsentationsidee; von Goethe, der 1832 starb, zu Heine, von Hegel zu Marx — „eine ungeheure Bewegung der Gesellschaft und des Geistes" (Golo Mann).

Als Urheber und Träger des Hambacher Festes wirkte der anderthalb Jahre nach der französischen Julirevolution von 1830 gebildete deutsche Preß- und Vaterlandsverein, der seine geistige Mitte in der Pfalz besaß. Als lokale politische Zusammenschlüsse entstanden Preßvereine zu jener Zeit an vielen Orten, um sich für die bürgerlichen Freiheiten einzusetzen. Der im Januar 1832 zu Zweibrücken bei einem Festbankett pfälzischer Radikaler als Zentralverband ins Leben getretene deutsche Preß- und Vaterlandsverein verfocht als Ziel die Wiederherstellung der deutschen Nationaleinheit unter einer demokratisch-republikanischen Verfassung. Die freie Presse galt dem Verein als Mittel des Kampfes. „Der Preß- und Vaterlandsverein ist ein erstes Beispiel für das Aufkommen einer vereinsmäßig organisierten politischen Partei in Deutschland" (Huber). Seine leitenden Köpfe spielten eine führende Rolle beim Hambacher Fest und meist auch bei der bürgerlichen Revolution 1848. Das Zentralkomitee des Vereins bildeten drei Zweibrücker Advokaten: Friedrich Schüler war 1831 in die bayerische Zweite Kammer gewählt worden, wo er die radikale Linke führte. Joseph Savoye, gleichfalls Advokat am Oberappellationsgericht in Zweibrücken, verfocht in Wort und Schrift den Grundsatz, daß die Preßfreiheit in der Rheinpfalz gesetzlich gewährleistet sei. Ferdinand Geib, Advokat am Bezirksgericht Zweibrücken, arbeitete am „Westboten" Philipp Jakob Siebenpfeiffers und an der „Deutschen Tribüne" Johann Georg August Wirths mit. Damit sind auch die Namen der beiden Nicht-Pfälzer genannt, die dem verfassungspolitischen Radikalismus wie dem nationalpolitischen Unitarismus weit über den bayerischen Rheinkreis hinaus Widerhall verschafften.

Aus allen Reden vor der vieltausendköpfigen bunten Menge klang, oft pathetisch und einfach, der Zorn über die Zerrissenheit Deutschlands und die Fürstenherrschaft, der Ärger über bedrückende öffentliche Zustände, das Bekenntnis zu den alten Rechten der Volkshoheit. Freiheit und Einheit des deutschen Volkes sollten gemeinsam Gestalt gewinnen in einem starken Nationalstaat. Der Weg zu diesem großen Ziel freilich blieb undeutlich, auch zeigten sich Widersprüche, insbesondere in den Reden der beiden Hauptakteure Siebenpfeiffer und Wirth.

Obwohl Enthusiasmus, Erregtheit und oft auch Trunkenheit die Gemüter beherrschten, schienen der Menge Zeit und Gelegenheit zur Aktion nicht gekommen, mochten auch einzelne Redner — wie der rhetorisch mitreißende Dr. jur. Daniel Ludwig Pistor in seiner sozialrevolu-

tionären Anklage — zur Gewalt aufrufen. Die militärische Bereitschaft der königlich-bayerischen Staatsmacht blieb ungeprüft. Auch ein politisches Aktionsprogramm ließ sich bei dem buntbewegten Fest mit seinem stimmungsvollen Durcheinander weder aufstellen noch beschließen.

Die Uneinigkeit seiner Veranstalter und Wortführer, seine inneren Widersprüche hatten dem Hambacher Fest keinen Abbruch getan: als volkstümliches Bekenntnis zur Freiheit und zum deutschen Nationalstaat, als leidenschaftlicher Ausbruch neuen Lebensgefühls in Bürgertum und Bauernschaft, als burschikos-jugendfrohes Ereignis fand es bei den Teilnehmern und in der deutschen Öffentlichkeit einen Widerhall, der gar keiner verabschiedeten Programmsätze bedurfte. Mit Grund nahmen die Regierungen die Demonstrationen des Zeitgeistes ernst. Unter dem 4. Juni 1832 schrieb der österreichische Staatsmann Fürst Metternich eigenhändig an seinen Kaiser Franz über den „Scandal" des Hambacher Festes, das sich „wie eine deutsche Nationalversammlung" ausnehme: „Das gute in dem Ereignisse ist, daß die Dinge immer deutlicher werden und daß nun wohl der doktrinairste Doktrinair nicht mehr behaupten kann, die Sache sey Nichts". Die Staatsmacht Österreichs zeigte sich wie die Preußens entschlossen, der Unbotmäßigkeit den Garaus zu machen. Die ermahnte bayerische Regierung entsandte alsbald den Feldmarschall Fürst Wrede als „außerordentlichen Hofcommissär" in den bayerischen Rheinkreis und stellte ihm ein ganzes Armeekorps zu Gebote: die konstitutionelle Staatsgewalt machte erstmals in Deutschland vom Mittel des Ausnahmezustandes Gebrauch. Ein strenges Militär- und Polizeiregiment stellte die durch Tumulte an verschiedenen Orten gestörte allgemeine Ruhe und die wochenlang gelähmte Verwaltung wieder her. Etlichen Hambacher Wortführern gelang die Flucht nach Frankreich und in die Schweiz. Andere kamen vor Gericht.

2. Die Paulskirche

Adams, Willi Paul: Das Gleichheitspostulat in der amerikanischen Revolution, in: HZ 212, 1971, 59–99; Bergsträsser, Ludwig (Hg.): Die Verfassung des Deutschen Reiches vom Jahre 1849 mit Vorentwürfen, Gegenvorschlägen und Modifikationen bis zum Erfurter Parlament, 1913 = Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen Bd. 114; Bergsträsser, Ludwig (Hg.): Das Frankfurter Parlament in Briefen und Tagebüchern, 1929; Birtsch, Günter (Hg.): Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, 1981; Boldt, Hans: Rechtsstaat und Ausnahmezustand. Eine Studie über den Belagerungszustand des bürgerlichen Rechtsstaates im 19. Jahrhundert, 1967 = Schriften zur Verfassungsgeschichte Bd. 6; Boldt,

Hans: Deutsche Staatslehre im Vormärz, 1975 = Beiträge z. Geschichte d. Parlamentarismus u. d. politischen Parteien Bd. 56; BOLDT, Werner: Konstitutionelle Monarchie oder parlamentarische Demokratie. Die Auseinandersetzung um die deutsche Nationalversammlung in der Revolution von 1848, in: HZ 216, 1973, 553–622; BOTZENHART, Manfred: Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850, 1977; DERWEIN, Herbert: Heidelberg im Vormärz und in der Revolution 1848/49, 1958 = Neue Heidelberger Jahrbücher, NF Jahrb. 1955/56; DILCHER, Gerhard, HOKE, Rudolf, PENE VIDARI, Gian Savino, WINTERBERG, Hans (Hg.): Grundrechte im 19. Jahrhundert, 1982 = Rechtshistorische Reihe Bd. 19; DROYSEN, Johann Gustav (Hg.): Die Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses der deutschen Nationalversammlung, 1849; DUNCKER, Max: Zur Geschichte der deutschen Reichsversammlung in Frankfurt, 1849; EHRLE, Peter Michael: Volksvertretung im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation, 2 Teile, 1979 = Europ. Hochschulschriften, Reihe III Bd. 127; EYCK, Frank: Deutschlands große Hoffnung. Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49, 1973; FALLER, Hans Joachim: Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849, in: Festschrift Willi Geiger, 1974, 827–866; FENSKE, Hans (Hg.): Vormärz und Revolution 1840–1849, 1976 = Quellen z. politischen Denken d. Deutschen im 19. u. 20. Jahrh., Frhr. v. Stein-Gedächtnisausgabe Bd. 4; GALL, Lothar: Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung, 1968 = Veröffentlichungen d. Inst. f. Europ. Gesch. Mainz Bd. 47; GIESE, Friedrich: Die Grundrechte, 1905; GOEBEL, Klaus u. WICHELHAUS, Manfred (Hg.): Aufstand der Bürger. Revolution 1849 im westdeutschen Industriezentrum, 1974; GRAB, Walter (Hg.): Die Revolution von 1848/49. Eine Dokumentation, 1980; HEUSS, Theodor: Ein Vermächtnis. Werk und Erbe von 1848, ^{2}1954; HILDEBRANDT, Gunther (Hg.): Opposition in der Paulskirche. Reden, Briefe und Berichte kleinbürgerlich-demokratischer Parlamentarier 1848/49, 1981 = Akad. d. Wiss. d. DDR, Schriften d. Zentralinstituts f. Geschichte Bd. 70; HILDEBRANDT, Gunther; Die Paulskirche. Parlament in der Revolution 1848/49, 1986; HUBER, Ernst Rudolf (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, ^{3}1978, 323–443; HUBER, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, ^{3}1988, 587–884; HUCH, Ricarda: 1848. Die Revolution des 19. Jahrhunderts in Deutschland, 1948; HÜBNER, Rudolf (Hg.): Aktenstücke und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung aus dem Nachlaß von Johann Gustav Droysen, 1924; JESSEN, Hans (Hg.): Die deutsche Revolution 1848/49 in Augenzeugenberichten, 1973 = dtv 927; KÜHNE, Jörg-Detlef: Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, 1985; KUMPF, Johann Heinrich: Petitionsrecht und öffentliche Meinung im Entstehungsprozeß der Paulskirchenverfassung 1848/49, 1983 = Rechtshistorische Reihe Bd. 29; LANGEWIESCHE, Dieter (Hg.): Die deutsche Revolution von 1848/49, 1983 = Wege der Forschung Bd. 154; LAUFS, Adolf: Recht und Gericht im Werk der Paulskirche, 1978 = Schriftenreihe der

Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe Heft 139; LEMPP, Richard: Die Frage der Trennung von Kirche und Staat im Frankfurter Parlament, 1913 = Beiträge zur Parteigeschichte Bd. 7; MANN, Bernhard: Das Ende der Deutschen Nationalversammlung im Jahre 1849, in: HZ 214, 1972, 265–309; MANN, Golo: Deutsche Geschichte des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts, Ausgabe 1969, 193–250; MEINECKE, Friedrich: 1848. Eine Säkularbetrachtung, 1948; MICK, Günter: Die Paulskirche. Streiten für Einigkeit und Recht und Freiheit, 1988; MOHL, Robert von: Politische Schriften, hg. v. Klaus von BEYME, 1966 = Klassiker der Politik Bd. 3; MOLLAT, Georg (Hg.): Reden und Redner des ersten Deutschen Parlaments, 1895; MOMMSEN, Theodor: Die Grundrechte des deutschen Volkes mit Belehrungen und Erläuterungen, 1969 (Neudruck der anonymen Erstausgabe von 1849); NICKEL, Dietmar: Die Revolution 1848/49 in Augsburg und Bayerisch-Schwaben, 1965 = Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen Bd. 8; OELSNER, Ludwig: Die wirtschafts- und sozialpolitischen Verhandlungen des Frankfurter Parlaments, in: Preußische Jahrbücher 87, 1897, 81–100; OESTREICH, Gerhard: Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß, 1968 = Historische Forschungen Bd. 1; REIMANN, Mathias: Der Hochverratsprozeß gegen Gustav Struve und Karl Blind. Der erste Schwurgerichtsfall in Baden, 1985; RIMSCHA, Wolfgang von: Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus. Zur Entstehung und Bedeutung der Grundrechtsartikel in den ersten Verfassungsurkunden von Bayern, Baden und Württemberg, 1973 = Erlanger jur. Abh. Bd. 12; RUPIEPER, Hermann-Josef: Die Polizei und die Fahndungen anläßlich der deutschen Revolution von 1848/49, in: VSWG 64, 1977, 328–355; SCHMIDT, Siegfried: Robert Blum. Vom Leipziger Liberalen zum Märtyrer der deutschen Demokratie, 1971; SCHNABEL, Franz: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. Monarchie und Volkssouveränität, 1964 = Herder-Bücherei Bd. 205; SCHNEIDER, Walter: Wirtschafts- und Sozialpolitik im Frankfurter Parlament 1848/49, 1923; SCHNUR, Roman (Hg.): Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, 1964 = Wege der Forschung Bd. XI; SCHOLLER, Heinrich (Hg.): Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche. Eine Dokumentation, ^{2}1982 = Texte zur Forschung Bd. 11; SCHOLLER, Heinrich: Die sozialen Grundrechte in der Paulskirche, in: Der Staat 13, 1974, 51–72; SCHWINGE, Erich: Der Kampf um die Schwurgerichte bis zur Frankfurter Nationalversammlung, 1926 (Neudruck 1970); SIEMANN, Wolfram: Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49 zwischen demokratischem Liberalismus und konservativer Reform. Die Bedeutung der Juristendominanz in den Verfassungsverhandlungen des Paulskirchenparlaments, 1976 = Europ. Hochschulschriften, Reihe III Bd. 56; SIEMANN, Wolfram: Die deutsche Revolution von 1848/49, 1985; SIEMANN, Wolfram (Hg.): Der ‚Polizeiverein' deutscher Staaten. Eine Dokumentation zur Überwachung der Öffentlichkeit nach der Revolution von 1848/49, 1983; SRBIK, Heinrich Ritter von: Deutsche Einheit. Idee und Wirklichkeit vom Heiligen Reich bis Königgrätz, 4 Bde., 1935–42 (Nachdr. 1970); STADELMANN, Rudolf: Soziale und politische Geschichte der Revolution von 1848, 1948; STRAUSS, Herbert Arthur: Staat, Bürger, Mensch. Die Debatten der deutschen Nationalversammlung 1848/1849 über die Grundrechte, phil. Diss. Bern, 1946; TOCQUEVILLE, Alexis de: Das Zeitalter der Gleichheit, hg. von

Siegfried LANDSHUT, 1967 = Klassiker der Politik Bd. 4; VALENTIN, Veit: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–1849, 1930/31 (Nachdruck 1970 = Studien-Bibliothek); VARNHAGEN von ENSE, Karl August: Journal einer Revolution. Tagesblätter 1848/49, 1986; WADLE, Elmar: Das geistige Eigentum in der Reichsverfassung der Paulskirche, in: FIEDLER, Wilfried u. RESS, Georg (Hg.): Verfassungsrecht und Völkerrecht. Gedächtnisschrift für Wilhelm Karl Geck, 1989, 929–945; WENTZCKE, Paul (Hg.): Die erste Deutsche Nationalversammlung und ihr Werk. Ausgewählte Reden mit einer Einleitung, 1922; WENTZCKE, Paul: Heinrich von Gagern. Vorkämpfer für deutsche Einheit und Volksvertretung, 1957 = Persönlichkeit und Geschichte Bd. 4; WENTZCKE, Paul u. KLÖTZER, Wolfgang: Ideale und Irrtümer des ersten deutschen Parlaments (1848–1849), 1959 = Darstellungen und Quellen z. Gesch. d. deutschen Einheitsbewegung im 19. und 20. Jahrhundert Bd. 3; WIGARD, Franz (Hg.): Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, hg. auf Beschluß der Nationalversammlung, 9 Bde., 1848/49; WOLLSTEIN, Günter: Das „Großdeutschland" der Paulskirche. Nationale Ziele in der bürgerlichen Revolution 1848/49, 1977; WOLLSTEIN, Günter: Deutsche Geschichte 1848/49. Gescheiterte Revolution in Mitteleuropa, 1986.

Der europäische Aufruhr gegen das dreiunddreißig Jahre alte „System" des Wiener Kongresses begann zu Anfang des Jahres 1848 in Sizilien und Süditalien. Von dort griff er im Februar über auf Frankreich, wo er das Regime des König-Bürgers Louis Philippe hinwegfegte. Dann folgte in Deutschland die Märzrevolution: Eine Welle von Versammlungen, Demonstrationen und politischen Adressen trug die Führer der liberalen Opposition an die Spitze der Regierungen in zahlreichen deutschen Ländern. Der österreichische Kanzler Fürst Metternich stürzte und entwich nach England. Fünf Tage später erhielten die Bürger auch in Preußen „alles bewilligt". Gleichwohl erlebte Berlin eine blutige Straßenschlacht zwischen Volk und Truppe, bis die Regimenter aus der Stadt zurückgezogen waren; der als Scharfmacher und „Russe" geltende Bruder des Regenten, Prinz Wilhelm, floh, und König Friedrich Wilhelm selbst mußte den gefallenen Barrikadenkämpfern die Reverenz erweisen und einen Umritt mit schwarzrotgoldener Schärpe veranstalten.

Träger der Revolution war das Bürgertum, verstärkt und angetrieben auch von den kleinen Leuten, den Bauern, Handwerkern und Arbeitern. Die „Märzforderungen" hießen allerorts: Preßfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Einrichtung von Schwurgerichten, allgemeine Volksbewaffnung, Verfassungseid des Heeres und nicht zuletzt: Wahl einer Nationalvertretung. Die deutschen Liberalen wollten diese Postulate von der traditionellen Autorität bewilligt sehen im Wege der Reform, des Kompromisses, der „Vereinbarung" zwischen „Krone" und „Volk". Für die Mehrheit der bürgerlichen Politiker hießen die Ziele

konstitutionelle Monarchie und deutsche Einheit, friedlich erreicht ohne Bruch der rechtlichen Kontinuität. Die in scharfem Gegensatz zu den Liberalen stehenden Demokraten, Republikaner und Kommunisten, die zu radikalem Bruch mit der alten Legalität sich bereit fanden, blieben eine Minderheit, freilich von erheblichem Einfluß schon alsbald, indem sie die liberale Mitte schwächten und zu den Verteidigern der alten Ordnung hindrängten.

Mit den „März-Errungenschaften" war noch nichts eigentlich entschieden, vor allem die konservative Macht der Höfe, Armeen und Bürokratien noch unbesiegt. Nach wie vor blieb Deutschland vielfach in sich gespalten: in zählebige Teilstaaten, Parteien, Konfessionen. Die europäischen und dynastischen Verknüpfungen und Gegensätze wirkten fort. „Volkssouveränität gegen historisches oder monarchisches Recht, soziale Demokratie gegen Liberalismus, dynastische Staaten gegen das Bundesreich, Nationalstaat und fremde Nationalitäten, Großmächte gegen die neue Großmacht — keiner dieser Konflikte ist in den Jahren 1848 und 1849 eigentlich zu Ende gedacht und zu Ende durchgefochten worden. In chaotischem Zusammenspiel beherrschten, verwirkten und verdarben sie den großen Versuch" (Golo Mann).

Zu den übereinstimmenden Ansprüchen der Liberalen und der Radikalen gehörte das deutsche Nationalparlament. Nachdem der Abgeordnete Friedrich Daniel Bassermann am 12. Februar 1848 in der badischen und der Abgeordnete Heinrich von Gagern am 28. Februar 1848 in der hessischen Zweiten Kammer die Berufung eines deutschen Nationalparlaments verlangt hatten, bereiteten am 5. März in Heidelberg einundfünfzig überwiegend monarchisch gesinnte Politiker aus Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau und Frankfurt „die Versammlung einer in allen deutschen Landen nach der Volkszahl gewählten Nationalvertretung" vor: Ein Siebener-Ausschuß lud am 12. März 1848 „alle früheren oder gegenwärtigen Ständemitglieder und Theilnehmer an gesetzgebenden Versammlungen in allen deutschen Landen (natürlich Ost- und Westpreußen und Schleswig-Holstein mit einbegriffen)" zum „Vorparlament" nach Frankfurt am Main. Noch ehe dieses zusammentreten konnte, versuchte der Bundestag, der sich bisher aus sich selbst heraus nicht hatte reformieren lassen und sich nun als das „gesetzliche Organ der nationalen und politischen Einheit Deutschlands" bezeichnete, die Führung in der Verfassungsfrage an sich zu nehmen: Er öffnete den Weg für die Pressefreiheit, erklärte die jahrzehntelang als Zeichen des Umsturzes verfolgten Farben Schwarz-Rot-Gold zu Bundesfarben und forderte am 10. März die einzelstaatlichen Regierungen auf, alsbald „Männer des öffentlichen Vertrauens" zur Revision des Bundesrechts nach Frankfurt abzuordnen. In diesem ver-

fassungsvorbereitenden Siebzehnerausschuß versammelten sich zögernd berufene Angehörige der bürgerlichen Bewegung, wie sich denn auch die nationalpolitischen Tendenzen im Bundestag infolge der Umbildung der einzelstaatlichen Regierungen verstärkten. Mit der Konstituierung des Siebzehnerausschusses von Bundes wegen und dem Zusammentreten des Vorparlaments, der Gesamtvertretung der deutschen Revolution, verhandelten drei politische Gremien nebeneinander zu Frankfurt.

Die Linke, die im Vorparlament ihre einzige Machtbasis besaß, legte dort ihr Programm in Gestalt eines Antrags des badischen Rechtsanwalts und Republikaners Gustav von Struve vor, der demnächst die badischen Aufstände anführte und später im amerikanischen Sezessionskrieg mitkämpfte. Der Struvesche Antrag verlangte u. a. die „Beseitigung des Nothstandes der arbeitenden Klassen", die „Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Arbeit und Kapital", sowie eine „föderative Bundesverfassung nach dem Muster der nordamerikanischen Freistaaten". Damit drangen die Radikalen indessen nicht durch. Das Vorparlament fand vielmehr einen Kompromiß zwischen den beiden Gruppen, indem es sich über die Wahl der deutschen Nationalversammlung einigte. Ein Fünfzigerausschuß erhielt den Auftrag, einstweilen „die Bundesversammlung bei Wahrung der Interessen der Nation und bei der Verwaltung der Bundesangelegenheiten ... selbständig zu beraten und die nötigen Anträge ... zu stellen". In ihm blieb die wiederholt unterlegene äußerste Linke unter dem Mannheimer Anwalt, Demokraten und Revolutionär Friedrich Hecker ohne Sitz. Inzwischen hatte der Bundestag mit Beschluß vom 2. April alle seit 1819 erlassenen Ausnahmegesetze, also auch die Karlsbader Beschlüsse von 1819, aufgehoben.

Neben dem Vorparlament befaßte sich der Bundestag durch zwei Beschlüsse mit der Vorbereitung der Nationalversammlung. Er folgte dabei dem Willen der Vorparlamentarier. Die beiden Bundesgesetze vom 30. März und 7. April bildeten die verfassungsändernde Rechtsgrundlage für die Wahl und die Tätigkeit des Nationalparlaments. Danach folgte das Wahlverfahren den Grundsätzen der Allgemeinheit und der Gleichheit. Als wahlberechtigt und wählbar galt „jeder volljährige, selbständige Staatsangehörige", wobei das Merkmal der Selbständigkeit undefiniert blieb. Seine Interpretation war Sache der Landesregierungen, welche in ihren Staaten das Wahlrecht im einzelnen verordneten. Die Bundesbeschlüsse stellten den Ländern ferner anheim, das Wahlverfahren öffentlich oder geheim, direkt oder indirekt einzurichten. In den meisten deutschen Ländern galt bereits 1848 das Prinzip der geheimen Wahl. Überwiegend folgte man dem indirekten System: die Urwähler

hatten ihr Votum für Wahlmänner abzugeben, die dann ihrerseits die Abgeordneten bestimmten.

Die Wahl zum Frankfurter Parlament trug das Gepräge der Persönlichkeitswahl, denn es war in Einmannwahlkreisen nach dem Mehrheitsprinzip zu stimmen. Außerdem traten durchorganisierte politische Parteien mit besonderem Apparat, ausformuliertem Programm, eigener Presse und geschlossenem Mitgliederstamm noch nicht in Erscheinung. Gewiß wirkten viele Bürgervereine, Gesellschaften und Klubs mit unterschiedlichen Wahlaussagen, doch fehlten die festen Umrisse. Nirgends beherrschten Parteiorganisationen den Wahlkampf; wo sie agierten, blieben sie doch nur Werkzeuge der das politische Leben dirigierenden Persönlichkeiten. Denn vorwiegend beherrschten die Honoratioren der Besitz- und Bildungsschicht in Stadt und Land die Szene, indem sie Vorschläge unterstützten oder selbst kandidierten. Viel geringeren Anteil nahmen Angehörige der niederen sozialen Stände, vor allem aus dem Kleinbürgertum, die man oft abschätzig Agitatoren nannte, weil sie sich ihren gesellschaftlichen Aufstieg erst noch erkämpfen mußten. Die Mehrzahl der Kandidaten und dann auch Abgeordneten betrieb die Politik im Nebenamt. Nicht zuletzt deshalb blieb das Fraktionsgefüge der Paulskirche verhältnismäßig locker und fluktuierend.

Das Frankfurter Parlament umfaßte rund 585 Abgeordnete. Zusammen mit ihren gewählten Ersatzmännern ergab sich eine Gesamtzahl von rund 830 Volksvertretern. Etwa 150 von ihnen zählten zum Adel, verteilten sich indessen auf alle Fraktionen. Die meisten Parlamentarier übten geistige und freie Berufe aus; am stärksten vertreten erschienen hier Professoren und Lehrer, Advokaten, Geistliche, Ärzte und Schriftsteller. Eine zweite, nur wenig schwächere Gruppe bildeten die Staats- und Gemeindediener, unter denen die Richter, Staatsanwälte und höheren Verwaltungsbeamten ganz überwogen. Die auffallend schwächste Gruppe schließlich machten die Wirtschaftsstände aus; ihr Anteil erreichte gut zwölf Prozent — ein geringer Satz angesichts einer rasch expandierenden Wirtschaft. Blieb schon die Zahl der Handwerker minimal, so gab es überhaupt keinen Arbeiter im Parlament, obwohl die Hauptindustrieländer Preußen und Sachsen die Arbeiterschaft unbegrenzt zur Wahl zuließen. Trotz des demokratischen Wahlrechts erwies sich so die Nationalversammlung als Repräsentation der gehobenen bürgerlichen und agrarischen Schichten. Obwohl die soziale Frage des beginnenden Industriezeitalters sich bereits angemeldet hatte, zeigte sich die Hierarchie der bürgerlichen Gesellschaft des Jahres 48 noch unerschüttert, das Bürgertum, vor allem das akademisch gebildete, in seiner führenden und prägenden Kraft auch durch die niederen Schichten bestätigt.

Politisch gliederte sich das erste deutsche Nationalparlament in die drei Hauptrichtungen der konservativen Rechten, der liberalen Mitte und der radikalen Linken, die sich jeweils wieder in die einzelnen lockeren Zusammenschlüsse der Fraktionen differenzierten. Diese besaßen Programme und Statuten und nannten sich nach den Lokalen, in welchen sie zu tagen pflegten. Trotz zahlreicher Übergänge und Wechsel lassen sich zehn Gruppen unterscheiden: die konservative („Milani"), die beiden liberalen Fraktionen („Kasino" und „Württemberger Hof") und ihre Abspaltungen („Landsberg", „Augsburger Hof", „Pariser Hof"), schließlich die beiden demokratischen Fraktionen („Deutscher Hof", „Donnersberg") und ihre Splittergruppen („Westendhall" und „Nürnberger Hof").

Am 18. Mai 1848 trat die erst teilweise besetzte Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche zusammen. Am Tage darauf wählte sie mit 305 von 397 Stimmen den Heidelberger und Jenaer Burschenschafter, Juristen und hessen-darmstädtischen Märzminister Heinrich von Gagern, einen Mann des goldenen Mittelweges, zu ihrem Präsidenten. In seiner Eröffnungsansprache nahm dieser Liberale freilich die verfassunggebende Gewalt *allein* für das Parlament in Anspruch, machte also Ernst mit dem Gedanken der Volkssouveränität. Nicht kraft Bundesauftrags, sondern kraft einer vom souveränen Volk erteilten Vollmacht sollte das Nationalparlament den pouvoir constituant ungeteilt, also nicht im Wege der Vereinbarung mit den Fürsten, ausüben. Unbeirrt durch Widerstände insbesondere des parlamentarischen Partikularismus in den Ländern entschloß es sich alsbald zur Einsetzung einer nationalen Exekutive: Am 28. Juni erging, im neuen Reichsgesetzblatt verkündet, das Reichsgesetz über die Einführung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland. Sie hatte „a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen; b) die Oberleitung der gesamten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen; c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Konsuln zu ernennen". Das Gesetz übertrug die provisorische Zentralgewalt einem staatsrechtlich unverantwortlichen, insoweit also einem konstitutionellen Monarchen vergleichbaren Reichsverweser, dessen Wahl der Nationalversammlung oblag. Sie bestimmte mit großer Mehrheit einen habsburgischen Fürsten, den volkstümlichen Erzherzog Johann von Österreich, zum Reichsverweser, ein großdeutsch-monarchisch-unitarischer Kompromiß, den auch der Bundestag anerkannte. Die Reichsregierungsgeschäfte übertrug das Gesetz einem vom Reichsverweser zu berufenden Reichsministerium, das als

konstitutionelles Kabinett dem Parlament für die regierungsamtlich gegengezeichneten Akte des Reichsverwesers wie für die eigenen Regierungsmaßnahmen verantwortlich war. Weil die Reichsexekutive ihren einzigen Rückhalt in der Nationalversammlung besaß, setzte sich in der Verfassungswirklichkeit das zunächst nicht vorgesehene parlamentarische Regierungssystem durch. Wenn die Regierung über keinerlei außerparlamentarische Machtbasis verfügte, mußten die wechselnden Mehrheiten in der Nationalversammlung auch die Zusammensetzung der Reichsministerien verändern. Die wiederholten Kabinettswechsel spiegelten so die jeweilige parlamentarische Situation. Mit dem Gesetz über die vorläufige Zentralgewalt beseitigte das Parlament der Paulskirche den Frankfurter Bundestag. Dieser indessen entzog sich der Anerkennung dieses revolutionären Schrittes, indem er am 12. Juli 1848 seine sämtlichen Befugnisse auf den Reichsverweser übertrug und danach seine Tätigkeit einstellte.

Indessen blieb die Frankfurter Reichsexekutive ein Schattenregiment, das realer Machtmittel entbehrte und im Innern wie außenpolitisch keine nachhaltige Hilfe und kaum nennenswerte Anerkennung fand. Insbesondere ließ sich auch die militärische Oberleitungsgewalt des Reichsverwesers nicht durchsetzen. Daß der Reichskriegsminister von Peukker, ein preußischer General, seinen Huldigungserlaß vom 16. Juli 1848 nicht durchsetzen konnte, offenbarte die Schwäche der Reichsgewalt. Der Widerstand vor allem Preußens und Österreichs gegen diesen in einem Rundschreiben an die Kriegsminister der deutschen Staaten enthaltenen Erlaß und dann gegen die Reichsmarinepolitik bildete den Anfang der Gegenrevolution. Bereits im Juni hatte die europäische und damit auch die deutsche Revolution ihre ersten großen Rückschläge erfahren: in Prag hatte der kaisertreue Österreicher Fürst Windischgrätz durch ein Bombardement die Einwohner unterworfen und den Slawenkongreß zerstreut, und General Radetzky hatte seinem kaiserlichen Herrn Mailand zurückgewonnen. In Paris, wo er sich am stärksten entwickelt hatte, war der Sozialismus in blutiger Stadtschlacht völlig unterlegen. Berlin und Wien, von denen die deutschen Verhältnisse abhingen, bereiteten sich auf die Rückkehr zur alten Macht vor. Inzwischen belastete die Krise um das von dänischer militärischer Aggression bedrohte Schleswig-Holstein das noch gänzlich ungefestigte Reich und sein Parlament. Der von Preußen unter dem Druck Rußlands, Englands und Frankreichs im August abgeschlossene Waffenstillstandsvertrag von Malmö bedurfte der Ratifikation durch die Reichszentralgewalt und die Nationalversammlung, die darüber in eine schwere Krise gerieten. Am Ende beschloß das Parlament die Ratifikation. Sie löste den Aufstand radikaler Kräfte in Frankfurt aus, den österreichische, preußische und

hessische Truppen niederschlugen, auf Ersuchen der Reichsregierung, welche den Belagerungszustand über die Stadt verhängte. Erneut erwies sich die Ohnmacht der Paulskirche. Ihre realen Möglichkeiten zerrannen vollends, als im Spätjahr die militärisch betriebene Gegenrevolution zuerst in Wien, dann in Berlin endgültig siegte.

So geriet denn auch der Kampf um die Reichsverfassung unter zunehmend ungünstigere Vorzeichen. An seinem Beginn stand der „Entwurf des Deutschen Reichsgrundgesetzes, der Deutschen Bundesversammlung als Gutachten der siebzehn Männer des öffentlichen Vertrauens überreicht am 26. April 1848". Dieser Siebzehnerentwurf bekannte sich zur „Volks- und Staatseinheit" Deutschlands und kombinierte miteinander das monarchische, das föderative, das parlamentarisch-repräsentative und das rechtsstaatliche Prinzip. Alle späteren deutschen Gesamtstaatsverfassungen sind trotz vielfacher Modifikationen dem Grundkonzept dieses hauptsächlich auf Dahlmann und Albrecht zurückgehenden Entwurfs verpflichtet. Er schlug ein durch Parlamentswahl geschaffenes Erbkaisertum an der Spitze eines Bundesstaates mit unitarischem Einschlag vor. Das Zweikammersystem kannte neben dem Oberhaus, in welchem von den Landtagen wie den Regierungen ernannte Reichsräte ein freies Mandat ausüben sollten, das Unterhaus mit vom Volk nach allgemeinem Wahlrecht auf sechs Jahre gewählten Abgeordneten. Die Minister sollten die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit aller gegengezeichneten Akte vor dem Parlament verantworten; ein Vertrauens- oder Mißtrauensvotum des Parlaments freilich sah der Entwurf nicht vor. Sein Grundrechtskatalog umfaßte die wichtigsten Aktivbürger- und Freiheitsrechte des Volkes.

Der Siebzehnervorschlag blieb ohne unmittelbaren Erfolg, vornehmlich der Absage des preußischen Königs wegen. Immerhin wirkte das Modell in den späteren Verhandlungen fort. Am 24. Mai 1848 bestimmte das Parlament einen dreißigköpfigen Verfassungsausschuß unter den Vorsitzenden Friedrich Daniel Bassermann und Max von Gagern, ehemaligen Siebzehnern. Es arbeiteten in diesem ständigen Gremium unter anderen mit vom rechten Zentrum der Greifswalder Rechtsgermanist Georg Beseler, Friedrich Christoph Dahlmann, der Kieler Geschichtsprofessor Johann Gustav Droysen und sein Göttinger Kollege Georg Waitz, der Freiburger Professor für Staatsrecht Karl Theodor Welcker; vom linken Zentrum kamen der Heidelberger Kriminalist Karl Mittermaier und sein Fakultätskollege, der aus Stuttgart gebürtige Staatsrechtler Robert v. Mohl, der dem Parlament die Geschäftsordnung gegeben hatte; die Linke vertrat der Verlagsbuchhändler Robert Blum, der sich im September — bereits tief entmutigt — in das rote Wien begab, ein Kommando übernahm und nach der Niederwerfung der Demokra-

ten durch Windischgrätz im November standrechtlich erschossen wurde. Noch im Mai 1848 beschloß der Verfassungsausschuß, mit der Arbeit an den Grundrechten zu beginnen. Bereits im Juni leitete er dem Plenum einen Entwurf zu, der die Nationalversammlung ungefähr ein halbes Jahr lang beschäftigte. Kontrovers verliefen die anspruchsvollen Debatten vor allem zu den Fragen der Wirtschafts- und Sozialverfassung, besonders auch bei den kirchen-und schulrechtlichen Garantien. Schließlich verabschiedete das Frankfurter Parlament im Dezember 1848 den Grundrechtsteil der Reichsverfassung. Sie beschloß, die Grundrechte sogleich und gesondert in Kraft zu setzen. Demgemäß fertigte der Reichsverweser unter Gegenzeichnung der Mitglieder des Ministeriums Heinrich von Gagern das „Gesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes" aus. Mit der Verkündung im Reichsgesetzblatt vom 28. Dezember beanspruchte es unmittelbare Verbindlichkeit in Reich und Ländern. Als Abschnitt VI (§§ 130–189) fanden die Grundrechte später Aufnahme in die nie in Kraft getretene Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849. Im Zuge der Reaktion hob ein förmlicher Bundesbeschluß das Gesetz über die Grundrechte am 23. August 1851 wieder auf. Dennoch hat dieses grundlegende Dokument auf die Staatstheorie und das Rechtsempfinden des Volkes einen tiefen Einfluß ausgeübt. In mannigfacher Form und überall verbreitet, fanden die neuen Prinzipien des deutschen Rechtsstaats, von einem volksgewählten Nationalparlament niedergelegt, lebhaften Widerhall im Publikum.

„Die Grundrechte, das heißt solche Rechte, welche nothwendig erachtet sind zur Begründung einer freien Existenz für jeden einzelnen deutschen Bürger, eines fröhlichen Aufblühens all der großen und kleinen Gemeinschaften innerhalb der deutschen Grenzen; diese Grundrechte werden euch allen, jedem Bürger und Bauer, wie jeder Gemeinde in Stadt und Land, zugesichert in der Weise, daß euer Landesherr und eure besonderen Landstände, wenn sie pflichtvergessen solche Rechte zu kränken versuchen sollten, davon abgemahnt werden durch die höchste Gewalt der deutschen Nation, daran verhindert, wenn es Noth thut, durch die Gesammtbürgschaft von 40 Millionen freier Deutschen. Denn dieses sind die Grundrechte nicht der Sachsen oder der Hessen, nicht der Schwaben oder der Preußen, sondern des deutschen Volkes, welches jetzt zum erstenmal vereinigt wird in eine rechtliche und staatliche Gemeinschaft, und zu dem regen Fleiße des Gewerbes, zu der Betriebsamkeit seiner Schiffer und Kaufleute, zu dem Adel der Wissenschaft und dem Schmucke der Kunst jetzt die höchste Ehre und das innigste Band der deutschen Freiheit und Staatsgemeinschaft sich hinzunimmt". So begann ein Anfang 1849 in hoher Auflage anonym erschie-

nenes Buch über die Grundrechte, geschrieben von einem jungen Leipziger Professor, der bald als Meister der Altertumswissenschaft, als Autor einer monumentalen Römischen Geschichte und Literaturnobelpreisträger, als Herausgeber der Digesten Weltruhm gewann: von Theodor Mommsen. Die Aufbruchstimmung des neuen Zeitalters, das Pathos der demokratischen Publizisten mögen noch die folgenden Sätze des kleinen Mommsenschen Grundrechte-Kommentars für den Staatsbürger belegen: „Achtet diese Grundrechte hoch; aber vergeßt nicht, daß es nur Rechte sind, eitel Worte und Papier, wenn man sie nicht geltend macht. Das ist eure Pflicht; es muß ein Jeder von Euch dafür wirksam sein, daß diese Rechte zur That und Wirklichkeit werden. Von all den Lasten, welche die Thorheit und die Noth früherer Geschlechter auf euch vererbt haben, von der polizeilichen Bevormundung durch den Staat, von den Fesseln, welche die Feudalknechtschaft dem Landmann, der Gewerbszwang dem Städter angelegt hat, von der Gewohnheit des blinden Gehorsams gegen den Herrn Amtmann und des albernen Respekts gegen den Herrn Grafen können euch eure Vertreter in Frankfurt nicht befreien; das müßt ihr selber thun ... Und nun lest und erwägt die einzelnen Beschlüsse, damit keiner sich ferner was einem derselben zuwiderläuft je gefallen lasse, sondern nach Bürgerpflicht, auch wenn Gefahr dabei wäre, sich solchen Uebergriffen widersetze, im sichern Vertrauen auf den Beistand der deutschen Reichsgewalt und aller guten deutschen Bürger".

Der Frankfurter Grundrechtskatalog bedeutete die Übernahme der in den westlichen Verfassungsstaaten bereits zur Tradition gewordenen Verbürgungen. Die miteinander verwandten Errungenschaften der amerikanischen und der französischen Revolution: Die virginische Declaration of rights (1776) und die Déclaration des droits de l'homme et du citoyen (1789) bildeten die Fundamente des bürgerlich-rechtsstaatlichen Zeitalters, die ihrerseits ältere gesetzliche Vorbilder und philosophische Wegbereiter besaßen. Die nordamerikanischen Grundrechte entwickelten die Ansätze der berühmten altenglischen Gesetze, der Magna Charta Libertatum (1215), der Petition of Rights (1628), der Habeas-Corpus-Akte (1679) und der Bill of Rights (1689) machtvoll und in dem neuen Geist weiter, den die Locke'sche Lehre, die Theorien Pufendorfs und die Ideen Montesquieus in Europa geschaffen und ausgebreitet hatten. In Deutschland schufen die Gesetzgeber des späten Naturrechts dem Bürger konstitutionelle Freiheiten. Hatten sich die verfassungsrechtlichen Garantien des Wiener Kongresses noch auf die Artikel 16 und 18 der Bundesakte beschränkt, so nahmen die zum konstitutionellen System übergehenden Einzelstaaten ausführliche Grundrechtsverbürgungen in ihre Verfassungen auf, so Bayern und Baden

1818, Württemberg 1819, Hessen-Darmstadt 1820, Kurhessen und Sachsen 1831. Festigung und Ausbau dieser Garantien zu einem umfassenden Freiheitsschutz des Bürgers bildeten ein Hauptziel der deutschen Bewegung von 1848.

Die Grundrechte des deutschen Volkes durchzieht die bürgerliche Vorstellung des *Gegensatzes von Staat und Gesellschaft.* Indessen wollte der Grundrechtskatalog nicht nur die Privatsphäre des einzelnen vor dem Zugriff der Obrigkeit schützen — ein ebenso notwendiges wie sinnvolles Unterfangen —, sondern auch den Gegensatz selbst überwinden und die bürgerliche Gesellschaft in den Staat einfügen. Ein brennendes Problem der Zukunft aber, den *Gegensatz von Kapital und Arbeit,* hat der Grundrechtskatalog nicht gelöst, ja nicht einmal aufgegriffen — ungeachtet aller zeitgenössischen, auch parlamentarischen Diskussionen zur sozialen Frage. Der Gesetzgeber ging von der Einheit der bürgerlichen Gesellschaft aus, deren Rechte und Freiheiten volle Sicherheit dem Staate gegenüber finden sollten. Die sich bereits deutlich mehrende materielle und seelische Not der proletarischen Schicht im ausgreifenden Industriekapitalismus blieb ohne Niederschlag, die besondere Lage der Arbeiterklasse ohne Hilfe. Allein § 27 Abs. 2 (= § 157 Abs. 2 der Reichsverfassung) gedachte der sozial Schwachen: „Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden" — eine wichtige Regel, doch noch kein ausreichender Anfang zur gebotenen sozialstaatlichen Reform.

Die Grundrechte des einzelnen Bürgers gewährleisteten die Freiheit der Person, des Denkens, des Glaubens und der Bildung, sowie des Eigentums. Außerdem bot der Frankfurter Katalog institutionelle Garantien. Schließlich sollten die Grundrechte, wie der Vorspruch bestimmte (= § 130 der Reichsverfassung), „den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates" sollte „dieselben je aufheben oder beschränken können".

An der Spitze des Frankfurter Werkes standen das Reichsbürgerrecht und die Garantie der Freizügigkeit, des vollen Erwerbs- und Verfügungsrechts und der Gewerbefreiheit. Artikel II postulierte sodann die Gleichheit vor dem Gesetz: „Alle Standesvorrechte sind abgeschafft"; „Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich"; „Die Wehrpflicht ist für Alle gleich". Artikel III schützte die Freiheit der Person ausführlich und mit besonderem Nachdruck. Die Zulässigkeit der Verhaftung sollte vom Vorliegen eines richterlichen Haftbefehls abhängen, außer bei Festnahme auf frischer Tat. Jeder in Verwahrung Genommene war dem Richter innerhalb von vierundzwanzig Stunden vorzuführen. Abgeschafft wurden die Todesstrafe grundsätz-

lich, sowie Pranger, Brandmarkung und körperliche Züchtigung. Ferner garantierte dieser Artikel die Freiheit der Wohnung und das Briefgeheimnis. Die folgende Gruppe von Grundrechten befaßte sich mit dem Schutz der geistigen Freiheit der Reichsbürger: „Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern". Die Grundrechte schützten die Preßfreiheit gegen die Zensur, Preßvergehen wiesen sie den Schwurgerichten zu. Die Garantie des Petitionsrechts, der Versammlungs- und der Vereinsfreiheit stand damit in engem Zusammenhang. Das Verhältnis von Staat und Religion bestimmte ein Kompromiß, der für die Zukunft im ganzen Bestand behielt. Alle Deutschen sollten die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit genießen, die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das Bekenntnis weder bedingt noch beschränkt werden. Neben der Autonomie und Freiheit der Kirchen sollte die Gleichheit der Religionsgemeinschaften stehen.

Was die Bildungsverfassung betraf, so bestimmte der Katalog: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei". Das Erziehungswesen unterstellte er der Oberaufsicht des Staates; Privatschulen ließ er zu. „Für die Bildung der deutschen Jugend", so bestimmte das Grundgesetz, „soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden"; und: „Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener". Neben der freien Bildung galt der freie Besitz als Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft; neben der liberalen Bildungsverfassung stand darum die liberale Eigentumsordnung. „Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden", so begann Artikel IX — mit Enteignungsregeln, die sich bis in unsere Zeit behaupteten. Neben der Sicherung vor Eigentumsentziehungen verfügten die Grundrechte das Ende überlieferter Eigentumsbindungen. Die Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbände, die Patrimonialgerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei und andere Feudalrechte erklärten sie für aufgehoben, Zehnten und andere Grundlasten für ablösbar.

Die abschließenden Artikel des Katalogs beinhalteten Gewährleistungen, die wesentliche staatliche Institutionen — Gerichtsbarkeit, Kommunalverwaltung, Landesverfassungen und Landesvolksvertretungen —, auch die nationalen Minderheiten sicherten. Diese institutionellen Garantien verbürgten besonders eingehend die Unabhängigkeit der Rechtspflege. Als alleiniger Träger der Gerichtsbarkeit erscheint der Staat. „Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Cabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft". Zur Gewähr der Unabhängigkeit dient der Satz: „Kein Richter darf, außer durch Urtheil

und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden". Das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren soll überall den geheimen und schriftlichen Prozeß ersetzen. In Strafsachen gilt nicht mehr das Inquisitionsverfahren, sondern — nach dem Vorbild des französischen code d'instruction criminelle von 1808 — der die Position des Angeklagten entscheidend verbessernde Anklageprozeß. Jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen sollen Schwurgerichte urteilen, ebenso — im Interesse der Meinungsfreiheit, wie gesagt — über Preßvergehen. Das Schwurgericht, ein Lieblingspostulat der Liberalen, gilt als Bürgschaft der Freiheit, als Schutzwehr des Volks gegen Beamtenwillkür und politische Pression, wie sie sich bei den Demagogenverfolgungen betätigt hatte. Der Lübekker Germanistentag hatte das Schwurgericht außerdem als eine dem deutschen Geist entsprechende Einrichtung gepriesen. Die vom Nationalparlament verlangte Reform der Strafrechtspflege mit Schwurgerichten und Staatsanwaltschaften, mit öffentlichem und mündlichem Akkusationsprozeß, ist nach 1848 schnell in den meisten deutschen Staaten durchgeführt worden. Weiter verfolgen die institutionellen Garantien der Frankfurter Paulskirche den Grundsatz der Gewaltenteilung: „Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und voneinander unabhängig seyn". Über Kompetenzkonflikte soll ein Gericht entscheiden, außerdem die Verwaltungsrechtspflege nach Art der älteren Kameralgerichtsbarkeit aufhören: damit ist der Rechtsstaat im Sinne des Justizstaats proklamiert.

Der Streit zwischen den Reichsinstanzen und den größeren Einzelstaaten um die Verbindlichkeit des Grundrechtsgesetzes vom 27. Dezember 1848 zeigte aufs neue die Machtlosigkeit der Zentralgewalt. Wertvolle Monate waren über der Grundrechtsdebatte ins Land gegangen, ohne daß die drängenden verfassungsorganisatorischen Probleme des Reichsoberhaupts, des Reichsgebiets, des Wahlsystems entschieden und durchgesetzt worden wären. Mittlerweile erholten sich Österreich und Wien von der Schwäche des März 1848.

Die Verfassungsberatungen des Nationalparlaments verliefen wegen der österreichischen Frage überaus schwierig. Das Kaisertum Österreich setzte sich zum größeren Teil aus nichtdeutschen Ländern zusammen. Die Wiener Regierung bestand auf der Einheit der Monarchie und erschwerte so die — wie sie hieß — großdeutsche Lösung: den Anschluß der zum Deutschen Bund gehörenden österreichischen Gebiete an das Reich. Weder eine kleindeutsche Lösung ohne Deutsch-Österreich, noch ein Siebzigmillionenreich mit der viele Völker umspannenden österreichischen Gesamtmonarchie entsprach dem Nationalstaatsgedanken. Am Ende setzte sich im Parlament angesichts des Wiener Wi-

derstandes unter Schwarzenberg die kleindeutsch-erbkaiserliche Partei durch. Am 27. März 1849 nahm die Nationalversammlung die Reichsverfassung an. Diese deklarierte zwar alle zum Deutschen Bund gehörenden Gebiete als Teile des Reiches, ging aber andererseits von der einstweiligen Nichtteilnahme der deutsch-österreichischen Lande am Reichstag aus (§§ 1, 87 Abs. 2). Sie ordnete das Deutsche Reich als konstitutionellen Bundesstaat mit Ministerverantwortlichkeit, doch ohne das parlamentarische System einzuführen. Die Verfassung gliederte den Reichstag in zwei Kammern, das föderative Staatenhaus und das unitarisch-demokratische Volkshaus. Nach dem fortschrittlichen Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 galt für die Wahl der Mitglieder des Volkshauses das allgemeine, gleiche, geheime und unmittelbare Wahlrecht. Wegen des Scheiterns der Reichsverfassung blieb auch das Wahlgesetz zunächst ohne praktische Bedeutung. Doch 1866 übernahm es Bismarck für den konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes; seine Prinzipien galten im Reich bis zum Umsturz 1918.

Am 28. März wählte das Frankfurter Parlament schließlich den König von Preußen zum deutschen Kaiser. Nachdem Friedrich Wilhelm IV. die Kaiserkrone definitiv abgelehnt und ebenso endgültig die Reichsverfassung selbst verworfen hatte und nachdem viele Abgeordnete durch rechtswidrige Akte der Landesregierungen ihrer Mandate enthoben waren, zerfiel das Nationalparlament. Damit war ein großer Versuch fürs erste gescheitert. Weder das Stuttgarter Rumpfparlament von etwa hundert Abgeordneten der Linken noch die Mairevolution 1849 konnten daran noch etwas ändern. Doch im politisch bewußten Bürgertum lebte die Arbeit der Paulskirche weiter. Die liberalste und demokratischste Verfassung des deutschen 19. Jahrhunderts, an der das Volk der ganzen Nation durch seine Repräsentanten mitgewirkt hatte, blieb Vorbild und Maßstab für spätere Generationen.

3. Industrielle Revolution und Kommunistisches Manifest

ABEL, Wilhelm: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, 1972 = Kleine Vandenhoeck-Reihe Bd. 352–354; ADLER, Max: Die Staatsauffassung des Marxismus. Ein Beitrag zur Unterscheidung von soziologischer und juristischer Methode, 1922 (Nachdruck 1973); BARION, Jakob: Hegel und die marxistische Staatslehre, ^{2}1970; BENÖHR, Hans-Peter: Soziale Frage, Sozialversicherung und sozialdemokratische Reichstagsfraktion (1881–1889), in: ZRG GA 98, 1981, 95–156; BERNSTEIN, Eduard: Die Geschichte der Berliner Arbeiter-Bewegung. Ein Kapitel zur Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, 3 Bde., 1907–1910; BLOCH, Ernst: Freiheit und Ordnung. Abriß der Sozialutopien, mit Quellentexten, 1969 = rowohlts deutsche enzyklopädie Bd. 318/19; BÖCKEN-

FÖRDE, Ernst-Wolfgang: Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, 1967; BOLLNOW, Hermann: Friedrich Engels, in: NDB 4, 1959, 521–527; BÜSCH, Otto u. HERZFELD, Hans (Hg.): Die frühsozialistischen Bünde in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Vom „Bund der Gerechten" zum „Bund der Kommunisten" 1836–1847. Ein Tagungsbericht, 1975 = Hist. Komm. z. Berlin, Beiheft 2 IWK 2; ENGELS, Friedrich: Die Lage der arbeitenden Klasse in England, 1845; EUCHNER, Walter: Karl Marx, 1982 = Beck'sche Schwarze Reihe Bd. 505; FEHLBAUM, Rolf Peter: Saint-Simon und die Saint-Simonisten. Vom Laissez-Faire zur Wirtschaftsplanung, 1970 = Veröffentlichungen der List-Gesellschaft e. V. Bd. 66; FETSCHER, Iring: Der Marxismus. Seine Geschichte in Dokumenten, 1983; FIKENTSCHER, Wolfgang: Zur politischen Kritik an Marxismus und Neomarxismus als ideologischen Grundlagen der Studentenunruhen 1965/69, 1971 = Recht und Staat Bd. 392/393; FISCHER, Ernst: Was Marx wirklich sagte, 1968; FRICKE, Dieter: Die deutsche Arbeiterbewegung 1869 bis 1914. Ein Handbuch über ihre Organisation und Tätigkeit im Klassenkampf, 1976; FRIEDENSBURG, Wilhelm: Stephan Born und die Organisationsbestrebungen der Berliner Arbeiterschaft bis zum Berliner Arbeiterkongreß (1840 — September 1848), 1923 = Beiheft 1 zum Archiv f. d. Gesch. d. Sozialismus u. d. Arbeiterbewegung; GANS, Eduard: Rückblicke auf Personen und Zustände, 1836; HÄUSLER, Wolfgang: Von der Massenarmut zur Arbeiterbewegung. Demokratie und soziale Frage in der Wiener Revolution von 1848, 1979; HAMMEN, Oscar J.: Die Roten 48er. Karl Marx und Friedrich Engels, 1972; HERZIG, Arno: Unterschichtenprotest in Deutschland 1790–1870, 1988; HUBER, Ernst Rudolf: Lorenz von Stein und die Grundlegung der Idee des Sozialstaats, in: Nationalstaat und Verfassungsstaat, Studien zur Geschichte der modernen Staatsidee, 1965, 127–143; JANTKE, Carl: Der vierte Stand. Die gestaltenden Kräfte der deutschen Arbeiterbewegung im 19. Jahrhundert, 1955; Kritische Justiz (Hg.): Streitbare Juristen. Eine andere Tradition, 1988; LIPGENS, Walter: Staat und Internationalismus bei Marx und Engels. Versuch einer Systemübersicht, in: HZ 217, 1973, 529–583; LÖWITH, Karl (Hg.): Die Hegelsche Linke. Texte aus den Werken von Heinrich Heine, Arnold Ruge, Moses Hess, Max Stirner, Bruno Bauer, Ludwig Feuerbach, Karl Marx und Sören Kierkegaard, 1962; MANN, Golo: Was bleibt von Karl Marx (1939), in: Geschichte und Geschichten, Ausgabe 1963, 429–438; MARX, Karl: Studienausgabe, hg. unter Mitarbeit v. Peter FURTH, Benedikt KAUTSKY u. Peter LUDZ von Hans-Joachim LIEBER, 6 Bde., 1963, 1971; MEYER, Hermann: Marx und die deutsche Revolution von 1848, in: HZ 172, 1951, 517–534; MONZ, Heinz: Karl Marx. Grundlagen der Entwicklung zu Leben und Werk, 1973 (2. Aufl. von: Karl Marx und Trier); MONZ, Heinz, HENKE, Manfred, THOMAS, Rüdiger, PELGER, Hans: Der unbekannte junge Marx. Neue Studien zur Entwicklung des Marxschen Denkens 1835–1847, 1973; NA'AMAN, Shlomo u. HARSTICK, H.-P.: Die Konstituierung der deutschen Arbeiterbewegung 1862/63. Darstellung und Akten, 1975 = Quellen u. Unters. z. Gesch. d. deutsch. u. österr. Arbeiterbew. N.F. Bd. 5; OBERMANN, Karl (Hg.): Flugblätter der Revolution 1848/49, 1972 = dtv wiss. Reihe Bd. 4111; RADDATZ, Fritz J.: Karl Marx. Eine politische Biographie, 1975; RAMM, Thilo: Die großen Sozialisten als Rechts- und Sozialphilosophen, Bd. 1, 1955; RAMM, Thilo (Hg.): Der

Frühsozialismus. Quellentexte, ^{2}1968 = Kröners Taschenausgabe Bd. 223; REICHENAU, Charlotte von: Wilhelm Weitling, in: Schmollers Jb. 49, 1925, 293–328; SCHEFOLD, Christoph: Die Rechtsphilosophie des jungen Marx von 1842. Mit einer Interpretation der ‚Pariser Schriften' von 1844, 1970 = Münchener Studien zur Politik Bd. 15; SCHMIDT, Walter (Hg.): Der Auftakt der deutschen Arbeiterbewegung. Beiträge zur ersten Periode ihrer Geschichte (1836–1852), 1987; SCHRAEPLER, Ernst (Hg.): Quellen zur Geschichte der sozialen Frage in Deutschland, Bd. 1: 1800–1870, ^{3}1964; SCHRAEPLER, Ernst: Handwerkerbünde und Arbeitervereine 1830–1853. Die politische Tätigkeit deutscher Sozialisten von Wilhelm Weitling bis Karl Marx, 1972 = Veröffentlichungen d. Hist. Komm. zu Berlin Bd. 34; SCHRÖDER, Rainer: Die Entwicklung des Kartellrechts und des kollektiven Arbeitsrechts durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts vor 1914, 1988; SEIFFERT, Helmut: Marxismus und bürgerliche Wissenschaft, 1971 = Beck'sche Schwarze Reihe Bd. 75; STADLER, Peter: Karl Marx. Ideologie und Politik, ^{2}1971 = Persönlichkeit und Geschichte Bd. 40/41; STEIN, Lorenz von: Proletariat und Gesellschaft, hg. v. Manfred Hahn, 1971 = Studientexte 7; STEIN, Lorenz von: Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, 3 Bde., ^{2}1921 (Nachdruck 1972); STEIN, Lorenz von: Blicke auf den Socialismus und Communismus in Deutschland, und ihre Zukunft (1844). — Der Begriff der Arbeit und die Principien des Arbeitslohnes in ihrem Verhältnisse zum Socialismus und Communismus (1846), Neudruck 1974 = Libelli Bd. CCLXVI; TREUE, Wilhelm: Idee und Verwirklichung des Marxismus, in: Massenwahn in Geschichte und Gegenwart, ein Tagungsbericht, hg. v. Wilhelm BITTER, 1965, 68–82; TREUE, Wilhelm, PÖNICKE, Herbert u. MANEGOLD, Karl-Heinz (Hg.): Quellen zur Geschichte der industriellen Revolution, 1966 = Quellensammlung zur Kulturgeschichte Bd. 17; VIERHAUS, Rudolf (Hg.): Eigentum und Verfassung. Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert, 1972 = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts f. Geschichte Bd. 37; VRANICKI, Predrag: Geschichte des Marxismus, 2 Bde., 1983 = suhrkamp taschenbuch wissenschaft 406; WINKLER, Arnold: Die Entstehung des „Kommunistischen Manifestes". Eine Untersuchung, Kritik und Klärung, 1936.

Geschrieben im Dezember 1847 und Januar 1848 gemeinsam von Karl Marx und Friedrich Engels, erschien das Manifest der Kommunistischen Partei erstmals als dreiundzwanzigseitige Ausgabe im Februar 1848 zu London. Diese überzeugungskräftige, trotz ihrer verwickelten Gedankengänge wie aus einem Guß wirkende Kampfschrift enthält das Wesen des Marxismus. Sie lieferte der proletarischen Arbeiterbewegung, was diese bis dahin entbehrte: eine umfassende Theorie des Umsturzes, eine wissenschaftliche Lehre von der sozialen Revolution. Immer erneut verteidigt, ökonomisch unterbaut, veranschaulicht und angewandt, eroberte sich die von dieser Flugschrift ausgehende doktrinäre Botschaft die halbe Welt. „Von keinem politischen Pamphlet ist jemals eine stärkere politische Wirkung ausgegangen. Unzählige Menschen in

aller Welt, die unter Ausbeutung und Unterdrückung litten, haben daraus die Zuversicht geschöpft, ihre Befreiung werde das Werk ihrer selbst und ihresgleichen sein" (Walter Euchner). Engels hat den Kern im Vorwort zur deutschen Ausgabe von 1883 folgendermaßen umrissen und ihn zugleich dem größeren Mitstreiter zugerechnet: „Der durchgehende Grundgedanke des ‚Manifestes': daß die ökonomische Produktion und die aus ihr mit Notwendigkeit folgende gesellschaftliche Gliederung einer jeden Geschichtsepoche die Grundlage bildet für die politische und intellektuelle Geschichte dieser Epoche; daß demgemäß (seit Auflösung des uralten Gemeinbesitzes an Grund und Boden) die ganze Geschichte eine Geschichte von Klassenkämpfen gewesen ist, Kämpfen zwischen ausgebeuteten und ausbeutenden, beherrschten und beherrschenden Klassen auf verschiedenen Stufen der gesellschaftlichen Entwicklung; daß dieser Kampf aber jetzt eine Stufe erreicht hat, wo die ausgebeutete und unterdrückte Klasse (das Proletariat) sich nicht mehr von der sie ausbeutenden und unterdrückenden Klasse (der Bourgeoisie) befreien kann, ohne zugleich die ganze Gesellschaft für immer von Ausbeutung, Unterdrückung und Klassenkämpfen zu befreien — dieser Grundgedanke gehört einzig und ausschließlich Marx an".

Das Kommunistische Manifest enthält die Quintessenz des Marx-Engelsschen Frühwerks. Beide Autoren — der willensstarke Theoretiker mit dem unbeugsamen Ausschließlichkeitsanspruch und sein selbstloser, verbindlicher Mitstreiter, der die praktische Anschauung der sozialen Mißstände und der Ökonomie vermittelte — waren Söhne des 19. Jahrhunderts, in welchem, wie schon Zeitgenossen notierten, der Sozialismus aus einer Utopie zur politischen Realität wurde. Sie schufen Neues und verdankten doch viel ihren Vorläufern, den Philosophen und Intellektuellen ihrer Zeit, mit denen sie stritten und die sie zu überwinden suchten. Die irreversible Wirklichkeit der industriellen Revolution mit ihren gewaltigen gesellschaftlichen Umbrüchen und Krisen bot der neuen Lehre eine fruchtbare Grundlage und ein unbegrenztes Wirkungsfeld.

Die Durchschlagskraft des kommunistischen Programms beruhte zu einem guten Teil auf dem Pathos seiner Anklage, das die rücksichtslose Ausbeutung und — als ihr Gegenstück — das furchtbare Elend und die Sklaverei des Industrieproletariats anprangerte. Insofern jedenfalls blieb das Manifest als echtes Zeugnis von allen Einwänden unberührt. Zwar hatten Massenarmut und Hungerkrisen bereits das vorindustrielle Deutschland heimgesucht, und gewiß verursachte das aufkommende Maschinenwesen den Pauperismus des Vormärz nur zum Teil, indessen gewann die soziale Frage im Zeitalter der städtischen maschinellen Lohnarbeit eine ganz neue Dimension. Die Technik begann, die Welt

tiefgreifend zu verändern: „C'est une révolution toute entière, c'est le 1789 du commerce et de l'industrie" (so Alphonse de Lamartine 1836 in der Deputiertenkammer). Die industrielle Revolution, ein Ereignis der Städte und der verstädternden Landwirtschaft, begann in England mit seinen nordamerikanischen Kolonien, dann in Frankreich, um in der Folge die anderen west- und mitteleuropäischen Länder zu erreichen. Sie ließ überall dort begünstigte Regionen zu dynamischen urbanisierten Wirtschaftslandschaften aufwachsen, wo Bodenschätze, Wasserkräfte, Verkehrswege, Arbeitskräfte und unternehmerische Findigkeit und Initiative zu Gebote standen. Das Rheinland und Westfalen, Schlesien und Sachsen, dann Berlin verfügten bereits in den vierziger Jahren über eine hochentwickelte, leistungsfähige industrielle Produktion. Das Fabriksystem kombinierte in technischer Hinsicht den maschinellen Betrieb mit der Massenarbeitskraft; ökonomisch charakterisierte es die kapitalistische Unternehmensleitung. Dieses System erweiterte nicht nur die Gewinnchancen des Fabrikanten, sondern auch die Wirksamkeit des Staates — trotz der Grenzen, die ihm konstitutionelle Verfassung und Gesetz zogen. Die wachsende Produktion und Population, ein ungemein verdichteter und beschleunigter Güter- und Personenverkehr, neuartige Nachrichtenmittel und — nicht zuletzt — die Maschinisierung des Militärwesens gaben dem Staat eine Fülle ökonomischer und technischer Machtmittel in die Hand und steigerten die Abhängigkeit des Staatsbürgers. Einschneidender als der ökonomische und politische Wandel freilich wirkte der soziale Umsturz, die Existenz eines schnell wachsenden Proletariats besitzloser Arbeiter. Die Herren der maschinellen Betriebsanlagen gewannen eine kaum mehr begrenzte Macht über die Masse der Besitzlosen, die bei einer Überzahl an Arbeitskräften und fehlendem Kündigungsschutz fast beliebig auswechselbar blieben. Die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft lag dabei in der Natur der frühindustriellen Wirtschaft mit ihrem ungehemmten Wettbewerb: das unternehmerische Gebot der Kostenersparnis drückte unerbittlich auf den Lohn, der kaum das Existenzminimum des Arbeiters und seiner oft genug mitschaffenden Kinder deckte. Gleichwohl entwickelten die Fabrikorte mit ihren städtisch-zivilisatorischen Verlockungen einen mächtigen Sog, der die Zuwanderer in wachsenden Zahlen anzog und sie vielfach von einem Elend in das andere stürzte.

„Die Bourgeoisie, wo sie zur Herrschaft gekommen", so beschreibt das Kommunistische Manifest den gesamten Prozeß, „hat alle feudalen, patriarchalischen, idyllischen Verhältnisse zerstört. Sie hat die buntscheckigen Feudalbande, die den Menschen an seinen natürlichen Vorgesetzten knüpften, unbarmherzig zerrissen und kein anderes Band zwischen Mensch und Mensch übriggelassen, als das nackte Interesse,

als die gefühllose ‚bare Zahlung'. ... Die Bourgeoisie kann nicht existieren, ohne die Produktionsinstrumente, also die Produktionsverhältnisse, also sämtliche gesellschaftlichen Verhältnisse fortwährend zu revolutionieren. ... Die fortwährende Umwälzung der Produktion, die ununterbrochene Erschütterung aller gesellschaftlichen Zustände, die ewige Unsicherheit und Bewegung zeichnet die Bourgeoisepoche vor allen früheren aus. ... Die Bourgeoisie hat durch die Exploitation des Weltmarkts die Produktion und Konsumtion aller Länder kosmopolitisch gestaltet. ... Die Bourgeoisie reißt durch die rasche Verbesserung aller Produktionsinstrumente, durch die unendlich erleichterten Kommunikationen alle, auch die barbarischsten Nationen in die Zivilisation. ... Die Bourgeoisie hat das Land der Herrschaft der Stadt unterworfen. ... Die Bourgeoisie hebt mehr und mehr die Zersplitterung der Produktionsmittel, des Besitzes und der Bevölkerung auf. Sie hat die Bevölkerung agglomeriert, die Produktionsmittel zentralisiert und das Eigentum in wenigen Händen konzentriert. Die notwendige Folge hievon war die politische Zentralisation. ... Die Bourgeoisie hat in ihrer kaum hundertjährigen Klassenherrschaft massenhaftere und kolossalere Produktionskräfte geschaffen als alle vergangenen Generationen zusammen. Unterjochung der Naturkräfte, Maschinerie, Anwendung der Chemie auf Industrie und Ackerbau, Dampfschiffahrt, Eisenbahnen, elektrische Telegraphen, Urbarmachung ganzer Weltteile, Schiffbarmachung der Flüsse, ganze aus dem Boden hervorgestampfte Bevölkerungen — welch früheres Jahrhundert ahnte, daß solche Produktionskräfte im Schoß der gesellschaftlichen Arbeit schlummerten ...".

Das Manifest blieb bei seiner rhetorisch bestechenden Analyse nicht stehen, sondern entwickelte daraus ein revolutionäres politisches Programm, das trotz seiner Originalität das vorläufig letzte Stück in der Tradition kommunistischer Pläne bildete. Solche hatten sich in der Antike, im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit immer wieder gemeldet, ohne doch je über meist als abschreckend empfundene Versuche hinaus gediehen zu sein. Das Gleichheitsprinzip der französischen Revolution trug kleinbürgerlichen, nicht proletarischen Charakter. François Noël Babeuf, der als Grundbuch-Kommissar das Elend des abhängigen Landvolks kennengelernt und 1796 die „Verschwörung der Gleichen" gewagt hatte, ein Komplott für die völlige Gleichheit auch bei der Arbeit und dem Genuß der erzeugten Güter, endete auf der Guillotine. Doch seine von dem Mitverschwörer Philippe Buonarotti überlieferte Lehre wirkte als Zündstoff weiter. In der revolutionären Atmosphäre Frankreichs entwickelten sich weitere frühsozialistische Doktrinen, begünstigt von dem sich ausbreitenden Bewußtsein der sozialen Krise, das den Fortschrittsglauben der industriellen Revolution zerstörte.

Die von Saint-Armand Bazard und Barthélémy-Prosper Enfantin ausgearbeitete Lehre von Claude Henry de Saint-Simon, eine „industrielle Religion" mit zum Teil noch dehnbaren und dem Liberalismus verwandten Vorstellungen, kannte bereits Sätze wie die folgenden: „Dauerhafte, legitime und dem Gedenken der Menschheit würdige Revolutionen sind nur solche, die das Los der zahlreichsten Klasse verbessern; alle, die bis jetzt diesen Charakter trugen, ließen stets die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen geringer werden: Heute kann nur noch eine einzige stattfinden, die die Herzen begeistern und sie mit einem unverlierbaren Dankgefühl zu durchdringen vermag: die Revolution, die dieser Ausbeutung, bis in ihre Wurzeln hinein gottlos geworden, vollständig und in allen ihren Formen ein Ende setzt. Diese Revolution ist nun unvermeidbar geworden..." (1829). Zu den genialen Frühsozialisten zählte Charles Fourier, dessen scharfsichtige Gesellschaftskritik insbesondere den Geschlechtsbeziehungen galt und dessen eigenwillige Assoziationspläne („Phalangen", „industrielle Armeen") die Weltharmonie herstellen sollten. Mit dem aus Nordwales gebürtigen Robert Owen, einem praktischen Utopisten, gewann die frühsozialistische Bewegung einen Mann, dessen vielfältige Unternehmungen eine breite öffentliche Aufmerksamkeit fanden. Als Leiter der Fabrik New Lanark schuf er ein Vorbild arbeitgeberischer Fürsorge, als Politiker erkämpfte er die Anfänge einer Arbeiterschutzgesetzgebung. Sein 1825 mit der Siedlung New Harmony zu Indiana unternommenes Experiment eines kommunistischen Gemeinwesens freilich scheiterte nach einigen Jahren. Auch der aus Dijon stammende Rechtsanwalt Etienne Cabet, der in seinem erfolgreichen Roman „Die Reise nach Ikarien" (1839) das detaillierte Bild einer gleichheitlich-kommunistischen Gesellschaft entworfen hatte, versuchte sich mit einer sozialistischen Kolonie in Nordamerika. Pierre-Joseph Proudhon erfand als Antwort auf die Titelfrage seiner Schrift „Qu'est-ce que la propriété" (1840) das zündende Schlagwort: „Eigentum ist Diebstahl", womit er vor allem das Kapital gewordene Eigentum treffen wollte. Der populäre Louis Blanc endlich forderte in seiner Programmschrift „Organisation du travail" (1840) als Gegner der freien, in seinen Augen ruinösen Konkurrenz die Gründung von Produktivgenossenschaften der Arbeiter mit staatlichem Kredit und als Voraussetzung dafür das allgemeine Wahlrecht. Sein System der Assoziation ließ den Staat nur noch als endliches Mittel zum Zweck erscheinen; die Genossenschaft sollte den Menschen aus der vom Elend diktierten, wesensfremden Abhängigkeit befreien. Alle diese Ideen der Frühsozialisten beschäftigten die Gemüter stark. 1842 sah Heinrich Heine von Paris aus gewaltige Umbrüche bevorstehen, den großen übernationalen Zweikampf der Besitzlosen mit der Aristokratie

des Besitzes. Bald darauf traf der junge Doktor der Philosophie Karl Marx in der französischen Hauptstadt ein, um sich dort in wenigen Jahren zum großen Verkünder der proletarischen Revolution zu entwikkeln.

Karl Marx (1818–1883) entstammte einer bürgerlichen jüdischen Familie in Trier, das seit 1814/15 zum Königreich Preußen gehörte. Sein Vater, ein strebsamer Rechtsanwalt, bekannte sich seit 1816/17 zum evangelischen Christentum und ließ später auch Frau und Kinder konvertieren. Der junge Marx bezog 1835 die Universität Bonn, um mit dem Rechtsstudium zu beginnen und bald auch anderes, vor allem Kollegs über Poesie bei August Wilhelm von Schlegel, zu hören. Noch in Bonn verlobte er sich mit der Tochter eines hohen Justizbeamten, Jenny von Westphalen. Im Herbst 1836 zog Marx an die Universität Berlin, wo in der Juristischen Fakultät Friedrich Karl von Savigny, das Haupt der historischen Rechtsschule, und dessen Gegner Eduard Gans lehrten. Gans ist bekannt geworden durch sein vierbändiges Werk über „Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung" (1824–35, Nachdruck 1963). Daneben betätigte er ein waches Interesse für die soziale Frage seiner Zeit, deren Gewicht ihm in Frankreich vor Augen getreten war. Gans setzte sich in seinem Aufsatz „Paris im Jahre 1830" skeptisch mit dem Saint-Simonismus auseinander, wobei er dessen Gesellschaftskritik freilich positiv beurteilte und bemerkte, die zukünftige Historiographie werde „mehr wie einmal von dem Kampfe der Proletarier gegen die mittleren Klassen der Gesellschaft zu sprechen haben". Das Mittelalter habe, so Gans, mit seinen Zünften eine organische Einrichtung für die Arbeit besessen, die nun zerstört sei: „Aber sollte die jetzt freigelassene Arbeit aus der Korporation in die Despotie, aus der Herrschaft der Meister in die Herrschaft der Fabrikherren verfallen?" Klassenkampf und Vergesellschaftung (freie Korporation) — gängige Begriffe der französischen Literaten — erschienen nun auch im Repertoire von Gans.

Zu Berlin geriet Marx in den Bannkreis der Hegelschen Dialektik und der junghegelschen Linken, deren Ausgangspunkt das praktische Bedürfnis der sozialen und politischen, überhaupt der zeitgeschichtlichen Verhältnisse bildete. Die Linkshegelianer wirkten als freie Schriftsteller in materiell brüchiger Existenz unter beständiger Abhängigkeit von Gönnern und Verlegern, Publikum und Zensoren — eine wagemutige Lebensweise, die Karl Marx alsbald und dann fast zeitlebens teilte. Die theoretische Einsicht durch praktisches Wollen zur geschichtlichen Existenz zu bringen, dies hielten sie für die Aufgabe der Philosophie. Ihre Manifeste, Programme und Thesen dienten einem kritischen Aktivismus und der „Veränderung", nicht allein der Interpretation der Welt. „Die prinzipielle und revolutionäre Bedeutung von Marx beschränkt sich

nicht darauf, daß er Hegel vom ‚Kopf' auf die ‚Füße' stellte und den metaphysischen Historismus in historischen Materialismus verkehrte; sie liegt vielmehr darin, daß Marx die Philosophie als solche ‚aufhob', indem er sie ‚verwirklichen' wollte. Diese Aufhebung der Philosophie erfolgte zwar programmatisch durch Marx, aber vorbereitet und sekundiert von Ludwig Feuerbach und Max Stirner, Arnold Ruge und Moses Hess, Bruno Bauer und Sören Kierkegaard. Sie alle sind, mit dem Titel eines Aufsatzes von Hess über Stirner und Bauer gesagt, die ‚letzten Philosophen', weil sie nach der letzten, alles bisher Geschehene und Gedachte umfassenden und es durchdringenden Weltphilosophie eines Hegel am äußersten Rand einer mehr als zweitausendjährigen Überlieferung stehen, die von Platon bis zu Hegel den Begriff der Philosophie bestimmt hat" (so der Hegelverehrer Karl Löwith).

Nachdem Marx 1841 mit einer Dissertation über die „Differenz der demokritischen und epikureischen Naturphilosophie" den philosophischen Doktorgrad der Universität Jena ‚in absentia' erworben und sich danach die Aussicht auf eine Habilitation in Bonn zerschlagen hatte, trat der junge Gelehrte im folgenden Jahr als Publizist in den Dienst der liberalen „Rheinischen Zeitung" zu Köln, die der radikale Hegelianer Moses Hess mitbegründet hatte. Marx schrieb hier unter anderem ätzende Artikel zu den Düsseldorfer Landtagsdebatten über die Pressefreiheit und das Holzdiebstahlsgesetz, bei welchem er entschieden Partei für die ärmeren Volksklassen ergriff. Es klang nach Proudhon, wenn Marx ausführte: „Wenn jede Verletzung des Eigentums Diebstahl ist, wäre nicht alles Privateigentum Diebstahl? schließe ich nicht durch mein Privateigentum jeden Dritten von diesem Eigentum aus? verletze ich also nicht sein Eigentumsrecht?" Der Autor verfocht ein „Gewohnheitsrecht der Armut in allen Ländern", dessen Form um so naturgemäßer sei, „als das Dasein der armen Klasse selbst bisher eine bloße Gewohnheit der bürgerlichen Gesellschaft ist, die in dem Kreis der bewußten Staatsgliederung noch keine angemessene Stelle gefunden hat".

Nach dem Verbot der Rheinischen Zeitung schrieb Marx während des Sommers 1843 in Kreuznach seine Kritik des Hegelschen Staatsrechts. „Hegel geht vom Staat aus und macht den Menschen zum versubjektivierten Staat; die Demokratie geht vom Menschen aus und macht den Staat zum verobjektivierten Menschen. Wie die Religion nicht den Menschen, sondern wie der Mensch die Religion schafft, so schafft nicht die Verfassung das Volk, sondern das Volk die Verfassung. ... So ist die Demokratie das Wesen aller Staatsverfassung, der sozialisierte Mensch, als eine besondre Staatsverfassung. ... Die Demokratie verhält sich zu allen übrigen Staatsformen als ihrem alten Testament. Der Mensch ist nicht des Gesetzes, sondern das Gesetz ist des Menschen

wegen da, es ist menschliches Dasein, während in den andern der Mensch das gesetzliche Dasein ist." — Im Herbst desselben Jahres zog Marx mit seiner Frau Jenny nach Paris, um an den „Deutsch-Französischen Jahrbüchern" des streitbaren Arnold Ruge mitzuwirken. In dem haßerfüllten Artikel „Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, Einleitung" schmetterte Marx sein „Krieg den deutschen Zuständen!" und appellierte an das Proletariat als den Träger einer kommunistischen Revolution: „In Deutschland kann keine Art der Knechtschaft gebrochen werden, ohne jede Art der Knechtschaft zu brechen. Das gründliche Deutschland kann nicht revolutionieren, ohne von Grund aus zu revolutionieren. Die Emanzipation des Deutschen ist die Emanzipation des Menschen. Der Kopf dieser Emanzipation ist die Philosophie, ihr Herz das Proletariat. Die Philosophie kann sich nicht verwirklichen ohne die Aufhebung des Proletariats, das Proletariat kann sich nicht aufheben ohne die Verwirklichung der Philosophie".

Nach dem alsbaldigen Ende der Jahrbücher arbeitete Marx, auf sich gestellt, seine Ideen aus und schuf ihnen den wirtschaftswissenschaftlichen Unterbau in seinen aufschlußreichen, 1844 in Paris niedergeschriebenen (erst 1932 gedruckten) vier Fragmenten, den ökonomisch-philosophischen Manuskripten. Das Werk befaßt sich wesentlich mit dem Verhältnis von Kapital und Arbeit. „Aus der Nationalökonomie selbst, mit ihren eigenen Worten, haben wir gezeigt" schreibt Marx am Beginn des Abschnitts über die entfremdete Arbeit, „daß der Arbeiter zur Ware und zur elendsten Ware herabsinkt, daß das Elend des Arbeiters im umgekehrten Verhältnis zur Macht und zur Größe seiner Produktion steht, daß das notwendige Resultat der Konkurrenz die Akkumulation des Kapitals in wenigen Händen, also die fürchterlichere Wiederherstellung des Monopols ist, daß endlich der Unterschied von Kapitalist und Grundrentner verschwindet und die ganze Gesellschaft in die beiden Klassen der Eigentümer und der eigentumslosen Arbeiter zerfallen muß". Der Arbeiter werde um so ärmer, je mehr Reichtum er produziere. Die Arbeit produziere nicht nur Waren, sondern sich selbst und den Arbeiter als eine Ware. „Der Gegenstand, den die Arbeit produziert, ihr Produkt, tritt ihr als ein fremdes Wesen, als eine von dem Produzenten unabhängige Macht gegenüber. Das Produkt der Arbeit ist die Arbeit, die sich in einem Gegenstand fixiert, sachlich gemacht hat, es ist die Vergegenständlichung der Arbeit. Die Verwirklichung der Arbeit ist ihre Vergegenständlichung. Diese Verwirklichung erscheint in dem nationalökonomischen Zustand als Entwirklichung des Arbeiters, die Vergegenständlichung als Verlust und Knechtschaft des Gegenstandes, die Aneignung als Entfremdung, als Entäußerung". Doch lag die Entfremdung allein in der Wirtschaftsstruktur des Kapitalismus begründet? Be-

ruhte sie nicht auf der Differenziertheit der modernen arbeitsteiligen Produktionsprozesse? Die Frage blieb offen. Philosophisch-unwirklich erscheint auch das als Alternative gebotene Bild des Kommunismus: „Der Kommunismus als positive Aufhebung des Privateigentums als menschlicher Selbstentfremdung und darum als wirkliche Aneignung des menschlichen Wesens durch und für den Menschen; darum als vollständige, bewußt und innerhalb des ganzen Reichtums der bisherigen Entwicklung gewordene Rückkehr des Menschen für sich als eines gesellschaftlichen, d. h. menschlichen Menschen".

Das Jahr 1844 brachte für Marx den Anfang einer lebenslangen Freundschaft mit Friedrich Engels (1820–1895), dem Barmener Fabrikantensohn, der sich — gleichfalls von den Linkshegelianern beeinflußt — als sozialkritischer Schriftsteller betätigte. Als solcher begründete er seinen Ruf mit dem 1845 erscheinenden Werk über „Die Lage der arbeitenden Klassen in England", dem Niederschlag seiner Erfahrungen in der Manchester Spinnerei Ermen u. Engels. Es fand bei seinem vom Weberaufstand beeindruckten deutschen Publikum starken Widerhall. Interesse und Gewissen vieler Bürger regten sich, die reformerischen Literaten fanden Gehör. „Die Aufgabe und die Macht der Staatsgewalt der Abhängigkeit der blos arbeitenden, nichtbesitzenden Klasse gegenüber, ist die eigentlich sociale Frage unserer Gegenwart", schrieb der vielgelesene Analytiker der bürgerlichen Klassengesellschaft und soziale Reformer Lorenz Stein.

Unterdessen hatte Marx wieder einmal publizistisches Sprachrohr (den „Vorwärts") und Refugium verloren: Als Ausgewiesener nahm er mit seiner Familie Wohnsitz in Brüssel, wo er 1845/46 mit Engels in dem umfangreichen, gleichfalls erst 1932 gedruckten Gemeinschaftswerk „Die deutsche Ideologie" den historischen Materialismus begründete: „Kritik der neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner, und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Propheten". Den Kern der Doktrin enthält die Partie über Feuerbach, der — wie die anderen Hegelianer — den Vorwurf erfährt, nicht „nach dem Zusammenhange der deutschen Philosophie mit der deutschen Wirklichkeit" gefragt zu haben. Marx und Engels wollten ihr Denken nicht mit Dogmen, sondern mit „wirklichen Voraussetzungen" beginnen. „Ganz im Gegensatz zur deutschen Philosophie, welche vom Himmel auf die Erde herabsteigt, wird hier von der Erde zum Himmel gestiegen. ... Es wird von den wirklich tätigen Menschen ausgegangen und aus ihrem wirklichen Lebensprozeß auch die Entwicklung der ideologischen Reflexe und Echos dieses Lebensprozesses dargestellt. ... Die Moral, Religion, Metaphysik und sonstige Ideologie und die ihnen entsprechenden Bewußtseinsformen behalten

hiermit nicht länger den Schein der Selbständigkeit. Sie haben keine Geschichte, sie haben keine Entwicklung, sondern die ihre materielle Produktion und ihren materiellen Verkehr entwickelnden Menschen ändern mit dieser ihrer Wirklichkeit auch ihr Denken und die Produkte ihres Denkens. Nicht das Bewußtsein bestimmt das Leben, sondern das Leben bestimmt das Bewußtsein". Die wirtschaftlichen Kräfte innerhalb der Geschichte determinieren nach diesem Modell den Menschen und seine Gesellschaft, und die Geistesgeschichte löst sich auf in Ideologien, Widerspiegelungen ökonomisch-sozialer Strukturen. Mit ihrem Versuch, die wirkenden Kräfte der Geschichte auf eine umfassende Ursache zurückzuführen, erweisen sich Marx und Engels letztlich als Hegelianer, freilich mit dem entscheidenden Unterschied, daß die Weltwirtschaft an die Stelle des verspotteten Weltgeistes tritt (Peter Stadler). Ein geschlossenes, doch einseitiges und dürftiges Bild! Auf den Gedanken, daß sie selbst Ideologen waren, Ideologen des Proletariats und seiner bevorstehenden Revolution, kamen Marx und Engels nicht.

Außer ihrer Theorie betrieben die sendungsbewußten Verfasser der deutschen Ideologie auch organisatorisch-politische Unternehmen. Sie strebten nach der Führung des „Bundes der Gerechten", einer parteiähnlichen kommunistischen Organisation. Engels erreichte beim ersten Kongreß des Gesamtbundes in London 1847 dessen Umbildung zum „Bund der Kommunisten", in welchem die Brüsseler Revolutionäre bald die französischen und englischen Genossen überragten. Der zweite Kongreß des Kommunistenbundes im November und Dezember 1847 anerkannte Marx und Engels in ihrer Führerrolle. Die „wahren Sozialisten", Moses Hess und Wilhelm Weitling, sahen sich in den Hintergrund gedrückt. Der Kongreß beauftragte Marx und Engels „mit der Abfassung eines für die Öffentlichkeit bestimmten, ausführlichen theoretischen und praktischen Parteiprogramms", dessen Redaktion Karl Marx oblag. So entstand das vierteilige Kommunistische Manifest, in welchem die beiden Freunde den Ertrag ihrer bisherigen wissenschaftlich-ideologischen Arbeit allgemeinverständlich und sprachlich meisterhaft zusammenfaßten.

Es beginnt mit dem berühmten Satz: „Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen". Die zeitgenössische Epoche der Bourgeoisie, der bürgerlichen Industrieherren, habe die Klassengegensätze auf zwei große feindliche Lager reduziert. Tertium non datur. Die Bourgeoisie habe technisch Großartiges geleistet, doch zugleich den Proletarier geschaffen, der sie demnächst vernichten werde. Der Kapitalismus mache alles zur Ware, auch die Arbeitskraft, die der Proletarier auf dem Markt feilbiete und für die er auf die Dauer nie mehr erhalte, als es bedürfe, um sie zu reproduzieren, das heißt: den

Arbeiter am bloßen Leben zu erhalten. Der Proletarier schaffe indessen mehr, und darin bestehe der Gewinn des Kapitalisten. Der Mehrwert lasse das Kapital wachsen und wachsen und damit auch das Proletariat — bis zur *letzten* großen Revolution, welche die Lebensformen der Gesellschaft von Grund auf verändern werde. Denn während alle bisherigen revolutionären Klassen sich als Minoritäten darstellten und eben dadurch zu herrschenden Klassen geworden seien, bilde das Proletariat nunmehr „die selbständige Bewegung der ungeheuren Mehrzahl im Interesse der ungeheuren Mehrzahl". „Die wesentlichste Bedingung für die Existenz und für die Herrschaft der Bourgeoisklasse ist die Anhäufung des Reichtums in den Händen von Privaten, die Bildung und Vermehrung des Kapitals; die Bedingung des Kapitals ist die Lohnarbeit. Die Lohnarbeit beruht ausschließlich auf der Konkurrenz der Arbeiter unter sich. Der Fortschritt der Industrie, dessen willenloser und widerstandsloser Träger die Bourgeoisie ist, setzt an die Stelle der Isolierung der Arbeiter durch Konkurrenz ihre revolutionäre Vereinigung durch die Assoziation. Mit der Entwicklung der großen Industrie wird also unter den Füßen der Bourgeoisie die Grundlage selbst weggezogen, worauf sie produziert und die Produkte sich aneignet. Sie produziert vor allem ihre eigenen Totengräber. Ihr Untergang und der Sieg des Proletariats sind gleich unvermeidlich".

Nicht weniger zuversichtlich und visionär schließt der zweite Abschnitt des Manifests, der die Überschrift „Proletarier und Kommunisten" trägt. Seien im Laufe der Entwicklung die Klassenunterschiede verschwunden und alle Produktionen in den Händen der assoziierten Individuen vereinigt, so verliere die öffentliche Gewalt den politischen Charakter. Die politische Macht bedeute nämlich nichts anderes, als die organisierte Gewalt einer Klasse zur Unterdrückung einer andern. „Wenn das Proletariat im Kampfe gegen die Bourgeoisie sich notwendig zur Klasse vereint, durch eine Revolution sich zur herrschenden Klasse macht und als herrschende Klasse gewaltsam die alten Produktionsverhältnisse aufhebt, so hebt es mit diesen Produktionsverhältnissen die Existenzbedingungen des Klassengegensatzes, der Klassen überhaupt, und damit seine eigene Herrschaft als Klasse auf". Damit verhießen die Verfasser mit einiger Anmaßung die Endzeit, im Grunde den Stillstand der Geschichte, die sie zunächst so dynamisch begriffen hatten. Die unbedingte Sicherheit, den Schlüssel zur Zukunft allein zu besitzen, verschloß ihnen die Augen vor anthropologischen Gegebenheiten und vor anderen Möglichkeiten der Entwicklung als den selbst begründeten. Ein zweites vergiftendes Element (Golo Mann) der kommunistischen Heilslehre enthielt das Manifest in seinem Schlußabschnitt: die Bereitschaft, mit anderen Gruppen, die ihrerseits im Unrecht sind,

Zweckbündnisse zu schließen, um sie danach unerbittlich selbst zu verderben. „In Deutschland kämpft die Kommunistische Partei, sobald die Bourgeoisie revolutionär auftritt, gemeinsam mit der Bourgeoisie gegen die absolute Monarchie, das feudale Grundeigentum und die Kleinbürgerei. Sie unterläßt aber keinen Augenblick, bei den Arbeitern ein möglichst klares Bewußtsein über den feindlichen Gegensatz von Bourgeoisie und Proletariat herauszuarbeiten, damit die deutschen Arbeiter sogleich die gesellschaftlichen und politischen Bedingungen, welche die Bourgeoisie mit ihrer Herrschaft herbeiführen muß, als ebenso viele Waffen gegen die Bourgeoisie kehren können, damit, nach dem Sturz der reaktionären Klassen in Deutschland, sofort der Kampf gegen die Bourgeoisie selbst beginnt... Mit einem Wort, die Kommunisten unterstützen überall jede revolutionäre Bewegung gegen die bestehenden gesellschaftlichen und politischen Zustände".

Der Hinweis des Manifests auf die Not des Proletariats und das Unrecht, das der Arbeiterschaft widerfuhr, verlieh dem Aufruf sittlichen Rang und fortdauernde Kraft. Vieles analysierten Marx und Engels richtig, manches sahen sie treffend voraus, vor allem die kapitalistische Weltwirtschaft. Anderes blieb ihnen verstellt, und insgesamt nahm die Geschichte nicht den prophezeiten Lauf. Das Hauptgebrechen des kühnen kommunistischen Entwurfs lag in seiner Ausschließlichkeit und seiner Fixiertheit auf die wirtschaftlich herrschende Klasse. Marx verkannte die politischen Möglichkeiten, den Kampf der Klassen zu mildern; er verachtete Philosophie und Verfassungstheorie, die Idee der Gewaltenteilung und des Rechtsstaats als ideologische Hirngespinste im Dienst der Herrschenden. So ließ er auch die Frage unbeschieden, wie die Macht des kommunistischen Staates zu beschränken sei: Politische Macht galt ihm als wirtschaftliche Ausbeutung, und wo diese beendet war, konnte es jene nicht geben. Überhaupt blieb das *Ziel* der Revolution auffallend unausgeführt — im Unterschied zum Weg dahin. Der Streit darüber, was wahrer Kommunismus sei, dauerte denn auch fort und hörte niemals auf; mit ihm gingen immer wiederkehrende Fraktionsbildungen und Parteispaltungen einher. Indem Marx die Existenz des Menschen und seiner Gesellschaft allein ökonomisch-materialistisch, also monokausal erklärte, entwarf er ein verhängnisvoll eindimensionales Bild.

Marx und Engels suchten nicht nur als Publizisten, sondern auch als tätige Revolutionäre zu wirken. Eine hoffnungsvoll ergriffene Gelegenheit schien mit den Märzereignissen in Deutschland gegeben. Doch alle Versuche, klassenkämpferischen Widerstand aufzubauen, im Rheinland, zu Frankfurt, in Baden und der Pfalz, schlugen fehl. Im August 1849 zog sich Marx in das bürgerliche England zurück, dem er jüngst

noch Weltkrieg und Untergang gewünscht hatte und das ihm nun Exil gewährte. In London arbeitete er weiter, schuf im Lesesaal der Bibliothek des Britischen Museums, finanziell unterstützt durch seinen vermögenden Freund Friedrich Engels, das monumentale „Kapital", dessen erster Band 1867 erschien. Das Emporkommen der Mächte, in denen der Geist seines und seines Weggenossen Manifests während sieben Jahrzehnten am stärksten wirkte, den Aufstieg und Niedergang der kommunistischen Parteien Rußlands und Asiens, hat Karl Marx nicht mehr erlebt.

IX. Der konstitutionelle Nationalstaat

1. Zur Gründung des Bismarckschen Reiches

BAMMEL, Ernst: Die Reichsgründung und der deutsche Protestantismus, 1973 = Erlanger Forsch. A Bd. 22; BARTEL, Horst (Hg.): Arbeiterbewegung und Reichsgründung, 1971 = Sammlung Akademie-Verlag Bd. 25; BINDER, Hans-Otto: Reich und Einzelstaaten während der Kanzlerschaft Bismarcks 1871–1890. Eine Untersuchung zum Problem der bundesstaatlichen Organisation, 1971 = Tübinger Studien zur Geschichte und Politik Nr. 29; BIRKE, Adolf M.: Bischof Ketteler und der deutsche Liberalismus. Eine Untersuchung über das Verhältnis des liberalen Katholizismus zum bürgerlichen Liberalismus in der Reichsgründungszeit, 1971 = Veröff. d. Komm. f. Zeitgesch. b. d. Kath. Akad. in Bayern, Reihe B Bd. 9; BISMARCK, Otto von: Gedanken und Erinnerungen, 1962 = Goldmanns gelbe Taschenbücher Bd. 861–863; BISMARCK, Otto von: Werke in Auswahl, Bd. 3, 4: Die Reichsgründung, hg. v. Eberhard SCHELER, 1965, 1968; BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976 = suhrkamp taschenb. wiss. 163; BÖHME, Helmut: Deutschlands Weg zur Großmacht. Studien zum Verhältnis von Wirtschaft und Staat während der Reichsgründungszeit 1848–1881, ^{2}1972; BÖHME, Helmut (Hg.): Probleme der Reichsgründungszeit 1848–1879, 1968 = Neue Wissenschaftl. Bibliothek Bd. 26; DEUERLEIN, Ernst (Hg.): Die Gründung des Deutschen Reiches 1870/71 in Augenzeugenberichten, 1970; FEHRENBACH, Elisabeth: Wandlungen des deutschen Kaisergedankens 1871–1918, 1969; FENSKE, Hans (Hg.): Der Weg zur Reichsgründung 1850–1870, 1977 = Quellen z. polit. Denken d. Deutschen im 19. u. 20. Jahrh. Bd. 5; FRANTZ, Constantin: Deutschland und der Föderalismus, 1917; GALL, Lothar: Bismarck. Der weiße Revolutionär, 1980; GALL, Lothar (Hg.): Das Bismarck-Problem in der Geschichtsschreibung nach 1945, 1971 = Neue Wissenschaftliche Bibliothek Geschichte Bd. 42; GREVE, Friedrich: Die Ministerverantwortlichkeit im konstitutionellen Staat unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren gegen den Minister von Scheele im

Herzogtum Holstein 1855/56, 1977 = Schriften z. Verfassungsgeschichte Bd. 26; GROOTE, Wolfgang von u. GERSDORFF, Ursula von (Hg.): Entscheidung 1870. Der Deutsch-Französische Krieg, 1970; HARTUNG, Fritz: Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze, 1961; HESSE, Konrad: Der unitarische Bundesstaat, 1962; HILLGRUBER, Andreas: Kontinuität und Diskontinuität in der deutschen Außenpolitik von Bismarck bis Hitler, 1969; HINTZE, Otto: Staat und Verfassung, gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. v. Gerhard OESTREICH mit einer Einleitung von Fritz HARTUNG, ^{2}1962; HÖFELE, Karl Heinrich (Hg.): Geist und Gesellschaft der Bismarckzeit 1870–1890, 1967 = Quellensammlung zur Kulturgeschichte Bd. 18; HUBER, Ernst Rudolf (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2: Deutsche Verfassungsdokumente 1851–1900, ^{3}1986; HUBER, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. III: Bismarck und das Reich, ^{3}1988; HUBER, Ernst Rudolf u. HUBER, Wolfgang (Hg.): Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 3: Staat und Kirche von der Beilegung des Kulturkampfs bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, 1983; JOACHIMSEN, Paul: Vom deutschen Volk zum deutschen Staat. Eine Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins, bearb. v. Joachim LEUSCHNER, ^{4}1967; KOCKA, Jürgen (Hg.): Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert, 1987; KOLB, Eberhard: Der Kriegsausbruch 1870. Politische Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten in der Julikrise 1870, 1970; KOLB, Eberhard (Hg.): Europa und die Reichsgründung. Preußen-Deutschland in der Sicht der großen europäischen Mächte 1860–1880, in: HZ, 1980, Beiheft 6, NF; KRAUS, Hans-Christof: Ursprung und Genese der „Lückentheorie" im preußischen Verfassungskonflikt, in: Der Staat 29, 1990, 209–234; LABAND, Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4 Bde., ^{5}1911–14 (Nachdruck 1964); LANDAU, Peter: Die Reichsjustizgesetze von 1879 und die deutsche Rechtseinheit, in: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz, 1977, 161–211; LAUFS, Adolf: Die rechtsstaatlichen Züge des Bismarck-Reiches, in: Festschrift Hans Thieme, 1977, 72–95; LOWENTHAL-HENSEL, Cécile und DIETRICH, Richard: Der unbekannte deutsche Staat. Der Norddeutsche Bund 1867–71. Katalog einer Ausstellung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, 1970; LÜTGE, Friedrich: Die Grundprinzipien der Bismarckschen Sozialpolitik, in: Gesammelte Abh., 1970, 47–61; LÜTZ, Heinrich: Österreich-Ungarn und die Gründung des Deutschen Reiches: Europäische Entscheidungen 1867–1871, 1979; MALETTKE, Klaus (Hg.): Die Schleswig-Holsteinische Frage (1862–1866), 1969 = Historische Texte/Neuzeit Heft 5; NAUMANN, Friedrich: Demokratie und Kaisertum, 1900 = Werke Bd. II, bearb. v. Wolfgang MOMMSEN, 1966; NIPPERDEY, Thomas: Die Organisation der deutschen Parteien vor 1918, 1961; NIPPERDEY, Thomas: Deutsche Geschichte 1866–1918, Bd. 1: Arbeitswelt und Bürgergeist, 1990; PLESSNER, Helmuth: Die verspätete Nation. Über die politische Verführbarkeit bürgerlichen Geistes, ^{4}1966; POLLMANN, Klaus Erich: Parlamentarismus im Norddeutschen Bund 1867–1870, 1985; REAL, Willy (Hg.): Katholizismus und Reichsgründung.Neue Quellen aus dem Nachlaß Karl Friedrich von Savignys, 1988; RITTER, Gerhard: Staatskunst und Kriegshandwerk. Das Problem des „Militarismus" in Deutschland, Bd. I: Die altpreußi-

sche Tradition 1740–1890, ^{4}1970, Bd. II: Die Hauptmächte Europas und das wilhelminische Reich 1890–1914, ^{2}1965; RITTER, Gerhard A. (Hg.): Regierung, Bürokratie und Parlament in Preußen und Deutschland von 1848 bis zur Gegenwart, 1983; RÖHL, John C. G.: Kaiser, Hof und Staat. Wilhelm II. und die deutsche Politik, 1987; ROSENAU, Kersten: Hegemonie und Dualismus. Preußens staatsrechtliche Stellung im Deutschen Reich, 1986; ROTHFELS, Hans: Bismarck. Vorträge und Abhandlungen, 1970; SCHIEDER, Theodor: Das Deutsche Kaiserreich von 1871 als Nationalstaat, 1961; SCHIEDER, Theodor u. DEUERLEIN, Ernst (Hg.): Reichsgründung 1870/71. Tatsachen, Kontroversen, Interpretationen, 1970; SCHLUMBOHM, Jürgen (Hg.): Der Verfassungskonflikt in Preußen 1862–1866, 1970 = Historische Texte/Neuzeit Heft 10; SCHMITT, Carl: Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches. Der Sieg des Bürgers über den Soldaten, 1934; SCHOEPS, Hans Joachim: Der Weg ins Deutsche Kaiserreich, 1970; SCHUBERT, Werner: Die deutsche Gerichtsverfassung (1869–1877). Entstehung und Quellen, 1981 = Ius Commune Sonderheft 16; SCHRAEPLER, Ernst (Hg.): Quellen zur Geschichte der sozialen Frage in Deutschland, Bd. 2: 1871 bis zur Gegenwart, ^{2}1964; SIEMANN, Wolfram: Gesellschaft im Aufbruch. Deutschland 1849–1871, 1990 = edition suhrkamp 1537; STERN, Fritz: Gold and iron. Bismarck, Bleichröder, and the building of the German Empire, 1977; STOLTENBERG, Gerhard: Der deutsche Reichstag 1871–1873, 1955; STÜRMER, Michael (Hg.): Das kaiserliche Deutschland. Politik und Gesellschaft 1870–1918, 1970; STÜRMER, Michael: Regierung und Reichstag im Bismarckstaat 1871–1880. Cäsarismus oder Parlamentarismus, 1974 = Beiträge z. Gesch. d. Parlamentarismus u. d. polit. Parteien Bd. 54; STÜRMER, Michael: Das ruhelose Reich. Deutschland 1866–1918, 1983; STÜRMER, Michael: Bismarck. Die Grenzen der Politik, 1987; SÜLE, Tibor: Preußische Bürokratietradition. Zur Entwicklung von Verwaltung und Beamtenschaft in Deutschland 1871 bis 1918, 1988; VIERHAUS, Rudolf (Hg.): Am Hof der Hohenzollern. Aus dem Tagebuch der Baronin Spitzemberg 1865–1914, 1965 = dtv dokumente Bd. 318; WEHLER, Hans-Ulrich: Bismarck und der Imperialismus, 1969; WEHLER, Hans-Ulrich: Krisenherde des Kaiserreichs: 1871–1918, ^{2}1979; WILHELM, Rolf: Das Verhältnis der süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund (1867–1870), 1978 = Hist. Studien Heft 431; WUNDER, Bernd: Geschichte der Bürokratie in Deutschland, 1986; ZECHLIN, Egmont: Die deutsche Einheitsbewegung, ^{2}1973 = Ullstein Buch Nr. 3843; ZORN, Wolfgang: Die wirtschaftliche Integration Kleindeutschlands in den 1860er Jahren und die Reichsgründung, in: HZ 216, 1973, 304–334.

Der schwere Winterfeldzug des Deutsch-Französischen Krieges war noch unbeendet, Paris noch nicht gefallen, als am 18. Januar 1871, dem preußischen Krönungstag, König Wilhelm I. von Preußen im Spiegelsaal des Schlosses zu Versailles die „Wiederherstellung des Deutschen Reiches" verkündete und die Kaiserwürde erneuerte und übernahm. Obwohl das Deutsche Reich rechtlich am 1. Januar 1871 in Kraft trat, galt die Kaiserproklamation in Versailles im Bewußtsein der Deutschen

als eigentlicher Reichsgründungsakt; der Reichsgründungstag jenseits der eigenen Grenzen im Prunkschloß des besiegten Nachbarlandes blieb akademischer Festtag bis 1933. Die Ereignisse, die in nur wenigen Monaten 1870/71 die lange ungelöste deutsche Frage beschieden und das Fünfmächtesystem des Wiener Kongresses stabilisierten und dann auch wieder beunruhigten, haben die Historiographie seit je in ihren Bann gezogen und ihr — aus dem Abstand eines Jahrhunderts — vielbesprochene Probleme neu gestellt. So die Frage nach Ort und Rang des Zweiten Reiches im verfassungsgeschichtlichen Gesamtablauf, der trotz seiner tiefen Umbrüche 1918/19, 1933 und 1945 der Kontinuität nicht entbehrt, und die Frage nach der Gültigkeit des Jahres 1871 als Bezugspunkt für deutsche Politik heute. Die Linie von Bismarck zu Hitler wurde in der früheren progressistischen Literatur mitunter freilich zu dick und zu gerade gezogen; treffend das Wort Theodor Schieders: „Das ‚Dritte Reich', so sehr es sich in den Anfängen auf die Reichstradition berufen mochte, war in Wahrheit eine Form der Agonie des Reichs, der Urteilsspruch der Weltgeschichte über den Hitlerstaat wurde auch an seiner Vergangenheit, am Reiche Bismarcks, vollstreckt, obwohl die Urteilsbegründungen dazu nicht ausreichten".

Als Träger der Kontinuität, als Subjekt des Verfassungsgeschehens erscheint die Nation. Der deutsche Nationalstaat ist ein „europäischer Spätankömmling" gewesen (Hans Joachim Schoeps). Doch kann die deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 trotz aller Rückschläge auch als Geschichte der um Verfassung als Fundament staatlicher Selbstverwirklichung ringenden Nation gelten. „Die zentrale Bedeutung der Reichsverfassung von 1871 im Gang der deutschen Verfassungsgeschichte beruht darin, daß sie die nationale Einheit nicht nur vorbereitete (wie der gescheiterte Verfassungsversuch von 1848/49) und nicht nur bewahrte und fortbildete (wie das Verfassungswerk von 1919), sondern daß sie die nationale Einheit begründete. Dieses Zusammenfallen von Staatsgründung und Verfassungsgebung verleiht dem Verfassungswerk von 1871 einen besonderen verfassungstypologischen Rang" (Ernst Rudolf Huber).

Das deutsche Reich von 1871 ist eine Schöpfung der preußischen Staatsmacht, die unter Bismarck eine Interessengemeinschaft mit der bürgerlichen Nationalbewegung einging. Der gemäßigte, reformerische Liberalismus hatte sich den nationalen zugleich als starken Staat gewünscht. Das Feuer der Anarchie könne, so hatte der kleindeutsche Historiker und Politiker Friedrich Christoph Dahlmann in der Debatte der Paulskirche über das Erbkaisertum am 22. Januar 1849 erklärt, nur auf solche Weise gedämpft werden, „daß Ihr eine kraftvolle Einheit einsetzet, und durch diese Einheit die Bahn für die deutsche Volkskraft eröff-

net, die zur Macht führt. Die Bahn der Macht ist die einzige, die den gärenden Freiheitstrieb befriedigen und sättigen wird, der sich bisher selbst nicht erkannt hat. Deutschland muß als solches endlich in die Reihe der politischen Großmächte des Weltteiles eintreten. Das kann nur durch Preußen geschehen, und weder Preußen kann ohne Deutschland, noch Deutschland ohne Preußen genesen". Dahlmanns Sätze sind nicht Programm geblieben, sondern politische Wirklichkeit geworden, deren entscheidende Phase 1861–1871 Golo Mann mit dem zutreffenden Leitsatz kennzeichnet: „Preußen erobert Deutschland".

Folgen wir zunächst den großen Entwicklungslinien der deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert. Am Beginn steht der Zusammenbruch des altersschwach gewordenen Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation im Jahre 1806 und — nach der Episode des durch Napoleon dominierten Rheinbundes — die Gründung des Deutschen Bundes, eines staatenbündischen Zusammenschlusses, auf dem Wiener Kongreß 1815. Dieses von Österreich geführte Kongreß-Europa im kleineren, eine lose Zusammenordnung aller so mannigfaltigen deutschen Länder und Staatsgebilde, bestand ein halbes Jahrhundert, in dem Deutschland ohne ernsthaften Krieg blieb — ein seltener Segen. Doch der Staatenbund, den wachsam auf ihre Souveränität bedachte Mitglieder bildeten, „erwies sich allenfalls als Wächter, als Verhinderer, nicht als Beweger" (Golo Mann). Er ließ die durch den Befreiungskrieg 1813/14 geweckte patriotische Begeisterung ohne Antwort, unerfüllt den Wunsch nach einem neuen deutschen Reich, das ein Staat aller Deutschen sein sollte. Das „ganze Deutschland" sah nicht allein Ernst Moritz Arndt in der deutschen Kulturnation, die zur Staatsnation werden sollte — ein Verlangen, das mit der Französischen Revolution (1789) anhob und immer stärker wurde. Trotz des Widerstandes der restaurativen Politik der im Bunde versammelten Obrigkeiten setzte sich der Nationalismus als bestimmende Idee durch, gefördert von der deutschen Zollpolitik, die wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprang und politische Entwicklungen vorwegnahm. Der Deutsche Bund blieb zeit seines Bestehens nicht nur von den mit dem Liberalismus und Parlamentarismus verknüpften nationalstaatlichen Motionen bedrängt, er krankte auch an dem unausgetragenen Konflikt der beiden deutschen Vormächte Preußen und Österreich.

Das Mißlingen der Revolution 1848/49 und der von ihr getragenen Frankfurter Nationalversammlung erwies die realpolitische Schwäche der bürgerlichen Verfassungsbewegung und offenbarte, daß sich die Kulturnation nicht zur Staatsnation umformen ließ. Die beiden großen rivalisierenden Mächte reagierten gegensätzlich. Preußen begünstigte eine kleindeutsche Einigung unter seiner Hegemonie; Österreich be-

trieb die Wiederherstellung des Bundes, in dem es den Vorzug der Präsidialmacht genoß. Die nach Frankfurter Muster entworfene Erfurter Unionsverfassung von 1849/50 mit dem Ziel eines kleindeutschen Bundesstaates unter preußischer Führung scheiterte an der Intervention des russischen Zaren und der geschickteren Diplomatie Österreichs. Die „Punktation von Olmütz" unter dem Datum des 29. November 1850 erhielt den Frieden und das alte Ordnungsbild in Deutschland aufrecht. Doch am Ende verlor Österreich den Kampf um die Bundesreform und seinen Platz in Deutschland.

Diese Entwicklung, und das heißt: die Geschichte Deutschlands und Europas, hat entscheidend geprägt der Mann, der am 23. September 1862 auf einem Höhepunkt des über der Heeresreform aufgebrochenen preußischen Verfassungskonflikts als Ministerpräsident und Chef eines Kampfkabinetts das Steuerruder in Preußen übernahm: Otto von Bismarck. Wenige Tage nach seiner Berufung legte Bismarck der Budgetkommission des Preußischen Landtages seine politischen Ansichten dar: „Nicht auf Preußens Liberalismus sieht Deutschland, sondern auf seine Macht; Bayern, Württemberg, Baden mögen den Liberalismus indulgieren, darum wird ihnen doch keiner Preußens Rolle anweisen; Preußen muß seine Kraft zusammenfassen und zusammenhalten auf den günstigen Augenblick, der schon einige Male verpaßt ist; Preußens Grenzen nach dem Wiener Kongreß sind zu einem gesunden Staatsleben nicht günstig; nicht durch Reden und Majoritätsbeschlüsse werden die großen Fragen der Zeit entschieden — das ist der große Fehler von 1848 bis 1849 gewesen — sondern durch Eisen und Blut".

Dieser Satz blieb dem Mißverständnis ausgesetzt, als hätte sein Urheber einer rohen Gewaltpolitik das Wort reden wollen. Im Rückblick hat Bismarck seine politische Methode dem Historiker Friedjung viel differenzierter geschildert und gesagt: „Ich hätte jede Lösung mit Freuden ergriffen, welche uns ohne Krieg der Vergrößerung Preußens und der Einheit Deutschlands zuführte. Viele Wege führten zu meinem Ziele, ich mußte der Reihe nach einen nach dem anderen einschlagen, *den gefährlichsten zuletzt*".

Die entscheidenden Jahre Bismarckscher Außenpolitik, die Knotenpunkte deutschen Schicksals heißen 1863, 1866, 1870. Mit dem Frankfurter Fürstentag im August 1863 schlug der letzte Versuch Österreichs fehl, durch Reform des Deutschen Bundes im „Reich" zu verbleiben; Preußens Ablehnung vereitelte den großdeutschen Plan. Der gemeinsame siegreiche Feldzug Österreichs und Preußens gegen Dänemark 1864 verzögerte die gewaltsame Konfrontation der beiden deutschen Großmächte noch, unterstrich aber bereits „Preußens politische Aufgabe". Die Schlacht bei dem Dorf Sadowa vor Königgrätz am 3. Juli 1866 mar-

kiert die Wende: das Ende des Deutschen Bundes und damit einer übernationalen Friedensordnung in Europa. Preußens Feldzug gegen Österreich-Deutschland war weniger ein Waffengang um die nordische Beute, als vielmehr ein Krieg um die deutsche Vorherrschaft. Der 1867 konstituierte Norddeutsche Bund unter der Führung des durch die Annexion von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt beträchtlich erweiterten preußischen Staates war als Kernstaat des größeren Deutschland gedacht, das im Augenblick noch Zukunft blieb. Immerhin band Preußen mittels der Schutz- und Trutzbündnisse Bayern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt militärisch an sich. Der in Art. IV des Prager Friedens vom 23. August 1866 stipulierte süddeutsche Bund kam nicht zustande. Aus den Militärallianzen mußte nach Lage der Dinge vielmehr eine noch engere Bindung zwischen Preußen und Süddeutschland werden. Wieder nahm die wirtschaftliche Entwicklung die politische Entscheidung voraus: Der Zoll-Staatenbund wurde 1867 ein Zoll-Bundesstaat, der den deutschen Nationalstaat von 1871 verfassungstypologisch vorwegnahm. Das 1868 in Funktion tretende Zollparlament bildete mit seiner auf der Basis allgemeiner, gleicher und direkter Wahl berufenen Volksvertretung der Bevölkerung aller nord- und süddeutschen Staaten eine Vorstufe des späteren Reichstages.

Das Bismarck-Reich, durch eine gemeinsame Wirtschafts- und Militärpolitik, sowie durch eine starke deutsch-nationale öffentliche Meinung nördlich und südlich des Mains vorbereitet, eingeleitet durch die „große deutsche Revolution" von 1866 (Jacob Burckhardt) und bezahlt mit dem Ausschluß Österreichs aus Deutschland, dieses von den aufsteigenden Kräften des Nationalliberalismus mitgetragene Reich entstand schließlich im Zuge von Verhandlungen der deutschen Fürsten während des Deutsch-Französischen Krieges. Dieser über der spanischen Thronkandidatur eines süddeutschen Hohenzollern entbrannte Kampf gegen das Frankreich Napoleons III. wurde ein nationaler Krieg, der starke patriotische Emotionen entflammte und die diplomatischen Aktionen trug. „Es war das Volk, das die Einigung in irgendeiner Form wollte und längst gewollt hatte. Aber es war nicht das Volk, das die Einigung vollzog" (Golo Mann).

Die Verhandlungen der Regierungen im Hauptquartier zu Versailles führten zu den „Novemberverträgen" 1870: Der König von Preußen schloß im Namen des Norddeutschen Bundes zunächst mit den Großherzögen von Baden und Hessen einen Vertrag über die Gründung des Deutschen Bundes. Diesem Werk folgten Verträge über den Beitritt Bayerns und Württembergs zur Deutschen Bundesverfassung. Der Vollzug des Verfassungsbündnisses im Dezember 1870 brachte die Einführung der Bezeichnungen „Deutsches Reich" und „Deutscher Kai-

ser". Der 74jährige König Wilhelm empfing eine Deputation des Norddeutschen Reichstages unter Führung seines Präsidenten, des Königsberger Nationalliberalen Dr. Eduard Simson, der einst — 1849 — als Haupt der Frankfurter Nationalversammlung dem Vorgänger und Bruder Wilhelms I., Friedrich Wilhelm IV., die Kaiserkrone erfolglos angetragen hatte. „Vereint mit den Fürsten Deutschlands", so hieß es in der überbrachten Adresse, „naht der Norddeutsche Reichstag mit der Bitte, daß es Ew. Majestät gefallen möge, durch Annahme der deutschen Kaiserkrone das Einigungswerk zu weihen". Doch diesmal ging es um eine in Wahrheit von den deutschen Fürsten angebotene Krone!

Die am 1. Januar 1871 in Kraft getretene Verfassung des Deutschen Reiches setzte sich aus mehreren Stücken zusammen: der mit Baden und Hessen vereinbarten „Verfassung des Deutschen Bundes", den mit Bayern und Württemberg getroffenen Änderungen und Zusätzen, sowie dem Beschluß über die Titel Kaiser und Reich. Diese Bestandteile bedurften der Zusammenfassung in einem revidierten Verfassungstext. Auf Initiative des Bundesrates nahm der Reichstag am 14. April 1871 das „Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches" mit allen außer sieben Stimmen an. Das Gesetz wurde vom Kaiser am 16. April 1871 ausgefertigt und am 20. April verkündet. In Kraft trat es am 4. Mai 1871.

Im Glanz des deutschen Waffenruhms und im Aufbruch nationaler Gefühle blieben „die Bruchlinien des neuen Reichsbaus" (Theodor Schieder) zunächst verdeckt. Den jungen Nationalstaat, der weniger als drei Viertel aller Angehörigen des deutschen Volkstums oder Sprachraums umfaßte, belastete der Protest der nationalen Minderheiten, der Polen, Dänen und andererseits der annektierten Elsässer. Noch stieß das Reich auch auf die Reserve vieler Katholiken und deren konfessionelles Minoritätsgefühl. Freilich tilgte der Siebzigerkrieg zu einem guten Teil die politische Resignation, welche das Scheitern der großdeutschen Hoffnungen und die Entscheidung von 1866 ausgelöst hatten. Obwohl das Zentrum mit seinem Antrag auf Aufnahme von Grundrechten in die Verfassung nicht durchgedrungen war, einem Antrag, den die Abgeordneten Bischof von Ketteler, Mallinckrodt, Reichensperger sowie Windthorst als die „Magna Charta des Religionsfriedens in Deutschland" rühmten, stimmte es für die revidierte Reichsverfassung. Doch der Kulturkampf stand Preußen und dem Reich noch bevor. Ungelöst ließ der neue Staat auch die durch den gewaltigen industriellen Aufschwung und das sich ausweitende Fabriksystem aufgeworfene soziale Frage. Die Regierungen sahen sich einer wachsenden sozialistischen Bewegung mit scharf antibürgerlichen, antikapitalistischen und

antimonarchistischen Zielen gegenüber; es gelang nicht, die Arbeiterschaft in den Staat zu integrieren.

Viel weniger als dieses Problem überschattete der einzelstaatliche Partikularismus die Zukunft des Kaiserreiches — hier hatte die Verfassung kunstvoll vorgesorgt. Auch das alte Großdeutschtum verschwand als politische Bewegung schnell. Recht einsam entwickelte der bedeutendste publizistische Widersacher Bismarcks, Constantin Frantz, nach der Reichsgründung sein gegen den Nationalstaat gerichtetes föderalistisches System zu einer weltpolitischen Gesamtschau weiter, in welcher das europäische Schicksal zwischen Rußland und Amerika im Mittelpunkt stand. Zwei Weltkriege und unsere Suche nach Europa haben manche Vision von Frantz inzwischen bestätigt. Mit Beklemmung liest man heute auch die Stimmen anderer Mahner, die damals allein und belächelt blieben, so die des welfischen Reichstagsabgeordneten Heinrich Ewald. Wie Dahlmann einer der Göttinger Sieben von 1837, hatte sich der nach Göttingen zurückgekehrte Professor Ewald geweigert, dem König von Preußen den Eid zu leisten und war darum 1867 in Pension gegangen. In der Verfassungsdebatte des Deutschen Reichstages bezweifelte er die Legitimität der Neugründung und zog die Parallele zu den revolutionären Unternehmen der beiden Kaiser Napoleon. Der große Glanz des glücklichen Krieges überdecke nur, „wie dort bei den beiden bonapartischen Reichen", „die inneren Mängel und Gebrechen, an denen dieses Reich von Anfang an schon krankt".

Betrachten wir nun die Verfassungsstruktur des neuen Bundesstaates. Auch sie kennt Ambivalenzen, und vor allem war sie dem Wandel unterworfen.

Das Neue dieser Ordnung lag im Durchbruch zum bürgerlichen Nationalstaat, der sich nun, nach vielen Jahrzehnten vergeblicher Anläufe, verwirklichte, ohne daß der Verfassungstext dies unterstrichen hätte. Er betont vielmehr nach dem Vorbild der Bundesakte von 1815 das föderativ-dynastische Prinzip in der Präambel: „Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern ... usw. schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes". Diese Formel läßt das Volk eher als Destinatar fürstlicher Gunst erscheinen, denn als aktives Subjekt der Verfassunggebung. Doch in Wahrheit handelt es sich bei der Bismarckschen Reichsordnung um eine vereinbarte Verfassung, um ein durch Verfassungsvertrag zwischen der Gesamtheit der einzelstaatlichen Souveräne und der durch das Parlament repräsentierten Nation geschaffenes System. Auch das Staatsvolk der Einzelstaaten, vertreten durch die Landesparlamente, hat am Verfassungswerk teilgenommen.

Während in Baden, Hessen und Württemberg die Kammern ihre Zustimmung rasch gaben, kam es in Bayern zu schwierigen parlamentarischen Kämpfen. Das Bismarcksche System steht in wesentlichem Zusammenhang mit der bürgerlichen Verfassungsbewegung und besonders dem Werk der Frankfurter Nationalversammlung.

Das Gleichgewicht zwischen den dynastisch-partikularstaatlichen und den bürgerlich-nationalen Kräften — fortwirkendes Ergebnis der Revolution von 1848 — bildete die Basis des Konstitutionalismus und spiegelte sich im Akt der Verfassunggebung 1867 und 1871. Der Geist liberaler Parlamentsmehrheiten und des Deutschen Nationalvereins prägte bereits die Verfassungsvorschläge der Regierungen; man denke an die Rechte der neuen Volksvertretung. Noch deutlicher zeigt sich die mitgestaltende Kraft der Reichstage an eigenen parlamentarischen Initiativen. Genannt sei die Lex Bennigsen (Art. 17 S. 2 d. Norddeutschen Bundesverfassung), welche in die Reichsverfassung von 1871 überging und das Bismarcksche Konzept des Regierungssystems von Grund auf veränderte. Zwar zählte die Regierungsbildung zu den Prärogativen des Kaisers. Die Regierungskontrolle hingegen stand dem Reichstag zu. Nach der Lex Bennigsen trug der Kanzler gegenüber dem Parlament die volle Verantwortung für die Regierungsgeschäfte. Auch ohne das Instrument des Mißtrauensvotums, welches den Parlamentarismus kennzeichnet, war diese parlamentarische Kanzlerverantwortlichkeit effektiv: als konstitutionelle Ministerverantwortlichkeit durch freie öffentliche Diskussion.

Neben dem Reichstag galt den bürgerlichen Kräften seit 1848/49 die kaiserliche Zentralgewalt als Gewähr für nationale Einheit. Gewiß behielten die Gliedstaaten im geeinten Reich ihre staatliche Individualität und gewiß erlangten sie über den Bundesrat erheblichen Einfluß auf den neuen politischen Gesamtwillen. Doch ungeachtet aller Kompetenzvorbehalte und Reservatrechte der Länder entwickelte sich in den zentralen Bereichen des politischen Lebens, in der Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsordnung, „ein die überlieferten Gegebenheiten der Einzelstaaten überflutendes, permanentes Vordringen der national-unitarischen Energien" (Huber). In „Geist und Gesellschaft der Bismarckzeit" regte sich ein durch die industrielle Hochkonjunktur noch gesteigerter nationaler Geltungsdrang. Die Leistungen des Reichstages und die Aktivität der sich entfaltenden politischen Parteien nivellierten den territorialstaatlichen Partikularismus. Dieser ganze Prozeß lief auf den Typus des „unitarischen Bundesstaats" hinaus, ein Vorgang, der auch unter unserem Grundgesetz wiederum in Erscheinung trat und von Konrad Hesse gültig beschrieben worden ist. Die gesetzgebende Funktion des Bis-

marckschen Bundesrats, die gemeinsam ausgeübte Föderativgewalt der 25 Einzelstaaten, trug ihrerseits zur gesamtstaatlichen Integration bei.

Auch das Kaisertum blieb keine statische Institution, sondern erfuhr tiefe Änderungen. In der verfassungspolitischen Diskussion über das Kaisertum 1870/71 überwogen pragmatische Gesichtspunkte die historischen Ideen: Der Kaisertitel bezeichnete die dem König von Preußen als „primus inter pares" eingeräumte föderativ-hegemoniale Bundespräsidialgewalt. „Der Kaiser ist nicht Monarch des Reiches, d. h. Souverän desselben; die Reichsgewalt steht nicht ihm, sondern der Gesamtheit der Deutschen Bundesfürsten und freien Städte, also einem von ihm begrifflich verschiedenen Subjekt zu" — so lesen wir im klassischen Werk Paul Labands. Das bundesstaatlich-präsidiale Konzept schlug indessen bald in sein Gegenteil um: in die unitarisch-nationale Kaiseridee, die im Kaisertum ein dem Reich unmittelbar zugeordnetes Verfassungselement sah. „In stetigem Verfassungswandel erhob das Kaisertum sich zu einer echten monarchischen Funktion im Reich. Schon Kaiser Wilhelm I. wuchs dank seiner mit Würde gepaarten weisen Zurückhaltung über seine Mitfürsten weit hinaus. Kaiser Wilhelm II. verwies seine Mitfürsten in die Rolle von Paladinen, um sich als Oberherr über sie zu erheben" (Huber).

Im Zeichen des neuen Bundesstaates und dank außerordentlicher Leistungen des konstitutionellen Parlaments vollendete sich die deutsche Rechtseinheit, die im 19. Jahrhundert ein Dauerproblem gebildet hatte. Was „die bürgerliche Unternehmerklasse" (Franz Wieacker) noch unter der Herrschaft des Deutschen Bundes auf dem Felde des allgemeinen Verkehrsrechts, des Handels- und Wertpapierrechts vorangetrieben hatte, erreichte nun erst eigentlich sein Ziel. Nachdem die nationalliberalen Reichstagsabgeordneten Lasker und Miquel in wiederholten Anläufen 1873 das Amendement des Art. 4 Ziffer 13 der Reichsverfassung und damit die Reichskompetenz für das gesamte bürgerliche Recht gegen die Stimmen von Konservativen und des Zentrums erkämpft hatten, war auch der Weg frei für die Kodifikation des BGB.

Aus der Fülle der Kodifikationen, in denen sich die wirtschaftliche, soziale und rechtsstaatliche Entwicklung widerspiegelt, seien nur einige wenige genannt: die Gewerbeordnung (1869), das Aktiengesetz (1870), das StGB (1871), die Reichsjustizgesetze (1877), die Sozialversicherungsgesetze (1883–1889), das Genossenschaftsgesetz, das Patent- und das Gebrauchsmustergesetz (1868, 1877, 1891), die GBO (1897), das FGG (1898), die Urheberrechtsgesetze (1870/71, 1876, 1901, 1907) und das Verlagsgesetz (1901), die Finanzreformgesetze (1904, 1906, 1909), das UWG (1896, 1909), die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungs- und das Hausarbeitsgesetz (1911).

Das monarchisch-konstitutionelle im Gegensatz zum parlamentarischen Regierungssystem kann als das eigenartige preußisch-deutsche Verfassungsprinzip gelten. Der 1871 normierte und bis 1918 praktizierte Konstitutionalismus beruhte auf der Koordination von volksgewählter Legislative und monarchischer Exekutive, auf der Verbindung des Repräsentativsystems mit dem monarchischen Grundsatz. Die Frage nach der Eigenständigkeit dieser konstitutionellen Verfassungsform, dieses fundamentalen Dualismus, weist auf eine Diskussion, die in ihren Anfängen bis zur Zeit der Paulskirche und des Vormärz zurückreicht. Handelte es sich, so läßt sich heute fragen, bei der konstitutionellen Staatsform, wie sie auch die preußische Verfassung von 1850 verkörperte, um eine ephemere Übergangserscheinung auf dem Wege zur parlamentarischen Demokratie, letztlich um einen bloßen Scheinsieg der Exekutive? Oder verkleidete nicht umgekehrt das konstitutionelle Gewand einen Spätabsolutismus der Krone, der mit den etablierten Mächten: mit Adel, Militär, Klerus und Großbürgertum herrschte, wofür als Beleg dienen könnten insbesondere das im weitaus wichtigsten Bundesland bis zur Revolution 1918 geltende Dreiklassenwahlrecht und weiter die Staatsstreichgedanken im Bismarckreich?

Demgegenüber hat Ernst Rudolf Huber überzeugend die These von der Eigenständigkeit der Staats- und Verfassungsform des Konstitutionalismus verfochten und die Legitimität der dreigeteilten Herrschaftsordnung des Bismarck-Reiches begründet. Das Zusammenwirken der zentralen Exekutivgewalt des Kaisers (Art. 11–19, 56, 63–65, 68), der im Bundesrat zusammengefaßten Föderativgewalt und der vom Reichstag ausgeübten Volksgewalt entsprach sowohl den politischen Gegebenheiten wie den vorherrschenden Ideen der Zeit, deren Ziele nationale Einheit, persönliche Freiheit und gesichertes Recht hießen. Das deutsche Nationalbewußtsein, das den neuen Staat trug, lebte nicht von entliehenem, romantischem Traditionalismus — so sehr historisches Dekor das Reich umgab —, sondern von dem politischen Bewußtsein einer modernen, dem industriellen und wissenschaftlichen Zeitalter zugehörigen Nation. Das wirksame gegenwartsbezogene Machtbewußtsein, das „Deutschlands Weg zur Großmacht" (Helmut Böhme) wies und dem imperialistische Züge nicht fremd blieben, verband sich mit neuem Rechts-, Kultur- und Sozialbewußtsein, das die Kraft besaß, in einer langen Periode des äußeren Friedens, der „guten alten Zeit", die Gegensätze der Interessen und Ideen auszuhalten und die ohne offenen Bruch mit der Geschichte gewonnene staatliche Einheit durch fortschrittliche Gesetze und soziale Reform zu vertiefen.

2. Das Bürgerliche Gesetzbuch

BEBEL, August: Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Sozialdemokratie, in: Die Neue Zeit. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens, 14. Jahrg., 1896, Bd. 2, 554–585 (Neudruck 1972); BEHN, Michael: Die Entstehungsgeschichte der einseitigen Kollisionsnormen des EGBGB unter besonderer Berücksichtigung der Haltung des badischen Redaktors Albert Gebhard und ihre Behandlung durch die Rechtsprechung in rechtsvergleichender Sicht, 1980; BENÖHR, Hans-Peter: Die Grundlage des BGB — das Gutachten der Vorkommission von 1874, in: Juristische Schulung 1977, 79–82; BENÖHR, Hans-Peter: Konsumentenschutz vor 80 Jahren. Zur Entstehung des Abzahlungsgesetzes vom 16. Mai 1894, in: Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht u. Wirtschaftsrecht 138, 1974, 492–503; BEKKER, Ernst Immanuel: System und Sprache des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1888; Bericht der Reichstags-Kommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und Einführungsgesetzes nebst einer Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse, 1896; BOEHMER, Gustav: Grundlagen der bürgerlichen Rechtsordnung, Bd. II 1: Dogmengeschichtliche Grundlagen des bürgerlichen Rechts, 1951; BRANDT, Dietmar: Die politischen Parteien und die Vorlage des Bürgerlichen Gesetzbuches im Reichstag, 1975; DILL, Richard W.: Der Parlamentarier Eduard Lasker und die parlamentarische Stilentwicklung der Jahre 1867–1884, phil. Diss. Erlangen, 1956; DÖRNER, Heinrich: Erster Weltkrieg und Privatrecht, in: Rechtstheorie 17, 1986, 385–401; Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Erste Lesung. Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrathe berufene Kommission. Amtliche Ausgabe, 1888; Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Erste Lesung. Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrathe berufene Kommission. Nebst Motiven. Amtliche Ausgabe, 1888; Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Zweite Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission. Auf amtliche Veranlassung, 1894/95; Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Nebst den Materialien zu dem dritten Abschnitt des Entwurfs. Dem Reichstage vorgelegt in der vierten Session der neunten Legislaturperiode, 1896; Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und eines zugehörigen Einführungsgesetzes sowie eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung. In der Fassung der Bundesrathsvorlagen. Auf amtliche Veranlassung, 1898; FALK, Ulrich: Ein Gelehrter wie Windscheid. Erkundungen auf den Feldern der sogenannten Begriffsjurisprudenz, 1989; FRENSDORFF, Ferdinand: Gottlieb Planck, deutscher Jurist und Politiker, 1914; GAGNÉR, Sten: Die Wissenschaft des gemeinen Rechts und der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, in: Wissenschaft u. Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert Bd. 1, 1974, 1–118; GIERKE, Otto von: Die soziale Aufgabe des Privatrechts, 1889 (wieder abgedruckt bei Erik WOLF, Quellenbuch z. Geschichte d. dt. Rechtswissen., 1950, 478–515, mit Anm. d. Hg.); GIERKE, Otto von: Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, ^{2}1889; GOLDSCHMIDT, Levin: Die Nothwendigkeit eines deutschen

Civilgesetzbuches, in: Im neuen Reich 2, Bd. 1, 1872, 473–489; GOLDSCHMIDT, Levin: Über Plan und Methode für die Aufstellung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, 1874, in: Vermischte Schriften 1, 1901, 511–533; HERZFELD, Hans: Johannes von Miquel. Sein Anteil am Ausbau des Deutschen Reiches bis zur Jahrhundertwende, 2 Bde., 1938; HÖRNER, Hans: Anton Menger. Recht und Sozialismus, 1977 = Europ. Hochschulschriften Reihe II Bd. 179; JAKOBS, Horst Heinrich: Wissenschaft und Gesetzgebung im bürgerlichen Recht nach der Rechtsquellenlehre des 19. Jahrhunderts, 1983 = Rechts- und staatswiss. Veröffentlichungen der Görresgesellschaft; JAKOBS, Horst Heinrich u. SCHUBERT, Werner (Hg.): Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches in systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen, 14 Bde., 1978–1991; JOHN, Michael: The Peculiarities of the German State: Bourgeois Law and Society in the Imperial Era, in: Past and Present No. 119, May 1988, 105–131; JOHN, Michael: Politics and the Law in Late Nineteenth-Century Germany. The Origins of the Civil Code, 1989; KÄSTNER, Karl-Hermann: Anton Menger (1841–1906). Leben und Werk, 1974; KINDERMANN, Harald: Die Antwort des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die soziale Frage, in: Rechtstheorie 12, 1981, 209–225; KÖGLER, Peter: Arbeiterbewegung und Vereinsrecht. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des BGB, 1974; KUNTSCHKE, Horst: Zur Kritik Otto von Gierkes am Bürgerlichen Gesetzbuch, in: Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa (1848–1944), hg. v. Andor CSIZMADIA u. Kálmán KOVÁCS, 1970, 153–164; LAUFS, Adolf: Beständigkeit und Wandel — Achtzig Jahre deutsches Bürgerliches Gesetzbuch, in: Juristische Schulung 1980, 853–860; MAAS, Georg: Bibliographie der amtlichen Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich und zu seinem Einführungsgesetze, 1897; MENGER, Anton: Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, ^{4}1908 (Nachdruck 1968); MERTENS, Hans-Georg: Die Entstehung der Vorschriften des BGB über die gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht, 1970; Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe, 5 Bde., 1888; MERTENS, Hans-Georg: Heinrich Eduard Pape, in: Westfälische Lebensbilder Bd. 11, 1976, 153–171; MIKAT, Paul: Zur Diskussion um die Scheidungsrechtsreform nach der Veröffentlichung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, in: Festschrift Ferdinand Elsener 1977, 182–198; MUGDAN, Benno (Hg. u. Bearb.): Die gesamten Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 5 Bde., Sachregister, Ergänzungsbd., 1979 (Neudruck d. Ausg. Berlin 1899–1900); NIRK, Rudolf: 100 Jahre Patentschutz in Deutschland, in: Hundert Jahre Patentamt, 1977, 345–402; PFEIFFER-MUNZ, Susanne: Soziales Recht ist deutsches Recht. Otto von Gierkes Theorie des sozialen Rechts untersucht anhand seiner Stellungnahme zur deutschen und schweizerischen Privatrechtskodifikation, 1979 = Zürcher Studien z. Rechtsgeschichte 2; PLANCK, Gottlieb: Zur Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, in: Archiv für die civilistische Praxis 75, 1889, 327–429; PLANCK, Gottlieb: Windscheid als Mitarbeiter am Bürgerlichen Gesetzbuche, in: Deutsche Juristen-Zeitung 14, 1909, Sp. 951–954; Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwufs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Auftrage des Reichs-Justizamts bearb. v. Alexander ACHILLES, Albert GEBHARD, Peter

SPAHN, 7 Bde., 1897–1899; RAMM, Thilo: Einführung in das Privatrecht / Allgemeiner Teil des BGB Bd. I, 1969 = dtv Bd. 5501; RÜMELIN, Max: Bernhard Windscheid und sein Einfluß auf Privatrecht und Privatrechtswissenschaft, 1907; SCHUBERT, Werner: Die Entstehung der Vorschriften des BGB über Besitz und Eigentumsübertragung. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des BGB, 1966 = Münsterische Beiträge zur Rechts- und Staatswiss. Heft 10; SCHUBERT, Werner: Franz von Kübel und Württembergs Stellung zur Erweiterung der Reichskompetenz für das gesamte bürgerliche Recht, in: Zeitschrift f. Württembergische Landesgeschichte, Jahrg. 36, 1977, 167–198; SCHUBERT, Werner: Windscheids Briefe an Planck und seine für Planck bestimmten Stellungnahmen zum Schuldrechtssystem und zum Besitzrecht der 1. BGB-Kommission, in: ZRG, GA, 95, 1978, 283–326; SCHUBERT, Werner: Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896, in: HOFMEISTER, Herbert (Hg.): Kodifikation als Mittel der Politik, 1986, 11–28; SCHUBERT, Werner: Bayern und das Bürgerliche Gesetzbuch. Die Protokolle der bayerischen BGB-Kommission (1881–1884), 1980; SCHUBERT, Werner (Hg.): Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Allgemeiner Teil, 2 Teile, 1981; Recht der Schuldverhältnisse, 3 Teile, 1980; Sachenrecht, 3 Teile, 1982; Familienrecht, 3 Teile, 1983; Erbrecht, 2 Teile, 1984; Einführungsgesetz, 1986; Anlagen: Entwürfe, 1986; SCHUBERT, Werner (Hg.): Protokolle der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Civilprozeßordnung für die Staaten des Norddeutschen Bundes, Bde. 1–5, 1985; SCHUBERT, Werner, SCHMIEDEL, Burkhard, KRAMPE, Christoph (Hg.): Quellen zum Handelsgesetzbuch von 1897, Bde. 1–2/2, 1986/88; SCHWARTZ, Ernst: Die Geschichte der privatrechtl. Kodifikationsbestrebungen in Deutschland und die Entstehungsgeschichte des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, in: Archiv für Bürgerliches Recht 1, 1889, 1–189; SCHWARZ, Andreas B.: Der Einfluß der Professoren auf die Rechtsentwicklung im Laufe der Jahrhunderte, in: Rechtsgeschichte und Gegenwart. Gesammelte Schriften, hg. v. Hans THIEME u. Franz WIEACKER, 1960 = Freiburger rechts- und staatswiss. Abh. Bd. 13, 181–205; SOHM, Rudolph: Die deutsche Rechtsentwickelung und die Codificationsfrage, in: Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart 1, 1874, 245–280; SPINDLER, Helga: Von der Genossenschaft zur Betriebsgemeinschaft. Kritische Darstellung der Sozialrechtslehre Otto von Gierkes, 1982; STAMMLER, Rudolf: Praktische Institutionenübungen für Anfänger zum akademischen Gebrauch und zum Selbststudium. Mit acht Figuren im Text und zwei Rechtskarten, 1896; THIEME, Hans: Aus der Vorgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zur Gesetzgebung des Positivismus, in: Deutsche Juristen-Zeitung 39, 1934, Sp. 968–971; VIERHAUS, Felix: Die Entstehungsgeschichte des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. In Verbindung mit einer Uebersicht der privatrechtlichen Kodifikationsbestrebungen in Deutschland, 1888 = Beiträge zur Erläuterung und Beurtheilung d. Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches f. das Deutsche Reich Heft 1; VORMBAUM, Thomas (Hg.): Sozialdemokratie und Zivilrechtskodifikation. Berichterstattung und Kritik der sozialdemokratischen Partei und Presse während der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1977 = Münsterische Beiträge z. Rechts- und Staatswiss. Bd. 24; WE-

BER, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Studienausgabe, hg. v. Johannes WINCKELMANN, 1964, 2. Teil, 7. Kap.: Rechtssoziologie; WIEACKER, Franz: Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft, 1953 = Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe Heft 3; WIEACKER, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, ^{2}1967, 468–488; WIEACKER, Franz: Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung, 1974; WINDSCHEID, Bernhard: Lehrbuch des Pandektenrechts, 3 Bde., ^{7}1891; WOLF, Erik: Bernhard Windscheid, Otto von Gierke, in: Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, ^{4}1963, 591–621; 669–712; Zusammenstellung der Äußerungen der Bundesregierungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, gefertigt im Reichs-Justizamt, als Manuscript gedruckt, 2 Bde., 1891; Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, gefertigt im Reichs-Justizamt. Als Manuscript gedruckt, 6 Bde., 1890/91.

Die wichtigste gesetzliche Quelle des deutschen bürgerlichen Rechts entstand im Zeichen des neu begründeten Kaiserreiches in den Jahren 1874 bis 1896 und trat am 1. Januar 1900 in Kraft: das bürgerliche Gesetzbuch. Es gilt heute, vielfach novelliert, in der Bundesrepublik Deutschland als Bundesrecht fort (Art. 123 Abs. 1, 125 i. V. m. 74 Nr. 1 GG).

Das Attribut im Titel der Kodifikation stammt — wie mancher andere Terminus der juristischen Fachsprache — aus dem römischen Recht: Ursprünglich das Sonderrechtsstatut des römischen Stadtbürgers, bezeichnete das Wort ius civile schließlich das allen Staatsangehörigen gemeinsame Recht, sachlich beschränkt freilich auf den Bereich des ius privatum. Dieser Teil der Rechtsordnung umschloß im Unterschied zum ius publicum bereits nach römischer Distinktion die Normen, welche die Verhältnisse der einzelnen untereinander und zum Staate als Fiskus regelten. Als juristischer Kunstausdruck beruht das Wort ius civile also auf der von den Römern gedachten Scheidung des Rechts in die beiden großen Sachgebiete: Privatrecht und öffentliches Recht und weist auf das erstere. In diesem Sinne drang es auch in die amtliche Gesetzessprache und -titulatur der großen neuzeitlichen Kodifikationen ein, ohne damit noch eine persönliche Gliederung der Menschen in bestimmte soziale Gruppen oder Stände anzeigen zu wollen. Im Gegenteil: von der überkommenen ständisch-hierarchischen Ordnung mit ihren feudalen und zünftigen Fesseln suchten die von den Ideen der Freiheit und Gleichheit aller Menschen getragenen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts entschieden abzurücken. So gesehen bedeutet der Begriff bürgerliches Recht mehr als ein bloß technischer Kunstausdruck; er markiert den geschichtlichen Standort eines Rechts, welches das aufstrebende, die Bin-

dungen der altständischen Gesellschaft abstreifende Bürgertum forderte und dann auch selbst hervorbrachte. Die modernen bürgerlichen Kodifikationen beseitigten das „Recht am Menschen" und trennten den gesellschaftlichen Bereich des wirtschaftlichen und familiären Lebens, für den das Privatrecht galt, von der politisch-staatlichen Sphäre. Der liberale Geist dieses Rechtsdenkens erscheint am eindringlichsten in den Grunddokumenten der „bürgerlichen Revolution": den nordamerikanischen Bills of rights und der französischen Déclaration des droits de l'homme et du citoyen. Der Gedanke individueller Selbstverwirklichung, der Privatautonomie, beherrscht das bürgerliche Recht, dessen Säulen Gleichheit, (Gewerbe-) Freiheit und Privateigentum heißen und das den freien Wettbewerb voraussetzt.

Die Postulate des bürgerlichen Liberalismus beeinflußten freilich die Gesetzbücher der verschiedenen Staaten unterschiedlich stark. Das deutsche BGB, „ein Spätwerk des Liberalismus" (Thilo Ramm), blieb in wesentlichen Stücken ein Kompromiß zwischen dem 1848 gescheiterten Bürgertum einerseits, dem regierenden Hochadel der Bundesfürsten und den Standesherren andererseits. Gleichwohl gilt, was Franz Wieacker über das soziale Modell der west- und mitteleuropäischen Kodifikationen pointierend gesagt hat: Es beruhte „auf der Usurpation einer einzigen Klasse der Wirtschaftsgesellschaft" und machte das besitzende Bürgertum zum vornehmlichen Repräsentanten der nationalen Rechtsordnungen auf Kosten anderer sozialer Gruppen. Die Ideale der bürgerlichen Rechtsordnung, zugeschnitten auf die Erfordernisse der unternehmungsfreudigen und kapitalhaltenden Pioniere der industriellen Revolution, verkürzten die Möglichkeiten der alten Adelsherren wie der neu entstehenden Lohnarbeiterklasse.

„Der Codificationsgedanke begegnet noch jetzt häufigem und entschlossenem Widerstand", schrieb Rudolph Sohm 1874. „Es gilt zu zeigen, dass die Codification des bürgerlichen Rechts nicht blos die Folge *politischer* Ereignisse und Motive, sondern umgekehrt die Folge der *inneren* Entwicklung des deutschen Rechts ist. Es sind die Interessen des *Rechts*lebens, und zwar der juristischen *Praxis*, welche die Codification des Privatrechts für ganz Deutschland dringend fordern". In der Tat: das Privatrecht in Deutschland bot ein buntscheckig-zerplittertes Bild, das die Stammlerschen Übersichtskarten gut veranschaulichen. Neben Preußen und dem außerhalb des Reiches gebliebenen Österreich besaßen weitere deutsche Länder einzelstaatliche Kodifikationen, so Bayern seinen wohlgeplanten, deutschsprachigen Codex Maximilianeus Bavaricus civilis von 1756, der noch weithin dem Gemeinen Recht und dem Aufbau der römischen Institutionen folgte, und Sachsen sein Bürgerliches Gesetzbuch von 1863, ein begrifflich und systematisch vorbildlich

durchgearbeitetes Werk. In den linksrheinischen Gebieten wie auch im rechtsrheinischen Baden und im ehemaligen Herzogtum Berg galt der dort eingeführte Code civil von 1804. In den übrigen Teilen Deutschlands beanspruchten zahlreiche Stadt- und Landrechte, Partikulargesetze und Gewohnheiten eine räumlich oft eng begrenzte Geltung. Das rezipierte Gemeine Recht römisch-kanonischer Herkunft wendeten die Gerichte in einigen wenigen Landstrichen ausschließlich, im größeren Teil seines Herrschaftsgebietes indessen subsidiär an. Längst entbehrte diese Vielfalt des inneren Grundes; sie folgte vielfach den Zufällen politischer Vorgänge und Grenzen und deckte sich nicht mehr mit stammesmäßigen Eigenarten. Den Bedürfnissen des dichter, schneller und einheitlicher gewordenen Verkehrs, von Handel und Wandel im „unitarischen Bundesstaat" standen die mannigfachen Partikularrechte als Hemmnisse im Wege. Über ihnen wölbte sich die gemeindeutsche Pandektenwissenschaft — eine Einheit gewiß, doch fern vom Alltag partikularrechtlicher Gerichtspraxis. „Das *deutsche* Recht muss", so forderte Sohm, „das *einzige* Recht in Deutschland sein, damit das Recht der Wissenschaft zugleich auch das Recht der Praxis sei. ... Die Juristen des preussischen, bairischen, sächsischen Landrechts sollen zu der deutschen Wissenschaft in directe Beziehung gebracht, die Juristen des französischen Rechts von der französischen Wissenschaft gelöst und der deutschen zugewandt werden. ... Es kommt darauf an, dass das *gesammte* Recht in ganz Deutschland ein zugleich wissenschaftliches und praktisches sei". Dieser Anspruch ließ sich mit einer Kodifikation erfüllen, die den Ertrag der Wissenschaft realisierte. Die gemeindeutsche Pandektenwissenschaft bot nicht nur Institute und System; sie gewährleistete außerdem eine einheitliche Rechtsausbildung und Rechtsfortbildung.

Die Verfassung des Bismarck-Reiches verhieß eine umfassende Kodifikation des bürgerlichen Rechts ursprünglich nicht. Sie maß dem Reich „die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren" zu (Art. 4 Ziff. 13), hielt die bundesstaatliche Kompetenz also begrenzt. Doch schon bald erkämpften die unitarischen Nationalliberalen unter ihren Führern Eduard Lasker und Johannes Miquel die gesetzgeberische Zuständigkeit des Reiches auch für das Boden-, Familien-und Vereinsrecht. Ein verfassungsänderndes Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 übertrug nach wiederholten Anläufen seit der Zeit des Norddeutschen Bundes und nach lebhaften parlamentarischen Kontroversen dem Reich endlich „die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren". Ein starkes vaterländisches Pathos trug die Motion: „Das nationale Leben", so Mi-

quel im Reichstag, „das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit, setzt voraus, daß die Nation begriffen hat, daß das Privatrecht unteilbar ist, daß man nicht ein einzelnes Stück der Gesamtheit einräumen kann und dem Grundsatze nach sehr wesentliche und das wichtigste Stück des Rechtslebens ausschließlich den Gliedern überlassen darf". Mit dem Reichsgesetz von 1873 brach sich das rechtsstaatliche Interesse an einem freien Vereins- und Körperschaftswesen Bahn, ferner das kulturliberale an einem säkularen Eherecht: die obligatorische Zivilehe führte alsbald im Zuge des Kulturkampfes das Personenstandsgesetz von 1875 im Reich ein. Nicht zuletzt kam die erweiterte Reichskompetenz dem wirtschaftsliberalen Bedürfnis nach einem allgemeinen und freizügigen Liegenschafts- und Hypothekenrecht entgegen. Ohne Erfolg hatte demgegenüber die parlamentarische Opposition der Konservativen und des Zentrums auf die „heilige Tradition" eingewurzelter Gewohnheiten, auf die guten alten und wohlerworbenen Rechte hingewiesen. Das Zentrum hatte sich bei seinem Nein von der Sorge vor einem als kirchenfeindlich verstandenen Eherecht leiten lassen, freilich auch prinzipielle Bedenken vorgetragen: „Einheit dort", so der Abgeordnete Reichensperger, „wo es notwendig ist, wo es als notwendig nachgewiesen ist und zwar im einzelnen nachgewiesen ist; im übrigen streben wir nach Einklang des Verschiedenen, nach Einigkeit und vor allem nach Freiheit. Zur Freiheit aber... gehört wesentlich, daß man die einzelnen Volksstämme, daß man die einzelnen Landesteile in ihren Gewohnheiten, in ihren Lebensanschauungen, in demjenigen, was ihnen durch eine jahrhundertelange Geschichte eigen und lieb geworden ist, nicht ohne die äußerste Not aufrüttelt, daß man sie ruhig ihr Leben fortleben läßt, wie sie es nun einmal leben wollen".

Die Bundesratsmehrheit hatte so lange mit ihrer Zustimmung gezögert, weil sie das nächste Ziel der nationalliberalen Politik: den Erlaß volksrechtlicher Einzelgesetze mißbilligte. Sie wünschte vielmehr eine Kodifikation aus der Hand von Fachleuten. Darum gab der Bundesrat den Weg durch einen Doppelbeschluß frei: Er stimmte der Gesetzgebungskompetenz des Reichs für das gesamte bürgerliche Recht zu und ersuchte zugleich seinen Ausschuß für Justizwesen, über die Einsetzung einer Kommission zur Aufstellung des Entwurfs eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs „baldthunlichst Vorschläge zu machen". „Man darf vermuten, daß es Preußen und seinem Ministerpräsidenten nie um etwas anderes gegangen ist als um dieses Ergebnis, daß die Nationalliberalen ihren Willen bekamen und das deutsche Reich ein Gesetzbuch, dem — von Fachleuten ausgearbeitet — der ‚politische Zahn' ausgebrochen war" (Horst Heinrich Jakobs).

Nachdem die Reichskompetenz begründet war, begannen sogleich die kodifikatorischen Vorarbeiten. Der Bundesrat wählte „fünf angesehene deutsche Juristen", die Plan und Methode des Werkes beraten sollten. In dem kurzen Zeitraum von knapp einem Monat setzte diese Vorkommission der kommenden zwanzigjährigen Arbeit Maß und Ziel — ein bemerkenswerter Umstand. Die Länder wollten sich entschlossen an dem Kodifikationsvorhaben beteiligen, und so wurden die Mitglieder der Vorkommission nach bundesstaatlichen Rücksichten ausgewählt. Den meisten Einfluß in ihr gewann der einzige Theoretiker dort: Levin Goldschmidt, damals Rat am Reichsoberhandelsgericht, zuvor Professor in Heidelberg, später zu Berlin. Er verfaßte das entscheidende Gutachten, das sich für die bewährten gemeinschaftlichen Institute und Sätze der Zivilrechtssysteme, also für den Anschluß an das gemeine Recht vornehmlich römischen und weniger deutschen Ursprungs aussprach und einen behutsamen Ausgleich empfahl. Dafür faßte man eine Verbindung von Einzel- und Kommissionsarbeit ins Auge. Die Vorkommission verstand das ganze Vorhaben als eine Bestandsaufnahme, nicht als eine eigentlich rechtspolitische Neuordnung. So fehlte jede inhaltliche Bestimmung der Aufgabe. „Die Kodifikation wird als ein vorzugsweise technisches Problem aufgefaßt; die Frage, welche Welt geordnet werden soll und zu welchem Ende, also die politisch-weltanschauliche Frage, findet keine Antwort" (Hans Thieme).

Nach dem Plane der Vorkommission erhielt 1874 eine elfköpfige Kommission den positivistischen Auftrag, „das in Deutschland geltende Privatrecht" auf seine „Zweckmäßigkeit, innere Wahrheit und Folgerichtigkeit" zu prüfen und einen Entwurf herzustellen. Dieser Ersten Kommission saß der Präsident des bis 1878 bestehenden Reichsoberhandelsgerichts, Heinrich Eduard Pape vor. Mit Gottlieb Planck stand ein weiterer hervorragender Praktiker zu Gebot. Er hat nicht nur in der Ersten, sondern auch in der Zweiten Kommission führend mitgearbeitet und darf als einer der geistigen Väter des BGB gelten. Neben den acht Praktikern wirkten in der Ersten Kommission insgesamt drei — aber gleichzeitig höchstens zwei — Professoren mit, unter ihnen der herausragende Theoretiker Bernhard Windscheid, der wohl bedeutendste Pandektist der Zeit. Er prägte den Ersten Entwurf, den „kleinen Windscheid", durch persönliche Kommissionsarbeit und in absentia durch sein berühmtes Pandektenlehrbuch. Im Jahr 1887 präsentierte die Kommission ihren Entwurf mit fünf Bänden Motiven der Öffentlichkeit, die das Werk kritisch aufnahm. Hunderte von Stellungnahmen durch die juristische Fachwelt, von Behörden und Verbänden bewiesen ein verbreitetes Interesse an der nationalen Kodifikation. Die Einwände überwogen; sie rügten die gestelzte Sprache und den Doktrinarismus des

Gesetzesaufbaus mit seinen vielen Verweisungen. Namhafte Zeitgenossen schalten die Lebensfremdheit des Entwurfs und seine starke Vernachlässigung volkstümlich-deutscher Rechtsgewohnheiten. Zwei Kritiker stachen mit ihren grundsätzlichen Einwänden besonders hervor: Gierke und Menger.

Otto von Gierke (1841–1921), ein Schüler der Rechtsgermanisten Georg Beseler und Carl Gustav Homeyer, hatte sich mit seiner 1868 veröffentlichten „Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft", dem ersten Teil seines lebenslang betriebenen und monumentalen vierbändigen Genossenschaftsrechts, in Berlin habilitiert und war 1887 als berühmter Professor an diesen Ausgangspunkt seiner wissenschaftlichen Laufbahn zurückgekehrt. In der Auseinandersetzung mit den Vorarbeiten zum BGB kam Gierkes *soziales Rechtsdenken* zur vollen Auswirkung. Im Jahr 1889 erschien — zuerst in Schmollers Jahrbuch für die Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft — seine Streitschrift: „Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht", ein Aufruf zur Selbstkritik des Gesetzgeberwillens — nach dieser Absicht und auch im Widerhall Savignys „Beruf" durchaus verwandt. „Wird dieser Entwurf" von 1887, schrieb Gierke, „nicht in diesem oder jenem wohlgelungenen Detail, sondern als Ganzes betrachtet, wird er auf Herz und Nieren geprüft und nach dem Geiste befragt, der in ihm lebt, so mag er manche lobenswerte Eigenschaft offenbaren. Nur ist er nicht deutsch, nur ist er nicht volkstümlich, nur ist er nicht schöpferisch — und der sittliche und sociale Beruf einer neuen Privatrechtsordnung scheint in seinen Horizont überhaupt nicht eingetreten zu sein! Was er uns bietet, das ist in seinem letzten Kern ein in Gesetzesparagraphen gegossenes Pandektenkompendium. ... Das innere Gerüst des ganzen Baues vom Fundament bis zum Giebel entstammt der Gedankenwerkstätte einer vom germanischen Rechtsgeiste in der Tiefe unberührten romanistischen Doktrin. ... Mit jedem seiner Sätze wendet dieses Gesetzbuch sich an den gelehrten Juristen, aber zum deutschen Volke spricht es nicht... In kahle Abstraktionen löst es auf, was von urständigem und sinnfälligem Rechte noch unter uns lebt...". Gierkes im selben Jahre vor der Wiener Juristischen Gesellschaft gehaltene Rede über „Die soziale Aufgabe des Privatrechts" setzte diese Kritik fort. Sie kämpfte gegen die individualistischen Züge der Pandektistik und für die Gemeinschaftsbindung auch der privaten Rechte. „Mit dem Satze ‚kein Recht ohne Pflicht' hängt innig unsere germanische Anschauung zusammen, daß jedes Recht eine ihm *immanente Schranke* hat. Das romanistische System an sich schrankenloser Befugnisse, welche nur von außen her durch entgegenstehende Befugnisse eingeschränkt werden, widerspricht jedem sozialen Rechtsbegriff. Uns reicht schon an sich keine

rechtliche Herrschaft weiter, als das in ihr geschützte vernünftige Interesse es fordert und die Lebensbedingungen es zulassen".

Noch schärfer und prinzipiell ablehnender griff der Wiener Professor für Zivilprozeßrecht und Sozialist Anton Menger (1841–1906) den wissenschaftlichen Positivismus des Entwurfs mit seiner Kampfschrift von 1890 an: „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen". Das Thema der Mengerschen Kritik kehrt bei Anatole France wieder in dessen berühmtem sarkastischen Satz von der „majestueuse égalité des lois qui interdit au riche comme au pauvre, de coucher sous les ponts, de mendier dans les rues et de voler du pain". Die Benachteiligung der besitzlosen Volksklassen werde, so Menger, meist dadurch bewirkt, „dass die Gesetzgebung von ihrem formalistischen Standpunkt aus für Reich und Arm dieselben Rechtsregeln aufstellt, während die völlig verschiedene soziale Lage beider auch eine verschiedene Behandlung erheischt". Diese Kritik galt dem scheinbar neutralen Zivilrecht mit seinem Grundsatz der Privatautonomie, das beliebige Arbeits- und Mietkontrakte, unbegrenzte Verschuldung, Erb- und Bodenzersplitterung zuließ und damit eine Vorgabe für die wirtschaftlich Starken und Beweglichen bedeutete. Denn bei ungleichen Startbedingungen bringt die unbegrenzte Privatautonomie als bloße Gestaltungschance auf die Dauer die schwächeren Individuen in wirtschaftliche Abhängigkeit und Unfreiheit. „Was ich also hier im Gegensatze zu den bisherigen Anschauungen vertrete", resümierte Menger, „ist im wesentlichen dieses: dass die modernen Privatrechtssysteme sich überall nicht als geistiges Produkt des ganzen Volkes, sondern nur der begünstigten Volkskreise darstellen und von diesen den besitzlosen Volksklassen durch einen Jahrtausende alten Kampf auferlegt worden sind".

Im Unterschied zu der Kritik Gierkes blieb diejenige Mengers ohne unmittelbaren Einfluß auf den Fortgang des kodifikatorischen Unternehmens. Die sozialen Schutzvorschriften, die das Miet- und Dienstvertragsrecht aufnahm, hielten sich in beschränkten Grenzen; sie hatten ihren Ort in Sondergesetzen außerhalb der Kodifikation. Im ganzen setzte sich der Erste Entwurf als Grundlage der weiteren Arbeit durch. Das Reichsjustizamt, das sie leitete, berief 1890 eine Zweite Kommission, die das deutsche Recht und die wirtschaftlichen Bedürfnisse stärker als bisher berücksichtigen sollte. In dem neuen Gremium wirkten neben zehn ständigen zwölf nichtständige Mitglieder, unter letzteren vornehmlich Männer der Wirtschaft. Die Kommission veröffentlichte 1895 einen Zweiten Entwurf mit „Protokollen", den ergiebigsten Materialien zum BGB. Obwohl viele der alten Mängel kaum gemildert und hartnäckig fortbestanden, fand das Werk diesmal eine freundlichere Aufnahme, so daß es nach kleineren Modifikationen durch den Bundesrat schon im

Jahr 1896 als Dritter Entwurf mit einer Denkschrift des Reichsjustizamtes an den Reichstag gelangte. Hier rangen die Abgeordneten weniger um juristisch-dogmatische, als vielmehr um aktuelle rechtspolitische Fragen etwa zum Vereinswesen und zur Ehe. So fand das eigenhändige Testament erst hier Aufnahme als Normalform. Auch berufsständische Sonderinteressen brachten sich noch einmal zur Geltung. Bedeutsam und bezeichnend verlief der Streit um die landesrechtlichen Vorbehalte des Einführungsgesetzes: er bewies die noch immer vorhandene beharrende Kraft der Konservativen und Erzföderalisten, die einen guten Teil alter ständischer und bürokratischer Traditionen behaupteten. Überspitzt, doch nicht ohne Grund nannten die Unitarier das Einführungsgesetz die „Verlustliste der deutschen Rechtseinheit".

Am 18. August 1896 wurde das Gesetzbuch schließlich verkündet. Seine abschließende Redaktion begleiteten weitreichende Reformarbeiten an anderen Justizgesetzen, die es der großen Kodifikation des materiellen bürgerlichen Rechts anzupassen galt. So erfuhren die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung und das Zwangsversteigerungsgesetz Novellierungen. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch wandelte sich völlig: seine „Pionierbestimmungen" gingen in den Allgemeinen Teil und das Schuldrecht des BGB über; der Erlaß des HGB beendete die Rechtseinheit mit Österreich. Die neue Grundbuchordnung folgte wie das materielle Grundbuchrecht des BGB in wesentlichen Zügen dem preußischen Eigentumsgesetz von 1872. Endlich sei noch das Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) genannt. Alle diese Gesetzeswerke traten gleichzeitig mit dem BGB am 1. Januar 1900 in Kraft.

Das BGB trägt die von Max Weber gültig beschriebenen Merkmale der modernen Kodifikation: eine hochentwickelte abstrakte Begriffssprache, leidenschaftslos-neutrale Sachlichkeit und wissenschaftliche Präzision zeichnen es aus. Volkstümlichkeit und erzieherische Ansprüche gehen ihm ab. Auch geriet es nicht aus einem Guß. Gesetze kraftvoll-einheitlichen Charakters entspringen — wie geschichtliche Erfahrung lehrt — nur aus der Feder eines einzelnen Meisters. Das Freiburger Stadtrecht des Ulrich Zasius von 1520, die Carolina des Johann von Schwarzenberg, das Allgemeine Landrecht des Gottlieb Svarez, das ABGB des Franz von Zeiller, das Bayerische Strafgesetzbuch Anselm Feuerbachs von 1813 und das Schweizerische ZGB des Eugen Huber aus dem Jahr 1907 liefern dafür den Beweis. Das BGB indessen entstand als Kommissionsarbeit, der gewiß Windscheid als großer Gelehrter in vielem das Gepräge gab, die aber doch als Ertrag gemeinsamen Bemühens aller Mitglieder zustande kam. In beiden Kommissionen überwogen die Praktiker, Richter und Ministerialbeamte, also nicht etwa Pro-

fessoren. Dies entsprach preußischer Tradition, welche die Redaktion von Gesetzen den Ministerien vorbehielt. Schon das ALR war im Unterschied zum ABGB kein Professorenwerk, sowenig übrigens wie das Allgemeine Handelsgesetzbuch, der Dresdner Entwurf eines Obligationenrechts und das Reichsstrafgesetzbuch. Die professorale und theoretische Anlage des BGB erklärt sich aus dem Umstand, daß die an seiner Redaktion beteiligten Praktiker durch die Pandektenwissenschaft geformt waren. „Niemals hatten die Katheder so stark auf den höheren Richterstand gewirkt wie in der ersten Jahrhunderthälfte, in der diese Männer alle noch studiert hatten. Diese gewissenhaften Praktiker waren weder kühn noch anmaßend genug, um sich wie die Gesetzgeber des Aufklärungsjahrhunderts von ihrer Lehrzeit zu emanzipieren" (Franz Wieacker).

Das fünfgliedrige sogeheißene Pandektensystem der Kodifikation, das als gesetzlicher Plan erstmals im Sächsischen BGB von 1865 erscheint, beruht teils auf römischen, teils auf späteren Gedanken. Römischer Provenienz ist die begriffliche Scheidung von Schuld- und Sachenrecht nach formalen juristischen Kriterien. Die Verselbständigung des Familien- und Erbrechts geht auf die naturrechtliche Doktrin von der Doppelnatur des Menschen als Individuum und Gemeinschaftsglied zurück: das Familienrecht löste sich nach diesem Ansatz aus dem Personenrecht, zu dem es nach der Institutionenordnung gehörte, und bildete fortan das erste Stück des Gemeinschaftsrechts. Auch der Vorspann allgemeiner Regeln rührt von den Naturrechtslehrern, deren Systeme die historische Schule, voran Hugo und Savigny, schließlich die Pandektenwissenschaft nachahmten. Als selbständige Teile bringen Familien- und Erbrecht Ausschnitte des sozialen Lebens zur Anschauung, während die Kategorien Schuld- und Sachenrecht sich nicht an der Wirklichkeit von Lebensvorgängen orientieren, sondern diese zerschneiden. Der Allgemeine Teil des BGB — von vornherein und bis heute in seinem Wert umstritten — bietet nicht leitende Maximen für Rechtsausübung und -anwendung wie die prinzipiellen Sätze am Anfang des ALR und des schweizerischen ZGB; er versucht vielmehr unter Anlehnung an das Gaianische Schema: personae, res, actiones, allgemeine Regeln über Rechtssubjekte und -objekte, über Rechtsgeschäfte und Rechtsausübung gleichsam vor die Klammer zu setzen (Gustav Boehmer), um im Interesse logischer Kürze und Geschlossenheit Wiederholungen zu vermeiden. Freilich enthält er über solche Vorwegnahmen hinaus noch verschiedene besondere Materien.

Als „juristische Filigranarbeit von außerordentlicher Präzision" (Hellmut Georg Isele) und „begrifflicher Disziplin" (Wieacker) entbehrt die Kodifikation der anschaulichen Lebensnähe und Volkstüm-

lichkeit. Der abstrakten Begrifflichkeit ihres Inhalts entspricht die Gesetzessprache. Seit der Rezeption beherrschten lateinische Kunstausdrücke Jurisprudenz und Rechtspraxis. Eingedeutscht durchziehen sie auch das BGB — mit allen Vorzügen und Nachteilen des römisch-pandektistischen Erbes. Die Klarheit und knappe Genauigkeit des lateinischen Satzbaus bedeutet einen Vorzug dieser Fachsprache, deren Nüchternheit und Technik andererseits jedes politische oder erzieherische Pathos und alle einprägsame Eleganz vermeidet. Das BGB spricht an vielen Stellen eine dem Bürger unverständliche Kunstsprache. Zu überschwenglich feierte der Dichter-Jurist Ernst von Wildenbruch das neue Gesetzbuch, wenn er es auf der Titelseite der Deutschen Juristen-Zeitung vom 1. Januar 1900 unter anderen mit den folgenden Zeilen begrüßte: „Nun wandelt durch das deutsche Vaterland — Gerechtigkeit im heimischen Gewand. — Sie spricht, und jedem Ohre klingt's vertraut, — Denn in der Muttersprache tönt ihr Laut. — Aus ihres Volkes tiefstem Seelenschatz — Schöpft sie ihr Wort, Wahrspruch und Rechtes Satz. ..." Das Publikum jedenfalls empfing die Kodifikation ohne große Anteilnahme, wie Memoiren und zeitgenössische Berichte zeigen. Um so stärker war bezeichnenderweise die wissenschaftliche Resonanz, welche das Gesetz in Deutschland und auch im Ausland fand.

Nach seinem Inhalt, seinem Menschen- und Sozialbild, ist das BGB ein Kompromißgeschöpf (Boehmer), in dem sich die liberalen wie die obrigkeitlichen Züge des Kaiserreiches widerspiegeln. Wie die konstitutionelle Bismarcksche Reichsverfassung, der das BGB insofern gleicht, bringt die Kodifikation das Arrangement zwischen der weiter aufstrebenden bürgerlichen Schicht und den alten, noch immer nicht eigentlich besiegten monarchisch-ständischen Kräften zum Ausdruck, deckt es tiefreichende Bruchlinien in einer zunehmend mobilen und dynamischen Gesellschaft nur zu. Der rasch anschwellende Vierte Stand sieht seine Bedürfnisse und die Probleme der unselbständigen Lohnarbeit in dem neuen Gesetzbuch kaum geregelt. Überhaupt findet der umwälzende Wandel der sozialen und wirtschaftlichen Struktur, der Übergang Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat mit seinen kommunalen und betrieblichen Zusammenballungen und seinem Massenverkehr, mit der fortschreitenden gesellschaftlichen Emanzipation der Frau und mit den wachsenden Ansprüchen und Einflüssen der öffentlichen Hand auf das Wirtschaftsleben kaum einen Niederschlag im bürgerlichen Gesetzbuch.

Den Belangen des kleinen Mannes und des Handarbeiters suchte das BGB an einzelnen Stellen gerecht zu werden, etwa mit der Billigkeitshaftung des § 829 und den Schutzvorschriften der §§ 616–619, die noch fürsorglich-patriarchalischen Geist atmeten. Patriarchalische Merkmale

bewahrte sich auch das Familienrecht mit seiner altbürgerlichen Bevorzugung des Mannes. Er behielt das Entscheidungsrecht in gemeinschaftlichen ehelichen Angelegenheiten und die ungeteilte elterliche Gewalt, auch den Vorrang im Güterrecht. Wohlfahrtsstaatliche Grundsätze prägten das Vormundschaftsrecht. Die uneheliche Mutter und ihr Kind blieben diskriminiert.

Im Schuld- und Sachenrecht dominierten die Interessen der bürgerlichen Wirtschaftsgesellschaft. Die soziale Kontrolle der Privatrechte hielt sich in den engen Schranken des Liberalismus. Das Grundprinzip der Vertragsfreiheit, in der technischen Formel des § 305 nur angedeutet, galt als selbstverständliche und weitreichende Maxime. Die laesio enormis und das materielle Äquivalenzprinzip, die den Vertragspartner seit dem Mittelalter vor groben Übervorteilungen schützten, ließ das BGB nach dem Vorbild des ADHGB fallen, wie es die clausula rebus sic stantibus mit den bezeichnenden Ausnahmen der §§ 321 und 610 verwarf. Das alte kanonische Gebot des iustum pretium entsprach der Vertragsfreiheit in den Augen des Gesetzgebers nicht, der überhaupt die Gefahren der Privatautonomie für die wirtschaftlich Schwächeren weitgehend übersah. Im Liegenschaftsrecht setzte das BGB die seit Beginn des 19. Jahrhunderts vonstatten gehende Mobilisierung und Kommerzialisierung der Bodenwerte und des Grundkredits fort. Im Erbrecht blieb der römisch-liberale Grundton vorherrschend: die Testierfreiheit bot das Leitbild. Der privatrechtlichen Gestaltungsfreiheit entsprach ein unerbittliches Vollstreckungsrecht. Im ganzen gab diese bürgerlich-liberale Ordnung der Zuversicht einer Epoche Ausdruck, die an den Bestand ihrer prosperierenden Wirtschaft glaubte und auf Vernunft und Selbstverantwortung der Rechtsgenossen baute.

Dem obrigkeitlichen Polizeistaat gab das Vereins- und Stiftungsrecht des BGB Raum. Zwar löste es das Konzessionssystem durch das Prinzip der Normativbedingungen ab, beließ aber der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, die Eintragung eines politischen, sozialpolitischen oder religiösen Vereins durch Einspruch zu hindern: ein verdeckter Konzessionszwang, den erst die Weimarer Reichsverfassung aufhob. Den Verein ohne Rechtsfähigkeit verkürzte das Gesetz, indem es ihn in die unpassende Zwangsjacke der bürgerlichen Gesellschaft nach den §§ 705 ff. steckte (Boehmer); die Vorschrift des § 54 sollte auf diese Weise die körperschaftlich organisierten Vereine, insbesondere die arbeitsrechtlichen Gewerkschaften und die religiösen Genossenschaften, zur Eintragung nötigen und so staatlicher Kontrolle unterwerfen. Es blieb der Judikatur vorbehalten, in vielen Schritten diese die Rechtswirklichkeit vergewaltigende Regel einzuschränken. Eine ganze Reihe weiterer autori-

tärer und obrigkeitlicher Relikte hielt sich kraft der landesrechtlichen Vorbehalte.

Überwiegt im BGB die römisch-rechtliche Tradition, so finden sich doch in allen Büchern dank der Motionen Gierkes und anderer Germanisten auch Anteile deutschen Rechts. Der Gutglaubensschutz, die Gesamthand, das Grundbuch und weitere, von der deutschen Privatrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts entfaltete Institute fanden in der Kodifikation ihren Platz.

Der Gesetzgeber erstrebte mit dem BGB eine Kodifikation im Sinne einer abschließenden und erschöpfenden Ordnung. Er folgte bei seinem Werk den positivistischen Idealen der Lückenlosigkeit und strenger richterlicher Bindung an das Gesetz.

Der Absicht der Gesetzesverfasser, mit ihrem Werk das gesamte Zivilrecht ausschließlich des Handelsrechts zu umfassen, vermochte das BGB indessen nicht zu entsprechen. Gewichtige Materien behielt das Einführungsgesetz den Ländern vor: das bäuerliche Höferecht, das Berg-, Wasser-, Fischerei-, Forst-, Jagd- und Stammgüterrecht. Das Urheber- und das Privatversicherungsrecht sowie den Abzahlungskauf regelten von Anfang an besondere Reichsgesetze außerhalb des BGB. Das 1896 vernachlässigte Arbeitsrecht entwickelte für die kollektiven Bereiche des Tarifvertrags und der Betriebsverfassung seit 1918 eine eigene Gesetzgebung und gestaltete auch das Arbeitsvertragsrecht eigenartig aus.

Die wirtschaftlichen und sozialen Krisen im Gefolge der Weltkriege und der Konjunkturumbrüche hatten eine wahre Sintflut besonderer Gesetze im Gefolge, die den liberalen Grundzug des BGB vielfach verließen und — zumindest temporär — durch ein dichtes öffentlich-rechtliches Netz ersetzten. Neben dem Wirtschaftsrecht gestalteten sich auch das Verkehrs-, das Wohnungs-, Bau-, Pacht- und Siedlungsrecht außerhalb des BGB. Die Rechtsfortbildung durch den Gesetzgeber erfolgte somit weitgehend ohne tiefen Einschitt in das Normgefüge der großen bürgerlichen Kodifikation. Ihren Text und Inhalt änderten in größerem Umfang nur familienrechtliche Novellen, namentlich das Ehegesetz (1938, 1946), das Gleichberechtigungsgesetz (1957), das Familienrechtsänderungsgesetz (1961) und das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (1969).

So erwarb sich das BGB das Ansehen unerschütterlicher Stabilität. Seinen Fortbestand gewährleisteten indessen nicht allein die thematisch-stoffliche Begrenztheit und die fachjuristische Gesetzestechnik mit ihrem hohen Abstraktionsgrad, sondern auch die Generalklauseln: ein Zugeständnis des Gesetzespositivismus an die richterliche Eigenverantwortung und an eine überpositive Sozialethik. Mit seinen Verweisungen

auf Treu und Glauben, auf die guten Sitten, den wichtigen Grund, die Verhältnismäßigkeit und andere nicht-kasuistische Maximen hat der Gesetzgeber sein Werk anpassungsfähig und elastisch gehalten. Die Generalklauseln bildeten das legale Tor für neue Wertungen und Ideen und bewahrten das BGB vor dem Überholtwerden durch die Zeitläufe. Freilich leisteten sie — und darin bestand der verhängnisvollste Teil ihrer Kehrseite — auch der Rechtsperversion durch den Nationalsozialismus Vorschub. Mit dem Grundgesetz gewannen die Generalklauseln ihre positive, im gewaltenteiligen Rechtsstaat freilich auch immer begrenzte Funktion zurück, die an das Urteil des Richters höchste Ansprüche stellt.

Die wissenschaftlichen und technischen Vorzüge des BGB und seine Abstraktheit erklären auch die Aufnahme unserer Kodifikation durch fremde Kulturen und Sozialordnungen. Nicht nur die Zivilgesetzbücher der Schweiz (1907) und — durch sie vermittelt — der Türkei (1926), sowie die Novellen zum ABGB (1914–1916) standen unter dem Einfluß des BGB. Auch Japan (1898), Brasilien (1916), Thailand (1925), Peru (1936) und Griechenland (1940) folgten Inhalt und System des deutschen Gesetzes auf weiten Strecken. In Mitteldeutschland — der ehemaligen DDR — wurde das BGB in der Zeit von 1945 bis 1974 stückweise abgebaut und 1975 durch ein sachlich weit engeres, sprachlich und systematisch jedoch besser gelungenes ZGB ersetzt.

X. Versuchte Demokratie: Weimar

1. Novemberrevolution 1918

BADEN, Prinz Max von: Erinnerungen und Dokumente, 1927; BARTH, Emil: Aus der Werkstatt der deutschen Revolution, 1919; BENZ, Wolfgang: Quellen zur Zeitgeschichte, 1973 = Deutsche Geschichte seit dem Ersten Weltkrieg Bd. 3; BERNSTEIN, Eduard: Die deutsche Revolution, ihr Ursprung, ihr Verlauf und ihr Werk, Bd. 1: Geschichte der Entstehung und ersten Arbeitsperiode der deutschen Republik, 1921; BOSL, Karl (Hg.): Bayern im Umbruch. Die Revolution von 1918, ihre Voraussetzungen, ihr Verlauf und ihre Folgen, 1969; Friedrich Ebert und seine Zeit. Ein Gedenkwerk über den ersten Präsidenten der Deutschen Republik, 1928; ELBEN, Wolfgang: Das Problem der Kontinuität in der

deutschen Revolution. Die Politik der Staatssekretäre und der militärischen Führung vom November 1918 bis Februar 1919, 1965 = Beiträge z. Gesch. d. Parlamentarismus u. d. politischen Parteien Bd. 31; GÖRLITZ, Walter: November 1918. Bericht über die deutsche Revolution, 1968; HEIBER, Helmut: Die Republik von Weimar, ^{5}1971 = dtv Weltgesch. d. 20. Jh. 3; HOCK, Klaus: Die Gesetzgebung des Rates der Volksbeauftragten, 1987; HUBER, Ernst Rudolf (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2: Deutsche Verfassungsdokumente 1851–1900, ^{3}1986; Bd. 3: Deutsche Verfassungsdokumente 1900–1918, ^{3}1990; HUBER, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 5: Weltkrieg, Revolution und Reichserneuerung 1914–1919, 1978; KALLER, Gerhard: Die Revolution des Jahres 1918 in Baden und die Tätigkeit des Arbeiter- und Soldatenrats in Karlsruhe, in: Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins 114, 1966, 301–350; KOLB, Eberhard: Die Arbeiterräte in der deutschen Innenpolitik 1918–1919, 1962 = Beiträge z. Gesch. d. Parlamentarismus u. d. polit. Parteien 23; KOLB, Eberhard (Hg.): Vom Kaiserreich zur Weimarer Republik, 1972 = Neue Wiss. Bibliothek 49; KOLB, Eberhard u. RÜRUP, Reinhard (Hg.): Der Zentralrat der Deutschen Sozialistischen Republik 19.12.1918–8.4.1919. Vom ersten zum zweiten Rätekongreß, 1968 = Quellen z. Gesch. d. Rätebewegung in Deutschland 1918/19 Bd. 1; KOLB, Eberhard: Die Weimarer Republik, ^{2}1988; KLUGE, Ulrich: Soldatenräte und Revolution. Studien zur Militärpolitik in Deutschland 1918/19, 1975 = Kritische Studien z. Geschichtswiss. Bd. 14; LÖSCHE, Peter: Der Bolschewismus im Urteil der deutschen Sozialdemokratie 1903–1920, 1967 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin Bd. 29 = Publikationen z. Gesch. d. Arbeiterbewegung Bd. 1; MATTHIAS, Erich u. MORSEY, Rudolf (Hg.): Die Regierung des Prinzen Max von Baden, 1962 = Quellen z. Gesch. d. Parlamentarismus u. d. politischen Parteien, 1. Reihe, hg. v. Werner CONZE u. Erich MATTHIAS, Bd. 2; MATTHIAS, Erich: Zwischen Räten und Geheimräten. Die deutsche Revolutionsregierung 1918/19,1970; MEINECKE, Friedrich: Die Revolution. Ursachen und Tatsachen, in: Gerhard ANSCHÜTZ u. Richard THOMA, Handbuch des Deutschen Staatsrechts Bd. 1, 1930, 95–119; MICHAELIS, Herbert u. SCHRAEPLER, Ernst (Hg.): Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart, Bd. 2: Der militärische Zusammenbruch und das Ende des Kaiserreichs; Bd. 3: Der Weg in die Weimarer Republik, 1958; MILLER, Susanne u. POTTHOFF, Heinrich (Bearb.): Die Regierung der Volksbeauftragten 1918/19, eingeleitet von Erich MATTHIAS, 2 Bde., 1969 = Quellen z. Gesch. d. Parlamentarismus u. d. politischen Parteien, 1. Reihe, hg. v. Werner CONZE u. Erich MATTHIAS, Bd. 6 I u. II; MILTENBERGER, Michael: Der Vorwurf des Landesverrats gegen Reichspräsident Friedrich Ebert. Ein Stück deutscher Justizgeschichte, 1989; NOSKE, Gustav: Von Kiel bis Kapp. Zur Geschichte der deutschen Revolution, 1920; OERTZEN, Peter von: Betriebsräte in der Novemberrevolution. Eine politikwissenschaftliche Untersuchung über Ideengehalt und Struktur der betrieblichen und wirtschaftlichen Arbeiterräte in der deutschen Revolution 1918/19, 1963 = Beiträge z. Gesch. d. Parlamentarismus u. d. politischen Parteien Bd. 25; POTTHOFF, Heinrich u. WEBER, Hermann: Die SPD-Fraktion in der Nationalversammlung 1919–1920, 1986; RITTER, Gerhard: Staatskunst und

Kriegshandwerk. Das Problem des „Militarismus" in Deutschland, Bd. 4: Die Herrschaft des deutschen Militarismus und die Katastrophe von 1918, 1968; ROSENBERG, Arthur: Entstehung der Weimarer Republik, [13]1971; ROSENBERG, Arthur: Geschichte der Weimarer Republik, [12]1971; RÜRUP, Reinhard: Probleme der Revolution in Deutschland 1918/19, 1968 = Inst. f. Europ. Gesch. Mainz, Vorträge Nr. 50; SCHADE, Franz: Kurt Eisner und die bayerische Sozialdemokratie, 1961 = Schriftenreihe d. Forschungsstelle d. Friedrich-Ebert-Stiftung; SCHEIDEMANN, Philipp: Memoiren eines Sozialdemokraten, 2 Bde., 1928; SCHMIDT, Ernst-Heinrich: Heimatheer und Revolution 1918. Die militärischen Gewalten im Heimatgebiet zwischen Oktoberreform und Novemberrevolution, 1981 = Beiträge zur Militär- u. Kriegsgeschichte; SCHÜDDEKOPF, Otto-Ernst (Hg.): Das Heer und die Republik. Quellen zur Politik der Reichswehrführung 1918 bis 1933, 1955; SCHULZE, Hagen: Weimar. Deutschland 1917–1933, 1982; TORMIN, Walter: Zwischen Rätediktatur und sozialer Demokratie. Die Geschichte der Rätebewegung in der deutschen Revolution 1918/19, 1954 = Beiträge z. Gesch. d. Parlamentarismus u. d. politischen Parteien Heft 4; TROELTSCH, Ernst: Spektator-Briefe. Aufsätze über die deutsche Revolution und die Weltpolitik 1918/22, hg. v. Hans BARON, 1924; WETTE, Wolfram: Gustav Noske. Eine politische Biographie, 1987; WINKLER, Heinrich August: Die Revolution von 1918/19 und das Problem der Kontinuität in der deutschen Geschichte, in: HZ 250, 1990, 303–319; WIRTH, Thomas: Adelbert Düringer — Jurist zwischen Kaiserreich und Republik, 1989 = Südwestdeutsche Schriften Bd. 6.

Trotz der tiefen Zäsur, als die sich der Ausbruch der Novemberrevolution in das politische Bewußtsein der Zeitgenossen einprägte, vollzog sich der Übergang vom Kaiserreich zur Republik in mehreren, sich voneinander abhebenden Perioden. Auf die fünf Wochen der vorrevolutionären parlamentarischen Regierung der Mehrheitsparteien unter der Kanzlerschaft des Prinzen Max von Baden folgten das revolutionäre Übergangsregiment der Volksbeauftragten und die nur gut vier Monate währende Amtszeit des am 13. Februar 1919 gebildeten ersten Kabinetts der Weimarer Koalition unter Führung des sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Philipp Scheidemann, der am 9. November 1918 die deutsche Republik ausgerufen hatte. Der „politisch entscheidende Umbau der staatlichen Machtfaktoren" war, wie Friedrich Meinecke pointiert feststellte, „unter dem Drucke der militärisch-politischen Lage schon vor dem 9. November erfolgt", während durch die Ereignisse jenes Tages „eigentlich nur noch die republikanische Spitze und das Frauenwahlrecht" hinzugekommen seien.

Den zumal durch die außenpolitischen Verhältnisse geforderten Wechsel vom konstitutionellen zum parlamentarischen System bewirkte die lange verlangte und nun doch überraschend kommende Verfassungsreform vom Oktober 1918. Die sich im Spätsommer jenes Jahres

nach den Gegenoffensiven der Entente deutlich abzeichnende Niederlage Deutschlands in dem nun schon seit 1914 dauernden, immer unermeßlichere Opfer fordernden Weltkrieg veranlaßte die mit ihrem alten Kurs brechende militärische Führung unter Erich Ludendorff und die politischen Parteien des Reichstags, einen neuerlichen Kanzlerwechsel bei gleichzeitigem Übergang zur vollen parlamentarischen Regierungsweise vorzunehmen. Bürgerliche und sozialdemokratische Abgeordnete einigten sich auf die Ernennung des Prinzen Max von Baden zum Reichskanzler am 3. Oktober 1918. Der aus einem liberalen Fürstenhaus stammende badische Thronfolger hatte sich nicht zuletzt durch sein Eintreten für einen maßvollen und rechtzeitigen Verhandlungsfrieden empfohlen. Der von ihm gebildeten „Oktoberregierung" gehörten neben Abgeordneten der Nationalliberalen Partei, des Zentrums und der Fortschrittlichen Volkspartei auch führende Sozialdemokraten an. Das Reichsoberhaupt hatte sich seinerseits für eine vom Vertrauen des Volks getragene Regierung erklärt. In seiner Ansprache an die Staatssekretäre des neuen Reichskabinetts bekräftigte Wilhelm II. am 21. Oktober seinen Entschluß, „daß der neuen Zeit eine neue Ordnung entsprechen", der „Bau des Reiches im Innern durch neue und breitere Grundlagen" gesichert werden solle. Am 28. Oktober 1918 schufen verfassungsändernde Gesetze die staatsrechtlichen Grundlagen für den vollen Übergang von der konstitutionellen zur parlamentarischen Ordnung. Den Kern des neuen Rechts bildeten die dem Artikel 15 der Bismarckschen Reichsverfassung hinzugefügten Sätze: „Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichtags. Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt". Gegebenen Zusagen folgend, veranlaßte Prinz Max von Baden den Obermilitärbefehlshaber, die Versammlungs- und Pressefreiheit durch einen Erlaß vom 2. November 1918 in weitem Umfang wiederherzustellen.

Doch die verfassungsrechtliche Stärkung des 1912 gewählten und längst überständigen Parlaments konnte das Heranreifen der Revolution so wenig verhindern wie die Einführung der Verhältniswahl in den großstädtischen Wahlkreisen durch ein Reichsgesetz vom 24. August 1918 und der Beschluß des Berliner Herrenhauses vom 24. Oktober 1918, das Dreiklassenwahlrecht in Preußen endlich abzuschaffen. Die kritische außenpolitische Situation, die Kriegsmüdigkeit im Innern und die Erschöpfung der Fronttruppen deuteten bereits auf den Sturz der Monarchie. Aus den schweren Niederlagen vom August und September 1918 zog die Oberste Heeresleitung die militärisch gebotene Konsequenz, indem sie vom Reichskanzler ein sofortiges Friedensersuchen an

die Feindmächte forderte. Dementsprechend wandte sich der deutsche Regierungschef am 3. Oktober an den amerikanischen Präsidenten Wilson, der in zähem Notenwechsel den Entscheid bis zum 5. November 1918 hinzog in dem Bestreben, die militärische Lage Deutschlands zunächst sich weiter verschlechtern zu lassen. In seiner dritten Note vom 23. Oktober 1918 verlangte Wilson unverhüllt die Abdankung des Kaisers. Er betrachte es als seine Pflicht, notifizierte der Präsident, „auszusprechen, daß die Völker der Welt kein Vertrauen in die Worte derjenigen setzen und setzen können, die bisher die Beherrscher der deutschen Politik gewesen sind". Wilsons fast ultimatives Verlangen, der Kaiser möge abdanken, führte zu einem dramatischen Ringen zwischen dem Reichskanzler und der Obersten Heeresleitung. Seitdem der sozialdemokratische Staatssekretär Scheidemann am 29. Oktober 1918 den Reichskanzler aufgefordert hatte, die Abdankung Wilhelms II. zu erwirken, sah Prinz Max von Baden im Thronverzicht des Kaisers und des Kronprinzen das letzte Mittel, um die Monarchie zu retten. Doch Wilhelm II., der sich ins Große Hauptquartier nach Spa begeben hatte, lehnte — unterstützt vom Chef der Obersten Heeresleitung Hindenburg und dem Ersten Generalquartiermeister Groener — am 1. November 1918 den Thronverzicht ab. Unterdessen hatte während der letzten Oktobertage mit der Meuterei der Matrosen auf der Schillig-Reede vor Kiel die Revolution in Deutschland begonnen.

„Die Revolution war in erster Linie eine Militärrevolution, sie ist gleichzeitg an weit auseinanderliegenden Stellen der Front und in der Heimat aufgeflammt. Ihr Verlauf war überall derselbe: ein kampfloses Zusammenbrechen, ein Verschwinden der Offiziere, eine Herrschaft der Soldatenräte und dann ein Durcheinander, während die Soldaten und Matrosen zunächst nur eine Art vergnügten Feriengefühls zeigten". Diese zeitgenössischen Sätze aus der Feder von Ernst Troeltsch kennzeichnen die Vorgänge, die spontan begannen und abliefen. Matrosen aus Kiel und Wilhelmshaven trugen die Umsturzbewegung schnell in die Städte des Küsten-, dann auch des Binnenlandes; an vielen Orten bildeten sich Soldaten- und Arbeiterräte als lokale Träger der Revolution, ohne daß organisierte Verschwörer die Regie geführt hätten, wie eine hartnäckige Legende behauptete. „Zwar firmierte die Revolution als sozialistische und erkor die rote Fahne zu ihrem Symbol. Aber sie war nicht von den sozialistischen Parteien gemacht worden; und der Ruf nach dem Sozialismus, der sich nach dem 9. November überall im Lande erhob, war nicht eine Ursache, sondern eine Folge der Novemberrevolution. Die Erwartungen der Massenbewegung konzentrierten sich wie selbstverständlich auf die Sozialdemokratie, die als die traditionelle Gegenpartei des kaiserlichen Deutschland im politischen Bewußtsein fort-

lebte, wobei die gegenwärtige Aufspaltung des sozialistischen Lagers nur eine sekundäre Rolle spielte" (Erich Matthias).

Der jahrelange Streit um die Kriegskredite hatte die deutsche Sozialdemokratie 1916/17 gespalten: in die Mehrheitspartei unter Friedrich Ebert und Philipp Scheidemann und eine oppositionelle Minderheit, die sich zur Unabhängigen Sozialdemokratie unter Eduard Bernstein, dem theoretischen Haupt des Revisionismus, und Kurt Eisner zusammenfand. Als geschlossen und einheitlich konnte keine der beiden Gruppen gelten. Zur USPD gehörte formell der Spartakusbund mit Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht, eine zunächst am Rand des Kräftefeldes bleibende Organisation aus der Illegalität, die sich Ende Dezember 1918 als Kommunistische Partei Deutschlands endgültig verselbständigte. Zum linken radikalen Flügel der USPD rechneten auch die revolutionären Obleute, die Vertrauensleute der Berliner Großbetriebe, besonders der Metallindustrie. Diese Gruppe unter Richard Müller und Georg Ledebour vertrat den kompromißlosen sozialistischen Staat und das uneingeschränkte Räteprinzip; sie gewann im November 1918 über den Groß-Berliner Vollzugsrat der Arbeiter- und Soldatenräte starkes politisches Gewicht. Mehrheitssozialdemokratie wie USPD trachteten danach, ihren Einfluß auf die sich ausbreitende Bewegung mit ihren Demonstrationen, Ausständen und lokalen Arbeiter- und Soldatenräten zu gewinnen und zu behalten. Beide Parteien gaben dem wachsenden Druck der Aufstandsbewegung in einem Maße nach, das ihnen die Kontrolle über den Ablauf der Ereignisse und die eigene Anhängerschaft beließ. Die USPD sah sich dabei von ihrem linken Flügel ebenso bedrängt wie die Mehrheitssozialdemokratie von der Konkurrenz der Unabhängigen. Freilich erschien die Ausgangslage für die Mehrheitssozialdemokratie schwieriger, weil die Oktoberparlamentarisierung sie zur Regierungspartei hatte aufsteigen lassen.

Am 7. November verlangte sie, deren rechter Flügel noch immer um die Erhaltung der Monarchie mittels einer Regentschaft bemüht blieb, den Rücktritt des Kaisers und des Kronprinzen bis zum Mittag des folgenden Tages, andernfalls werde sie — so hieß es in dem Ultimatum — die sozialdemokratischen Minister aus der Regierung zurückziehen. Auch Prinz Max von Baden drängte auf den Thronverzicht. Seinen Vorschlag lehnte der Kaiser am 8. November erneut brüsk ab. Nachdem die sozialdemokratische Partei ihr Ultimatum bis zum 9. November verlängert hatte, setzten der Reichskanzler und Staatssekretär Solf den Versuch fort, den Kaiser zum Thronverzicht zu bewegen. Am 9. November brach die Revolution in der Reichshauptstadt aus. Die Führung der alten SPD zog nun die Konsequenzen aus ihrem Ultimatum, um die Freiheit zu gewinnen, „bei einer notwendigen Aktion *gemeinsam* mit

den Arbeitern und Soldaten vorzugehen" (Friedrich Ebert). In dem Willen, ihren Einfluß zu behaupten und die Initiative nicht den Unabhängigen und Linksradikalen zu überlassen, adoptierte die Mehrheitssozialdemokratie die Revolution, die sie bis zur letzten Stunde einzudämmen versucht hatte. Dabei wollte Ebert den Bruch mit den bisherigen Koalitionspartnern vermeiden und insbesondere das Weiteramtieren der als Ressortchefs fungierenden Staatssekretäre, also der alten Fachminister, gewährleisten.

Um die Mittagsstunde des 9. November 1918 erklärte der sozialdemokratische Parteivorstand gegenüber dem Reichskanzler Prinz Max von Baden: „Damit die Ruhe und Ordnung gewahrt werden, haben unsere Parteigenossen uns beauftragt, dem Herrn Reichskanzler zu erklären, daß wir es zur Vermeidung von Blutvergießen für unbedingt erforderlich halten, daß die Regierungsgewalt an Männer übergeht, die das volle Vertrauen des Volkes besitzen. Wir halten es deshalb für nötig, daß das Amt des Reichskanzlers und das des Oberkommandierenden in den Marken durch Vertrauensmänner unserer Partei besetzt wird. Wir haben in dieser Sache sowohl unsere Partei als auch die Partei der Unabhängigen Sozialdemokraten geschlossen hinter uns. Auch die Truppen sind für uns gewonnen. Ob die Unabhängigen in die neue Regierung eintreten wollen, darüber sind sie sich noch nicht einig; falls sie sich dazu entschließen, müssen wir wünschen und verlangen, daß sie aufgenommen werden. Wir haben auch nichts gegen die Aufnahme von Vertretern der bürgerlichen Richtung; nur müßten wir die ausgesprochene Mehrheit in der Regierung behalten. Darüber wäre noch zu verhandeln". Prinz Max von Baden, der kurz zuvor — noch ohne ausformulierte Instruktion aus dem Großen Hauptquartier — die Abdankung Kaiser Wilhelms II. bekanntgemacht hatte, entsprach dem sozialdemokratischen Vorstoß sogleich und übertrug dem Parteivorsitzenden Ebert „die Wahrnehmung der Geschäfte des Reichskanzlers vorbehaltlich der gesetzlichen Genehmigung". Diese Formel sollte die verfassungsmäßige Legalität wahren, obwohl die Unvereinbarkeit der Amtsübergabe mit dem geltenden Reichsrecht außer Zweifel stand. Trotz ihrer rechtlichen Fragwürdigkeit bedeutete die sofortige Übernahme des Kanzleramtes durch Ebert für den weiteren Verlauf des Umbruchs viel, weil kein Interregnum entstand, zumal die „Zustimmung der sämtlichen Staatssekretäre", von welcher Ebert in seinem ersten Aufruf an das deutsche Volk sprach, das Weiterfunktionieren des Regierungsapparates verhieß. Die Position der Mehrheitssozialdemokraten verstärkte sich weiter dadurch, daß — wiederum staatsrechtlich ungedeckt — noch am Nachmittag des 9. November Philipp Scheidemann, der erst am Morgen seinen Rücktritt erklärt hatte, und der Jurist Otto Landsberg in die Regie-

rung eintraten. Damit waren vollendete Tatsachen von Gewicht geschaffen. Friedrich Ebert übernahm sein neues Amt mit zwei Proklamationen, die er am 9. November an das Volk und die deutschen Behörden richtete. Die Bildung des Rats der Volksbeauftragten beendete eine nur kurze Kanzlerschaft, obwohl Ebert sich auch später noch häufig als „Reichskanzler" bezeichnete.

„Durch das Aufeinandertreffen der beiden Bewegungen — quasi- legale Machtüberleitung von oben, revolutionäre Machtbildung von unten — kam Friedrich Ebert, der Führer der Mehrheitssozialisten, in eine Doppelstellung und -funktion hinein, die ihm für die weitere Entwicklung eine zentrale Position verschaffte" (Ernst-Wolfgang Böckenförde).

Im Prozeß der Regierungsneubildung folgte auf die Ablösung des Prinzen Max durch Ebert als zweiter entscheidender Akt die Koalitionsabrede zwischen Mehrheitssozialdemokraten und Unabhängigen vom 10. November 1918 über ein paritätisches und „nur aus Sozialdemokraten zusammengesetztes Kabinett" gleichberechtigter Volkskommissare. Gegenstand des Koalitionsvertrags der beiden Parteien bildeten die folgenden Postulate der USPD: „Die politische Gewalt liegt in den Händen der Arbeiter- und Soldatenräte, die zu einer Vollversammlung aus dem ganzen Reiche alsbald zusammenzuberufen sind. Die Frage der Konstituierenden Versammlung wird erst nach einer Konsolidierung der durch die Revolution geschaffenen Zustände aktuell und soll deshalb späteren Eröterungen vorbehalten bleiben". Diese Punkte wie die Parität beider Seiten deuten auf die Unsicherheit der Mehrheitssozialdemokraten im Blick auf die zukünftige Entwicklung der Kräfte und ihr starkes Interesse an der Einigkeit beider Parteien. Mehr in der Form als in der Sache gaben sie nach, wenn sie einer Klausel zustimmten, nach welcher im Kabinett nur Sozialdemokraten sitzen sollten. Denn für „Fachminister", welche die Abmachung „nur als technische Gehilfen des entscheidenden Kabinetts" ansah, galt diese Beschränkung nicht — ein wichtiger Sieg des Ebertschen Konzepts, das auf die Kontinuität des Regierungsprozesses und eine indirekte Fortsetzung der bisherigen Koalition hinauslief. Der unpolitische Charakter der Fachminister blieb eine Fiktion, und um die Souveränität der Arbeiter-und Soldatenräte stand es nicht viel besser, so daß die USPD — und schon gar nicht ihr linker Flügel — durch die Koalitionsabrede keine Macht hinzugewann, eher verlor. Dem neuen Kabinett gehörten von der SPD Ebert, Scheidemann und Landsberg, von der USPD der Königsberger Rechtsanwalt Hugo Haase, Wilhelm Dittmann und Emil Barth an. Es konstituierte sich unmittelbar nach dem Zustandekommen der Einigung und beschloß, die der russischen Revolutionssprache entlehnte Bezeichnung

„Volkskommissare" auf „gut deutsch" durch „Volksbeauftragte" zu ersetzen.

Während die Kanzlerschaft Eberts durch die Delegation seines Amtsvorgängers noch in gewisser Weise als legitimiert erscheinen mochte, was für die Gefolgschaft der Beamten und Offiziere viel bedeutete, konnte und wollte der Rat der Volksbeauftragten bei keiner Institution der konstitutionellen Monarchie anknüpfen. Über den Reichstag ließ sich die rechtliche Kontinuität nicht herstellen: sein Zusammentritt wäre als Provokation empfunden worden. So blieb allein die Berufung auf das Recht der Revolution: Das Kabinett ließ sich am 10. November 1918 durch die erste Versammlung der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte im Zirkus Busch bestätigen. In diesem Vorgang lag nicht nur die Anerkennung der neuen Regierung durch die Revolution, sondern auch das Einverständnis des Kabinetts mit dem Umsturz der Verfassung, den die Räte betrieben. Räte oder Sowjets hatte zuerst die russische Revolution von 1905 hervorgebracht: neue Kampforganisationen einfachster Art, welche die streikenden und revolutionären Arbeiter und ihre betrieblichen Vertrauensleute zusammenfaßten. Sie kehrten im Oktober 1917 sogleich wieder, ergänzt durch die Sprecher der rebellierenden Truppen und der Bauern. Im Rußland des Jahres 1917 entwickelte sich eine eigenartige Doppelregierung, wie sie sich in Deutschland nach dem 9. November 1918 wiederholen sollte: Auf der einen Seite agierten zunächst noch die Behörden des traditionellen Regierungsapparats, auf der anderen die Sowjets als Organe einer unmittelbaren Volksherrschaft der revolutionären Massen. Die Macht der Bolschewiki, der Funktionäre einer streng disziplinierten Partei, beseitigte indessen schon bald die Rätedemokratie: im Zeichen der bolschewistischen Parteidiktatur führte sie schon 1918 eine kümmerliche Schattenexistenz. „Die Räte, die 1918 im Laufe der Revolution in Deutschland entstanden, waren indessen echte Räte im ursprünglichen Sinn und keine Schattensowjets, so wie die Bolschewiki sie damals in Rußland duldeten. Denn es gab ja in der deutschen Revolution keine Partei, die imstande gewesen wäre, eine despotische Diktatur über die Räte auszuüben. Sowohl die Mehrheitssozialisten wie auch die Unabhängigen bekannten sich zur demokratischen Selbstregierung der Arbeiter. Der Spartakusbund wäre viel zu schwach gewesen, um die deutschen Arbeiter- und Soldatenräte zu tyrannisieren. Überdies hätten seine theoretischen Führer, vor allem Rosa Luxemburg, derartige Experimente einer Parteidiktatur über das Proletariat selbst aufs schärfste zurückgewiesen" (Arthur Rosenberg). Als Wortführer und Gewalthaber einer möglichst direkten Volksherrschaft trugen und verkörperten die Arbeiter- und Soldatenräte überall in Deutschland die Revolution: den offenen Bruch mit dem al-

ten Staatssystem. Politische Geschlossenheit indessen ging ihnen ab. Die große Frage hieß, ob die Räteregierung in dieser oder jener Form bestehen bleiben oder durch die parlamentarische Demokratie abgelöst werden sollte.

An dem Tag, an welchem er den Rat der Volksbeauftragten bestätigte, gab der Berliner Arbeiter- und Soldatenrat durch einen Aufruf „An das werktätige Volk" sein Programm bekannt, das Deutschland als „sozialistische Republik" proklamierte. Außerdem bestellte er am 10. November 1918 noch als sein Organ den „Vollzugsrat der Arbeiter- und Soldatenräte Groß-Berlins", der zwei Tage später in einem Aufruf befahl: „Alle kommunalen, Landes-, Reichs- und Militärbehörden setzen ihre Tätigkeit fort. Alle Anordnungen dieser Behörden erfolgen im Auftrage des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats. Jedermann hat den Anordnungen dieser Behörden Folge zu leisten. Alle seit Beginn der Revolution im Bereiche Groß-Berlins provisorisch gebildeten Körperschaften, auch solche, die den Namen Arbeiter- und Soldatenrat führen, und bestimmte Verwaltungsmaßregeln ausgeführt haben, treten sofort außer Kraft". Auf ähnliche Weise ordnete der Rat der Volksbeauftragten, der sich hinfort häufig als „Reichsregierung" bezeichnete, das Fortbestehen der Reichsbehörden an. Am 12. November 1918 wandte sich der Rat der Volksbeauftragten mit einem „Aufruf" an das deutsche Volk, der — im Reichsgesetzblatt verkündet — Gesetzeskraft beanspruchte. Dieser Erlaß hob den Belagerungszustand auf und stellte das unbeschränkte Vereins- und Versammlungsrecht her. Er gewährte das Recht freier Meinungsäußerung und Religionsausübung. Ferner amnestierte er alle politischen Straftaten. In seinen Aussagen zur Sozialpolitik und zum Wahlrecht trug er die vertraute Handschrift der Sozialdemokratie: „Die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter. Die bei Beginn des Krieges aufgehobenen Arbeiterschutzbestimmungen werden hiermit wieder in Kraft gesetzt. Weitere sozialpolitische Verordnungen werden binnen kurzem veröffentlicht werden. Spätestens am 1. Januar 1919 wird der achtstündige Maximalarbeitstag in Kraft treten". „Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen. Auch für die Konstituierende Versammlung, über die nähere Bestimmung noch erfolgen wird, gilt dieses Wahlrecht". Diese letzten Sätze zeigten bereits deutlich an, daß man sich auf dem Weg zur parlamentarischen Demokratie, nicht zur Rätediktatur, befand.

Noch vor seiner Flucht nach Holland am 10. November 1918 hatte Kaiser Wilhelm II. seine militärische Kommandogewalt dem Chef der

Obersten Heeresleitung übertragen und damit dem Inhaber des militärischen Oberbefehls die Möglichkeit gegeben, mit den politischen Machthabern zu kooperieren. Schon am 9. November begann die Zusammenarbeit zwischen der Heeresleitung und dem neuen Reichskanzler, „das Bündnis Ebert-Hindenburg". Es gewährleistete eine disziplinierte Zurücknahme der deutschen Armeen. Nachdem am 11. November 1918 der Waffenstillstand in Compiègne zwischen den alliierten und deutschen Bevollmächtigten vereinbart worden war, begann der Rückzug, der das gesamte Westheer innerhalb der vereinbarten Frist geordnet auf das rechte Rheinufer zurückbrachte.

Der Sturz des hohenzollerischen Kaisertums — der endgültige und formelle Thronverzicht Wilhelms II. erfolgte am 28. November 1918 – bedeutete das Ende der Monarchie auch in den Ländern. Die meisten deutschen Fürsten dankten noch im November ab. Im Verlauf der folgenden Jahre verloren einige kleinere Territorien ihre Eigenstaatlichkeit: Die Zahl der Länder sank bis 1933 auf siebzehn. Dem übergewichtigen Preußen brachte die Novemberrevolution eine selbständige Regierung. Damit ging die überlieferte Personalunion zwischen der Reichsleitung und dem Vorsitz im preußischen Staatsministerium verloren. Es begann der „Dualismus" zwischen der Reichsregierung und der preußischen Staatsregierung, der das spätere Weimarer System verhängnisvoll belastete.

Das Verhältnis zwischen den Arbeiter- und Soldatenräten einerseits, der Obersten Heeresleitung und dem Rat der Volksbeauftragten andererseits blieb nicht frei von erheblichen Spannungen und tiefgreifenden Gegensätzen. Der radikale Groß-Berliner Arbeiter- und Soldatenrat bekämpfte insbesondere den Plan der mehrheitssozialistischen Mitglieder des Kabinetts, eine Nationalversammlung nach allgemeinem, gleichem und freiem Wahlrecht einzuberufen: „In der revolutionären Organisation der Arbeiter- und Soldatenräte hat sich die neue Staatsgewalt verkörpert. Diese Gewalt muß gesichert und ausgebaut werden, damit die Errungenschaften der Revolution der gesamten Arbeiterklasse zugute kommen. Diese Sicherung kann nicht erfolgen durch Umwandlung des deutschen Staatswesens in eine bürgerlich demokratische Republik, sondern in eine proletarische Republik auf sozialistischer Wirtschaftsgrundlage, in der das arbeitende Volk, d. h. nur die Hand- und Kopfarbeiter öffentliche Rechte ausüben. Das Bestreben der bürgerlichen Kreise, so schnell als möglich eine Nationalversammlung einzuberufen, soll die Arbeiter um die Früchte der Revolution bringen" (Resolution vom 18. November 1918). Den drohenden Konflikt zwischen den revolutionären Gewalten legte eine Verabredung vorläufig bei, in welcher die Volksbeauftragten sich dem Groß-Berliner Vollzugsrat als dem provi-

sorischen Inhaber der obersten politischen Gewalt in Deutschland unterordneten. Trotz des Widerstandes des linken Flügels der Unabhängigen Sozialisten und des Spartakusbundes, die den Groß-Berliner Arbeiter- und Soldatenrat beherrschten, entschied sich das Kabinett der Volksbeauftragten für die parlamentarische Demokratie, indem es am 30. November 1918 eine Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung erließ. Als Wahltag war zunächst der 16. Februar 1919 vorgesehen. Die Oberste Heeresleitung, die ihren Sitz vorläufig in Kassel genommen hatte und sich wachsenden Angriffen durch revolutionäre Räte ausgesetzt sah, versuchte ihrerseits, politischen Einfluß zu nehmen. So verlangte Hindenburg von Ebert insbesondere die Einberufung einer Nationalversammlung noch im Dezember, damit der wirtschaftliche Zusammenbruch und das Auseinanderfallen des Reiches verhütet würden.

Die radikalen Kräfte der Arbeiter- und Soldatenräte nahmen die Wahlverordnung der Volksbeauftragten nicht hin. Sie legten vielmehr das Kabinett am 9. Dezember 1918 auf eine zweite Vereinbarung fest, die als Ziel der Revolution die „sozialistische Republik" postulierte. Die Regierung mußte ferner anerkennen, daß sie „unbedingt an der durch die Revolution gegebenen Verfassung" festhalte und daß diese nur mit Zustimmung der Arbeiter- und Soldatenräte geändert werden könne – ein offensichtlicher Widerspruch zur beschlossenen Einberufung einer verfassunggebenden Nationalversammlung.

Den Sieg der Mehrheitssozialdemokratie brachte der Reichskongreß der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands, der am 18. Dezember 1918 in Berlin 514 Delegierte zusammenführte und über den weiteren Kurs der deutschen Revolution entschied. Anders als von der radikalen Linken erwartet, besaßen die Mehrheitssozialisten auf diesem vom Berliner Vollzugsrat einberufenen Konvent eine überwältigende Mehrheit. Der Reichskongreß, der „die gesamte politische Macht" repräsentierte, übertrug „bis zur anderweitigen Regelung durch die Nationalversammlung die gesetzgebende und vollziehende Gewalt dem Rat der Volksbeauftragten". Außerdem bestellte er „einen Zentralrat der Arbeiter- und Soldaten-Räte", der das deutsche und das preußische Kabinett kontrollieren und den Groß-Berliner Vollzugsrat ablösen sollte. Dem siebenundzwanzigköpfigen Zentralrat gehörten nur Mehrheitssozialisten an. Am 19. Dezember 1919 beschied der Kongreß die Hauptfrage: Rätesystem oder parlamentarische Demokratie. Den Antrag des Unabhängigen Sozialisten Däumig, „unter allen Umständen an dem Rätesystem als Grundlage der Verfassung der sozialistischen Republik" festzuhalten, lehnte der Konvent mit 344 gegen 98 Stimmen ab. Der Reichskongreß entschied, die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung am 19. Ja-

nuar 1919 stattfinden zu lassen. Doch während er der Rätediktatur eine Absage erteilte, beschied er die kritische Frage nach der Stellung der Armee im Sinne der radikalen Fraktion. Die Mehrheit beschloß die Abschaffung aller Rangabzeichen, das Verbot außerdienstlichen Waffentragens, die Zuständigkeit des Soldatenrates in Disziplinarsachen und die Wahl der Führer durch die Untergebenen. Indessen verhinderte das Veto der Obersten Heeresleitung wie des Rats der Volksbeauftragten den Vollzug dieser Beschlüsse — ein für den Niedergang des Rätesystems bezeichnender Vorgang.

Der Bruch zwischen den Mehrheitssozialisten und den Unabhängigen lag in der Konsequenz der geschilderten Entwicklung. Von Linksradikalen in Berlin entfesselte schwere Unruhen boten den Anlaß. Angehörige der Volksmarinedivision nahmen den Stadtkommandanten Otto Wels, den späteren sozialdemokratischen Parteiführer, und einige seiner Mitarbeiter gefangen, besetzten die Kommandantur sowie das Berliner Schloß und sperrten die Reichskanzlei, den Sitz des Kabinetts, von der Umwelt ab. Der Entschluß der sozialdemokratischen Kabinettsmitglieder, militärisch gegen die Aufrührer vorzugehen, veranlaßte die Unabhängigen Sozialisten Haase, Dittmann und Barth, aus dem Rat der Volksbeauftragten auszuscheiden. An ihrer Stelle traten die Sozialdemokraten Gustav Noske, der spätere Reichswehrminister, und der nachmalige Reichswirtschaftsminister Rudolf Wissell in die Regierung ein, die ihr Programm im Reichsanzeiger vom 30. Dezember 1918 wie folgt umriß: „Im Innern gilt es: die Nationalversammlung vorzubereiten und ihre ungestörte Tagung sicherzustellen, für die Ernährung ernstlich Sorge zu tragen, die Sozialisierung im Sinne des Rätekongresses in die Hand zu nehmen, die Kriegsgewinne in der schärfsten Form zu erfassen, Arbeit zu schaffen und Arbeitslose zu unterstützen, die Hinterbliebenenfürsorge auszubauen, die Volkswehr mit allen Mitteln zu fördern, die Entwaffnung Unbefugter durchzusetzen. Nach außen: den Frieden so schnell und so günstig wie möglich herbeizuführen und die Vertretungen der deutschen Republik im Ausland mit neuen, von neuem Geist erfüllten Männern zu besetzen".

Noch hatte sich freilich das neue Kabinett im revolutionären Berlin nicht endgültig durchgesetzt. Der Januaraufstand der Linksradikalen in der Reichshauptstadt zeigte, wie entschlossen und aktiv die „Revolutionären Obleute", große Teile der USPD und die aus dem Spartakusbund hervorgegangene Kommunistische Partei Deutschlands zu handeln verstanden. Der Aufstand entzündete sich an der am 4. Januar 1919 durch den sozialdemokratischen preußischen Innenminister Eugen Ernst verfügten Entlassung des der USPD angehörenden Berliner Polizeipräsidenten Emil Eichhorn. Die extreme Opposition rief zur revolutionären

Gegenaktion auf: „Marschiert in Massen auf! Es gilt Eure Freiheit, es gilt Eure Zukunft, es gilt das Schicksal der Revolution! Nieder mit der Gewaltherrschaft der Ebert-Scheidemann...!" Ein Revolutionsausschuß unter Ledebour, Liebknecht und Scholze erklärte am 6. Januar den Rat der Volksbeauftragten, „die Regierung Ebert-Scheidemann", für abgesetzt. Die Regierung übertrug die militärische Führung des Abwehrkampfes ihrem Mitglied Noske, den sie zum „Oberbefehlshaber in den Marken" ernannte. Der Zentralrat der Arbeiter- und Soldatenräte bekannte sich am 7. Januar 1919 öffentlich zum Kabinett Ebert-Scheidemann. Die in den folgenden Tagen ausgebrochenen blutigen Kämpfe endeten Mitte Januar mit dem Sieg der Regierungstruppen. Damit wurde der Weg zur verfassunggebenden Versammlung endgültig frei.

Die seit dem 12. Januar flüchtigen Führer des Spartakusbundes Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg wurden am 15. Januar 1919 von Regierungstruppen verhaftet und beim Abtransport aus dem Hotel Eden ermordet. Das Kriegsgericht des Garde-Kavallerie-Schützenkorps Berlin verurteilte dieser Tat wegen zwei Offiziere und einen Soldaten am 14. Mai 1919 zu Freiheitsstrafen; sechs Offiziere sprach es frei. Noske bestätigte als Gerichtsherr das Urteil, nachdem — wie er in seinen Memoiren 1920 schrieb — „die ersten Autoritäten der zivilen und der Militär-Gerichtsbarkeit Gutachten erstattet hatten, daß bei einer Wiederholung der Beweisaufnahme eine härtere Strafe für keinen der Angeklagten zu erwarten wäre". Die Mordtat und der milde kriegsgerichtliche Spruch belasteten die junge Republik.

2. Das Verfassungswerk

ANSCHÜTZ, Gerhard u. THOMA, Richard (Hg.): Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 2 Bde., 1930–1932 = Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 28, 29; ANSCHÜTZ, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. Vierte Bearbeitung, ^{14}1933 (Nachdruck 1968); APELT, Willibalt: Geschichte der Weimarer Verfassung, ^{2}1964; BEBEL, August: Die Frau und der Sozialismus, ^{59}1959; BENZ, Wolfgang (Hg.): Politik in Bayern 1919–1933. Berichte des württembergischen Gesandten Carl Moser von Filseck, 1971 = Schriftenreihe d. Vierteljahrshefte f. Zeitgeschichte 22/23; BENZ, Wolfgang u. GRAML, Hermann (Hgg.): Biographisches Lexikon der Weimarer Republik, 1988; BEYERLE, Konrad: Zehn Jahre Reichsverfassung, 1929; BLAICH, Fritz: Staat und Verbände in Deutschland zwischen 1871 und 1945, 1979 = Wiss. Paperbacks, Sozial- und Wirtschaftsgesch. 14; BRACHER, Karl Dietrich: Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, ^{5}1971 = Schriften d. Instituts f. politische Wissenschaft Bd. 4; BRACHER, Karl Dietrich, FUNKE, M., JACOBSEN, H. (Hgg.): Die Weimarer Republik 1918–1933, 1987; BROCKDORFF-RANTZAU,

Ulrich Karl Graf: Dokumente und Gedanken um Versailles, ^{3}1925; CONZE, Werner: Brüning als Reichskanzler. Eine Zwischenbilanz, in: HZ 214, 1972, 310–334; DEDERKE, Karlheinz: Reich und Republik. Deutschland 1917–1933, 1969 = Klett Studienbücher; ERDMANN, Karl Dietrich u. SCHULZE, Hagen (Hg.): Weimar. Selbstpreisgabe einer Demokratie. Eine Bilanz heute, 1980; EPSTEIN, Klaus: Matthias Erzberger und das Dilemma der deutschen Demokratie, 1976 = Ullstein Buch Nr. 3227; ESCHENBURG, Theodor: Die improvisierte Demokratie. Gesammelte Aufsätze zur Weimarer Republik, 1963; GEIS, Max-Emanuel: Der Methoden- und Richtungsstreit in der Weimarer Staatsrechtslehre, in: JuS 1989, 91–96; GESSNER, Dieter: Das Ende der Weimarer Republik. Fragen, Methoden und Ergebnisse interdisziplinärer Forschung, 1978 = Erträge d. Forschung Bd. 97; GIESE, Friedrich: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Taschenausgabe f. Studium u. Praxis, ^{8}1931 = Taschengesetzsammlung 19; GILLESSEN, Günther: Hugo Preuß, in: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft 6, ^{6}1961, Sp. 472–475; GRAWERT, Rolf: Reich und Republik — die Form des Staates von Weimar. Ein Rückblick auf die Verfassungsberatungen im Jahre 1919, in: Der Staat 28, 1989, 481–504; GREBING, Helga: Friedrich Ebert. Kritische Gedanken zur historischen Einordnung eines deutschen Sozialisten. WITT, Peter Christian: Friedrich Ebert. Parteiführer — Reichskanzler – Volksbeauftragter — Reichspräsident, 1971 = Schriften der Bundeszentrale für politische Bildung; GRUND, Henning: „Preußenschlag" und Staatsgerichtshof im Jahre 1932, 1976 = Stud. u. Mat. z. Verfassungsgerichtsbark. Bd. 5; HANNOVER, Heinrich u. Elisabeth: Politische Justiz 1918–1933. Mit einer Einleitung von Karl Dietrich BRACHER, 1966 (Fischer Bücherei); HARBECK, Karl-Heinz (Bearb.): Das Kabinett Cuno. 22. November 1922 bis 12. August 1923, 1968 = Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Hg. für die Hist. Komm. b. d. Bayer. Akad. d. Wiss. v. Karl Dietrich ERDMANN, für das Bundesarchiv v. Wolfgang MOMMSEN unter Mitwirkung v. Walther VOGEL; HEIBER, Helmut: Die Republik von Weimar; GRAML, Hermann: Europa zwischen den Kriegen; BROSZAT, Martin: Der Staat Hitlers, 1971 = Deutsche Geschichte seit dem Ersten Weltkrieg Bd. 1; HERMENS, Ferdinand A. u. SCHIEDER, Theodor (Hg.): Staat, Wirtschaft und Politik in der Weimarer Republik. Festschrift für Heinrich Brüning, 1967; HUBER, Ernst Rudolf (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 3: Dokumente der Novemberrevolution und der Weimarer Republik 1918–1933, ^{1}1966; HUBER, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 6 = Die Weimarer Reichsverfassung, 1981; HUBER, Ernst Rudolf u. HUBER, Wolfgang (Hgg.): Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. IV: Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik, 1988; JELLINEK, Walter: Entstehung und Ausbau der Weimarer Reichsverfassung, in: Handbuch des Deutschen Staatsrechts, hg. v. Gerhard ANSCHÜTZ u. Richard THOMA, Bd. 1, 1930, 127–138; JELLINEK, Walter: Verfassung und Verwaltung des Reichs und der Länder, ^{3}1927 = Teubners Handbuch d. Staats- u. Wirtschaftskunde, Abt. 1, Bd. 2, H. 2; KATER, Michael H.: Krisis des Frauenstudiums in der Weimarer Republik, in: VSWG 59, 1972, 207–255; KÖHLER, Henning: Geschichte der Weimarer Republik, 1981 = Beiträge zur Zeitgeschichte Bd. 4; KUHN, Robert: Die Vertrauenskrise der Justiz

(1926–1928). Der Kampf um die „Republikanisierung" der Rechtspflege in der Weimarer Republik, 1983; LAUFS, Adolf: Konrad Beyerle. Leben und Werk, in: Gestalten u. Probleme kath. Rechts- und Soziallehre, 1977, 21–54; MILATZ, Alfred: Wähler und Wahlen in der Weimarer Republik, ^{2}1968 = Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung Heft 66; MOMMSEN, Hans, PETZINA, Dietmar, WEISBROD, Bernd (Hgg.): Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik, 1974 = Verh. d. Internat. Symposiums in Bochum, 1973; NEUMANN, Sigmund: Die Parteien der Weimarer Republik, mit einer Einführung von Karl Dietrich BRACHER, 1965; NEUSEL, Werner: Die Spruchtätigkeit der Strafsenate des Reichsgerichts in politischen Strafsachen in der Zeit der Weimarer Republik, jur. Diss. Marburg, 1971; NIPPERDEY, Hans Carl (Hg.): Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum 2. Teil der Reichsverfassung, 3 Bde., 1929/30; PREUSSEN in der Weimarer Republik. Eine Ausstellung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, 1982/83; REVERMANN, Klaus: Die stufenweise Durchbrechung des Verfassungssystems der Weimarer Republik in den Jahren 1930 bis 1933. Eine staatsrechtliche und historisch-politische Analyse, 1959 = Aschendorffs Juristische Handbücherei Bd. 62; RITTBERGER, Volker (Hg.): 1933. Wie die Republik der Diktatur erlag, 1983; RITTER, Gerhard A.: Stadt, Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung in Deutschland. Vom Vormärz bis zum Ende der Weimarer Republik, 1980; SCHIEDER, Theodor (Hg.): Beiträge zur Geschichte der Weimarer Republik, 1971 = Historische Zeitschrift Beiheft 1; SCHIEDER, Wolfgang (Hg.): Erster Weltkrieg. Ursachen, Entstehung und Kriegsziele, 1969 = Neue wissenschaftl. Bibliothek 32: Geschichte; SCHMITT, Carl: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, ^{3}1961 = Wiss. Abhandlungen u. Reden z. Philosophie, Politik u. Geistesgeschichte 1; SCHMITT, Carl: Verfassungslehre, 1928; SCHULZ, Birger: Der Republikanische Richterbund (1921–1933), 1982 = Rechtshistorische Reihe Bd. 21; SCHULZ, Gerhard: Zwischen Demokratie und Diktatur — Verfassungspolitik und Reichsreform in der Weimarer Republik, Bd. I, ^{2}1987, Bd. II u. d. Titel: Deutschland am Vorabend der Großen Krise, 1987; SCHULZE, Hagen (Bearb.): Das Kabinett Scheidemann. 13. Februar bis 20. Juni 1919, 1971 = Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Hg. für die Hist. Komm. b. d. Bayer. Akad. d. Wiss. v. Karl Dietrich ERDMANN, für das Bundesarchiv v. Wolfgang MOMMSEN unter Mitwirkung v. Walther VOGEL; SINZHEIMER, Hugo u. FRAENKEL, Ernst: Die Justiz in der Weimarer Republik (hg. von Thilo RAMM), 1968; SMEND, Rudolf: Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts in der deutschen Staatstheorie des 19. Jahrhunderts. Tübinger Antrittsrede (1912), in: Staatsrechtl. Abhandl. u. andere Aufsätze, ^{2}1968, 19–38; SMEND, Rudolf: Verfassung und Verfassungsrecht, 1928; SMEND, Rudolf: Die Verschiebung der konstitutionellen Ordnung durch die Verhältniswahl (1919), in: Staatsrechtl. Abhandl. u. andere Aufsätze, ^{2}1968, 60–67; STIER-SOMLO, Fritz: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein systematischer Überblick, ^{3}1925; STÜRMER, Michael: Koalition und Opposition in der Weimarer Republik 1924–1928, 1967 = Beiträge z. Gesch. d. Parlamentarismus u. d. politischen Parteien Bd. 36; TREUE, Wilhelm (Hg.): Deutschland in der Weltwirtschaftskrise in Augenzeugenberichten, 1967; TREUE, Wolfgang (Hg.): Deutsche Parteipro-

gramme seit 1861, ^{4}1968 = Quellensammlung zur Kulturgeschichte Bd. 3; TRIEPEL, Heinrich (Hg.): Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht, ^{5}1931; Versailler Frieden. Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919, in: Reichs-Gesetzblatt Jahrgang 1919 Nr. 140, S. 687–1349; VOGT, Martin (Bearb.): Das Kabinett Müller II. 28. Juni 1928 bis 27. März 1930, 2 Bde., 1970 = Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Hg. für die Hist. Komm. b. d. Bayer. Akad. d. Wiss. v. Karl Dietrich ERDMANN, für das Bundesarchiv v. Wolfgang MOMMSEN unter Mitwirkung v. Walther VOGEL; WINKLER, Heinrich August: Mittelstand, Demokratie und Nationalsozialismus. Die politische Entwicklung von Handwerk und Kleinhandel in der Weimarer Republik, 1972; ZIEGLER, Wilhelm: Die deutsche Nationalversammlung 1919/1920 und ihr Verfassungswerk, 1932.

Zwei Grundgesetze prägten in den zwanziger Jahren das öffentliche und auch private Leben der gut 60 Millionen Deutschen, die in reduzierten Grenzen und der Früchte jahrzehntelanger Arbeit beraubt, ohne Kolonien und Handelsflotte, durch Hunger und die große Influenza-Epidemie zermürbt, mit den grauen Überbleibseln des vierjährigen verlorenen Weltkrieges fertig werden und neu beginnen mußten: der unglückliche Vertrag von Versailles und die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919. Um beide Grunddokumente rang die deutsche Nationalversammlung, die aus den Wahlen vom 19. Januar 1919 hervorging.

Bei diesen Wahlen gewannen die bürgerlichen Parteien (Zentrum, Demokraten, Deutschnationale, Deutsche Volkspartei) zusammen die Mehrheit gegenüber den Sozialisten, die über nur 185 von insgesamt 421 Mandaten verfügten. Während die Sozialdemokratie mit 163 Sitzen ein gutes Wahlresultat erzielte, blieb die USPD mit ihren 22 Abgeordneten auffallend schwach. Aus diesem Kräfteverhältnis ergab sich die Konsequenz einer Koalition der Mehrheitssozialisten mit den beiden bürgerlichen Parteien, mit denen die SPD schon in der Kriegszeit zusammengearbeitet hatte. In einer Publikation vom 4. Februar 1919 verlautbarte der „Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik": „In der Erwartung, daß die Nationalversammlung ihre volle Souveränität durchführt, legt der Zentralrat die ihm vom Reichskongreß der Arbeiter- und Soldatenräte übertragene Gewalt in die Hände der deutschen Nationalversammlung und wünscht ihren Arbeiten jeglichen Erfolg zum Glück und Heil des gesamten deutschen Volkes und aller im neuen Deutschen Reich vereinigten deutschen Stämme".

Bereits am 20. Januar 1919 beschloß der Rat der Volksbeauftragten, die Nationalversammlung nicht in dem noch immer unruhigen Berlin tagen zu lassen, sondern sie alsbald nach Weimar einzuberufen. Dort trat sie am 6. Februar 1919 im Nationaltheater zusammen. Zu ihrem

Präsidenten wählte sie den SPD-Abgeordneten Dr. David; nachdem dieser als Minister in das neue Kabinett eingetreten war, folgte ihm am 14. Februar der Zentrumspolitiker Konstantin Fehrenbach, der letzte Präsident des alten Reichstages. Zu den Hauptaufgaben der Nationalversammlung gehörten neben der vorläufigen Neuordnung der öffentlichen Rechtsverhältnisse die Verabschiedung der Reichsverfassung und die Entscheidung über den Friedensvertrag. Daneben übte das Weimarer Parlament bis zum Zusammentreten des neuen Reichstages die gesetzgebende Gewalt, das Budgetrecht und die Regierungskontrolle aus.

Schon am 10. Februar 1919 beschloß die Nationalversammlung das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt, das als oberste Reichsorgane den Reichspräsidenten, das von einem Ministerpräsidenten geleitete Staatsministerium und den Staatenausschuß zur angemessenen Vertretung der Länder vorsah. Am 11. Februar 1919 wählte das Weimarer Parlament den bisherigen Volksbeauftragten Ebert zum ersten Reichspräsidenten. Dieser berief zwei Tage später zum ersten Reichsministerpräsidenten den Abgeordneten Scheidemann, der an die Spitze eines Kabinetts trat, das die Parteien der „Weimarer Koalition", nämlich SPD, Zentrum und Deutsche Demokratische Partei bildeten.

Dem weiteren Ausbau der vorläufigen Verfassung galt das Übergangsgesetz vom 4. März 1919, das einige grundsätzliche Züge der künftigen Ordnung bereits vorwegnahm. Es regelte zuerst die Fortgeltung des alten und des vom Rat der Volksbeauftragten verordneten Rechts. Dann bestimmte es, daß in die bisherigen Funktionen des Reichstags die Nationalversammlung, in die des Bundesrats der Staatenausschuß, in die des Kaisers der Reichspräsident, in die des Reichskanzlers das Kabinett als Ganzes oder jeder einzelne Minister für sein Ressort eintrat. Ähnlich wie im Reich verlief die politische Entwicklung Preußens. Brachten Wahlergebnisse und Überleitungsgesetze eine deutliche Stabilisierung der Verfassungsverhältnisse und stärkten sie das parlamentarische System, so konnten sie die innere Lage Deutschlands doch nicht umfassend befrieden. In den ersten Monaten des Jahres 1919 erschütterten mannigfache blutige politische Wirren die noch ungefestigte Republik, die sich im Kampf um Einheit und Freiheit aber am Ende doch behaupten konnte. Ernst Rudolf Huber hat die Dokumente der Krisen in seinem umfassenden Quellenwerk zusammengestellt: zum März-Aufstand der Spartakisten in Berlin, zum Generalstreik und Belagerungszustand im Ruhrgebiet, über die Münchener Räteherrschaft, den Belagerungszustand in Braunschweig und die mitteldeutschen Unruhen, zum Aufruhr in Bremen und Hamburg und zum rheinischen Separatismus.

Mit der neuen Reichsverfassung befaßte sich die Nationalversammlung in drei Lesungen vom 24. Februar bis zum 31. Juli 1919. Den Beratungen lag ein vom Reichsminister des Innern, Professor Hugo Preuß, vorbereiteter und von der Reichsregierung in Zusammenarbeit mit dem Staatenausschuß modifizierter und festgestellter Entwurf zugrunde. Der Verfassungsausschuß des Nationalparlaments änderte und erweiterte den Regierungsentwurf erheblich. Nach einigen letzten Modifikationen nahm das Plenum den Vorschlag des Ausschusses mit den Stimmen der Sozialdemokraten, des Zentrums und der Demokraten an. Eine Volksabstimmung fand nicht statt. Vom Reichspräsidenten am 11. August 1919 ausgefertigt, trat das Verfassungswerk am 14. August 1919 mit seiner Verkündung in Kraft.

Maßgeblichen Anteil an seinem Entstehen hatte der Staatsrechtslehrer an der Handelshochschule Berlin und Schüler Otto von Gierkes Hugo Preuß, den das Kabinett der Volksbeauftragten zum Staatssekretär des Reichsamts des Innern berufen und mit der Vorarbeit beauftragt hatte. Dabei hat Preuß Gedanken aus der Verfassung der Paulskirche, aus England und Amerika, aus der Schweiz und aus Frankreich übernommen. Zu seinen Hauptzielen gehörte der deutsche Einheitsstaat, eine Neugliederung der Länder und die Aufteilung Preußens. Wenn sich diese auch nicht oder nur abgeschwächt durchsetzten, so bildeten die Arbeiten von Preuß doch wesentliche Grundlagen und Beiträge für die Diskussion. Als Vertreter der Regierung blieb er bis zur Verabschiedung der Verfassung an den Verhandlungen beteiligt.

Die enuntiative Präambel der Reichsverfassung gibt den durch die Revolution von 1918 geschaffenen neuen staatsrechtlichen Verhältnissen Ausdruck: „Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben". Ein Vergleich mit dem Vorspruch der Bismarckschen Konstitution von 1871 macht den Wandel augenfällig. Das Reich erscheint jetzt nicht mehr als ein Bund von Fürsten, sondern als das Gemeinwesen des ganzen deutschen Volkes, das zwar nicht selbst als Gesetzgeber aufgetreten war, indessen die verfassunggebende Gewalt der von ihm gewählten Nationalversammlung übertragen hatte. Die Formel „einig in seinen Stämmen" bedeutet ein klares und festes Bekenntnis zum Gedanken der nationalen Einheit. Die Verfassung hält an dem Wort „Reich" fest, dem herkömmlichen Namen des deutschen Gesamtstaats; sie folgt also nicht der im Weimarer Parlament gelegentlich vertretenen Ansicht, „Deutsches Reich" bezeichne eine „bankerotte Firma", die man in das „neue Geschäft" nicht übernehmen dürfe. Schließlich weist die Präam-

bel darauf hin, daß Revolution und Nationalversammlung nicht einen neuen Staat begründeten, einem bestehenden vielmehr eine neue Ordnung gaben. „Das neue und das alte Reich stehen nicht im Verhältnis der Rechtsnachfolge, sondern in dem der Identität" (Gerhard Anschütz).

Die 181 Artikel der Weimarer Reichsverfassung gliedern sich in zwei Hauptteile: „Aufbau und Aufgaben des Reichs" und „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen". Dieses System — Regeln über die Organisation der Staatsgewalt verbunden mit solchen über das Verhältnis des Bürgers zum Staat — entspricht der Thematik aller modernen Verfassungen und hat seinen Ursprung in Nordamerika. Der erste Hauptteil des Weimarer Werkes regelt die Organisation der Reichsgewalt, also die Bildung und Zuständigkeit der obersten Reichsorgane: des Reichstags, des Reichspräsidenten, der Reichsregierung und des Reichsrats; ferner die Gliederung des Reichs als eines zusammengesetzten Staatswesens in partikulare Staatsgebilde und die rechtliche Ordnung des Verhältnisses von Reich und Ländern zueinander. Er beschreibt außerdem die Aufgaben des Reiches, das heißt den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Reichsgewalt, sowie die Abgrenzung dieser Kompetenz von derjenigen der Länder. Der zweite Hauptteil greift über die liberal-individualistischen Grundrechte hinaus, die sich in den Konstitutionen des 19. Jahrhunderts eingebürgert hatten. Schon die Titel der fünf Abschnitte: die Einzelperson; das Gemeinschaftsleben; Religion und Religionsgesellschaften; Bildung und Schule; das Wirtschaftsleben — lassen die traditionellen Freiheitsrechte des Individuums im größeren Rahmen der staatlich organisierten Gesellschaft erscheinen. Mit der Einbeziehung gesellschaftspolitischer Grundsätze in den Rechtsstaatsgedanken bereitete der zweite Hauptteil dem sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland den Weg.

In Artikel 1 legt die Verfassung die republikanische Staats- oder Regierungsform des Reiches fest und den Fundamentalsatz aller Demokratie, das Prinzip der Volkssouveränität: „Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus". Die Entstehungsgeschichte des zweiten Satzes und Artikel 5 belegen die Landesgewalt als eigenständige — nicht abgeleitete — und damit die Staatlichkeit der Länder. Die Schwäche des föderativen Elements im Verhältnis zum unitarisch-demokratischen zeigt sich aber in der Aufteilung der legislativen Zuständigkeiten, in der Finanzverfassung, in der Möglichkeit des Reichsgesetzgebers, das Gebiet von Ländern zu ändern oder solche neu zu bilden, schließlich in der Befugnis des Reichspräsidenten zur Exekution gegen Länder, die den Pflichten der Reichsverfassung oder der Reichsgesetze nicht nachkommen (Art. 48 Abs. 1).

Das Reich bildete also einen Bundesstaat, dessen Glieder ihre Staatlichkeit in vermindertem Umfang bewahrt hatten. Es bestand zuletzt aus 17 Ländern von sehr unterschiedlichem Gewicht: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe. Reichsunmittelbare Gebiete, also solche, die zum Reich, aber zu keinem Land gehörten, gab es — im Gegensatz zum Kaiserreich mit seinem Reichsland Elsaß-Lothringen und seinen Schutzgebieten — nicht mehr. Die Verfassungssätze, die den Anschluß Deutsch-Österreichs an das Reich voraussetzten (Art. 61 Abs. 2), stießen auf den Einspruch der Siegermächte. Die Reichsregierung sah sich gezwungen, in einem Protokoll vom 22. September 1919 diese Vergewaltigung des Selbstbestimmungsrechts gegen den klar ausgesprochenen Willen der überwältigenden Mehrheit der Deutsch-Österreicher hinzunehmen.

Die Weimarer Nationalversammlung hielt am klassischen System der Gewaltenteilung, der gegenseitigen Kontrolle der obersten Staatsorgane, fest, modifizierte es freilich in einem wesentlichen Punkt. Das parlamentarische Regierungssystem der Weimarer Republik wies dem Reichskanzler und den Reichsministern eine eigenartige Position zwischen Parlament und Staatsoberhaupt zu. Artikel 54 bestimmte: „Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht". Artikel 53 beteiligte den Reichspräsidenten wesentlich an der Kabinettsbildung: „Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen".

Betrachten wir im einzelnen zuerst die Aufgaben des Reichs und der Länder. Die Reichsverfassung unterschied im Bereich der Legislative zwischen ausschließlicher, konkurrierender, Bedarfs- und Grundsatzgesetzgebung (Art. 6 ff.). Die Masse der für ein modernes Staatswesen wichtigen Gegenstände faßte der Katalog über die konkurrierende Gesetzgebung zusammen. Er enthielt insbesondere das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren, das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen, das Arbeitsrecht, das Recht zur Enteignung und zur Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie das Recht des Handels und Verkehrs. Die Kompetenz des Reiches stärkte insbesondere seine Zuständigkeit für „die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden" (Art. 8). Die Länder behielten in allen Bereichen, abgesehen von der ausschließlichen Reichskompetenz, die Zuständigkeit zum Erlaß von

Gesetzen, bis das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch machte. Die Inanspruchnahme lag im freien Ermessen des Reichsgesetzgebers. Neues Reichsrecht auf diesen Gebieten hob bestehendes und gleichlautendes Landesrecht auf: „Reichsrecht bricht Landesrecht" (Art. 13).

Der Vollzug der Reichsgesetze oblag grundsätzlich den Ländern: „Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen" (Art. 14). Der mit dem Wort „soweit" eingeleitete neuartige Vorbehalt gestattete es, dem Reich innerhalb der ihm durch die Verfassung zugewiesenen Sachgebiete durch einfaches, nicht verfassungsänderndes, Reichsgesetz unmittelbar vollziehende Funktionen zu übertragen. Die Reichsregierung übte die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reich das Gesetzgebungsrecht zustand. Sie konnte, soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen waren, allgemeine Anweisungen erlassen (Art. 15). Was die Reichsexekution betraf, so trat Artikel 48 Abs. 1 an die Stelle des Artikels 19 der Bismarckschen Reichsverfassung: „Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten". Aufgrund dieser Bestimmung schritt die Reichsgewalt 1920 gegen Thüringen, 1923 gegen Sachsen ein. Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern über Mängel bei der Ausführung der Reichsgesetze und Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reich und einem Land sollte der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich entscheiden, über den ein Gesetz 1921 Näheres bestimmte.

Eine Übersicht wie diese, welche die Reichsorganisation vorstellen will, wird mit dem Volk beginnen, obwohl es nicht Organ, sondern Träger der Staatsgewalt war. Die Verfassung behielt dem Volk selbst gewichtige Funktionen vor. Einmal die unmittelbare Teilnahme an der Gesetzgebung. Sie erschien — nach dem Vorbild der Schweiz und der nordamerikanischen Einzelstaaten — in zwei Formen ausgebildet: als Recht der Gesetzesverwerfung (Volksentscheid oder Referendum im engeren Sinne) und als Recht des Gesetzesvorschlags (Volksbegehren oder Volksinitiative). Einen Volksentscheid *konnte* der Reichspräsident etwa auf Einspruch des Reichsrats gegen einen Beschluß des Reichstags anordnen (Art. 74). Auf den Einspruch des Reichsrats gegen eine Verfassungsänderung — um ein weiteres Beispiel zu nennen — *mußte* ein Volksentscheid stattfinden, wenn das Vertretungsorgan der Länder ihn verlangte (Art. 76 Abs. 2). Ein Volksbegehren konnte sich auf Erlaß eines Gesetzes oder auf Änderung der Verfassung richten. Im übrigen

sei auf die differenzierten Artikel 73 bis 76 und 18 verwiesen. Dem Volk selbst oblag ferner die Wahl und gegebenenfalls die Absetzung des Reichspräsidenten (Art. 41 Abs. 1, 43 Abs. 2). Schließlich wählte das Volk den Reichstag.

Der Reichstag bestand aus den Abgeordneten des ganzen deutschen Volkes, die „nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden" waren (Art. 20, 21). Die Grundlinien des Reichstagswahlrechts bestimmte Artikel 22 Abs. 1: „Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt". Das Neue dieses Rechtes lag in der Herabsetzung des Wahlalters von 25 auf 20 Jahre und in der Zulassung der Frauen — beides alte Postulate der Sozialdemokratie. Neu war endlich die verfassungsmäßig vorgeschriebene Verhältniswahl. Die Verhältniswahlsysteme bezwecken, in der Zusammensetzung des Parlaments das Stärkeverhältnis der bei den allgemeinen Wahlen jeweils beteiligten Parteien zum Ausdruck zu bringen. Das Parlament sollte nach der Absicht des Verfassunggebers 1919 ein möglichst getreues Abbild der parteipolitischen Struktur der Wählerschaft darstellen. Das Nähere regelte das Reichswahlgesetz von 1920. Sein § 30 bestimmte, daß jede Partei oder Wählergruppe auf je 60 000 der für ihren Vorschlag abgegebenen Stimmen einen Abgeordnetensitz erringen sollte. Die Zahl der Reichstagsmitglieder schwankte also entsprechend der Wahlbeteiligung, und — noch bedeutsamer — das Wahlsystem begünstigte eine starke Zersplitterung der politischen Kräfte. Über die Parteien, von denen das politische Leben der Weimarer Republik wesentlich abhing, enthielt die Verfassung überhaupt keine Regel.

Der Reichstag beschloß die Gesetze; sie unterlagen dem überwindbaren Einspruch des Reichsrats (Art. 74). Im Reichsrat führte jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfiel auf 700 000 Einwohner eine Stimme (Art. 61 Abs. 1). Das preußische Übergewicht minderte die neue Reichsverfassung ähnlich wie die alte dadurch, daß kein Land durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein durfte und überdies die preußischen Provinzialversammlungen die Hälfte der Stimmen ihres Staates bestellten (Art. 61 Abs. 1, 63 Abs. 1.)

„Die Verfassung kann", so hieß es in Art. 76, „im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen". Der Reichstag konnte sowohl ausdrückliche Änderungen oder Ergänzungen der Verfassungsurkunde, als auch

stillschweigende Verfassungsdurchbrechungen beschließen, das heißt Gesetze mit verfassungsändernder Mehrheit. Der Einspruch des Reichsrats ließ sich durch Volksentscheid überwinden. In der Staatsrechtslehre blieb strittig, ob auch die Grundentscheidungen der Reichsverfassung zur Disposition des Gesetzgebers gestellt seien. Überzeugte Demokraten wie Gerhard Anschütz und Richard Thoma leugneten in paradoxem Positivismus jede inhaltliche Schranke. „Die durch Artikel 76 den hier bezeichneten qualifizierten Mehrheiten des Reichstags, des Reichsrats und des Volkes übertragene verfassungändernde Gewalt", so Anschütz in seinem berühmten Kommentar, „ist gegenständlich unbeschränkt". Der berühmte Staatsrechtslehrer an der Berliner Handelshochschule Carl Schmitt verteidigte zu dieser Zeit dagegen vehement die grundsätzlichen Wertentscheidungen der Demokratie gegen positivistische Auflösung.

Im dritten Abschnitt des ersten Hauptteiles regelte die Verfassung die Staatsleitung und Exekutive unter dem Titel: „Der Reichspräsident und die Reichsregierung". Die Weimarer Präsidentschaft — plebiszitär und parlamentarisch zugleich — vereinigte Elemente des amerikanischen und des französischen Systems. „Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt", bestimmte Artikel 41 Abs. 1 — ein Prinzip, das diesem Amt gegenüber dem Reichstag Gewicht und Unabhängigkeit verlieh, den Präsidenten manchen der alten Ordnung im Herzen treu Gebliebenen als Ersatzkaiser erscheinen ließ. Als parlamentarisch läßt sich die Präsidentschaft bezeichnen, weil das deutsche Staatsoberhaupt nicht wie das amerikanische selbst und isoliert vom Parlament regierte, sondern in enger, wenngleich mittelbarer Verbindung mit diesem durch die Reichsregierung, also durch Minister, die des Vertrauens des Reichstags bedurften und auf dessen Verlangen zurücktreten mußten (Art. 54). Als das eigentliche Hauptorgan der vollziehenden Gewalt erschien die Reichsregierung, nicht der Reichspräsident, der freilich keineswegs auf die Rolle einer Repräsentationsfigur beschränkt blieb. „Die Verfassung denkt sich den Reichspräsidenten als einen schaffenden und, trotz allem Parlamentarismus, führenden und leitenden, auch keineswegs unverantwortlichen (vgl. Art. 43 Abs. 2, 59) Staatsmann, der weder verpflichtet noch berechtigt ist, sich von den Regierungsgeschäften fernzuhalten, der aus freiem Antriebe den Reichskanzler ernennen und entlassen kann und der — darauf ist Gewicht zu legen — im Falle eines Konflikts mit dem Reichstag, von diesem an die Wähler, an das Volk appellieren darf, indem er den Volksentscheid anruft oder den Reichstag auflöst" (Anschütz).

Der Reichspräsident vertrat das Reich völkerrechtlich. Er ernannte und entließ die Reichsbeamten und Offiziere, hatte den Oberbefehl

über die Reichswehr und übte das Begnadigungsrecht aus (Art. 45, 46, 47, 49). Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister wurden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen (Art. 53). Artikel 48 Abs. 2 räumte dem Reichspräsidenten eine außerordentliche Diktaturgewalt ein, die auf die altrechtliche Institution des „Belagerungszustandes" zurückging. Der Präsident hatte, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet war — wobei die im Polizeirecht herkömmliche enge Interpretation dieser Begriffe nicht als maßgebend galt —, die Befugnis, die zu ihrer Wiederherstellung nötigen Maßnahmen zu treffen und erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einzuschreiten. Zu diesem Zweck durfte der Reichspräsident vorübergehend gewisse Grundrechte ganz oder teilweise außer Kraft setzen. Diese für Ausnahmesituationen gedachte Kompetenz stand unter der Kontrolle des Reichstages. Nachdem die negativen Mehrheiten verfassungsfeindlicher Parteien der extremen Rechten wie der äußersten Linken den Parlamentarismus gelähmt hatten, bildete die Befugnis des Art. 48 Abs. 2 die Grundlage der allein vom Vertrauen des Staatsoberhaupts abhängigen Präsidialkabinette. Auflösungen des Reichstags, die im Ermessen des Reichspräsidenten lagen (vgl. Art. 25), hinderten die parlamentarische Kontrolle.

Alle Anordnungen des Reichspräsidenten, auch solche der militärischen Kommandogewalt, bedurften zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Minister, die dadurch die Verantwortung gegenüber der Volksvertretung übernahmen (Art. 50).

„Der Reichskanzler", so lautete Artikel 56, „bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag". Kanzler und Minister bedurften — wie ausgeführt — zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Den Rücktritt gebot nur ein ausdrücklich erklärter Mißtrauensbeschluß, nicht schon die Verneinung der Vertrauensfrage, wenngleich man sie in der Praxis beachtete. Ein Mißtrauensbeschluß wirkte auch dann, wenn eine heterogene Mehrheit ihn faßte, wenn also die Majorität aus gegensätzlichen Motiven für den Vertrauensentzug votierte und sich weder willens noch fähig zeigte, das gestürzte Kabinett durch eine neue eigene Koalitionsregierung zu ersetzen. Die Weimarer Verfassung verkoppelte nicht — wie später das Grundgesetz — Mißtrauensvotum und Nachfolgerwahl miteinander, sie kannte nicht das konstruktive, sondern das destruktive Mißtrauensvotum — ein Gebrechen, das zuerst Carl Schmitt bemerkte, eine oft beklagte „Lücke der Verfassung", welche Staatspra-

xis und Wissenschaft nicht ausfüllen konnten. Wenn der Reichstag wegen innerer Zerrissenheit und starker radikaler Flügel sich nicht dazu verstand, einen Kanzler seines Vertrauens mehrheitlich zu unterstützen, brauchte der Reichspräsident bei der Ernennung und Entlassung keine Rücksicht auf das Parlament zu nehmen. Auch geriet der Regierungschef in die Abhängigkeit von der Politik des Reichspräsidenten, wenn dieser nach Art. 48 Abs. 2 unter Ausschaltung des Parlaments regierte.

In seinem zweiten Hauptteil regelt das Weimarer Verfassungswerk „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen": die Einzelperson; das Gemeinschaftsleben; Religion und Religionsgesellschaften; das Wirtschaftsleben (Art. 109–165). Die Aufnahme fundamentaler Rechte des Individuums als Mensch und Bürger in das Staatsgrundgesetz bildet einen typischen Wesenszug fast jeder neuzeitlichen Verfassung. Die jüngere deutsche Entwicklung erscheint geprägt insbesondere durch die „Rechte der Preußen" in den preußischen Verfassungsurkunden der Jahre 1848 und 1850 und durch die „Grundrechte des deutschen Volkes", das Werk der Paulskirche 1848/49. Diese beiden Grundrechtsverzeichnisse beschränken sich — anders als ihre Vorbilder — nicht auf die Verbriefung eines Mindestmaßes persönlicher Freiheit in der Gestalt subjektiver Rechte gegenüber dem Staat, sondern stellen darüber hinaus ein zunächst den Gesetzgeber verpflichtendes umfassendes Reformprogramm auf. Im Unterschied zu den meisten deutschen einzelstaatlichen Konstitutionen enthält die Bismarcksche Reichsverfassung keine Grundrechte: sie regelt ausschließlich Aufbau und Aufgaben des nationalen Bundesstaates und überläßt es dem Reichsgesetzgeber, Staatsgewalt und Einzelfreiheit voneinander abzugrenzen; das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozeßordnung und andere Kodifikationen bezeugen den freiheitlichen Geist, mit dem das Parlament des Kaiserreichs dabei zu Werke ging.

Die Arbeit am Weimarer Grundrechtskatalog konnte also bei einer reichhaltigen kodifikatorischen und literarischen Tradition anknüpfen. Die Ausschuß- und Plenardebatten verliefen gleichwohl sehr kontrovers. Der nationalsoziale und liberale Politiker Friedrich Naumann wollte nicht bei den wenigen eher herkömmlich formulierten Rechtssätzen des Regierungsentwurfs stehenbleiben, sondern den leitenden Ideen der Umbruchzeit volksverständlichen Ausdruck geben. Bezeichnend für Naumanns Vorschlag sind die folgenden mehr politisch-aphoristischen, denn normierenden Sätze: „Volkserhaltung ist Staatszweck. Kinderzuwachs ist Nationalkraft. Das Vaterland steht über der Partei. Einigkeit und Recht und Freiheit sind des Deutschen Vaterland. Ordnung und Freiheit sind Geschwister. Freie Bahn dem Tüchtigen. Volkswirtschaft steht über Privatwirtschaft. Wald bleibt erhalten. Bergschätze sind

Volkswerte. Zum demokratischen Industriestaat gehört Industrieparlamentarismus...". Der Rechtshistoriker und Abgeordnete der Bayerischen Volkspartei Professor Konrad Beyerle erwarb sich das Verdienst, den Leitgedanken Naumanns so auszugestalten, daß er einen juristisch faßbaren Inhalt gewann.

Die Überschrift des zweiten Hauptteils bezeichnete dessen Gegenstand nur unvollkommen. Die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" umschlossen wichtige staatsbürgerliche oder politische Befugnisse wie das Wahlrecht nicht, welche die Verfassung in ihrem ersten Abschnitt regelte. Auf der anderen Seite bot der zweite Teil mehr, als er auf den ersten Blick verhieß: nicht nur Bürgerrechte für die Deutschen, vielmehr Menschenrechte; die Grundrechte bildeten als subjektive öffentliche Rechte prinzipiell nicht einen Ausfluß der Staatsangehörigkeit, sondern der Persönlichkeit. Schließlich enthielt der Katalog Sätze, die Recht nur im objektiven Sinne darstellten, und zwar sowohl Normen mit aktueller Wirksamkeit als auch bloße Rechtsgrundsätze, die der Aktualisierung durch Ausführungsgesetze bedurften. Insgesamt trug der zweite Hauptteil der Weimarer Reichsverfassung den Charakter eines Kompromisses zwischen bürgerlich-liberalen, christlichen und sozialistischen Postulaten.

An der Spitze stand das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz. Bedeutende Vertreter der Staatsrechtslehre wie Erich Kaufmann und Gerhard Leibholz vertraten die Ansicht, daß der Gleichheitssatz nicht nur die Verwaltung, sondern auch den Gesetzgeber binde. Wenn diese Doktrin sich auch nicht durchsetzte, so bahnte sie doch den Ausbau des Gleichheitssatzes zur subjektiv-öffentlichen Rechtsposition des Individuums an, wie er sich dann im Zeichen des Bonner Grundgesetzes vollendete. Neben die klassischen Freiheitsrechte stellte die Verfassung einzelne Leistungsansprüche gegen den Staat und die Garantie von Rechtsinstituten wie Ehe, Eigentum und Erbrecht, ferner die Gewährleistung von Institutionen wie der kommunalen Selbstverwaltung und des Berufsbeamtentums. Viele Grundsätze trugen programmatischen Charakter. Die meisten der Pflichten insbesondere sollten „nach Maßgabe der Gesetze" gelten, bedurften also kodifikatorischer Konkretisierung, was die Frage nach den Schranken solcher Gesetze aufwarf. Judikatur und Wissenschaft sahen sich immer wieder veranlaßt, das Verhältnis der Grundrechte zu den Grundpflichten im einzelnen zu bestimmen, wobei die Lehre von der „Einheit der Verfassung" (Rudolf Smend) eine Abwägung im Rahmen ihres Gesamtbildes gebot. Im ganzen begründeten die Grundrechte und -pflichten das juristisch differenzierte System eines Rechtsstaates, in dem sich Freiheit und Sozialstaatlichkeit die Waage hielten. Die Lebenskraft seiner Wertentscheidungen hing ab von

der Handhabung durch Gerichte und Behörden und ebenso von der Anerkennung durch die überwiegende Mehrheit der Staatsbürger. Die Befürworter eines konsequenten Sozialismus freilich blieben angesichts der liberalen Elemente des Grundrechtskatalogs ebenso reserviert wie Teile des konservativen Bürgertums wegen der sozialrechtlichen Züge der Verfassung.

Einschneidende Veränderungen erfuhr die Weimarer Reichsverfassung im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens nicht. Auch die Verfassungsdurchbrechungen hielten sich in Grenzen. Das wichtigste Unternehmen dieser Art, das nach den Angriffen auf die republikanische Staatsform und der Ermordung Walther Rathenaus erlassene erste Republikschutzgesetz vom 21. Juli 1922, lief 1929 aus. Etliche Reichsgesetze haben die Verfassung vervollständigt, so das Reichswahlgesetz, das Gesetz über den Volksentscheid, das preußische Gesetz über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen, die Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat, das Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten, das Gesetz über den Staatsgerichtshof, die Reichshaushaltsordnung, das Gesetz zur Ausführung des Artikels 13 Abs. 2. Auch die Geschäftsordnungen des Reichstags, des Reichsrats und der Reichsregierung lassen sich in diesem Zusammenhang anführen.

„Vor allem *gilt* die Reichsverfassung", schrieb Walter Jellinek im Sommer 1929, „trotz starker Belastungsproben in den ersten Jahren ihres Bestehens. Den Kapp-Putsch vom Frühjahr 1920 hat sie ebenso überdauert wie die Münchener Revolte vom Herbst 1923 und das Elend der Inflationszeit. Die zehn Jahre haben sie zusehends gefestigt. Wer heute ihren Rechtsbestand oder ihre Fortdauer anzweifeln wollte, würde sich lächerlich machen". Doch diese Annahme trog. Jellinek selbst sprach von der „Reformbedürftigkeit der Vorschriften über die parlamentarische Regierungsform" unter dem Eindruck der häufig wechselnden Kabinette. In den knapp vierzehn Jahren ihres Bestehens verbrauchte die Weimarer Republik nicht weniger als zwanzig Regierungen! Diese bittere Erfahrung offenbarte, daß das parlamentarische System ohne die verfassungsrechtliche Sicherung der Regierungsstabilität mittels des konstruktiven Mißtrauensvotums nicht funktionierte. Sie diskreditierte das System und begünstigte die antiparlamentarischen Kräfte der Links- und Rechtsextremen, die sich allein in ihrer Feindschaft der jungen Republik gegenüber trafen. Die fortdauernde, durch die Möglichkeit des destruktiven Mißtrauensvotums wesentlich mitbegründete Schwäche der im Mittelfeld des politischen Spektrums stehenden Parteien der „Weimarer Koalition", des Zentrums, der Liberalen und der Mehrheitssozialdemokraten, an denen noch die Splittergruppen

zehrten, bedeutete zugleich einen Hauptmangel des parlamentarischen Systems. Er weckte eine weitverbreitete Sehnsucht nach Ordnung und Einheit beim Publikum, dem die starke Machtposition des Reichspräsidenten und seine Diktaturgewalt nach Artikel 48 weniger gefährlich, denn vielmehr wünschenswert erschienen. Die dem Muster des konstitutionellen Monarchen nachgebildete und durch die Volkswahl gestärkte verfassungsrechtliche Position des Reichspräsidenten schuf einen Repräsentationsdualismus, der die Krise des Parlamentarismus noch vertiefte.

„Das Scheitern der Weimarer Republik ist kein datierbares Ereignis. Der Vorgang zieht sich durch Jahre hin. Er ist durch unterschiedliche, nicht immer gleichzeitig wirkende Faktoren wirtschaftlicher, sozialer, verfassungsrechtlicher, innen- und außenpolitischer Art bedingt" (Karl Dietrich Erdmann).

Die Weimarer Republik ist nicht an den Konstruktionsfehlern ihrer Verfassung zugrunde gegangen, wenngleich die Gebrechen des Staatsrechts das Verhängnis durchaus begünstigten. Die erste deutsche Republik krankte an den Vorbehalten vieler ihrer Bürger, Staatsdiener und Soldaten, an Ressentiments, die sich etwa im Streit um die Reichssymbole äußerten. Die Hypothek des Versailler Diktats mit seinen Gebietsverlusten, Souveränitätsbeschränkungen, Reparationen und die Kriegsschuldfrage belasteten das staatliche Leben ebenso wie die grollende Reserve derjenigen, die sich mit dem Ende des Kaiserreiches nicht abfinden mochten. Ein Gefühl der Enttäuschung breitete sich aus auch in Anbetracht noch unerfüllten Zukunftsrechts, das die Verfassung verheißen hatte. „Der Weimarer Staat war seiner Form nach demokratisch, aber nicht seiner Wirklichkeit nach sozialistisch; dies große, vage Versprechen blieb uneingelöst" (Golo Mann). Die mannigfachen politischen, psychischen und wirtschaftlichen Widrigkeiten der zwanziger Jahre nutzten die radikalen Parteien der Rechten und Linken für ihre Zwecke, um das Verfassungswerk von 1919 zu unterhöhlen.

3. Fortschritte des Arbeits- und Sozialrechts

BAUER, Stephan: Arbeiterschutzgesetzgebung, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hg. v. Ludwig ELSTER, Adolf WEBER u. Friedrich WIESER, Bd. 1, ^{4}1923, 401–700; BERNERT, Günther: Arbeitsverhältnisse im 19. Jahrhundert. Eine kritische dogmatische Analyse der rechtswissenschaftlichen Lehren über die allgemeinen Inhalte der Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse im 19. Jahrhundert in Deutschland, 1972 = Beiträge z. Arbeitsrecht Bd. 8; BISCHOFF, Sabine: Arbeitszeitrecht in der Weimarer Republik, 1987; BOHLE, Thomas: Einheitliches Arbeitsrecht in der Weimarer Republik. Bemühungen um ein deutsches Arbeits-

gesetzbuch, 1990; BRAND, Jürgen: Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland. 1. Teilband: Zwischen genossenschaftlicher Standesgerichtsbarkeit und kapitalistischer Fertigungskontrolle, 1990 = Wirtschaft und Recht in Europa, Bd. 1; CARLEN, Louis: Arbeiterschutz in der Schweiz bis 1800, in: Festschrift Hermann Eichler, 1977, 69–88; DERSCH, Hermann: Arbeitsrecht, in: Handbuch der Staats- u. Wirtschaftskunde, Ab. II: Wirtschaftskunde, hg. v. Karl BRÄUER, Bd. 1, Heft 5, 1926, 58–89; EBEL, Martin u. LILIENTHAL, Adolf: Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Mieterschutzgesetz nebst Verfahrensanordnung und der Preußischen Lockerungsverordnungen, ^{4}1930; ERDMANN, Gerhard (Hg.): Die Entwicklung der deutschen Sozialgesetzgebung, ^{2}1957 = Quellensammlung zur Kulturgeschichte Bd. 10; EYCK, Erich: Die Neuordnung des Mietrechts, in: Recht und Wirtschaft 11, 1922, Sp. 129–142; FRÖHLICH, Sigrid: Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden. Darstellung, Analyse, Vergleich, 1976 = Sozialpolit. Schriften Bd. 38; FÜHRER, Karl Christian: Arbeitslosigkeit und die Entstehung der Arbeitslosenversicherung in Deutschland 1902–1927, 1990; GENTHE, Max: Reichsmieten-Gesetz vom 24. März 1922. Handausgabe mit eingehenden Erläuterungen, 1922; GIESE, Friedrich: Das Arbeitsrecht in der Reichsverfassung, in: Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht 3, 1923, Sp. 209–224; GÜNTHER, Adolf: Neuordnung der Sozialgesetzgebung in Deutschland, in: Annalen f. soziale Politik u. Gesetzgebung 6, 1919, 370–386; HEDEMANN, Justus Wilhelm: Kodifikation des Arbeitsrechtes, in: Recht und Wirtschaft 11, 1922, Sp. 247–256; HERKNER, Heinrich: Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. Bd. 1: Arbeiterfrage und Sozialreform, Bd. 2: Soziale Theorien und Parteien, ^{8}1922; KASKEL, Walter: Das neue Arbeitsrecht. Systematische Einführung, 1920; KÖHLER, Peter A. u. ZACHER, Hans F. (Hgg.): Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, 1981; KRANIG, Andreas: Arbeitsrecht im NS-Staat, 1984; KUMPMANN, Karl: Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hg. v. Ludwig ELSTER, Adolf WEBER u. Friedrich WIESER, Bd. 1, ^{4}1923, 791–824; MAYER-MALY, Theo: Vom Kinderschutz zum Arbeitsrecht, in: Arbeiten zur Rechtsgeschichte, Festschrift Gustaf Klemens Schmelzeisen, 1980, 227–235; MESTITZ, Franz: Probleme der Geschichte des Arbeitsrechts. Ein Forschungsbericht für die Jahre 1974 bis 1979, in: ZNR 1980, 47–65; NIPPERDEY, Hans Carl (Hg.): Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum 2. Teil der Reichsverfassung, 3. Bd.: Artikel 143–165 und „Zur Ideengeschichte der Grundrechte", 1930; NÖRR, Knut-Wolfgang: Die Weimarer Nationalversammlung und das Privatrecht, in: Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel, 1984, 317–343; NÖRR, Knut-Wolfgang: Grundlinien des Arbeitsrechts der Weimarer Republik, in: ZfA 17, 1986, 403–447; NÖRR, Knut-Wolfgang: Zur Entwicklung des Aktien- und Konzernrechts während der Weimarer Republik, in: ZHR 150, 1986, 155–181; NÖRR, Knut-Wolfgang: Zwischen den Mühlsteinen. Eine Privatrechtsgeschichte der Weimarer Zeit, 1988; OLEA, Alonso: Von der Hörigkeit zum Arbeitsvertrag, 1981 = Abh. z. Arbeits- u. Wirtschaftsrecht Bd. 38; PETERS, Horst: Die Geschichte der sozialen Versicherung, ^{2}1973 = Fortbildung u. Praxis Bd. 39; POTTHOFF, Heinz: Das neue Arbeitsrecht, in: Arbeitsrecht. Jahrbuch f. d. gesamte

Dienstrecht d. Arbeiter, Angestellten u. Beamten 6, 1919, 67–72; POTTHOFF, Heinz: Die staatliche Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten zu wirtschaftlichen und sozialpolitischen Zwecken. Denkschrift im Auftrage des Ministeriums für soziale Fürsorge des Volksstaates Bayern, 1919; POTTHOFF, Heinz: Die Einwirkung der Reichsverfassung auf das Arbeitsrecht, 1925 = Schriften d. Instituts f. Arbeitsrecht a. d. Univ. Leipzig Heft 5; POTTHOFF, Heinz: Arbeitsrecht. Das Ringen um werdendes Recht, 1928 = Lebendige Wissenschaft Bd. 5; POTTHOFF, Heinrich: Freie Gewerkschaften 1918–1933. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund in der Weimarer Republik, 1987; PRELLER, Ludwig: Sozialpolitik in der Weimarer Republik, 1949; QUANDT, Siegfried (Hg.): Kinderarbeit und Kinderschutz in Deutschland, 1873–1976. Quellen und Anmerkungen, 1978; RAMM, Thilo (Hg.): Arbeitsrecht und Politik. Quellentexte 1918–1933, 1966; RICHTER, Lutz: Sozialversicherungsrecht, 1931 = Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswiss. Bd. XXXIa; RITTER, Gerhard A.: Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich, 1989; RÜCKERT, Joachim: Entstehung und Vorläufer der gesetzlichen Rentenversicherung, in: VDR und RUHLAND, Franz (Hgg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, 1990, 1–50; RUTH, Rudolf: Das Mietrecht der Wohn- und Geschäftsräume. Ein Lehr- und Handbuch des Mietrechts in seiner Umgestaltung durch das Mieterschutz- und Raumnotrecht, 1926; SACHSSE, Christoph u. TENNSTEDT, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, 1980; SCHMOLLER, Gustav: Die soziale Frage. Klassenbildung, Arbeiterfrage, Klassenkampf, 1918; SCHÖPFER, Gerald: Sozialer Schutz im 16.–18. Jahrhundert, 1976 = Grazer rechts- u. staatswiss. Studien Bd. 33; SIEFART, Hugo: Zur Geschichte der Entstehung eines deutschen Arbeitsgesetzbuchs, in: Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht 1, 1921, Sp. 261–278; SINZHEIMER, Hugo: Über den Grundgedanken und die Möglichkeit eines einheitlichen Arbeitsrechtes für Deutschland, 1914 = Schriften d. Verbandes Deutscher Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte Heft 1; SINZHEIMER, Hugo: Das Rätesystem. 2 Vorträge z. Einführung in den Rätegedanken, 1919; SINZHEIMER, Hugo: Aufgaben einer zukünftigen Koalitionsgesetzgebung nach Aufhebung des § 153 Gewerbeordnung, in: Annalen f. soziale Politik u. Gesetzgebung 6, 1919, 1–16; SINZHEIMER, Hugo: Grundzüge des Arbeitsrechts. Eine Einführung, 1921; SINZHEIMER, Hugo: Arbeitsrecht, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hg. v. Ludwig ELSTER, Adolf WEBER u. Friedrich WIESER, Bd. 1, ^{4}1923, 844–872; STEINDL, Harald (Hg.): Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte, 1984; STOLLEIS, Michael (Hg.): Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, 1976 = Quellensammlung z. Kulturgeschichte Bd. 20; SYRUP, Friedrich: Hundert Jahre Staatliche Sozialpolitik 1839–1939, hg. v. Julius SCHEUBLE, bearb. v. Otto NEULOH, 1957; TENFELDE, Klaus u. VOLKMANN, Heinrich: Streik. Zur Geschichte des Arbeitskampfes in Deutschland während der Industrialisierung, 1981 = Arbeitsbücher: Sozialgeschichte und soziale Bewegung; TEUTEBERG, Hans Jürgen: Geschichte der industriellen Mitbestimmung in Deutschland. Ursprung und Entwicklung ihrer Vorläufer im Denken und in der Wirklichkeit des 19. Jahrhunderts, 1961 = Soziale Forschung u. Praxis Bd. 15; UHLIG, Richard: Das gesamte Miet- und Wohnrecht mit sämtlichen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Verfügungen, Anordnungen, Bekanntmachungen und Rundschreiben im Reich und in Preußen, 1931; UM-

LAUF, Joachim: Die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung 1880–1890. Ein Beitrag zur Entwicklung des sozialen Rechtsstaates, 1980 = Schriften z. Verfassungsgeschichte Bd. 31; VAN DER VEN, Frans: Sozialgeschichte der Arbeit, Bd. 3: 19. u. 20. Jh., 1972 = dtv Wiss. Reihe Bd. 4084; VORMBAUM, Thomas: Politik und Gesinderecht im 19. Jahrhundert (vornehmlich Preußen 1810–1918), 1980 = Schriften z. Rechtsgeschichte 21; WEBER, Adolf: Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände in Deutschland, ^{6}1954; WINKLER, Heinrich August: Der Weg in die Katastrophe. Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1930 bis 1933, 1987.

Erst die sozialpolitische Gesetzgebung der Weimarer Republik hat das Arbeitsrecht in Deutschland als eigenes juristisches Fachgebiet geschaffen. Auf ihr baut auch der heutige Gesetzgeber weiter. Die Anfänge des Arbeitsrechts reichen freilich weiter zurück. So hat die Kinderschutzgesetzgebung des 19. Jahrhunderts viele spezifisch arbeitsrechtliche Probleme und Regelungstechniken vorweggenommen. „Der Kinderarbeit — so schrecklich sie war — verdankt das entwickelte Arbeitsrecht des Industriezeitalters erheblich mehr, als eine die historischen Dimensionen allzu oft aus den Augen verlierende Jurisprudenz gewahr wird" (Theo Mayer-Maly).

Das derzeitige Arbeitsrecht gründet auf dem in den zwanziger Jahren Erreichten, und die Probleme und Erfahrungen der Weimarer Zeit bestimmen noch unsere Fragen mit. Ähnliches gilt für die Arbeitsrechtswissenschaft. Sie entwickelte sich im Zeichen der ersten deutschen Republik und beeinflußte deren Gesetzeswerke durch Hugo Sinzheimer und Heinz Potthoff entscheidend. Sie errang Ansehen weit über die Grenzen des eigenen Landes hinaus. Sinzheimer verband in seinen klassischen „Grundzügen des Arbeitsrechts" die juristische mit der soziologisch-politischen Analyse. Potthoff verfolgte als Mitstreiter und Betrachter das Ringen um die prinzipielle Gestalt der neuen Disziplin. Walter Kaskel bewies mit seinem Lehrbuch, daß sich in dem neuen Fach ebenso begrifflich-systematisch arbeiten ließ wie im traditionellen Zivilrecht. „Um so merkwürdiger und beunruhigender", schrieb Thilo Ramm 1966, „ist die geistige Beziehungslosigkeit zu dieser großen Zeit des deutschen Arbeitsrechts und der deutschen Arbeitsrechtswissenschaft. Obschon wir in ihren Begriffen denken und in ihrer Sprache reden, besteht keine Kontinuität, und es findet noch nicht einmal eine Auseinandersetzung mit ihr statt. Es kann ... dahingestellt bleiben, woran dies liegt: ob der jähe Bruch des Jahres 1933 noch immer fortwirkt, ob sich die Verdrängung der nationalsozialistischen Ära aus dem geschichtlichen Bewußtsein auch auf Weimar ausdehnt oder ob einer Wohlstandsgesellschaft überhaupt die Kraft zu geistigen Auseinander-

setzungen abgeht. Jedenfalls muß zumindest der Versuch unternommen werden, die Brücke zu jener großen Vergangenheit zu schlagen".

Die Novemberrevolution 1918 brachte der Arbeiterklasse die ihr lange vorenthalten gebliebene politische Macht und eröffnete den Weg zu sozialpolitischen Reformen, die seit vielen Jahren zum Programm der sozialistischen Parteien und der Gewerkschaften gehörten, sich im Kaiserreich aber erst in Ansätzen hatten verwirklichen lassen. Einen neuen Anfang setzte bereits der Aufruf des Rats der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918. Die programmatischen Ansprüche der Arbeiterschaft fanden ihren Niederschlag alsbald in der Weimarer Reichsverfassung, in einem abgeschwächten Maße freilich, das die politischen Kräfteverhältnisse nach den Wahlen zur Nationalversammlung widerspiegelte. Den sozialen Gedanken brachte namentlich der Artikel 157 zum Ausdruck: „Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht". Damit anerkannte das Staatsgrundgesetz den „bevorzugten Schutz" der Arbeitskraft (Gustav Radbruch), den „Vorrang des lebenden Menschen vor Vermögensinteressen", „die Wandlung der Güterverkehrsordnung in eine Gesellschaftsordnung" (Heinz Potthoff). Den demokratischen Gedanken gleichberechtigter Selbstbestimmung führte Artikel 165 in die Arbeitswelt ein: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt". Weiter stellte der Artikel den Arbeitnehmern im Dienste „ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen" eine gesetzliche Vertretung in Arbeiter- und Wirtschaftsräten in Aussicht. Artikel 161 verhieß „ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten" zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter und Schwäche.

„Die politische Demokratie", so kommentierte Potthoff die in die Verfassung eingegangenen Grundgedanken der Arbeiterbewegung, „wäre eine Schale ohne Kern, wenn sie nicht in alle Bereiche eindränge und erst dadurch lebendig würde. Soziale Selbstverwaltung kann nur auf dem Boden der Gleichberechtigung erfolgen. Und der Vorrang des Menschen vor dem Vermögen ist nur dann gesichert, wenn die Menschen als solche, das heißt ohne Rechtsunterschiede, die Bestimmung von Gesetzgebung und Verwaltung in der Hand haben". Einen Teil dieses Programms verwirklichte die Weimarer Republik: dem Übergang zur politischen Demokratie folgte im Wirtschaftsleben die gleichbe-

rechtigte Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Festsetzung der Löhne und Arbeitsbedingungen. Kollektive Abschlüsse zwischen den Tarifpartnern, den „sozialen Gegenspielern", bestimmten anstelle einzelner Verträge den Inhalt der Arbeitsverhältnisse; die Epoche des kollektiven Arbeitsrechts begann.

Entscheidenden Anteil bei der Ausbildung des Tarifrechts hatten die Gewerkschaften: Organisationen, mit denen die Arbeiterschaft den sozialen Notständen zu begegnen suchte, die das moderne Fabriksystem unter den Bedingungen des wirtschaftlichen Liberalismus erzeugte. Die Idee des Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zur organisierten Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen gegenüber der Unternehmerschaft brach sich zuerst in England mit den Trade-Unions Bahn, um sich bald über Europa und die Welt auszubreiten. Sie erforderte vielfach den Streit um das allgemeine Koalitionsrecht, bei dem sich die Gewerkschaften in den politischen Kampf einließen. In Deutschland bildeten sich um 1848 zahlreiche lokale Arbeiterverbände, die sich nicht allein auf Handwerksgesellen beschränkten: die „Arbeiterverbrüderung" Stephan Borns, der „Allgemeine Deutsche Arbeiterverein" Karl Georg Winkelblechs und andere Verbände. Der Frankfurter Bundestag erstickte 1854 indessen die meisten Ansätze gewerkschaftlicher Arbeit, die erst in den sechziger Jahren einen neuen Aufschwung nahm. Ferdinand Lassalles „Allgemeiner Deutscher Arbeiterverein" von 1863 bezeugte als erster Zweig der späteren Sozialdemokratie den Zusammenhang zwischen gewerkschaftlicher und sozialistischer Bewegung. Der auf dem Allgemeinen deutschen Arbeiterkongreß Ende 1868 zu Berlin eingerichtete „Allgemeine Deutsche Arbeiterschaftsverband", der die nach dem Plan Joh. Baptist von Schweitzers entworfenen „Arbeiterschaften" zusammenfaßte, leitete den für Deutschland typischen Zentralismus der Gewerkschaftsbewegung ein. Auf dem Berliner Kongreß spaltete sich ein liberaler Zweig von den sozialistischen Gewerkschaften ab und gründete auf Initiative der Deutschen Fortschrittspartei die nach ihren Gründern benannten „Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine". Auch die katholischen Arbeiter organisierten sich in eigenen christlichen Zusammenschlüssen. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hob in ihrem § 152 „alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter" auf und stellte damit die Koalitionsfreiheit auf diesem Felde grundsätzlich her, die später außerdem der Artikel 159 der Weimarer Reichsverfassung garantierte. Das Bismarcksche Sozialistengesetz von 1878 wiederum zwang die

freien Gewerkschaften für zwölf Jahre in die Illegalität. Danach blühten sie mächtig auf. Im Jahre 1890 trat die „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands", geführt von dem freien Gewerkschafter Carl Legien, ins Leben; sie nannte sich seit 1919 „Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund" (ADGB). Auch die christlichen und liberalen Gewerkschaften bildeten Spitzenverbände. Die drei großen Richtungen der Gewerkschaftsbewegung, von denen der sozialistische (freie) Verband mit Millionen von Mitgliedern deutlich überwog, bestanden nebeneinander bis zur Auflösung 1933. Nach 1918 organisierten sich auch die Angestellten und Beamten; hier gewann das größte Gewicht der „Allgemeine freie Angestelltenbund" (AfA-Bund).

Dem Abschluß kollektiver Arbeitsverträge standen die deutschen sozialistischen Gewerkschafter bis zur Jahrhundertwende überwiegend mißtrauisch gegenüber. Das „collective bargaining" und der Eintritt in Tarifgemeinschaften zuerst im Druckgewerbe erschienen noch als untunlicher Verzicht auf den notwendigen Kampf. Der dritte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands änderte indessen 1899 diesen Kurs. „Tarifliche Vereinbarungen", so beschloß er, „welche die Lohn- und Arbeitsbedingungen für eine bestimmte Zeit regeln, sind als Beweis der Gleichberechtigung der Arbeiter seitens der Unternehmer bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu erachten und in den Berufen erstrebenswert, in welchen sowohl eine starke Organisation der Unternehmer als auch der Arbeiter vorhanden ist, welche eine Gewähr für Aufrechterhaltung und Durchführung des Vereinbarten bieten. Dauer und Umfang der jeweiligen Vereinbarung lassen sich nicht schematisieren, sondern hängen von der Eigenart des betreffenden Berufes ab". Nun begann ein zäher Kampf der Arbeiter mit den Unternehmern, um diese grundsätzlich für den Tarifabschluß zu gewinnen. Noch 1905 sprach sich der Zentralverband deutscher Industrieller mit aller Schärfe gegen Tarifverträge aus.

Der Durchbruch vollzog sich im Ersten Weltkrieg, der das Tarifvertragswesen stark förderte. Seit Kriegsbeginn bemühte sich die Reichsleitung im Interesse der militärischen Rüstung um eine gewerkschaftsfreundliche Politik. Diese schlug sich in dem Gesetz vom 26. Juni 1916 nieder, das die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen von der Subsumtion unter den Begriff des politischen Vereins im Sinn der §§ 3, 17 Reichsvereinsgesetz befreite, das Recht der Berufsverbände also liberalisierte. Außerdem zog die Administration die Gewerkschaften zu den staatlichen Aufgaben heran. Zahlreiche Gewerkschafsführer traten in leitende Ämter der Kriegsverwaltung ein. In den Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Kriegszeit fanden die Gewerkschaften zunehmend Gehör. Das Kernstück dieser Entwicklung hin zum Sozialstaat

bildete das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916, das die Gewerkschaften als berufene Vertreter der Arbeitnehmer anerkannte und in seinen Plan miteinbezog. Mit der Einrichtung staatlicher Schlichtungsausschüsse tat dieses Gesetz einen entscheidenden Schritt auf dem Weg in das kollektive Arbeitsrecht. Zu den weiteren gesetzlichen Maßnahmen im Rahmen der kooperativen Politik gehörte die Aufhebung des § 153 der Reichsgewerbeordnung am 22. Mai 1918, einer viel umstrittenen Norm, nach welcher die mit Drohung oder Beleidigung verbundene Aufforderung zum Streik hatte bestraft werden können. Den Abschluß bildete die Berufung des Sozialdemokraten und Gewerkschaftsführers Gustav Bauer an die Spitze des 1918 errichteten Reichsarbeitsamts.

So nahmen die Gewerkschaften ihre Aufgabe in und nach der Novemberrevolution keineswegs unvorbereitet in Angriff. Die Umstellung der Wirtschaft von den Kriegs- auf die Friedensbedürfnisse und die Wiedereingliederung der zurückkehrenden Soldaten in den Produktionsprozeß ließen sich nur bewerkstelligen, wenn unter der Leitung des Demobilmachungsamts Unternehmer und Gewerkschaften eng zusammenwirkten, die Kooperation der Kriegsjahre sich also unter neuen Vorzeichen fortsetzte. Die beiden Sozialpartner gründeten zu diesem Zweck am 15. November 1918 die „Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands", ein Unternehmen, das der Rat der Volksbeauftragten staatsrechtlich sanktionierte. Das Programm dieser Gemeinschaft wies der Entwicklung des Arbeits- und insbesondere des Tarifvertragsrechts in der Weimarer Republik den Weg: „Die großen Arbeitgeberverbände vereinbaren mit den Gewerkschaften der Arbeitnehmer das folgende: 1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt. 2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig... 6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen... 7. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuß einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebs nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden. 8. In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichtungsausschüsse bzw. Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern".

Damit hatten die beiden Kontrahenten auf dem Arbeitsmarkt und der Staat den Tarifvertrag als Hauptinstrument für die Regelung der Ar-

beitsverhältnisse anerkannt. Das Tarifvertragswesen erhielt seine rechtliche Grundlage durch die Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918, zuletzt neu gefaßt durch eine Verordnung vom 1. März 1928. Die Verordnung begründete dem Wesen und Zweck des kollektivvertraglichen Rechtsprinzips entsprechend die unmittelbare und unabdingbare Wirkung des Tarifvertrages gegenüber den Einzelarbeitsverträgen. „Sind die Bedingungen", so § 1 der Verordnung, „für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insofern unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitsnehmers enthalten und im Tarifvertrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages".

In verfahrensrechtlicher Hinsicht führte die Verordnung vom 23. Dezember 1918 die bereits im Hilfsdienstgesetz der Kriegszeit enthaltenen Schlichtungsgrundsätze fort, nämlich staatliche, aus unparteiischen Vorsitzenden und Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerbeisitzern bestehende Schlichtungsausschüsse den Tarifvertragsparteien als Hilfe beim Abschluß ihrer Gesamtvereinbarungen zur Verfügung zu stellen. Die aufgrund eines Ermächtigungsgesetzes erlassene Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 novellierte das Schlichtungsrecht: Sie behielt die Grundsätze der alten Verordnung bei, verringerte indessen die Zahl der Schlichtungsstellen im Zuge der allgemeinen Verwaltungsvereinfachung und ordnete das Verfahren neu.

Sowohl die das materielle Tarifrecht regelnde Tarifvertragsordnung wie die das Verfahren bestimmende Schlichtungsverordnung gaben der staatlichen Verwaltung weitreichenden Einfluß auf das Zustandekommen tariflicher Abschlüsse und damit auf den Inhalt der Arbeitsverträge. „Der Reichsarbeitsminister kann Tarifverträge", so § 2 der Tarifvertragsverordnung, „die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für die Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind". Der durch staatlichen Akt für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag galt also auch für Außenseiter. Im Schlichtungswesen war die höhere Schlichtungsinstanz — der für

größere Wirtschaftsbezirke staatlich bestellte Schlichter oder der Reichsarbeitsminister — ermächtigt, einen von den Parteien nicht angenommenen Schiedsspruch für verbindlich zu erklären und damit seine freiwillige Annahme durch behördliche Entscheidung zu ersetzen, wenn die in dem Schiedsspruch „getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit" entsprach und „ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich" erschien. Beide Rechtsinstitute bildeten als Mittel kollektiver Bestimmung des Inhalts von Arbeitsverträgen durch staatlichen Akt in ihrer rechtsgrundsätzlichen wie wirtschafts- und sozialpolitischen Problematik den Gegenstand vielfacher und oft leidenschaftlicher Kontroversen. Die Kontrollratsgesetzgebung nach dem Zusammenbruch Deutschlands 1945 hat die beiden Rechtsinstitute nicht in das neue Tarif- und Schlichtungsrecht übernommen. Das Tarifvertragsgesetz der Bundesrepublik vom 9. April 1949 ermöglichte jedoch unter schärfer gefaßten Voraussetzungen die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen wieder (§ 5).

Einen weiteren erheblichen Fortschritt im Dienst der vielberufenen Wirtschaftsdemokratie brachte das Betriebsrätegesetz, das am 4. Februar 1920 nach erbitterten innenpolitischen Kämpfen erging. Es gebot „zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke" allen Unternehmen mit mindestens zwanzig Beschäftigten die Errichtung von Betriebsräten. An die Stelle des unternehmerischen Direktionsrechts trat in einzelnen Bereichen, etwa dem der Dienstvorschriften, fortan die Betriebsvereinbarung. Die Betriebsräte erhielten ein gesetzliches Mitwirkungsrecht bei Kündigungen von Arbeitnehmern, was einen spürbaren Kündigungsschutz bedeutete. Denn der Arbeitnehmer konnte gegen die Kündigung durch den Arbeitgeber Einspruch beim Arbeiter- oder Angestelltenrat einlegen, dessen Aufgabe darin bestand, zwischen den Parteien zu vermitteln. Mißlang dies, so konnten sowohl die Betriebsvertretung wie der gekündigte Arbeitnehmer den Schlichtungsausschuß, später das Arbeitsgericht, anrufen und eine endgültige Entscheidung über die Rechtswirksamkeit der Kündigung herbeiführen. Die aufgrund des Betriebsrätegesetzes erlassenen Durchführungsgesetze über die Vorlage der Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung (1921) und über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat (1922) erweiterten das Mitwirkungsrecht der Betriebsräte.

Das weitgespannte Programm des Artikels 165 der Weimarer Reichsverfassung erfüllte sich freilich nur zum Teil. Nach Artikel 165 war ein

Reichswirtschaftsrat als begutachtendes Gremium an der Reichsgesetzgebung zu beteiligen. Den Reichswirtschaftsrat als oberstes Organ sollten Bezirks- und Reichsarbeiterräte einerseits, Vertreter „der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise" andererseits konstituieren. Der Reichswirtschaftsrat sollte „alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung" repräsentieren. Da die Bezirksarbeiterräte und Bezirkswirtschaftsräte nicht entstanden, fehlte dem Reichswirtschaftsrat der notwendige Unterbau. Der statt dessen durch Verordnung der Reichsregierung vom 4. Mai 1920 geschaffene „Vorläufige Wirtschaftsrat" erhob sich unmittelbar auf den Berufs-, Wirtschaft- und Verbraucherverbänden. Er betätigte sich gutachtlich bei sozial- und wirtschaftspolitischen Gesetzentwürfen. Zu seiner ersten Sitzung trat er Ende Juni 1921 zusammen. Seit Ende Juni 1923 beschränkte sich die Wirksamkeit auf die Arbeit seiner Ausschüsse. Zu einem Reichsgesetz über den endgültigen Wirtschaftsrat kam es nicht mehr.

Besonderes sozialpolitisches Gewicht kam dem Arbeitszeitrecht zu. Der jahrzehntelange Kampf der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen um den gesetzlichen Achtstundentag gelangte in der Novemberrevolution zum Ziel. Spätestens am 1. Januar 1919 werde der achtstündige Maximalarbeitstag in Kraft treten, verhieß der Aufruf des Rats der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918 mit Gesetzeskraft. Schon vor diesem Termin einigten sich die Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber, daß der Achtstundentag sogleich eingeführt werden sollte, ein Umstand, der die sozialen Gegensätze erheblich entspannte. Am 23. November 1918 ordnete das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung den Achtstundentag für die gewerblichen Arbeiter an. Wenige Monate später regelte eine Demobilmachungsverordnung die Arbeitszeit der Angestellten grundsätzlich ebenso. Endgültige Rechtsvorschriften sollten die für die Übergangszeit gedachten Demobilmachungsverordnungen ersetzen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Inflationszeit indessen gefährdeten den Achtstundentag. Die neue Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 hielt zwar grundsätzlich an ihm fest, ließ aber zahlreiche Ausnahmen zugunsten des Zehnstundentages zu. Die Verordnung stand ganz im Zeichen der Wirtschaftskrise. „Die schwere Not unseres Landes", hieß es in einer Absprache der Reichsregierung mit den Koalitionsparteien, „läßt eine Steigerung der Gütererzeugung dringend geboten erscheinen. Das wird nur unter restloser Ausnutzung der technischen Errungenschaften bei organisatorischer Verbesserung unserer Wirtschaft und emsiger Arbeit jedes Einzelnen zu erreichen sein...". Die Absprache betonte besonders die Möglichkeit tariflicher Über-

schreitung der Arbeitszeit. Die Verordnung von 1923 trug dem Rechnung und gab damit den Tarifvertragsparteien die Befugnis, durch private Vereinbarungen in ein staatliches Schutzgesetz einzugreifen. Erst im Jahre 1927 entschloß sich die Reichsregierung dazu, die unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes bedenklichen und mit der ansteigenden Arbeitslosigkeit nicht zu vereinbarenden überlangen Arbeitszeiten wieder einzuschränken, die Arbeitszeitverordnung von 1923 also abzuändern. Ein von der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstag eingebrachter Initiativgesetzentwurf wollte jede Mehrarbeit rechtlich ausschließen. Das vierte Kabinett Marx mochte und konnte so weit nicht gehen. So trug das Gesetz zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 als Notmaßnahme deutlich den Stempel des Kompromisses. Es schränkte die Ausnahmen vom Achtstundengebot ein und beseitigte vor allem die Regel, nach der eine an sich ungesetzliche, doch von den Arbeitnehmern freiwillig geleistete Mehrarbeit unter gewissen Voraussetzungen straffrei blieb. Noch wichtiger war, daß das Arbeitszeitnotgesetz für Überstunden einen Lohnzuschlag von 25 Prozent vorschrieb. In dem Maße freilich, in dem die Arbeitslosigkeit zu einer Lawine des sozialen Elends anschwoll, verloren auch die Fortschritte des Arbeitszeitrechts an praktischem Wert.

Bereits die Volksbeauftragten versprachen in ihrer Proklamation vom 12. November 1918, alles zu tun, „um für ausreichende Arbeitsgelegenheit zu sorgen"; außerdem stellten sie „eine Verordnung über die Unterstützung von Erwerbslosen" in Aussicht. Der Artikel 163 Abs. 2 der Reichsverfassung nahm dieses Thema auf, wenn er verfügte: „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt". Pionierdienste auf dem Felde der Arbeitsbeschaffung und des Arbeitsnachweises leistete das mit weitreichenden Vollmachten ausgestattete Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung. Im Jahre 1920 entstand das Reichsamt für Arbeitsvermittlung als selbständige höhere Reichsbehörde unter Aufsicht des Ministeriums. Das Arbeitsnachweisgesetz von 1922, das nach langwierigen parlamentarischen Kämpfen vor allem um das Monopol des öffentlichen Nachweises erging, regelte die Aufgaben dieser Institution. Das Gesetz gebot einen unparteilichen und unentgeltlichen Arbeitsnachweis und schuf einen besonderen, in die allgemeine Verwaltungsorganisation eingeordneten Behördenapparat. Außerdem verbot es die gewerbsmäßige Stellenvermittlung. Eine neue Gestalt gewann dieser Dienst durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, das die

„Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigenem Unterbau in der mittleren und unteren Instanz schuf. Mit selten großer Mehrheit entschied sich der Reichstag bei diesem gesetzgeberischen Unternehmen dafür, die traditionelle Einheitlichkeit der Verwaltung durch Herausnahme einer gewichtigen sozialwirtschaftlichen Aufgabe zu beeinträchtigen, diesen Bereich also der politischen Administration zu entziehen und ihn, ähnlich wie die Sozialversicherung, einer besonderen Fachverwaltung zu übertragen – „ein historisches Ereignis der deutschen Sozialpolitik" (Friedrich Syrup). Die wirtschaftliche Selbstverwaltung der Institution trugen Vertreter der Unternehmer, der Arbeiter und Angestellten, sowie der öffentlichen Körperschaften. Das Gesetz von 1927 beantwortete auch die grundlegende Frage, ob die Arbeitslosenhilfe in Form der kommunalen und staatlichen Fürsorge oder der Versicherung durchzuführen sei: der Reichstag entschied sich für eine einheitliche, umfassende Zwangsversicherung. Die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber, auch Mittel der öffentlichen Hand, finanzierten die Leistungen der Reichsanstalt und die Verwaltungsausgaben.

Zahlreiche Gesetze und Verordnungen ergingen in den Nachkriegsjahren zur Sozialversicherung, ohne deren alten Gesamtaufbau zu verändern. Der Gesetzgeber erweiterte die Mitwirkungsrechte der versicherten Arbeiter und Angestellten wesentlich. Weitere Personenkreise fanden Aufnahme in den verschiedenen Versicherungszweigen. Die Sozialversicherung der Nachkriegszeit warf im ganzen weniger Struktur-, als vielmehr Finanzprobleme auf.

Das Bestreben, den Arbeitnehmern bei Streitigkeiten mit ihrem Arbeitgeber ein einfaches, rasches und billiges Verfahren vor einer mit den Verhältnissen des Arbeitslebens vertrauten Spruchinstanz zu eröffnen, hatte schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts in einzelnen Teilen Deutschlands, vornehmlich im Rheinland, eine besondere Arbeitsgerichtsbarkeit entstehen lassen. Das arbeitsgerichtliche Verfahren, dessen Grundgedanken auf die Gesetzgebung Napoleons zurückgehen, entwickelte sich über die von der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes 1869 vorgesehenen Arbeitsschiedsgerichte mit paritätischer Laienbesetzung und über die 1890 und 1904 erneuerten Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Dieses System blieb unvollkommen, weil es nur einige, allerdings gewichtige Gruppen von Arbeitnehmern erfaßte, allein für größere Gemeinden verbindlich galt und schließlich die Sondergerichtsbarkeit auf die erste Instanz beschränkte. Das Reichsgericht fand nur selten Gelegenheit, in Arbeitssachen zu entscheiden und das sich ausprägende neue Recht einheitlich fortzubilden. Es bedeutete darum

einen großen Fortschritt, als das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 die Arbeitsgerichtsbarkeit auf alle Arbeitnehmer und grundsätzlich alle Arbeitsstreitigkeiten, auch solche zwischen den Tarifvertragsparteien, ausdehnte, die noch vorhandenen räumlichen Lücken institutionell ausfüllte und einen besonderen dreigliedrigen Instanzenzug einführte, der mit dem Reichsarbeitsgericht abschloß. Sowohl bei den Arbeits- und den Landesarbeitsgerichten wie beim Reichsarbeitsgericht wirkten Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit. Die Judikatur der Arbeitsgerichtsbehörden bewährte sich in den folgenden Jahren als wesentlicher Beitrag zum Ausbau und zur Vertiefung der noch jungen Rechtsmaterie mit ihren vielen neuen und oft schwierigen Gesetzen.

Wenngleich der Reichsgesetzgeber der Weimarer Republik das von Artikel 157 der Verfassung versprochene „einheitliche Arbeitsrecht" nicht schuf und das „Gesetzbuch der Arbeit" ein Zukunftstraum blieb, dürfen die kodifikatorischen Teilstücke des Parlaments auf dem Felde der Wirtschafts- und Gerichtsverfassung sowie des Arbeitsschutzes, von denen dieser Bericht eine Auswahl vorstellte, als bedeutende Leistungen gelten. Besondere Notiz verdient auch das Aufblühen der arbeitsrechtlichen Wissenschaft. Das Arbeitsrecht eroberte sich den Rang einer selbständigen juristischen Disziplin, die — durch eigene Lehrstühle an den Universitäten vertreten — ihren Platz im akademischen Unterricht gewann. Neben die älteren Vorkämpfer des Arbeitsrechts wie Potthoff und Sinzheimer traten jüngere Gelehrte, Walter Kaskel, Alfred Hueck, Hans Carl Nipperdey, Erwin Jacobi und andere, die in wegweisenden Monographien und Lehrbüchern und in aktuellen Beiträgen zu den neuen arbeitsrechtlichen Zeitschriften die Tätigkeit des Gesetzgebers und der Gerichte anregten, begleiteten und vertieften. Leider konnten die gesetzgeberischen, rechtspflegerischen und wissenschaftlichen Fortschritte die sozialen Gegensätze nicht befrieden, die sich immer wieder in Arbeitskämpfen entluden. Die schweren Krisen des Wirtschaftslebens, Inflation und Arbeitslosigkeit, behinderten die partnerschaftliche Entwicklung ebenso wie der oft fehlende ernsthafte Wille zum Ausgleich. Die daraus folgenden häufigen staatlichen Eingriffe bereiteten die autoritäre Ordnung mit vor, die der nationalsozialistische Staat bald über das Arbeitsleben verhängte.

Das Arbeitsleben bildete nicht das einzige Feld, auf dem der Staat im Interesse der sozial Schwächeren in das freie, privatautonome Spiel der Kräfte eingriff. Auch im Wohnungswesen etwa genügte das herkömmliche Privatrecht den gewandelten Verhältnissen nicht mehr. Eine Zeit gesellschaftlicher Umbrüche und wirtschaftlicher Krisen erforderte auch hier eine Vielzahl staatlicher Maßnahmen der Wohlfahrtspflege,

welche die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs überlagerten und die Vertragsfreiheit empfindlich einschränkten. Nach beiden Weltkriegen gebot die Wohnungsnot in Deutschland eine sozialpolitische Zwangswirtschaft, der im wesentlichen drei große Aufgaben oblagen. Die Vorschriften des Wohnungsmangelrechts suchten die vorhandene Kapazität gerecht zu verteilen und Wohnungslose unterzubringen. Die Bestimmungen des Mieterschutzrechts sollten den Mieter vor dem Verlust seiner Räume bewahren. Das Mietpreisrecht endlich befaßte sich mit der Bildung eines sozial und volkswirtschaftlich gerechten Mietzinses.

Am Ende des ersten Weltkrieges standen Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt in krassem Mißverhältnis. Insbesondere der kriegsbedingte Rückgang der Bautätigkeit und ein starker Anstieg der Zahl der Haushalte ließen eine bisher unbekannte Wohnungsnot entstehen, der das Wohnungsmangelgesetz von 1920 mit seinen Bewirtschaftungsvorschriften zu steuern suchte. Das 1922 ergangene Reichsmietengesetz folgte einem Kompromiß zwischen staatlich gelenkter und freier Wirtschaft, wenn es eine „gesetzliche Miete" postulierte, den Vertragsparteien aber Raum für abweichende Vereinbarungen ließ. Über Streitigkeiten sollten die Mieteinigungsämter entscheiden, die bereits seit der Kriegszeit bei den Gemeinden bestanden. Das Mieterschutzgesetz des Jahres 1923 verfolgte den Zweck, die Mieter vor wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Mietsteigerungen und Kündigungen abzusichern, soweit dies mit den berechtigten Interessen des Vermieters noch vereinbar erschien. Es führte die Mietklage ein, die der Vermieter zu erheben hatte, wenn seine Kündigung dem widerstrebenden Mieter gegenüber durchdringen sollte.

Um dem Mangel an Wohnraum abzuhelfen, suchte der Staat die private Bautätigkeit und das Siedlungswesen durch gesetzgeberische Maßnahmen anzuregen. Bausparkassen und gemeinnützige Wohnungsunternehmen erfuhren öffentliche Förderung. Bereits 1919 erging die Verordnung über das Erbbaurecht mit dem Ziel, wohnungsbedürftige „unbemittelte Bevölkerungskreise" besonders zu begünstigen. Das Reichssiedlungsgesetz und das Reichsheimstättengesetz traten dieser Novelle zum BGB alsbald zur Seite; sie sollten insbesondere Kriegsveteranen begünstigen.

Das Arbeitsrecht begleitete und steuerte wie das Wohnungsrecht wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorgänge von starker Dynamik. Das neue Recht entwickelte sich überwiegend außerhalb der großen eingeführten Kodifikationen, insbesondere des BGB. In der Ordnung des Arbeitslebens wie des Wohungswesens durchdrangen sich privates und öffentliches Recht. Die Gesetze und mehr noch die häufigen Verordnungen trugen vielfach den Charakter aktueller und unbeständiger

Maßnahmen. Die Mobilität des Rechts, sein sozialstaatlicher Charakter und die oft gebrauchten Generalklauseln stellten besondere Ansprüche an Behörden und Gerichte und erweiterten ihren Dienst im Sinne einer gestaltenden Daseinsvorsorge.

XI. Die nationalsozialistische Rechtsverwüstung

1. Machtergreifung 1933

BECKER, Josef u. Ruth (Hg.): Hitlers Machtergreifung. Vom Machtantritt Hitlers 30. Januar 1933 bis zur Besiegelung des Einparteienstaats 14. Juli 1933, 1983 = dtv dokumente; BIESEMANN, Jörg: Das Ermächtigungsgesetz als Grundlage der Gesetzgebung im nationalsozialistischen Staat, 1988; BRACHER, Karl Dietrich: Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, ^{5}1971 = Schriften d. Inst. f. Polit. Wiss. 4; BRACHER, Karl Dietrich, SAUER, Wolfgang u. SCHULZ, Gerhard: Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34, ^{2}1962 = Schriften d. Inst. f. Polit. Wiss. 14; BROSZAT, Martin: Der Staat Hitlers, ^{2}1971 = dtv Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts Bd. 9; BULLOCK, Alan: Hitler. Eine Studie über Tyrannei, Ausgabe 1971; CONZE, Werner: Die politischen Entscheidungen in Deutschland 1929–1933, in: Werner CONZE u. Hans RAUPACH (Hg.): Die Staats- und Wirtschaftskrise des Deutschen Reichs 1929/33, 1967, 176–252; DOMARUS, Max: Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945, kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen, 4 Bde., ^{2}1965; FAUST, Anselm: Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund in der Weimarer Republik, 2 Bde., 1973; FEDER, Gottfried: Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage. Neue Wege in Staat, Finanz und Wirtschaft, $^{18/19}$1935 = Nationalsozialistische Bibliothek 35; FEST, Joachim C.: Hitler. Eine Biographie, 1973/1989; FRANK, Hans: Rechtsgrundlegung des nationalsozialistischen Führerstaates, ^{2}1938; FRANZ-WILLING, Georg: Ursprung der Hitlerbewegung 1919–1922, ^{2}1974; FRANZ-WILLING, Georg: Krisenjahr der Hitlerbewegung 1923, 1975; FRANZ-WILLING, Georg: Putsch und Verbotszeit der Hitlerbewegung 1923 — Februar 1925, 1977; FREHSE, Michael: Ermächtigungsgesetzgebung im Deutschen Reich 1914–1933, 1985; HAFFNER, Sebastian: Anmerkungen zu Hitler, ^{10}1990 = Fischer Geschichte 3489; HITLER, Adolf: Mein Kampf, 17. Aufl. der Volksausgabe, 1933; HOEGNER, Wilhelm: Der politische Radikalismus in Deutschland 1919–1933, 1966 = Geschichte und Staat Bd. 118/119; HUBER, Ernst Rudolf (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 3: Dokumente der Novemberrevolution und der Weimarer Republik 1918–1933, ^{1}1966; HÜTTENBERGER, Peter: Bibliographie zum Nationalsozialismus, 1980 = Arbeitsbücher z. modernen Geschichte Bd. 8; JACOBY, Fritz: Die nationalsozialistische Herrschaftsübernahme an der Saar. Die innenpolitischen

Probleme der Rückgliederung des Saargebietes bis 1935, 1973 = Veröffentlichungen d. Komm. f. saarl. Landesgeschichte Bd. 6; JASPER, Gotthard (Hg.): Von Weimar zu Hitler 1930–1933, 1968 = Neue Wissenschaftliche Bibliothek 25; LEONHARD, Joachim-Felix (Hg.): Bücherverbrennung. Zensur, Verbot, Vernichtung unter dem Nationalsozialismus in Heidelberg, 1983 = Heidelberger Bibliotheksschriften 7; LONGERICH, Peter: Die braunen Bataillone. Geschichte der SA, 1989; MANSTEIN, Peter: Die Mitglieder und Wähler der NSDAP 1919–1933. Untersuchungen zu ihrer schichtmäßigen Zusammensetzung, ^{3}1990; MASER, Werner: Adolf Hitler. Legende, Mythos, Wirklichkeit, 1971; MATTHIAS, Erich u. MORSEY, Rudolf (Hg.): Das Ende der Parteien 1933. Darstellungen und Dokumente, 1979 = ADT 7220; MAU, Hermann: Die „Zweite Revolution". Der 30. Juni 1934, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1, 1953, 119–137; MEINCK, Jürgen: Weimarer Staatslehre und Nationalsozialismus. Eine Studie zum Problem der Kontinuität im staatsrechtlichen Denken in Deutschland 1928–1936, 1978 = Campus: Forschung Bd. 41; MEISSNER, Otto: Staatssekretär unter Ebert, Hindenburg, Hitler. Der Schicksalsweg des deutschen Volkes von 1918–1945, wie ich ihn erlebte, 1950: MOMMSEN, Hans: Der Reichstagsbrand und seine politischen Folgen, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 12, 1964, 351–413; MORSEY, Rudolf (Hg.): Das „Ermächtigungsgesetz" vom 24. März 1933, 1968 = Historische Texte/Neuzeit Bd. 4; MOSSE, George L.: Ein Volk, ein Reich, ein Führer. Die völkischen Ursprünge des Nationalsozialismus, 1979; MÜLLER, Hans (Hg.): Katholische Kirche und Nationalsozialismus. Dokumente 1930–1935. Eingeleitet von Kurt SONTHEIMER, 1963; NEUROHR, Jean F.: Der Mythos vom Dritten Reich. Zur Geistesgeschichte des Nationalsozialismus, 1957; NOLTE, Ernst: Der Faschismus in seiner Epoche. Die Action française. Der italienische Faschismus. Der Nationalsozialismus, ^{5}1979; OLENHUSEN, Albrecht Götz von: Zur Entwicklung völkischen Rechtsdenkens. Frühe rechtsradikale Programmatik und bürgerliche Rechtswissenschaft, in: Festschrift Martin Hirsch 1982, 77–108; PICKER, Henry: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–1942, neu hg. v. Percy Ernst SCHRAMM in Zusammenarbeit mit Andreas HILLGRUBER u. Martin VOGT, ^{2}1965; REPGEN, Konrad: Hitlers Machtergreifung und der deutsche Katholizismus. Versuch einer Bilanz, 1967 = Saarbrücker Universitätsreden 6; REVERMANN, Klaus: Die stufenweise Durchbrechung des Verfassungssystems der Weimarer Republik in den Jahren 1930 bis 1933. Eine staatsrechtliche und historisch-politische Analyse, 1959 = Aschendorffs juristische Handbücherei 62; RICHARDI, Hans-Günther: Schule der Gewalt. Das Konzentrationslager Dachau 1933–1934. Ein dokumentarischer Bericht, 1983; ROLOFF, Ernst-August: Bürgertum und Nationalsozialismus 1930–1933. Braunschweigs Weg ins Dritte Reich, 1961; SCHMITT, Carl: Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit, ^{2}1934 = Der deutsche Staat der Gegenwart 1; SCHMITT, Carl: Der Führer schützt das Recht, in: DJZ 1934, 945–950; SCHOLDER, Klaus: Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 1, 1977, Bd. 2, 1985; SCHULZ, Gerhard: Aufstieg des Nationalsozialismus. Krise und Revolution in Deutschland, 1975; SCHWARZWÄLDER, Herbert: Die Machtergreifung der NSDAP in Bremen 1933, 1966 = Bremer Veröffentlichungen zur Zeitgeschichte Heft 1; SCHWIERSKOTT, Hans-Joachim: Arthur Moeller van den Bruck und der

revolutionäre Nationalismus in der Weimarer Republik, 1962 = Veröffentlichungen der Gesellschaft für Geistesgeschichte Bd. 1; SHIRER, William Lawrence: Aufstieg und Fall des Dritten Reiches, 1961: SMELSER, Ronald u. ZITELMANN, Rainer (Hg.): Die braune Elite. 22 biographische Skizzen, 1989; TIMPKE, Henning (Hg.): Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg 1933, 1964 = Veröffentlichungen d. Forschungsstelle f. d. Geschichte d. Nationalsozialismus in Hamburg Bd. IV; TOBIAS, Fritz: Der Reichstagsbrand. Legende und Wirklichkeit, 1962; TREUE, Wilhelm (Hg.): Deutschland in der Weltwirtschaftskrise in Augenzeugenberichten, 1967; TREUE, Wolfgang (Hg.): Deutsche Parteiprogramme seit 1861, ^{4}1968 = Quellensammlung zur Kulturgeschichte 3; TURNER, Henry A.: Die Großunternehmer und der Aufstieg Hitlers, 1985; TYRELL, Albrecht (Hg.): Führer befiehl... Selbstzeugnisse aus der „Kampfzeit" der NSDAP. Dokumentation und Analyse, 1969; ULE, Carl Hermann: Vor fünfzig Jahren: 30. Januar 1933, in: DVBl. 1983, 101–111; VEZINA, Birgit: „Die Gleichschaltung" der Universität Heidelberg im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung, 1982 = Heidelberger rechtswiss. Abh. NF 32; VOGELSANG, Thilo: Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur deutschen Geschichte 1930–1932, 1962 = Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte Bd. 11; WADLE, Elmar: Das Ermächtigungsgesetz. Eine Erinnerung, in: Juristische Schulung 1983, 170–176; WINKLER, Heinrich August: Mittelstand, Demokratie und Nationalsozialismus. Die politische Entwicklung von Handwerk und Kleinhandel in der Weimarer Republik, 1972 = Studien-Bibliothek; WINTER, Jörg: Der NS-Studentenbund und die unpolitische Universität. Eine Bochumer Seminararbeit, in: Zeitschrift für Recht und Verwaltung der wissenschaftlichen Hochschulen und der wissenschaftspflegenden und -fördernden Organisationen und Stiftungen 4, 1971, 68–74; WOLGAST, Eike: Die Universität Heidelberg in der Zeit des Nationalsozialismus, in: ZGO 135, 1987, 359–406; ZENTNER, Christian (Hg.): Adolf Hitlers Mein Kampf. Eine kommentierte Auswahl, 1974; ZITELMANN, Rainer: Adolf Hitler. Eine politische Biographie, ^{3}1990.

Die nationalsozialistische Herrschaft in Deutschland dauerte vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945. Das zwölfjährige, verhängnisvolle Naziregime begann mit der Übernahme des Reichskanzleramtes durch Adolf Hitler (1889–1945), den Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP). Es endete mit der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht nach einem verlorenen totalen Weltkrieg im Chaos eines zertrümmerten und ausgebluteten Landes. Der Staat Hitlers zwang seinen Bürgern und Soldaten gewaltige Gemeinschaftsleistungen ab; er forderte Millionen deutscher und ausländischer Menschenleben, pervertierte das Recht auf unerhörte Weise und verspielte die Einheit für lange und weite Gebiete des Reiches. Die im Zeichen des Hakenkreuzes wirkenden Kräfte irrationalen Aufbegehrens und eines im Grunde anarchischen Aktivismus bestimmten das zuzeiten macht- und glanzvolle System mit und verliehen der nationalsozialistischen

Herrschaftsform ihr widersprüchliches, schwer faßbares Gefüge. Staat und Partei, Führerdiktatur und Reichsregierung, autoritäre Gesetze und Polizeiwillkür, Regierungszentralismus und Parteipartikularismus: diese und andere Gegensätze kennzeichneten den nationalsozialistischen Staat, der ebensowenig zur Geschlossenheit fand wie der Inhalt seiner ihm zugrundeliegenden „Weltanschauung" sich klärte. Der Nationalsozialismus blieb stets eine „Bewegung", auf Kampf angewiesen und ausgerichtet, ohne ein durchdachtes Programm mit tragfähigem theoretischen Grund. Seine Unruhe und Maßlosigkeit entfesselten starke Energien, zerstörten aber zwangsläufig die Bewegung selbst und den von ihr durchdrungenen und deformierten Staat.

Der Nationalsozialismus anerkannte keine Vorläufer, sondern verstand sich als eine durchaus neue und revolutionäre Bewegung. Dennoch folgte er keiner eigenständigen Doktrin; vielmehr verwob er vorhandene — teils gängige, teils absonderliche — Ideen zu einem großenteils verschwommenen Konzept. „Wie beim Einzelmenschen der Traum die Erlebnisse der Vergangenheit willkürlich zerschneidet und zu phantastischen Bildern zusammenfügt, in denen die gelebte Wirklichkeit kaum noch zu erkennen ist, bietet sich die nationalsozialistische Ideologie wie ein Alptraum der Ideengeschichte des 19. Jahrhunderts dar" (Otto Kimminich). Im Namen der neuen Bewegung erschienen nur zwei Komponenten, freilich die mächtigsten Triebkräfte des 19. Jahrhunderts: Nationalismus und Sozialismus. Daneben wirkten andere: Leitbilder der Romantik, ein naiver Fortschrittsglaube, die Organologie, eine eurozentrische Sicht der Weltpolitik, der Darwinismus, die Rassenlehre und der Antisemitismus. Verführerisch wirkte besonders der vom Nationalsozialismus „stark betonte Gedanke der Volksgemeinschaft als eines zu wechselseitiger Förderung verpflichtenden Bandes zwischen allen Volksschichten, eine Idee, die, zusammen mit dem Kult des Naturhaften, Heroischen und Tüchtigen, vor allem die Jugend faszinierte und deren rücksichtslosen Einsatz für den nationalsozialistischen Staat zum Teil erklärt" (Rudolf Gmür).

Vorstellungen solcher Art, meist in popularisierter Form, verbanden sich im Kopf des Autodidakten Hitler, der die Nazipartei begründete, prägte und ihr Führer blieb. Hitler kam aus dem Zwielicht der zerfallenden Habsburger Monarchie. In Wien, der Metropole des Vielvölkerstaates Österreich-Ungarn und der Grenzstadt des Deutschtums, wo Volkstumsangst und -überheblichkeit dicht nebeneinander gediehen, sog er den Haß gegen Slawen und Juden in sich ein, der sein politisches Handeln später bestimmte und sich im Programm der NSDAP von 1920 niederschlug: „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht-

nahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremdengesetzgebung stehen. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf".

Nach einem Leben als Bohemien der untersten Stufe in Wien und München zog Hitler als Freiwilliger in den Ersten Weltkrieg. Nach dessen Ende geriet er als demobilisierter Soldat in das dunkle Treiben der Münchener Nachkriegspolitik. In der Rolle eines nationalen „Bildungsoffiziers" bei der Reichswehr entdeckte Hitler sein Rednertalent und die Zugkraft seiner gegen die „Novemberverbrecher" und die „Judenrepublik" gerichteten Agitation. In einem ersten schnellen Aufstieg entwickelte sich der verkommene Wiener Kunstmaler von einst zu einer berühmt-berüchtigten Figur der bayerisch-deutschen Politik. Der gescheiterte theatralische Gewaltstreich des Münchener Novemberputsches 1923 trug Hitler weitere Publizität und eine nur knapp einjährige Gentlemans-Haft auf der Festung Landsberg ein, wo er sein Buch „Mein Kampf" diktierte.

In dieser achthundert Seiten starken Schrift mit dem bezeichnenden Titel, die in den folgenden Jahrzehnten höchste Auflagen erreichte, bot der Autor sein politisches Glaubensbekenntnis dar, egozentrisch und unverhüllt. Breit entfaltete er die Hauptthemen der „neuen nationalsozialistischen Weltanschauung": den Rassegedanken und das Führerprinzip. „Somit ist der höchste Zweck des völkischen Staates die Sorge um die Erhaltung derjenigen rassischen Urelemente, die, als kulturspendend, die Schönheit und Würde eines höheren Menschentums schaffen. Wir, als Arier, vermögen uns unter einem Staat also nur den lebendigen Organismus eines Volkstums vorzustellen, der die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern es auch durch Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt". Mit dem „völkischen Staatsgedanken" verband Hitler das „Persönlichkeitsprinzip": „Eine Weltanschauung, die sich bestrebt, unter Ablehnung des demokratischen Massengedankens, dem besten Volk, also den höchsten Menschen, diese Erde zu geben, muß logischerweise auch innerhalb dieses Volkes wieder dem gleichen aristokratischen Prinzip gehorchen und den besten Köpfen die Führung und den höchsten Einfluß im betreffenden Volke sichern. Damit baut sie nicht auf dem Gedanken der Majorität, sondern auf dem der Persönlichkeit auf". Hitler erteilte dem „parlamentarischen Prinzip der demokratischen Majoritätsbestimmung", das er als Kennzeichen völkischen Verfalls ansah, eine deutliche

Absage. Statt dessen verkündete er für den Aufbau des ganzen Staates den Grundsatz: „Autorität jedes Führers nach unten und Verantwortlichkeit nach oben".

Außer diesen durchaus verfassungsfeindlichen Leitsätzen standen in Hitlers Buch „Mein Kampf" zahlreiche gefährliche Absichten, vermischt mit Halbwahrheiten und schlauen Beobachtungen, schwarz auf weiß zu lesen: Daß Krieg immerzu herrsche und alles erlaube; daß höherstehende Völker sich auf Kosten minderwertiger ausbreiten dürften; daß die Deutschen sich zum Herrn über die Erde machen könnten, wenn sie nur wollten; daß der Masse des Publikums alles immer und immer wiederholt werden müsse. Überhaupt sprachen die Nazis offen aus, was sie dachten, planten und taten. So erklärten sie, sich der demokratischen Institutionen bedienen zu wollen, um das Weimarer System zu stürzen; hätten sie sich auf demokratischem Weg die Macht einmal erobert, würden sie diese nicht mehr hergeben.

Obwohl die NSDAP in Hitler einen willensstarken Führer, außerdem zahlreiche fähige Propagandisten besaß, blieb sie über lange Zeit im politischen Leben der Weimarer Republik auf den Platz beschränkt, der ihrem dürftigen Programm entsprach und den die Amerikaner den „närrischen Randstreifen" nennen. Bei den Reichstagswahlen im Mai 1924 errang die Nazipartei 6,6 Prozent der Stimmen und 32 Mandate. Im Dezember desselben Jahres fiel ihr Anteil auf 3,0 Prozent, die Zahl ihrer Abgeordneten auf 14, und der Urnengang zum vierten Reichstag 1928 ließ die NSDAP noch weiter auf 2,6 Prozent und 12 Sitze zurückfallen. Die entscheidende Wende brachten die Wahlen zum fünften Reichstag im September 1930: aus ihnen ging die Bewegung Hitlers mit einem Stimmenanteil von 18,3 Prozent und 107 Mandaten als zweitstärkste Partei nach der auf 143 Sitze zurückgegangenen SPD hervor; es folgten dann die Kommunisten mit 77, das Zentrum mit 68 Abgeordneten. Die Wahlen zum sechsten Reichstag im Juli 1932 schließlich machten die Nationalsozialisten zur weitaus stärksten Partei mit einem Stimmenanteil von 37,4 Prozent und 230 Mandaten; hinter der NSDAP kamen die SPD mit 133, die KPD mit 89 und das Zentrum mit 75 Sitzen. Damit sah sich die nationalsozialistische Partei nach zehnjähriger Existenz als kleine rechtsradikale Minderheit plötzlich zur nationalen Massen- und Sammlungsbewegung herangewachsen. In ihrem Erfolg spiegelte sich der Niedergang der Weimarer Republik, die seit 1929/30 an einer fast jede Familie berührenden wirtschaftlichen Not mit Millionen von Arbeitslosen und an einer damit einhergehenden, indes weiter zurückreichenden Krise des staatlichen Lebens krankte.

Der plötzliche, seit 1929/30 einsetzende Massenzustrom zur NSDAP überstieg nach seinem Ausmaß bei weitem alle anderen Fluktuationen

zwischen den Parteien der Weimarer Republik. Er beruhte fast ausschließlich auf der Mobilisierung der bisherigen Nichtwähler und der Masse der depossedierten mittelständischen Wähler, die in ihren locker gefügten Interessenparteien eine weniger feste politische Heimat besessen hatten als die Anhänger des Zentrums und des Sozialismus. Tonangebende bürgerliche und konservative Kräfte begünstigten den Umschwung, der wesentlich von dem in Krisenzeiten leicht zu entfachenden Verlangen nach entschlossener Aktion, dem Ruf nach einer wirksameren, notfalls zu erzwingenden Sanierung der Verhältnisse lebte. Die NSDAP erschien insofern weniger als revolutionäre denn als Ressentiments geschickt ausnutzende Kraft: sie war „agitatorisch wirksamste Potenz zur Restauration autoritärer Ordnungsvorstellungen in Staat und Gesellschaft und zugleich die militante, plebiszitäre Gegenkraft gegen Sozialismus und Kommunismus" (Martin Broszat). Zustatten kam der Nazipartei besonders, daß sie sich von den mißlichen Zuständen der Republik distanzieren und alte Ressentiments gegen Weimar wie die Enttäuschungen über die zutage getretenen Schwächen des Parlamentarismus für ihre Zwecke nutzen konnte. Alle anderen bürgerlichen Parteien, selbst die Konservativen und Deutschnationalen, hatten sich durch ihre gelegentliche Teilnahme an den wechselnden Kabinetten mitkompromittiert. „Nicht so die Nazis. Die hatten zehn Jahre lang angeklagt, gehaßt, verhöhnt, verflucht, nichts weiter. Sie konnten angreifen, ohne sich selber mit einem einzigen Wort verteidigen zu müssen. Wo war nun, was die anderen Parteien, rechte wie linke, zehn Jahre lang versprochen hatten? Wo die soziale Republik, der gebrochene Kapitalismus der Linken? Wo die blühende Industrie und Landwirtschaft der Rechten? An ihren Früchten sollte man das ‚System' erkennen, und zum System gehörten alle, die sich nicht zum Führer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bekannten. Er allein hatte gewarnt, er allein das, was nun war, vorausgesagt und die Gründe durchleuchtet: das Verbrechen vom November 1918, den internationalen Marxismus und sein Bündnis mit dem internationalen Großkapital, die korrupte Parteienwirtschaft, den Wahnwitz der Reparationen, die diabolischen Absichten des Judentums..." (Golo Mann). Diese Agitation, zunehmend protegiert von den etablierten Kräften des antirepublikanischen nationalkonservativen Lagers, tat ihre Wirkung. Potente Geldgeber stellten sich ein. Hitler machte die sozialistischen Elemente der 25 Programmpunkte des Jahres 1920 vergessen, die den mittelständischen Interessen ohnedies breiteren Raum gegeben hatten. Bei den Arbeitern fand denn auch die Hitlerei wenig Anklang.

Die Weltwirtschaftskrise, der durch die parteilichen Schutz- und Kampfverbände drohende Bürgerkrieg und die Nazilawine bildeten den

düsteren Hintergrund für das Intrigenspiel um den greisen Reichspräsidenten Hindenburg, an dessen beiden Rechten, dem der Notverordnungen und dem der Parlamentsauflösung, das politische Schicksal der letzten Kabinette hing, für die sich keine Koalitionsmehrheiten im Parlament mehr fanden. Brüning, von Papen, von Schleicher und am Ende Hitler: der Präsident ernannte nach längerem Widerstreben den von ihm wenig geschätzten „böhmischen Gefreiten" am 30. Januar 1933 zum Kanzler.

Die Nationalsozialisten feierten diesen Tag als „die Machtergreifung". Noch regierte Hitler freilich nicht als Alleinherrscher. Nur drei NS-Politiker gehörten dem Kabinett an: neben Hitler der Innenminister Wilhelm Frick und der Minister ohne Geschäftsbereich Hermann Göring. So glaubten die übrigen Beteiligten, etwa der Vizekanzler Franz von Papen, Alfred Hugenberg als Chef der verbündeten DNVP, Franz Seldte vom Frontkämpferverband des „Stahlhelm", genügend Vorsorge gegen ein Übergewicht der NSDAP getroffen zu haben. Auch meinten sie, durch den Oberbefehl des Reichspräsidenten über die Reichswehr und die Befehlsgewalt des zum Reichskommissar für Preußen ernannten Vizekanzlers von Papen über die preußische Polizei seien die Machtmittel des Reiches wie seines größten Gliedstaates hinlänglich gegen den nationalsozialistischen Zugriff abgeschirmt. Hitlers Kabinett verfügte im Reichstag zudem noch nicht über die Mehrheit. Der „Führer" indessen zeigte sich entschlossen, die Macht nicht wieder aus der Hand zu geben, sie vielmehr auszudehnen. Die Nationalsozialisten im Kabinett sorgten dafür, daß Parteigenossen in Schlüsselpositionen der Ministerien und Polizeipräsidien einrückten. Auf Verlangen des neuen Regierungschefs verordnete der Reichspräsident am 1. Februar 1933: „Nachdem sich die Bildung einer arbeitsfähigen Mehrheit als nicht möglich herausgestellt hat, löse ich auf Grund des Artikels 25 der Reichsverfassung den Reichstag auf, damit das deutsche Volk durch Wahl eines neuen Reichstags zu der neugebildeten Regierung des nationalen Zusammenschlusses Stellung nimmt". In dem sich anschließenden Reichstagswahlkampf setzte Hitler den Staatsapparat rücksichtslos für seine Zwecke ein. Die Regierung nahm den Brand des Reichstagsgebäudes am 27. Februar 1933 zum Anlaß, gewaltsam gegen politische Gegner vorzugehen. Noch in der Nacht des Reichstagsbrandes ließ sie zahlreiche Kommunisten verhaften. Bereits am folgenden Tag erging die auf Artikel 48 der Verfassung gestützte „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat", die „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" die wichtigsten Grundrechte außer Kraft setzte. In ihrem § 2 räumte die Notverordnung ferner der Reichsregierung die Möglichkeit ein, die Befugnisse der obersten Lan-

desbehörde vorübergehend wahrzunehmen, wenn in einem Lande „die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen" unterblieben. Nicht allein die Kommunisten, die das Weimarer System ebenso haßerfüllt bekämpft hatten wie die Nationalsozialisten, bekamen nun das heraufziehende Ende des Rechtsstaats am eigenen Leib zu spüren. Entgegen ihrer Einleitungsformel bildete die Reichstagsbrand-Verordnung alsbald die Grundlage für politische Maßnahmen gegen alle Kräfte, die dem herrschenden Regime Widerstand zu leisten suchten.

Die Reichstagswahlen vom 5. März 1933 brachten der Hitlerkoalition die absolute Mehrheit. Die NSDAP erreichte einen Stimmenanteil von 43,9 Prozent, die Kampffront Schwarz-Weiß-Rot (DNVP und Stahlhelm) 8,0 Prozent. Indessen behaupteten sich SPD und Zentrum mit 18,3 und 11,2 Prozent. Aller Verfolgung zum Trotz errang die KPD noch knapp 5 Millionen oder 12,3 Prozent der Stimmen. Im Kabinett erklärte Hitler zwei Tage später, er betrachte die Ereignisse des 5. März als Revolution. Am Ende werde es in Deutschland keinen Marxismus mehr geben. Notwendig sei nun ein mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossenes Ermächtigungsgesetz. Er sei fest davon überzeugt, daß der Reichstag ein solches Gesetz beschließen werde. Die Abgeordneten der KPD würden bei der Eröffnung des Reichstags nicht in Erscheinung treten, weil sie sich in Haft befänden...

An Ermächtigungsgesetze hatte sich die deutsche Staatspraxis gewöhnt, lange bevor die „Regierung der nationalen Erhebung" die Macht ergriff. Das erste große Gesetz dieser Art ermächtigte im August 1914 den Bundesrat, die zur Abhilfe wirtschaftlicher Schäden erforderlichen legislativen Maßnahmen anzuordnen — eine Vollmacht, kraft deren ihr Inhaber wie ein Diktator rechtsetzende Gewalt ausübte. Damit kündigte sich das Ende des gewaltenteilenden Konstitutionalismus bereits an. Der Übergang zur Republik vergrößerte die Zahl der gesetzlichen Delegationen. Es galt als statthaft, daß der Reichstag in Notzeiten durch Gesetz der Exekutive die Blankoermächtigung erteilte, die Legislativgewalt für bestimmte Aufgaben und befristete Zeiträume im Verordnungsweg auszuüben. Von Anfang 1919 bis Ende 1923 ergingen sieben solcher Ermächtigungsgesetze, von denen das letzte die Reichsregierung sachlich unbeschränkt dazu berechtigte, „die Maßnahmen zu treffen, die sie im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend" erachtete. Während der folgenden Jahre drängte die präsidiale Notverordnungspraxis nach Artikel 48 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung den parlamentarischen Gesetzgeber mehr und mehr in den Hintergrund: 1931 ergingen 42 Notverordnungen des Reichspräsidenten gegenüber 34 Reichtstagsgesetzen; 1932 verschlech-

terte sich dieses Verhältnis gar auf 60 zu 5. Die Notverordnungen räumten der Regierung häufig die Unterermächtigung ein, ihrerseits ergänzende oder gar abändernde Rechtsvorschriften zu erlassen. Die Gewöhnung an das Ausnahmerecht begünstigte Hitlers Pläne ebenso wie der düstere wirtschaftliche Hintergrund. Ende Januar 1933 gab es über sechs Millionen Arbeitslose. Nach allgemeiner Ansicht erforderte diese Notlage außerordentliche und einschneidende Maßnahmen.

„Im Bewußtsein, im Sinne des Willens der Nation zu handeln", erklärte Hitler am 21. März 1933 beim Staatsakt in der Potsdamer Garnisonkirche vor dem neuen Reichstag, „erwartet die Nationale Regierung von den Parteien der Volksvertretung, daß sie nach fünfzehnjähriger deutscher Not sich emporheben mögen über die Beengtheit eines doktrinären, parteimäßigen Denkens, um sich dem eisernen Zwang unterzuordnen, den die Not und ihre drohenden Folgen uns allen auferlegen". Was der inzwischen vom Kabinett beschlossene Entwurf für ein Ermächtigungsgesetz dem Parlament auferlegte, überraschte außerhalb der NSDAP allgemein. Er ging weit über seine Vorgänger aus dem Jahre 1923 hinaus. Den Kern des Antrags der NSDAP- und DNVP-Fraktion bildete der Satz: „Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden". Die Initiative sollte die Regierung Hitlers von den rechtsstaatlichen Schranken der Weimarer Reichsverfassung auf die Dauer von zunächst vier Jahren befreien. Bei der entscheidenden Plenarsitzung des Reichstags, die am 23. März in der Kroll-Oper zu Berlin stattfand und bei welcher das Naziregime es an bedrohlichen Anzeichen seiner Gewalttätigkeit nicht fehlen ließ, bekannte sich Hitler selbst zu dem Verfassungsumbruch, den das Ermächtigungsgesetz besiegelte. Die nationalsozialistische Bewegung habe, so führte er aus, „im Verein mit den anderen nationalen Verbänden nunmehr innerhalb weniger Wochen die seit dem November 1918 herrschenden Mächte beseitigt und in einer Revolution die öffentliche Gewalt in die Hände der nationalen Führung gelegt". In der Tat: das Regime hatte die Reichstagsbrand-Notverordnung bedenkenlos als Mittel im politischen Kampf eingesetzt, den permanenten Ausnahmezustand in seinem Sinne genutzt und die Grenzen des Rechtsstaats mit seiner polizeistaatlichen Willkür längst hinter sich gelassen. „Um die Regierung in die Lage zu versetzen, die Aufgaben zu erfüllen...", so Hitler weiter in seiner wirkungsvoll-demagogischen Rede, „hat sie im Reichstag durch die beiden Parteien der Nationalsozialisten und der Deutschnationalen das Ermächtigungsgesetz einbringen lassen. EinTeil der beabsichtigten Maßnahmen erfordert die verfassungsändernde Mehrheit. Die Durchführung dieser Aufgaben beziehungsweise ihre Lösung ist notwendig. Es würde dem Sinn

der nationalen Erhebung widersprechen und dem beabsichtigten Zweck nicht genügen, wollte die Regierung sich für ihre Maßnahmen von Fall zu Fall die Genehmigung des Reichstags erhandeln und erbitten. Die Regierung wird dabei nicht von der Absicht getrieben, den Reichstag als solchen aufzuheben; im Gegenteil, sie behält sich auch für die Zukunft vor, ihn von Zeit zu Zeit über ihre Maßnahmen zu unterrichten oder aus bestimmten Gründen, wenn zweckmäßig, auch seine Zustimmung einzuholen. Die Autorität und damit die Erfüllung der Aufgaben der Regierung würden aber leiden, wenn im Volke Zweifel an der Stabilität des neuen Regiments entstehen könnten. Sie hält vor allem eine weitere Tagung des Reichstags im heutigen Zustand der tiefgehenden Erregung der Nation für unmöglich. Es ist kaum eine Revolution von so großem Ausmaß so diszipliniert und unblutig verlaufen wie die der Erhebung des deutschen Volks in diesen Wochen".

Für die SPD sprach deren Fraktionsvorsitzender Otto Wels in einer mutigen, vom Hohngelächter der Nationalsozialisten begleiteten Rede die letzten Worte einer parlamentarischen Debatte des Weimarer Reichstags. Wels appellierte gegen die „machtpolitische Tatsache" der Naziherrschaft an das Rechtsbewußtsein des Volkes und bekannte sich zu den „Grundsätzen des Rechtsstaates, der Gleichberechtigung, des sozialen Rechtes". Er schloß mit den Worten: „Wir grüßen die Verfolgten und Bedrängten. Wir grüßen unsere Freunde im Reich. Ihre Standhaftigkeit und Treue verdienen Bewunderung. Ihr Bekennermut, ihre ungebrochene Zuversicht verbürgen eine hellere Zukunft".

Anders als die Sozialdemokraten votierten die Abgeordneten der bürgerlichen Mittelparteien. Nach schwerem Ringen gab die Zentrumsfraktion unter Prälat Kaas ihr verhängnisvolles Ja, dem Hitler besonderen Wert beigemessen hatte. Ebenso stimmten die Bayerische Volkspartei, die Deutsche Staatspartei, der Christlich-Soziale Volksdienst, die Deutsche Bauernpartei und die Deutsche Volkspartei. Auch liberale Demokraten wie Theodor Heuss, der spätere erste Bundespräsident, und Reinhold Maier, der erste Ministerpräsident Baden-Württembergs, waren unter den Zustimmenden. Die zustimmenden Abgeordneten glaubten, angesichts der Machtverhältnisse so noch am ehesten möglichst viel vom Weimarer Rechtsstaat in eine bessere Zukunft hinüberretten zu können. Diese Hoffnung indessen trog.

Von den 538 anwesenden Abgeordneten des 647 Mitglieder umfassenden Reichstags stimmten 444 für die Annahme des Ermächtigungsgesetzes, das damit die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit fand. Noch am Abend des 23. März 1933 trat der Reichsrat zusammen, dessen Mitglieder auf eine Diskussion verzichteten und einstimmig beschlossen, von dem Gesetzentwurf Kenntnis zu nehmen, ohne Einspruch zu erhe-

ben. Daß sich im Reichsrat keine Gegenstimme vernehmen ließ, verwundert nicht. Denn die Bevollmächtigten folgten den Weisungen ihrer Landesregierungen, die sich alle bereits in der Hand der Nationalsozialisten befanden. In den Ländern, in welchen die „Machtübernahme" Anfang März 1933 noch nicht vollzogen war, hatte die Reichsregierung Reichskommissare eingesetzt. Diese auf § 2 der Reichstagsbrand-Notverordnung gestützte Maßnahme hatte mit der Länderpolizei auch die gesamte Exekutive und damit praktisch die politische Landesführung in volle Abhängigkeit von der Reichsregierung gebracht. So gewährleistete die Gleichschaltung aller Länderregierungen von vornherein das glatte Passieren des Ermächtigungsgesetzes im Reichsrat.

Zutreffend kennzeichnete Carl Schmitt das — wie es hieß — „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" vom 24. März 1933, wenn er in der Deutschen Juristenzeitung alsbald schrieb: „Zunächst wird ein neuer Reichsgesetzgeber geschaffen, der nicht nur Rechtsverordnungen erläßt, sondern auch Reichsgesetze im formellen Sinne schafft. Damit ist der überlieferte Gesetzesbegriff des parlamentarischen Gesetzgebungsstaates, für welchen die Mitwirkung der Volksvertretung zum Begriff des Gesetzes gehörte, überwunden. Ein Wendepunkt von verfassungsgeschichtlicher Bedeutung! ... Die zweite kennzeichnende Besonderheit des neuen Gesetzes liegt darin, daß die Reichsregierung Verfassungsgesetze im formellen Sinne erlassen kann, die neues, von dem bisherigen Verfassungsrecht abweichendes materielles Verfassungsrecht schaffen. ... Endlich zeigt die Übertragung der außerordentlichen Befugnisse auf die Reichsregierung auch rechtslogisch eine ganz andere Struktur, als sie typischen Ermächtigungsgesetzen entspricht. Es wird nicht, wie sonst, der Rahmen der Ermächtigung irgendwie abgrenzbar und meßbar inhaltlich umschrieben, sondern eine inhaltlich unbegrenzte Ermächtigung für vier Jahre unter Vorbehalten erteilt".

Carl Schmitt, der das neue Gesetz als „Ausdruck des Sieges der nationalen Revolution" begrüßte, nahm diese Vorbehalte freilich ebensowenig ernst, wie viele juristische Schriftsteller überhaupt und das nationalsozialistische Regime insbesondere es taten. Der Artikel 2 des Ermächtigungsgesetzes garantierte institutionell sowohl den Reichsrat wie den Reichstag — doch nur vorläufig und auf dem Papier. Eine seinen Wesenskern vernichtende Umgestaltung erfuhr der Reichsrat, der doch eine Vertretung der Länder sein sollte, durch die Gleichschaltungsgesetze vom 31. März und 7. April 1933. Sie hoben die Landesregierungen als Träger einer selbständigen Politik auf und vernichteten damit den Reichsrat als ein Organ politischer Willensbildung. Das Neuaufbaugesetz vom 30. Januar 1934 hob die Länderparlamente überhaupt auf, beseitigte die Länder als Träger eigener Hoheitsrechte und unterstellte die

als Verwaltungsinstanzen fortbestehenden Landesregierungen den Weisungen der Reichsregierung. Es besiegelte nicht nur den Einheitsstaat, sondern verkündete auch lapidar: „Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen" (Art. 4). Den förmlichen Schlußstrich zog das Regierungsgesetz vom 14. Februar 1934, das den Reichsrat nunmehr ganz beseitigte.

Auch der Reichstag büßte seine Funktion schon bald vollends ein. Ein Regierungsgesetz vom 14. Juli 1933 ließ die NSDAP als einzige politische Partei zu und verbot jede andere. Nachdem das Regime die kommunistischen Mandate bereits kassiert hatte, strich es durch Verordnung vom 7. Juli 1933 alle Zuteilungen von Sitzen für die Sozialdemokratische Partei und die Deutsche Staatspartei ersatzlos. Als der Einparteienstaat hergestellt war, bestand der Reichstag allein noch aus Angehörigen der NSDAP, die nicht mehr parlamentarisch arbeiteten, sondern sich nur noch gelegentlich versammelten, um den Führerreden einen Rahmen zu bieten und das Ermächtigungsgesetz immer wieder zu verlängern. Da die Abgeordneten dabei das Deutschland- und das Horst-Wessel-Lied sangen, nannte der Volksmund das ehemalige Parlament den „Reichsgesangsverein". Wenn schließlich der Artikel 2 des Ermächtigungsgesetzes „die Rechte des Reichspräsidenten unberührt" ließ, so trog auch dieser Satz. Das Ermächtigungsgesetz beließ dem Reichspräsidenten keinerlei rechtliche Handhabe mehr, durch die Verweigerung seiner Unterschrift das Zustandekommen eines Regierungsgesetzes zu verhindern. Das präsidiale Notverordnungsrecht nach Art. 48 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung bestand zwar de jure fort; Hitler hätte es indessen vereiteln können, indem er die Gegenzeichnung versagte. Nach dem Tode Hindenburgs entfiel der Vorbehalt zugunsten der Rechte des Reichspräsidenten völlig, weil ein Regierungsgesetz vom 1. August 1934 das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigte. Es versteht sich von selbst, daß unter allen diesen Umständen die Befristetheit des Ermächtigungsgesetzes die Willkür des Regimes nicht ernstlich limitierte.

Die Reichsregierung nützte die ihr verliehene Legislativgewalt von vornherein im größten Maße aus. Der Reichtstag spielte als Gesetzgeber sowenig eine Rolle mehr wie der Reichspräsident als Notverordnungsgeber. Nach dem 24. März 1933 verabschiedete der Reichstag nur noch sieben Gesetze, von denen zwei das Ermächtigungsgesetz verlängerten; die übrigen waren das erwähnte Neuaufbaugesetz (1934), das Reichsflaggengesetz, das Reichsbürgergesetz und das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" (1935), ferner das Gesetz zur Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich (1939). Demgegenüber ergingen 1933 insgesamt 218 Regierungsgesetze, 1934

noch 190 und 1935 weitere 149. In den folgenden Jahren drängte ein üppig wucherndes Verordnungswesen die Zahl der Regierungsgesetze zurück.

Das Ermächtigungsgesetz vereinigte die Legislativgewalt mit der Regierungsmacht und stellte so den gesamten Behörden- und Gerichtskörper in den Dienst der Naziherrschaft. „Mit dem Ermächtigungsgesetz hatte Hitler die Beamten- und die Richterschaft auf seine Linie gezwungen" (Hans Schneider). Denn ein Staatsstreich, der sich im Gewande der Legalität vollzog, der die offenkundige Verletzung von Verfassung und Gesetz vermied und den „Führer" nicht als Usurpator erscheinen ließ, brauchte den geschlossenen Widerstand der Richter und Beamten nicht zu befürchten, zumal die Gebrechen des Weimarer Systems vor aller Augen standen. Nach Hitlers verfassungskonformer Ernennung durch den rechtmäßigen Reichspräsidenten und nach Annahme des Ermächtigungsgesetzes durch die erforderliche Parlamentsmehrheit schien es für das Heer der Staatsdiener keine andere Wahl zu geben, als den neuen Herren zu gehorchen. Das Ermächtigungsgesetz wirkte, wie Carl Schmitt treffend formulierte, als „große Pauschal-Legalisierung sowohl nach rückwärts, für die Vorgänge des Februar und März 1933, wie auch für alle zukünftigen Aktionen".

Hitler legte besonderen Wert auf die oft wiederholte Feststellung, er sei legal zur Macht gekommen. Die äußere Legalität des Vorgangs bestätigten auch einzelne dem Nationalsozialismus durchaus abgeneigte Rechtswissenschaftler, von denen Heinrich Triepel das Wort von der „legalen Revolution" prägte: Der Inhalt des Ermächtigungsgesetzes stand in vollem Widerspruch zu den Grundsätzen der Weimarer Verfassung, während es — äußerlich betrachtet — in formeller Legalität erging, wobei sich freilich auch in dieser Hinsicht durchaus Bedenken erheben.

Die Weimarer Verfassung sah in Artikel 76 die Möglichkeit von Verfassungsänderungen vor. Nach ganz überwiegender Ansicht gab diese Regel der Reichslegislative plenitudo potestatis zu Entscheidungen von größter Tragweite, zu Dispositionen etwa über die rechtliche Natur des Reichsganzen, über die Staats- und Regierungsform des Reiches, über den republikanischen, demokratischen und parlamentarischen Charakter der Verfassung. Tiefreichende Einschnitte in die Verfassungsstruktur, wie sie der Artikel 79 des Bonner Grundgesetzes verwehrt, galten allgemein als zulässig — eine verhängnisvolle Doktrin. Nur wenige Gelehrte, unter ihnen Carl Schmitt, wollten bei dem Verfahren nach Artikel 76 der Weimarer Konstitution die Identität und Kontinuität der Verfassung als eines Ganzen gewahrt wissen.

Was das Verfahren betrifft, in dem das Ermächtigungsgesetz erging, bleibt zuerst auf den Umstand hinzuweisen, daß die Regierung einundachtzig kommunistische Reichstagsabgeordnete ungesetzlich und zwangsweise von der Teilnahme an der entscheidenden Plenarsitzung fernhielt. Außerdem schränkte sie die Freiheit des Parlaments durch Drohungen und Täuschungsmanöver ein. Ein durchschlagender Rechtsbruch lag in der Beteiligung des fehlerhaft zusammengesetzten Reichsrates, als dessen Mitglieder zum Teil nicht die Beauftragten unabhängiger Landesregierungen erschienen, sondern Vertrauensleute der in den ersten Märztagen eingesetzten nationalsozialistischen „Reichsbeauftragten für Sicherheit und Ordnung". Baden, Bayern und Sachsen waren darum ebensowenig ordnungsgemäß vertreten wie Preußen, dessen dreizehn Stimmen ein Reichskommissar instruierte. Bei der Berechnung der nach Artikel 76 auch im Reichsrat erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit hätten danach 34 der insgesamt 66 Stimmen nicht mitgezählt werden dürfen; sonach hat das Ermächtigungsgesetz im Reichsrat die erforderliche Mehrheit nicht erreicht.

In der Kette der Ereignisse, welche die Machtergreifung Hitlers herbeiführten, wog das Ermächtigungsgesetz als scheinlegaler Akt verschleierten Verfassungsbruchs besonders schwer. Es galt allen Legalitätsmängeln zum Trotz kraft der — vom Reichsgericht einst (RGZ 100, 26 f.) und viele Jahre später vom Bundesgerichtshof (BGHZ 5, 96 f.) beschworenen — normativen Kraft des Revolutionsrechts, das sich durch den Beschluß des Reichstags, die öffentlich Zeugnis ablegende Unterschrift des Reichspräsidenten, die Akklamation durch die juristische Fachpresse sowie weite Teile der Öffentlichkeit und nicht zuletzt auch durch das Ausland anerkannt sah. Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft konnte sich letztlich durchsetzen, weil zu vielen Bürgern, Beamten und Politikern die Weimarer Staatsordnung als unbefriedigend angelegt oder im Lauf der Notjahre diskreditiert und also nicht verteidigungswert erschien.

2. Perversion des Rechts

Absolon, Rudolf: Die Wehrmacht im Dritten Reich, bisher 4 Bde. (für die Zeit vom 30. Januar 1933 bis 31. August 1939), 1969–1979 = Schriften des Bundesarchivs 16; Adam, Uwe Dietrich: Judenpolitik im Dritten Reich, 1972 = Tübinger Schriften z. Sozial- u. Zeitgesch. Bd. 1; Adler, H. G.: Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland, 1974; Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusionen, politische Rechtsprechung, 1990 = Fischer-TB 10238; Bästlein, Klaus: Als Recht zu Unrecht wurde. Zur Entwicklung der Strafjustiz im Nationalsozialismus, in: Aus

Politik und Zeitgeschichte, B 13–14/1989, 3–18; BLAU, Bruno: Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933–1945, ^{2}1954; BLUMBERG-EBEL, Anna: Sondergerichtsbarkeit und „Politischer Katholizismus" im Dritten Reich, 1990 = Veröff. d. Komm. f. Zeitgeschichte Reihe B Bd. 55; BOBERACH, Heinz (Hg.): Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchenvolk in Deutschland 1934–1944, 1971 = Veröff. d. Komm. f. Zeitgesch. b. d. Kath. Akad. in Bayern Reihe A. Bd. 12; BOBERACH, Heinz (Hg.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944, mit Beiträgen von Robert M. W. KEMPNER u. Theo RASEHORN, 1975 = Schriften des Bundesarchivs Bd. 21; BRACHER, Karl Dietrich: Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus, ^{2}1969 = Studien-Bibliothek; BRODERSEN, Uwe (Hg.): Gesetze des NS-Staates. Mit einer Einleitung von Ingo von MÜNCH, 1968 = Gehlen-Texte 2; BROSZAT, Martin (Red.): Studien zur Geschichte der Konzentrationslager, 1970 = Schriftenreihe d. Vierteljahrshefte f. Zeitgesch. Nr. 21; BUCHHEIT, Gert: Richter in roter Robe. Freisler, Präsident des Volksgerichtshofes, 1968; CORINO, Karl (Hg.): Intellektuelle im Bann des Nationalsozialismus, 1980; DIEHL-THIELE, Peter: Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung von 1933–1945, Studienausgabe der Auflage ^{2}1971; DREIER, Ralf u. SELLERT, Wolfgang (Hg.): Recht und Justiz im „Dritten Reich", 1989; ECHTERHÖLTER, Rudolf: Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat, 1970 = Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus Bd. 2; EHRLICH, Ulf: Recht-Nationalsozialismus. Eine Bibliographie nebst erschließenden Registern, 1990; ELIAS, Ruth: Die Hoffnung erhielt mich am Leben. Mein Weg von Theresienstadt und Auschwitz nach Israel, 1988; GAMM, Hans-Jochen: Der braune Kult, 1962; GÖPPINGER, Horst: Die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus, ^{2}1990; GRUCHMANN, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 1988; GÜSTROW, Dieter: Tödlicher Alltag. Strafverteidiger im Dritten Reich, 1986; HATTENHAUER, Hans: Rechtswissenschaft im NS-Staat. Der Fall Eugen Wohlhaupter, 1987; HATTENHAUER, Hans: Das NS-Volksgesetzbuch, in: Festschrift Rudolf Gmür, 1983, 255–279; HEDEMANN, Justus Wilhelm u. a.: Volksgesetzbuch. Grundregeln und Buch I. Entwurf und Erläuterungen, 1942 = Arbeitsbericht d. Akad. f. Deutsches Recht Nr. 22; HEMPFER, Walter: Die nationalsozialistische Staatsauffassung in der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts. Dargelegt an ausgewählten Beispielen rechtsstaatlicher Grundsätze, 1974 = Schriften zum öffentlichen Recht Bd. 241; HILBERG, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden, 3 Bde., 1990 (EA 1962) = Fischer TB Geschichte 10611–10613; „Historikerstreit". Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung, ^{4}1987; HIPPEL, Fritz von: Die Perversion von Rechtsordnungen, 1955; HÖHNE, Heinz: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS, 2 Bde., 1969 = Fischer Bücherei 1052/53; HOFER, Walther (Hg.): Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945, Ausgabe 1972 = Fischer Bücherei 6084; KAUL, Friedrich Karl: Geschichte des Reichsgerichts, Bd. 4: 1933–1945. Unter Mitarbeit von Winfried MATTHÄUS hinsichtlich der Auswertung der historischen Materialien, 1971; KIRCHBERG, Christian: Der

Badische Verwaltungsgerichtshof im Dritten Reich. Eine Quellenstudie zur Justiz- und Verwaltungsgeschichte des ehemaligen Landes Baden unter dem Nationalsozialismus, 1982 = Schriften z. Rechtsgeschichte Heft 24; KIRSCHENMANN, Dietrich: ‚Gesetz' im Staatsrecht und in der Staatsrechtslehre des NS, 1970 = Schriften zum öffentlichen Recht Bd. 135; KOGON, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, [1]1946 (zahlreiche Neuausgaben); KOLBE, Dieter: Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege, 1975 = Stud. u. Quellen z. Gesch. d. deutschen Verfassungsrechts A Bd. 4; KUDLIEN, Fridolf (Hg.): Ärzte im Nationalsozialismus, 1985; LAUFS, Adolf: Die Berliner Justiz in der Zeit des NS-Regimes, in: Friedrich EBEL u. Albrecht RANDELZHOFER (Hg.): Rechtsentwicklungen in Berlin, 1988, 193–217; MAIHOFER, Werner (Hg.): Naturrecht oder Rechtspositivismus, [2]1966 = Wege der Forschung Bd. XVI; MAJER, Diemut: Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems, 1987; MATZERATH, Horst: Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung, 1970 = Schriftenreihe d. Vereins f. Kommunalwissenschaften e. V. Berlin Bd. 29; MOMMSEN, Hans: Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, 1966 = Schriftenreihe d. Vierteljahrshefte f. Zeitgesch. Nr. 13; MÜLLER, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, 1987 (TB 1989); NEITZKE, Peter u. EINMANN, Martin (Erl.): Konzentrationslager. Dokument F 321 für den Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, [3]1989 (EA 1945); Nationalsozialismus und die Deutsche Universität = Universitätstage 1966. Veröffentlichung der Freien Universität Berlin, 1966; NEUSEL, Werner: Die Spruchtätigkeit der Strafsenate des Reichsgerichts in politischen Strafsachen in der Zeit der Weimarer Republik, iur. Diss. Marburg, 1971; NOAM, Ernst u. KROPAT, Wolf-Arno (Hg.): Juden vor Gericht. 1933–1945. Dokumente aus hessischen Justizakten mit einem Vorwort von Johannes STRELITZ, 1975 = Schriften d. Komm. f. d. Gesch. d. Juden in Hessen I, Justiz und Judenverfolgung Bd. 1; NS-Recht in historischer Perspektive = Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte 1981; PICHINOT, Hans-Rainer: Die Akademie für Deutsches Recht. Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs, iur. Diss. Kiel, 1981; PICKER, Henry: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–1942, neu hg. v. Percy Ernst SCHRAMM in Zusammenarbeit mit Andreas HILLGRUBER u. Martin VOGT, [2]1965; POLIAKOV, Leon-Wulf Josef (Hg.): Das Dritte Reich und seine Denker. Dokumente, 1959; QUARITSCH, Helmut (Hg.): Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt, 1988; RAPP, Gerhard: Die Stellung der Juden in der nationalsozialistischen Staatsrechtslehre, 1990; RAUSCHNING, Hermann: Die Revolution des Nihilismus. Kulisse und Wirklichkeit im Dritten Reich, 1938; REBENTISCH, Dieter u. TEPPE, Karl (Hg.): Verwaltungsführung im Staat Hitlers. Studien zum politisch-administrativen System, 1986; REBENTISCH, Dieter: Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939–1945, 1989; REIFNER, Udo (Hg.): Das Recht des Unrechtsstaates. Arbeitsrecht und Staatswissenschaften im Faschismus, 1981; REITTER, Ekkehard: Franz Gürtner. Politische Biographie eines deutschen Juristen 1881–1941, 1976 = Beiträge zu einer historischen Strukturanalyse Bayerns im Industriezeitalter Bd. 13; ROTTLEUTHNER,

Hubert (Hg.): Recht, Rechtsphilosophie und Nationalsozialismus, 1983 = Archiv f. Rechts- u. Sozialphilosophie Beih. 18; RÜCKERL, Adalbert (Hg.): NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten, Grenzen, Ergebnisse, 1971; RÜCKERL, Adalbert (Hg.): NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse, ^{3}1979 = dtv 2904; RÜPING, Hinrich: „Streng, aber gerecht. Schutz der Staatssicherheit durch den Volksgerichtshof", in: NJW 1984, 815–821; RÜTER-EHLERMANN, A. L. u. RÜTER, C. F. (Hg.): Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, 1968; RÜTHERS, Bernd: Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 1968; RÜTHERS, Bernd u. SCHMITT, Martin: Die juristische Fachpresse nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten, in: JZ 1988, 369–377; SALJE, Peter (Hg.): Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, 1985; SAUER, Paul: Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus, 1975; SCHORN, Hubert: Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente, 1959; SCHORN, Hubert: Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus als Mittel der Machtpolitik, 1963; SCHRÖDER, Rainer: „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!". Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich, 1988; SCHRÖDER, Rainer: Die Bewältigung des Dritten Reiches durch die Rechtsgeschichte, in: Heinz MOHNHAUPT (Hg.): Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten, 1991, 604–647; SCHUBERT, Werner, SCHMID, Werner, REGGE, Jürgen (Hg.): Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse, Bde. I–III/1, 1986–1988 (19 Bde. geplant); SCHUDNAGIES, Christian: Hans Frank. Aufstieg und Fall des NS-Juristen und Generalgouverneurs, 1989; SPAEMANN, Robert: Über den Sinn des Formaljuristischen, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1970, 189 f.; STAFF, Ilse (Hg.): Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation, 1964 = Fischer Bücherei 559; STOLLEIS, Michael: Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, 1974 = Münchener Universitätsschriften Jur. Fak. Abh. z. rechtswiss. Grundlagenforsch. Bd. 15; STOLLEIS, Michael u. SIMON, Dieter (Hg.): Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus, 1989; SÜSKIND, Wilhelm Emanuel: Die Mächtigen vor Gericht. Nürnberg 1945/46 an Ort und Stelle erlebt, 1963 = List Bücher 238; TEPPE, Karl: Die NSDAP und die Ministerialbürokratie. Zum Machtkampf zwischen dem Reichsministerium des Innern und der NSDAP um die Entscheidungsgewalt in den annektierten Gebieten am Beispiel der Kontroverse um die Einsetzung der Gauräte 1940/41, in: Der Staat 15, 1976, 367–380; TEPPE, Karl: Provinz, Partei, Staat. Zur provinziellen Selbstverwaltung im Dritten Reich, untersucht am Beispiel Westfalens, 1977 = Beiträge z. Gesch. d. preuß. Provinz Westfalen Bd. 1; THOMAS, Jürgen: Wehrmachtsjustiz und Widerstandsbekämpfung. Das Wirken der ordentlichen deutschen Militärjustiz in den besetzten Westgebieten 1940–45 unter rechtshistorischen Aspekten, 1990; THOSS, Peter: Das subjektive Recht in der gliedschaftlichen Bindung. Zum Verhältnis von Nationalsozialismus und Privatrecht, 1968; Das Urteil von Nürnberg 1946, 1961 = dtv dokumente 8; VOGEL, Rolf (Hg.): Ein Weg aus der Vergangenheit. Eine Dokumentation zur Verjährungsfrage und zu den NS-Prozessen, 1969 = Ullstein-Taschenbuch 642; VORLÄNDER, Herwart (Hg.): Nationalsozialistische Konzentrationslager im Dienst der totalen Kriegführung. Sieben württembergische Außenkommandos des Kon-

zentrationslagers Natzweiler/Elsaß, 1978 = Veröffentlichungen d. Komm. f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Bd. 91; WEINKAUFF, Hermann: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick; und: WAGNER, Albrecht: Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, 1968 = Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus Bd. 1; WAGNER, Walter: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, 1974 = Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus Bd. 3; WALK, Joseph (Hg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien — Inhalt und Bedeutung, 1981; WALTHER, Max: Hat der juristische Positivismus die deutschen Juristen wehrlos gemacht?, in: Kritische Justiz 21, 1988, 263–280; WERLE, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, 1989; WERLE, Gerhard: Das Strafrecht als Waffe: Die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939, in: JuS 1989, 952–958; WEYRAUCH, Walter Otto: Gestapo-V-Leute. Tatsachen und Theorie des Geheimdienstes, 1989; WIELAND, Günther: Das war der Volksgerichtshof, 1989; WINTER, Jörg: Die Wissenschaft vom Staatskirchenrecht im Dritten Reich, 1979 = Europ. Hochschulschriften Reihe II Bd. 212; WÜLLNER, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, 1991.

Die Verkehrung von Unrecht in Recht, von Recht in Unrecht bildet, wie Fritz von Hippel in seinem eindrucksvollen Buch über die Perversion von Rechtsordnungen gezeigt hat, „eine ständige stille Gefahr des Menschen im allgemeinen wie des Juristen im besonderen". Im Zeichen des Hakenkreuzes verwirklichte sie sich in den Jahren 1933 bis 1945 auf unerhörte Weise. Hermann Weinkauff, der erste Präsident des Bundesgerichtshofes, beginnt seine eindringende Analyse der nationalsozialistischen Rechtsverwüstung mit folgenden treffenden Sätzen: „Fragt man, was der Nationalsozialismus für das Recht bedeutete, so muß man antworten: Rechtsbarbarei, Rechtsunsicherheit, Rechtlosigkeit, Unrecht und schließlich Verbrechen, und zwar Verbrechen von bisher ungekanntem Ausmaß und bisher unbekannter Furchtbarkeit. Und das alles gesetzt von den Trägern der Staatsmacht selbst und gesetzt mit dem Anspruch, es sei Recht. Die deutschen Juristen und vorab die deutschen Gerichte haben das nicht verhindern können; ja sie wurden in einem gewissen Ausmaße als Werkzeuge dieser Entwicklung mißbraucht; zu einem gewissen Bruchteil haben sie sich mißbrauchen lassen".

Der Diktator und seine Parteijuristen, Werner Best, Hans Frank, Roland Freisler, Georg Thierack und wie sie hießen, mißachteten das Recht mit Worten und Taten. In offiziellen Reden verhüllte Hitler seine nihilistische Rechtsfeindschaft oder deutete sie nur an. Untergründige Vorbehalte gegen hergebrachte rechtsstaatliche Grundsätze erschienen

indes früh und auch vor Sachkundigen, etwa in seiner Rede vor dem Deutschen Juristentag im Herbst 1933 zu Leipzig: „Der totale Staat wird keinen Unterschied dulden zwischen Recht und Moral. Nur im Rahmen seiner gegenwärtigen Weltanschauung kann und muß eine Justiz unabhängig sein". Der totale Staat Hitlers und seiner „Bewegung", der sich begreifen läßt als eine Art permanenter Kriegserklärung der zur Herrschaft gelangten Einheitspartei und ihres Führers an alle nicht zugehörigen Mitbürger und dazu die weitere Welt, durchdrang alle Lebensbereiche und anerkannte keine rechtlichen Schranken. Die wiederkehrenden „Säuberungs"-Wellen einer fortgesetzten Revolution und Aggression erzeugten Scharen von Verfolgten und Geschlagenen, von unschuldigen Todesopfern und Gefangenen, zu denen sich Hitler im vertrauten Kreise unbedenklich bekannte.

Seinen Widerwillen gegen das Recht und die Juristen beweisen besonders augenfällig die Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941 bis 1942. „Kein vernünftiger Mensch", so erklärte Hitler nach der Niederschrift des Gewährsmannes Henry Picker, „verstehe überhaupt die Rechtslehren, die die Juristen sich zurechtgedacht hätten. Letzten Endes sei die ganze heutige Rechtslehre nichts anderes als eine einzige große Systematik der Abwälzung der Verantwortung. Er werde deshalb alles tun, um das Rechtsstudium ... so verächtlich zu machen wie nur irgend möglich. ... Als Richter brauche er Männer, die zutiefst davon überzeugt seien, daß das Recht nicht den einzelnen dem Staat gegenüber sichern, sondern in erster Linie bewirken solle, daß Deutschland nicht zugrunde gehe. ... Solange er selbst noch da sei, drohten von den Juristen ja keine Gefahren, da er sich, wenn nötig, unbedenklich über ihre Auffassungen hinwegsetze. ... Wenn früher der Schauspieler auf dem Schindanger begraben worden sei, so verdiene es heute der Jurist, dort begraben zu werden. Niemandem komme der Jurist näher als dem Verbrecher, und auch in ihrer Internationalität gebe es zwischen den beiden keinen Unterschied".

In der Tat: wo das Prinzip der bewußten Parteilichkeit herrscht und das Gerichtswesen im Dienst der Diktatur steht, verliert der rechtsgelehrte Jurist seine Aufgabe. Gegen ihn insbesondere richtete sich auch die Sondervollmacht, die Hitler in der Rede vom 26. April 1942 vor dem Großdeutschen Reichstag beanspruchte und sich anerkennen ließ: „Es kann in dieser Zeit keiner auf seine wohlerworbenen Rechte pochen, sondern jeder muß wissen, daß es heute nur Pflichten gibt. Ich bitte deshalb den Deutschen Reichstag um die ausdrückliche Bestätigung, daß ich das gesetzliche Recht besitze, jeden zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, beziehungsweise denjenigen, der seine Pflichten nach meiner gewissenhaften Einsicht nicht erfüllt, entweder zur gemeinen Kas-

sation zu verurteilen oder ihn aus Amt und Stellung zu entfernen ohne Rücksicht, wer er auch sei oder welche erworbenen Rechte er besitze. ... Ebenso erwarte ich, daß die deutsche Justiz versteht, daß nicht die Nation ihretwegen, sondern daß sie der Nation wegen da ist, das heißt, daß nicht die Welt zugrunde gehen darf, in der auch Deutschland eingeschlossen ist, damit ein formales Recht lebt, sondern daß Deutschland leben muß, ganz gleich, wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen. ... Ich werde von jetzt ab in diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben. ... In dieser Zeit gibt es keine selbstheiligen Erscheinungen mit wohlerworbenen Rechten, sondern wir alle sind nur gehorsame Diener an den Interessen unseres Volkes".

Die Polemik gegen das Formaljuristische indiziert ein gebrochenes Rechtsbewußtsein. Sie glaubt an die Einheit aller wohlverstandenen Interessen. Der juristische Formalismus hingegen setzt die Anerkennung eines unaufhebbaren, wenngleich nicht antagonistischen Gegensatzes von allgemeinem und privatem Interesse voraus. Wo die unmittelbare Identität der Interessen gilt, tut keine Gerechtigkeit mehr not, welche divergierende Ansprüche ausgleicht. Es bedarf nach dieser utopischen Annahme keiner gegenüber verschiedenen Inhalten neutralen und von der jeweiligen Person unabhängigen Verfahrensregeln mehr, denn es gibt nur noch einen Inhalt, nämlich das „Interesse des Volkes", das sich – durch den Diktator festgestellt — souverän und direkt geltend machen soll. Robert Spaemann hat jüngst unter Hinweis auf Hegels Erkenntnisse wieder daran erinnert, daß solche unmittelbaren Identitätsthesen gleichbedeutend sind mit Terror.

Der Perversion des Rechts durch die nationalsozialistischen Inhaber der staatlichen Macht leistete der extreme Rechtspositivismus Vorschub, eine Doktrin, die in der Weimarer Zeit als Ergebnis relativistischer und skeptischer Erschöpfung vorherrschte und die große Zahl der Juristen den nationalsozialistischen Geboten folgen ließ. Nach positivistischer Lehre gilt allein als Recht, was der Staat, der Inhaber der Staatsmacht, der Gesetzgeber kraft seines Willensentschlusses als Recht setzt. Der Gesetzgeber selbst erscheint an kein ihm vorgegebenes übergeordnetes, ihn selber bindendes ungesetztes Recht gebunden. Als Gesetzgeber in diesem Sinne gilt der tatsächliche Inhaber der Staatsmacht, auch der die Herrschaft ausübende Usurpator. Ein dem positiven, staatlichen Rechte übergeordneter, aus sich selbst heraus geltender, unmittelbarer Bestand von letzten, grundlegenden Normen, eine Naturrechtsordnung, anerkannte diese Doktrin nicht, der sich die meisten Rechtsdenker der Weimarer Epoche verschrieben, unter ihnen so bedeutende wie Gustav Radbruch. Dessen „Rechtsphilosophie" bezeichnete es noch im Jahre 1932

als Berufspflicht des Richters, den Geltungswillen des Gesetzes unbedingt zu vollstrecken, das eigene Rechtsempfinden dem autoritativen Rechtsbefehl zu opfern, nur zu fragen, was von Rechts wegen gelte und niemals, ob dies auch gerecht sei. Verehrung verdiene der Richter, der sich durch sein widerstrebendes Rechtsgefühl in seiner Gesetzestreue nicht beirren lasse. Unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Rechtsverwüstung schrieb der Gelehrte Radbruch 1947: „Neben der Wiederherstellung der Achtung vor dem Gesetz hat der deutsche Jurist noch eine zweite Aufgabe, die zu jener ersten fast in einem Gegensatz zu stehen scheint. Vielfältig haben die Machthaber der zwölfjährigen Diktatur dem Unrecht, ja dem Verbrechen die Form des Gesetzes gegeben. Sogar der Anstaltsmord soll durch ein Gesetz untergründet gewesen sein, freilich in der monströsen Form eines unveröffentlichten Geheimgesetzes. Die überkommene Auffassung des Rechts, der seit Jahrzehnten unter den deutschen Juristen unbestritten herrschende Positivismus und seine Lehre 'Gesetz ist Gesetz', war gegenüber einem solchen Unrecht in der Form des Gesetzes wehrlos und machtlos; die Anhänger dieser Lehre waren genötigt, jedes noch so ungerechte Gesetz als Recht anzuerkennen. Die Rechtswissenschaft muß sich wieder auf die jahrtausendalte gemeinsame Weisheit der Antike, des christlichen Mittelalters und des Zeitalters der Aufklärung besinnen, daß es ein höheres Recht gebe als das Gesetz, ein Naturrecht, ein Gottesrecht, ein Vernunftrecht, kurz ein übergesetzliches Recht, an dem gemessen das Unrecht Unrecht bleibt, auch wenn es in die Form des Gesetzes gegossen ist, — vor dem auch das aufgrund eines solchen ungerechten Gesetzes gesprochene Urteil nicht Rechtsprechung ist, vielmehr Unrecht, mag auch dem Richter, eben wegen seiner positivistischen Rechtserziehung, solches Unrecht nicht zur persönlichen Schuld angerechnet werden".

Jedoch gab — anders als Radbruch meinte — der Rechtspositivismus nur eine und nicht einmal die wichtigste Grundlage für die nationalsozialistische Rechtsperversion ab. Verhängnisvoller wirkte die Bereitschaft eines großen Teiles der deutschen Juristen — nicht aller —, in willig vorauseilendem Gehorsam den nationalsozialistischen Vorgaben auch gegen noch gültige Gesetze zum Erfolg zu verhelfen. Als Einfallstor dienten vor allem die Generalklauseln.

Zu welchen Rechtsperversionen das nationalsozialistische Regime fähig war, zeigte sich bei der planmäßig betriebenen staatlichen Judenverfolgung. Dieses Unrecht suchte die von ihm Betroffenen zurückzusetzen, zu berauben, zu vertreiben und schließlich mit kaum noch verhohlener Kraßheit zu vernichten. Hunderte von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, mitunter „geheim" und „vertraulich", überwiegend aber

förmlich in Gesetz- und Amtsblättern verkündet, begleiteten und kennzeichneten den Leidensweg der Juden. Das „Reichsbürgergesetz" vom 15. September 1935 schränkte ihre politischen Rechte ein, das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" vom selben Tage verbot unter strengen Freiheitsstrafen Eheschließungen „zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes", sowie den außerehelichen Verkehr zwischen Personen dieser Gruppen. Die „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden" vom 26. April 1938 ermächtigte den Beauftragten für den Vierjahresplan, „den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen". Das „Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung" vom 6. Juli 1938 untersagte „Juden und jüdischen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit" eine ganze Reihe von Gewerben. Eine Verordnung vom 17. August 1938 dekretierte (§ 2): „Soweit Juden andere Vornamen führen, als sie nach § 1 Juden beigelegt werden dürfen, müssen sie vom 1. Januar 1939 ab zusätzlich einen weiteren Vornamen annehmen, und zwar männliche Personen den Vornamen Israel, weibliche Personen den Vornamen Sara". Neuerliche Musterbeispiele frecher Rechtsverkehrung brachte der Herbst desselben Jahres. Nachdem die nationalsozialistischen Führer selbst durch bestellte Kommandos sämtliche Synagogen hatten einäschern, zahlreiche Geschäfte und Wohnungen jüdischer Mitbürger hatten demolieren lassen — Tausende wurden mißhandelt und verhaftet, etliche getötet —, erschien unter dem 12. November 1938 im Reichsgesetzblatt die „Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben", die folgendes bestimmte: „§ 1. Alle Schäden, welche durch die Empörung des Volkes über die Hetze des internationalen Judentums gegen das nationalsozialistische Deutschland am 8., 9. und 10. November 1938 an jüdischen Gewerbebetrieben und Wohnungen entstanden sind, sind von dem jüdischen Inhaber oder jüdischen Gewerbetreibenden sofort zu beseitigen. § 2. Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Inhaber der betroffenen jüdischen Gewerbebetriebe und Wohnungen. Versicherungsansprüche von Juden deutscher Staatsangehörigkeit werden zugunsten des Reichs beschlagnahmt". Die „Verordnung über eine Sühneleistung der Juden" vom selben Tage erlegte „den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit" die Zahlung einer „Kontribution" von einer Milliarde Reichsmark auf, und eine weitere, gleichzeitig erlassene Verordnung verfügte die „Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben". Die durch Anmeldepflichten bereits vorbereitete „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens" vom 3. Dezember 1938 machte den seit dem Umbruch entfesselten Raubzug auf alle nur er-

denklichen Werte endgültig offiziell. Weitere nur scheinbar rechtsetzende Maßnahmen drückten die noch immer zahlreich in ihrer deutschen Heimat lebenden Juden, von denen sich viele als Wissenschaftler und Kaufleute, als Rechtsanwälte und Ärzte, als Künstler und Literaten, als Offiziere und Beamte hervorragend um ihr Land verdient gemacht hatten, zu rechtlosen Opfern des Rassenwahns herab: die Polizeiverordnungen „über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit" und „über die Kennzeichnung der Juden", das Gesetz über Mietverhältnisse mit ihnen, die „Verordnung über die Beschäftigung von Juden" und andere ihr Leben einschnürende Akte; selbst die Benutzung von Parkbänken wurde ihnen verwehrt. Ein „Führererlaß" vom 1. März 1942 bezeichnete die „Juden" als „die Urheber des jetzigen gegen das Reich gerichteten Krieges" und legitimierte neuerliche Einbrüche in jüdische „kulturelle Einrichtungen aller Art". Eine dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom folgenden Jahr ließ – nunmehr nahezu unvermeidlich gewordene — „strafbare Handlungen von Juden" „durch die Polizei ahnden" und konfiszierte jüdische Nachlässe: Etappen auf dem nationalsozialistischen Weg zur „Gesamt- oder Endlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa", die in den Todesfabriken der Konzentrationslager Millionen Menschenleben kostete. Das nationalsozialistische Regime zerstörte die 1600 jüdischen Gemeinden Deutschlands, die im Jahre 1933 bestanden, völlig. Von den ungefähr 600 000 Personen jüdischen Glaubens überlebten nur ganz wenige das Kriegsende in Deutschland.

Die Rechtsperversion beschränkte sich nicht auf staatliche Akte im Gewand von Gesetzen, Regierungsverordnungen und Führererlassen; sie drang zugleich in die Rechtspflege ein. Auch dabei fehlte es den nationalsozialistischen Machthabern nicht an Rechtswissenschaftlern, die dem Regime ihre Reverenz erwiesen und ihm das erwünschte juristische Instrumentarium anboten. Im Wege richterlicher Gesetzesablehnung und „unbegrenzter Auslegung" (Bernd Rüthers) gelangte das revolutionäre Denken in der Justiz zum Zuge. „Das gesamte heutige deutsche Recht, einschließlich der weitergeltenden, positiv nicht aufgehobenen Bestimmungen, muß ausschließlich und allein vom Geist des Nationalsozialismus beherrscht sein", schrieb Carl Schmitt in der Juristischen Wochenschrift 1934.

Das braune Justizprogramm fand seinen Niederschlag in den „Leitsätzen über Stellung und Aufgaben des Richters", die im Auftrag des Reichsministers Frank zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten über die Bindung des Richters an alte Gesetze von renommierten Rechtsprofessoren beraten und formuliert, auf einem großen Juristenkongreß feierlich verkündet und 1936 in der Zeitschrift „Deutsche

Rechtswissenschaft" gedruckt wurden. Darin hieß es: „Grundlage der Auslegung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie insbesondere im Parteiprogramm und in den Äußerungen des Führers ihren Ausdruck findet". Ferner: „Gesetzliche Bestimmungen, die vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen sind, dürfen nicht angewandt werden, wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde". In diesem Leitsatz gewann das Streben nach einer Generalklausel zur Aufhebung von Widersprüchen zwischen den alten Vorschriften und dem neuen Rechtsdenken eine für die Praxis berechnete Formel. Noch allgemeiner ausgeprägt erschien dieser Gedanke bei den Verfechtern der Doktrin, die jeder Gesetzesregel einen inneren Vorbehalt der Übereinstimmung mit den Grundprinzipien der Gesamtordnung beilegte.

Die Kampfklausel zur Normbeseitigung erfüllte ihren Zweck auch als Instrument der Rassenpolitik. Ein Beispiel von vielen mag dies belegen. Der richterlichen Derogation des gesetzlichen Mieterschutzes zum Nachteil jüdischer Mitbürger diente zunächst der dem Mieterschutzgesetz von 1923 unbekannte Begriff der „Hausgemeinschaft", eine mehr als fragwürdige Erstreckung des „konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenkens" auf das Rechtsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter. Die Kernthese des konkreten Ordnungsdenkens ging dahin, daß die Wirklichkeit ihre Ordnung in sich trage, die den einzelnen Rechtsnormen vorausgehe. Norm oder Regel schüfen also die Ordnung nicht, sondern besäßen nur ein relativ kleines Maß unabhängigen Geltens. Verschiedene Amtsgerichte ließen sich von dieser Ansicht leiten und verweigerten jüdischen Wohnungsinhabern den Mieterschutz nach § 2 des Gesetzes, weil dieser die Zugehörigkeit zur Hausgemeinschaft voraussetze, die ihrerseits einen Ausschnitt der Volksgemeinschaft darstelle. Wegen des Rassenunterschieds könnten Juden schlechterdings unmöglich zur Hausgemeinschaft gehören. Man dürfe dem Vermieter sowenig wie den Mitmietern arischer Abstammung zumuten, mit Juden in derselben Hausgemeinschaft zu leben. Komme ein jüdischer Mieter dem Räumungsverlangen des arischen Vermieters nicht nach, so störe er die unter den Ariern bestehende Hausgemeinschaft und mache sich einer Belästigung nach § 2 des Mieterschutzgesetzes schuldig. Jeder andere Entscheid verstoße gegen „unabdingbare Rechtsvorstellungen des deutschen Volkes" — eine Formel, die andeutet, daß es sich bei dieser Praxis nicht mehr um die Auslegung, sondern um die richterliche Beseitigung des gesetzlichen Mieterschutzes mittels einer politisch begründeten Kampfklausel handelte.

Die Interpretation von Rechtstexten war mehr Hinein- als Auslegung. Denn der „Geist des Nationalsozialismus" galt nach herrschen-

der Lehre als oberste ungeschriebene Norm, die als vorrangige Rechtsquelle dazu diente, Aussagen der überkommenen Gesetze umzuwerten. So bestanden die Vorschriften des BGB zwar fort, doch erhielten sie — wie ein Aufsatz über die nationale Revolution und das bürgerliche Recht 1933 ausführte — „durch die zentrale Rechtsidee der siegreichen Bewegung eine neue Zielsetzung". Ein offenes Einfallstor bildeten die Generalklauseln, das „Zugeständnis des Gesetzespositivismus an die richterliche Eigenverantwortung und an eine überpositive Sozialethik" (Wieacker). Die Vorliebe des NS-Gesetzgebers für Vorsprüche, Grund- und Auslegungsregeln bestärkte den Trend zur Interpretation alter Regeln im neuen Geist. Dem 1942 erschienenen Entwurf für ein als Nachfolger des BGB gedachtes, bezeichnenderweise aber unvollendet gebliebenes Volksgesetzbuch stellten seine nationalsozialistischen Autoren fünfundzwanzig typische „Grundregeln" voran, die insbesondere von den „Grundsätzen des völkischen Gemeinschaftslebens", von „Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung" handelten und deren eminent politische Funktion kein Richter und kein Anwalt übersehen konnte. Parteiprogrammatische Sentenzen und Präambeln dieser Art wirkten als Werturteile des neuen Gesetzgebers auf die Auslegungstätigkeit deutscher Gerichte oft stark ein.

Weil die Exekutive im Parlament kein Gegengewicht mehr fand, verlor auch das Verwaltungsrecht die ihm wesentliche begrenzende Funktion. Die nationalsozialistischen Machthaber verwarfen die Gewaltentrennung offiziell. Damit verlor die herkömmliche Unterscheidung zwischen Gesetz und Einzelakt ihren Sinn. Das Verwaltungsrecht wurde zum Diener des Führerwillens.

Das Straf- und das Strafprozeßrecht verwilderten unter der nationalsozialistischen Diktatur auf beispiellose Weise. Nach der Machtergreifung wie nach der blutigen Röhmaffaire gewährte das Regime Amnestien „für Straftaten im Kampfe für die nationale Erhebung des Deutschen Volkes", ferner „für Straftaten, zu denen sich der Täter durch Übereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken hat hinreißen lassen". Das Regime stellte den ursprünglichen Sinn der „Vorbeugungshaft" auf den Kopf, indem es auf der Grundlage der Reichstagsbrandverordnung seit 1933 zunehmend exzessiv die „politische Schutzhaft" nicht im Interesse des einzelnen, sondern im Dienste des Staates verhängte und außerdem die gerichtliche Nachprüfung durch Gesetz für unzulässig erklärte. Eine politische Vorbeugungshaft besonders in Kriegszeiten hatten Deutschland und auch ausländische Rechtsstaaten in begrenztem Umfang schon gekannt. Die nationalsozialistischen Machthaber indessen gingen hinsichtlich der Zahl der Inhaftier-

ten, der Dauer der Gefangenschaft und der Art ihrer Durchführung weit über die übliche Praxis hinaus.

Eine Novelle zum Strafgesetzbuch vom 28. Juni 1935 belebte das Analogieverbrechen neu, indem sie den § 2 StGB wie folgt faßte: „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft". Ein weiteres Regierungsgesetz vom selben Tage beseitigte das Verbot der reformatio in peius: Von nun an bedeutete es für den Angeklagten ein Risiko, ein Rechtsmittel einzulegen; denn er mußte damit rechnen, in der zweiten Instanz eine härtere Strafe zu erfahren als in der ersten. Ferner ermächtigte dieses Gesetz das Reichsgericht ausdrücklich dazu, bei der Entscheidung über eine Rechtsfrage von eigenen früheren Erkenntnissen und damit von seiner bisherigen rechtsstaatlichen Tradition abzuweichen. Dadurch sollte dieses Gericht „dem durch die Staatserneuerung eingetretenen Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung" Rechnung tragen und sich nicht „durch die Rücksichtnahme auf die aus einer anderen Lebens- und Rechtsanschauung erwachsene Rechtsprechung der Vergangenheit" behindert sehen.

Das Regime schränkte die Rechtsmittel radikal ein. Gegen die Urteile der sich seit 1933 ausbreitenden Sondergerichte und gegen die erstinstanzlichen Urteile des Reichsgerichts, des 1934 von der Reichsregierung „zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverratssachen" eingerichteten Volksgerichtshofs und der Oberlandesgerichte stand dem Verurteilten überhaupt kein Rechtsmittel zu Gebote. Im übrigen gab es — bis zum Jahre 1939 in der Regel und danach ausnahmslos — nur *ein* Rechtsmittel: entweder die Berufung oder die Revision. Ein Führererlaß bestimmte 1942, daß diese spärlich verbliebenen Rechtsmittel von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden konnten.

Während die ordentlichen Rechtsmittel in der Strafjustiz nahezu aufhörten, durchbrachen die nationalsozialistischen Machthaber die Rechtskraft gerichtlicher Erkenntnisse und damit eine wesentliche Garantie der Rechtssicherheit. Die zu diesem Zweck geschaffenen Instrumente hießen: die Nichtigkeitsbeschwerde und der außerordentliche Einspruch. Beider Behelfe konnte sich nicht der Verurteilte, sondern allein der Oberreichsanwalt bedienen. Der 1939 geschaffene außerordentliche Einspruch gegen jedes rechtskräftige Strafurteil hing von keinerlei tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen ab; es genügte, wenn der Oberreichsanwalt „wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils eine neue Verhandlung und Entscheidung in

der Sache für notwendig" hielt. Mit diesem schrankenlosen Rechtsbehelf konnte das Regime im Sinne seiner politischen Absichten nach Gutdünken in die Strafrechtspflege eingreifen.

Von dem Gerichtsverfassungs-, Verfahrens- und Richterrecht aus der Zeit des Bismarck-Reiches und der Weimarer Republik blieben in der Endphase der Hitler-Diktatur nur noch wenige Stücke unverändert. „Die Justiz war ausgeschaltet, wo sie den NS-Machthabern lästig war. Neben ihr lief die gewaltige Inquisitions- und Vernichtungsmaschinerie der Geheimen Staatspolizei, jedoch geräuschlos und geheim, so daß selbst die meisten Strafrichter das volle Ausmaß der Rechtlosigkeit im NS-Staat erst nach Kriegsende erkannt haben dürften" (Albrecht Wagner). Wo die Justiz unentbehrlich blieb, büßte sie ihre Unabhängigkeit mehr und mehr ein. Parteidienststellen befanden über die Ernennung und Beförderung von Richtern. „Politisch unzuverlässige" Richter sahen sich stets in der Gefahr, durch dem Regime willfährige ersetzt zu werden. Die nationalsozialistischen Machthaber schüchterten besonders die Strafjustiz ein, gängelten und bespitzelten sie. Ministerium, Staatsanwaltschaft und Gerichtspräsidenten wirkten auf richterliche Erkenntnisse ein.

Millionen von Menschen unterstanden der ordentlichen Strafjustiz überhaupt nicht mehr, vor allem die Angehörigen der Wehrmacht sowie — seit Kriegsausbruch — der SS und der Polizei, ferner die Täter, deren Handlungen von den Verwaltungsbehörden endgültig durch Ordnungsstrafen oder von der Polizei geahndet wurden. Besonders die Willkür der Polizei bewirkte tiefe Einbrüche in die Strafrechtspflege. Innerhalb der so eingeschränkten Zuständigkeit der ordentlichen Strafjustiz galt kein einheitliches Verfahren, vielmehr eine gefährliche Mehrgleisigkeit: Neben dem Verfahren nach der StPO stand ein rigoroseres Verfahren nach der KSSVO und der nahezu willkürliche Prozeß gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten nach der Strafrechtspflegeverordnung vom 4. Dezember 1941. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang auch die zunächst als nationalsozialistische Terrorinstrumente konzipierten Sondergerichte, die im Laufe des Krieges aber immer mehr gewöhnliche Kriminalität zu bewältigen hatten. Die Strenge der Strafen wie der Grad der Willfährigkeit variierten bei den verschiedenen Sondergerichten durchaus. Gegen apologetische Bestrebungen früherer Militärrichter hat die neuere Forschung (Fritz Wüllner) aufgrund reichen, bisher teils unbekannten Quellenmaterials nachgewiesen, daß auch die Militärjustiz sich dem NS-Terror anpaßte und eine Vielzahl unverhältnismäßig harter Strafen verhängte.

In allen Verfahren verkürzten die Machthaber den Rechtsschutz des Angeklagten auf ein Minimum. Gegenüber dem Angeschuldigten er-

hielten Richter und Staatsanwälte eine Machtfülle, die schwere Gefahren barg, vor allem angesichts der drakonischen Strafdrohungen, die das Regime eingeführt hatte. Die Zahl der mit Todesstrafe bedrohten Tatbestände war von drei auf sechsundvierzig emporgeschnellt! Zugleich gewann die Justizverwaltung einen bedeutenden Machtzuwachs gegenüber dem Richter, den sie anweisen, rügen oder ablösen konnte. Ihre Spitze, das Reichsjustizministerium, beugte sich zunehmend dem rechtsfeindlichen Willen Hitlers, des Polizeichefs Heinrich Himmler und ihrer Gehilfen. Neue, absichtlich unscharf gefaßte Straftatbestände und Strafnormen mit zum Teil rückwirkender Kraft vermehrten die allgemeine Rechtsunsicherheit, die — wenngleich weniger drückend — auch auf dem Feld der bürgerlichen Rechtspflege herrschte.

Alles in allem bildete das Recht des NS-Staates nach dem Willen seiner Inhaber ein Instrument zur totalen Herrschaft und zugleich zur möglichen Beseitigung jeder formalen und materialen juristischen Machtschranke. „Es war Un-Recht im umfassenden Sinne der Verneinung jeder normativen Bindung" (Rüthers). In der deutschen Rechtsvergangenheit kennt diese Vorstellung der absoluten Instrumentalität des Rechts für den Gewalthaber ohne jede Bindung kein Vorbild. „Es gibt nur ein Recht in der Welt, und dieses Recht liegt in der eigenen Stärke", hatte Hitler vor Parteiführern 1928 erklärt, und 1937 vor dem politischen Führernachwuchs auf der Ordensburg Sonthofen: „Es ist nun so, daß das letzte Recht immer in der Macht liegt..."

Die nationalsozialistische Rechtsperversion durchsetzte nicht alle Bereiche des staatlichen Lebens gleich stark. Sie stieß durchaus nicht überall auf Gleichgültigkeit oder Bereitwilligkeit, sondern auch auf Widerstände unterschiedlicher Art und Intensität. Den Fällen, in denen etwa die Justiz vor allem durch exzessive Todesurteile Schuld auf sich lud, standen einige wenige gegenüber, in denen rechtstreue und mutige Richter sich bewährten. Die Praxis des Volksgerichtshofs, der eher einer Behörde zur Vernichtung politischer Gegner als einem Gericht glich und dem fanatische Nationalsozialisten präsidierten, besagt nichts über die gewiß unterschiedliche Haltung der Richterschaft insgemein. Sie konnte die Rechtsnot unter der Diktatur und in den Bedrängnissen des Weltkrieges nicht wenden. Doch nach den Zeugnissen aus jener Zeit kann vielen Richtern und Beamten der Vorwurf nicht erspart bleiben, zu wenig Kritik und Mut an den Tag gelegt, sich auch ohne Zwang angepaßt zu haben.

Wie gewissenhafte Bürger empfanden, zeigen uns als rühmliches Beispiel aus einer verirrten Epoche die Grundsätze des Kreisauer Kreises für die Neuordnung Deutschlands vom 9. August 1943, deren erstes Ziel hieß: „Das zertretene Recht muß wieder aufgerichtet und zur

Herrschaft über alle Ordnungen des menschlichen Lebens gebracht werden. Unter dem Schutz gewissenhafter, unabhängiger und von Menschenfurcht freier Richter ist es Grundlage für alle zukünftige Friedensgestaltung".

3. Der Widerstand gegen Hitler

ANGERMAIR, Rupert u. WEINKAUFF, Hermann: Widerstandsrecht, in: Staatslexikon d. Görres-Gesellschaft 8, ^{6}1963, Sp. 670–683; BEYREUTHER, Erich (Hg.): Die Geschichte d. Kirchenkampfes in Dokumenten 1933/45, 1966 = Handbücherei Brockhaus Bd. 8; BOVERI, Margret: Der Verrat im 20. Jahrhundert, 4 Bde., 1956–1960 = rowohlts deutsche enzyklopädie 23, 24, 58, 105/106; BRAUBACH, Max: Der Weg zum 20. Juli 1944. Ein Forschungsbericht, 1953 = Arbeitsgemeinschaft f. Forschung d. Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswiss., Heft 13; BUSSMANN, Walter: Der deutsche Widerstand und die „Weiße Rose", 1968 = Münchener Universitätsreden NF Heft 45; DELP, Alfred: Gesammelte Schriften, Bd. 4: Aus dem Gefängnis (hg. von Roman BLEISTEIN), 1984; DEUTSCH, Harold C.: The Conspiracy against Hitler in the Twilight War, 1968; DÖSCHER, Hans J.: Das Auswärtige Amt im Dritten Reich. Diplomatie im Schatten der „Endlösung", 1987; EHLERS, Dieter: Technik und Moral einer Verschwörung. 20. Juli 1944, 1964; ESTERS, Helmut u. PELGER, Hans: Gewerkschafter im Widerstand, 1967 = Schriftenreihe d. Forschungsinstitutes d. Friedrich-Ebert-Stiftung, Histor.-pol. Schriften; GOLLWITZER, Helmut, KUHN, Käthe u. SCHNEIDER, Reinhold (Hg.): Du hast mich heimgesucht bei Nacht. Abschiedsbriefe und Aufzeichnungen des Widerstandes 1933–1945, ^{7}1985; GOTTO, Klaus u. REPGEN, Konrad (Hg.): Die Katholiken und das Dritte Reich, 1990; HASSELL, Ulrich von: Aufzeichnungen vom Anderen Deutschland. Die Hassell-Tagebücher 1938–1944 (hg. v. Friedrich Frh. HILLER VON GAERTRINGEN), 1988; HEUSINGER, Adolf: Befehl im Widerstreit. Schicksalsstunden der deutschen Armee 1923–1945, 1951; HOCHMUTH, Ursel (Bearb.): Faschismus und Widerstand 1933–1945. Ein Verzeichnis deutschsprachiger Literatur, 1973; HOFFMANN, Peter: Widerstand — Staatsstreich — Attentat. Der Kampf der Opposition gegen Hitler, ^{2}1970 = Ullstein-Taschenbuch Nr. 3077; JACOBSEN, Hans-Adolf (Hg.): 20. Juli 1944. Die deutsche Opposition gegen Hitler im Urteil der ausländischen Geschichtsschreibung, 1969; KAUFMANN, Arthur (Hg.): Widerstandsrecht, 1972 = Wege der Forschung Bd. CLXXIII; KLUKE, Paul u. STROBEL, Georg W.: Widerstandsbewegungen, in: Staatslexikon d. Görres-Gesellschaft 8, ^{6}1963, Sp. 659–670; KRÜGER, Herbert: Allgemeine Staatslehre, ^{2}1966, 940–988; LANGBEIN, Hermann: ... nicht wie die Schafe zur Schlachtbank. Widerstand in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern 1938–1945, 1980; LEBER, Annedore, BRANDT, Willy, BRACHER, Karl Dietrich: Das Gewissen steht auf, 1954; LEYEN, Ferdinand (Prinz) von der: Rückblick zum Mauerwald. Vier Kriegsjahre im OKH, 1965; LUTHER, Christian: Das kirchliche Notrecht, seine Theorie und seine Anwendung im Kirchenkampf 1933–1937, 1969 = Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes Bd. 21; MOLTKE, Freya von, BALFOUR, Michael, FRISBY, Julian: Helmuth James

von Moltke 1907–1945. Anwalt der Zukunft, 1975; MOLTKE, Helmuth James Graf von: Letzte Briefe aus dem Gefängnis Tegel, ^{8}1959; MÜLLER, Klaus-Jürgen (Hg.): Der deutsche Widerstand 1933–1945, 1986; RINGS, Werner: Leben mit dem Widerstand. Anpassung und Widerstand in Hitlers Europa 1939–1945, 1979; RITTER, Gerhard: Carl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung, ^{3}1956; ROON, Ger van: Neuordnung im Widerstand. Der Kreisauer Kreis innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung, 1967; ROON, Ger van: Widerstand im Dritten Reich. Ein Überblick, 1979 = Beck'sche Schwarze Reihe Bd. 191; ROTHFELS, Hans: Die deutsche Opposition gegen Hitler. Eine Würdigung, ^{3}1969 = Fischer Bücherei Bd. 1012; SCHADT, Jörg (Bearb.): Verfolgung und Widerstand unter dem Nationalsozialismus in Baden. Die Lageberichte der Gestapo und des Generalstaatsanwalts Karlsruhe 1933–1940, 1976 = Veröffentlichungen des Stadtarchivs Mannheim Bd. 3; SCHEURIG, Bodo: Henning von Tresckow. Eine Biographie, ^{3}1973; SCHLABRENDORFF, Fabian von: Offiziere gegen Hitler. Nach einem Erlebnisbericht von Fabian von Schlabrendorff bearb. u. hg. v. Gero von S. GAEVERNITZ, 1959 = Fischer Bücherei Bd. 305; SCHMÄDECKE, Jürgen u. STEINBACH, Peter (Hg.): Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Die deutsche Gesellschaft und der Widerstand gegen Hitler, ^{2}1986; SCHMIDT, Walter A. (Hg.): Damit Deutschland lebe. Ein Quellenwerk über den deutschen antifaschistischen Widerstandskampf 1933 bis 1945, ^{2}1959; SCHMITTHENNER, Walter u. BUCHHEIM, Hans (Hg.): Der deutsche Widerstand gegen Hitler. Vier historisch-kritische Studien, 1966; SCHNEIDER, Hans: Widerstand im Rechtsstaat, 1969 = Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe Heft 92; SCHOLL, Inge: Die weiße Rose, 1955 = Fischer Bücherei Bd. 88; WEINKAUFF, Hermann: Über das Widerstandsrecht, 1956 = Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe Heft 20; WOLGAST, Eike: Widerstand im Dritten Reich, in: Heidelberger Jahrbücher 26, 1982, 1–22; ZELLER, Eberhard: Geist der Freiheit. Der 20. Juli, ^{4}1963.

Die Frage nach dem Recht oder gar der Pflicht des einzelnen zum Widerstand gegen staatliches Unrecht gehört seit der griechisch-römischen Antike zu den anspruchsvollsten, in der Geschichte je und je wiederkehrenden Themen. Im terroristisch-totalitären Staat der Moderne gewann die Widerstandsproblematik theoretisch wie praktisch noch an Gewicht. Das Widerstandsrecht gibt dem Individuum die Möglichkeit, an letzten Maßstäben zu prüfen, ob im Verhältnis zur Staatsgewalt seine Unterworfenheit überhaupt oder der Gehorsam im einzelnen Fall nicht höheren Normen widersprechen; es verleiht gegebenenfalls die Befugnis, die Macht der Obrigkeit zu brechen oder ihr den Gehorsam zu verweigern. Über die Voraussetzungen, die Aktivlegitimation und die Mittel des Widerstandsrechts entwickelten Philosophie und Rechtsdenken im Laufe der Jahrhunderte durchaus unterschiedliche Auskünfte. Johann Calvin und Johannes Althusius etwa beschränkten das Recht des aktiven Widerstandes auf Staatsrepräsentanten, auf öffentliche Wächter; Privat-

leute müßten fliehen oder dulden. Was die Wahl der Mittel angeht, so erlaubte vor allem Martin Luther in enger Exegese von Römer 13 und entgegen alter deutscher Tradition dem Untertan nur den passiven Ungehorsam — Ausdruck christlicher Ergebung in den unerforschlichen Ratschluß Gottes, der sich des Gewaltherrschers wohl auch als Zuchtrute bedienen mag. In derselben Epoche der Glaubenskämpfe verfochten die Monarchomachen das Gegenteil: die Pflicht zu aktivem Widerstand, der bis zur Absetzung des rechtsbrüchigen oder irrgläubigen Fürsten und bis zum Tyrannenmord gehen konnte. Denker der Aufklärungszeit, unter ihnen vor allem Immanuel Kant, verwiesen darauf, daß das Widerstandsrecht — zur Maxime angenommen — alle rechtliche Verfassung unsicher mache. In der Tat läßt sich der Widerstand nicht als regulärer Behelf, sondern nur als ultima ratio verstehen. Das Problem der unrechten Staatsgewalt und des unrichtigen Befehls kann der Gesetzgeber im Grunde nicht vorsorglich und befreiend lösen. „Der Widerstand muß einen elementaren Charakter behalten, wenn er nicht um seinen sittlichen Wert und damit um die Möglichkeit seiner Rechtfertigung gebracht werden soll. Er ist seinem Wesen nach ein ursprünglicher Aufstand der sittlichen Persönlichkeit in ihrer letzten Gewissensnot. Ein solcher Vorgang ist in seinem Kern nicht zu erfassen. Diese seine Natur verbietet es, ihn zu instituieren und zu normieren: Widerstand kann nicht als Vollziehung eines staatlichen Gesetzes gegen ein anderes staatliches Gesetz begriffen werden. Als letzte und eigenste Entscheidung der sittlichen Persönlichkeit hat er seinen Standort notwendig außerhalb vom Staat, Verfassung und Gesetz" (Herbert Krüger).

Das Widerstandsrecht gilt im äußersten Fall. Darauf hinzuweisen, verlangt der nicht selten modisch-leichtfertige Umgang mit dem Wort. „Widerstand im totalitären Staat ist... kein bloßer Kampf um Machtteilhabe oder Machtgewinn, ... er bezweckt nicht lediglich einen Wechsel der Machtinhaber, sondern steht im Zeichen der Auflehnung gegen die Prinzipien und Maximen der bestehenden Herrschaftsordnung" (Eike Wolgast). Die hochdifferenzierte Herrschafts- und Friedensordnung des demokratischen Rechtsstaats, der — auf durchgängige Gesetzlichkeit angelegt — seine Legitimität auf die Überzeugung der großen Mehrheit seiner Angehörigen von der Zweckmäßigkeit oder jedenfalls Erträglichkeit dieses Systems gründet, bietet bei der Vielzahl ihrer Rechtsbehelfe die klassische Grenzsituation des Widerstandes nicht. Diese der Gegenwart vertrauten Züge des Rechtsstaats indessen hatte das Naziregime während seiner zwölfjährigen Herrschaft nahezu ausgetilgt. Der in verdecktem Staatsstreich zur Macht gelangte Nationalsozialismus hatte in einem sich folgerichtig steigernden Prozeß durch Lüge, Hetze, Gewalt und organisiertes Verbrechen die absolute Führer-

diktatur aufgerichtet, das Volk politisch entmündigt, es der Grundrechte und überhaupt des Rechtsschutzes beraubt, ihm terroristisch eine Einheitsgesinnung verordnet — was der obrigkeitlich dekretierte allgemeine „Heil-Hitler"-Gruß versinnbildlichte —, und es schlechthin entwürdigt. Der Staatsführer hatte — verantwortungslos angreifend — den Weltkrieg begonnen, in ihm maßlose Greuel begehen lassen und schließlich das Volk in seinen eigenen Untergang mit hineinzureißen gesucht. Diese Umstände begründeten eine Widerstandslage, zumal der nationalsozialistische Staats- und Parteiaufbau keinerlei legale Möglichkeit der Abhilfe eröffnete.

Die Bundesrepublik Deutschland hat denn auch die Erlaubtheit des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus grundsätzlich anerkannt. So hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts den Widerstand gegen Hitlers Gewaltregime honoriert. Das Bundesentschädigungsgesetz von 1953 ist nach seiner Präambel beschlossen worden „in Anerkennung der Tatsache, ... daß der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des Deutschen Volkes und Staates war". Die Anerkennung geleisteten Widerstands als Grundlage für Wiedergutmachungsansprüche hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 14. Juli 1961 mit dem Hinweis darauf legitimiert, daß der Widerstandskämpfer „im Sinne der wahren, an ihrer Verwirklichung gewaltsam verhinderten übergesetzlichen Rechtsordnung" gehandelt habe. Das Urteil hält die Widerstandstat für rechtmäßig „im Sinne einer Offenbarmachung und Verwirklichung des wahren Rechts". Das Naturrecht, auf das der Bundesgerichtshof auch sonst gelegentlich zurückgriff, erscheint hier als der letztlich tragende Grund des Widerstandes gegen staatliches Unrecht.

In der Nachkriegsgeschichte seit 1945 blieb der zeithistorische Blick auf den deutschen Widerstand gegen Hitler lange sowohl im In- als auch und besonders im Ausland getrübt und beengt. Die Atmosphäre des Getarnten und Verfemten, in welcher der Widerstand gewirkt hatte, trug hieran ebenso Schuld wie der verzerrende Einfluß des Parteienstreits, der Leidenschaft, des Ressentiments und der politischen Propaganda. Inzwischen hat die zeitgeschichtliche Arbeit deutscher und auch ausländischer Forscher zu geklärten Einsichten geführt. Nach einer wesentlichen und gesicherten Erkenntnis war die deutsche Opposition gegen Hitler zahlenmäßig verbreiteter als vielfach zunächst zugestanden. Es verschrieben sich ihr nicht allein Mitglieder alter Adelsfamilien, ebensowenig blieb sie — wie eine Gegenthese hieß — von der Nähe zum Kommunismus abhängig. Die deutsche Opposition gegen Hitler wirkte

breit gestreut und ausgedehnter, als die Gegebenheiten eines terroristischen Regimes es erwarten ließen. „Sie entwickelte sich nicht nur durch verschiedene Stufen der Nicht-Gleich-Schaltung und Nicht-Übereinstimmung hindurch: von der Feindseligkeit, die hinter Gefängnismauern und Stacheldraht erstickt wurde — aber auch da bis zum Ende hin ihre bestimmten lagerbedingten Ausdrucksformen fand —, vom Abseitsstehen, Sich-integer-Halten und von dem Schweigen einer potentiellen Opposition, vom humanitären Protest und von der geheimen Hilfe, die Opfern der Verfolgung gewährt wurde, zur Gegenpropaganda der Illegalen, zu ihrer Untergrundtätigkeit, zum geistig-religiösen Angriff auf die Grundgedanken aller totalitären Systeme, zu aktivem Planen und politischem Widerstand" (Hans Rothfels).

Nicht erst die drohende militärische Niederlage Deutschlands trieb die Opposition zum Handeln. Sie nahm viel mehr lange vor dem Krieg ihren Widerstand auf und erreichte ihren ersten Höhepunkt mit den Versuchen, dem Krieg vorzubeugen. Führende Widerstandskämpfer hielten einen Sieg Hitlers, des „Erzfeindes der ganzen Welt" und „Antichristen", für die größte aller möglichen Katastrophen. „Ein Ende muß diesem Unstaat bald bereitet werden", forderte ein Flugblatt der Geschwister Scholl und ihres Freundeskreises der „Weißen Rose", „ein Sieg des faschistischen Deutschland in diesem Kriege hätte unabsehbare, fürchterliche Folgen. Nicht der militärische Sieg über den Bolschewismus darf die erste Sorge für jeden Deutschen sein, sondern die Niederlage der Nationalsozialisten. Dies muß unbedingt an erster Stelle stehen". Während Offiziere den militärischen Arm der Widerstandsbewegung bildeten, bemaß sich das Programm vom Politischen und Ethischen her, gaben den Anstoß zur Tat im wesentlichen moralische und religiöse Beweggründe. Am planvollen Widerstand beteiligten sich bürgerliche und militärische, aristokratische und proletarische, geistliche und weltliche Kräfte. Zur Massenbewegung konnte die Opposition gegen Hitler in dessen Polizeistaat sich nicht entwickeln. Doch sie brachte aus ihren Reihen eine hinreichende Zahl von Persönlichkeiten hervor, welche die Regierung verantwortlich hätten übernehmen können, und sie unterhielt ein weites Netzwerk von Verbindungen und Stützpunkten.

Der deutsche Widerstand gegen Hitler verband Liberale, Sozialisten und Konservative in ihrer gemeinsamen Grundabsicht, Freiheit und Menschenwürde wieder herzustellen. Er hinterließ Anstöße und Imperative, die weder an Lokalität noch an Nationalität gebunden blieben und vorausweisenden Charakter besaßen. Letzteres gilt gewiß nicht im Blick auf den Widerstandsvorbehalt, den der Bundestag 1968 als juristisch nicht unzweifelhafte Kompensation für die Notstandsgesetze

dem Artikel 20 des Grundgesetzes als vierten Absatz anfügte, sondern angesichts des gültigen Beitrags der deutschen Opposition zu einer Aufgabe, die sich aus der Bedrohung des Menschen durch totalitäre Systeme der einen oder anderen Art im technischen Zeitalter ergibt. Die Antriebe und Imperative der Widerstandsbewegung haben, wie Rothfels zu Recht betont, „jene Überzeugungsgemeinschaften über Landesgrenzen hin möglich gemacht, die das christliche Mittelalter gekannt hat und in ihrer Weise auch noch die Zeit der Aufklärung, die aber — von der kommunistischen Internationale abgesehen — einem wesentlich nationalstaatlich und bürgerlich gestimmten Jahrhundert fremd gewesen waren". Die führenden Männer der deutschen Opposition dürfen als die Vorhut eines neuen, von der nationalen Zerrissenheit und von jeder Gewaltherrschaft freien Europa gelten. Aus dem Dilemma vieler deutscher Widerstandskämpfer, die im Dienste von Freiheit und Menschenwürde die militärische Niederlage des Vaterlandes herbeisehnen mußten, bot sich nur dieser Weg, der über den Sturz des Naziregimes hinausführte zu dem positiven und allgemeineren Ziel einer übernationalen Rechts- und Friedensordnung.

Die Geschichte des Widerstands gegen den Nationalsozialismus läßt sich nicht auf eine einfache Formel bringen. Der Widerstand bildete sich vielmehr aus als Gegenstück zur jeweiligen Form des Regimes und durchlief alle Stufen von der parteipolitischen Opposition und der illegalen Propaganda über den Nichtkonformismus der „inneren Emigration", den persönlichen Protest aus empörtem Gewissen, die bedingte Kollaboration im Interesse des „geringeren Übels" bis hin zum Staatsstreich und zum Attentat.

Nach der Machtübernahme setzten die großen verbotenen Parteien der Linken, SPD und KPD, den Kampf gegen die NSDAP im Untergrund fort. Die SPD konnte ihre Parteizentrale noch vor der Auflösung ins Ausland verlegen; von Prag und später von Paris aus suchte sie ihren verbliebenen Mitgliederstamm zusammenzuhalten, zu informieren, zu reorganisieren und dadurch dem Naziterror entgegenzuwirken. Diese illegale Parteitätigkeit erlahmte seit 1935 wegen ihrer Erfolglosigkeit und der vielen Opfer, welche die Konzentrationslager forderten. Außerdem erschwerte der Wirtschaftsaufschwung im Gefolge der Hitlerschen Kriegsrüstung die Arbeit auf breiter Grundlage.

Eine größere Welle öffentlichen Widerstandes ging zuerst von den christlichen Kirchen aus. Der Protestantismus sah sich von der Bewegung der „Deutschen Christen" unterwandert, welche die Gleichschaltung von Staat und Kirche verlangten, einen Reichsbischof forderten und das Arierprinzip verfochten. Dagegen wehrten sich — geistig geführt von Karl Barth und Martin Niemöller — ein Pfarrernotbund und

die Bekennende Kirche, die sich außerhalb der teilweise vom Nationalsozialismus durchdrungenen landeskirchlichen Behörden zusammenfand und nach eigenem Notrecht lebte. Im Kirchenkampf bewährte sich die Bekennende Kirche als Trägerin eines Widerstandsgeistes, der zugleich im politischen Bereich die Gewissen schärfte. Auch in der katholischen Kirche entzündete sich der Widerstand gegen Hitler, der das Reichskonkordat nach Kräften aushöhlte, obwohl dessen Abschluß seiner Regierung im In- und Ausland politischen Anfangskredit verschafft hatte. Der Leiter der Katholischen Aktion, Erich Klausener, protestierte auf dem Berliner Katholikentag unmißverständlich gegen Rassenpolitik und nationale Überheblichkeit. Kurz darauf, am 30. Juni 1934, dem Tag der „großen Bereinigung", an dem Hitler aus Anlaß der sogeheißenen Röhm-Revolte in Bayern gewaltsam gegen die Kräfte der Opposition vorging, fiel dieser Mann des christlichen Widerstands in seinem Amtszimmer des Reichsverkehrsministeriums der Kugel eines gedungenen Mörders zum Opfer. Der Bischof von Münster, Clemens August Graf von Galen, trat öffentlich dem nationalsozialistischen Euthanasieprogramm entgegen. Andere Geistliche taten es ihm gleich, so der Berliner Dompropst Bernhard Lichtenberg, der sich gegen die nationalsozialistischen Verbrechen an Geisteskranken und an jüdischen Mitbürgern auflehnte und dafür nach zweijährigem Gefängnis auf dem Transport in das Konzentrationslager Dachau starb.

Im Bereich des Staatsdienstes, aus welchem seit dem sinnverkehrten „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. April 1933 die im nationalsozialistischen Sinn politisch unzuverlässigen und nichtarischen Mitarbeiter hatten ausscheiden müssen, begann der Widerstand oft mit fachlichen Bedenken gegen die Mißwirtschaft Hitlers. Finanz- und Verwaltungssachverständige befürchteten früh einen allgemeinen Zusammenbruch des Staatslebens, so der Leipziger Oberbürgermeister und Reichspreiskommissar Carl Friedrich Goerdeler, der langjährige Wirtschaftsminister und Reichsbankpräsident Hjalmar Schacht, der preußische Finanzminister Johannes Popitz, der Polizeipräsident Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg. Angehörigen des diplomatischen Dienstes gab die abenteuerliche Außenpolitik Hitlers den Anstoß zur Opposition: Ulrich von Hassell, der deutsche Botschafter in Rom, Friedrich Werner Graf von der Schulenburg, Botschafter in Moskau, die Legationsräte Adam von Trott zu Solz und Hans-Bernd von Haeften verdienen neben anderen genannt zu werden. Viele dieser Männer setzten alsbald ihr Leben gegen das als verbrecherisch erkannte Regime ein. Andererseits hat das Auswärtige Amt als Institution durchaus die verbrecherische Politik Hitlers mitgetragen.

Eine Schlüsselposition im Gegeneinander der Kräfte gewann das Heer, das sich die Geschlossenheit seiner führenden Offiziere lange bewahrte. Die Übernahme des unmittelbaren Oberbefehls durch Hitler im Februar 1938 zerbrach sie. Zugleich enthüllte sich die zum Krieg treibende Expansionspolitik des „Führers". Dagegen lehnte sich der Chef des Generalstabes des Heeres Ludwig Beck aus militärpolitischen und ethischen Gründen auf. Dem Angriffsplan Hitlers gegen die Tschechei trat der Generalstabschef mit Entschiedenheit entgegen. „Es ist ein Mangel an Größe und an Erkenntnis der Aufgabe", so führte Beck gegenüber dem Oberbefehlshaber des Heeres, Walter von Brauchitsch, aus, „wenn ein Soldat in höchster Stellung in solchen Zeiten seine Pflichten und Aufgaben nur in dem begrenzten Rahmen seiner militärischen Aufträge sieht, ohne sich der höchsten Verantwortung vor dem gesamten Volk bewußt zu werden. Außergewöhnliche Zeiten verlangen außergewöhnliche Handlungen". Damit hatte Beck das Problem der militärischen Gehorsamspflicht und des Widerstandes angesprochen, die Staatsstreichplanung in Gang gesetzt. Sein Nachfolger Franz Halder führte sie im Spätsommer 1938 fort, im Einvernehmen mit hohen Offizieren, wie dem über den Truppeneinsatz entscheidenden Kommandeur des Berliner Wehrkreises, General Erwin von Witzleben, und einer Gruppe jüngerer Diplomaten. Wenn die Politik des Regimes sich in den Augen der Öffentlichkeit als unzweifelhaft zum Kriege treibend erwies, so nahmen die seit 1937 einander nähergekommenen Gruppen von Verschwörern einmütig an, dann werde der Zauber weichen, den die Erfolge Hitlers — von der Rückkehr zur Wehrfreiheit über die Rheinlandbesetzung bis hin zum Anschluß Österreichs — auf viele Bürger ausgeübt hatten, dann werde sich die Naziherrschaft stürzen lassen. Die Verschwörer setzten auf ein Zusammenwirken mit der englischen Regierung. Die Schwäche ihres Plans lag freilich in der Annahme, die westlichen Demokratien würden sich Hitlers Vorgehen gegen die Tschechoslowakei widersetzen und dadurch die drohende Gefahr eines allgemeinen Krieges sichtbar machen. Diese Hoffnung erfüllte sich trotz der kühnen politischen Initiativen nicht, welche die Widerstandskreise im Auswärtigen Amt und in der Abwehr um General Hans Oster ergriffen. Mit dem verhängnisvollen Münchener Abkommen vom September 1938 zerrann die Möglichkeit eines Staatsstreichs, der zur Entmachtung Hitlers hatte führen sollen. Damit entfiel die Grundlage für ein Unternehmen, das Europa befrieden und das Recht im zwischen- wie im innerstaatlichen Bereich wiederherstellen wollte.

Der Beginn des Krieges belastete den Widerstandswillen durch die Problematik des Zusammenwirkens mit dem äußeren Feind. Je offenkundiger indes der Krieg den verbrecherischen Charakter des Hitler-Regimes

machte, um so notwendiger erschien der Opposition ein entschlossenes Handeln. Die Empörung fand weithin sichtbaren Ausdruck im Widerstand der „Weißen Rose" an der Universität München, wo die Geschwister Hans und Sophie Scholl und ihre Freunde 1942/43 in Flugblättern zum Kampf gegen die Gewaltherrschaft aufriefen. Professor Kurt Huber, der zu diesem Kreis gehörte und mit ihm für seine Überzeugung in den Tod ging, erklärte in seinem Schlußwort vor dem Volksgerichtshof: „Was ich bezweckte, war die Weckung der studentischen Kreise, nicht durch eine Organisation, sondern durch das schlichte Wort, nicht zu einem Akt der Gewalt, sondern zur sittlichen Einsicht in bestehende schwere Schäden des politischen Lebens. Rückkehr zu klaren, sittlichen Grundsätzen, zum Rechtsstaat, zu gegenseitigem Vertrauen von Mensch zu Mensch, das ist nicht illegal, sondern umgekehrt die Wiederherstellung der Legalität. ... Es gibt für alle äußere Legalität eine letzte Grenze, wo sie unwahrhaftig und unsittlich wird. Dann nämlich, wenn sie zum Deckmantel einer Feigheit wird, die sich nicht getraut, gegen offenkundige Rechtsverletzung aufzutreten. Ein Staat, der jegliche freie Meinungsäußerung unterbindet und jede, aber auch jede sittlich berechtigte Kritik, jeden Verbesserungsvorschlag als ‚Vorbereitung zum Hochverrat' unter die furchtbarsten Strafen stellt, bricht ein ungeschriebenes Recht, das ‚im gesunden Volksempfinden' noch immer lebendig war und bleiben muß..."

Daß Professor Huber die Wirklichkeit des Dritten Reiches nicht zu düster beschrieb, mag ein Urteil des Volksgerichtshofs vom 23. August 1943 belegen: ein Beispiel für viele. Es erkannte „für Recht" gegen einen Regierungsrat und Doktor des Rechts: „Theodor Korselt hat in Rostock in der Straßenbahn kurz nach der Regierungsumbildung in Italien gesagt, so müsse es hier auch kommen, der Führer müsse zurücktreten, denn siegen könnten wir ja nicht mehr und alle wollten wir doch nicht bei lebendigem Leibe verbrennen. Als Mann in führender Stellung und mit besonderer Verantwortung hat er dadurch seinen Treueid gebrochen, unsere nationalsozialistische Bereitschaft zu mannhafter Wehr beeinträchtigt und damit unserem Kriegsfeind geholfen. Er hat seine Ehre für immer eingebüßt und wird mit dem Tode bestraft..."

In der deutschen Opposition gegen Hitler entfaltete der Kreisauer Kreis starke und in die Zukunft gerichtete geistige Kräfte. Im Mittelpunkt stand Helmuth James Graf von Moltke, ein glänzender Jurist, der während des Krieges beim Oberkommando der Wehrmacht als Sachverständiger für Kriegs- und Völkerrecht diente und von dessen Gut Kreisau in Schlesien der Widerstandskreis seinen Namen empfing. Unter den Mitgliedern befanden sich noch einige weitere Aristokraten und Träger alter preußischer Namen wie Peter Graf Yorck von Wartenburg.

Aktiv neben ihnen standen entschiedene Sozialisten: Carlo Mierendorff, sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter und von 1933 bis 1937 im Konzentrationslager, der sozialdemokratische Journalist Theodor Haubach, der nach der „Machtergreifung" gleichfalls im Konzentrationslager litt, der Pädagoge Adolf Reichwein und der ehemalige Führer der Lübecker Sozialdemokratie und Reichstagsabgeordnete Julius Leber. Das religiöse Element des Kreisauer Kreises verkörperten unter anderen der Münchener Jesuitenpater Alfred Delp, von seiten der Bekennenden Kirche Harald Poelchau und Eugen Gerstenmaier. Zum Kreise zählte ferner der Breslauer Rechtsprofessor Hans Peters. Die Verbindung mit Carl Goerdeler lief über Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg, diejenige zur Opposition im Auswärtigen Amt über den Legationsrat Hans-Bernd von Haeften und dessen Freund Adam von Trott zu Solz. Die Fäden zur militärischen Opposition spannen Peter Graf Yorck von Wartenburg und Claus Graf Schenk von Stauffenberg. Angesichts der Leistungen und Opfer, welche die Männer und Frauen des Widerstandes brachten, erscheint jede Auswahl von Namen willkürlich. Die hier genannten stehen zugleich für viele andere gleichen Ranges.

Das anspruchsvolle Denken und Planen der Kreisauer Gruppe belegen zahlreiche überlieferte Dokumente: „Wir können nur erwarten", schrieb Moltke 1942 an einen englischen Freund, „unser Volk zum Sturz dieser Regierung des Schreckens und Grauens zu bewegen, wenn wir imstande sind, ein Ziel jenseits der lähmenden und hoffnungslosen nächsten Zukunft zu zeigen. ... Für uns ist Europa weniger ein Problem von Grenzen und Soldaten, von wasserkopfartigen Organisationen und großartigen Planungen. Die eigentliche Frage, vor die Europa nach dem Krieg gestellt sein wird, ist die, wie das Bild des Menschen im Herzen unserer Mitbürger wiederhergestellt werden kann. Dies aber ist eine Frage der Religion und der Erziehung, der organischen Verbundenheit mit Beruf und Familie, des rechten Verhältnisses zwischen Verantwortung und Anspruch". Die Leitideen der Kreisauer galten — wie ihr Erforscher Ger van Roon herausgearbeitet hat – dem Versuch der Überwindung überholter Gegensätze und einer zukunftsorientierten Erneuerung der sozialwirtschaftlichen und politischen Struktur mit dem Menschen als Mittelpunkt. Der Wiederaufbau sollte sich auf „die freiheitlich gesonnene Arbeiterschaft" und auf die christlichen Kirchen stützen. Den totalitären Anspruch des Staates sollte die Hingabe an letzte und unbedingte sittliche Forderungen überwinden. Peter Graf Yorck von Wartenburg bezeugte diese Gegenposition, wenn er vor dem Volksgerichtshof unerschrocken nannte, was ihn in Konflikt mit dem Nationalsozialismus gebracht hatte: „Das Wesentliche ist der Totalitätsan-

spruch des Staates gegenüber dem Staatsbürger unter Ausschaltung seiner religiösen und sittlichen Verpflichtungen vor Gott". In diesem Satz liegt ein Kernstück des Programms der Kreisauer beschlossen.

Die prinzipiellen Punkte ihrer Arbeit erschienen in unterschiedlichen Versionen, die der Kreis nie endgültig formulierte und beschloß. Die Grundgedanken freilich blieben sich gleich. Der Entwurf vom 9. August 1943 gab ihnen unter anderem folgenden Ausdruck: „Die Regierung des Deutschen Reiches sieht im Christentum die Grundlage für die sittliche und religiöse Erneuerung unseres Volkes, für die Überwindung von Haß und Lüge, für den Neuaufbau der europäischen Völkergemeinschaft. Der Ausgangspunkt liegt in der verpflichtenden Besinnung des Menschen auf die göttliche Ordnung, die sein inneres und äußeres Dasein trägt. Erst wenn es gelingt, diese Ordnung zum Maßstab der Beziehungen zwischen Menschen und Völkern zu machen, kann die Zerrüttung unserer Zeit überwunden und ein echter Friedenszustand geschaffen werden. Die innere Neuordnung des Reiches ist die Grundlage zur Durchsetzung eines gerechten und dauerhaften Friedens. Im Zusammenbruch bindungslos gewordener, ausschließlich auf die Herrschaft der Technik gegründeter Machtgestaltung steht vor allem die europäische Menschheit vor dieser Aufgabe. Der Weg zu ihrer Lösung liegt offen in der entschlossenen und tatkräftigen Verwirklichung christlichen Lebensgutes. ... Die Arbeit muß so gestaltet werden, daß sie die persönliche Verantwortungsfreudigkeit fördert und nicht verkümmern läßt. Neben der Gestaltung der materiellen Arbeitsbedingungen und fortbildender Berufsschulung gehört dazu eine wirksame Mitverantwortung eines jeden an dem Betrieb und darüber hinaus an dem allgemeinen Wirtschaftszusammenhang, zu dem seine Arbeit beiträgt. Hierdurch soll er am Wachstum einer gesunden und dauerhaften Lebensordnung mitwirken, in der der einzelne, seine Familie und die Gemeinschaften in ausgeglichenen Wirtschaftsräumen ihre organische Entfaltung finden können. Die Wirtschaftsführung muß diese Grunderfordernisse gewährleisten. Die persönliche politische Verantwortung eines jeden erfordert seine mitbestimmende Beteiligung an der neu zu belebenden Selbstverwaltung der kleinen und überschaubaren Gemeinschaften. In ihnen verwurzelt und bewährt, muß seine Mitbestimmung im Staat und in der Völkergemeinschaft durch selbstgewählte Vertreter gesichert und ihm so die lebendige Überzeugung der Mitverantwortung für das politische Gesamtgeschehen vermittelt werden".

Im Herbst 1943 trat eine neue Persönlichkeit in den Kreis der Widerstandskämpfer: der schwäbischem Adel entstammende, hochbegabte Berufsoffizier Claus Graf Schenk von Stauffenberg. „Wir haben uns vor Gott und unserem Gewissen geprüft, es muß geschehen, denn dieser

Mann ist das Böse an sich", erklärte Stauffenberg gegenüber Jakob Kaiser, als er ihm darlegte, daß nach seiner und seiner nächsten Berater Ansicht alles gewagt und versucht werden müsse, Hitler zu beseitigen. Als sich Stauffenberg zehn Monate vor der Tat des 20. Juli 1944, dem letzten tragischen Höhepunkt des deutschen Widerstandes, dazu entschloß, selbst die Ausführung des jahrelang erwogenen und mehrfach bis ins einzelne vorbereiteten Attentats auf den Diktator in die Hand zu nehmen, stand er im Alter von 36 Jahren. Er dachte sein Unternehmen als Initiative für einen gelenkten Umsturz, bei dem das Militär für kurze Zeit die Gewalt übernehmen sollte zur Ausschaltung der SS, während danach alsbald zivile Gewalt die neue Ordnung einzuleiten und — bei nach Möglichkeit gehaltenen Fronten — den Frieden herbeizuführen hätte. Am 1. Juli 1944 brachte den entschlossenen, bei Fronteinsätzen schwer verwundeten und zum Invaliden gewordenen Offizier seine neue Funktion als Chef des Generalstabes beim Oberbefehlshaber des Ersatzheeres in unmittelbare Nähe von Hitler. Als Deckmantel für die Vorbereitungen des Anschlages auf den „Führer" dienten die „Walküre"-Pläne des Ersatzheeres gegen innere Unruhen. Verbindungen zu den Kreisen um Goerdeler und Beck, zu Leber und Friedrich Werner Graf von der Schulenburg waren hergestellt. Das Attentat, das er sich selbst vorbehalten hatte, konnte Stauffenberg bei einem Lagevortrag im Hauptquartier Rastenburg am 20. Juli 1944 ausführen, um dann sogleich nach Berlin zurückzufliegen. Der in der Reichshauptstadt ausgelöste Staatsstreich schlug indessen nach wenigen Stunden fehl, weil Stauffenbergs Zeitbombe Hitler nur leicht verletzt hatte, der zentrale Nachrichtenapparat seines Hauptquartiers intakt blieb und der Propagandaminister und spätere Generalbevollmächtigte für den totalen Kriegseinsatz Joseph Goebbels in Berlin das Wachbataillon gegen die Verschwörer einzusetzen wußte.

Auch ließen die Verschwörer unter dem Schock der Nachricht vom Überleben des Diktators die notwendige Entschlossenheit vermissen, die vielleicht noch alles hätte retten können. Der Aufstand des Gewissens mißlang. Hitlers Strafjustiz ließ aus dem Kreis der unmittelbar Beteiligten etwa zweihundert Todesurteile vollstrecken. Das deutsche Verhängnis ging weiter, forderte neue unermeßliche Opfer, ehe nach der völligen Niederlage des Reiches im Weltkrieg Stauffenbergs Leitmotiv und Vermächtnis sich wenigstens im westlichen und alsbald wieder freien Teil Deutschlands erfüllen konnte: „Wir wollen eine neue Ordnung, die alle Deutschen zu Trägern des Staates macht und ihnen Recht und Gerechtigkeit verbürgt".

XII. Rechtsentwicklungen im Zeichen des Grundgesetzes

BECKER, Winfried (Hg.): Die Kapitulation von 1945 und der Neubeginn in Deutschland, 1987; BENZ, Wolfgang: Die Gründung der Bundesrepublik: von der Bizone zum souveränen Staat, ^{2}1986; BIRKE, Adolf M.: Nation ohne Haus. Deutschland 1945–1961, 1989; BOEHMER, Gustav: Die Teilreform des Familienrechts durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 und das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961, 1962 = Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart Heft 245/246; CAEMMERER, Ernst von: Wandlungen des Deliktsrechts, 1964, in: Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages, 1964, 49–136; CARELL Paul u. BÖDDEKER, Günter: Die Gefangenen. Leben und Überleben deutscher Soldaten hinter Stacheldraht, 1980; CONZE, Werner u. LEPSIUS, M. Rainer (Hg.): Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Beiträge zum Kontinuitätsproblem, 1983 = Schriftenreihe Industrielle Welt Bd. 34; DIESTELKAMP, Bernhard: Rechts- und verfassungsgeschichtliche Probleme zur Frühgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, in: Juristische Schulung 1980, 401–405, 481–485, 790–796; 1981, 96–102, 409–413, 488–494; DIESTELKAMP, Bernhard: Kontinuität und Wandel in der Rechtsordnung 1945 bis 1955, in: HERBST, Ludolf (Hg.): Westdeutschland 1945–1955, 1986, 85–108; DIESTELKAMP, Bernhard: Verfassungsgebung in den Westzonen nach 1945 — Länderverfassungen und Grundgesetz, in: ZNR 1989, 168–183; DIESTELKAMP, Bernhard u. JUNG, Susanne: Die Justiz in den Westzonen und der frühen Bundesrepublik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 13–14/1989, 19–28; ESCHENBURG, Theodor u. a.: Jahre der Besatzung 1945–1949, 1983 = Geschichte der Bundesrepublik Deutschland Bd. 1; FORSTHOFF, Ernst: Der Staat der Industriegesellschaft. Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, 1971 = Beck'sche Schwarze Reihe Bd. 77; GRAWERT, Rolf: Rechtseinheit in Deutschland, in: Der Staat 30, 1991, 209–230; GRUCHMANN, Lothar: Der Zweite Weltkrieg, VOGELSANG, Thilo: Das geteilte Deutschland, PETZINA, Dietmar: Grundriß der deutschen Wirtschaftsgeschichte 1918 bis 1945, 1973 = Deutsche Geschichte seit dem Ersten Weltkrieg Bd. 2; HANSEN, Reimer: Das Ende des Dritten Reiches, 1966; HATTENHAUER, Hans: Unser Recht in der Krise, in: Die Neue Ordnung, 1982, 196–206; HILLGRUBER, Andreas: Endlich genug über Nationalsozialismus und Zweiten Weltkrieg? Forschungsstand und Literatur, 1982; JESCHECK, Hans-Heinrich: Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform, 1957; KAUFMANN, Arthur: Tendenzen im Rechtsdenken der Gegenwart, 1976; KIRN, Michael: Verfassungsumsturz oder Rechtskontinuität? Die Stellung der Jurisprudenz nach 1945 zum Dritten Reich, insbesondere die Konflikte um die Kontinuität der Beamtenrechte d. Art. 131 GG, 1972; Die Lastenausgleichsgesetze. Dokumente zur Entwicklung des Gedankens, der Gesetzgebung und der Durchführung, 6 Bde., 1962–1968; LAUFS, Adolf: Beständigkeit und Wandel — Achtzig Jahre deutsches Bürgerliches Gesetzbuch, in: Juristische Schulung 1980, 853–860; LÜDERITZ, Alexander: Kodifikation des bürgerlichen Rechts in Deutschland 1873 bis 1977: Entstehung, Entwicklung und Aufgabe, in: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz, 1977, 213–261;

MASCHKE, Günter: Der Tod des Carl Schmitt, 1987; MAYER-MALY, Theo: Das BGB in den Händen des BAG, in: Franz GAMILLSCHEG, Götz HUECK, Herbert WIEDEMANN (Hg.), 25 Jahre Bundesarbeitsgericht, 1975, 393–404; MORSEY, Rudolf: Die Bundesrepublik Deutschland. Entstehung und Entwicklung bis 1969, 1986 = Oldenbourg Grundriß der Geschichte, 19; MUSSGNUG, Reinhard (Hg.): Rechtsentwicklung unter dem Bonner Grundgesetz: Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg, 1990; NÖRR, Knut-Wolfgang (Hg.): 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland. 40 Jahre Rechtsentwicklung. Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen 1989, 1990; PÖLS, Werner (Hg.): Staat und Gesellschaft im politischen Wandel. Beitrag zur Geschichte der modernen Welt, 1979; REDEKER, Konrad: Bild und Selbstverständnis des Juristen heute, 1970 = Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V. Berlin Heft 36; REIFNER, Udo: Juristen im Nationalsozialismus. Kritische Anmerkungen zum Stand der Vergangenheitsbewältigung, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1983, 13–19; kritisch dazu Günter BERTRAM, Der Jurist und die „Rutenbündel des Faschismus", ebenda 81–86; ROBBERS, Gerhard: Die Änderungen des Grundgesetzes, in: NJW 1989, 1325–1332; ROMMEN, Heinrich: Die ewige Wiederkehr des Naturrechts, ^{2}1947; RÜCKERL, Adalbert: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, 1982 = Recht, Justiz, Zeitgeschehen Bd. 36; SCHEFFLER, Erna: Die Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft im Wandel der Rechtsordnung seit 1918, 1970; SCHNEIDER, Franz: Der Weg der Bundesrepublik. Von 1945 bis zur Gegenwart, 1985; SCHRÖDER, Jan: 40 Jahre Rechtspolitik im freiheitlichen Rechtsstaat. Das Bundesministerium der Justiz und die Justizgesetzgebung 1949–1989, 1989; SCHULLZE, Erich (Hg.): Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus mit den Ausführungsvorschriften und Formularen, 1946; SCHWARZ, Hans-Peter: Die Ära Adenauer. Gründerjahre der Republik 1949–1957. Epochenwechsel 1957–1963, 1981 u. 1983 = Geschichte der Bundesrepublik Deutschland Bde. 2 u. 3; SCHWARZ, Walter: Zur Einführung: Das Recht der Wiedergutmachung und seine Geschichte, JuS 1986, 433–440; STOLLEIS, Michael: Rechtsordnung und Justizpolitik 1945–1949, in: Festschrift Helmut Coing Bd. I, 1982, 383–407; TIEDEMANN, Klaus: Stand und Tendenzen von Strafrechtswissenschaft und Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland, in: JZ 1980, 489–495; Das Urteil von Nürnberg: Vollständiger Text, 1946 (Nymphenburger Verlagshandlung); WASSERMANN, Rudolf: Ist Bonn doch Weimar? Zur Entwicklung der Justiz nach 1945, 1983; WEBER, Hermann: Die DDR 1945–1986, 1988 = Oldenbourg Grundriß der Geschichte, 20; WEINKAUFF, Hermann: Der Naturrechtsgedanke in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, in: NJW 1960, 1689–1696; WEITNAUER, Hermann: Der Schutz des Schwächeren im Zivilrecht, 1975 = Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe Heft 123; WINKLER, Heinrich August (Hg.): Politische Weichenstellungen im Nachkriegsdeutschland 1945–1953, 1979; WROBEL, Hans: Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949, 1989.

Das Ende der nationalsozialistischen Diktatur legte eine Erneuerung des staatlichen Lebens und eine Rückbesinnung auf das Wesen des Rechts und die Aufgabe des Juristen nahe. Es ging um die Wiederherstellung des Rechtsstaates: um die Herrschaft des Rechts und der Gesetze, die Mäßigung der Staatsgewalt, die Sicherung der Bürgerfreiheit. Als Aufgabe galt außerdem die Läuterung des Rechtsdenkens im Geiste des Naturrechts. Das Naturrecht läßt sich definieren als „ein für alle Völker und Zeiten gültiges Idealrecht, das seine Entstehung nicht der Rechtsetzung durch die Staatsgewalt oder eine andere Sozialautorität verdankt, sondern von Natur aus ebenso für den einzelnen wie auch für den Staat und jede sonstige Gemeinschaft vorgegeben ist" (Adolf Süsterhenn). Naturrechtsgedanken finden sich seit der Antike mannigfach abgewandelt in den Lehren der Rechts- und Staatsphilosophen, in den Dichtungen der Weltliteratur wie in den Verkündungen der Religionen: die Idee eines Rechts, das mit dem Menschen geboren ist und in den Sternen wohnt, eines ungeschriebenen Gesetzes, einer lex aeterna, die nicht im schwankenden Willen des Menschen, sondern im Transzendentalen und Absoluten wurzelt. Die Suche nach konkreten Inhalten des Naturrechts und damit auch den festen Ausgangspunkten für den Gesetzgeber, das Bemühen um die Rechtsidee prägte die juristische Diskussion der ersten Nachkriegsjahre.

Das Recht hat die Funktion, Konflikte im menschlichen Zusammenleben zu vermeiden oder sie befriedend zu lösen. Es besteht aus Normen, die das menschliche Verhalten in der Gemeinschaft regeln. Die Rechtsnorm zeichnet sich dadurch aus, daß sie allgemeinverbindlich gilt und daß regelmäßig Sanktionen ihre Geltung erzwingen. Die Rechtsnorm oder der Rechtssatz ist „eine innerhalb einer organisierten menschlichen Gemeinschaft geltende, auf ihrem Willen beruhende Verhaltensnorm, die unter gewissen Voraussetzungen ein bestimmtes äußeres Verhalten bindend vorschreibt, das heißt mit einem vom Willen der Unterworfenen unabhängigen Geltungsanspruch" (Heinrich Lehmann). Das Recht bedarf sittlicher Grundlagen. Jegliche Freiheit hat ihre ethisch immanenten Grenzen. Das Recht soll der guten Ordnung wie der Gerechtigkeit dienen. Beständigkeit und Kraft des Rechts hängen von dem Maße ab, in dem es der Gerechtigkeit Ausdruck verleiht.

Das Recht bildet einen wesentlichen Teil der menschlichen Kultur, ist von deren anderen Kräften und Ausprägungen abhängig und selbst wirksam in ihr. Es befindet sich in fortwährendem Wandel, den Gesetzgeber, richterliche Spruchpraxis und wissenschaftliche Lehre vollziehen, wobei sie stets der Rechtsidee verpflichtet bleiben sollen. Im Abendland entwickelte sich das Recht „als Element der europäischen Kultur" (Helmut Coing) durchaus eigenständig: empirisch durch Auf-

nahme der gesellschaftlichen Sachverhalte, für die es ordnende Regeln zu finden galt, und rational durch deren Analyse im Lichte von Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit. Seit dem Spätmittelalter liegen in Europa die öffentlichen Angelegenheiten überwiegend in den Händen von Juristen. Seit der Antike gilt das Recht als das entscheidende Steuerungsmittel in Staat und Gesellschaft.

Nach der Perversion des Rechts und des Rechtsdenkens unter der nationalsozialistischen Diktatur setzte das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 die festen und unverrückbaren Pfeiler einer gerechten Ordnung neu, wobei es bewährte Elemente deutscher Rechtskultur, insbesondere naturrechtliche Ideen einbezog. Auch nach einem tiefen Zusammenbruch bilden Trümmer des Zerschlagenen Teile des neuen Baues.

Die bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945 besiegelte einen Zusammenbruch in Ruinen, Grauen und Elend nach einem zerstörerischen Krieg, der vielen Millionen Soldaten und Zivilisten den Tod auf den Schlachtfeldern, in den bombardierten Städten und in den nationalsozialistischen Vernichtungslagern Europas gebracht hatte. Millionen von Wehrmachtsangehörigen gerieten in eine oft lange und leidvolle Gefangenschaft. Die Siegermächte teilten Deutschland und dessen Hauptstadt Berlin in vier Zonen auf. Es herrschten bittere Armut und Hunger. Ein großer Teil des Volkes zog mit Flüchtlingstrecks von Ost nach West. Sowjetrußland annektierte das nördliche Ostpreußen mit Königsberg und das Memelland. Die Gebiete östlich der Oder und Neiße fielen an Polen. Etwa zwölf bis dreizehn Millionen Deutsche wurden aus ihrer Heimat vertrieben, Hunderttausende getötet; von den Flüchtlingen gelangten mehr als zwei Drittel in die westdeutschen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Zunächst beherrschte fast jeden Deutschen die Sorge um das nackte Überleben.

Angesichts der Not erschien vielen Menschen der Anfang aus dem Nichts als ein Beginn der Stunde Null. Der unter unerhörten Mühen schrittweise gelingende Neuaufbau, die solidarische Eingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen durch den Lastenausgleich, die beginnende Wiedergutmachung zugunsten der Opfer des Unrechtsstaats, die allmähliche Rückkehr zur rechtsstaatlichen Demokratie in der amerikanischen, englischen und französischen Besatzungszone, die Außerkraftsetzung nationalsozialistischer Vorschriften und die „Entnazifizierung" des öffentlichen Dienstes wie des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens erschienen den Zeitgenossen als Ereignisse einer neuen Epoche deutscher Geschichte, die damit „zum Erstaunen vieler am ausgebrannten Krater der Machtpolitik vorbei über das Katastrophenjahr 1945 hinaus weiterlief" (Friedrich Meinecke).

Im Jahre 1947 begann eine der rechtlich wie moralisch bedeutendsten Leistungen der späteren Bundesrepublik: die Wiedergutmachung. Diese Sühne nationalsozialistischen Unrechts umfaßte einmalige Geldleistungen — sie sind inzwischen praktisch abgeschlossen — wie die Zusprechung von Renten; deren finanzielles Gesamtvolumen läßt sich auf 90–100 Milliarden DM schätzen. Ein mehrbändiges gewichtiges Sammelwerk dokumentiert diese große legislative und judizielle Leistung: Tausende von nachgewiesenen Rechtsprechungsfundstellen bieten einen anschaulichen Einblick in die Wirklichkeit der Verfolgung während des Dritten Reichs. Gestützt auf eine Vielzahl von Rechtsquellen aus dem Völkerrecht, dem Besatzungsrecht, Bundes- und Landesrecht entschieden international besetzte Gerichte in Herford und Berlin über Rückgabeansprüche und Entschädigung von im Zeichen des Hakenkreuzes verfolgten Personen und Institutionen.

„So konnte es geschehen, daß ein Anwalt aus Illinois, ein früherer Gerichtspräsident in Khartum und ein Generalstaatsanwalt in Algier gemeinsam mit deutschen Richtern unter dem Vorsitz eines Stockholmer Oberrichters in einem der Obersten Rückerstattungsgerichte zusammensaßen, um über das Schicksal einer Fabrik in Dortmund zu befinden" (Walter Schwarz).

Rückerstattet wurden grundsätzlich die im Deutschen Reich widerrechtlich entzogenen Vermögenswerte; Grundbesitz erhielten die Entrechteten in natura zurück. Für andere Güter wie Edelmetall, Schmuck, Kunstgegenstände und Wertpapiere leistete der Staat in der Regel Wertersatz.

Die zweite und mit achtzig Prozent der bisherigen Leistungen umfangreichste Kategorie bildete die der Entschädigungen. Sie sollten ausgleichen Nachteile im beruflichen Fortkommen durch Kapitalentschädigung, zumeist aber Renten, Todesfälle zugunsten der Hinterbliebenen, auch Einbußen an Freiheit und an Versicherungsansprüchen durch Ersatzleistungen. Zwar kam es zu mancher Engherzigkeit und gefühllosen Buchstabenreiterei der Behörden und Gerichte, auch zu Betrügereien und mißbräuchlichen Leistungserschleichungen durch nur vorgeblich Verfolgte; dennoch rechtfertigt die Gesamtbilanz ein positives Urteil. Noch nie zuvor in der Rechtsgeschichte hat ein Staat Unrecht und Terror seiner Vergangenheit, vornehmlich zugunsten der Judenheit, so umfassend zu sühnen unternommen.

Einen vergleichbaren Entschädigungstatbestand für Verfolgungen in der ehemaligen SBZ und DDR hat jetzt die allgemeine Rehabilitierungsklausel in Art. 17 des Einigungsvertrages geschaffen. Mögen Verwaltung und Rechtsprechung, so steht zu hoffen, aus der Rechtsge-

schichte der Wiedergutmachung in Westzonen und Bundesrepublik zugunsten der Verfolgten ihre Lehren ziehen können.

Bei allem Umbruch und Neubeginn machten sich Kontinuitäten geltend. Schon bis zum Jahre 1947 setzte sich die Annahme durch, das geschlagene und geteilte Deutsche Reich habe als Staat den Zusammenbruch überdauert. Im Jahre 1973 stellte das Bundesverfassungsgericht verbindlich fest: „Das Grundgesetz — nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! — geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist".

Eine bemerkenswerte, durch sachliche Notwendigkeiten erzwungene Kontinuität bewies die Verwaltung in den Kommunen, bei den Kreisen und Regierungspräsidenten sowie in den Zentralinstanzen. Die dringenden Alltagssorgen verlangten aktive und verantwortliche deutsche Verwaltungsstellen, denen gegenüber die Besatzungsmächte sich mehr und mehr auf Kontrolle und Zustimmung beschränkten, wenngleich Konflikte nicht ausblieben. Auch in der Rechtspflege fanden sich die Kräfte, die dazu fähig und willens waren, die rechtsstaatlichen Traditionen wieder aufzunehmen, die seit 1933 in Verfall geraten waren. Viele Richter glaubten ihre Handlungen zwischen 1933 und 1945 verdrängen zu dürfen. Während die sowjetische Obrigkeit in ihrer Zone durch eine Revolution von oben den alten Juristenstand entfernte, eine neue, der kommunistischen Partei SED ergebene Funktionselite einrücken ließ und eine Diktatur durch die andere ersetzte, strebten die Westmächte den Bruch mit der Tradition teils nicht an, teils ließ er sich gegen den Berufsstand auch nicht durchsetzen. „Der durch gemeinsame Ausbildung, Fachlichkeit und tradiertes Elitebewußtsein zusammengehaltene Juristenstand blieb im wesentlichen unangetastet. Nur allzu belastete Einzelne, die nicht zu halten waren, wurden fallengelassen" (Michael Stolleis).

In einem komplizierten, noch nicht umfassend beschriebenen Vorgang setzten die Militärverwaltungen, der Alliierte Kontrollrat und später die wiedererstandenen Parlamente nationalsozialistische Gesetze und Verordnungen außer Kraft. Den Richtern oblag es, ihren Teil zur Bereinigung beizutragen und mittels traditioneller Methoden in neuem Geist zu urteilen.

Kontrovers diskutiert werden die Frage nach dem Ausmaß der Mitverantwortlichkeit der Juristen an der nationalsozialistischen Rechtsperversion und die sich anschließende Frage, ob nach 1945 die gebotenen Konsequenzen aus dem Versagen des Rechtswahrerstandes gezo-

gen worden seien. Letztere wird — bei aller Anerkennung für den Widerstand und die Rechtstreue einiger Richter und Beamten — wohl zu verneinen sein.

Das öffentliche Leben normalisierte und reorganisierte sich unter Duldung und auf Geheiß der Militärbehörden allmählich von unten nach oben, wobei sich die Spaltung Deutschlands zunehmend vertiefte. Seit Ende 1946 betrieben die Vereinigten Staaten und Großbritannien die Bildung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, der Bizone; sie faßte die amerikanische und die englische Zone ökonomisch zusammen. Sie besaß einen Wirtschaftsrat als Legislative mit Abgeordneten aus den acht Länderparlamenten sowie mehrere Verwaltungen, an deren Spitze Direktoren standen. Schließlich waren es wieder die Amerikaner, die zuerst eine deutsche Regierung für die drei Westzonen forderten. Die Ministerpräsidenten der elf westdeutschen Länder durften und sollten eine verfassunggebende Versammlung einberufen. Der von den Parlamenten der Länder gewählte parlamentarische Rat schuf und beschloß das Grundgesetz.

Die Verbindlichkeit auch einer Verfassung kann letztlich nur in objektiven Werten begründet liegen. Darum hat sich der Grundgesetzgeber zum sittlichen Wert der Menschenwürde bekannt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt" (Art. 1 Abs. 1 GG). Diese beiden ersten Sätze des Grundgesetzes haben nach Wortlaut und Systematik den Charakter eines obersten Konstitutionsprinzips allen objektiven Rechts erhalten, das dann schrittweise zugunsten des einzelnen Rechtsträgers seine Realisation erfährt. Jeder Mensch ist Person kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigenem Entschluß dazu befähigt, seiner selbst bewußt zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich wie die Umwelt zu gestalten. Der allgemein menschliche Eigenwert der Würde besteht unabhängig von der Verwirklichung beim konkreten Menschen. Niemand darf bloßes Objekt oder Mittel für fremde Zwecke sein. Selbst in Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen muß der Personenwert des einzelnen gewahrt bleiben. Nach Art. 2 Abs. 1 GG bildet das Sittengesetz für den einzelnen eine Grenze der Freiheit seines Handelns. Das Recht kann nur im Rahmen sittlicher Bindungen funktionieren.

Im StGB und seinen mehr als fünfzig Novellen seit 1949 spiegelt sich der Kulturzustand eindrucksvoll, bildet sich der Geist deutlich ab, der in unserem Staate herrscht. Das StGB betrifft unmittelbar jeden einzelnen, indem es ihm Schutz gewährt, aber auch Grenzen setzt. Es ist tief mit dem Charakter des Volkes verbunden und erscheint diesem als das Recht schlechthin. In der Beschränkung auf die elementaren Pflichten,

mittels seines „fragmentarischen Charakters" (Karl Binding, Hellmuth Mayer), erfüllt das Strafrecht eine gewichtige sittenbildende Funktion, indem es für ein unabdingbares ethisches Minimum sorgt.

Das Strafrecht setzt die Existenz und Verbindlichkeit sittlicher Pflichten voraus, desgleichen die Freiheit des Menschen zum rechtlichen Handeln. „Der Mensch ist, weil er auf freie, sittliche Selbstbestimmung angelegt ist", so der 1950 in Karlsruhe errichtete Bundesgerichtshof, „auch jederzeit in die verantwortliche Entscheidung gerufen, sich als Teilhaber der Rechtsgemeinschaft rechtmäßig zu verhalten und das Unrecht zu vermeiden". Das Verbrechen erscheint seinem Wesen nach nicht bloß als Herbeiführung eines realen Schadens, sondern auch als eine Verfehlung gegen persönliche Pflichten (Wilhelm Gallas). Unser hochtechnisiertes, arbeitsteiliges und vernetztes Gemeinwesen stellt strenge Ansprüche an Willenskraft, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft des Bürgers, die das Strafrecht widerspiegelt. „Das Strafrecht hat in unserer Zeit nicht nur eine Güterschutzfunktion zu erfüllen, sondern ist zugleich Ausdruck der Erwartung sozialer Anspannung von jedermann zugunsten des Mitmenschen" (Hans-Heinrich Jescheck).

Das Schuldprinzip legitimiert und begrenzt die Strafe. Der Schutzzweck des Strafrechts läßt sich freilich mit dem Mittel der dem Schuldprinzip unterworfenen Strafe allein nicht hinreichend erfüllen. Im zweispurigen (dualistischen) Gefüge des StGB bilden gegenüber der Strafe die Maßregeln den zweiten Grundtypus der strafrechtlichen Folgen. Während die Strafe durch das Schuldprinzip ihre Grenzen erfährt und die Verfolgung präventiver Zwecke nur in beschränktem Umfang zuläßt, dient die Maßregel dem Schutz der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Täter. Je nach dem gesetzlichen Inhalt der Maßregel und den Umständen des Einzelfalls verfolgt die Strafrechtspflege diesen Schutz teils durch therapeutische Verfahren oder psychologische Einflüsse mit dem Ziel der Besserung des Täters und teils durch Isolierung aus der Gesellschaft oder Ausschluß von bestimmten Tätigkeiten mit dem Ziel der Sicherung. „Die Vielschichtigkeit des Strafbegriffs, der auch die Verhütung künftiger Taten einschließt, macht eine systematisch reine, am Vorbeugungszweck orientierte Trennung von Strafe und Maßregel unmöglich" (Karl Lackner).

Die Gesamtreform des deutschen Strafrechts ist seit der Jahrhundertwende im Gange und dauert noch fort. Sie hatte und hat sich mit den Ideen verschiedener Epochen vom Liberalismus bis zur modernen Kriminalpolitik auseinanderzusetzen und verkörpert so ein Stück deutscher Geistesgeschichte. Auch zeigen sich in ihr die Spuren der politischen Geschicke Deutschlands, der Katastrophen, Neuanfänge und Umbrüche in der jüngsten Vergangenheit.

Zunächst verfolgte der Strafgesetzgeber in der Bundesrepublik das Ziel, den Text des StGB zu bereinigen und klarzustellen, nationalsozialistische Relikte zu tilgen, übertriebene Eingriffe der Besatzungsmächte zu korrigieren, die Rechtseinheit wiederzugewinnen, das Strafrecht an das Grundgesetz anzupassen und die dringlichsten Reformen durchzuführen. Das Grundgesetz brachte zum Allgemeinen Teil des Strafrechts zwei den Geist des Ganzen bezeichnende Neuerungen: Art. 102 schaffte die Todesstrafe ab, die in der Zeit zwischen 1945 und 1949 noch verhängt und vollstreckt worden war; Art. 103 Abs. 2 gab dem Grundsatz der gesetzlichen Bestimmtheit von Verbrechen und Strafe Verfassungsrang. Das erste Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs führte 1952 mit der Entziehung der Fahrerlaubnis die seitdem am häufigsten verhängte Maßregel ein. Das dritte Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 brachte die Reform des Allgemeinen Teils zu einem erstem Abschluß: das Kernstück bildete die Einführung der Strafaussetzung und Entlassung zur Bewährung. Das Jugendgerichtsgesetz aus demselben Jahr entwickelte das Jugendkriminalrecht weiter, wobei es überkommene Grundlagen wahrte, indem es nicht der Devise „Heilen statt Strafen" folgte, vielmehr einen Ausgleich zwischen Tatverantwortung und Erziehungszweck suchte. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten von 1952 hat — wie zuvor schon das Wirtschaftsstrafgesetz — damit begonnen, die Übertretungen aus dem materiellen Strafrecht auszuscheiden und sie als geringeres Unrecht der Bußgeldkompetenz der Verwaltungsbehörden zu unterwerfen. Das neue OWiG von 1968/75 hat die Trennung des Ordnungs- vom Kriminalrecht weiter vorangebracht.

Die Gesamtreform des Strafrechts setzte das Bundesjustizministerium im Jahre 1952 wieder in Gang. Eine große Strafrechtskommission erarbeitete in den Jahren 1954 bis 1959 einen vollständig neuen Vorschlag, der als Entwurf 1962 im Druck erschien und schließlich in die beiden ersten Gesetze zur Reform des Strafrechts von 1969 einmündete.

Im Jahr 1975 trat an die Stelle der Einleitenden Bestimmungen und des Ersten Teils des StGB ein neuer Allgemeiner Teil (2. StrRG). Seine Schwerpunkte liegen auf dem Gebiet der Kriminalpolitik. Das Reformgesetz führte eine einheitliche Freiheitsstrafe ein, gestaltete die Geldstrafe nach dem Vorbild des skandinavischen Tagessatzsystems um, erweiterte die Strafaussetzung zur Bewährung, brachte die Verwarnung mit Strafvorbehalt und veränderte das System der Maßregeln grundlegend. Während der Gesetzgeber damit für den Allgemeinen Teil zu einem gewissen Abschluß gelangte, ließ sich die Reform des Besonderen Teils bisher nur stückweise erreichen.

Der neue Allgemeine Teil des StGB sucht den Schutz der Gesellschaft durch Wiedereingliederung des straffällig gewordenen Menschen und

eine am Gedanken der Schuldstrafe ausgerichtete, maßvolle Generalprävention zu verwirklichen. Das Reformwerk ergänzen weitere wichtige Legislationen: das Gesetz über die freiwillige Kastration zur Verhütung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, seelischen Störungen oder Leiden, die mit einem abnormen Geschlechtstrieb zusammenhängen (1969); das Bundeszentralregistergesetz, welches das Strafregister- und Straftilgungswesen neu ordnete (1971); ferner das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, das großzügig Ausgleich vorsieht für alle Arten des Freiheitsentzugs, für die Beschlagnahme und den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis, sofern sich diese Maßnahmen nachträglich als materiell nicht gerechtfertigt erweisen.

Wichtige Anstöße im Sinne einer neuartigen Kriminalpolitik verdankt die Strafrechtsreform Alternativ-Entwürfen, die deutsche und schweizerische Strafrechtslehrer als Privatarbeiten vorlegten. Auch der AE zum Allgemeinen Teil hält am Schuldprinzip und an der Zweispurigkeit fest. Aber er versteht das Schuldprinzip nur als eine aus rechtsstaatlichen Gründen erforderliche Beschränkung der Strafe, die der Richter innerhalb dieses Rahmens allein nach Präventionsgesichtspunkten zumessen soll. Im Maßregelsystem des AE spielte die sozialtherapeutische Anstalt eine überragende Rolle, ein Umstand, der auch das 2. StrRG erheblich beeinflußte: § 65 StGB sah die Unterbringung bestimmter, kriminell besonders gefährdeter Tätergruppen vor mit dem Ziel ihrer sozialtherapeutischen Behandlung. Die sehr umstrittene Maßregel sollte nach zweimaliger Suspension erst am 1. Januar 1985 in Kraft treten, wurde aber nie geltendes Recht.

Während der Allgemeine Teil des StGB im wesentlichen die Grundsätze festlegt, welche die Anwendung des Besonderen Teils und des Nebenstrafrechts präzisieren, erweitern oder einschränken, außerdem das System der Strafen, der Maßregeln und der übrigen Maßnahmen (Verfall und Einziehung) darstellt, beschreibt der viel umfänglichere Besondere Teil die strafrechtlich erheblichen Handlungen abstrakt und verbindet sie jeweils mit einer Strafdrohung. Auch diese Materie befindet sich in ständigem Fluß. Einige Stichworte mögen ihn wenigstens andeuten. Das 8. StrÄG (1968) entschärfte das Staatsschutzstrafrecht. Das 1. StrRG (1969) beseitigte die Strafbarkeit des Ehebruchs, der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen erwachsenen Männern und der Unzucht mit Tieren, ordnete den schweren Diebstahl neu und führte den Strafschutz für technische Aufzeichnungen ein. Das 3. StrRG (1970) milderte die Strafnormen zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens und antwortete damit ad hoc auf die vorausgegangenen Demonstrationen einer aufbegehrenden Jugend, ohne den rechtspolitischen Streit um das rechte Maß zu beenden. Das 11. und das 12. StrÄG (1971) brachten

neue Strafvorschriften gegen Geiselnahme und Luftpiraterie. Das 14. StrÄG (1976) führte zum wirksameren Kampf gegen den Terrorismus neue oder erweiterte Tatbestände ein gegen das Androhen, Vortäuschen, Befürworten und Billigen von Gewalttaten und gegen das Anleiten zu ihrer Begehung. Das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1976) ergänzte vor allem den Abschnitt über Betrug und Untreue durch wichtige Vorschriften. Das 16. StrÄG (1979) bestimmte die Unverjährbarkeit des Mordes, das 17. StrÄG (1979) schränkte den Strafschutz staatlicher Geheimnisse zur besseren Gewährleistung der Pressefreiheit ein, und das 18. StrÄG (1980) gestaltete den strafrechtlichen Umweltschutz neu.

Beim verlangten Schwangerschaftsabbruch ging die Legislative auch mit dem 15. StrÄG (1976) ein verfassungsrechtliches Risiko ein, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Fristenlösung verworfen hatte (1975). Der Gesetzgeber hat die Indikationsvoraussetzungen nicht hinreichend bestimmt, vielleicht nicht bestimmen können; er hat weiter auf jede öffentlich-rechtliche Kontrolle der Indikationsstellung im Einzelfall verzichtet, außerdem die Verantwortung auf unübersehbar viele Schultern verteilt und dadurch dem Mißbrauch Gelegenheiten eröffnet, ferner den Arzt mit der sozial-medizinischen Indikation und mit seiner Position im Beratungssystem überfordert. Der neue § 218 a StGB kennt nur noch eine einzige, nämlich die sozial-medizinische Indikation (mit Unterindikationen) als Rechtsgrund für den Abbruch der Schwangerschaft. Der Streit um das Für und Wider des neuartigen Gesetzes wird fortdauern, weil kein gesellschaftlicher Grundkonsens besteht in der Frage, wie sich das Recht des ungeborenen Kindes auf Leben vereinbaren läßt mit der Selbstbestimmung der Schwangeren.

Auch das Strafprozeßrecht erfuhr eine Reihe gewichtiger Teilreformen, die sich auf diesen knappen Seiten nicht vorführen lassen. Der Gesetzgeber stand vor der Aufgabe, das Gleichgewicht zwischen dem Strafverfolgungsinteresse des Staates und den Freiheitsrechten des Bürgers im Sinne des Grundgesetzes zu bewältigen, die Notwendigkeit eines energischen und möglichst effektiven Schutzes der Gesellschaft vor dem Rechtsbrecher in Einklang zu bringen mit dem ebenfalls rechtsstaatlichen Gebot, möglicherweise Unschuldige zu schonen. Die Unschuldsvermutung zugunsten des noch nicht rechtskräftig Verurteilten verbietet Zwangseingriffe zu Lasten der Freiheitsrechte eines Beschuldigten in einem Ausmaß, das allein gegenüber einem Schuldigen, nicht aber auch gegenüber einem Unschuldigen gerechtfertigt erschiene. Das Strafverfahren also hat das materielle Strafrecht gegenüber dem Delinquenten durchzusetzen und ebenso den unschuldigen Verdächtigten vor einer Verurteilung zu bewahren.

Die Abhängigkeit des Privatrechts von der Verfassungslage erwies sich auch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, das die liberalen, rechtsstaatlichen Traditionen wiederaufnahm und zugleich die sozialen Bindungen und Pflichten vertiefte. Die Grundrechte wirken über die Generalklauseln im Privatrecht und prägen die Wirtschaftsordnung. Die Sozialstaatsklausel enthält einen Auftrag an den Gesetzgeber und dient ihrerseits als Auslegungsgrundsatz. Der Aufbau des sozialen Rechtsstaats und eine tiefgreifende Fortbildung des bürgerlichen Rechts gingen Hand in Hand mit einem kraftvollen Aufschwung der Volkswirtschaft und dem raschen Fortschritt der Technik. Das BGB gewann in wesentlichen Stücken neue Inhalte und andere Gestalt, ein Wandel, an dem etwa zu gleichen Teilen der Gesetzgeber und die Gerichte, insbesondere der auf den Leistungen des RG weiterbauende BGH mit seinen inzwischen mehr als hundert Entscheidungsbänden und das BAG, teilhatten. Legislative und Judikative wirkten zusammen, beide angeregt wie gefördert durch eine üppig publizierende Jurisprudenz und die rechtspolitische Diskussion etwa im Standesparlament des Deutschen Juristentages.

Trotz der im gewaltenteiligen Rechtsstaat geltenden Grenze zwischen Legislative und Jurisdiktion verwischte sich der Unterschied zwischen Gesetzesrecht und Richterrecht. „Das Richterrecht ist keine materielle Rechtsquelle mit eigener Normierungsdomäne, es bildet vielmehr Teile des ‚Gesetzes', die in vielen Fällen zusätzlich (und nicht nur ‚lückenfüllend' im hergebrachten Sinn) den Normbestand erweitern, in den meisten Fällen jedoch integrierender Bestandteil der im Gesetzestext formulierten Norm sind" (Josef Esser). Der BGH hat je und je die ihm gezogenen Grenzen bedacht und erkannt, daß eine Fortbildung des Rechts (vgl. § 137 GVG) durch höchstrichterlichen Spruch dort nicht in Betracht kommt, wo die Neugestaltung überholten Gesetzesrechts von einem politischen Grundentscheid abhängt und dieser zu sachlich unterschiedlichen Regeln führen kann.

Einen Ruhmestitel unter den bürgerlichrechtlichen Legislationen der Nachkriegszeit stellt das Wohnungseigentumsgesetz von 1951 dar, das den tragenden BGB-Grundsatz der Sonderrechtsunfähigkeit von Grundstücksbestandteilen durchbricht und an älteres Recht (Stockwerkseigentum, geteiltes Eigentum) anknüpft. Das Wohnungseigentum geht zunächst vom Eigentumsbegriff des allgemeinen bürgerlichen Rechts aus, verbindet dann aber das Alleineigentum an einer Wohnung oder sonstigen Raumeinheit (Sondereigentum) mit dem Bruchteilsmiteigentum am Grundstücksrest (Miteigentum). Das juristisch erfinderische Gesetz hat einem weiten Personenkreis den Erwerb einer eigenen Wohnung und die Teilhabe an Grund und Boden erlaubt, auch dem

Städtebau und seiner Finanzierung — wie der Spekulation — zusätzliche Möglichkeiten eröffnet.

Alsbald durchgesetzt hat sich ein anderes soziales Reformwerk, das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (1976). Doch entzieht es eine Vielzahl von Rechtsgeschäften der Herrschaft des BGB und nimmt dessen Vertragsrecht damit an Gewicht. Bei den Ratengeschäften besteht ein Nebeneinander von BGB, Verbraucherkreditgesetz, AGB-Gesetz und fester Spruchpraxis für den finanzierten Kauf — ein den Uneingeweihten verwirrendes System. Das auf eine EG-Richtlinie zurückgehende Verbraucherkreditgesetz von 1990 nimmt die Regelungen des Abzahlungsgesetzes von 1894 fast vollständig auf, erweitert dessen Schutzbereich und regelt auch Verbraucherdarlehen und Verzugsfolgen neu. Das AGB-Gesetz beruht auf den Einsichten einer jahrzehntelangen Diskussion, die mit Ludwig Raisers grundlegender Monographie (Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, 1935) begann, und den Erkenntnissen der höchstrichterlichen Judikatur zur Inhaltskontrolle einseitig vorformulierter Klauseln. Mit diesem Werk hat der Gesetzgeber die Probleme des rechtsgeschäftlichen Massenverkehrs umfassend aufgenommen und im ganzen auch gelöst. Einen weiteren Schritt zur Auflösung des BGB-Vertragsrechts stellt das Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht dar, das hauptsächlich Form und Inhalt des verbreiteten Rechtsgeschäfts regelt. „Neben der äußeren Einheit zerfällt auf diese Weise die innerliche, welche die Grundbedingung einer systematischen Interpretation ist" (Alexander Lüderitz). Das Reisevertragsgesetz von 1979 ist indes in das BGB eingearbeitet.

Zweispurig stellt sich ferner das im Zeichen der Wohnungsnot oft novellierte Mietrecht dar. Zwingende Kündigungsschutzvorschriften im BGB haben das alte Mietrecht abgelöst. Nach § 564 b BGB darf der Wohnraumvermieter grundsätzlich nur aus berechtigtem Interesse kündigen. Kraft der Sozialklausel des § 556 a BGB kann der Mieter, auch wenn der Vermieter aus berechtigtem Interesse gekündigt hat, die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn dessen vertragsmäßige Beendigung eine nicht zu rechtfertigende Härte bedeutete. Das Gesetz zur Regelung der Miethöhe (1974) enthält das Verbot der Änderungskündigung und die Regeln des Mieterhöhungsverfahrens. Das komplizierte System von Kündigungsschutz und Mietpreisbindung schränkt die Dispositionsfreiheit des Grundeigentümers in seiner Eigenschaft als Vermieter stark ein.

Zahlreiche und einschneidende Novellen betrafen das Familienrecht, wobei der Gesetzgeber die neuen Stücke wieder in das BGB einfügte. Sie spiegeln den sozialen und weltanschaulichen Wandel besonders

deutlich. Das herausragende Thema bilden die Rechte der Frau. Nachdem die Weimarer Verfassung der Frau nur „grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten" gewährt hatte, gestand ihr das Grundgesetz in Art. 3 Abs. 2 auch die privatrechtliche Gleichberechtigung zu. Das im Bundestag einstimmig verabschiedete Gleichberechtigungsgesetz (1957) beseitigte die Prärogative des Mannes und strich § 1354 BGB, der dem Mann „die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten" zugebilligt hatte. Im Unterhaltsrecht stellte es die volle Gegenseitigkeit her, wobei es — dem Bild der Hausfrauenehe folgend — in der Haushaltsführung den regelmäßigen Unterhaltsbeitrag der Frau erkannte. Weiter modifizierte das Gleichberechtigungsgesetz im ehelichen Vermögensrecht die Gütertrennung durch einen — im Todesfall meist mittels Erhöhung des gesetzlichen Erbteils pauschalierten — Zugewinnausgleich: ein ebenso neu geschaffenes Institut wie die Vinkulierung sowohl des Gesamtvermögens jedes Ehegatten wie der ihm gehörigen Haushaltsgegenstände (§§ 1365, 1369 BGB). Das Eherechtsgesetz von 1976 führte die Gleichberechtigung weiter, indem es zwischen den Funktionen von Mann und Frau nicht mehr unterschied. Im Scheidungsrecht verdrängte das Zerrüttungsprinzip den Verschuldensgrundsatz, wobei in der Unterhaltsfrage Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit das Maß bestimmen. Der Zugewinnausgleich erhielt eine Parallele im Versorgungsausgleich, der öffentlich-rechtliche Ansprüche mit einbezieht.

Auch die elterliche Gewalt unterlag einem Wandel. Den durch das Gleichberechtigungsgesetz dem Vater zugesprochenen Stichentscheid erklärte das BVerfG für nichtig. Bei gewichtigem Streit der Eltern entscheidet nun das Vormundschaftsgericht. Inhaltlich veränderte sich die subjektive Kompetenz der elterlichen Gewalt zum Pflichtrecht. Das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (1969) erfüllte ein Gebot des Grundgesetzes. Es erkennt die natürliche Verwandtschaft zwischen dem nichtehelichen Kind und seinem Vater rechtlich an, der mindestens einen schematisch festzusetzenden Regelunterhalt schuldet. Beim Tod des Vaters steht dem Kind ein Erbersatzanspruch zu. Die Mutter erhielt die elterliche Gewalt von Rechts wegen. Schließlich: auch das Adoptivkind gewann durch die Novelle des Jahres 1976 einen verbesserten Rechtsstatus. Die Volljährigkeitsgrenze nahm der Gesetzgeber 1974 von 21 Jahren auf 18 Jahre zurück.

Im Schuldrecht, insbesondere auf dem Felde der gesetzlichen Schuldverhältnisse, haben sich vornehmlich Spruchpraxis und Jurisprudenz als rechtsfortbildende Kräfte bewährt. Dabei fallen die Wandlungen des Deliktsrechts besonders ins Auge. Neben der allgemeinen vorbeugenden Unterlassungsklage lassen sich weitere kennzeichnende Züge der

Entwicklung des Deliktsrechts erkennen. Zahlreiche typische Deliktstatbestände gerieten in die Zonen der Vertragshaftpflicht, weil das Prinzip des § 278 BGB samt seiner vorteilhaften längeren Verjährungsfrist den als unzulänglich geltenden § 831 BGB ersetzen sollte. Weiter behauptete sich auch angesichts der Unfallprobleme in unserer technisierten Zivilisation das freiheitsverbürgende Verschuldensprinzip, freilich ergänzt um die sich ausweitende, außerhalb des BGB gesetzlich statuierte Gefährdungshaftung für Eisen- und Straßenbahnen, Kraft- und Luftfahrzeuge, Arzneimittel, Leitungen, Atomanlagen und noch weitere Bereiche. Ferner hat die Judikatur das dreigliedrige System des deutschen Deliktsrechts wesentlich umgestaltet. „Das ist geschehen durch die Herausarbeitung der sogenannten Verkehrssicherungspflichten, durch den Ausbau des Deliktsschutzes für das gewerbliche Unternehmen und durch die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Hier sind im Grunde drei Generalklauseln geschaffen, die das deutsche Recht im Ergebnis den Systemen des allgemeinen Deliktstatbestandes, nach dem jede schuldhafte Schädigung eines anderen ersatzpflichtig macht, weitgehend annähern" (Ernst von Caemmerer).

Als geschmeidiges Instrument in der Hand des Richters bewährte sich mehr und mehr das Beweisrecht, besonders dort, wo der Gesetzgeber schwieg, etwa bei der Produzentenhaftung, auch in der Berufshaftpflicht beispielsweise des Arztes. Mit der Haftungsverlagerung durch beweisrechtliche Mittel antwortet die Justiz auf neue Bedürfnisse, ohne sich vom Gesetzestext abzuwenden.

Zum vertraglichen Schuldrecht verdient das Haager Einheitliche Kaufrecht Notiz, auch wenn es in der Praxis noch nicht in dem von seinen Schöpfern erhofften Maße durchdrang: das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) und das Einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen (EAG) aus dem Jahr 1973, beides Legislationen von hohem wissenschaftlichen Rang und vielfach zukunftsweisendem Charakter.

Der stürmische Wirtschaftsaufschwung mit seinen Wechselfällen, seinem harten Wettbewerb und Existenzkampf hat das im BGB eher widersprüchlich und unzulänglich angelegte Recht der Mobiliarsicherheiten sich dynamisch, doch keineswegs problemlos entwickeln lassen — kraft Richterspruchs und Wissenschaft, die den Weg „durch den deutschen Rechtsdschungel" (Wilhelm Rötelmann) zu weisen hatten. Mit der frühen Anerkennung der Sicherungsübereignung und der Vorauszession durch das RG war es noch längst nicht getan. Innerhalb des Themenkreises der Verlängerungs- und Erweiterungsformen von Eigentumsvorbehalt wie Sicherungsübertragung und bei Factoring-Geschäften stellen sich schwerwiegende Kollisionsfragen. Sich überschnei-

dende Verarbeitungsklauseln und mehrfache Vorauszessionen lassen schwierig lösbare Konflikte entstehen. Hohen Rang hat sich auf diesem Felde Rolf Sericks mehrbändiges Werk errungen, die größte zivilistische Monographie der neueren Zeit (Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung, 6 Bde, 1963–1986). Mehr noch als im Bereicherungsrecht bei Dreiecksverhältnissen umgibt im Recht zum Mobiliarkredit ein dichtes, üppiges Rankenwerk von Judikaten und fachschriftstellerischen Vorschlägen die gesetzlichen Stützen. Es erlaubt Flexibilität und läßt der Kreditwirtschaft Dispositionsfreiheit, erschwert freilich durchgreifende Reformen, vornehmlich der Konkursordnung.

Dem BGB entwuchs das Arbeitsrecht: das Sonderrecht derer, die fremdbestimmte Arbeit erbringen. Ein privatrechtlicher Vertrag begründet das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Arbeitsrecht enthält indessen nicht nur privatrechtliche, sondern auch öffentlich-rechtliche Bestandteile, weil bestimmte Vertragsinhalte nicht von den Beteiligten abhängen, sondern unmittelbar in staatlicher Verantwortlichkeit stehen sollen wie der Gefahren-, der Arbeitszeit-, der Mutter- und der Jugendarbeitsschutz. Noch gibt es kein einheitliches Gesetzbuch der Arbeit. Das Arbeitsrecht blieb vielmehr zersplittert in nahezu unübersehbar viele gesetzliche Sonderregeln. Weil eine Kodifikation, ein umfassendes systematisches Gesetzeswerk fehlt, oblag es den Gerichten, die maßgebenden Grundsätze auszuformen. Trotz der hohen Zahl arbeitsrechtlicher Gesetze erweist sich das Arbeitsrecht weithin als Richterrecht. Das Arbeitskampfrecht ist sogar überhaupt Richterrecht. Daraus folgen hohe Ansprüche an die Unabhängigkeit der Arbeitsgerichte.

Mit dem Straf- und dem Zivilrecht hat diese kurze Übersicht nur zwei Rechtsgebiete angesprochen. Auch auf den anderen Feldern des Rechts vollzog sich vielfacher Wandel. Ungebrochen schwillt auch das öffentliche Recht weiter an. Die Fülle der Rechtsquellen, die Vielgestaltigkeit der Materien und ein Übermaß an Sekundärliteratur erschweren selbst dem Juristen den Überblick. Über der großen und weiter wachsenden Zahl von Einzelregeln drohen die tragenden Grundsätze an Augenfälligkeit und Prägekraft zu verlieren. Die unaufhörliche Flut von Gesetzen, Verordnungen und immer wieder Novellen erzeugt die Suggestion von der beliebigen Machbarkeit des Rechts. Längst ist die Renaissance des Naturrechts der ersten Nachkriegszeit abgeklungen. Skeptische und relativistische Denkweisen machen sich geltend. Nicht vereinzelt blieben die Stimmen, die den gewaltenteiligen, parlamentarischen Rechtsstaat prinzipiell anfochten. Gelegentlich erschweren verbreitete emotionale Strömungen die nüchterne rechtspolitische Arbeit, etwa im Umwelt-, Demonstrations- oder Datenschutzrecht. Nicht selten „wird heu-

te der Legalität der Staatsorgane die Legimität der direkten Aktion entgegengesetzt und unter Berufung auf das Widerstandsrecht nicht nur ein großer Gedanke der Rechtsgeschichte umfunktioniert, sondern auch eine Erosion des Rechtsbewußtseins betrieben, über deren Konsequenzen sich viele — wohl auch die jungen Richter — nicht hinreichend im klaren sind" (Rudolf Wassermann). Das immer dichtere Netz von Verboten und Geboten stößt da und dort auf eine nachlassende Bereitschaft, dem Recht zu folgen. Besorgnisse kann auch der Blick auf das Rechtsstudium wecken, das an den Gebrechen des Bildungswesens teilhat, sich zersplittert und überfüllt darbietet.

Dennoch haben das Recht und die Juristen, Theoretiker wie Praktiker, im ganzen ihre Aufgabe erfüllt und mit dem gesellschaftlichen Wandel Schritt gehalten im Geist der Verfassung. Die Spaltung Deutschlands auch und gerade im Recht aufzuhalten oder nur zu mildern, lag nicht in der Macht der Deutschen. Nachdem sie die lange entbehrte staatliche Einheit am 3. Oktober 1990 durch den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland nach Art. 23 S. 2 GG unverhofft zurückgewonnen haben, gilt es, die Einheit der Lebens- und Rechtsverhältnisse durch opferbereite und geduldige Arbeit herzustellen.

Das Grundgesetz wehrt dem Individualismus wie dem Kollektivismus. Mit Recht erklärt das BVerfG: „Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums, das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum — Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten". Vor dem Hintergrund der zeitgeschichtlichen Erfahrungen hat die staatliche Gewalt der Bundesrepublik Deutschland einen Ausgleich gefunden, den es im Wandel der Verhältnisse stets fortzuentwickeln gilt.

Register*

Orts-, Personen- und Sachregister

Aachen 20, 142
Abgaben 38–40
Ablaß 90
Abschreckungsgedanke 26
Absolutismus 61, 91, 114, 149–152
Abzahlungsgesetz 275, 372
Accursius 49
Acht 20, 80, 82, 93, 128, 139
Advocatus urbis 37
Advokat 65f.
Aequitas 72
AGB-Gesetz (1976) 372
Agrarstaat 273
Ahrens, Heinrich 209
Akkusationsprinzip 114
Aktiengesetz (1870) 259
Alarich II. 46
Albrecht II., deutscher König 136
Albrecht, Wilhelm Eduard 191, 208, 212, 215, 229
Alciat(us), Andreas 68
Allgemeine Deutsche Wechselordnung (ADWO) 176, 202
Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB) 310
Allgemeiner freier Angestelltenbund (AfA-Bund) 310
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie (ABGB) 149, 162, 166–168, 189, 271f., 276
Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (ADHGB) (1861) 176, 200–202, 271, 274
Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten 153
Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) 148f., 154–159, 189, 272
Althusius, Johannes 349
Amicabilis compositio 95f.
Ammann, Jost 66
Analogieverbrechen 345
Angestelltenversicherungsgesetz (1911) 259
Anhalt 14, 296
Anhalt, Heinrich von 6
Anstaltsmord 340
Antisemitismus 322
Appellation 64, 82, 140
Arbeiterbewegung 237, 308–310
Arbeiterklasse 232, 248, 265, 286
Arbeiterräte 280, 283–288
Arbeiterschutzgesetzgebung 241, 285
Arbeitervereinigung 309f.
Arbeitsgerichtsbarkeit 316f., 375
Arbeitsgerichtsgesetz (1926) 317
Arbeitskampfrecht 375
Arbeitslosigkeit 315f.
Arbeitsnachweisgesetz (1922) 315
Arbeitsrecht 275, 296, 307–319, 375

* bearbeitet von Alexander Eichener, unter Mitarbeit von Bettina Hecking und Kurt Vesely

Arbeitsschutz 315
Arbeitsschiedsgerichte 316
Arbeitsvertrag 275, 312f.
Arbeitszeitverordnung (1923) 315
Armer Konrad 100
Arndt, Ernst Moritz 172, 197, 253
Articuli reprobati 12
Artikelbrief der Schwarzwälder Bauern 105
Aschaffenburg 142
Askanier 8
Auctor vetus de beneficiis 9
Aufklärung 118, 131, 155, 161f., 350
Aufopferungsanspruch 158
Augsburg 11, 37, 39, 92, 122, 143
Augsburger Konfession 93, 95f., 104, 128
Augsburger Reichstag (1500) 83
Augsburger Reichstag (1530) 93
Augsburger Religionsfriede (IPA) 94f., 125, 129f.
Ausnahmezustand 220, 300
Austrägalverfahren 176f.
Authentica „Habita" 50
Azo 49
Azzoni, Joseph 164

Babeuf, François Noël 240
Baden 143f., 156, 200, 217, 224f., 231, 248, 254f., 258, 266, 296, 333
Baldus de Ubaldis 56, 60, 72
Baltringer Haufen 104
Bamberg 110
Bann (Exkommunikation) 19f., 93
Bartenstein-Vertrag (1807) 172
Barth, Emil 283, 288
Barth, Karl 353
Bartolus de Saxoferratis 56, 60
Basel 37, 39, 62, 78
Basler Konzil (1431-1437) 77
Bassermann, Friedrich Daniel 224
Bauer, Bruno 243, 245
Bauer, Gustav 311
Bauernbefreiung 156f.
Bauernkrieg 66, 98–106
Bayerische Volkspartei 302, 329
Bayerisches Strafgesetzbuch (1813) 271
Bayern/Baiern 21, 91, 101, 127, 142–144, 177, 200f., 203, 224, 231, 254–258, 265, 296, 333
Bazard, Saint-Armand 241
Beamteneid 211, 213f., 215f.
Beccaria, Cesare 116
Beck, Christian August von 137
Beck, Ludwig 355, 359
Bedarfsgesetzgebung 296
Befreiungskriege 171, 197, 218, 253
Begriffsjurisprudenz 192f.
Beicht- und Bußpraxis 54
Beirut (Rechtschule von) 45
Bekennende Kirche 354, 357
Belagerungszustand 300
Bellinghausen, Peter von 71
Berg, Herzogtum 157, 266
Bergen 41
Berlichingen, Götz von 102
Berlin 188, 198, 223, 239, 242, 268f., 284–289, 292f., 309, 359, 363
Berliner Stadtbuch 11
Bern 39, 99
Bernstein, Eduard 281
Besatzungszonen 363
Beschreien der handhaften Tat 14
Beseler, Georg von 191, 194, 229, 269
Best, Werner 337
Betriebsrätegesetz 313
Betriebsvereinbarung 313
Betriebsverfassung 275
Beweis 111, 114f., 374
Beyerle, Konrad 302
BGB-Kommission 267f., 270
Billigkeitslehre 72
Bill of Rights (1689) 231, 265
Bischoff, Friedrich Wilhelm August 201f.
Bismarck, Otto von 199, 252, 254, 257f.

Blanc, Louis 241
Blum, Robert 229f.
Bluntschli, Johann Kaspar 191
Böhmen 20f., 80, 121f., 142, 161
Bologna 5, 10, 47–51, 63, 70
Bolschewiki 284
Bonaparte, Napoléon 141, 144f., 155, 168, 253, 257
Bonn 242f.
Bopfingen 122
Born, Stephan 309
Bourgeoisie 238–240, 246–248
Brandenburg 20, 39, 70, 123, 142f.
Brant, Sebastian 113
Braunschweig 41, 121, 293, 296
Breisach 131
Bremen 39, 122, 132, 143, 293, 296
Brockhaus, Friedrich Arnold 205
Brügge 41
Brüning, Heinrich 326
Brunner, Otto 125
Brüssel 245f.
Bucer, Martin 71
Buchau am Federsee 122
Budaeus (Budé, Guillaume) 68, 72
Bulgarus 47
Bund der Gerechten 246
Bund der Kommunisten 246
Bundesentschädigungsgesetz (1953) 351
Bundesexekution 178, 181
Bundesfarben 224
Bundesfürsten 259, 265
Bundesgerichtshof 337, 351, 367, 371
Bundeskriegskasse 177
Bundesland 199
Bundespräsidialgewalt 259
Bundesrat 256, 258f., 260, 267f., 270, 293
Bundesrecht 225, 264
Bundesrepublik Deutschland 264, 351, 368, 371, 376
Bundesschiedsordnung 177
Bundesstaat 92, 172, 180f., 235, 257–259, 296f., 301
Bundestag (Deutscher Bund) 174f., 178f., 181, 199, 201–203, 205f., 217, 224f., 228
Bundesverfassungsgericht 365, 370, 373, 376
Bundesversammlung (Deutscher Bund) 174, 176, 178, 181, 198, 201, 203, 205f., 217, 225
Bundeszentralregistergesetz (1971) 369
Bündnisrecht 123f., 126f.
Bundschuh 100
Buonarotti, Philippe 240
Bürgereid 34
Bürgerfreiheit 38
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 14, 46, 168, 202, 204, 259, 264–276, 318, 344, 371–374
Bürgerliches Recht 197–200, 264–267, 296
Bürgerrechte 172, 218, 302
Bürgerschaft 34, 36f., 39, 48
Burgund 78, 80f.
Büsch, Johann Georg 148
Bußenstrafrecht 25–28, 33
Byzantinisches Kaiserreich 46f.

Cabet, Etienne 241
Calvin, Johannes 349
Carmer, Johann Heinrich Kasimir von 152
Causae mere spirituales 52f.
Causae spiritualibus annexae/mixtae 53
Christ, Anton 197
Christlich-Sozialer Volksdienst 329
Cicero 112f.
Cittadino, Paolo 67
Civilprozeßordnung (CPO) 271
Civitas Dei 18
Clementinen 52
Code civil (Code Napoléon, 1804) 149, 157, 167f., 189, 266
Code de commerce (1807) 201

Code d'instruction criminelle (1808) 234
Codex Iuris Canonici (CIC) 1917 52
Codex Iuris Canonici (CIC) 1983 52
Codex Iustinianeus 45f., 50
Codex Maximilianeus Bavaricus civilis (1756) 265
Codex Theresianus 164
Código de comercio (1829, Spanien) 201
Collective bargaining 310
Colloredo (Österreichisches Adelsgeschlecht) 139
Comes urbis 37
Compiègne 286
Confessio Augustana 92, 130
Conring, Hermann 186
Constitutio Criminalis Bambergensis (Bambergische Halsgerichtsordnung) 111–113, 117
Constitutio Criminalis Carolina (CCC) 109–118, 271
Consules 38
Corpus evangelicorum/ catholicorum 128f., 139
Corpus iuris canonici 51f.
Corpus iuris civilis (Justiniani) 45–52, 55, 63, 68, 188, 204
Correctores Romani 52
Crimen laesae maiestatis 80
Crimen magiae 115
Cuius regio eius religio 94f.
Curia solemnis 8

Dachau 354
Dahlmann, Friedrich Christoph 208, 212, 215, 229, 252f., 257
Dalmatien 161, 174
Danckelmann, Carl Ludolph von 153
Dänemark 92, 174, 228, 254, 256
Dante 51
Danzig 41
Darjes, Joachim Georg 151
Darwinismus 322
Däumig, Ernst 287
David, Lukas 293
Déclaration des droits de l'homme et du citoyen (1789) 231, 265
Declaration of rights (1776) 231
De concordantia catholica 77
Decretum Gratiani (um 1140) 51
Delp, Alfred 357
Demobilmachungsverordnung (1918) 314
Demokratie 224, 243, 285, 287, 294f., 297–299, 308, 363
Deputationstag 121
Dernburg, Heinrich 159
Dessau 7
Deutsche Bauernpartei 329
Deutsche Bundesakte 173–179, 205, 231, 257
Deutsche Bundesfürsten: siehe Bundesfürsten
Deutsche Bundesverfassung 255
Deutsche Bundesversammlung: siehe Bundesversammlung
Deutsche Christen 353
Deutsche Demokratische Partei 292–294
Deutsche Demokratische Republik V, 106, 276, 364, 376
Deutsche Fortschrittspartei 309
Deutsche Staatspartei 329, 331
Deutsche Volkspartei 292, 329
Deutschenspiegel 10f.
Deutscher Bund 173–181, 198–206, 218, 234, 254f.
Deutscher Fürstenbund 139
Deutscher Juristentag 198, 338, 371
Deutscher Nationalverein 258
Deutscher Zollverein 200f.
Deutsches Privatrecht 191, 194f.
Deutschnationale 292, 325f., 328
Diensteid 211, 213f., 216
Digesten 45–47, 187

Diktatur 300, 304, 327, 338f., 344, 347, 362f., 365
Dingleute 5
Dissensiones 49
Distinktionsstil 10, 50
Dittmann, Wilhelm 283
Doctor iuris utriusque 54
Dogmengeschichte IX
Donauwörth 39
Drei-Instanzenzug 177
Dreiklassenwahlrecht 260, 279
Dreißigjähriger Krieg 121, 127
Dresden 203
Dresdner Bilderhandschrift 10
Dresdner Entwurf eines Obligationenrechts 203f., 272
Dresdner Kommission 203f., 206
Dresdner Zollvereinskonferenz 201
Drittes Reich (s. a. Diktatur, Nationalsozialismus) 252, 356
Droysen, Johann Gustav 229
Durantis, Guillelmus 53

Eberhard im Barte, Graf von Württemberg 67
Ebert, Friedrich 281–284, 289, 293
Ehe(-recht) 52f., 56, 267
Eherechtsgesetz (1976) 373
Eichhorn, Karl Friedrich 188, 191, 212
Eichstätt 37
Eidgenossenschaft 83, 99
Einheit 171f., 178, 194, 218f., 224, 252, 254, 376
Einheitspartei 338, 365
Einheitsstaat 294, 331
Einparteienstaat 331
Einstimmigkeitsprinzip 175
Einung 33f., 82, 92, 121
Eisenacher Rechtsbuch 11
Eisner, Kurt 281
Electus Romanorum imperator semper augustus, Germaniae rex 136
Elsaß 39, 101f., 131, 256, 296
Enfantin, Barthélémy-Prosper 241
Engels, Friedrich 215, 237f., 245f., 249
England 21, 143, 171, 174, 206, 209, 215, 223, 228, 239, 248f., 309
Entnazifizierung 363, 365f.
Erbbaurecht (1919) 318
Erbmonarchie 21, 76, 229, 252
Erbrecht 53, 203, 272
Erbuntertänigkeit 155f.
Erfolgshaftung 27
Erfurt 62
Erfurter Unionsverfassung (1849/50) 254
Ermächtigungsgesetz (1933) 327–333
Ernst August, König von Hannover, Herzog von Cumberland 209f., 214, 216f.
Ernst, Eugen 288
Ewald, Heinrich 208, 212, 257
Ewiger Landfrieden 81, 84, 125
Erzämtertheorie 21
Eudämoninismus 149
Europäische Gemeinschaft (EG) 199, 372
Euthanasieprogramm 354
Exekutionsordnung 84, 125, 139
Exekutive 83, 180, 260, 299, 327, 330
Extravagantes communes 52
Extravagantes Joannis XXII. 52

Fahrnisrecht 28f.
Falkenstein, Hoyer von 9
Familienfideikommiß 15
Familienrecht 203, 266, 272, 372f.
Fehde 23f., 33, 78–81
Fehrenbach, Konstantin 293
Feme 79
Ferdinand I., deutscher Kaiser 94
Ferdinand II., deutscher Kaiser 123
Ferdinand III., deutscher Kaiser 125
Feuerbach, Ludwig 243, 245
Feuerbach, Paul Johann Anselm 185, 271

Feuerbacher, Matern 102
Fichte, Johann Gottlieb 171f.
Finanzreformgesetze (1904, 1906, 1909) 259
Föderation 174, 260
Folter 11, 115f.
Formalismus 192f., 339
Förster, Franz August Alexander 159
Fortschrittliche Volkspartei 279
Fourier, Charles 241
France, Anatole 270
Frank, Hans 337, 342
Franken 100–102, 105, 110, 140
Frankenspiegel: siehe Kaiserrecht, Kleines
Frankfurt am Main 34, 39, 77, 82, 122, 143, 174, 194, 203, 224, 228, 248, 255
Frankfurt an der Oder 70f., 151
Frankfurter Bundestag: siehe Bundestag, Bundesversammlung (Deutscher Bund)
Frankfurter Entwurf zum Handelsgesetzbuch (1849) 201
Frankfurter Fürstentag (1863) 254
Frankfurter Grundrechtskatalog 231
Frankfurter Nationalparlament 201f., 212, 226f., 230, 235, 256, 258
Frankfurter Reichstag (1442) 79
Frankfurter Reichstag (1539) 93
Frankreich 21, 39, 46, 63, 81, 122–124, 131, 142, 144, 171, 206, 215, 223, 239f., 242
Frantz, Constantin 257
Franz I., deutscher Kaiser 136
Franz II., letzter Kaiser des Alten Reiches, als *Franz I.* erster Kaiser von Österreich 141, 144, 166
Französische Revolution 15, 149, 153, 155f., 165, 171, 231, 240
Freiburg im Breisgau 34, 62, 67
Freiburger Reichstag (1497/98) 113
Freiburger Stadtrecht 34, 68f., 271
Freiheitsstrafe 117f.
Freising, Ruprecht von 36
Freisinger Rechtsbuch 11
Freisler, Roland 337
Freiwillige Gerichtsbarkeit 259, 271
Frick, Wilhelm 326
Friedjung, Heinrich 254
Friedrich I., Barbarossa 10, 22, 50
Friedrich II., deutscher Kaiser 7f., 50
Friedrich III., deutscher Kaiser 79f.
Friedrich der Große, König von Preußen 139, 149, 150–153
Friedrich I. von der Pfalz 66
Friedrich Wilhelm I., König von Preußen 150
Friedrich Wilhelm II., König von Preußen 153
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 150, 156
Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen 223, 235, 256
Frondienst 38
Frühsozialisten 241
Fuggerei 105
Führerprinzip 323
Fürst u. Kupferberg, Carl Joseph Maximilian von 152
Fürsten (Reichs-) 7f., 20–22, 33, 76, 79, 82, 130, 140, 142, 148f., 151, 179, 180f., 294
Fürstenrat 40, 138, 181
Fürstenspiegel 70
Fürstenstadt 36

Gagern, Heinrich von 224, 227, 230
Gagern, Max von 229
Gaismair, Michael 102
Gaispeter aus Beutelsbach 100
Galen, Clemens August Graf von 354
Galizien 165, 173f.
Gandinus, Albertus 112
Gans, Eduard 242
Garantien, institutionelle 232f.

Geblütsrecht 20f.
Gebrauchsmustergesetz 259
Gefährdungshaftung 374
Gegenrevolution 228
Geheime Staatspolizei 346
Geib, Ferdinand 219
Geistlicher Vorbehalt 94, 130
Geldern 142
Gemeiner Pfennig 82
Gemeines Recht: siehe Ius commune
Generalprävention 369
Generalstaaten 131
Generalstreik 293
General-Vorbehalt 180
Gengler, Heinrich Gottfried Philipp 191
Genossenschaft 5, 41, 48, 241, 269
Gentz, Friedrich von 179
Georg III., Bischof von Bamberg 111
Gerichtsbarkeit 233
Gerichtsbuch 35
Gerichtshoheit 137
Gerichtsordnung 79
Gerichtsstand 13, 53, 82
Gerichtsverfassung 61
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) 301, 346
Germanisten 191–195, 275
Germanistentage, Frankfurter und Lübecker 194, 234
Germanistik 185
Gerstenmaier, Eugen 357
Gervinus, Georg Gottfried 208, 212f., 215
Gesellschaftsvertrag 150f., 158
Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (1927) 315
Gesetz zur Änderung der Arbeitszeitverordnung (1927) 315
Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (1938) 341
Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen 369
Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs (1952) 368
Gesetz über die rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes (1969) 373
Gesetz zur Regelung der Miethöhe (1974) 372
Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (1935) 331, 341
Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht 372
Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (1933) 354
Gesetz zur Wiedervereinigung Danzigs mit dem Deutschen Reich (1939) 331
Gesetzespositivismus 344: s. a. Rechtspositivismus
Gesetzgebung, ausschließliche 296
Gesetzgebung, konkurrierende 296
Gewaltenteilung 180, 234, 248, 296, 344
Gewerbefreiheit 157
Gewerbeordnung (1869) 259, 309, 316
Gewerbe- und Kaufmannsgerichte 316
Gewerkschaften 309–311
Gewissensfreiheit 131, 233
Gewohnheitsrecht 4–6, 12, 64, 99, 111, 121, 167, 189, 266
Geyer, Florian 102
Gierke, Otto von 269f., 275, 294
Gilde 40f.
Glaubensfreiheit 129, 131, 233
Gleichheitssatz 302
Gleichschaltung 330f., 353
Glossa ordinaria 49f.
Glossatoren 47, 49–51, 53–56, 69
Glosse zum Sachsenspiegel 10, 12, 29
Godofredus, Dionysius 45
Goebbels, Joseph 359

Goerdeler, Carl Friedrich 354, 357, 359
Goethe, Johann Wolfgang von 137, 140, 187, 219
Goldene Bulle 21, 121, 125, 136
Goldschmidt, Levin 268
Göring, Hermann 326
Görlitzer Rechtsbuch 9, 11
Görres, Joseph 172, 197
Göschen, Georg Joachim 188
Goßler, Christoph 153
Gottesfrieden 24
Gottesrecht 340
Gottesurteil 114
Göttingen 186, 209, 212, 215, 217, 257
Göttinger Sieben 208, 212–217
Gratian 51
Gregor XI., Papst 12
Greifswald 70
Grimm, Jacob 99, 187f., 190f., 194, 208, 212, 215f.
Grimm, Wilhelm 191, 208, 212
Groener, Wilhelm 280
Großbritannien 209
Großdeutsche Lösung 234
Grotius, Hugo 70
Grundbuchrecht 35, 259, 271
Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (1949) 144, 276, 295, 300, 302, 332, 363, 365f., 368, 371, 373, 376
Grundgesetze 125, 150, 292
Grundpflichten 301f.
Grundrechte 95, 229–234, 256, 295, 300–303, 351, 371
Grundsatzgesetzgebung 296

Haager Einheitliches Kaufrecht (1973/1974) 374
Haase, Hugo 283, 288
Habeas-Corpus-Akte (1679) 231
Habsburg 21, 80, 99, 121, 123, 127, 136, 143, 161f.
Haeften, Hans-Bernd von 354, 357
Hagenau 39
Halberstadt 7f.
Halder, Franz 355
Halle 7
Haller, Karl Ludwig von 173
Hambach 218
Hambacher Fest 218–220
Hamburg 39, 70, 143, 201, 293, 296
Handelsgesetzbuch (HGB) 201–203, 271
Handelsrecht 56, 197f., 201, 203, 259, 296
Handfeste 34
Hannover 138, 143, 174, 203, 209f., 212, 214, 217, 255
Hansa 41
Hanse 41
Hardenberg, Karl August von 156
Hassell, Ulrich von 354
Haubach, Theodor 357
Hausarbeitsgesetz 259
Hecker, Friedrich 225
Heerschild 13, 22
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 219, 243
Hegelianer 245f.
Heidelberg 62, 188, 198, 212, 215, 224, 268
Heidelberger Bilderhandschrift (Sachsenspiegel) 10
Heiliges Römisches Reich deutscher Nation 91, 121, 253: s. a. Sacrum imperium
Heine, Heinrich 219, 241
Heinrich V., deutscher Kaiser 37f.
Heinrich VI., deutscher Kaiser 7f.
Heinrich (VII.), deutscher König 8
Henneberg, Berthold 80, 82
Herbart, Johann Friedrich 215f.
Herder, Johann Gottfried 171, 189
Herrenhaus, preußisches 279
Hess, Moses 243, 246
Hessen 11, 203, 224, 255f., 258, 296
Hessen-Darmstadt 203, 232, 255
Hessen-Kassel 123, 142f.

Heuss, Theodor 329
Hexenhammer (Malleus maleficarum) 116
Hexenprozeß 115f.
Hilfsdienstgesetz 312
Himmler, Heinrich 347
Hindenburg, Paul von 280, 287, 326, 331
Hipler, Wendel 102
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine 309
Historische Rechtsschule 159, 185f., 188, 191f., 194f., 212, 242, 272
Historismus 243
Hitler, Adolf 252, 322–329, 331–333, 337f., 346f., 351f., 354–356, 359
Hoch- und Deutschmeister 142
Hofgericht 47, 79, 110
Hofgerichtsordnung, kurpfälzische 64
Hofpfalzgrafen 137
Hohenstaufen: siehe Staufer
Hohenzollern 200, 255, 286
Holland 285
Holländischer Sachsenspiegel 11
Holländisches Handelsgesetzbuch (1838) 201
Holstein 14, 174
Homeyer, Carl Gustav 269
Honorius III., Papst 48
Horten, Johann Bernhard 164
Huber, Eugen 271
Huber, Kurt 356
Hueck, Alfred 317
Hugenberg, Alfred 326
Hugo 47
Hugo, Gustav 186f., 190, 272
Huldigungseid 212f.
Humanismus 67–69, 110
Humboldt, Wilhelm von 172, 180f., 188
Hus, Johannes 98
Hutten, Ulrich von 85, 90
Hypothekenrecht 152, 267

Immerwährender Reichstag 128, 137
Industrielle Revolution 238–240, 265
Innozenz III., Papst 20
Innozenz VIII., Papst 115
Inquisitionsverfahren 114–116, 234
Institor, Henricus (Heinrich Krämer) 116
Institutionen 45f., 67, 70
Instruktionsmaxime 114
Instrumentum Pacis Monasteriense (IPM) (s. a. Westfälischer Friede) 124
Instrumentum Pacis Osnabrugense (IPO) (s. a. Westfälischer Friede) 124
Interessenjurisprudenz 72
Internationale, kommunistische 353
Interpolation 46
Interregnum (1254-1273) 11, 282
Investiturstreit 19
Irnerius 47, 51
Isny 122
Istrien 174
Italien 22, 44, 46–51, 55f., 60, 62f., 81, 111f., 173, 223
Itio in partes 95f., 128, 139
Iura comitialia 123
Iura regalia 50
Ius canonicum: siehe kanonisches Recht
Ius civile 44, 54, 62, 264
Ius commune 55, 195, 266
Ius emigrandi 95, 131
Ius Magdeburgense 35
Ius publicum 264
Ius reformandi 94, 130f.
Ius terrae 37
Ius territoriale 39f., 95, 126
Ius urbanum 37
Ius utrumque 54, 88

Jacobus 47
Jellinek, Walter 303

Jena 243
Johann der Beständige 92
Johann von Buch 10
Johann von Österreich, Ehzg. und Reichsverweser 227f.
Johann Eberlin von Günzburg 100
Johann Georg von Sachsen 123
Joseph II., deutscher Kaiser 137, 139, 156
Josephinisches Gesetzbuch 165
Joß, Fritz 100
Juden 322f., 340–343, 364
Judenverfolgung 340–343
Jugendgerichtsgesetz (1953) 368
Jülich 142
Julirevolution (1830) 219
Jüngster Reichsabschied (JRA; 1654) 128, 139
Juristenrecht 192f.
Justinian 22, 45f., 50, 167
Justizgewalt 180
Justizkatastrophe, preußische 152
Justizstelle, Oberste 164
Justizverweigerung 177f., 217

Kaas, Ludwig 329
Kabinettsjustiz 178, 216
Kaiser 18–21, 39, 41, 48–51, 63, 65, 79f., 84f., 92f., 121–123, 126f., 135–138, 140, 142, 144f., 235, 256, 259, 280f., 285f.
Kaiser, Jakob 359
Kaiserrecht 11
Kalisch-Aufruf (1813) 172
Kampffront Schwarz-Weiß-Rot 327
Kanonisches Recht 6, 8, 10–12, 27, 51–54, 57, 62, 65, 69, 111
Kanonistik 51–54
Kant, Immanuel 150f., 163, 350
Kapitalismus 157, 232, 239f., 244–247
Kapitularien 4
Kapp-Putsch 303
Karl der Große, deutscher Kaiser 10, 20
Karl IV., deutscher Kaiser 21
Karl V., deutscher Kaiser 84, 92, 109f.
Karl VI., deutscher Kaiser 150
Karl VII., deutscher Kaiser 136
Karl VIII., König von Frankreich 81
Karlsbader Beschlüsse (1819) 176, 178, 181, 205
Karlstadt, Andreas 98
Kasinopartei 212
Kaskel, Walter 307, 317
Kastrationsgesetz (1969) 369
Katholische Aktion 354
Kaufmann, Erich 302
Kaunitz, Wentzel Anton Graf von 164
Ketteler, Wilhelm Emanuel Frhr. von 256
Ketzer 19, 115, 117
Kiel 212
Kierkegaard, Sören 243
Kinderschutzgesetzgebung 307
Kirchenkampf 354
Kirchenrecht 52f., 89, 154
Kirchenreform 77, 130
Kirchmann, Julius von 185
Klagspiegel 64, 112
Klassenkampf 238, 242, 246, 248
Klausener, Erich 354
Klein, Ernst Ferdinand 153
Klenkok, Johannes 12
Kleve 142
Koalitionskrieg, dritter 144
Koalitionsrecht 309, 311
Koch, Christian Friedrich 159
Kodifikation 45f., 52, 153f., 158, 161f., 167f., 189, 270
Kodifikationstheorie 189
Kollektivvereinbarungen 311f.
Köln 20, 35, 37, 41, 62, 70f., 122, 142, 243
Kommunismus 224, 244–249, 324, 326f., 351
Kommunistische Partei Deutschland (KPD) 281, 288, 324, 327, 353

Kommunistisches Manifest 237–240, 246–249
Kompositionensystem 24f.
Konfessionelle Gleichheit 39, 91, 94, 128–131
König 7f., 14, 19–23, 33f., 39, 80–82, 84, 136, 172, 209f., 214–217, 235, 255–257, 259
Königgrätz 254
Königsberg 363
Königswahlrecht 11, 20f., 23, 128
Konkursordnung 271
Konservative 259, 267, 271, 325, 352
Konsilienliteratur 56
Konstantinopel 46, 79
Konstanz 39, 67
Konstanzer Konzil 77f.
Konstanzer Reichstag 83
Konstitutionalismus 179f., 208, 212, 258, 260, 327
Kontingentsheer 177
Kontrollratsgesetzgebung 313, 365
Konzentrationslager 342, 353f.
Konzessionszwang 274
Köthen 7
Kotzebue, August von 178, 205
Krafft, Ulrich 67
Kreis (Reichskreis) 79, 86, 121, 128, 139f.
Kreisanschläge 40
Kreisauer Kreis 347f., 356–358
Kreisexekutionsordnung (s. a. Exekutionsordnung) 84
Kreisorganisation: siehe Kreis
Kreistag 121, 140
Kreisversammlungen 84
Kreuznach 243
Krimkrieg (1856) 199
Kroatien 173f.
Kronprinzenvorträge 151
KSSVO (Kriegssonderstrafrechtsverordnung 1938) 346
Kues, Nikolaus von (Cusanus) 77f.
Kulturkampf 256, 267
Kündigungsschutz 313
Kur 20f.
Kurfürsten 19–21, 40, 79f., 118, 121, 136–138, 143
Kurhessen 232, 255
Kuriatstimme 122
Kurie 89f., 138

Laband, Paul 259
Laienrichter 117
Laienspiegel 64, 113
Lamartine, Alphonse de 239
Landau-Germersheim 177
Landesherr 40f., 61, 65f., 91, 95, 106, 121, 129, 131, 143, 180, 210f., 217
Landesherrschaft, -hoheit 11, 39f., 76f., 95, 99, 111, 122, 124
Landesstadt 38–40
Landfriede 4, 8, 11, 23f., 26, 33, 77, 79–81, 83f., 139
Landrecht 7, 9–11, 18, 20, 33, 68, 266
Landsberg, Otto 282f.
Landshut 188
Langenstein, Heinrich von 78
Langobarden 46f.
Lasker, Eduard 259, 266
Lassalle, Ferdinand 309
Lastenausgleich 363
Laterankonzil, IV. (1215) 7
Lauenburg 14, 174
Leber, Julius 357, 359
Ledebour, Georg 281, 289
Legien, Carl 310
Legislative 180, 296, 331f.
Legistik 51, 54, 60
Lehnsherr 137
Lehnswesen 9f., 20, 22, 154
Leibeigenschaft 12, 99f., 104, 155f., 162f.
Leibholz, Gerhard 302
Leipzig 62, 202, 215, 338, 354
Leipziger Entwurf zum Wechselrecht 202
Leipziger Völkerschlacht 171

Leist, Justus Christoph 210f.
Leopold II., deutscher Kaiser 165
Leumundszeuge 114
Lex Bennigsen 258
Lex Miquel-Lasker 266
Lex romana Visigothorum/ Breviarium Alaricianum 46
Liber extra 52
Liber sextus 52
Liberalismus 209, 217, 223f., 252–254, 265, 274, 303, 309, 352, 367
Licet juris, Reichsgesetz 19
Lichtenberg, Bernhard 354
Liebknecht, Karl 281, 289
Liegenschaftsrecht 29, 267
Linde, Carl von 203
Linkshegelianer 242
Lippe 296
Locke, Thomas 231
Lombardisten 47
Lombardo-Venetien 174
London 41, 237, 246, 249
Lörrach 186
Lothar III., deutscher Kaiser 186
Lotharische Legende 186
Lothringen 39, 136, 187, 296
Lotzer, Sebastian 104
Louis Philippe, König von Frankreich 223
Lübeck 35, 38f., 41, 71, 122, 143, 296
Ludendorff, Erich 279
Ludwig IV., der Bayer, deutscher Kaiser 11, 19
Lunéville, Frieden von 141
Lupold von Bebenburg 19
Luther, Martin 70, 89f., 92, 96, 100f., 103, 106, 350
Luxemburg 77, 174, 177
Luxemburg, Rosa 281, 284, 289
Luzern 99

Machtergreifung, nationalsozialistische 326–333, 344
Magdeburg 7f., 10, 35, 39
Magdeburger Schöppenstuhl 35
Magiter artium liberalium 47
Magna Charta Libertatum (1215) 231
Maier, Reinhold 329
Mailand 78
Mainz 8, 20, 37, 80, 83, 142, 177f.
Mainzer Landfrieden (1235) 8, 23f.
Mallinckrodt, Hermann von 256
Malmö-Waffenstillstandsvertrag 228
Malteserorden 142
Manchester 245
Marburg 71, 187
Maria Theresia 136, 150, 164
Martini, Karl Anton Frhr. von 165f.
Martinus 47
Marx, Karl 186, 219, 237, 242–249
Marxismus 237, 325
März-Aufstand der Spartakisten (1919) 293
Märzrevolution (1848) 223f., 248
Materialismus 243, 245f.
Matrikularanschläge 40
Max, Prinz von Baden 278–282
Maximilian I. von Österreich-Burgund, deutscher Kaiser 80f., 83f.
Mayno, Jason de 67
Mecklenburg-Schwerin 203, 296
Mecklenburg-Strelitz 296
Mediatisierung 142f.
Mehrheitssozialdemokraten (MSPD) 281–283, 287f., 292, 303
Meiningen 203
Meißen 7
Meißner Rechtsbuch 11
Melanchthon, Philipp 71, 104
Menger, Anton 270
Menschenrechte 148f., 302
Metternich, Klemens Lothar Fürst von 173, 205, 220
Metz 39, 131
Mierendorff, Carlo 357

Mieterschutzgesetz (1923) 318, 343
Mieterschutzrecht 318, 343, 372
Ministerverantwortlichkeit 179, 209, 235, 258
Miquel, Johannes 259, 266f.
Mißtrauensvotum 209, 258, 300f., 303
Mittermaier, Karl Joseph Anton 191, 194, 198, 202, 229
Mohl, Robert von 201, 229
Moltke, Helmuth James Graf von 356f.
Mommsen, Theodor 231
Monarchie, konstitutionelle: siehe Konstitutionalismus
Monarchomachen 350
Monopol 244
Montesquieu, Charles de Secondat 189, 231
Montpellier 5, 49
Mopha, Gribaldus 50
Mos gallicus 68
Mos italicus 50
Moser, Johann Jakob 135
Möser, Justus 187
Mühlhausen 6
Mühlhäuser Reichsrechtsbuch 6f., 36
Müller, Richard 281
Müller-Arnold-Prozeß 152
München 323, 344
Münchener Abkommen (1938) 355
Münchener Novemberputsch (1923) 303, 323
Münchener Räteherrschaft 293
Mündlichkeit des Verfahrens 61f.
Münster, Westf. 124
Müntzer, Thomas 98, 102f.
Münzwesen 139

Nachdruckkommission 205
Nachrezeption 195
Näfels 99
Napoléon I., siehe *Bonaparte*
Napoléon III., Kaiser von Frankreich 255, 257
Nassau 203, 224, 255
Nationalbewußtsein 163f., 243, 260
Nationalismus 322
Nationalliberale Partei 255f., 279
Nationalsozialismus 276, 322, 332, 342f., 350f., 353
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) 321f., 324–328, 331, 353
Nationalstaat 44, 171, 178, 219f., 224, 252, 255–257
Nationalversammlung 91f., 171, 212, 220, 223–230, 234f., 286–289, 292–296, 308
Naturrecht 69f., 72, 150–152, 158, 162f., 165, 178, 190, 231, 272, 339f., 351, 375
Naumann, Friedrich 301f.
Neapel 49
Neiße 363
Neuaufbaugesetz (1934) 330f.
Neuenburg 174
Neustadt a.d. Weinstraße 218
Niederlande 174
Niem, Dietrich von 77
Niemöller, Martin 353
Nipperdey, Hans Carl 317
Norddeutscher Bund 198, 202, 235, 255, 266, 309, 316
Norddeutscher Reichstag 256
Nördlingen 112
Noske, Gustav 288f.
Notare, öffentliche 137
Notverordnungen 326–328, 330f.
Novemberrevolution 278, 286, 308, 311, 314
Novemberverträge (1870) 255
Novgorod 41
Nürnberg 34, 39, 83, 122, 201
Nürnberger HGB-Kommission 202f.
Nürnberger Novelle 203
Nürnberger Reichstag (1438) 78

Nürnberger Reichstage (1466 u. 1467) 80
Nürnberger Reichstag (1532) 93
Nürnberger und Hamburger Konferenzen (1857-1861) 201

Obergericht 199
Oberhof 34f.
Oberitalienischer Waffengang Österreichs (1859) 199
Oberreichsanwalt 345
Oberreichsgericht 197
Oberrheinischer Revolutionär 85
Oberverwaltungsgericht, preußisches 157f.
Obligationenrecht 204, 266, 272
Obligationensystem 203
Ockham, Wilhelm von 19
Oder 35, 363
Öffentliches Recht (s. a. Publizistik) 191, 264, 275, 375
Offizialgrundsatz 114
Oktoberregierung 279, 281
Oldendorp, Johann 69–72
Ordnungswidrigkeitengesetz (1952/1968/1975) 368
Orléans 49
Osnabrück 121, 124, 126, 128, 131, 135
Oster, Hans 355
Österreich 21, 39, 78, 91, 99f., 136, 138f., 144, 149f., 168, 171–174, 177, 179, 199–203, 220, 228, 234, 253–255, 265, 271, 296, 322, 355
Ostpreußen 363
Ostrom 45f.
Otto I., deutscher Kaiser 136
Owen, Robert 241
Oxford 49

Padua 49, 56, 63
Pandekten: siehe Digesten
Pandektensystem 272
Pandektenwissenschaft 168, 185f., 192–195, 204, 266, 268, 272
Pape, Heinrich Eduard 268
Papen, Franz von 326
Papst 7f., 12, 18–20, 48, 51–53, 57, 89–91, 136
Paris 5, 188, 228, 241f., 244, 353
Pariser Friede (1814) 172
Parität 91, 94f.
Parlament 138, 215, 224–229, 235, 257f., 279, 296, 298f., 326, 331, 333, 344
Parlamentarismus 179, 253, 258, 260, 278f., 293, 296, 303f., 325
Parteidiktatur 284
Parteien, bürgerliche 292, 325
Parteimaxime 114
Partikularismus 200, 227, 257
Patentgesetz (1877) 259
Patentrecht 198
Patrimonialgerichtsbarkeit 155
Paulskirche 194, 197f., 201f., 226–229, 234f., 252, 260, 294, 301
Pauperismus 238
Pavia 5, 47
Peinliche Frage 115
Peinliche Strafe 24–26
Personalunion 209, 286
Personenstandsgesetz (1875) 53, 267
Perthes, Friedrich 205
Perugia 56
Petition of Rights (1628) 231
Peucker, Eduard von 228
Pfalz 219, 248
Pfarrernotbund 353
Pfeiffer, Heinrich 102
Pfizer, Paul Achatius 181
Philipp von Hessen 71
Philipp von Schwaben, deutscher König 7
Philippsburg 132
Picker, Henry 338
Pisa 56
Pistor, Daniel Ludwig 219
Planck, Gottlieb 268
Platon 243
Poelchau, Harald 357
Polen 10, 256, 363

Polizeirecht 300
Polizeistaat 274, 352
Polizeiverwaltungsgesetz (1931) 157
Polizeiwesen 128, 139
Polnische Teilung, zweite 153
Popitz, Johannes 354
Portugal 56
Posen 174
Postglossatoren (Praktiker, Kommentatoren, Konsiliatoren) 53, 55f., 60, 69
Potthoff, Heinz 307f., 317
Prag 62, 228, 353
Prager Friede (1635) 123
Prager Friede (1866) 255
Präsidialmacht 174
Präventivzensur 205
Preßburger Friede (1805) 144
Pressefreiheit 178f., 205, 223, 233, 243, 279
Pressezensur 215
Preß- und Vaterlandsverein 219
Preuß, Hugo 294
Preußen 14f., 92, 138, 149f., 152, 156, 168, 171, 173f., 177, 179, 199f., 202, 205f., 212, 220, 223f., 226, 228, 235, 242, 251, 253–257, 259, 265, 267, 279, 286, 293f., 296, 301, 326, 333
Preußisch-österreichischer Bruderkrieg (Deutsch-deutscher Krieg 1866) 204
Princeps legibus solutus 22
Privatautonomie 265, 270, 274
Privatrecht 6, 28f., 52f., 154, 162, 167, 185, 187, 198, 206, 264f., 267, 317, 371
Privilegien 34f., 37f., 153, 206
Produktion 239f., 244, 246
Produktionsgenossenschaft 106, 241
Produzentenhaftung 374
Professorenrecht 186, 191–194
Prokurator 62, 65f.
Proletariat 157, 232, 238f., 244, 246–248, 284
Prorogation 53
Protestanten 92–95, 123, 129–131, 353f.
Proudhon, Pierre-Joseph 241, 243
Publizistik (s. a. Öffentliches Recht) 129, 181, 191
Puchta, Georg Friedrich 192f.
Pufendorf, Samuel 151, 154, 231
Punktation von Ölmütz (1850) 254
Pütter, Johann Stephan 135, 186

Quadrupelallianz 171
Quattuor doctores 47, 50
Quedlinburg 9

Radbruch, Gustav 185, 339f.
Radetzky von Radetz, Josef Graf 228
Raiser, Ludwig 372
Rassenlehre 322, 343
Rastatt 177
Rastenburg 359
Rat der Volksbeauftragten 283–289, 292f., 308, 311, 314f.
Rat, parlamentarischer 366
Rätedemokratie 284
Rätediktatur 285, 288
Rätesystem 281, 287f.
Rathenau, Walther 303
Rathgeb, Jörg 102
Rationalismus 193
Ratsmannenspiegel 70
Ratsobrigkeit 40
Rauschenplatt, Ernst Johann Hermann von 209
Raymundus de Penäforte 52
Realerbteilung 157
Rechtlose 13
Rechtsaufzeichnung 7, 11, 35
Rechtsbuch 4, 6, 9–12, 14, 19, 22, 24, 26f., 111
Rechtseinheit 166, 197–200, 203, 206, 259, 271, 368
Rechtsgebot 149

Rechtsmittel 345
Rechtsperversion 276, 337–348, 363, 365
Rechtspositivismus 299, 339f.
Rechtssprichwort 9, 13
Rechtsstaat 150, 152, 173, 214, 230, 234, 248, 276, 295, 302, 327f., 350, 356, 375
Rechtszersplitterung 111
Rechtszug 35
Reformatio ecclesiae 90
Reformatio in peius 345
Reformation 40, 70f., 88–96, 98, 103, 112
Reformatio Sigismundi 78, 85
Reformtraktate 89
Regalienkatalog 50
Regensburg 137, 139, 142
Regensburger Reichstag (1532) 113
Regensburger Reichstag (1653) 128, 138f.
Regnum Italiae 47
Regnum Teutonicum 86
Regulierungsedikt (1811) 156f.
Reichensperger, August u. Peter Franz, 256, 267
Reichsabschiede (recessus Imperii) 138
Reichsamt für Arbeitsvermittlung 315
Reichsanschläge 40, 83, 128
Reichsarbeitsamt 311
Reichsarbeitsgericht 317
Reichsbürgergesetz (1935) 331, 341f.
Reichsdeputation 128, 142
Reichsdeputationshauptschluß 39, 142–144
Reichsexekutive 82, 227f., 297
Reichsflaggengesetz (1935) 331
Reichsfreiheit 39, 143
Reichsfürstenrat 121f., 143
Reichsgericht 15, 39, 137, 139, 333, 345, 371, 374
Reichsgesetzblatt 227, 230
Reichsgewalt 197, 295, 297
Reichsgrundgesetz 125
Reichshaushaltsordnung 303
Reichsheer 77, 79
Reichsheimstättengesetz 318
Reichsjustizamt 270
Reichsjustizgesetze (1877) 259
Reichsjustizministerium 347
Reichskammergericht 63–65, 81–84, 86, 128, 140
Reichskammergerichtsordnung (1495) 36, 63–65
Reichskammergerichtsordnung (1548/1555) 65
Reichskanzler 279f., 283, 293, 296, 299–301, 326, 331
Reichskonkordat 354
Reichslandfriede 79
Reichslehen 137
Reichsmatrikel 83, 128, 139
Reichsoberhandelsgericht (ROHG) 268
Reichspräsident 293–301, 303f., 326f., 331, 333
Reichsrat 295, 297–299, 303, 329f., 333
Reichsreform 76–86
Reichsregierung 295, 297, 299, 303, 331
Reichsregiment 82–84, 112
Reichsritterschaft 122, 130
Reichssatzung 130
Reichsschluß (conclusum Imperii) 138
Reichssiedlungs- und Reichsheimstättengesetz 318
Reichsstadt 38–42, 82, 130, 138, 141f.
Reichsstände 39, 121, 123, 126–129, 132, 135, 138f., 141f.
Reichsstandschaft 39, 138
Reichssteuer 77, 83
Reichsstrafgesetzbuch 272
Reichstag 39, 80–84, 93, 109, 121–123, 137–140, 142, 212, 235, 256–260, 271, 279, 284, 293, 295,

297–301, 303, 316, 326–329, 333, 338
Reichstag von Trier und Köln (1512) 84
Reichstagsbrand-Verordnung 327f., 330, 344
Reichstagswahlrecht 298
Reichsunmittelbarkeit 142f.
Reichsversammlung 77, 82, 121, 128, 137
Reichsversicherungsordnung (1911) 259
Reichsverweser 227f., 230
Reichswahlgesetz (1849) 235
Reichswirtschaftsrat 314
Reichszentralgewalt 227
Reichwein, Adolf 357
Reinigungseid 14, 111, 114
Reisevertragsgesetz (1979) 372
Religionspartei 91–95, 121, 131
Repgow, Eike von 4–16, 110
Reppichau 7
Repräsentativsystem 179
Republik 278, 286f., 327
Republikschutzgesetz (1922) 303
Restauration 156, 173, 179
Reyscher, August Ludwig 191, 193f.
Rezeption IX, 10, 27, 29, 36, 44–47, 51, 60, 63, 66, 68f., 112, 273
Rhein 101, 131, 141
Rheinbund 253
Rheinbundakte 144
Rheinische Bank 122
Rheinischer Städtebund 41
Rheinland 157, 239, 248, 316
Rheinlandbesetzung 355
Rheinpfalz 219
Rhens 19
Richelieu, Armand Jean du Plessis Duc de 123
Richter 5, 10, 15, 37, 61–66, 72, 78, 105, 112, 114, 116f., 180, 187, 189, 271, 338–340, 346–348
Richterrecht 346
Richtsteig Landrechts 10
Röhmaffaire 344, 354
Rohrbach, Jäcklein 102
Rom 19, 49
Romania 46
Romanistik 185, 191, 193–195
Romantik 171f., 185, 187, 192
Römisches Recht 8, 10f., 15, 27, 29, 34, 44–47, 49–51, 55, 60–64, 66, 68f., 99, 111f., 188, 190, 192, 194, 204, 264
Ronkalischer Reichstag 50f.
Rostock 62, 70f.
Rottweil (am Neckar) 34, 40
Rousseau, Jean-Jacques 173
Rückerstattungsgerichte 364
Ruge, Arnold 243f.
Rußland 36, 171, 228, 249, 257, 284

Saale 7
Saarbrücken 142
Sachenrecht 29, 200f., 203, 272, 274
Sachs, Hans 66
Sachsen 14, 20, 138, 142f., 203, 232, 239, 265, 296f., 333
Sachsenspiegel 1–29, 99, 112
Sächsisches BGB (1863/65) 14, 203, 265, 272
Sächsische Weltchronik 8
Sachwalter 65, 67, 112, 187
Sacrum imperium 51, 88, 121: s. a. Heiliges Römisches Reich
Sadowa 254
Säkularisation 94, 141–144
Saint-Simon, Claude Henry de 241
Saint-Simonimus 242
Salamanca 49
Salier 19, 37
Salzburg 100, 143
Sanctio pragmatica 129
Sand, Karl Ludwig 178
Satzung 4f., 15, 33–35, 41, 72, 94, 110, 114, 118, 121, 139
Savigny, Friedrich Carl von 109,

159, 185–190, 192, 194f., 212, 242, 269, 272
Savoye, Joseph 219
Savoyen 78, 156
Schacht, Hjalmar 354
Schadenzauber 115
Schaffhausen 39
Schard, Simon 85
Schaumburg-Lippe 296
Scheidemann, Philipp 278, 280–283, 289, 293
Scheinbuße 13
Schele, Georg von 209f.
Schiedsgericht 39, 82
Schlegel, August Wilhelm von 242
Schleicher, Kurt von 326
Schlesien 239
Schlesisches, Breslauer Landrecht 11
Schleswig-Holstein 228
Schlichtungsausschüsse 312
Schlichtungsverordnung 312
Schmalkaldischer Bund 92
Schmalkaldischer Krieg 93
Schmid, Ulrich 102
Schmitt, Carl 299f., 330, 332, 342
Schöffe 5, 8, 61, 111
Scholarenprivileg 50
Scholastik 50, 68
Scholl, Hans und Sophie 352, 356
Scholze, Paul 289
Schreinsbücher 35
Schriftlichkeit des Prozesses 61f.
Schuldhaftung 118
Schuldprinzip 367, 369
Schuldrecht 69, 198, 200, 203f., 271f., 274, 373f.
Schulenburg, Friedrich Werner Graf von der 359
Schulenburg, Fritz-Dietlof Graf von der 354, 357
Schüler, Friedrich 219
Schuster, Theodor 209
Schutzherrschaft 39
Schwaben 102, 122, 140
Schwaben- oder Schweizerkrieg 83
Schwabenspiegel 10f., 19, 115
Schwäbisch Hall 112
Schwäbische Bank 122
Schwäbischer Bund 83f., 102
Schwäbischer Städtebund 41
Schwangerschaftsabbruch 370
Schwarzenberg, Felix Fürst zu 235
Schwarzenberg und Hohenlandsberg, Johann von 72, 110–114, 116f., 271
Schweden 123f., 128, 132
Schweidnitz 152
Schweitzer, Joh. Baptist von 309
Schweiz 83, 91f., 99f., 220, 294, 297
Schweizer Bauernkrieg 99
Schweizerische Eidgenossenschaft 39, 83, 131
Schweizer Obligationenrecht (1881) 204
Schweizerisches ZGB 168, 271f., 276
Schwurgenossenschaft 33f.
Schwurgericht 223, 234
See- und Versicherungsrecht 201
Selbstbestimmung 172f., 296, 308
Selbsthilfe 23, 78, 81
Selbstverwaltung 36, 48, 141, 308
Seldte, Franz 326
Sempach 99
Sessio et votum 138
Sevilla, Isidor von 13
Sezessionskrieg, amerikanischer 225
Siebenbürgen 174
Siebenhaar, Eduard 203
Siebenpfeiffer, Philipp Jakob 219
Siebzehnerausschuß 225
Siebzehnerentwurf 229
Siegermächte 363
Siena 49, 112
Sigismund von Luxemburg 77
Simmern 142
Simplifizierung 152
Simson, Eduard 256
Sinzheimer, Hugo 307, 317

Sizilien 223
Slawen 171, 322
Slawenkongreß 228
Slowenien 174
Slüter, Joachim 70
Sohm, Rudolph 265
Soldatenräte 280, 283–289, 292
Solf, Wilhelm 281
Solothurn 99
Sondergerichte 345f.
Sonthofen 347
Souverän 179f., 257
Souveränität 144, 173, 253, 283
Sowjet 284
Sowjetrußland 263
Sozialdemokratie 279–282, 285, 292, 294, 298, 309, 357
Sozialdemokratische Partei 281–283, 292f., 324, 327, 329, 331, 353
Sozialismus 228, 238, 245, 280, 303, 322, 325
Sozialisten 292, 352
Sozialistengesetz 309
Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) 365
Sozialistische Parteien 280, 308
Sozialrecht 29, 329
Sozialstaat 302, 310, 371
Sozialtherapeutische Anstalt 369
Sozialversicherungsgesetze (1883-1889) 259
Spa 280
Spanien 46, 56, 124
Spartakusbund 281, 284, 287–289
Spätabsolutismus 260
Speculum iudiciale 53
Spee, Friedrich von 116
Speyer 37f., 142
Speyer, Rüdiger von 37
Speyerer Reichsabschied (1526) 91
Speyerer Reichstag (1526) 93
Speyerer Reichstag (1529) 93
Speyerer Reichstag (1544) 93
Spezialistendogma 188, 194
Sponheim 142
Sprenger, Jakob 116
SS 346, 359
Staat, totalitärer 338, 349f., 352f.
Staatenausschuß 293f.
Staatenbund 172f., 177, 180f., 253
Staatenhaus 235
Staatsgerichtshof 303
Staatsgewalt 40, 131, 179f.
Staatsgrundgesetz 209–213, 215, 217, 301, 308
Staatsgründungsvertrag 151
Staatsrat 217
Staatsrecht 6, 19, 89, 136, 144, 154, 243, 299, 304, 365
Staatsstreich 179, 210f., 218
Stabilitätsprinzip 173
Stadtbuch 35
Städtebund 40, 79, 92
Städtekollegium 39, 138
Stadtherr 34, 37f.
Stadtrecht 4, 10, 29–42, 68, 266
Stadtrechtsbuch 11, 35f.
Stadtrechtsfamilie 34
Stadtrechtsreformation 34, 69
Stadtregiment 34, 40
Stammesrecht 33
Stände 5, 22, 66, 79–86, 91, 93, 113, 122–124, 126–128, 130, 136, 138–142, 149, 154, 180, 209f., 214, 217, 264
Statuta stricte sunt interpretanda 64
Statuten 33f., 55, 227
Statutenbuch 35
Statutentheorie 55
Staufer 7, 19f., 36, 63, 76, 81
Stauffenberg, Claus Graf Schenk von 357
Stein, Karl Reichsfrhr. vom und zum 156, 172
Stein, Lorenz 245
Stephani, Joachim 94
Stephani, Matthias 94
Stirner, Max 243, 245
Stockwerkseigentum 371
Strafe 35, 117

Strafgesetzbuch (1871) 259, 345, 366–370
Strafprozeßordnung 114, 117, 301, 344, 346, 370
Strafrecht 4, 6, 23–28, 33, 56, 109–111, 114, 117, 148, 154, 187, 198, 234, 266, 296, 344, 367f., 375
Strafrechtsänderungsgesetze 368–370
Strafrechtskommission, große 368
Strafrechtspflegeverordnung (1941) 346
Strafrechtsreform 113, 367f.
Strafrechtsreformgesetze 368f.
Straßburg 37–39, 66
Struve, Gustav von 225
Stuttgarter Rumpfparlament 235
Süddeutscher Bund 255
Sühne 24f.
Suppenessergericht 82
Supplikation 61
Svarez, Carl Gottlieb 150–154, 165, 271
Synodalbeschlüsse 4

Talionsprinzip 26, 118
Tarifgemeinschaft 310
Tarifrecht 309, 312
Tarifvertrag 275, 310–312
Tarifvertragsgesetz 313
Tarifvertragsverordnung 312
Tengler, Ulrich 64, 113
Teplitz-Bündnisvertrag (1813) 172
Territorialfürst 40, 61, 99, 110
Territorialhoheit/Territorialgewalt 7, 24, 39, 41, 138
Territorialstaat 45, 62, 99f., 106
Territorium 39f., 44, 64, 77, 81, 85, 91, 121f., 131, 141, 144, 172
Testament 53, 271
Theodosius II., oströmischer Kaiser 46
Thibaut, Anton Justus Friedrich 188f., 197
Thierack, Georg 327
Thöl, Heinrich 201f.
Thomasius, Christian 116
Thronfolge 20
Thun-Hohensteinsche Reform 168
Thüringen 14, 101–103, 296f.
Tischgespräche 338
Tocqueville, Alexis de 148
Todesstrafe 24–26, 117, 368
Todi 56
Toke, Heinrich 78
Tortur 115f.
Toskana 143
Toul 39, 131
Toulouse 49
Tractatus de maleficiis 112
Tradition 5, 14, 23, 46f., 51, 54, 63, 69, 98f., 135, 172, 177, 240, 252, 267, 272, 275, 345, 350, 365, 371
Traditionalismus 85, 260
Translatio imperii 13, 63, 136
Tribunus urbis 37
Trier 20, 142, 242
Trimberg, Hugo von 54
Trott zu Solz, Adam von 354, 357
Tschechoslowakei 355
Tübingen 62, 67

Uhland, Ludwig 181
Ukraine 10
Ulm 67, 122, 177
Ulrich von Württemberg 102
Unabhängige Sozialdemokraten (USPD) 281–284, 287f., 292
Ungarn 81, 173f.
Ungefährwerke 27
Unifizierung 152, 199
Unitarischer Bundesstaat 258
Unitarismus 219
Universitas magistrorum et scoliarum/studentium 48
Untertanenprozesse 155
Urheberrecht 198, 205f.
Urheberrechtsgesetze (1870/71, 1876, 1901, 1907) 259
Urteiler 5, 61, 64, 82, 112, 115
Urteilsschelte 14
Utrecht 11, 38

UWG (1896, 1909) 259

Verbraucherkreditgesetz (1990) 372
Verdun 39, 131
Vereinigte Staaten von Amerika 366
Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bizone) 366
Vereins- und Versammlungsfreiheit 223, 279, 285, 296
Vereinsrecht 266
Verfahrensrecht 6, 111, 197, 266, 296, 346
Verfassung des Deutschen Bundes 256
Verfassung des Deutschen Reiches (1849) 230
Verfassung des Deutschen Reiches (1871) 256, 258, 279, 294, 297, 301, 308
Verfassungseid 210f.
Verfassungskonflikt, hannoverscher (1837) 208, 216f.
Verfassungskonflikt, preußischer 254
Verfassungsschutz 178
Verfassungsstaat 218
Verfassungstreue 214
Verfassungsvertrag 257
Vergesellschaftung 242, 296
Verhältniswahl 298
Verkehrsrecht 296
Verkehrssicherungspflichten 374
Verlagsgesetz (1901) 259
Vernunftrecht 149, 167f., 190, 193, 340
Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens (1938) 341
Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden (1938) 341
Verordnung über eine Sühneleistung der Juden (1938) 341
Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben (1938) 341
Versailles 251, 255
Versailler Friedensvertrag 292, 304
Vertreibung 363
Vielvölkerstaat 173
Vierter Stand 273
Vierwaldstätter See 99
Viktoria, Königin von Großbritannien und Irland 209
Virilstimme 122
Vogesen 100
Völkerrecht 124, 365
Völkischer Staatsgedanke 323
Volksabstimmung 294
Volksbeauftragter 278, 284, 286–289, 294
Volksbegehren 297
Volksentscheid 297, 299, 303
Volksgeist 190, 192
Volksgeistlehre 188f., 194
Volksgemeinschaft 322
Volksgerichtshof 345, 347, 356
Volksgesetzbuch 344
Volksgewalt 260
Volkshaus 235
Volkskommissare 284
Volksrecht/leges barbarorum 4, 25, 111
Volkssouveränität 168, 224, 295
Volkstum 172, 322
Volksüberzeugung 187
Volksvertretung 172, 181
Volkswahl 179
Vollzugsrat 285–287
Voltaire (Arouet, François-Marie) 189
Vorbeugungshaft 344
Vorkommission 268
Vormärz 208, 218, 260
Vorparlament 224
Vorpommern 132
Vorsatz 118
Votum decisivum 40, 138
Vulgarrecht 46

Waffenrecht 103
Wahlkapitulation 84, 121, 125, 128, 136
Wahlkönigtum 21
Wahlmänner 226
Wahlrecht 20, 225, 235, 255, 285f., 302
Waitz, Georg 229
Waldburg, Georg Truchseß von (Bauernjörg) 102
Walther von der Vogelweide 7
Wartburgfest (1817) 178, 218
Wartenburg, Peter Graf Yorck von 356f.
Wartrecht 28
Weber, Wilhelm 208, 212
Weberaufstand 245
Wechselrecht 197f., 201–203, 266
Wechselrechtskonferenz (1847) 202
Wehrfreiheit 355
Weichbild 33
Weigandt, Friedrich 102
Weimarer Koalition 278, 293, 303
Weimarer Reichsverfassung 15, 144, 157, 292–304, 308f., 313, 327f., 332f., 372
Weimarer Republik 278–289, 292–304, 307–319, 324f., 346
Weinkauff, Hermann 337
Weiße Rose 352, 356
Weistum 4f., 99, 191
Weitling, Wilhelm 246
Welcker, Karl Theodor 217, 229
Welfen 20
Wels, Otto 288
Weltkriege 166f., 275, 279, 292, 310, 318, 321, 323, 347, 351, 359
Weltwirtschaft 246, 248, 325
Wergeld 33, 117
Wertpapierrecht 198
Westfalen 156, 239
Westfälischer Friede 39, 83, 94, 96, 116–132, 139, 143, 177
Westgalizisches Bürgerliches Gesetzbuch 166
Wetzlar 140
Wiclif, John 98
Widerstandsbewegung 349–359
Widerstandsrecht 22, 92, 215f., 349f., 375
Widerstandsvorbehalt 352
Wied, Hermann von 71
Wiedergutmachung 364f.
Wien 62, 137, 171, 178, 190, 228f., 234, 323
Wiener Kongreß 173, 205, 217f., 223, 231, 252–254
Wiener Ministerialkonferenzen (1819/1820) 178
Wiener Neustadt 80, 115
Wiener Schlußakte 175–180, 217
Wiener Stadtrechtsbuch 36
Wilda, Wilhelm Eduard 191, 193
Wildenbruch, Ernst von 273
Wilhelm I., deutscher Kaiser und König von Preußen 223, 251, 256, 259
Wilhelm II., deutscher Kaiser und König von Preußen 259, 279f., 282, 285f.
Wilhelm IV., König von Großbritannien und Irland, König von Hannover 209f., 213
Wilhelmshaven 280
Willkür 33f.
Wilson, Thomas Woodrow 280
Windischgrätz, Alfred Fürst zu 228, 230
Windscheid, Bernhard 268, 271
Windthorst, Ludwig 256
Winkelblech, Georg 309
Wirth, Johann Georg August 219
Wirtschaftsdemokratie 313
Wirtschaftsrat 314, 366
Wirtschaftsstrafgesetz 368, 370
Wismar 212
Wissell, Rudolf 288
Wittelsbacher 136
Wittenberg 103
Witzleben, Erwin von 355
Wladislaw von Böhmen 80

Wohlfahrtspflege 175f., 317
Wohnungseigentumsgesetz (1951) 371
Wohnungsmangelgesetz (1920) 318
Wohnungsrecht 318
Wolff, Christian 151, 154
Wöllner, Johann Christoph von 153
Worms 34, 38, 82, 142
Wormser Reformation 112, 117
Wormser Reichstag (1495) 63, 81–83
Wormser Reichstag (1521) 84, 93, 113
Wrede, Karl Philip 220
Wullenwever, Jürgen 71
Württemberg 99–102, 142–144, 200f., 203, 232, 254–256, 258, 296
Württemberger Entwurf zum Handelsgesetzbuch 201
Württemberger Landtag 181
Würzburg 37, 110

Zahlenmythologie 13
Zar 172, 254
Zasius, Udalricus (Zäsy, Ulrich) 67–69, 271
Zeiller, Franz Anton Felix von 162f., 166, 168, 271
Zell am Harmersbach 122
Zensualität 38
Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands 311
Zentralgewalt 227f., 234, 258, 309
Zentralrat der Arbeiter- und Soldaten-Räte 287, 289
Zentrichter 110
Zentrum 256, 259, 279, 292–294, 303, 324f., 327, 329
ZGB (Zivilgesetzbuch) der DDR (1975-1990) 276
Zivilprozeßrecht 152, 198, 270
Zivilrecht 199, 270, 307, 375
Zoll-Bundesstaat 255
Zollparlament 255
Zoll-Staatenbund 255
Zunft 39f.
Zurechnungsfähigkeit 27, 118
Zürich 39
Zürichsee 99
Zwangsversteigerungsgesetz 271
Zweibrücken 219
Zweikammersystem 229
Zweikampf, gerichtlicher 14
Zwei-Schwerter-Lehre 13, 18f.
Zweispurigkeit im StGB 367, 369
Zwingli, Huldrych 101, 106
Zwölf Artikel gemeiner Bauernschaft 103–105